

Verlangen, Vertrauen und Verbindlichkeit

-

Wunschkonstituierte Gründe und eignungsbasierter Realismus

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Dierk Streng

aus

Würzburg

Bonn 2019

Veröffentlicht mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Zusammensetzung der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Annette Dufner
(Vorsitzende)

Prof. Dr. Christoph Horn
(Betreuer und Gutachter)

Prof. Dr. Bert Heinrichs
(Gutachter)

Prof. Dr. Andreas Bartels
(weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)

Tag der mündlichen Prüfung: 30.9.2019

Danksagungen

Für entscheidende Hinweise und geduldige Betreuung danke ich Prof. Dr. Christoph Horn.

Für die Übernahme der Funktion des Zweitgutachters danke ich Prof. Dr. Bert Heinrichs.

Anregend für meinen Zugang zur Frage der Normativität von Gründen war ein Seminar von Prof. Thomas Schmidt und Benjamin Kiesewetter an der Humboldt-Universität zu Berlin, das ich im Wintersemester 2010/2011 als Gasthörer besuchen konnte.

Für anregende Gespräche, Kritik und Korrektur danke ich Dr. Michael Andrick, Dr. Pascal Kreuder und Daniela Dohan.

Meinen Eltern, Hermann und Ulrike Streng, danke ich für ihre Unterstützung. Ihnen möchte ich diese Arbeit widmen.

Inhalt

Danksagungen.....	1
1. Vorwort: Praktische Normen und moralische Subjektivität.....	5
2. Gründe, mentale Zustände und Erscheinungen	20
2.1. Eine kognitivistische Konzeption praktischer Gründe.....	20
2.1.1. Kognitivistische und nonkognitivistische Theorien praktischer Gründe.....	20
2.1.2. Rationalität und Realität	35
2.1.3. Die normative Bedeutung des affektiven Charakters der Wünsche	44
2.1.4. Der Objektivitätsbezug der Gründe und die Bedeutsamkeit der Zugänglichkeit der Gründe für den Handelnden	51
2.2. Phänomenaler Realismus als Vermittlung von Realismus und Psychologismus.....	65
2.2.1. Praktische Gründe und Bedingungen	68
2.2.2. Dimensionen von Zugänglichkeit und rationalem Status situativer Momente.....	75
2.2.3. Horizonte der Kompetenz.....	77
2.2.4. Gründe und Optionen	79
2.2.5. Dezisionäre und performativische Gründe.....	81
2.2.6. Die objektive Erscheinung als praktischer Grund bei suboptimalen Handlungen	84
2.2.7. Richtigkeit und rationale Beachtungswürdigkeit	87
3. Erscheinungen und mentale Zustände	91
3.1. Die aspektuelle Analyse von Erscheinung und mentalen Zuständen.....	91
3.2. Semantischer, pragmatischer und dynamischer Aspekt der Erscheinung.....	92
3.3. Erscheinung und mentaler Zustand.....	94
3.4. Mentale Zustände und Passungsrichtungen	98
3.4.1. Die Repräsentation von Eignungen als gemeinsame Bezugsebene von pragmatischer und semantischer Dimension mentaler Zustände	103
3.4.2. Der Wunsch als dynamisch-pragmatischer Aspekt des Werturteils.....	107
3.4.3. Der „directed attention sense“ von Wünschen innerhalb unseres Modells der Werturteile	115
4. Werte und Gründe	125
4.1. Werttheorien	129
4.2. Zweckmaximierung und die Interaktion der Handlungsgründe	133
4.3. Zwischenergebnis: Vollständige Explikation der Rolle von Wünschen als spezifisch akteurrelationale praktische Gründe.....	140
5. Erratizität und Emotionalität - Wert und Vertrauen	146
5.1. Defekte der Kopplung.....	146
5.2. Distanzregulierung und Vertrauenswürdigkeit	151
5.3. Erratizität, Wertung und Emotionalität.....	152
6. Rationale Emotionalität.....	158
6.1. Wünsche und Emotionen	159

6.2. Emotionstheorien.....	162
6.3. Dimensionen des Vertrauens	166
6.4. Kognitivität und Nonkognitivität des Vertrauens	178
7. Moralische Emotionalität	183
7.1. Der Wert der Erratizität in der epistemischen Emotionalität.....	183
7.2. Politisch-moralische Gefühle.....	188
7.3. Die Moralität und ihr Bedeutungskern	190
7.4. Der hierarchische und normative Aspekt der moralischen Emotionen.....	195
8. Moralische Rationalität	205
8.1. Moralischer Wert	205
8.2. Moralischer Unwert und Empörungswürdigkeit	211
8.3. Wertungs- und Urteilsressourcen und -optionen als Grundlagen moralischer Vertrauenswürdigkeit und eine erste Möglichkeit für Wünsche, moralische Gründe darzustellen	214
8.4. Partikularistische Momente moralischer Normativität	218
8.4.1. John McDowells partikularistische Argumente	219
8.4.2. Die Konstitution von Werteigenschaften	232
8.4.3. Drift und Stabilität der Begriffsverwendung	240
8.4.4. Ein partikularistisch aufgeklärter Prinzipienbegriff	244
9. Moralische Normativität.....	250
9.1. Wahrung des Mindestvertrauens als normierendes Prinzip der Wertungsoptimierung.....	250
9.2. Moralisches Vertrauen.....	251
9.2.1. Verschiedene Dimensionen des Vertrauens	252
9.2.2. Die Frage einer normativen Begründbarkeit des Grundvertrauens	256
9.3. Moralität und Rechtfertigbarkeit.....	269
10. Moralische Gründe als Gründe aus geschuldetem Vertrauen.....	272
10.1. Ein erster Charakterisierungsversuch moralischer Normativität und ihrer Abhängigkeit von moralischen Subjekten	273
10.2. Der Fall Vere bei Wiggins und Winch	284
10.3. Moralische Gründe und Begründungen	292
10.4. Normenrevision und Rechtfertigungsbedürftigkeit	302
10.5. Normenrevision und Begründbarkeit.....	309
10.6. Die Bedeutung aktueller moralischer Reaktionslagen für die moralische Normativität und die Möglichkeit veränderlicher Normativität.....	313
10.7. Die irreduzible Konkretheit der Interpretation, implementierungsbasierte Wertkonstitutivität und die Bedeutung der systemeigenen Verarbeitungsbedingungen	317
10.8. Positive Konstitutivität und die Wertkonstitutivität auch nichtmoralischer systemrelativ notwendiger Wertungen	323
10.9. Die Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver oder durch glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler Wertungen durch respektable Wertungssysteme	327

10.10. Die Verknüpfung subjektiver und objektiver Erscheinungsbilder und der intersubjektive Zusammenhang der praktischen Gründe	331
10.11. Moralische Bedingungen legitimer nichtmoralischer wie auch moralischer Konkurrenz.....	334
10.12. Akteurrelationale Normen und höherstufige Normen	335
10.13. Direkt moralische Konkurrenz.....	339
11. Mandatorische Gründe aus Einstellungen und Erscheinungsbildern und die Begründung der Wertungsoptimierung als fundamentalen Moralprinzips	346
11.1. Moralität und die Kategorizität der Sanktionspflichtigkeit von Handlungen	346
11.2. Mandatorische Gründe.....	349
11.3. Die Einstellung des Akteurs als Grund für diesen selbst	351
11.4. Kontinuitätsgründe.....	354
11.5. Erscheinungsbilder, Kontinuitätsgründe und Respektabilität.....	358
11.6. Die Grundlagen der Normativität von Erscheinungsbildern und die Sicherung des Prinzips der Wertungsoptimierung als zentralen Moralprinzips	359
12. Mandatorische Gründe aus Wünschen	369
12.1. Wünsche und subjektiv-objektive Erscheinungsbilder als Gründe im Kampf um gesellschaftliche Urteilsmacht.....	370
12.2. Dimensionen des mandatorisch-akteurrelationalen Status von akteureigenen Wünschen als Gründen der Normenkonservervation	376
12.3. Gründespendende Wünsche durch Normenimplementierung	389
12.4. Die Dynamik der moralischen Realität.....	391
12.5. Wünsche als Gründe der Geltungskonstitution und der Normenmanifestierung.....	400
12.6. Wünsche als moralische Gründe.....	411
13. Moralische Subjektivität und dynamische Normativität	415
13.1. Überschreitung des kantischen Gesetzesverständnisses	415
13.2. Die normative Bedeutung volitiver Aspekte praktischer und moralischer Subjektivität.....	417
14. Siglen, Quellen und Rechercheinstrumente	428
14.1. Siglen	428
14.2. Quellen.....	429
14.3. Rechercheinstrumente.....	449

1. Vorwort: Praktische Normen und moralische Subjektivität

In dieser Arbeit werde ich die These eines gleichzeitigen Bestehens sowohl eines wenigstens teilweise nonkognitiv aspektuiereten Charakters praktischer und moralischer Subjektivität – und damit die Möglichkeit bedeutungsvoller „wunschbasierter Gründe“¹ – wie auch einer realistischen, also tatsachenbasierten, Verfasstheit praktischer und moralischer Objektivität vertreten. Die Bedeutung dieser Fragestellung soll in dieser Einleitung kurz skizziert werden. Dabei werde ich einige zentrale Konzepte einführen, die für meine einschlägigen Argumente Wichtigkeit besitzen werden.

Als praktische Normen, z.B. Gesetze, Prinzipien,² Maximen,³ usw., wollen wir Regeln bezeichnen, an denen Akteure ihr Handeln orientieren können. An solchen Regeln orientiert können sie auf Objekte - wie z.B. Handlungen, aber auch Tatsachen, Charaktereigenschaften oder andere Akteure - mit eigenen Handlungen oder auf solche Handlungen bezogenen Akten reagieren, die durch Eigenschaften der jeweils in Frage stehenden Objekte bestimmt sind. Hierbei können diese Handlungen oder Akte auch in der expliziten Zuschreibung einer Wertung, also eines Wertprädikates bestehen.⁴

Handlungen können gemäß individuellen Normen bewertet werden, wie auch gemäß sozialen Normen, wobei diese beiden Normentypen die Klassifikationsmöglichkeiten nicht erschöpfen müssen. Individuelle Normen können wir z.B. in Gestalt persönlicher Idealvorstellungen finden, soziale Normen z.B. in Sittenkodizes, in Verkehrsregeln oder im Strafrecht, oder in moralischen Vorschriften. Individuelle Normen können sich dabei in ihrer Bildung und Legitimität durchaus an sozialen Normen orientieren.

Normen müssen bei allem nicht als unbedingt komplett explizierbar gedacht werden. Ob die entsprechenden Normen sich vollständig explizieren lassen oder nicht, markiert, gerade in Bezug auf intersubjektiv verbindliche Normen, den Unterschied zwischen generalistischer und partikularistischer Theoriebildung, der für die hier zu leistende Argumentation später noch von Bedeutung sein wird.⁵

¹ I.O. „Desire Based Reasons“, PR, S. 31, Übs. D.S.; vgl. dazu PR, S. 17 ff., 26 ff.: PR: Dancy (2004-1): Dancy, Jonathan, *Practical Reality*, Oxford 2004.

² Vgl. GMS, S. 20, Fn. 1, 35 ff. (AA IV, 401, 413 ff.): GMS: Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker*, Hamburg 1999.

³ Vgl. GMS, S. 20 (AA IV, 400), Fn. 1.

⁴ Für ein Gespräch über Prozess und Akt des Wertens danke ich Dr. Michael Andrick.

⁵ Vgl. dazu MR, S. 60 ff., 79 ff., überhaupt MR, Kapitel 4 („Why particularism?“), S. 60-72) und Kapitel 5, („Against generalism“, S. 79-84) - MR: Dancy (1993): Dancy, Jonathan, *Moral Reasons*, Oxford 1993.

Normen können von unterschiedlicher Schärfe sein. Manche gesellschaftlichen Konventionen haben eher den Charakter von Empfehlungen, und lösen bei ihrer Verfehlung oder Umgehung Erstaunen oder Belustigung aus, oder sogar Gleichgültigkeit, oder sympathiegetränkte Toleranz. Andere Normen werden dagegen bei Verletzung strikt sanktioniert. Rechtsnormen bedienen sich staatlicher Instanzen zu ihrer Durchsetzung und Umsetzung. Andere Normen werden auf intersubjektiver Ebene mittels Tadel und Ausdruck von moralischen Emotionen wie Empörung⁶ oder Verachtung sanktioniert, auf intrasubjektiver Ebene finden wir moralische Emotionen wie Scham oder Schuld.⁷ Dies sind Normen, aus denen eindeutige Forderungen hervorgehen, und bei denen die Abweichung von der jeweiligen Forderung mit einer entsprechenden Abwertung und aus dieser Wertung hervorgehenden Sanktionen belegt ist. Besteht innerhalb eines durch eine Norm (mit-)regulierten Handlungskontextes eine Eindeutigkeit der normativen⁸ Beziehung zwischen Normverletzung und Abwertung respektive daraus erfolgender negativer Sanktionierung des Akteurs, so reden wir vom Bestehen einer Pflicht, oder der Verpflichtung des Handelnden respektive des Subjekts durch die Norm. Gewisse Normen, deren Geltung im Verletzungsfalle grundsätzlich eine auf den gesamten Bereich praktischer Normativität bezogene, sei es auch partielle oder aspektrelative, Abwertung, samt Vertrauensentzug und Sanktion für den Akteur gebieten würde, können wir dann als, direkt oder indirekt, moralisch verpflichtende Normen bezeichnen.⁹

Dabei gilt übrigens, dass im eigentlich moralischen Falle jenseits eines reinen Bezuges auf die Vertrauenswürdigkeit der Person im je eigenen Handeln gerade ihre Gesinnung¹⁰ relevant ist. Es geht nicht (nur) um Strafe für bloße Fehler. Auch die Ächtung ist eine besondere Form von Verachtung, die keine Abwertung als dumm impliziert. In einer genuin moralischen Sanktion

⁶ S. dazu auch Rawls (1996, S. 530), s. entsprechend Rawls (1999, S. 427). - Rawls (1996): Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Übers. Vetter, Hermann. Frankfurt 1996 (revidierte Originalfassung zu dieser Übersetzung unter Rawls (1999)). Rawls (1999): Rawls, John, *A Theory of Justice – Revised Edition*, Cambridge, Massachusetts 1999 (revidierte Originalfassung von Rawls (1996)).

⁷ Vgl. zu Scham und insbesondere Schuld als moralischen Emotionen Williams (1993, S. 91-94): Williams (1993): Williams, Bernard, *Shame and Necessity*, Berkeley, Los Angeles, London 1993; vgl. Nussbaum (2006, S. 216-218): Nussbaum (2006): Nussbaum, Martha, *Upheavals of Thought – The Intelligence of Emotions*, Cambridge 2006; vgl. Gibbard (1990, S. 128, 135-150): Gibbard (1990): Gibbard, Allan, *Wise Choices, Apt Feelings*, Oxford 1990.

⁸ Zur Bedeutung des Begriffs der Normativität vgl. auch Broome (2007-1, S. 162 ff.): Broome (2007-1): Broome, John „Is rationality normative?“, in: *Disputatio: International Journal of Philosophy*, Vol. 2, No. 23, Special Issue, November 2007, S. 161-178. S. auch Abschnitt 11.6..

⁹ Vgl. zu diesem Absatz kritisch Birnbacher (2003, S. 8-17): Birnbacher (2003): Birnbacher, Dieter, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003. Vgl. weiterhin Korsgaard (1996, S. 125 f.): Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O'Neill, Onora. Cambridge 1996. Vgl. zur Aspektrelativität und Partialität auch MR, S. 109-111. Vgl. zum Sanktionsbezug weiterhin Gibbard (1990, S. 45).

¹⁰ Zur Bedeutung der Rolle der Gesinnung im Zusammenhang moralischen Handelns s. Foot (2004, S. 29 ff.): Foot (2004): Foot, Philippa, *Die Natur des Guten*, Frankfurt am Main 2004; s. entsprechend Foot (2001, S. 13 f.): Foot (2001): Foot, Philippa, *Natural Goodness*, Oxford 2001; s. auch kritisch die Bemerkungen Birnbachers in Birnbacher (2003, S. 306 ff.).

wird weniger das Nichterkennen eines normativen Faktums¹¹ durch einen Akteur sanktioniert, als die Missachtung eines solchen. Reagieren wir auf den Fall des Nichterkennens eher mit einfacher Geringschätzung und dem Versuch, den Irrenden zu belehren, so fordert der zweite Fall Empörung, oder im Fall der Renitenz des Sanktionierten schärfere Sanktionen. Natürlich wird auch der erste Fall sanktioniert. Zentral für den moralischen Aspekt von Sanktionen ist aber der zweite Fall.

Was andererseits unterwirft den jeweiligen Akteur gerade der Geltung einer Norm? Hier würde der Begriff normativer Subjektivität relevant. Allgemein können wir den Begriff der normativen Subjektivität zunächst als den des Unterworfenenseins unter eine Norm bestimmen.¹² Moralische Subjektivität ist in diesem Sinne diejenige Verfasstheit praktischer Subjekte, die sie als moralischen Normen unterworfenen Denkende und Handelnde, und entsprechend auch Empfindende und Wollende bestimmt. Da zu einer solchen Unterworfenheit auch die Möglichkeit gehört, diesen Normen wenigstens ansatzweise Genüge zu tun,¹³ kann man auch die Fähigkeit zu moralischem Denken und Handeln, Empfinden und Wollen zu dieser moralischen Subjektivität rechnen. Weiterhin könnte man moralische Subjektivität drittens als den Erfolg im Einsatz solcher Fähigkeit und damit als Erfüllung von moralischer Subjektivität im ersten Sinne bestimmen wollen. Schließlich gibt es auch die Möglichkeit der Interpretation moralischer Subjektivität im Sinne eines Hervorgehens moralischer Normativität aus dem entsprechenden Akteur selbst, was wir als den Aspekt moralischer Souveränität¹⁴ bezeichnen können.

¹¹ Vgl. zu diesem Begriff PR, S. 137.

¹² Vgl. zu dieser „volksetymologischen“ Auslegung von Subjekt auch Werner (1989, S. S. 493 (Artikel „subicio“)), auch mit Abstand Lorenz (2004b, S. 123) sowie Mesch (1999, S. 572). Dabei steht diese Auslegung in engster Verbindung mit dem praktischen Subjektbegriff als Begriff einer Grundlage von Akten (vgl. hierzu Lorenz (2004b, S. 123)). Vgl. auch Pons-Collins (1987, S. 432 (Art. "subject")). - Mesch (1999): Mesch, Walter, „Subjekt“ in: Pechtl, Burkhard (1999, S. 572-573); Lorenz (2004b): Lorenz, Kuno, „Subjekt“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 123-126). - Pechtl, Burkhardt (1999): Pechtl, Peter, Burkhard, Franz-Peter, *Metzler Philosophie Lexikon – Begriffe und Definitionen*, Stuttgart, Weimar 1999. Mittelstraß (2004-4): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 4: Sp-Z*, Stuttgart-Weimar 2004. Werner (1989): Werner, Helmut (Hrsg.), *Lexikon der lateinischen Sprache. Lateinisch-Deutsch*. Hrsg. von Helmut Werner, Eltville am Rhein 1989; Pons-Collins (1987): *Pons Handwörterbuch deutsch-englisch, englisch-deutsch* / [ed. Peter Terell; Horst Kopleck. Assistant ed. Jimmy Burnett ...] – 1. Aufl. Stuttgart: Klett; London; Glasgow: Collins, 1987 / Parallelt.: *Collins Concise German-English, English-German Dictionary*.

¹³ Zu Konsequenzen des zugrundeliegenden Prinzips „Sollen (ought) impliziert Können“ (EGP, S. 244, vgl. EGP, S. 243 ff.; vgl. ELP, S. 175 ff.) in gleichfalls affirmativer Hinsicht vgl. Williams (1973, S. 180 f.); dt. vgl. Williams (1978, S. 287 f.). Williams (1973): Williams, Bernard, „Ethical Consistency“, in: Williams, Bernard, *Problems of the Self. Philosophical Papers 1959-1972*, Cambridge 1973, S. 166-186 (Originalfassung zu Williams (1978)). Williams (1978): Williams, Bernard, „Widerspruchsfreiheit in der Ethik“, in: Williams, Bernard, *Probleme des Selbst. Philosophische Aufsätze 1959-1972*. Übers. Schulte, Joachim. Stuttgart 1978, S. 263-296 (Übersetzung zu Williams (1973)). ELP: Williams (1985): Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, London 1985; EGP: Williams (1999): Williams, Bernard, *Ethik und die Grenzen der Philosophie*. Übers. Haupt, Michael. Hamburg 1999.

¹⁴ S. dazu auch GMS, S. 67 f. (AA IV, 439).

Die Grundlagen dieser Subjektivität unterliegen verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten. Entsprechend den verschiedenen Theorien zum möglichen Charakter von Normen und Motiven, denen ein Akteur in seinem Handeln folgen kann, bestehen zwei (möglicherweise konfligierende) theoretische Möglichkeiten zur Erklärung der Grundlagen moralischer Subjektivität: Erstens, dass moralische Subjektivität auf einer Fähigkeit zur Erfassung moralischer Sachverhalte¹⁵ und Tatsachen basiert, oder, zweitens, dass sie aus der spezifischen Verfasstheit des Wünschens und Wollens des Akteurs hervorgeht, das dabei in einer bestimmten mehr oder minder kontingenten Übereinstimmung mit den herrschenden sozialen Normen oder aus solchen Normen hervorgehenden Forderungen steht. Im ersteren Falle wäre die Frage nach den Grundlagen der moralischen Subjektivität mit „Kognition“, im letzteren mit „Volition“¹⁶ zu beantworten; wir hätten also jeweils ein kognitivistisches oder aber ein volitionistisches und damit nonkognitivistisches Modell moralischer Subjektivität.¹⁷ Kognition ist dabei allgemein zu beziehen auf Akte des Erkennens. Kognition ist daher normativ zu verstehen, und geht über Akte bloßer Imagination hinaus. Kognition geht auf Wissen.

Volition andererseits ist auf Zustände des Wollens und Wünschens zu beziehen. Im Anschluss an Harry G. Frankfurt kann man im ersten Falle (also dem des Wollens) von Volitionen im engeren Sinne sprechen, die wir, gleichfalls mit Frankfurt, aber auch als Sonderform von Wünschen, im Sinne volitiver Zustände verstanden, ansehen können.¹⁸

Ist die Grundlage moralischer Subjektivität also Kognition, so handelt der Akteur dadurch moralisch, dass die Zwecke seiner Handlungen sich an von ihm getätigten Urteilen über das Bestehen von Sachverhalten orientieren, die durch moralische Normen und durch aus diesen

¹⁵ Zum Begriff des Sachverhalts vgl. Wittgenstein (1989a, S. 11-14): Wittgenstein (1989a): Wittgenstein, Ludwig, „Tractatus Logico-Philosophicus“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe [in 8 Bänden]/Ludwig Wittgenstein. – Bd. 1, Tractatus Logico-Philosophicus, Tagebücher 1914-1916, Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main 1989, S. 7-84; vgl. dagegen die Diktion von Schapp (2004, S. 169 f.): Schapp (2004): Schapp, Wilhelm, *In Geschichten verstrickt – Zum Sein von Mensch und Ding*, Frankfurt am Main 2004.

¹⁶ Volition ist hier nicht speziell im von Frankfurt nahegelegten Sinne eines effektiven Wollens, - man denke an den Begriff „Volitionen zweiter Stufe“ (Frankfurt (2001a, S. 71), vgl. Frankfurt (2001a, S. 71 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2009a, S. 16 ff.); vgl. auch Steinfath (2001, S. 214-222)) - sondern im Sinne allgemein auf Wünschen, Wollen, Entscheiden und Ähnliches bezogener Aspekte (vgl. Steinfath (2001, S. 216)) zu verstehen. Frankfurt (2001a): Frankfurt, Harry G., „Willensfreiheit und der Begriff der Person“ (Übers. Kulenkampff, Jens), in: Frankfurt (2001, S. 65-83): Frankfurt (2001): Frankfurt, Harry G., *Freiheit und Selbstbestimmung*, Berlin 2001; vgl. entsprechend Frankfurt (2009a, S. 13-17): Frankfurt (2009a): Frankfurt, Harry G., „Freedom of the will and the concept of a person“, in: Frankfurt (2009, S. 11-25): Frankfurt (2009): Frankfurt, Harry G., *The importance of what we care about – Philosophical Essays*, Cambridge 2009. Steinfath (2001): Steinfath, Holmer, *Orientierung am Guten*, Frankfurt am Main 2001.

¹⁷ Vgl. zu dieser Thematik zum Beispiel MR, S. 1-6, bes. 3.

¹⁸ Vgl. Steinfath (2001, S. 214-216); vgl. Frankfurt (2001a, S. 67-72); vgl. entsprechend Frankfurt (2009a, S. 13-17).

Normen ableitbare Forderungen bestimmt sind. Das Unterworfenheit unter moralische Normen ergäbe sich gemäß seinem Wissen und Auffassen moralischer Verhältnisse.

Wird dagegen Volition als Grundlage der moralischen Subjektivität angenommen, so handelt ein Akteur dadurch moralisch, dass seine Handlungen mit moralischen Normen oder aus diesen Normen ableitbaren Forderungen in Einklang stehende Zwecke haben, die sich ihrerseits aber wesentlich von aus biologischer Anlage, kultureller Sozialisation und kontingenten Lebensumständen oder sogar Entscheidungen hervorgehenden Wünschen und Wollenszuständen rational herleiten.¹⁹ Das Unterworfenheit unter moralische Normen ergibt sich für den Akteur dann relativ zu seinem Wünschen und Wollen. Diese Modelle, deren etwaige Vereinbarkeit noch zu diskutieren sein wird, motivieren tendenziell unterschiedliche Konzeptionen moralischer Gründe.

Moralische Gründe sind eine bestimmte Art von praktischen Gründen, die teilweise nicht als geschlossene und von anderen abgegrenzte Klasse angesehen wird. Philippa Foot und Jonathan Dancy sehen fließende Übergänge zwischen moralischen und nichtmoralischen Gründen.²⁰ In Anknüpfung an Alan Gewirth lassen sich moralische Gründe aber z. B. genauer als solche bestimmen, die sich mindestens teilweise auf vom Eigeninteresse des Handelnden unabhängige Angelegenheiten beziehen, und denen ein kategorischer und verpflichtender Charakter zuzuweisen ist.²¹

Praktische Gründe, also Dinge, um derenwillen wir etwas tun, sind dabei als Entitäten zu bestimmen, die Handlungen motivieren oder rechtfertigen können. Wohingegen manche Theoretiker eine Unterscheidung zwischen motivierenden und rechtfertigenden Gründen ansetzen, argumentieren andere dafür, dass Gründe Handlungen gleichzeitig motivieren und rechtfertigen können müssen, um überhaupt Gründe zu sein.²²

Nonkognitivisten in punkto moralischer Subjektivität werden dazu neigen, Gründe als mentale Zustände²³ anzusetzen, zu denen neben Überzeugungen, wie auch Werturteilen,

¹⁹ In Bezug auf die Charakterisierung beider Ansätze war ein Gespräch mit Prof. Horn bedeutsam, aus dem auch die Grundlagen der Themenfindung hervorgingen. Vgl. auch Williams (1981d, S. 101-103): Williams (1981d): Williams, Bernard, "Internal and external reasons", in: Williams (1981, S. 101-113); vgl. auch Williams (1995b, S. 36-39): Williams (1995b): Williams, Bernard, "Internal reasons and the obscurity of blame", in: Williams (1995, S. 35-45): Williams (1995): Williams, Bernard, *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers 1982-1993*, Cambridge 1995.

²⁰ S. Foot (2004, S. 92 ff.); s. entsprechend Foot (2001, S. 66 f.); s. MR, S. 43-47.

²¹ Vgl. Gewirth (1981, S. 1). - Gewirth (1981): Gewirth, Alan, *Reason and Morality*, Chicago and London 1981.

²² Vgl. MP, S. 130 f., 183 f.; vgl. PR, S. 99, 101 ff., 107. - MP: Smith (1995): Smith, Michael, *The Moral Problem*, Cambridge 1995. S. auch PR, S. 2, 97 f.

²³ I. O. "mental states" (PR, S. 104), "psychological states" (PR, S. 104), vgl. „mentaler Zustand" (Davidson (1999, S. 223)). - Davidson (1999): Davidson, Donald, „Paradoxien der Irrationalität" (Übers. Grünkorn, Gertrud), in: Gosepath (1999, S. 209-231): Gosepath (1999): Gosepath, Stefan (Hrsg.), *Motive, Gründe, Zwecke – Theorien praktischer Rationalität*, Frankfurt am Main 1999.

insbesondere Wünsche gehören, da diese die notwendige „handlungsleitende“,²⁴ also motivierende Rolle relativ unproblematisch spielen können. Weiterhin wird bezüglich der Wahl der handlungsleitenden Zwecke ein tendenziell schwaches Konzept von Rechtfertigungsbedürftigkeit vertreten, wobei derselben teilweise unter Bezugnahme auf weitere mentale Zustände, insbesondere andere Wünsche, Genüge zu tun versucht wird. Hierbei spielen insbesondere Forderungen nach Kohärenz der Wünsche untereinander und Tauglichkeit der Handlungen zur Erfüllung von Wünschen eine wesentliche Rolle. Nonkognitivisten werden also eher ein sogenanntes psychologisches Bild moralischer Objektivität vertreten. Dem liegt eine starke Orientierung an der Erklärung von moralischer Motivation zugrunde.²⁵

Kognitivisten in puncto moralischer Subjektivität werden dagegen dazu tendieren, Gründe als Fakten oder etwas Ähnliches zu betrachten, die von mentalen Zuständen repräsentiert werden können.²⁶ Diese Tendenz besteht, weil Fakten und ähnliche Entitäten die notwendige Unabhängigkeit vom Subjekt genießen, um in der Lage zu sein, die für einen Kognitivisten wünschenswerte Objektivität zu gewährleisten, welche notwendig zu sein scheint, um moralische Normativität in einem ideellen, also über bloß kontingent in der Gesellschaft als Moralvorstellung implementierte Sanktionsverhältnisse hinausgehenden, Sinne zu konstituieren. Kognitivisten werden daher eher ein realistisches Bild moralischer Objektivität²⁷ vertreten, eine Position, die der kognitivistischen Orientierung an der Erklärung moralischer Rechtfertigung entspricht.

Eine dritte Möglichkeit der Konzeption - und diese Möglichkeit ist es, die wir ergreifen wollen - läge in einem Mittelweg zwischen Psychologismus und Realismus, der allerdings den realistischen Akzent aufrechterhalte. Gemäß dieser Konzeption werden wir den Standpunkt vertreten, dass wir in bestimmten Fällen als entscheidende, gleichzeitig motivierende wie auch rechtfertigende Gründe Tatsachen anzusetzen haben, die darin bestehen, dass die realen Tatsachen gemäß gewissen Kontextbedingungen - nämlich sogenannten objektiven Hintergrundbedingungen - kompetenten Akteuren in einer

²⁴ EGP, S. 198, vgl. (wenngleich in leicht anderem Zusammenhang) ELP, S. 140 f., vgl. EGP, S. 197 f.

²⁵ Vgl. z.B. Williams (1981d, S. 102): Williams (1981d): Williams, Bernard, „Internal and external reasons“, in: Williams (1981, S. 101-113): Williams (1981): Williams, Bernard, *Moral Luck. Philosophical Papers 1973-1980*, Cambridge 1981; vgl. weiterhin PR, S. 15-17; vgl. McNaughton (2003, S. 30 f.): McNaughton (2003): McNaughton, David, *Moralisches Sehen – Eine Einführung in die Ethik*. Übers. Schewe, Lars. Frankfurt – München – London – Miami – New York 2003; vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 20 f.): McNaughton (2000): McNaughton, David, *Moral Vision - An Introduction to Ethics*, Oxford UK & Cambridge USA 2000, Erstausgabe 1988.

²⁶ Vgl. z.B. MR, S. 32 ff.

²⁷ S. McNaughton (2003, S. 51 f.); s. entsprechend McNaughton (2000, S. 39 f.).

bestimmten Weise zu erscheinen haben.²⁸ Die faktischen, subjektiven, Erscheinungen der realen Tatsachen werden dabei durch mentale Zustände vermittelt, die als „enabling condition“,²⁹ also als ermöglichende Bedingung, bzw. als Hintergrundbedingung, verstanden werden.³⁰ Die Erscheinung, subjektiv oder objektiv konzipiert, ist bei allem nicht unabhängig von der erscheinenden Tatsache selbst, auch wenn diese sich in irreführender Weise präsentiert - ein Fall, der als obstruktive, den Akteur unter Gesichtspunkten seiner rationalen Rechtfertigung aber entlastende Bedingung³¹ verstanden werden kann. Der realistische Akzent wird also, auch wenn die Rolle des Grundes von den Tatsachen auf die Erscheinung ausgedehnt werden muss, aufrechterhalten.

Was nun das Verhältnis von realistischen Konzeptionen moralischer Objektivität einerseits und andererseits der Möglichkeit nonkognitiver Aspekte moralischer Subjektivität anbetrifft, so muss man sich klarmachen, dass der Nonkognitivismus und der Kognitivismus jeweils bestimmten Intuitionen vorzugsweise stattgeben. Die eine dieser Intuitionen besteht in der Rolle desiderativer Zustände, wie insbesondere Wünschen, in der Handlungserklärung und – rechtfertigung.³² Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass viele Handlungsgründe wesentlich Gründe für den jeweiligen Akteur zu sein scheinen, die für keinen anderen Akteur eine vergleichbare Bedeutung haben. Es geht allgemein also um die Phänomene von Affektivität³³ und Akteurrelationalität³⁴ vieler Handlungsgründe. Dieser Intuition folgt der

²⁸ S. zu Hintergrundbedingungen MR, S. 55 ff.; s. Schroeder (2010, S. 192 f.); vgl. Raz (1999g, S. 246); man vergleiche auch die Bemerkungen zu Vordergrund und Hintergrund in Schroeder (2010, S. 31 f. (Fn. 20)). - Schroeder (2010): Schroeder, Mark, *Slaves of the Passions*, Oxford 2010; Raz (1999g): Raz, Joseph, „The Truth in Particularism“, in: Raz (1999, S. 218-246); Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1999.

²⁹ PR, S. 128.

³⁰ Vgl. zu solchen Bedingungen PR, S. 127, 128. S. dazu auch Schroeder (2010, S. 192 f.).

³¹ Vgl. dazu Dancy (1999, S. 26 f.): Dancy (1999): Dancy, Jonathan, „Defending Particularism“, in: *Metaphilosophy* (1999), 30 (1-2), S. 25-32. Vgl. auch Sinnott-Armstrong (1999, S. 5): Sinnott-Armstrong (1999): Sinnott-Armstrong, Walter, „Some Varieties of Particularism“, in: *Metaphilosophy* (1999), 30 (1-2), 1999, S. 1-12.

³² Vgl. McNaughton (2003, S. 30-34); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 20-24). S. auch Williams (1981d), sowie Williams (1995b).

³³ Vgl. Chang (2004, S. 58): Chang (2004): Chang, Ruth, „Can Desires Provide Reasons for Actions?“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 56-90.

³⁴ Bezogen auf „agent-relational“ (Schroeder (2010, S. 17), Übers. D. S.); gegen den Begriff der „Akteurrelativität“ (Gesang (2000, S. 15), vgl. Gesang (2000, S. 14 f.)) will ich lieber den Begriff einer Akteurrelationalität in ungefährem Anschluss an Mark Schroeder (vgl. Schroeder (2010, S. 15 ff.)) bemühen, um mich nicht auf eine Relevanz der „numerische(n) Identität“ (Gesang (2000, S. 154)) des Akteurs für die einschlägigen Belange festzulegen, vgl. Gesang (2000, S. 154-171, auch 53). Einiges an meinem Ansatz mag dabei dafürsprechen, anderes dagegen. Dabei lehne ich aber eine Priorität von akteurrelationalen Gründen gegenüber in diesem Sinne akteurneutralen ab, vgl. dagegen Schroeder (2010, S. 18 ff.). Vgl. (i. O. „agent-relational reasons“) Schroeder (2010, S. 17); vgl. (i. O. „agent-relative reasons“) Gesang (2000, S. 146); vgl. (i. O. „akteursrelative[n] Gründe“) Birnbacher (2003, S. 39). Zur Diskussion um akteurrelative Gründe s. auch MR, S. 146 ff., 188 ff., 206-209, 213 ff.; s. weiterhin Nagel (1986, S. 152 ff., 166 ff.); vgl. Gesang (2000, S. 146 ff.). S. zu einer Verwendung von Akteurrelativität, die meiner Verwendung von Akteurrelationalität entspricht, auch Parfit (1984, S. 143), vgl. Gesang (2000, S. 149). - Gesang (2000): Gesang, Bernward, *Kritik*

Nonkognitivismus. Die andere Intuition, der der Kognitivismus gerecht werden will, stellt die Erfahrung dar, dass moralische Gefühle, Wertungen und Handlungen auf objektive Anforderungen Bezug zu nehmen scheinen. Dieser Intuition nach verhalten sich Verbindlichkeiten in wesentlicher Beziehung wie Tatsachen, die als vom Handelnden unabhängig gedacht zu werden haben.³⁵

Es ist zu sehen, dass die beiden Ansätze gegenläufige Tendenzen haben, die die Vereinbarkeit der beiden Anliegen zu gefährden scheinen. Der Nonkognitivismus setzt Wünsche als motivierende wie auch rechtfertigende Gründe an, doch hat er wenigstens in seiner Reinform Schwierigkeiten, die realistische Intuition zu erklären, dass moralisches Handeln auf moralische Tatsachen reagiere.³⁶ Ähnlich schwierig scheint die Lage beim Kognitivismus zu liegen: Da er die für die Handlungserklärung im engeren Sinne relevanten Zustände grundsätzlich als repräsentationale Zustände konzipiert und als Handlungsgründe objektive Tatsachen annimmt, scheint es insbesondere mysteriös, wie akteurspezifische Wünsche für den Akteur selbst „akteurrelationale Gründe“³⁷ darstellen können, also, wie wir es genauer nennen wollen, spezifisch akteurrelationale Gründe. Es wären also keine Gründe, die nicht auch Gründe für jeden Anderen sein könnten, der sie an unserem Akteur wahrnähme.³⁸ Überhaupt wird es fraglich, wie es im Kognitivismus so etwas wie spezifisch akteurrelationale Gründe geben könnte, da im kognitivistischen Grundmodell normalerweise nicht der mentale, sei es auch repräsentationale, Zustand den Grund darstellt, sondern nur die Tatsache oder Erwägung, die ihn als ihre Repräsentation oder ihre motivationale Wirkung verursacht.³⁹ Mit diesen Aspekten konform verneint Thomas Scanlon, der die Gestalt von Handlungsgründen als die gültiger Propositionen (vgl. WWO, S. 56, 57) auffasst, und entsprechend einen realistischen Ansatz vertritt, dass Wünsche jemals in einem Sinne Gründe darstellen könnten,

des Partikularismus, Paderborn 2000; Birnbacher (2003): Birnbacher, Dieter, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003.- Schroeder (2010): Schroeder, Mark, *Slaves of the Passions*, Oxford 2010; Nagel (1986): Nagel, Thomas, *The View from Nowhere*, Oxford 1986; Parfit (1984): Parfit, Derek, *Reasons and Persons*, Oxford 1984.

³⁵ Vgl. McNaughton (2003, S. 11 f., 51 f.), vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 3 f., 39 f.); vgl. MP, S. 5 f. Der Nonkognitivismus gibt weiterhin der Intuition statt, dass moralische Urteile sich auf den ersten Blick häufig eher auf die Gesinnung als auf die Urteilsfähigkeit von Akteuren beziehen. (S. dazu Foot (2004, S. 29 ff.), s. entsprechend Foot (2001, S. 13 f.); s. auch Birnbacher (2003, S. 306 ff.)) Dummheit schätzt man eher gering, als dass man sich über sie empört. Es geht eher um Pflichten, die man sieht, aber missachtet, als um solche, die man nicht sieht. Der Kognitivismus kann darauf nur mit einer Betonung der Rolle der Reflexivität in der moralischen Subjektivität antworten.

³⁶ Vgl. dazu MP, S. 9 ff..

³⁷ I.O. „agent-relational reasons“ (Schroeder (2010, S. 18)), Übers. D. S.; vgl. Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin mit Distanz i.O. „agent-relative reasons“ (Gesang (2000, S. 146)). Vgl. auch „akteursrelative[n] Gründe“ (Birnbacher (2003, S. 39)). S. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

³⁸ Vgl. PR, S. 40 f..

³⁹ Vgl. hierzu WWO, S. 35, 37 ff., 42; vgl. PR, S. 126 ff., 137. - WWO: Scanlon (2000): Scanlon, Thomas, *What we Owe to Each Other*, Cambridge Massachusetts 2000.

gemäß dem sie als inhaltlich maßgebliche Startpunkte praktischer Überlegung auftreten würden. (S. WWO, S. 40 ff., 43-49, bes. 43.)

Doch unter welchen Umständen können dann, selbst wenn wir unsere moderate, phänomenal-realistische⁴⁰ Konzeption wählen, und als Gründe nicht nur die in Handlungsbegründungen erwähnten Tatsachen, sondern auch deren Erscheinungen ansetzen, gerade Wünsche Gründe, dazu noch moralische Gründe darstellen? Eine bedeutungsvolle Unterscheidung von Wünschen gegenüber Überzeugungen, die wir zur Erklärung dieser Möglichkeit nutzen wollen, liegt in ihrer charakteristischen Passungsrichtung. Wünsche sind demnach dadurch ausgezeichnet, dass in ihnen eine Anpassung eines Weltzustandes an den propositionalen oder graduell propositionalisierbaren Gehalt des Wunsches intendiert wird. Es liegt demnach bei Wünschen eine *Geist-normiert-Welt-„direction of fit“*⁴¹ vor. Dagegen sind Überzeugungen dadurch charakterisiert, dass bei ihnen eine Anpassung ihres propositionalen oder graduell propositionalisierbaren Gehalts an den von ihnen repräsentierten Weltzustand intendiert ist.⁴² Unser Lösungsansatz zu dieser Frage wird sich in diesem Sinne auf ein Verständnis von Wünschen stützen, das sie als asemantisch-pragmatischen⁴³ Aspekt von gleichzeitig repräsentationalen, also kognitiven, mentalen Zuständen⁴⁴ auffasst. Diese mentalen Zustände wollen wir Werturteile nennen, ihren kognitiven Aspekt Wertüberzeugung.

Dabei ergeben sich aus der entsprechenden Charakteristik des Wunsches zwei spezifische Möglichkeiten, einen (für die Wahl einer Handlung entscheidenden) praktischen Grund darzustellen. Erstens kann es sein, dass er motivationale Grundlagen für eine Handlung liefert, die durch das Bestehen eben dieser Grundlagen selbst rational wird, weil eine zur Ergreifung von Alternativen nötige Veränderung der bestehenden Grundlagen in kritischem Ausmaße Handlungsressourcen verbrauchen oder, aufgrund der Beschränkung der von diesen Grundlagen aus durch Revision möglichen Handlungsalternativen, sonstige Werte opfern würde. Dies wäre ein Argument aus der inertialen Charakteristik der Wünsche, das wir im Anschluss an Ruth Chang und Michael Bratman formulieren wollen.⁴⁵ Zweitens kann durch

⁴⁰ Vgl. ironisch Dummett (2000, S. 152).

⁴¹ MP, S. 116; vgl. „mind-to-world direction of fit“ (MR, S. 19) und „world-to-mind direction of fit“ (MR, S. 19); vgl. Steinfath (2001, S. 53).

⁴² Vgl. dazu MP, S. 111 ff.. Vgl. Steinfath (2001, S. 53).

⁴³ Asemantisch-pragmatisch in einem übertragenen Sinne, der sich von einem entsprechend zu nennenden Aspekt der Erscheinung ableitet. S. entsprechend mit Distanz auch Trabant (1996, S. 69 ff.): Trabant (1996): Trabant, Jürgen, *Elemente der Semiotik*, Tübingen - Basel 1996.

⁴⁴ Vgl. zu diesem Begriff PR, S. 98.

⁴⁵ Vgl. Chang (2004): Chang, Ruth, „Can Desires Provide Reasons for Actions?“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 56-90; vgl. bes. Chang (2004, S. 68 ff., 79 ff., 82-86, 87 ff.); vgl. Bratman (1987): Bratman, Michael, *Intentions, plans and practical reasons*, Harvard 1987; vgl. bes. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 55, 57-60, 65 ff., 86 f.); in diesem Zusammenhang wäre auch der von Bratman (vgl.

das Zusammenwirken des potentiell aberranten asemantischen mit dem volitiv-motivationalen Aspekt sich die Möglichkeit ergeben, dass der Wunsch eine bis dahin nicht verfügbare, weil nicht rational zugängliche, Handlungsmöglichkeit erschließt.

Moralische Gründe werden im Sinne unseres Moralkonzepts als Gründe bestimmt werden, die sich primär auf den Schutz der Vertrauenswürdigkeit praktischer Urteile bzw. Wertungen beziehen und zwar über die Optimierung der hierfür einschlägigen Wertungsressourcen. Aus moralischen Gründen gehen einerseits Wertungen und entsprechende Handlungen oder Unterlassungen⁴⁶ hervor, die über eine Regulierung der Distanzen zwischen Urteilenden sowie den für ihre Urteile in Betracht zu ziehenden sonstigen Urteilsquellen wie auch den übrigen Einflüssen auf die individuell-eigene, letztlich aber auch auf die gesellschaftliche, Urteilspraxis der Wahrung der Vertrauenswürdigkeit derselben dienen und somit Interventionscharakter haben. Andererseits gehen Wertungen und Handlungen aus moralischen Gründen hervor, die beschädigte Vertrauenswürdigkeit wiederherstellen, also moralischen Sanktionscharakter haben. Man denke hier einerseits insbesondere an moralische Gefühle, vor allem an Empörung und Schuld, andererseits an Sanktionen wie Tadel⁴⁷ und Ausgrenzung. Vertrauen, das wir in seinen verschiedenen nichtmoralischen und moralischen Aspekten betrachten werden, werden wir als regulierende Grenzemotion praktischer und moralischer Subjektivität bestimmen.⁴⁸ Moralische Subjektivität versucht - angesichts der durch die Unterschiedlichkeit der subjektiven Erkenntnisbedingungen gegebenen perspektivischen Brechung der menschlichen Welterfassung - durch Vervielfachung, Adaption und Koordinierung der, dabei auch durch die volitive Konstitution ihrer Träger bedingten, Perspektiven die Vertrauenswürdigkeit des Erkennens und Handelns zu optimieren.

Dabei können nun moralische Gründe aus Wünschen hervorgehen, wenn diese Wünsche durch ihre Stärke oder die Art der in ihnen angestrebten Zwecke die durch sie motivierbaren Handlungen gegenüber anderen Möglichkeiten als rational im Sinne einer Optimierung der Vertrauenswürdigkeit des Urteilens, respektive der Optimierung der Wertungsressourcen

Bratman (1987, S. 10)) erwähnte Begriff der „bounded rationality“ (Simon (1983, S. 19), vgl. Simon (1983, S. 17 ff.)) relevant, nämlich der Begriff einer überhaupt unter Bedingungen begrenzter Ressourcen operierenden Rationalität. - Simon (1983): Simon, Herbert A., *Reason in Human Affairs*, Stanford 1983.

⁴⁶ Vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

⁴⁷ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 42): Gibbard (1990): Gibbard, Allan, *Wise Choices, Apt Feelings*, Oxford 1990.

⁴⁸ In kritischer Bezugnahme auf u. a. Baier (1986): Baier, Annette C., „Trust and Antitrust“, in: *Ethics*, Vol. 96, January 1986, Nr. 2, S. 231-260; Carse (2010): Carse, Alisa, „Trust as Robustly Moral“, in: *Philosophic Exchange*: Vol. 40: No. 1, Article 3; Holton (1994): Holton, Richard „Deciding to Trust, Coming to Believe“, in: *Australasian Journal of Philosophy*, Vol. 72, No. 1, March 1994, S. 63-76; Jones (1996): Jones, Karen, „Trust as an Affective Attitude“, in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 4-25; O'Neill (2007): O'Neill, Onora, *Autonomy and Trust in Bioethics*, Cambridge 2007; sowie Gibbard (1990, S. 179 ff.).

auszeichnen lassen. Als eine spezifische Möglichkeit, dass ein Wunsch des Akteurs in einem besonders starken Sinne ein akteurspezifischer moralischer Grund sein kann, wird es sich dann ergeben, dass gemäß einer durch ihn motivational nahegelegten Handlung ein Einfluss auf die Entwicklung der moralischen Geltungsverhältnisse genommen werden kann, durch welchen diese in einer Weise geändert werden, die die entsprechende Handlung erst moralisch legitim macht. Dies ist der Fall moralischer Geltungskonstitution.

Eine entsprechende Beeinflussbarkeit der normativen Verhältnisse durch das wunschbasierte Handeln des Akteurs wird in ihrer Möglichkeit dadurch gesichert, dass ein partikularistisch qualifizierter Generalismus⁴⁹ für den Fall moralischer Gründe nachweisbar ist. Das bedeutet, dass die Normen, gemäß denen Entitäten als Gründe eingestuft werden, und welche die den Gründen entsprechenden Handlungen leiten, nicht notwendig vollständig explizierbar sind, aber eine vollständige Explikation wenigstens approximieren lassen.

Der partikularistische Aspekt ist deshalb nötig, weil, wenn alle objektiv die moralischen Subjekte verpflichtenden moralischen Gesetze vollständig kodifizierbar wären, weder diese Gesetze noch irgendwelche aus diesen Gesetzen abzuleitende Normen in ihrer jeweiligen Gestalt oder Geltung durch einen z.B. der Befolgung eines aktuellen Wunsches entspringenden kontingenten gesellschaftlichen Artikulations- und Anerkennungsprozess zu beeinflussen wären. Zwar würden die gesellschaftlich anerkannten Artikulationen der gültigen Normen einer zeitlichen Veränderung in einem Prozess der Bestimmung unterliegen, aber diesen Artikulationen würde in ihren von der vollständigen Formulierung abweichenden Aspekten und Details keine moralische Verbindlichkeit im engeren Sinne anhaften.⁵⁰

Auch wenn selbst die Geltung einzelner moralischer Normen als zeitabhängig gedacht würde, der Zusammenhang aller Normengeltungen aber, als das „moralische Gesetz“,⁵¹ prinzipiell

⁴⁹ Zur Notwendigkeit der Vermittlung partikularistischer und generalistischer Momente s. auch Gesang (2000, S. 222 f.). Zum Partikularismus s. insbes. TV, VR, MR, S. 55 ff., 80 ff.- TV: McDowell (2002b): McDowell, John, „Tugend und Vernunft“, in: McDowell (2002, S. 74-106): McDowell (2002): McDowell, John, *Wert und Wirklichkeit. Mit einer Einleitung versehen von Axel Honneth und Martin Seel – Aus dem Englischen von Joachim Schulte*. Frankfurt am Main 2002; VR: McDowell (1998a): McDowell, John, „Virtue and Reason“, in: McDowell (1998, S. 50-73): McDowell (1998): McDowell, John, *Mind, Value, and Reality*, Cambridge Massachusetts & London England 1998.

⁵⁰ Solch eine Konzeption finden wir bei Blackburn. Vgl. Blackburn (1993d, S. 172): Blackburn (1993d): Blackburn, Simon, „How to be an Ethical Anti-Realist“, in: Blackburn (1993, S. 166-181): Blackburn (1993): Blackburn, Simon, *Essays in Quasi-Realism*, Oxford 1993; vgl. auch im weitesten Sinne Blackburn (1981, S. 174 ff., 180 f.): Blackburn (1981): Blackburn, Simon, „Reply: Rule-Following and Moral Realism“, in: Holtzmann, Leich (1981, S. 163-187): Holtzmann, Leich (1981): Holtzmann, Steven, Leich, Christopher (eds.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London 1981. S. dagegen Wiggins zu einer Wertkonstitutivität von Reaktionslagen, vgl. Wiggins (1987c, S. 206 ff.): Wiggins (1987c): Wiggins, David, „A Sensible Subjectivism“ in: Wiggins (1987, S. 185-214). Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987.

⁵¹ EGP, S. 265, vgl. zu diesem Begriff EGP S. 263 ff.; vgl. ELP, S. 190 ff.; vgl. GMS, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch GMS, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.); vgl. Korsgaard (1996, S. 98 ff.): Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O'Neill, Onora. Cambridge 1996.

komplett explizierbar gedacht würde,⁵² würde ihrer jeweils konkreten Realisierung bzw. Artikulierung keine konstitutive Rolle für diese Geltung zufallen können. Denn die vollständige, und damit übrigens auch in spezifischer Weise ereignisfadunabhängige,⁵³ Kodifizierung bezöge sich normierend auf alle von ihr erfassten Zeitpunkte.

Gegen eine solche Konzeption wollen wir behaupten, dass geltende moralische Normativität abhängig ist sowohl von den jeweils gegenwärtigen Verhältnissen der gesellschaftlichen, sanktionsbewehrten Implementierung moralischer Normen,⁵⁴ als auch, in indirekter Form, von der Artikulationsgeschichte moralischer Normen.⁵⁵

Gleichzeitig legt uns die moralische Phänomenologie⁵⁶ nahe, unsere, Wünsche als moralische Gründe der Geltungskonstitution ermöglichende, Moralauffassung trotz der hierzu erforderlichen partikularistischen Aspekte mit einem generalistischen Grundverständnis moralischer Normativität vereinbar zu halten. Gegen moralische Partikularisten, die dies leugnen, wird daher an einer generalistischen Grundorientierung der Artikulationsprozesse moralischer Normen festgehalten, die auf immer vollständigere Explizierung dieser Normen gerichtet ist.⁵⁷

Doch nur gemäß dem partikularistischen Aspekt kann in dem hier betrachteten Fall der Wunsch der Grund sein und nicht (nur) die Geltung der moralischen Norm, die durch den Wunsch für den Akteur verzugänglich wird, und durch die Umsetzung des Wunsches vom Akteur ausgedrückt wird.⁵⁸ Zumal überhaupt nur Normen Handlungsgründe sein können, die dem Akteur auch rational zugänglich sind,⁵⁹ gehen diese Bedingungen der Zugänglichkeit

⁵² Vgl. dazu die in MR, S. 81 skizzierte Möglichkeit. Vgl. weiterhin McNaughton, Rawling (2000, S. 263): McNaughton, Rawling (2000): McNaughton, David, Rawling, Piers, "Unprincipled Ethics", in: Hooker, Little (2000, S. 256-275): Hooker, Little (2000): Hooker, Brad, Little, Margaret Olivia (eds.), *Moral Particularism*, Oxford 2000.

⁵³ Vgl. dazu den Razschen Begriff der Pfadabhängigkeit, vgl. Raz (1999e, S. 141). - Raz (1999e): Raz, Joseph, "Notes on Value and Objectivity", in: Raz (1999, S. 118-160).

⁵⁴ Vgl. dazu Wiggins (1987c, S. 206-211); vgl. dagegen Blackburn (1993d, S. 171 ff.).

⁵⁵ Vgl. dazu auch Wiggins (1987c, S. 196 ff.), sowie Goodman (1998, S. 40-47) bzw. Goodman (1976, S. 31-39).

⁵⁶ Zur Bedeutung der moralischen Phänomenologie vgl. McNaughton (2003, S. 79 f.); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 64 f.).

⁵⁷ Vgl. dazu Blackburn (1981, S. 174-181). - Vgl. auch Gesang (2000, S. 222 f.)

⁵⁸ „Ausdruck einer Norm“ ist dabei nicht unbedingt (wenngleich im Regelfall) als authentischer Ausdruck einer entsprechenden Normenakzeptanz zu verstehen, sondern kann auch als entsprechender Ausdruck einer Normenrezeption sich ergeben, der Normenakzeptanz dagegen dann lediglich in Gestalt der Akzeptanz derjenigen Norm, die die Befolgung der ersten Norm in diesem konkreten Fall gebietet. Vgl. zu Aspekten der Bedeutung des Ausdrucks in diesem Zusammenhang auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.): Gethmann-Siefert (2004): Gethmann-Siefert, Annemarie, „Ausdruck“, in: Mittelstraß (2004-1, S. 222-223).

⁵⁹ Vgl. dazu auch Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. Raz (1999g, S. 219-225, 230); vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154). Vgl. auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), vgl. Garfield (2000, S. 182 f.). Mir scheint allerdings, dass Dancy nicht dieser Meinung ist: Vgl. dazu PR, S. 156 f.. - Raz (1999f): Raz, Joseph, "Moral Change and Social Relativism", in: Raz (1999, S. 161-181): Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1993. Garfield (2000): Garfield, Jay, "Particularity and Principle: The Structure of Moral Knowledge", in: Hooker, Little (2000, S. 178-204). O'Neill (2002-2): O'Neill, Onora, *Towards Justice and Virtue – A*

dann als echte Teilgründe und nicht nur als erschließende Bedingungen in den Grund ein, wenn die Norm, die den Grund darstellt, durch das, was die Norm als Grund zugänglich macht, erst in ihrer Geltung konstituiert wird. Im moralischen Falle setzt dies voraus, dass es sich bei der so konstituierten Norm um eine solche handelt, die zwar ein moralisches Gesetz artikuliert, das ideell von den Bedingungen seiner Artikulation unabhängig ist, das reell verstanden aber immer normativ in partikularistischer Weise wirksame Momente mit sich führt, die aus den geschichtlichen Bedingungen seiner Artikulation herrühren. Für einen solchen Fall kann es vorkommen, dass der Weg, auf dem das moralische Gesetz, also das objektive Prinzip moralischen Handelns,⁶⁰ artikuliert wird, unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten hat. Dabei ist die generalistische Option trotz der partikularistischen Modifizierung des Modells dennoch nicht versperrt und einem konventionellen Moralverständnis Genüge getan.⁶¹

Neben der sich so ergebenden Möglichkeit der Rolle eines Wunsches als Grundlage der Implementierung einer neuen Moralinterpretation als Gültiger ergibt sich dabei auch die Möglichkeit, dass die einer spezifischen Moralauffassung entsprechenden, also sie einerseits ermöglichenden, andererseits aus ihr hervorgehenden Hintergrundbedingungen als konstitutive Bedingungen der Weiterexistenz der jeweiligen Moralauffassung zu moralischen Gründen im Sinne sozusagen eines moralischen Artenschutzes werden können. (Vgl. dazu Raz (1999g, S. 246).) Dies kann dann auch für die betreffenden Wünsche als entsprechende Hintergrundbedingungen⁶² gelten, wenn ihre Umsetzung notwendig zur Erhaltung des Wertungssystems als solchem wird. Dies werden wir in kritischem Anschluss an Winch, Wiggins und Guttenplan in ihrer Diskussion des Falles des Kapitän Vere vertreten.⁶³

Im Sinne dieser Erwägungen der konservativ und revisionär bedeutsamen Aspekte der Wünsche für die Moralität wird die Frage nach den Grundlagen der moralischen Subjektivität sowohl mit „Kognition“ wie auch, und sei es in marginalem, doch durchaus entscheidenden Sinne, mit „Volition“ zu beantworten sein. Das moralische Subjekt reagiert zwar kognitiv auf repräsentierte moralische und moralisch relevante Tatsachen, doch manchmal sind

constructive approach of practical reasoning, Cambridge 2002.

⁶⁰ S. zu diesem Begriff GMS, S. 20 (AA IV, 400), Fn. 1.

⁶¹ Zur Bedeutung der moralischen Phänomenologie vgl. McNaughton (2003, S. 79 f.); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 64 f.).

⁶² Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 ff.), vgl. WWO, S. 39.

⁶³ Vgl. Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987, S. 139-184); Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987; vgl. Winch (1965): Winch, Peter, „Universalizability of Moral Judgements“, in: *The Monist*, 49(2), 1965, S. 196-214; vgl. Guttenplan (1979/80): Guttenplan, Samuel, „Moral Realism and Moral Dilemmas“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 80, 1979/80, S. 61-80; s. auch Melville (1986): Melville, Herman, „Billy Budd, Sailor (An inside narrative)“, in: Melville, Herman, *Billy Budd, Sailor and Other Stories*, Penguin New York 1986, S. 287-385.

Handlungen auch von illusionären, aber, der häufig repektablen Sichtweise des handelnden Subjekts nach, notwendigerweise als wirklich anzusetzenden Sachverhalten strukturiert, bisweilen auch von noch imaginären Sachverhalten. Hierbei können solche Abweichungen von einer subjektunabhängigen Wirklichkeit in Wünschen eine subjektive Entsprechung haben. Aus den illusionären Sachverhalten können dann einerseits für fremde Akteure Gründe der Rücksichtnahme gegenüber den ihre Ansetzung notwendig vornehmenden Subjekten hervorgehen,⁶⁴ andererseits können die imaginären Sachverhalte sich durch die Verwirklichung von ihnen, in noch zu erläuternder Weise, entsprechenden Wünschen rückwirkend in Wirklichkeit verwandeln.⁶⁵ All dies sind Möglichkeiten moralischer Praxis, die so ihrerseits moralische Objektivität in ihrem normativen Aspekt konstituieren können. Nicht nur können wir in diesem Sinne darlegen, wie sich die Erscheinung der normativen Verhältnisse in diese selbst einschreibt.⁶⁶ Wir werden die Normativität der Erscheinungsverhältnisse letzten Endes auch auf die Normativität der Moral zurückführen können. Letztlich ist zu sagen, dass auch Momente des Verlangens, die die Vertrauenswürdigkeit der Verhältnisse im Normalfall zu stören tendieren, zu Momenten einer Restitution von Vertrauen und so zu Trägern moralischen Wertes werden können.

Dabei ist die moralische Subjektivität nicht nur das, was Akteure zu moralischen Akteuren macht und der moralischen Normativität unterwirft, sondern ist in der Begrenztheit und Fehlbarkeit ihres Erkenntnisvermögens gleichzeitig schöpferisch tätig und gestaltet moralische Geltung.

In meinen Ausführungen, die sich auch als eine Darstellung der Grundlagen praktisch-moralischer Rationalität bzw. praktisch-moralischer Rationalität und Vernünftigkeit (soweit man die beiden Ebenen unterscheiden muss)⁶⁷ lesen lassen, werde ich insgesamt zwei Hauptthesen vertreten. Die Kombination der beiden Hauptthesen richtet sich gegen Thomas Scanlons These, dass aus Wünschen kaum jemals in einer Weise Gründe hervorgehen könnten, gemäß der sie als Ausgangspunkte praktischer Überlegung inhaltlich zu den Handlungszwecken contribuieren würden, wobei diese These in Harmonie mit seinem realistischen Verständnis von praktisch-moralischer Normativität, bzw. seinem kognitivistischen Verständnis praktisch-moralischer Subjektivität lebt.⁶⁸ Hiergegen möchte

⁶⁴ Im Anklang an Joseph Raz' „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164), vgl. Raz (2001, S. 158-164)). Raz (2001): Raz, Joseph, *Value, Respect, and Attachment*, Cambridge 2001.

⁶⁵ S. hierzu auch Wiggins (1987a, S. 131 f.). - Wiggins (1987a): Wiggins, David, “Truth, Invention and the Meaning of Life”, in: Wiggins (1987, S. 87-138).

⁶⁶ Nicht buchstäblich: vgl. Butler (1991, S. 214): Butler (1991): Butler, Judith, *Das Unbehagen der Geschlechter*. Übers. Katrin Menke. Frankfurt a. M. 1991 / Orig. (1990): Butler, Judith, *Gender Trouble*, Routledge 1990.

⁶⁷ S. dazu WWO, S. 22-33, 191 ff.

⁶⁸ S. dazu WWO, S. 40 ff., 43-49, 57, 153 f., 197, bes. 43., s. WWO, S. 20 ff., s. kritisch zum moralischen

ich erstens behaupten, dass Wünsche durchaus in einem solchen Sinne praktische und auch moralische Gründe sein können. Diese These wäre nun eben gar nicht so interessant, wenn ich sie nicht ineins mit der zweiten These vertreten würde, dergemäß moralische und praktische Normativität realistisch zu konzipieren sind, und dergemäß die je entsprechende praktische bzw. moralische Subjektivität entsprechend kognitivistisch zu fassen wäre.

Die Begründung der zwei Hauptthesen nimmt dabei, neben der schon erwähnten These, dass Wünsche asemantisch-pragmatische Aspekte von Werturteilen seien - welchletzte sich dabei auf Urteile über die Eignung von Objekten zur Konstitution von Handlungsmöglichkeiten bzw. Wertungsmöglichkeiten zurückführen lassen - zwei weitere Auxiliärthesen in Anspruch, die andererseits die Hauptthesen explizieren helfen.

Zum einen bestehen praktische Gründe in Handlungsoptionen und Tatsachen, die solche Optionen direkt oder mittelbar konstituieren, während moralische Gründe in wertungsbezogenen Optionen (also Optionen, deren Umsetzung Wertungsoptionen oder deren Wahrscheinlichkeit konstituieren würde) und Tatsachen bestehen, die solche Optionen direkt oder mittelbar konstituieren. Praktische bzw. moralische Werte orientieren sich dann an der entsprechenden Maximierung von Handlungsoptionen bzw. Wertungsoptionen und -ressourcen. Wertungsoptionen bestehen dabei in Optionen zur Bewertung von Objekten wie Handlungen, Dingen, Akteuren, anderen Wertungssystemen etc.. (S. zu Prinzipien der Optionsmaximierung Krämer (1995, S. 158-167),⁶⁹ und von Foerster (1993a, S. 49).⁷⁰)

Zum anderen wird die, die moralische Rationalität konstituierende, Wertungsoptimierung durch ein Prinzip geschuldeten Mindestvertrauens strukturiert.⁷¹ Dieses Prinzip konstituiert einerseits, in Bezug auf die erste Hauptthese, die Möglichkeit bestimmter wunschbasierter moralischer Gründe der Geltungskonstitution über eine durch dieses Mindestvertrauen konstituierte Variabilität der Geltungsverhältnisse qua Veränderung der gesellschaftlichen Sanktionsverhältnisse. Andererseits gewährleistet es, in Bezug auf die zweite Hauptthese, die Möglichkeit eines moralischen Realismus in der Theorie moralischer Geltung, und zwar, indem es eine gewisse, sei es auch indirekte, intersubjektive bzw. objektive Verbindlichkeit solcher moralischen Gründe garantiert, die respektable⁷² Akteure gemäß den Erkenntnisbedingungen ihrer je eigenen Perspektive als existent anzunehmen haben.

Realismus Blackburn (1993a,d,e) und Wiggins (1987b). - Blackburn (1993a): Blackburn, Simon, "Moral Realism", in: Blackburn (1993, S. 111-129).

⁶⁹ Krämer (1995): Krämer, Hans, *Integrative Ethik*, Frankfurt 1995.

⁷⁰ von Foerster (1993a): von Foerster, Heinz, „Über das Konstruieren von Wirklichkeiten“, in: von Foerster (1993, S. 25-49); von Foerster (1993): von Foerster, Heinz, *Wissen und Gewissen*, Frankfurt 1993.

⁷¹ S. hierzu auch Gibbard (1990, S. 179 ff.), s. weiterhin TV, S. 83-105, s. entsprechend VR, S. 57-73, vgl. Abschnitt 8.4.1., Kap. 9..

⁷² S. auch Gibbard (1990, S. 180 f.) zu einer Notwendigkeit von Kriterien der Respektabilität für die

2. Gründe, mentale Zustände und Erscheinungen

Ansetzend an der Frage nach dem Status von Wünschen in der Handlungserklärung sollen in diesem Kapitel Grundlagen einer allgemeinen Theorie der Bedingungen, unter denen Wünsche als praktische Gründe fungieren können, entwickelt werden. Ausgehend von einer Analyse der Rolle mentaler Zustände⁷³ in der Handlungsbegründung soll dann eine Theorie praktischer Gründe entwickelt werden, die auch der objektiven Erscheinung der Verhältnisse den Status praktischer Gründe zuweist.

2.1. Eine kognitivistische Konzeption praktischer Gründe

Für unsere Behandlung der Frage, auf welche Weise ein Wunsch einen Handlungsgrund darstellen könne, wollen wir uns zunächst klarmachen, was ein Handlungsgrund, also ein praktischer Grund, überhaupt ist. Weiterhin werden wir in der kritischen Darstellung verschiedener nonkognitiver Ansätze erste Elemente unseres Verständnisses der Rolle von Wünschen in der Handlungserklärung skizzieren.

2.1.1. Kognitivistische und nonkognitivistische Theorien praktischer Gründe

Ein praktischer Grund ist etwas, was in einer Handlungserklärung als Begründung angeführt werden kann. Eine solche Begründung kann dabei einen die Handlung erklärenden wie auch einen rechtfertigenden Charakter haben. Der Grund kann also etwas sein, um dessentwillen man etwas tut oder getan hat, wie auch etwas, um dessentwillen man etwas tun oder getan haben sollte. (Vgl. PR, S. 1-5.) Es ist daher die Frage, ob beide Bedeutungen von „Grund“ in einem gemeinsamen Begriff aufgehen.

Wie im Sinne dieser Unterscheidung Thomas Scanlon zwischen „operationalen Gründen“⁷⁴ und guten, also rationalen Gründen (vgl. WWO, S. 19) unterscheidet, differenziert Jonathan Dancy in *Practical Reality*⁷⁵ zunächst zwischen motivationalen und normativen Gründen⁷⁶ (vgl. PR, S. 1 f.), um dann den Nachweis zu unternehmen, dass sich beide auf denselben Begriff eines Grundes beziehen lassen. (Vgl. PR, S. 98, vgl. auch PR, S. 6.)

Von reinen Ursachen lassen sich motivierende Gründe⁷⁷ unter anderem durch die Bedingung unterscheiden, dass sie innerhalb der Handlungssteuerung in einer bestimmten Weise

Einbeziehung der Urteile Anderer.

⁷³ Vgl. zu diesem Begriff PR, S. 122, 14 f., 98 ff..

⁷⁴ I.O. „operative reason(s)“ (WWO, S. 19), Übers. D. S..

⁷⁵ PR: Dancy (2004-1): Dancy, Jonathan, *Practical Reality*, Oxford 2000.

⁷⁶ I. O. „normative reasons“ (PR, S. 98); vgl. PR, S. 98 f.

⁷⁷ I. O. „motivating reasons“ (PR, S. 98), vgl. PR, S. 98 f., Übers. D. S..

thematisch werden.⁷⁸ Dies muss dabei nicht bewusst geschehen.⁷⁹ Die Gründe müssen aber durch Aspekte ihrer Beschaffenheit einen semantischen Einfluss auf Aspekte der Beschaffenheit der Handlung ausüben, sie müssen also die Handlung inhaltlich zu erklären dienlich sein.⁸⁰

Als Gründe mögen Propositionen erwogen werden, die wahr oder glaubhaft sind,⁸¹ oder aber Fakten. (Vgl. PR, S. 137.) Man könnte aber auch erwägen, dass in solchen saloppen Formulierungen wie „Er ist der Grund!“ auch Entitäten oder Objekte als Gründe angeführt werden. Hierbei bliebe es natürlich auch möglich, solche Dinge mit John Gibbons (2010) als „Things that make things reasonable“⁸², d.h. als Quellen von Gründen zu bezeichnen, vielleicht auch als Wertobjekte.

Psychologistische⁸³ und insbesondere nonkognitivistische Theoretiker behaupten in einem solchen Sinne, dass psychologische Entitäten oder Tatsachen Gründe darstellen können, und können auf ihre motivierende Kraft verweisen. Dabei können sie auch auf die Tatsache verweisen, dass Gründe Handlungen nicht nur rechtfertigen, sondern auch erklären können sollen, was psychische Zustände⁸⁴ durch ihre Rolle in der Handlungssteuerung zu leisten in der Lage zu sein scheinen.⁸⁵ Dagegen wird von antipsychologistischer Seite behauptet, dass mentale Zustände bestenfalls Bedingungen für die kognitive Zugänglichkeit und Handlungswirksamkeit von Gründen darstellen, die in ihnen thematisch werden, wobei sie aber nicht selbst Gründe sind. (Vgl. PR, S. 127. Vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).)

Weiterhin steht ja in Frage, ob jemals ein mentaler Zustand überhaupt als Objekt einen Grund darstellen könne, oder ob nicht vielmehr nur die Tatsache ein Grund sein kann, dass man einen solchen Zustand innehat.⁸⁶

In letzterem Fall könnte man übrigens sagen, dass auch innerhalb eines eigentlich

⁷⁸ Vgl. PR, S. 5 f., vgl. Collins (1997, S. 121): Collins (1997): Collins, Arthur W., „The Psychological Reality of Reasons“, in: Ratio (1997), 10/2, S. 108-123.

⁷⁹ Vgl. Raz (1999g, S. 233, 234): Raz (1999g): Raz, Joseph, „The Truth in Particularism“, in: Raz (1999, S. 218-246).

⁸⁰ Vgl. hierzu auch Davidson (1990a, S. 19 ff.). Vgl. entsprechend Davidson (2013a, S. 3 ff.). - Davidson (1990a): Davidson, Donald, „Handlungen, Gründe, Ursachen“, in: Davidson (1990, S. 19-42): Davidson (1990): Davidson, Donald, *Handlung und Ereignis*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt 1990. Davidson (2013a): Davidson, Donald, „Actions, Reasons, and Causes“, in: Davidson (2013, S. 3-19): Davidson (2013): Davidson, Donald, *Essays on Actions and Events*, Oxford 2013 (Originalfassung zu Davidson (1990)).

⁸¹ Vgl. WWO, S. 56, 57.

⁸² Gibbons (2010, S. 360): Gibbons (2010): Gibbons, John, „Things That Make Things Reasonable“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. 81, Nr. 2, Sept. 2010, S. 335-361.

⁸³ Vgl. dazu PR, S. 14.

⁸⁴ Als „Psychological states“ bezeichnet Dancy Glaube („belief“) und Wunsch („desire“). (Jeweils PR, S. 15, vgl. PR, S. 14 f.) Nur selten (z.B. PR, S. 122 f.) benutzt er „mental state“ (PR, S. 122). S. auch PR, S. 98 f.

⁸⁵ Vgl. Williams (1981d, S. 101 f.); und Smith in MP, S. 96, 116 ff.; vgl. hierzu auch McNaughton (2003, S. 30-34); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 20-24). – Williams (1981d): Williams, Bernard „Internal and external reasons“, in: Williams (1981, S. 101-113).

⁸⁶ Vgl. Dancys Einwand in PR, S. 121 ff.

antipsychologistischen Ansatzes diese Tatsache tatsächlich einen Grund darstellen kann. Denn dass jemand einen Wunsch hat, kann zum Beispiel ein Grund sein, dem Wunsch zu entsprechen. Doch wie Jonathan Dancy bemerkt, könnte in diesem Sinne der Wunsch jedes Akteurs für jeden Akteur einen Grund hervorbringen, nicht aber in besonderer Weise für den Träger des Wunsches selbst. Dass jemand den Wunsch hat, seine Kopfschmerzen zu beseitigen, kann ihn selbst veranlassen, in die Apotheke zu gehen, um ein Schmerzmittel zu holen, oder aber auch mich, dem er von seinen Schmerzen berichtet.⁸⁷ Für unsere Fragestellung, die für die Kognitivismusdebatte Bedeutung haben soll, ist aber gerade der spezifisch akteur-relationale⁸⁸ Charakter der aus Wünschen möglicherweise hervorgehenden Gründe relevant, der sich in dem Fall manifestiert, dass mir einer meiner Wünsche einen Grund gibt, aber niemand anderem in einem vergleichbaren Sinne. (Zu diesem Absatz vgl. PR, S. 40 f.)⁸⁹

Im Folgenden werden wir zunächst einen kurzen Überblick über verschiedene Konzeptionen der Rolle von Gründen in der Handlungserklärung und -begründung geben und durch ihre Problematisierung unsere weiteren Ausführungen vorbereiten:

Ähnlich Donald Davidsons Konzept der Erklärung von Handlungen durch einen „*primären Grund*“,⁹⁰ der sich aus einer (nonkognitiven) „Proeinstellung“⁹¹ in Bezug auf gewisse Handlungen und aus einer Überzeugung zusammensetzt, der zufolge die durch den Grund erklärte Handlung der durch die Proeinstellung intendierten Handlungsart entspricht,⁹² besteht gemäß dem nonkognitivistischen Ansatz von Bernard Williams⁹³ ein sehr direkter Zusammenhang zwischen Wünschen und Gründen.⁹⁴

Nach Williams ist die einzig unproblematische Erklärung der Genese von Handlungen das

⁸⁷ S. hierzu Nagel (1986, S. 166 f.), s. entsprechend Nagel (2012, S. 287). S. auch Ammereller (2005, S. 65 f.): Ammereller (2005): Ammereller, Erich, „Die Gründe des Handelnden“, in: Ammereller, Erich, Vossenkuhl, Wilhelm (Hrsg.), *Rationale Motivation*, Paderborn 2005, S. 57-83. - Nagel (1986): Nagel, Thomas, *The View from Nowhere*, Oxford 1986; Nagel (2012): Nagel, Thomas, *Der Blick von Nirgendwo*. Übers. Gebauer, Martin. Frankfurt am Main 2012.

⁸⁸ Vgl. („agent-relational“) Schroeder (2010, S. 18), vgl. zu diesem Begriff auch Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. dagegen den von Gesang kritisierten Begriff von „*agent-relative reasons*“ (Gesang (2000, S. 146)); vgl. Gesang (2000, S. 146 ff.), vgl. („akteursrelative[n] Gründe“) Birnbacher (2003, S. 39). S. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

⁸⁹ Vgl. zur Art von Gründen, die aus fremden und eigenen Wünschen direkt hervorgehen können, weiterhin Nagel (1986, S. 166 ff., bes. 167, 169 f.), vgl. entsprechend Nagel (2012, S. 287 ff., bes. 288, 291 f.).

⁹⁰ Davidson (1990a, S. 20). Vgl. Davidson (2013a, S. 4).

⁹¹ Davidson (1990a, S. 20); vgl. Davidson (1990a, S. 20). Vgl. Davidson (2013a, S. 3); vgl. Davidson (2013a, S. 3 f.).

⁹² Vgl. Davidson (1990a, S. 20). Vgl. Davidson (2013a, S. 3 f.).

⁹³ Vgl. Williams (1981d): Williams (1981d): Williams, Bernard „Internal and external reasons“, in: Williams (1981, S. 101-113).

⁹⁴ Zu Bernard Williams' Konzeption betrachte auch die Ausführungen in Streng (2003, S. 9 ff.): Streng (2003): Streng, Dierk, *Internalismus, Moral und individuelles Streben bei Bernard Williams und Hans Krämer – Magisterarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium M. A.. Vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn von Dierk Streng aus Würzburg*. 2003

Hervorgehen ihrer Motive aus einem vernünftigen Gedankengang, der seinen Ursprung in bereits vorhandenen Wünschen nimmt. Diese werden als die eigentlichen Quellen der Motivation verstanden, die sich dann in der hervorgehenden Handlung äußert. Auch Überzeugungen spielen eine Rolle, aber diesen entspringt Williams zufolge kein dynamisches Moment, sie beeinflussen eher im Sinne von Zweck-Mittel-Überlegungen die praktische Überlegung.⁹⁵

Daraus folgt für Williams, dass eine *externalistisch* genannte Position,⁹⁶ die annimmt, dass sich Handlungsgründe nicht notwendig auf Motive innerhalb „der subjektiven motivationalen Verfassung“⁹⁷ des Akteurs beziehen müssen, das Verständnis von Begründungssätzen nicht erklären könne. Dies soll gelten, weil die motivationale Kraft von Gründen sich qua Argument über eine „*sound deliberative route*“⁹⁸, also einen vernünftigen Überlegungspfad, aus bestehenden Motiven herleiten lassen müsse, das externalistische Verständnis auf bestehende Motive aber nicht Bezug nehmen wolle. Entsprechend wäre ein Begründungssatz für eine Handlung nicht als diese Handlung erklärend verständlich, wenn er weder eine Tatsache anführte, noch einen Wunsch, deren Vorliegen oder dessen Erfüllung seinerseits der Erfüllung eines Wunsches diene, der sich in der motivationalen Verfassung („*subjective motivational set*“⁹⁹) befindet, welche die Überzeugungen und Wünsche des Akteurs beinhaltet. Dabei müssen gemäß Williams Internalismus¹⁰⁰ Handlungsgründe die Handlung erklären können.¹⁰¹

Daraus folgt insbesondere, dass, wenn sich in der motivationalen Verfassung des Akteurs keine moralischen Motive finden, er keine Gründe hätte, sich moralisch zu verhalten,¹⁰² es sei denn in dem Sinne, dass die moralgemäße Handlung ihm zufällig hülfe, ein, nichtmoralisches, Motiv, das Element seiner motivationalen Verfassung wäre, zu befolgen. Zum möglichen Gegenargument des Externalisten, dass sich in der Struktur der praktischen Vernunft notwendig vorhandene moralische Motive fänden, bemerkt Williams, dass dort nur ein Interesse nach eigener Wohlinformiertheit als notwendiges Motiv für den Akteur vorzufinden

⁹⁵ Vgl. zu diesem Absatz Williams (1981d, S. 101-103); vgl. Williams (1995b, S. 36).

⁹⁶ Vgl. Williams (1995b, S. 35). Vgl. Williams (1981d, S. 101 ff., 108 ff.).

⁹⁷ Williams (1984, S. 113); Williams (1984): Williams, Bernard, *Moralischer Zufall*. Übers. Linden, André. Königstein/T. 1984; vgl. Williams (1981d, S. 102).

⁹⁸ Williams (1995b, S. 37); Williams (1995b): Williams, Bernard, “Internal reasons and the obscurity of blame”, in: Williams (1995, S. 35-45); Williams (1995): Williams, Bernard, *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers 1982-1993*, Cambridge 1995.

⁹⁹ Williams (1981d, S. 102).

¹⁰⁰ Vgl. Williams (1995b, S. 35-37), vgl. dazu Williams (1981d, S. 101 ff.).

¹⁰¹ Vgl. zu diesem Absatz Williams (1981d, S. 102, 106, 107-109); vgl. auch Williams (1995b, S. 35 ff.). Vgl. kritisch zu Williams auch Andrick (2013, S. 2 ff.): Andrick (2013): Michael, “Williams’ internalism and the normative force of reasons claims”, unpublished 2013.

¹⁰² Vgl. Williams (1981e, S. 122 f.): Williams (1981e): Williams, Bernard, “‘Ought’ and moral obligation”, in: Williams (1981, S. 114-123).

sei.¹⁰³

Hier sehen wir eine Argumentation, die sich in wesentlichen Aspekten auf David Hume zurückführt, und entsprechend als humane¹⁰⁴ oder humesche Position bezeichnet wird, wie auch immer sie sich zu der original humeschen Position verhalten mag.¹⁰⁵ Immerhin sieht Hume Wertverhältnisse in der affektiven Verfassung des Handelnden verankert, wie er auch moralische Motivation nonkognitiv auf entsprechende affektive Einstellungen zurückführt.¹⁰⁶

Nach Bernard Williams bestehen Handlungsgründe für eine bestimmte Handlung nach allem nur dann, wenn die Handlung der Erfüllung eines solchen Wunsches dienlich ist, der entweder Element der „motivationalen Verfassung“¹⁰⁷ des Akteurs ist, oder der auf einem vernünftigen Überlegungspfad von einem entsprechenden Wunsch abgeleitet werden kann, da seine Erfüllung oder sein Bestehen seinerseits der Erfüllung von schon in der Verfassung vorfindlichen Wünschen dient.¹⁰⁸ Gründe werden also durch Wünsche konstituiert, und zwar sowohl in motivationaler wie auch in normativer Hinsicht.

Gleichzeitig ist die Existenz eines Grundes und darüber hinaus die Rationalität der ihn erfüllenden Handlung für Williams davon abhängig, dass sie auf wahren Überzeugungen beruht. Hat er also im Sinne der Handlungsmotivationen ein subjektivistisches Bild von Handlungsrationalität, so vertritt er in puncto Überzeugungen ein objektivistisches.¹⁰⁹

Der Überlegungsprozess, aus dem sich rationale Handlungen von bestehenden Wünschen herleiten müssen, umfasst sowohl instrumentelle Überlegungen als auch Vorgänge der Imagination unter dem Gesichtspunkt nicht nur der Erzeugung neuer Wünsche, sondern auch der Elimination bestehender Wünsche aus der motivationalen Verfassung, wobei solche

¹⁰³ Vgl. zu diesem Absatz Williams (1995b, S. 39, 37): Williams (1995b): Williams, Bernard, „Internal reasons and the obscurity of blame“, in: Williams (1995, S. 35-45): Williams (1995): Williams Bernard, *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers 1982-1993*, Cambridge 1995; vgl. auch Williams (1981d, S. 109); vgl. dagegen Korsgaard (1999-1, S. 142 ff.): Korsgaard (1999-1): Korsgaard, Christine, „Skeptizismus bezüglich praktischer Vernunft“ (Übers. Grünkorn, Gertrud und Heuer, Ulrike), in: Gosepath (1999, S. 121-145): Gosepath (1999): Gosepath, Stefan (Hrsg.), *Motive, Gründe, Zwecke – Theorien praktischer Rationalität*, Frankfurt am Main 1999; vgl. entsprechend Korsgaard (1986, S. 23 ff.): Korsgaard (1986): Korsgaard, Christine M., „Scepticism about Practical Reason“, in: *Journal of Philosophy*, Vol. 83, Jan.-Dec. 1986, S. 5-25.

¹⁰⁴ Vgl. Schroeder (2010, S. 2, Fn. 3).

¹⁰⁵ Vgl. hierzu Williams (1981d, S. 102); vgl. auch Schroeder (2010, S. 2, Fn. 3).

¹⁰⁶ Vgl. Hume (2013, S. 400 f.): Hume (2013): Hume, David, „An Enquiry Concerning the Principles of Morals“, in: Hume, David, *Essays and Treatises on Philosophical Subjects*, edited by Lorne Falkenstein & Neil McArthur. Broadview Editions. Peterborough, London, Moorebank 2013.

¹⁰⁷ Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981d, S. 102).

¹⁰⁸ Vgl. Williams (1981d, S. 104); vgl. Williams (1995b, S. 35).

¹⁰⁹ Vgl. zu diesem Absatz Williams (1981d, S. 102 f.); vgl. Gibbons (2010, S. 340); vgl. Schwemmer (2004a, S. 128): Schwemmer (2004a): Schwemmer, Oswald, „Subjektivismus“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 128-130): Mittelstraß (2004-4): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 4: Sp-Z*, Stuttgart-Weimar 2004; vgl. Thiel (2004, S. 1054): Thiel (2004): Thiel, Christian, „Objektivismus“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 1054): Mittelstraß (2004-2): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 2: H-O*, Stuttgart Weimar 2004.

Prozesse dem Kriterium folgen, ob die imaginierte Erfüllung des jeweiligen Wunsches als im Lichte der Gesamtverfassung überhaupt wünschenswert erscheint.¹¹⁰

Im Gegensatz zu solchen nonkognitiven Erklärungen der Rationalität von Handlungen finden sich kantische Ansätze der Theorie praktischer Rationalität. (Vgl. z.B. Korsgaard (1996, z.B. S. 92 ff., 97 ff., 100 ff.))¹¹¹ Kant selbst sieht die Möglichkeit von Motivation aus bloßer Vernunft.¹¹² Moralische Motivationen ergeben sich für ihn aus dem rationalen Willen des Handelnden.¹¹³ Moralische Gründe bestehen entsprechend in der Universalisierbarkeit der Handlungsmaximen.¹¹⁴ Entsprechend scheint sich bei Kant kein spezifisch akteurrelationaler¹¹⁵ Status von akteureigenen Wünschen als moralischen Gründen zu ergeben. In nichtmoralischer Hinsicht können sie für ihn aber unter gewissen (insbesondere moralischen) Voraussetzungen durchaus Gründe sein.¹¹⁶

Durch Thomas Nagel wird die für nonkognitive Modelle paradigmatische wunschbasierte Konzeption der Handlungsrationalität, wie sie sich paradigmatisch bei Williams gezeigt hat, kritisiert,¹¹⁷ indem er die in diesem Modell implizierte motivationale Priorität der Wünsche gegenüber den Überzeugungen angreift. Seiner Meinung nach gibt es auch Wünsche, die ohne einen ihnen vorauslaufenden Wunsch allein durch eine Überzeugung erzeugt werden.¹¹⁸ Er durchkreuzt damit die dem humeschen Modell, Dancy zufolge, zentral zugrundeliegende Unterscheidung zwischen zwei Arten motivational relevanter Zustände, nämlich Wünschen und Überzeugungen, gemäß ihrer „kausalen Rolle“.¹¹⁹ (Vgl. PR, S. 81, 84.) Eine weitere, prominentere Unterscheidungsmöglichkeit wird uns unter dem Namen der „directions of fit“¹²⁰ noch näher beschäftigen. (Vgl. PR, S. 82.)

Der erstgenannten Unterscheidungsweise gemäß ihrer kausalen Rolle zufolge kommt

¹¹⁰ Vgl. Williams (1981d, S. 104 f.); s. auch Williams (1995b, S. 36 f.).

¹¹¹ Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O’Neill, Onora. Cambridge 1996.

¹¹² Vgl. KpV, S. 84 ff. (AA V, 71 ff.); vgl. Scarano (2002, S. 143 ff., 149-150): Scarano (2002): Scarano, Nico, „Moralisches Handeln. Zum dritten Hauptstück von Kants *Kritik der praktischen Vernunft* (71-89)“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), *Immanuel Kant - Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 135-152; KpV: Kant (1993a): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 2. Kritik der praktischen Vernunft/ hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme*. Hamburg 1993.

¹¹³ Vgl. Horn (2002, S. 53): Horn (2002): Horn, Christoph, „Wille, Willensbestimmung, Begehrungsvermögen (§§1-3, 19-26)“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), *Immanuel Kant - Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 43-61; vgl. Kant (2009, S. 15-19 (AA VI, 211-214)): Kant (2009): Kant, Immanuel, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten – Erster Teil. Hrsg. von Bernd Ludwig*. Hamburg 2009.

¹¹⁴ Vgl. Korsgaard (1996, S. 98-100).

¹¹⁵ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f.

¹¹⁶ Vgl. Korsgaard (1996, S. 94), vgl. GMS, S. 77, 78 (AA IV, 448, 449).

¹¹⁷ Vgl. Nagel (1970): Nagel, Thomas, *The Possibility of Altruism*, Oxford 1970.

¹¹⁸ Vgl. Nagel (1970, S. 32).

¹¹⁹ I.O. „causal role(s)“ (PR, S. 81), Übers. D. S.; vgl. PR, S. 81.

¹²⁰ MP, S. 111 f., vgl. MP, S. 111 ff., vgl. Steinfath (2001, S. 53).

Wünschen eine aktive, Überzeugungen dagegen eine inerte oder passive Rolle in der Handlungsmotivation zu.¹²¹ Wünsche erscheinen als die eigentlichen Motivationsquellen, Überzeugungen vermitteln dagegen die Transformation von Wünschen in andere Wünsche oder die ihnen jeweils entsprechenden Handlungen. So kann zum Beispiel aus dem Wunsch, sich eine Pizza aufzuwärmen, und der Überzeugung, dass man hierzu einen Ofen braucht, der Wunsch und die resultierende Handlung entstehen, sich einen Ofen zu kaufen. Doch kann innerhalb dieses klassisch-humeschen Rahmens keine Handlungsmotivation direkt aus einer Überzeugung entstehen.¹²²

Dagegen weist Nagel auch Überzeugungen die Fähigkeit zu, Handlungen zu motivieren, indem entsprechende Wünsche, sogenannte „*motivated [...] desires*“¹²³, aus diesen Überzeugungen erzeugt werden. Nagel zufolge kann sich also der Fall ergeben, dass ein Wunsch sich aus einer Überzeugung ergibt.¹²⁴ Dancy interpretiert in *Practical Reality* (vgl. PR, S. 79 f., 93 f.) diesen Fall aber nicht so, dass hier die Überzeugung einen Wunsch verursachen würde, der dann seinerseits die Handlung motivierte. Stattdessen interpretiert Dancy den Wunsch als den „Zustand des Motiviertseins“¹²⁵ selbst, also des Motiviertseins zur Handlung durch die Überzeugung, also durch einen „rein kognitiven Zustand“,¹²⁶ und konzipiert so eine rein kognitivistische Theorie der Handlungsmotivation.¹²⁷ Zum Beispiel wäre demnach die Überzeugung, dass, wer den Pfennig nicht ehre, des Talers nicht wert sei, in der Lage, einen Wunsch auszulösen, einen auf der Straße liegenden Pfennig aufzuheben.

Dancy unterscheidet demzufolge zwischen dem Humeschen Verständnis eines Wunsches und sozusagen dem Nagel-Dancyschen.¹²⁸ Ich möchte im Folgenden, Dancys Unterscheidungskriterien analog, den Hume-Williamsschen Wunsch als dispositionalen Wunsch,¹²⁹ den Nagel-Dancyschen als motivationalen Wunsch bezeichnen (wobei Nagels eigene Position sich hiervon unterscheidet, der auch den Fall zulässt, das klassische humesche Motivation statthat,¹³⁰ was ihm seitens Dancys den Vorwurf einer hybriden Theorie einträgt). (Vgl. zu diesem Absatz PR, S. 90 f., 92 ff. S. zum Verhältnis beider Interpretationen und zur Frage der Rolle mentaler Zustände in der Handlungserklärung auch PR, S. 83 ff., S. 98 ff.)

¹²¹ Vgl. PR, S. 81 f., 84.

¹²² Vgl. PR, S. 11, 12.

¹²³ Nagel (1970, S. 29).

¹²⁴ Vgl. Nagel (1970, S. 30).

¹²⁵ I.O. “state of being motivated” (PR, S. 85), Übers. D. S.; vgl. PR, S. 85.

¹²⁶ I. O. “purely cognitive state” (PR, S. 92), Übers. D. S., vgl. dazu PR, S. 85.

¹²⁷ I. O. “pure cognitivism” (PR, S. 85), Übers. D. S.; vgl. PR, S. 85 ff..

¹²⁸ Vgl. dazu auch MR, S. 7 ff..

¹²⁹ Vgl. dazu MP, S. 111-116; vgl. Williams (1981d, S. 102, 107).

¹³⁰ Vgl. Nagel (1970, S. 29), s. MR, S. 8.

In einem anderen Geiste als Nagel und Dancy kritisiert Michael Smith in *The Moral Problem* (1995)¹³¹ ein einseitig nonkognitivistisches Bild insbesondere moralischer Rationalität. Bei Smith ist die Tendenz zu erkennen, Wünschen eine primär motivationsbezogene Rolle zuzuweisen,¹³² eine Linie, die wir über die Erwägungen Schroeders weiterverfolgen werden, die Wünschen einen Status als Hintergrundbedingungen der Handlungsrationalität zuerkennen, was auch für uns den Regelfall der Rolle von Wünschen in der Handlungsbegründung darstellen wird. (S. Schroeder (2010, S. 192 f.)) Smith sieht, wie auch Williams, Wünsche als dispositionale¹³³ Zustände und als Quellen der Motivation (vgl. MP, S. 92 ff., 113 ff., 116 f.) an, betont aber die Wechselwirkungen zwischen Wünschen und Überzeugungen.

Gemäß Smith können Wertüberzeugungen des Akteurs entsprechende Wünsche erzeugen, Wünsche wiederum können sich auch in entsprechenden Wertüberzeugungen niederschlagen. (Vgl. MP, S. 158 ff., 177 ff., 153 f.) Doch gestattet Smiths Theorie moralischer Motivation die prinzipielle Möglichkeit, dass die Wertüberzeugungen von den Wünschen des Akteurs abweichen, ein Charakteristikum, das für ihn für humesche Theorien der Motivation generell kennzeichnend ist. (Vgl. MP, S. 119.)

Laut Smith besteht ein normativer Grund, eine bestimmte Handlung auszuführen, dann, wenn der Akteur wünschen würde, die Handlung auszuführen, wenn er vollständig rational wäre. (Vgl. MP, S. 182.) Gegen Williams verweist er auf die Bedeutung systematischer Rechtfertigbarkeit der Wünsche für die praktische Überlegung. (Vgl. MP, S. 158 ff.) Die Beurteilung als wünschenswert unter Bedingungen vollständiger Rationalität, und damit die Feststellung des Vorliegens eines normativen Grundes, interpretiert Smith als Kognition eines Faktums. (Vgl. dazu MP, S. 180-189, bes. 184 ff.) Für Smith sind also, wie auch für Dancy,¹³⁴ Fakten normative Gründe, während die motivierenden Gründe durch Wünsche (mit-)konstituiert werden. (Vgl. MP, S. 125, 92 ff.) Beide Formen von Gründen werden dabei allerdings in Begriffen von Wünschen analysiert, die nicht, wie später bei Schroeder¹³⁵ zu behandeln, nur ermöglichende Bedingungen des Gründestatus der entsprechenden Fakten für den Handelnden sind, also sogenannte „*background conditions*“¹³⁶ bzw. „*enabling conditions*“ (PR, S. 128), sondern als konstitutive Bedingungen betrachtet werden, und damit Gründe oder Quellen von Gründen sind. (Vgl. MP, S. 125, 184 f.)

¹³¹ MP: Smith (1995): Smith, Michael, *The Moral Problem*, Oxford 1995.

¹³² S. dazu auch MP, S. 92 ff., 96 f., 150, 153 f..

¹³³ Vgl. MP, S. 113-116.

¹³⁴ Vgl. PR, S. 137.

¹³⁵ Vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹³⁶ Schroeder (2010, S. 192).

Smiths Begründung für die theoretische Unverzichtbarkeit von Wünschen als Quellen motivierender Gründe läuft dabei so, dass die Tatsache, dass der Akteur einen motivierenden Grund hat, impliziere, dass der Akteur einen Zweck verfolge, dies aber impliziere, dass er in einem Zustand mit *Geist-normiert-Welt-Passungsrichtung*¹³⁷ sei. Da der Wunsch der einzige Zustand sei, der, so Smith, diese Charakteristik erfülle, sei damit der Wunsch des Akteurs das einzige, was die Handlung teleologisch erklären könne. (Vgl. MP, S. 116 ff., 92 ff., 125.)

Argumentationen, dass es auch bidirektionale Zustände gebe, die diese Erklärung leisten könnten, versucht er unter anderem mit dem Argument zu widerlegen, dass damit nicht zu erklären sei, wie ein willensschwacher Mensch aus seiner Sicht der Situation keine Motivation mehr ableiten könne, im Gegensatz zu einem tugendhaften Menschen, der die Situation genau so sehe. (Vgl. MP, S. 117-125.)

Dagegen ist zu erwidern, dass der willensschwache Mensch die Situation eben nicht ganz so sehe, wie der tugendhafte. (Vgl. TV, S. 79-82.)¹³⁸ Letztlich werden wir mit unserer Theorie der Eignungsurteile¹³⁹ genau die bidirektionalen Zustände postulieren, die die Smiths Fragestellung entsprechende Erklärung leisten können. (S. Abschnitt 3.4.1.) Ein in seiner Willenskraft beeinträchtigter Mensch nimmt in der Situation eben andere Eignungen (wie ich Eigenschaften nennen möchte, auf denen Handlungsoptionen basieren), oder wenigstens andere Eignungen als relevant, wahr.

Doch nach Smith werden motivierende Gründe jedenfalls von bestehenden Wünschen konstituiert. (Vgl. MP, S. 125.) Und auch wenn nach ihm normative Gründe Wünsche erzeugen können (vgl. MP, S. 179-181), geht der Begriff des Wunsches dennoch in den des normativen Grundes ein. (Vgl. MP, S. 181 f.) Doch immerhin entfernt sich, verglichen mit Williams und Davidson (s.o.), der Begriff des normativen Grundes in der Tendenz von dem der Wünsche.

Während Mark Schroeder in *Slaves of the Passions*¹⁴⁰ durchaus einer Deutung zustimmt, nach der die Begriffe von Wunsch und normativem Grund verflochten sind, entkleidet er die Wünsche allerdings gänzlich ihres Status als Bestandteile bzw. Quellen von Gründen und vertritt in seinem hypothetikalistischen Ansatz die Auffassung, dass Wünsche als „*background*

¹³⁷ Vgl. auch Steinfath (2001, S. 53).

¹³⁸ Vgl. VR, S. 54-56; vgl. auch MR, S. 47-55. In Bezug auf das Verhältnis von Tugend und moralischer Optik vgl. auch Doris (1998, S. 509): Doris (1998): Doris, John, „Persons, Situations, and Virtue Ethics“, in: *Noûs*, Vol. 32, No. 4 (Dec. 1998), 1998, S. 504-530. Zur moralischen Optik vgl. auch MR, S. 64. Zur moralischen Wahrnehmung vgl. auch McNaughton (2003, S. 214 ff.); s. entsprechend McNaughton (2000, S. 183 ff.).

¹³⁹ S. zur rationalen Bedeutung von Eignungen auch Heidegger (1993, S. 83): Heidegger (1993): Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993.

¹⁴⁰ Schroeder (2010): Schroeder, Mark, *Slaves of the Passions*, Oxford 2010.

conditions“,¹⁴¹ d.h. als ermöglichende Bedingungen zur Wahrnehmung von Erwägungen als Gründe, und als Bedingung ihrer akteurrelationalen Verbindlichkeit anzusehen seien. Der humane Ansatz, der behauptet, dass das Vorliegen von Wünschen für dasjenige von Gründen notwendig sei, verwirklicht sich in seiner Konzeption dadurch, dass Wünsche nur Bestandteil der Analyse von Gründen seien, nicht mehr Bestandteile der Gründe selbst. Dass eine Tatsache ein Grund für einen Akteur ist, eine Handlung auszuführen, hängt dabei zwar immer noch davon ab, dass er irgendeinen Wunsch hat, dem die Handlung dient.¹⁴² Und entsprechend behält der Wunsch zwar unter anderem eine motivational strukturierende Rolle, so dass starke Ähnlichkeiten des Schroederschen Ansatzes zu der eben erwähnten Auffassung von Michael Smith bestehen. Doch aus Wünschen gehen keine Gründe hervor und sie selbst sind auch niemals Gründe, sondern sind nur Bedingungen der kognitiven und motivationalen Verfügbarkeit und Verbindlichkeit von Gründen für den jeweiligen Akteur. (Vgl. Schroeder (2010, S. 18 f.))¹⁴³

Dabei versteht Schroeder seine Position als affin zu derjenigen T.M. Scanlons,¹⁴⁴ der formuliert:

“A person has a desire in the directed attention sense that P, if the thought of P keeps occurring to him or her in a favourable light, that is to say, if the person’s attention is directed insistently toward considerations that present themselves as counting in favor of P.”¹⁴⁵

In einem Wunsch ist die Aufmerksamkeit des Akteurs Scanlon zufolge also konstant auf Erwägungen gerichtet, die sich als für die Ausführung von P sprechend präsentieren. Wir können in diesem Sinne über die Mannigfaltigkeit der unter dem Einfluss eines Wunsches nach P auftretenden Erwägungen sagen, dass in ihnen eine Tendenz vorliegt, mögliche oder wirkliche Tatsachen zu thematisieren, die für P sprechen.

Scanlons Ansatz bestünde in diesem Sinne primär in der Bestimmung des Wunsches als Tendenz oder Leistung, bestimmte Arten von Fakten als Gründe anzusehen. Hier hätte man den Wunsch als eine Art Form oder Gestalt der praktischen Kognition, wobei das subjektive motivationale Moment durch Scanlon dagegen in sogenannten „*judgement sensitive*

¹⁴¹ Schroeder (2010, S. 192), vgl. ebd..

¹⁴² Vgl. Schroeder (2010, S. 164-168).

¹⁴³ Vgl. zu diesem Absatz Schroeder (2010, S. 192-196).

¹⁴⁴ Vgl. Schroeder (2010, S. 157).

¹⁴⁵ WWO, S. 39: WWO: Scanlon (2000): Scanlon, Thomas, *What we Owe to Each Other*, Cambridge Massachusetts 2000.

attitudes“¹⁴⁶ also „urteilssensitiven Einstellungen“ (Übers. D.S.) verortet wird, die als mentale Zustände kognitiver Art konzipiert werden.¹⁴⁷ Das ließe sich natürlich einerseits damit erklären, dass die erwähnte Form oder Gestalt des Kognitiven, die im Wunsch auftritt, eben die Gestalt des Motiviertseins durch kognitive Zustände wäre und so die besagte Tendenz eben der Zustand des Motiviertseins selbst wäre, was mit Dancys Gedanken (s.o.) vereinbar erscheint. Die dispositionale Funktion in der Handlungserklärung, die bei Williams die Wünsche innehaben, würde einer solchen Interpretation nach bei Scanlon also eher von Wertüberzeugungen übernommen, während der Wunsch ungefähr die Rolle des „*motivated desire[s]*“ im Nagel/Dancyschen Sinne¹⁴⁸ einnehmen würde. Doch legt der Wunsch bei Scanlon auch eine dispositionale Interpretation nahe. Letztlich wird unsere eigene Interpretation von Wünschen sich eng an Scanlons Interpretation anlehnen. (S. Abschnitt 3.4.3..)

Insgesamt beschreibt „Wunsch“ nach Scanlon eher eine Dimension oder Form des Prozesses praktischer Überlegung bzw. des Handelns. Scanlon vertritt die Auffassung, dass motivierende Entitäten als Gründe zu erfassen seien, wobei diese von ihm wiederum als Propositionen verstanden werden. (Vgl. WWO, S. 33 f., 40 f., 57.) Wünsche führten dagegen dazu, bestimmte Erwägungen als Gründe zu sehen, während aus ihnen aber kaum selbst in irgendeinem dezidierten Sinne Gründe hervorgingen, außer in dem Sinne theoretischer Gründe über ihren evidentiellen Wert für das Vorliegen ihnen entsprechender Gründe.¹⁴⁹ (Vgl. WWO, S. 39, 40 ff., 43 ff..)

Weder werden Gründe also in ihrer Bedeutsamkeit für den Akteur durch Wünsche konstituiert, noch stellen Wünsche auch nur eine unverzichtbare vorgängige Bedingung der motivierenden Wirksamkeit von Gründen dar, sondern könnten sogar als reines Epiphänomen¹⁵⁰ einer solchen Wirksamkeit interpretiert werden. Bei allem können sie einerseits natürlich aus Gründen hervorgehen, andererseits stellt die Bezugnahme auf Wünsche aber nur eine Beschreibungsform der Motivation dar, die prinzipiell realistisch-kognitiv verstanden wird, als durch realistisch interpretierte Gründe auf dem Wege der kognitiven Verarbeitung dieser Gründe verursacht.¹⁵¹

Hingegen erkennt Schroeder in Gegensatz zu Scanlon dem Wunsch explizit eine wesentliche motivational und sogar normativ strukturierende Rolle zu, er fasst Wünsche als Teil der

¹⁴⁶ WWO, S. 21.

¹⁴⁷ Vgl. WWO, S. 20 ff..

¹⁴⁸ PR, S. 81; vgl. PR, S. 81; vgl. Nagel (1970, S. 29).

¹⁴⁹ Zur evidentiellen Funktion von Wünschen in der Handlungssteuerung vgl. WWO, S. 44 ff.. Vgl. zur Ausdrucksweise auch Foot (2004, S. 89, auch A.d.Ü.), s. entsprechend Foot (2001, S. 63).

¹⁵⁰ S. zu einer solchen Möglichkeit MR, S. 8 f..

¹⁵¹ Vgl. WWO, S. 35, 37 ff., 42.

„*background conditions*“,¹⁵² d. h. Hintergrundbedingungen der Wahrnehmung von Fakten als Gründen.¹⁵³ Die Wahrnehmung als Grund wird hier als Folge des Wunsches angesehen.¹⁵⁴ Weiterhin geht aus dem Wunsch die Verbindlichkeit des Grundes für den Akteur hervor. Bei Scanlon dagegen spielt der Wunsch eher eine deskriptive Rolle, er beschreibt die Gestalt der Motivation wie auch der diese Motivation bestimmenden praktischen Deliberation durch Gründe. Auch Schroeder sieht den Wunsch nicht als Bestandteil des Grundes. Seine Rolle ist eher konditional zu verstehen. Die Tatsache, dass man einen Wunsch hat, P zu tun, oder einen Wunsch, dessen Erfüllung P dient, ist hier nicht der Grund, dafür, P zu tun. Doch sie ist eine Bedingung, dass man P tun kann, und dies aus einem Grund, der durch den Wunsch zugänglich gemacht wird. Insofern ist auch der Wunsch eine gültige Antwort auf eine Warum-Frage. (Vgl. dazu PR, S. 5 f..) Bei Schroeder spielt der Wunsch so zwar keine eigentlich konstitutive, aber doch eine konditionale Rolle für den Grund, indem er eine ermöglichende Bedingung für seinen Akteurbezug liefert.¹⁵⁵

Nach allem erhebt sich allerdings die Frage, nach der genauen Art und Dignität einer solchen konditionalen Rolle des Wunsches. Denn auch die den Grund darstellende Tatsache selbst könnte mittels ihrer Wahrnehmung durch den Akteur eine Erwägung verursachen, die für P spricht, wobei aber diese so geartete Erwägung dann aus der Struktur der Tatsache selbst hervorgeht und eine Handlung motiviert, ohne dass hierbei ein Wunsch Erwähnung finden müsste, es sei denn vielleicht, wenn man ihn mit dem Zustand des Motiviertseins selbst identifiziert. (S. dazu PR, S. 94, s. dazu auch Nagel (1970, S. 29).) Letztlich wird der Wunsch allerdings in unserem noch zu zeichnenden Modell der Handlungserklärung durchaus eine bedeutsame Rolle zu spielen haben. (S. Abschnitt 3.4.2..)

In jedem Fall muss man aber zur, sei es auch letztlich präzisierenden, Kritik der Vorstellung von einer Rolle des Wunsches als notwendiger Bedingung des Bestehens eines entsprechenden Grundes im Sinne unserer späteren Erwägungen anführen, dass es nicht notwendig ist, dass man einen Wunsch schon habe, dem durch das Handeln gemäß dem Grund gedient würde, damit dieser Grund besteht. Es genügt, wenn die der wahrgenommenen Tatsache entsprechende Gelegenheit lohnend ist, und sie in der Lage ist, einen entsprechenden Wunsch zu erzeugen. So würde der Wunsch gegenüber einer einen Grund liefernden Tatsache einen, wo nicht, wie im hier skizzierten Fall, abhängigen, so doch allgemein untergeordneten Status einnehmen. (Etwas romantisierend könnte man sagen, dass der Wunsch im hier

¹⁵² Schroeder (2010, S. 192), vgl. Schroeder (2010, S. 156 f., 192 f.).

¹⁵³ Vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹⁵⁴ Vgl. Schroeder (2010, S. 180 ff., 192 ff.).

¹⁵⁵ Vgl. zu diesem Absatz Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, 43 f..

skizzierten Fall vom Grund, also der zum Grund genommenen Tatsache ausgehe, und nicht vom Akteur.)¹⁵⁶

Letztlich wird auch die genaue Art des Status einer Tatsache als Grund von der Art der Fähigkeit der Tatsache abhängen, entsprechende Handlungen zu motivieren. Man kann also sagen, dass die Verbindlichkeit, die ein Grund erzeugt, nicht nur davon abhängt, ob er tatsächlich lohnend ist, sondern auch, ob er in der Lage ist, lohnend zu erscheinen. Die wirkliche Bedeutung des Grundes als Grund ergibt sich also auch danach, ob es möglich ist, dem Akteur einen Vorwurf der Irrationalität zu machen, wenn er ihm nicht gemäß handelt.

Insgesamt gerät das Verständnis von Wünschen als Voraussetzung von Motivation also unter einen gewissen Präzisionsdruck. Wir selbst werden in diesem Sinne (ab Abschnitt 3.3. ff.) Wunsch und Überzeugung als Aspekte derselben Art von mentalen Zuständen auffassen, die sich unter ihrem Überzeugungsaspekt kognitiv zu Tatsachen verhalten, unter ihrem Wunschaspekt aber motivierend für Handlungen wirken. Dabei können wir, in Bezug auf die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen motivierenden Zuständen und solchen des Motiviertseins,¹⁵⁷ entsprechende mentale Zustände bzw. die ihnen entsprechenden Aspekte sowohl auf der Wertungsebene wie auf der Entscheidungsebene auffinden, und damit sowohl dispositionale Wünsche, die Werturteilen assoziiert sind, wie auch motivationale Wünsche, die sogenannten Zweckurteilen assoziiert sind, postulieren. (Vgl. insbes. zu den Arten von Wünschen MP, S. 113 ff.; vgl. Nagel (1970, S. 29 f.); vgl. PR, S. 94.) Dabei werden Wünsche aber in Adaption von Schroeder und Scanlon als Hintergrundbedingungen der akteurspezifischen Rezeptivität für die normative Kraft von Gründen firmieren. (S. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39.) Dies gilt, auch wenn sie selbst keine Voraus-Setzung für einen Status der entsprechenden Tatsachen als möglichem Grund darstellen, sondern nur die Fähigkeit der für einen Status als Grund kandidierenden Tatsache, sie als entsprechende Bedingungen zu erzeugen, eine solche Voraussetzung bildet. (S. dagegen PR, S. 156 f.)

Nachdem wir nun die möglichen konstitutionellen Verhältnisse zwischen Gründen und Wünschen problematisiert haben, können wir die Problematik auf mentale Zustände überhaupt, und insbesondere kognitiv-repräsentationale Zustände, erweitern. Dabei wollen wir kritisch an Jonathan Dancy anschließen, der es unternimmt, nachzuweisen, dass mentale Zustände im Regelfall nur als ermöglichende Bedingungen dazu beitragen, dass etwas einen

¹⁵⁶ Auch Parfīts Begriff der „object-given reasons for desiring“ (Parfit (2001, S. 36), vgl. ebd.), ähnelt unserem Konzept. – Parfit (2001): Parfit, Derek, „Rationality and Reasons“, in: Egonsson, Dan, Joseffson, Jonas, Petersson, Björn, Ronnow-Rasmussen, Toni, *Exploring Practical Rationality*, Burlington USA 2001, S. 17-39; vgl. Kolodný (2005, S. 550) zum Fall der Intention. Vgl. auch Schroeder (2010, S. 180 ff.). – Kolodný (2005): Kolodný, Niko, „Why Be Rational?“, in: *Mind* 114 (445), July 2005, S. 509-563.

¹⁵⁷ S. z.B. PR, S. 84 f..

Grund darstellen kann, nicht aber ein wirklicher Teil (vgl. Schroeder (2010, S. 23 f.)) oder eine Quelle eines solchen Grundes sind. (Vgl. zu diesem Absatz PR, Kapitel 5, 6 (S. 84-124).) Konform mit Dancy¹⁵⁸ können wir im Vorgriff auf unsere anschließenden Erwägungen sagen, dass etwas dann, wenn es zwar für eine Entscheidung ausschlaggebend ist, in ihr aber nicht selbst thematisch wird, keinen Grund, sondern stattdessen eine ermöglichende Bedingung für die motivationale Wirksamkeit von Gründen darstellt.¹⁵⁹

Dancy wendet in diesem Sinne ein, dass lediglich in Ausnahmefällen die Tatsache, dass man eines bestimmten Glaubens ist, einen Handlungsgrund abgibt, dann zum Beispiel, wenn aus dem psychologischen Zustand selbst sich Erschwerungen oder, wie anzufügen wäre, Erleichterungen für die Handlung ergeben. Im Regelfall sei es dagegen die Tatsache, an die geglaubt wird. (Vgl. PR, S. 124 ff..)

Unter Verwendung eines Gedankens von Arthur Collins¹⁶⁰ vertritt Dancy die Ansicht, dass Überzeugungen, jedenfalls als mentale Zustände des Akteurs verstanden,¹⁶¹ nicht die Rolle spielen können, die ihnen eine Existenz als Handlungsgrund abverlangte. Dancy zieht in diesem Sinne antipsychologistische Schlussfolgerungen und vertritt einen starken Realismus.¹⁶²

Dem Argument zufolge tritt die Bezugnahme auf Überzeugungen in der Handlungsbegründung wesentlich als Reaktion auf die Annahme der Zweifelhaftigkeit der Gültigkeit der Überzeugungen auf. Eine solche Psychologisierung der Begründung durch das Anführen einer Überzeugung ist dabei als „*Restatement*“,¹⁶³ also als Reformulierung einer ursprünglich realistischen Begründung zu verstehen, die in diesem Fall auf einen Zweifel an dem Bestehen des Sachverhalts¹⁶⁴ reagiert, der in der realistischen Begründung genannt wird. Ein solches „*psychologizing restatement*“¹⁶⁵ darf dabei aber, so Dancy's Rezeption von Collins,¹⁶⁶ einerseits die Akzeptanz des Glaubensinhalts durch den Akteur nicht in Abrede stellen, um weiterhin eine Erklärung liefern zu können, und andererseits darf es keinen neuen Gegenstand einführen [im Original: „*introduce*“ (PR, S. 109)], d.h. es darf nicht den Gegenstand wechseln, durch den die Erklärung statthat.¹⁶⁷

¹⁵⁸ S. auch PR, S. 128.

¹⁵⁹ Vgl. auch Schroeder (2010, S. 27-34., 156 f.).

¹⁶⁰ Vgl. Collins (1997): Collins, Arthur W., „The Psychological Reality of Reasons“, in: Ratio (1997), 10/2, S. 108-123.

¹⁶¹ S. dazu auch PR, S. 108-112.

¹⁶² Vgl. PR, S. 121, sowie S. 128, 130; vgl. insbes. Collins (1997, S. 108 ff., 116 ff., 120 f.).

¹⁶³ Collins (1997, S. 108).

¹⁶⁴ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

¹⁶⁵ PR, S. 108; vgl. Collins (1997, S. 109-111).

¹⁶⁶ Vgl. PR, S. 108 f.; vgl. Collins (1997, S. 109 ff., 120 f.).

¹⁶⁷ Vgl. PR, S. 108, 109.

Eine Bezugnahme auf eine Überzeugung ist daher im Sinne des *Restatements* als immer noch gegenstandsbezogen aufzufassen. Collins fordert in diesem Sinne, dass jedes psychologisierende Begründungsstatement auch in depsychologisierter Form für den Akteur reformulierbar sein muss, damit die psychologisierende Formulierung Anspruch darauf erheben kann, die Handlung zu begründen.¹⁶⁸ Seiner Meinung nach ist, einen Glauben zu haben, nicht allein damit zu erklären, dass sich eine Repräsentation im mentalen Set befindet. Der Glaube setzt vielmehr, wie ich Collins verstehe, eine spezielle Beziehung zu dieser Repräsentation voraus, die durch affirmative Bezugnahme auf den Inhalt der Repräsentation gekennzeichnet ist.¹⁶⁹ Wichtig ist hier, dass der Grund das ist, was für den Akteur thematisch wird, und dies ist, wie ich meine, zwar nicht nie, aber doch nur in selteneren Fällen der Glaube an das Geglaubte. (S. a. PR, S. 106, 124.) Dass keine Bezugnahme auf subjektive Tatsachen eingeführt wird, nimmt auch Bezug darauf, dass, ein bisschen zirkulär, Collins einfach annimmt, dass es eben nur um die Sache gehe, nicht um den mentalen Zustand.¹⁷⁰ Es geht um das, was thematisch ist. Und selbst für den Akteur, der einen Zweifel an seiner Auslegung zulässt, wird nicht der Glaube handlungsleitend¹⁷¹ thematisch, sondern der Inhalt des Glaubens.¹⁷²

“We are prohibited from introducing into the reason-giving explanation any materials that do not enter the situation as understood by the agent.”¹⁷³

Auch wenn wir nicht alle Prämissen und Folgerungen Dancys und Collins teilen müssen, so wollen wir dennoch die Bedeutung der Dimension einer möglichen Thematizität für die Charakteristik eines Grundes unterstreichen.

Dancy erklärt, dass eine psychologisierende Reformulierung dann vom Akteur aufgesucht würde, wenn er sich nicht mehr sicher sein könne, dass die Tatsache, die er als Begründung anführt, tatsächlich der Fall sei. (Vgl. PR, S. 108, 126.) Ich frage mich allerdings, warum es in diesem Falle ausgeschlossen wäre, dass die Erklärung einen neuen Gegenstand einführt, solange sie den alten beibehält. Daher scheint es mir, dass, selbst wenn man die Forderung nach Konstanz des Gegenstands in gewisser Hinsicht aufrechterhalte, man die Rede über innere Zustände nicht unbedingt als eine fatale Revision ansehen müsse. Doch bedeutet all

¹⁶⁸ Vgl. Collins (1997, S. 108): Collins (1997): Collins, Arthur W., “The Psychological Reality of Reasons”, in: *Ratio* (1997), 10/2, S. 108-123.

¹⁶⁹ Vgl. Collins (1997, S. 116 ff.).

¹⁷⁰ Vgl. Collins (1997, S. 120 ff.).

¹⁷¹ S. zum Begriff EGP, S. 197 f.; s. ELP, S. 140 f.; s. auch Williams (1995b, S. 37).

¹⁷² Vgl. Collins (1997, S. 120), vgl. zu diesem Absatz auch PR, S. 109 ff..

¹⁷³ Collins (1997, S. 121).

dies nicht, dass wir die Überzeugung selbst tatsächlich als Grund ansehen müssten.

2.1.2. Rationalität und Realität

Dagegen spricht nämlich folgende Erwägung: Gemäß welchen Kriterien könnte ein mentaler Zustand den Normalfall eines Grundes darstellen? In welchem Sinne könnte der mentale Zustand also in seinem mentalen Charakter sich selbst soweit genügen, dass er eine Handlung rational machen könnte?

Ein Vorschlag wäre nun, zu sagen, dass ein den Zweck einer Handlung bestimmender mentaler Zustand dadurch Grund sein könne, dass er sich zu den anderen mentalen Zuständen des Akteurs kohärent verhalte, bzw. derjenige mögliche Zustand sei, der gegenüber anderen Möglichkeiten eines zu entwickelnden oder für die Handlungsleitung zu wählenden entsprechenden Zustandes die maximale Kohärenz relativ zum mentalen Set des Akteurs liefern würde, also in stärkster Implikationsbeziehung zu ihm stehen würde, bei gleichzeitig gewährleisteter Konsistenz.¹⁷⁴ Dies würde immerhin eine gewisse rationale Leistung voraussetzen, die eine Handlung auf Grundlage eines derartig geeigneten und in seiner Eignung geprüften oder nach solcher Eignung erzeugten mentalen Zustandes, der den Zweck bestimmen würde, von einem bloßen Verhalten im Sinne eines stumpfen Umsetzens eines vorgegebenen Zwecks unterscheiden könnte.¹⁷⁵ Dazu würde das Kriterium als Optimierungsproblem eine Einzigkeit der richtigen¹⁷⁶ Entscheidung wenigstens intendieren.

Doch möchte ich dagegenhalten, dass sich ein sinnvoller Begriff von Kohärenz meiner

¹⁷⁴ S. zu den Begriffen der Kohärenz und Konsistenz Wimmer (2004, S. 417 f.): Wimmer (2004): Wimmer, Reiner, „kohärent/ Kohärenz“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 417 f.) sowie Schroeder-Heister (2004, S. 698): Schroeder-Heister (2004): Schroeder-Heister, Peter, „widerspruchsfrei/Widerspruchsfreiheit“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 698).

¹⁷⁵ Zur Unterscheidung zwischen Handlung und Verhalten vgl. Dretzke (2002, S. 77 ff.): Dretzke (2002): Dretzke, Fred, „Maschinen, Pflanzen und Tiere – Ursprünge des Handlungsvermögens“ (Übers. Schulte, Joachim), in: Stoecker, Ralf (Hrsg.), *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn 2002, S. 76-88; vgl. entsprechend Dretzke (1999, S. 20 ff.): Dretzke (1999): Dretzke, Fred, „Machines, Plants and Animals“, in: *Erkenntnis – An International Journal of Analytic Philosophy*, Vol. 51, No. 1, 1999, S. 19-31; vgl. weiterhin Stoecker (2002, S. 8 f., 17 ff.): Stoecker (2002): Stoecker, Ralf, „Einleitung“, in: Stoecker, Ralf (Hrsg.), *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn 2002, S. 7-32. S. dazu auch Raz (1999a, S. 5-7, 21); s. dazu auch Raz (1999b, S. 22 f., 43 ff.): Raz (1999b): Raz, Joseph, „Agency, Reason and the Good“, in: Raz (1999, S. 22-45); vgl. auch Horn, Löhner (2010, S. 9): Horn, Löhner (2010): Horn, Christoph, Löhner, Guido, „Einleitung: Die Wiederentdeckung teleologischer Handlungserklärungen“, in: Horn, Christoph, Löhner, Guido (Hrsg.), *Gründe und Zwecke – Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Frankfurt 2010, S. 7-45. - Raz (1999a): Raz, Joseph, „When We are Ourselves: The active and the passive“, in: Raz (1999, S. 5-21).

¹⁷⁶ Orientierend für meinen allgemeinen Gebrauchs von „richtig“ waren Darstellungen Benjamin Kiesewetters im erwähnten Hauptseminar „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“ im WS 2010/11. - Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar: „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“*, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11; s. weiterhin Habermas (1983, S. 68): Habermas (1983): Habermas, Jürgen, „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“, in: Habermas, Jürgen, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main 1983, S. 53-125.

Meinung nach gar nicht bilden lässt, ohne auf reale Tatsachen Bezug zu nehmen, auf welche mentale Zustände als in ihrer Kohärenz gesicherte wenigstens implizit Bezug nehmen müssten.¹⁷⁷

Im Verfolg unseres phänomenal-realistischen Programms wollen wir entsprechend gegen den subjektivistischen¹⁷⁸ Standpunkt die Ansicht nahelegen, dass kohärente mentale Zustände sich normativ auf durch sie vermittelte oder zu vermittelnde Gründe beziehen: Dass also Kohärenz indikativ für Repräsentationalität sei. (S. Davidson (1986), insbes. Davidson (1986, S. 314 ff., 319, 309).)

Wir wollen dabei nicht etwa direkt beweisen, dass zum Beispiel etwa kohärente Wünsche sich notwendig repräsentativ auf Werttatsachen zu beziehen beanspruchen müssten, sondern vielmehr werden wir lediglich nachzuweisen versuchen, dass ein handlungsrationalitätskonstitutiver Begriff von Kohärenz sich nicht ohne Bezug auf faktische und mögliche Erfahrung objektiver Tatsachen formulieren lässt. (Weiterhin werden wir andeuten, dass Wünschen dagegen ein eigentlicher Gründestatus nur in Abhängigkeit von der Eigenschaft zukommen kann, dass aus ihnen originäre Handlungsoptionen hervorgehen.) Schließlich wird darauf zu verweisen sein, dass, konform mit Dancy, Collins und Davidson,¹⁷⁹ die Überzeugungen, die die tatsachenbasierten Gründe für das Subjekt repräsentativ vermitteln, für das Subjekt selbst nicht sinnvoll denkbar sind, ohne dass eine Referenz auf reale Tatsachen intendiert würde. Es gibt demnach eigentlich keine rein subjektiv verstandene Rationalität, ein Gedanke, dem wir später in anderer Gestalt in unserem Abschied an eine Vorstellung von Privatrationalität wiederbegegnen werden. (S. Abschnitt 8.4.1., vgl. TV, S. 83-105.)¹⁸⁰

Die zu bekämpfende Konzeption besteht nach unseren Ausführungen in dem Gedanken, dass für eine Rechtfertigung einer Handlung nur subjektive Kohärenz der ihr zugrundeliegenden Wertungen oder Überzeugungen, oder sei es auch eine rein subjektiv verstandene

¹⁷⁷ S. dazu Davidson (1986, S. 309): Davidson (1986): Davidson, Donald, „A Coherence Theory of Truth and Knowledge“, in: LePore, Ernest (ed.), *Truth and Interpretation*, Oxford New York 1986, S. 307-319. Auf eine Argumentationsmöglichkeit aus einer Kritik eines Begriffs von Kohärenz im Sinne rein intern verstandener Beziehungen zwischen mentalen Zuständen ist von Prof. Thomas Schmidt im erwähnten Hauptseminar „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“ im WS 2010/11 verwiesen worden. - Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar: „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“*, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11.

¹⁷⁸ Zum Begriff des Subjektivismus vgl. Schwemmer (2004a, S. 128 ff.): Schwemmer (2004a): Schwemmer, Oswald, „Subjektivismus“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 128-130): Mittelstraß (2004-4): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 4: Sp-Z*, Stuttgart-Weimar 2004; vgl. Thiel (2004, S. 1054): Thiel (2004): Thiel, Christian, „Objektivismus“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 1054): Mittelstraß (2004-2): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 2: H-O*, Stuttgart Weimar 2004.

¹⁷⁹ Vgl. PR, S. 108 ff., vgl. Collins (1997, S. 108 ff., 116 ff., 120 f.), vgl. Davidson (1986, S. 317 ff.).

¹⁸⁰ Vgl. VR, S. 57-73.

Wahrscheinlichkeit¹⁸¹ der Korrektheit der Situationserfassung, relevant seien, so dass also die Gründe nur in psychologischen Zuständen lägen, auch im Falle der korrekten Wahrnehmung der Situation. (S. dazu a. Broome (2007-1, S. 168).) Demgemäß wäre dann der Objektivitätsbezug bestenfalls ein notwendig verwahrscheinlichter, aber unwesentlicher Lateraleffekt rein subjektiver Handlungsrationalität. Mir kommt es in diesem Sinne dagegen darauf an, zu zeigen, dass die subjektive Repräsentation oder Kognition durch einen Begriff von Objektivität illuminiert wird, obgleich der Rationalitätsbegriff in unserem Verständnis letztlich einen subjektivistischen Zug erhalten wird durch die Priorität subjektiv erfassbarer Situationsfaktoren. Das Bild, dass sich im Laufe unserer weiteren Erwägungen in Anlehnung unter anderem an Argumente Davidsons¹⁸² nahelegen wird, wird dieses sein, dass man letzten Endes um objektiv gegebener Sachverhalte¹⁸³ oder Tatsachen willen handelt.

Dabei können wir gegen die subjektivistische Position in Abrede stellen, dass selbst die bloße Feststellung von Kohärenz oder auch nur Konsistenz als innerhalb logischer Verfahrensweisen algorithmisch oder heuristisch zu Vollziehende auf einen Objektivitätsbezug verzichten könnte. Denn das Set der entsprechenden Einstellungen, vor dem die Evaluation einer neuen Handlung hinsichtlich ihrer Kohärenz damit erfolgen soll, ist selber nie ganz, direkt oder zweifelsfrei greifbar. (Vgl. dazu Steinfath (1998, S. 74, 88 f.), s. auch Davidson (1986, S. 308).)¹⁸⁴ Darum ist die Erfassung eines solchen Sets niemals ganz ohne Einbeziehung von Faktoren möglich, die die Bildung der Einstellungen des Akteurs beeinflussen können.

So kommt aber der Gedanke einer objektiven Wirklichkeit ins Spiel, deren Geartetheit gewisse Einstellungen wahrscheinlich macht. Die Wirklichkeit liefert rationale Gründe dafür, welche Handlungen wir als kohärent mit unseren Einstellungen klassifizieren sollten.

¹⁸¹ Zu einem subjektiven Begriff von Wahrscheinlichkeit s. auch PR, S. 66, 68. Vgl. weiterhin Rott, Lübke (2004, S. 608), s. auch Bortz (1993, S. 49): Bortz (1993): Bortz, Jürgen, *Statistik für Sozialwissenschaftler*, 4., vollständig überarbeitete Auflage, Berlin Heidelberg 1993; Rott, Lübke (2004): Rott, Hans, Lübke, Weyma „Wahrscheinlichkeit“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 605-612).

¹⁸² Vgl. Davidson (1994, bes. S. 278 ff.): Davidson (1994): Davidson, Donald, „Was ist eigentlich ein Begriffsschema?“, in: Davidson, Donald, *Wahrheit und Interpretation*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt/M. 1994, S. 261-282; vgl. entsprechend Davidson (1991, S. 195 ff.): Davidson (1991): Davidson, Donald, „On the Very Idea of a Conceptual Scheme“, in: Davidson, Donald, *Inquiries into Truth and Interpretation*, Oxford 1991, S. 183-198; Davidson (1986): Davidson, Donald, „A Coherence Theory of Truth and Knowledge“, in: LePore, Ernest (ed.), *Truth and Interpretation*, Oxford New York 1986, S. 307-319. Die Anwendung eines solchen Argumentationsstils in Bezug auf die Interpretation der Wertüberzeugungen fremder Akteure wird kritisiert in Dancy (1994/95, S. 6 ff.): Dancy (1994/95): Dancy, Jonathan, „Why there is really No Such Thing as the Theory of Motivation“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – New Series*, Vol. XCV, 1994/95, S. 1-18.

¹⁸³ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

¹⁸⁴ Steinfath (1998): Steinfath, Holmer, „Selbstbejahung, Selbstreflexion und Sinnbedürfnis“, in: Steinfath, Holmer (Hrsg.), *Was ist ein gutes Leben? - Philosophische Reflexionen*, Frankfurt am Main 1998, S. 73-93.

Man könnte nun einwenden wollen, dass eine solche objektive Wirklichkeit sich ja nur in den Überzeugungen des Akteurs diesem darbieten könne, und so vielleicht nur eine reine Funktion dieser Überzeugungen sein könnte, womit wir wieder eine rein interne Kohärenz ins Spiel bringen könnten. Doch kann man (s. zum einschlägigen Punkt auch Davidson (1986, S. 314)) damit argumentieren, dass rationalerweise ein Glaubenszustand nur dann Anspruch auf diesen Status überhaupt erheben kann, wenn er beansprucht, sich inhaltlich an gewissen bestehenden Tatsachen zu orientieren.¹⁸⁵ Entsprechend gilt umso mehr, dass, sofern Glaubenszustände überhaupt einen Normalfall von Gründen abgeben könnten, man rationalerweise als Handelnder nur dann einen Glaubenszustand als entsprechenden Handlungsgrund ansetzen könnte, wenn man Grund hätte, anzunehmen, dass der Glaube von seinem Gehalt her gewissen Tatsachen entspreche. [Wie auch nach Davidson Überzeugungen ihrem Wesen nach im Allgemeinen wahr sind: „beliefs are by nature generally true“ (Davidson (1986, S. 319)) - und Wahrheit auf Korrespondenz zu Tatsachen bezogen bleibt. (S. Davidson (1986, S. 309, 317 f.), s. auch Davidson (1986, S. 314).)]

Mit diesem Zug hätten wir jene kognitivistische Position eines kohärenzbasierten Subjektivismus ausgeschaltet, die Rationalität als bloße Wahrung der Konsistenz mit bestehenden überzeugungsartigen Einstellungen auffassen würde. Was allerdings die nonkognitivistische Option einer Orientierung der Entscheidungen an einer Konsistenz der in den Entscheidungen gewählten handlungsbasierenden Wünsche mit dem Set der bestehenden Wünsche des Akteurs betrifft, wie wir es bei Williams¹⁸⁶ gesehen haben, wäre genauer darauf einzugehen, welchen substanziellen Einfluss die Wirklichkeit auf die tatsächliche Formation des Sets selbst haben kann.

In diesem Sinne können Wünsche an Objekten kondensieren, z.B. angesichts der Tauglichkeiten von Objekten zur Erfüllung bereits bestehender Wünsche. So kann es sein, dass der Akteur sich eines Objektes bemächtigen möchte, mit dem er sich einen bestehenden Wunsch erfüllen kann - womit er dann einen neuen Wunsch, nämlich nach diesem Objekt, hat. (Vgl. dazu Williams (1981d, S. 104 f.)) Auf diese Weise kann sich die Entwicklung der desiderativen Konstitution eines Akteurs in eine partikuläre Richtung gegenüber anderen möglichen Richtungen entwickeln.

So kann es dann sein, dass man ausgehend von denselben Wünschen und Überzeugungen, je nach dem, welchen zur Erfüllung der Wünsche tauglichen Objekten man begegnet, irgendwann entweder den einen oder den anderen von zwei einander ausschließenden

¹⁸⁵ S. dazu Steinfath (2001, S. 53).

¹⁸⁶ Vgl. Williams (1981d, S. 104 ff.); vgl. Williams (1995b, S. 35 ff.).

Wünschen entwickeln kann. Man denke beispielsweise an einen jungen Mann, der auf der Suche nach der höchsten Liebe ist und wahlweise einer charmanten Frau oder aber einem charismatischen Kleriker begegnet. Entsprechend hat die Entwicklung der „motivationalen Verfassung“¹⁸⁷ ihre eigene Dynamik. Die resultierende Unterschiedlichkeit in der möglichen Entwicklung der desiderativen Struktur des Akteurs hat dann unter anderem damit zu tun, welche Objekte er sich instrumentell zu eigen macht, um die ursprünglichen Wünsche zu erfüllen, bzw. die vermittelt durch diese Wünsche gegebenen Zwecke zu erfüllen. Hier wäre zum Beispiel die Erlangung von Fertigkeiten in der Verwendung der entsprechenden Objekte einschlägig,¹⁸⁸ wobei die entsprechenden, komplexen, Lernprozesse, wie auch die Verwendungen selbst, dann jeweils über ihnen entsprechende Wünsche motiviert werden, die ihrerseits in die Gesamtheit der Wünsche eingehen. Man kann auch an Wünsche nach Objekten denken, die der Pflege und Optimierung der zuerst erwähnten Objekte dienen. Da dies über die investierte Zeit zu irreversiblen Entwicklungen in der Annahme von motivationalen Tendenzen führt, und gewisse Lernprozesse sich auch nicht nachholen lassen, hängt die Wunschstruktur letztlich von der dem Akteur im Lebenslauf begegnenden Wirklichkeit ab. Der Charakter des Menschen hängt auch von den Erfahrungen ab, die er macht.

Gleichzeitig wirkt sich dies darauf aus, welchen Kohärenzstatus neu zu wählende Handlungen jeweils beanspruchen können: Eine Tatsache der Art, dass wir an einem Punkt in unserem Leben entscheiden müssen, dass wir unseren Wunsch auf die eine statt auf die andere mögliche Weise erfüllen werden, was eine längerfristige Beschäftigung mit Themen bedeuten wird, die von den der jeweils anderen Möglichkeit zugeordneten Themen sehr verschieden sind, muss es für uns wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wir bestimmte Wünsche gegenüber anderen entwickeln werden, was sich auf das für die Evaluation von Handlungen relevante Einstellungset auswirkt. Dies gilt auch dann, wenn wir nur angesichts von Entwicklungen, wie wir sie an anderen beobachtet haben, wissen können, dass wir diese Wünsche wahrscheinlich entwickeln werden. Es mag dabei vielleicht eingewendet werden, dass diese Wünsche nur derivativen Status hätten, und unsere ursprünglichen Wünsche sozusagen eigentlicher¹⁸⁹ wären. Doch ist es wahrscheinlich trotzdem geboten, selbst die künftigen Wünsche in unsere Kohärenzbilanz aufzunehmen. Und sei es entsprechend

¹⁸⁷ Williams (1984, S. 113): Williams (1984): Williams, Bernard, *Moralischer Zufall*. Übers. Linden, André. Königstein/T. 1984; vgl. Williams (1981d, S. 102).

¹⁸⁸ Man verzeihe mir diese Wortwahl in Bezug auf die gerade erwähnten menschlichen Objekte.

¹⁸⁹ In einer Bedeutung, die sich bei Heidegger andeuten mag, aber keine Auslegbarkeit in seinem Sinne beansprucht, vgl. Heidegger (1993, S. 267 ff.): Heidegger (1993): Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993.

gewichtet. (Vgl. dazu Parfit (1984, S. 317 f.)) Der Charakter eines Menschen ist von seinem Schicksal immerhin nicht zu trennen. (S. Heraklit (2012, S. 283).)¹⁹⁰ So sind es nicht nur unsere rezenten und augenblicklichen Wünsche, die bestimmen, welche Handlungen kohärent mit unseren Wünschen sind, sondern auch unsere künftigen. Sonderlich die, von denen wir vermuten können, dass wir sie annehmen werden.

Dabei ist der Bezug der Kohärenz auch auf die künftige Entwicklung von mentalen Zuständen nicht nur im Hinblick auf Wünsche bedeutsam. Denn ähnliches wie für Wünsche hinsichtlich der Dynamik ihrer Entwicklung gilt dann, gemäß einer kognitivistischen Sichtweise, auch hinsichtlich der Entwicklung der Wertüberzeugungen. Einerseits gilt dies, weil diese Überzeugungen über die Grenzen der möglichen Spezifikation ihres Gehalts nicht jeden sonst repräsentierenswerten Aspekt der Wertverhältnisse erfassen können. Andererseits gilt es, weil derjenige Normativitätsaspekt, der sich auf das bezieht, was der Akteur für gut halten und in Wertüberzeugungen positiv thematisieren sollte, sich entsprechend den obigen Erwägungen zu den Wünschen auch abhängig von den Entscheidungen des Akteurs unterschiedlich entwickeln wird. (Dies gilt, wie Richard Holton bemerkt, sogar für Sachüberzeugungen, s. Holton (1994, S. 76).) Entsprechend werden wir abhängig von unseren Entscheidungen, die wir treffen, um unsere Wertüberzeugungen umzusetzen, unterschiedliche weitere Wertüberzeugungen entwickeln. Dies ist auch in dem Sinne zu verstehen, dass wir uns die Möglichkeit, gewisse Überzeugungen zu entwickeln, unwiederbringlich verbauen können, in Abhängigkeit von der Perspektive, die wir gemäß unseren Entscheidungen einnehmen werden; dies gerade gemäß der erwähnten Endlichkeit unseres Vermögens zur Spezifikation unserer Wertungen in unseren Überzeugungen.

In jedem Fall müssen wir, selbst unter der Bedingung, dass wir subjektivistisch-kognitivistisch von Überzeugungen als Handlungsgründen und ihrer Kohärenz mit anderen Überzeugungen als Rationalitätsbedingung der von ihnen begründeten Handlungen ausgehen wollten, sagen, dass sich diese Kohärenz nicht nur auf die gegenwärtige Kohärenz, sondern auf die Kohärenz auch mit künftigen Überzeugungen beziehen lassen muss, wie sich dies schon in Bezug auf Wünsche ergeben hat. Hierbei sind, wie erwähnt, diese künftigen Wünsche, wie entsprechend auch die künftigen Wertüberzeugungen, auch von der dem Akteur begehrenden Wirklichkeit abhängig.

Jenseits solcher Erwägungen kann auch ein anderes Argument dazu dienen, den Versuch, die bloße Kohärenz der einer Handlung zugrundeliegenden Einstellung mit den sonstigen

¹⁹⁰ Heraklit (2012): Heraklit, „Heraklit“, in: Mansfeld, Jaap, Primavesi, Oliver, (Hrsg.), *Die Vorsokratiker*, Stuttgart 2012, S. 248-289.

Einstellungen des Akteurs zur alleine ausschlaggebenden Rationalitätsgrundlage von Handlungen überhaupt zu machen, zu verwerfen. Dieses Argument werde ich in Bezug auf Wünsche als maßgebliche Einstellungen ausführen, weil aus dieser Fassung die für uns fruchtbarsten Implikationen abzuleiten sind. Es gilt aber entsprechend auch für Wertüberzeugungen bzw. Werteinstellungen überhaupt.

Im Sinne des Arguments wäre anzuführen, dass im Falle, dass zwei Handlungsalternativen auf lange Sicht, also auch unter Einbeziehung der Wünsche, die sich gemäß den durch die Entscheidung angestoßenen Entwicklungen wahrscheinlich bilden werden, gleiche Kohärenz mit den bestehenden Wünschen versprechen und eine hinreichende Ungewissheit des Akteurs in Bezug auf die faktische Entwicklung seiner Wünsche besteht, diejenige Handlung vorzugswürdig wäre, die langfristig mehr Handlungsmöglichkeiten erschlosse.¹⁹¹ Dies gälte auch, wenn diese Möglichkeiten niemals ergriffen werden sollten. So könnte man nicht mehr sagen, dass bloß eine Kohärenz der Handlung bzw. des sie fundierenden Wunsches mit den anderen bestehenden oder künftigen Wünschen des Akteurs erforderlich für ihre rationale Vorzugswürdigkeit wäre.

Eine rationale Vorzugswürdigkeit auch einer Wahl, die gegenüber sonst gleichwertigen Alternativen nur in einem solchen Sinne handlungsoptionsmaximierend wäre, dass sie eine Option schaffte, die de facto nie einen tatsächlichen Wunsch des Akteurs erfüllen würde, gälte nämlich, selbst wenn es nur auf die Kohärenz der Handlung mit den Wünschen des Akteurs ankäme, insofern der Handelnde zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht genau wissen kann, wie sich seine Wünsche in Bezug hierauf im Weiteren entwickeln. Hierdurch würden in einem solchen Fall auch in einem zunächst subjektivistisch nonkognitiven Paradigma Handlungsoptionen überhaupt als mögliche Wunscherfüller rational bedeutsam, es sei denn, es wäre abzusehen, dass sie nur solche Wünsche erfüllen könnten, die strikt inkonsistent mit den sonstigen dem Akteur zuzurechnenden Wünschen in ihrer weiteren Entwicklung wären. (Man betrachte in diesem Zusammenhang auch Schroeders Argumentation zu akteurneutralen Gründen, s. Schroeder (2010, S. 168 ff.).) Insbesondere bleibt es ja möglich, dass sich aus einer Option, die durch eine Handlung, welche aus einer Entscheidung der oben erwähnten Art direkt oder langfristig hervorginge, erst ermöglicht würde, selbst ein entsprechender Wunsch ergäbe. Dies gilt jedenfalls solange, wie ein solcher Wunsch vielleicht nicht unbedingt strikt kohärent aber doch konsistent¹⁹² mit der zuvor bestehenden „motivationalen

¹⁹¹ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

¹⁹² Zum Unterschied s. Wimmer (2004, S. 417 f.) sowie Schroeder-Heister (2004, S. 698).

Verfassung“¹⁹³ des Akteurs wäre. Man könnte sogar sagen, dass es in Abwesenheit von Gegen Gründen dann rational wäre, einen solchen Wunsch zu bilden. Und so wäre in Bezug auf die oben beschriebene Entscheidungssituation die Entscheidung für diejenige Option, die ihrerseits die meisten Optionen überhaupt eröffnet, rational richtig.

Man könnte nun vielleicht einwenden wollen, dass es fragwürdig sei, hier für die Legitimität der Akquisition von Wünschen lediglich von einem Kriterium der Konsistenz auszugehen, statt von einem der Kohärenz. Dies nämlich aus der Überlegung heraus, dass die Akquisition eines neuen, sei es auch oberflächlich betrachtet konsistenten, Wunsches immer auf Kosten der Chancen der anderen, schon bestehenden Wünsche gehe, erfüllt zu werden, so dass ein entsprechender Begriff legitimierender Konsistenz überhaupt infrage stünde. Doch einerseits haben wir schon die Unbestimmtheit des Sets an Wünschen erwähnt, andererseits die Dynamik der Entwicklung der Wünsche, die teilweise am Begegnenden kondensieren. Da sich eine Neubildung von Wünschen häufig kaum verhindern lässt, und da angesichts einer letztlich residualen Unbestimmtheit dessen, welche Wünsche wir als uns als eigentliche¹⁹⁴ zuzurechnen haben,¹⁹⁵ ein Ausschluss einer entsprechenden Neubildung einer gewissen Rechtfertigung bedürfte, erscheint es mir nicht zwingend, eine evtl. Neubildung von Wünschen um eines Begriffs von Reinheit willen in jedem Falle verhindern zu wollen. Entsprechend scheint es nicht geboten, Wünsche nur unter Bedingung von strenger Kohärenz zu den bereits bestehenden Wünschen zuzulassen. Gerade wegen des Aufwands, der für eine Unterdrückung der bestehenden Tendenz zu einer solchen Neubildung im Falle des Falles erforderlich wäre, wäre ein entsprechender Ausschluss rechtfertigungsbedürftig in dem Sinne, dass z. B. anzunehmen sein müsste, dass die Neubildung einer Erfüllung von tatsächlich „eigentlicher“ zu nennenden Wünschen tatsächlich abträglich wäre.

Konsistenz muss und kann hier als Minimalbedingung der legitimen Neubildung von Wünschen also genügen und die Kohärenz der zu tätigenen Handlung muss sich dann die Gestalt einer überzeitlichen Kohärenz zu den Wünschen geben, die dem Akteur als die seinen zuzuordnen sind, und sei es auch retrospektiv, mögen sie nun bereits bestehen, oder noch, im Zweifelsfall anlässlich begegnender Optionen, gebildet werden. Und so muss man im Grenzfall auf externe Faktoren zur Rechtfertigung der entsprechenden Handlung und sogar der Akquisition von Wünschen zurückgreifen, da das motivationale Set (vgl. Williams

¹⁹³ Williams (1984, S. 113), vgl. Williams (1981d, S. 102).

¹⁹⁴ S. zum Ausdruck mit Einschränkungen Heidegger (1993, S. 276 ff.).

¹⁹⁵ Denn von welchen Intuitionen könnten wir zur entsprechenden Bestimmung denn ausgehen, die nicht selber in ihrer Eigentlichkeit in Frage zu stellen sein könnten.

(1981d, S. 102)) angesichts seiner Dynamik entsprechend die situative Handlungsrationalität und Motivationsrationalität unterbestimmt.

Hiermit hätten wir sozusagen aus dem Durchdenken der Konsequenzen eines wunschzentrierten Denkens die wunschzentrierte Perspektive verlassen. Wenn wir im Zusammenhang der Neubildung von Wünschen statt einer Kohärenzbedingung eine Konsistenzbedingung ansetzen, haben wir so schon den primären Bezug auf Wünsche aufgegeben. Dies gilt, weil mit den bestehenden Wünschen nur konsistente Handlungsoptionen, bzw. entsprechende, die betreffenden Handlungen basierende, Wünsche, sich auf andere Faktoren zu stützen neigen werden, um ein entscheidendes rationales Gewicht¹⁹⁶ beanspruchen zu können, nämlich darauf, dass aus den resultierenden Handlungen Optionen hervorgehen werden, die für die durch ihre Umsetzung erfüllbaren Wünsche selbst sorgen können.

In jedem Falle ist dann bei unserem Beispiel das, was den Unterschied für die Rationalität der Handlung, die die meisten Optionen konstituiert, macht, eine Tatsache, die eben entsprechende Handlungsoptionen konstituieren kann, vermittelt über die Handlung, die dabei auf den direkt durch das Faktum selbst gelieferten Optionen operieren würde. (Wenn man übrigens versuchen würde, den Umweg zu gehen, dass es eben mögliche Wünsche seien,¹⁹⁷ die die im Beispiel zu wählende Handlung angesichts des durch dieselbe möglichen Entstehens neuer, wunschbasierender, Optionen rational machten, bliebe immer noch einzuwenden, dass diese Optionen nur über das sie, vermittelt der durch diese Tatsache ermöglichten Handlung, erzeugende Faktum selbst als rationalisierend akut würden.) Handlungsgründe lägen so in dem, was jeweils die Optionen konstituierte, lägen also in realen Fakten - einerseits und primär in Gestalt des die primäre Handlungsoption bietenden Faktums, andererseits in den Fakten, die vermittelt durch die Handlung entstehen.

So würde sich zunächst vielleicht eine hybride Theorie aus Wünschen und Tatsachen, die Handlungsoptionen konstituieren, anbieten, was aber durch die Tatsache, dass ein Wunsch, der aus der bloßen Wahrnehmung einer Option entstünde, rational werden könnte, soweit nichts dagegenspricht, schon sehr fraglich (und unhandlich) erschiene. Zentrale Geltungsquellen scheinen also die Optionen zu sein.

Darüber hinaus scheinen sich Wünsche als allgemeine Quelle von Handlungsgründen überhaupt aus den folgenden Erwägungen heraus ganz zu erledigen: Es gibt meiner Ansicht

¹⁹⁶ Zur Frage der Gewichtung von Gründen vgl. Schroeder (2010, S. 124 ff.).

¹⁹⁷ Vgl. dazu Horn (2000, S. 330): Horn (2000): Horn, Christoph, „Wie hätte eine Philosophie des gelingenden Lebens unter Gegenwartsbedingungen auszusehen?“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 25, Heft 3, 2000, S. 323-345.

nach nur drei Grundintuitionen, die für Wünsche im Allgemeinen als Gründe sprechen. Erstens die Einsicht, dass man sich angesichts ihrer persönlich berufen fühlt. Zweitens, dass die durch die Wünsche nahegelegten Handlungsoptionen deshalb naheliegen können, weil es Aufwand erfordern kann, ihnen nicht zu willfahren. [Der Fall des „*urges*“, wenn man den heteronomen Fall eines *urges* mit den aus der affektiven Charakteristik, s. u., hervorgehenden Faktoren zusammendenkt. (Chang (2004, S. 69); vgl. Chang (2004, S. 64 ff., 68 ff., 82 ff.); Raz (1999c, S. 54), vgl. Raz (1999c, S. 54 ff., 59 ff.)¹⁹⁸, Raz (1999h, S. 261), vgl. Raz (1999h, S. 261 f.),¹⁹⁹ s. Abschnitt 2.1.3..)] Drittens, dass aus ihnen Möglichkeiten hervorgehen können, Lust zu empfinden. [Siehe den Begriff eines „hedonic desire“. (Chang (2004, S. 75), sowie Parfit (2001, S. 26), vgl. Chang (2004, S. 75 ff.); vgl. Parfit (2001, S. 25 f..)] Die Ansicht, dass Wünsche im Allgemeinen praktische Gründe darstellten, rührt dabei meiner Ansicht nach aus einer Vermischung der Intuitionen über diese drei Möglichkeiten.

Die letzte, hedonistische Intuition ist dabei so zu kontern, dass keine direkte besondere Beziehung zwischen der Tatsache, dass eine Handlung Lust verschafft, und ihrer Rationalität besteht. (Vgl. dazu MR, S. 56.) Nur dann, wenn die Lust sich kohärent zu der mindestens teilweise unabhängig davon bestehenden Rationalität der Handlung verhält, kann sich, jenseits eines basalen Wertes als eines praktisch zu bewirkenden Ereignisses überhaupt, tatsächlich ein besonderer positiver Wert der Lust ergeben, weil ein dem-Wunsch-Willfahren das Verhalten weiter auf das Gute hin orientieren würde, also kalibrierenden, oder wenigstens nicht-dekalibrierenden, Charakter hätte.

Was die ersten beiden Intuitionen betrifft, müssten wir uns zunächst mit der Kritik kognitivistischer Theoretiker an der Vorstellung, dass aus Gründen überhaupt Handlungsgründe hervorgehen könnten, auseinandersetzen.

2.1.3. Die normative Bedeutung des affektiven Charakters der Wünsche

Tatsächlich haben kognitivistische Theoretiker Bedenken geäußert, dass Wünsche überhaupt jemals praktische Gründe darstellen könnten.²⁰⁰ Gegen den Gedanken, dass Wünsche des Akteurs jemals spezifisch akteurrelationale Gründe²⁰¹ darstellen könnten, entgegnet Joseph

¹⁹⁸ Raz (1999c): Raz, Joseph, “Incommensurability and Agency”, in: Raz (1999, S. 46-66).

¹⁹⁹ Raz (1999h): Raz, Joseph, “On the Moral Point of View“, in: Raz (1999, S. 247-272).

²⁰⁰ Z. B. Raz in Raz (1999c), Scanlon in WWO, Dancy in PR.

²⁰¹ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin mit Distanz Gesang (2000, S. 149); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

Raz: „There is always a reason for any desire. [...] Not everything can be desired. Only what is seen under some aspect of the good can be.“²⁰²

In diesem Sinne bemerkt auch Dancy zu dem von Joseph Raz selbst in Bedenken gegen den eigenen Standpunkt angeführten²⁰³ „*tie-breaking*“-Argument,²⁰⁴ dem zufolge ein Wunsch immerhin dann einen ausschlaggebenden Grund darstellen könne, wenn die Gründe für und gegen eine Handlung, bzw. für die eine und für die andere Option, ausgeglichen sind, dass es sehr seltsam wäre, wenn jemand, der eine Präferenz für eine Option hat, nicht denken würde, dass für sie mehr spreche. (Vgl. PR, S. 40.)

Raz selbst verweist auf die Besonderheit einer solchen Situation und klassifiziert die entsprechenden Gründe als „very peculiar reasons“ (Raz (1999c, S. 62), zitiert nach Chang (2004, S. 71)).²⁰⁵ Er äußert prinzipielle Zweifel, dass selbst in diesem Fall ein eigentlicher „wunschbasierter Grund“²⁰⁶ aus dem Wunsch hervorgehe. Stattdessen deutet er an, dass es eher im kontingenten Zusammenhang mit dem Wunsch stehende Umstände seien, die den Unterschied in der Balance der Gründe ausmachten. (I.O. „*tip the balance of reasons*“²⁰⁷.) Soweit die Wunschstärke Relevanz erlangte, täte sie dies eher über Faktoren der Frustration oder Störung durch Nichterfüllung, wie auch der für eine Überwindung des Wunsches erforderlichen Anstrengung. Solche Gründe wären aber nicht mit dem Wunsch selbst identisch und lägen nicht bei allen Wünschen vor.²⁰⁸ Dagegen wird von unserer Seite zu erwidern sein, dass tatsächlich aus dem Vorliegen von Wünschen prinzipielle Gründe hervorgehen können, Gründe, die zunächst insbesondere mit einer inertialen Charakteristik der Wünsche zu tun haben, die wir erläutern werden. Diese Bedeutung der Inertialität werden wir in Anlehnung an Ruth Chang und Michael Bratman im Weiteren noch entwickeln.²⁰⁹

²⁰² Raz (1999c, S. 56). Vgl. Raz (1999c, S. 56 ff.): Raz (1999c): Raz, Joseph, „Incommensurability and Agency“, in: Raz (1999, S. 46-66): Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1999; s. a. Raz (1986, S. 140 ff.): Raz (1986): Raz, Joseph, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986. Man denke auch an Parfits Begriff der „object-given reasons for desiring“. (Parfit (2001, S. 36), vgl. Parfit (2001, S. 36).)

²⁰³ Vgl. Raz (1999c, S. 59, 62).

²⁰⁴ PR, S. 39.

²⁰⁵ Vgl. Raz (1999c, S. 62): Raz (1999c): Raz, Joseph, „Incommensurability and Agency“, in: Raz (1999, S. 46-66): Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1999; vgl. Chang (2004, S. 71, 73).

²⁰⁶ In Übersetzung von „Desire-Based Reason[s]“ (PR, S. 26), Übers. D. S.; vgl. dazu PR, S. 17 ff..

²⁰⁷ Raz (1999c, S. 60).

²⁰⁸ Vgl. Raz (1999c, S. 59, 60). Zur Thematik einer Bedeutung der Wunschstärke s. auch Schroeder (2010, S. 97 ff.).

²⁰⁹ Vgl. Bratman (1987): Bratman, Michael, *Intentions, plans and practical reasons*, Harvard 1987; vgl. insbes. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 47, 57-60, 65 ff., 86 f.); vgl. Chang (2004): Chang, Ruth, „Can Desires Provide Reasons for Actions?“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 56-90; vgl. insbes. Chang (2004, S. 68 ff., 79 ff., 82-86, 87 ff.). Zur Bedeutung der Wunschstärke s. auch kritisch Schroeder (2010, S. 97-102).

Auch Thomas Scanlon betrachtet, wie Ruth Chang erwähnt, einen Fall, nach dem ein „feeling like it“ (Chang (2004, S. 72))²¹⁰ in gewissen Situationen einen dazu bringen könnte, eine Entscheidung in einem bestimmten Sinne zu treffen, also im Falle, dass man sich eben danach fühle. Scanlon erwägt aber, dass man in diesem Falle es vielleicht in Wirklichkeit tun würde, ohne dass man einen Grund hätte.²¹¹

Chang unterscheidet hiergegen ein „doing something because one feels like it“ von „cases in which one does things for no reason“.²¹² Dabei sieht sie letzteres als aus einem Mangel an Aufmerksamkeit begründet, wogegen sie „feeling like it“²¹³ als „attraction to something that draws one’s attention“²¹⁴ bestimmt, also als einen aufmerksamkeitsbasierten Prozess. Der Punkt der Anziehung verweist auf den von ihr als zentral für eine Rolle von Wünschen als Gründe herausgestellten affektiven Charakter.²¹⁵

Dabei unterscheidet sie zwischen affektiv verstandenen Wünschen und „urges“²¹⁶, also Trieben, als zwischen intentionalen Zuständen einerseits und Zuständen, die uns befallen,²¹⁷ andererseits.²¹⁸ So kritisiert sie insbesondere Raz’ (tendenzielle) Abqualifizierung aller nicht wertbasierten, respektive, in Anknüpfung an unser obiges Zitat, gründerbasierten, Wünsche als heteronom und *urges*.²¹⁹

Die Wünsche in den bei Raz und Scanlon erwähnten Fällen sind nach Chang entsprechend affektiv verstandene Wünsche. Chang verweist nun auf die Möglichkeit, dass affektiv verstandene Wünsche, im Sinne eines *feeling like it*, gegen Raz und Scanlon Quellen von Gründen sein könnten und zwar in einem für Wünsche typischen Sinne.²²⁰

Diese „affektiven Wünsche“²²¹ sind für Chang intentionale Einstellungen, nicht nur Impulse, die uns von außen anfallen. Sie gehören zu uns.²²² Der affektive Charakter der Wünsche, den Chang in das Zentrum ihrer Betrachtungen stellt, weist voraus auf unser Konzept eines dynamischen, mehr noch dynamisch-pragmatischen Charakters der Wünsche. Die Charakteristik der Wünsche geht also über eine repräsentationale Funktion wesentlich hinaus,

²¹⁰ Vgl. Chang (2004, S. 72, 79, 80).

²¹¹ Vgl. zu diesem Absatz WWO, S. 47 f. und vgl. Chang (2004, S. 72).

²¹² Chang (2004, S. 82).

²¹³ Chang (2004, S. 82).

²¹⁴ Chang (2004, S. 82).

²¹⁵ Vgl. Chang (2004, S. 64 f., 79 f., 82, 85 f.).

²¹⁶ Chang (2004, S. 69); vgl. Raz (1999c, S. 55).

²¹⁷ In Adaption von „attack us“ (Chang (2004, S. 69)).

²¹⁸ Vgl. Chang (2004, S. 68 f., 81).

²¹⁹ Vgl. Chang (2004, S. 62, 68 f.); vgl. Raz (1999c, S. 54 ff.).

²²⁰ Vgl. Chang (2004, S. 68 f., 73, 79 ff.).

²²¹ I.O. „affective desire(s)“ Chang (2004, S. 81), Übers. D. S..

²²² Vgl. Chang (2004, S. 68 f., 81 f., 85 f.).

oder, besser noch, daran vorbei.²²³ [Im Einklang mit Erwägungen von Karen Jones lässt sich das Moment eines affektiven Charakters von Einstellungen übrigens so charakterisieren, dass in einer affektiven Einstellung eine Sache unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, dass sie eine Sache der Art sei, die die auf sie gerichtete Einstellung rechtfertigen würde. (S. Jones (1996, S. 16 f.)) Dies geht natürlich konform mit dem schon erwähnten „*directed attention sense*“ von Wünschen bei Scanlon. (WWO, S. 39, vgl. ebd., sowie WWO, S. 43 ff..)]

Auch Dancy konzidiert (s. PR, S. 40 f.), dass Wünsche über die Möglichkeit, sie zu erfüllen oder zu frustrieren, uns Gründe geben können. Er wendet aber ein, dass dies auch für die Wünsche anderer Personen gelte, wobei sich die Art von Gründen, die über sie gegeben seien, nicht von der unterscheidet, die in dieser Hinsicht durch unsere eigenen Wünsche gegeben seien.²²⁴ Dies führt uns zu dem entscheidenden Aspekt der Akteurrelativität²²⁵ in ihrer Problematik für die kognitivistische Interpretation von praktischer Subjektivität.

In der Frage der Rolle von Wünschen als mögliche Gründe, Konstitutionsmomente oder Quellen²²⁶ von Gründen geht es also auch um die Art der Gründe, die aus ihnen resultieren. Im Sinne unseres theoretischen Problems geht es dabei ausschließlich um Gründe für denjenigen Akteur, der der Träger des Wunsches ist, wobei sich ihr Status als Gründe daraus zu speisen hat, dass es der Wunsch des Akteurs ist. Dieses wäre die Bedeutung eines Wunsches als spezifisch akteurrelationalem Grund, wie wir es nennen wollen. Diese Sorte von Gründen wäre dabei von in einem allgemeinen Sinne akteurrelationalen Gründen zu unterscheiden. Sofern die Rede von akteurrelationalen Gründen überhaupt Sinn macht, wäre es ja verwunderlich, wenn nicht auch ein Wunsch in einem solchen allgemeinen Sinne ein akteurrelativ Grund sein könnte, zum Beispiel, wenn es der Wunsch einer Person ist, zu der der Akteur in einem besonderen persönlichen Verhältnis steht, zumal, wenn der Wunsch nicht durch die Person selbst erfüllbar ist.²²⁷ Ein spezifisch akteurrelativ Grund wäre dagegen ein solcher, der aus dem, als privilegierte Verfügungsmöglichkeit verstandenem,

²²³ Tatsächlich erscheint Chang der Wunsch als akteur-externes Faktum: Vgl. Chang (2004, S. 88-90).

²²⁴ Wo fremde Wünsche übrigens über die Handlungsoptionen, die sie uns geben, für uns Handlungsgründe sind, sind sie meistens Gründe, den Wünschen direkt entsprechende Handlungen zu veranlassen, abzuwenden (s. Ammereller (2005, S. 71)), oder aber zu dulden.

²²⁵ S. dazu Schroeder (2010, S. 15 ff.), sowie Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

²²⁶ Den Begriff der Quelle eines Grundes übernehme ich aus dem Hauptseminar „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“. - Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar: „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“*, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11.

²²⁷ Man denke hier gerade an das Schroedersche Beispiel einer spezifischen Begeisterung für erfolgreiche Überraschungspartys, vgl. Schroeder (2010, S. 33 f., 165 ff.); vgl. weiterhin Nagel (1986, S. 169), vgl. entsprechend Nagel (2012, S. 292); vgl. allgemein zur Art von Gründen, die aus fremden und eigenen Wünschen direkt hervorgehen können, Nagel (1986, S. 166 ff., bes. S. 167, 169 f.), vgl. entsprechend Nagel (2012, S. 287 ff., bes. 288, 291 f.). Zu persönlichen Beziehungen und aus ihnen erwachsenden Rechtfertigungen s. auch Williams (1981a, S. 17 f.): Williams (1981a): Williams, Bernard, „Persons, character and morality“, in: Williams (1981, S. 1-19).

Besitz der den Grund darstellenden oder hervorbringenden Entität, z.B. eines mentalen Zustandes, durch den entsprechenden Akteur herrührt.

Gegen die oben erwähnte kognitivistische Kritik Raz' und namentlich Dancys wäre nun zu sagen, dass, soweit sich der Begriff des Wunsches in diesem (auch von Dancy eingeforderten) Sinne auf den Wunsch des Akteurs selbst beziehen soll, also in akteurspezifischer Funktion auftritt, es durchaus Möglichkeiten gibt, um ihn in die volle Würde eines spezifisch akteurrelationalen Grundes gelangen zu lassen. Dies ist nämlich der Fall, wenn der Wunsch die Rationalität oder aber sogar die Normativität, der er in seiner Umsetzung genügen würde (und der der Akteur in seiner Handlung zu genügen hat), selbst mitkonstituiert. So hätten wir einen nichtabkünftigen, eigenständigen, vollständig und in spezifischer Weise akteurrelationalen Grund für den Träger des Wunsches, und um diese Möglichkeiten werden sich die weiteren Argumentationen der Arbeit ranken.

Zum einen kann der Wunsch einen Grund für eine Handlung darstellen, indem er eine morphologische Grundlage für die Ausführung der entsprechenden Handlungsvorschrift liefert, die als solche ohne diesen Wunsch nicht zugänglich wäre. Ein weniger spektakulärer aber wahrscheinlich häufigerer Fall wird darin bestehen, dass er die motivationale Grundlage für die in ihm thematische Option schon bereitstellt, die für andere Optionen erst unter einer, Gegengründe liefernden, Ressourcenaufwendung hergestellt werden müsste. In einer kritischen Behandlung von Scanlons Kritik an Argumenten Michael Bratmans²²⁸ werden sich uns in diesem Sinne Möglichkeiten in genauerer Form zeigen, durch die nonkognitive Zustände zu Gründen werden können, nämlich indem sie selbst die Verhältnisse mitkonstituieren, gemäß denen ihre Ausführung richtig wird. Auch hier, wie im morphologischen Fall, fügt der Wunsch der Handlung etwas hinzu. Er konstituiert die Rationalität der Handlung, indem er, durch die Bereitstellung insbesondere motivationaler Grundlagen, unter gegebenen Normativitätsverhältnissen einen praktischen, um nicht zu sagen pragmatischen, Grund liefert, gemäß dem die Handlung rational werden kann. In einem weiteren, später zu behandelnden Fall konstituiert er diese Rationalität, indem er die Norm in Geltung setzt, gemäß der die Handlung erst rational wird, wodurch die Handlung erst als rationale ermöglicht wird.

Was aber zunächst die erwähnte gründespendende Dimension der Bereitstellung motivationaler Grundlagen anbetrifft, geht Michael Bratman nach Thomas Scanlons Darstellung davon aus, dass sogenannte Intentionen, als Teile von Handlungsplänen, durch ihre vollzogene Adaption durch den Akteur diesem Gründe gäben, zu tun, was sie vorantreibt.

²²⁸ Vgl. WWO, S. 45 ff., vgl. Bratman (1987, bes. S. 55, 57-60, 80 ff.).

(Vgl. WWO, S. 45 f.; vgl. Bratman (1987, S. 8, 16, 55, 57-60, 80 ff.)) So würden sie einen möglichen Kandidaten für einen echten, also, in unserer Diktion, spezifisch akteur-relationalen Grund darstellen. Denn gemäß Scanlon besteht für Bratman, solange kein Grund vorliegt, die Intention zu ändern, ein Grund, sie zu verfolgen. (Vgl. WWO, S. 45, 46; vgl. Bratman (1987, S. 55, 57 ff., 80 ff.))

Doch insofern, so würde ich einwenden, wäre entweder nicht die bestehende Intention der Grund, sondern die Gründe, aus denen sie gefasst wurde, oder aber die betreffende Intention wäre gar nicht mehr akut, und dann bestünde der Grund der alternativen Handlung in dem Grund der Änderung der Intention, nicht aber in der gemäß dem Grund geänderten Intention. Nur in dem Fall, dass eine ebenso gute Option in einer alternativen Intention auftauchte, würde nach dieser Darstellung die Tatsache, dass man die aktuelle Option in einer bestehenden Intention schon ins Auge gefasst hat, den Grund darstellen können.²²⁹ Dies wäre wieder der Fall des *feeling like it* von Chang – und Scanlon. Es bestünde hier wirklich ein Grund, denn der „nonkognitive Zustand“²³⁰ würde hier tatsächlich die bestehende Handlungsoption in ihrer Rationalität konstituieren. In Fällen dagegen, die nicht von einem Gleichgewicht der Rationalität beider Handlungsoptionen gekennzeichnet sind, würde, jedenfalls nach einer Darstellung der Bratmanschen Intention, die auf den auch von Bratman der Intention zugewiesenen charakteristischen Aspekt der Inertialität verzichtete,²³¹ die Intention jedoch auch keinen maßgeblichen Grund darstellen können.

Ohnehin sind die Gründe, die für Bratman direkt aus Intentionen hervorgehen, keine Gründe, die in eine externe Bewertung der Rationalität der Handlung eingehen würden. (Vgl. Bratman (1987, S. 55).) Die aus Intentionen herrührenden Gründe sind stattdessen „framework-reasons“²³², die in der Deliberation des Akteurs gemäß Konsistenz- und Kohärenzbedingungen die Auswahl von Handlungsoptionen regulieren. (Vgl. Bratman (1987, S. 32 ff.))

Nichtsdestoweniger konzidiert Bratman die Möglichkeit, dass das Vorliegen der Intention durch die durch ihr Bestehen verursachten Kosten einer etwaigen Änderung der Absicht die Rationalität alternativer Handlungen beeinflusst. (Vgl. Bratman (1987, S. 47, auch 26 f.)) Doch wollen wir nun die Betrachtung von Intentionen auf dispositionale und motivationale Wünsche²³³ erweitern und all diesen Zuständen einen inertialen Aspekt zuordnen.

²²⁹ Vgl. mit Einschränkungen auch Bratman (1987, S. 26 f., 34).

²³⁰ In Übersetzung von “non-cognitive state” (z. B. VR, S. 69) (D.S.).

²³¹ Vgl. Bratman (1987, S. 16, vgl. auch S. 26 f., 47, 60, 65 ff.).

²³² Bratman (1987, S. 34).

²³³ S. zu diesen Dimensionen des Wunschbegriffs MP, S. 113 ff., s. PR, S. 94.

So können wir einen, den Aspekt der Inertialität berücksichtigenden, allgemeineren Ansatz einführen. Diesem zufolge ist es nicht spezifisch der Zustand des Gleichgewichts zwischen zwei Handlungsoptionen in ihrer jeweiligen Rationalität, der eine Voraussetzung bilden kann, gemäß der der nonkognitive Zustand ausschlaggebender Grund sein kann. Vielmehr geht es, damit der Zustand entsprechend ein für die Wahl der Handlung entscheidender Grund sein kann, allgemein darum, dass der Aufwand (an Ressourcen), der nötig ist, um den Zustand (oder die Zustände, die seine motivationale Wirksamkeit vermitteln) zu ändern, größer sein muss, als der Gewinn (letztlich an Handlungsmöglichkeiten), der durch die Änderung erzielt würde,²³⁴ oder darum, dass die durch die Änderung überhaupt möglichen Alternativen zu große sonstige Nachteile hätten. Mit diesem allgemeineren Ansatz wäre auch Raz' Vorwurf der Pekuliarität (s.o.) abgewehrt. (Vgl. Raz (1999c, S. 62).)

Im Zusammenhang seiner Theorie der Intention weist zwar auch Bratman auf den für mein Argument entscheidenden Aspekt der Inertialität der Intentionen durchaus hin und konzediert unter dem Begriff des „*bootstrapping*“ (Bratman (1987, S. 86)) eine teilweise rationalitätskonstitutive Funktion der durch Intentionen mitbestimmten motivationalen Verhältnisse, unter der Voraussetzung, dass in diesem Zugeständnis die Theorie ihres kritischen Potentials nicht verlustig gehe.²³⁵ Doch würde ich eine potentiell inertielle Charakteristik dagegen allgemein schon auf der Ebene der Wünsche ansetzen.²³⁶

Setzen wir nun also statt Intention das allgemeine Konzept eines Wunsches an, insofern ihm ein inertiales Moment zugeordnet ist, so ergibt sich ein bedeutsamer Gesichtspunkt, unter dem ein Wunsch eines Akteurs, wie wir schon skizziert haben, ein ausschlaggebender Grund sein kann, in Gestalt des Falles, dass durch die Tatsache, dass der Akteur in einer bestimmten Weise motivational disponiert ist, eine der Disposition, oder sogar einer schon bestehenden, wenngleich vielleicht bisher unterdrückten, Motivation, entsprechende Handlungsmöglichkeit im Vergleich zu anderen Möglichkeiten rational wird.

Welchen Wunsch der Akteur hat, spielt hier also eine Rolle dafür, was er rational tun kann. Manche Handlungen sind mir vorstellbar und auch wünschenswert, aber meine eigene Neigung ist z.B. angesichts einer konfligierenden Motivation nicht stark genug, um sie artikuliert genug ausführen zu können (s. hierzu übrigens Raz (1999c, S. 59 f.)), während ich

²³⁴ Die Möglichkeit einer analogen Dynamik würde auch von Bratman konzediert, vgl. Bratman (1987, S. 22, 26 f., 47, 86 f.).

²³⁵ Vgl. zum *bootstrapping* Bratman (1987, S. 26 f., 47, 86 f.).

²³⁶ Es bietet sich insgesamt an, die Bratmansche Unterscheidung zwischen Wünschen und Intentionen in manchem derjenigen zwischen dispositionalen und motivationalen Wünschen in unserer Darstellung zu analogisieren. Zu Bratmans Position vgl. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 55, 57-60, 65 ff., 80 ff., 86 f.); zu seiner Unterscheidung zwischen Intentionen und Wünschen vgl. Bratman (1987, S. 16), zu meiner eigenen Darstellung s. Abschnitt 3.4.2..

stattdessen der konfligierenden Motivation hinreichend adäquat nachkommen könnte. Wenn Gründe in Handlungsoptionen, bzw. in Faktoren, die Handlungsoptionen als rational konstituieren, bestehen, dann ist in einer solchen Situation ein Wunsch ein maßgeblicher Grund, jedenfalls wenn die dem prävalenten Wunsch entsprechende (mit der besseren Einsicht konfligierende) Motivation nicht zu stark widervernünftig ist.

In bestimmten Fällen können Wünsche nach den obigen Ausführungen also entscheidende praktische Gründe darstellen, doch tun sie dies auch in diesen Fällen vermittelt der Handlungsoptionen, die sie als rationale Optionen konstituieren. Es verbleiben als Gründe also primär die Handlungsoptionen, die im Normalfall durch Wünsche lediglich gemäß deren aufmerksamkeitsleitender Funktion (vgl. WWO, S. 39) erschlossen werden, nicht aber im Normalfall die Wünsche selbst. Letztlich wird es geboten sein, die Gründe primär in den Handlungsoptionen zu sehen, und in den Tatsachen, die sie konstituieren; in den Wünschen aber liegen im Normalfall nur Hintergrundbedingungen in Bezug auf den akteur-relativen Zugang zu solchen Gründen vor. (S. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39.) Diese Spur werde ich im Konzept der Zweckmaximierung weiterverfolgen, die die Maximierung der Handlungsoptionen und Optionsaktualisierungen, dabei auf kollektiver Ebene, als praktisches Rationalitätskriterium bestimmt. (S. Abschnitt 4.2..) ²³⁷

Wünsche weisen uns in ihrer oben erwähnten Funktion als Hintergrundbedingungen unseren Zugang zu den Tauglichkeiten der Objekte und Situationen an, oder zu Optionen überhaupt. Sicher sollten wir uns an unseren Wünschen und sogar der Kohärenz unserer Handlungen mit ihnen orientieren, dies aber deshalb, weil eine solche Kohärenz im Allgemeinen symptomatisch für ein den bestehenden Optionen gemäßes Handeln ist. (Vgl. auch Kolodný (2005, S. 557 ff.)) ²³⁸ Also: Wenn Objekte und ihre Tauglichkeiten, bzw. die Optionen, die sie schaffen, Gründe konstituieren, wird es ersprießlicher sein, anzunehmen, dass Wünsche eben zunächst das sind, was uns unseren Zugang zu den Optionen anweist, und dass sie Gründe nur dann darstellen, wenn aus ihnen eigene Optionen hervorgehen, oder ihre Nichtbefolgung Optionen dekonstituieren würde.

2.1.4. Der Objektivitätsbezug der Gründe und die Bedeutsamkeit der Zugänglichkeit der Gründe für den Handelnden

Man könnte nun vielleicht im Sinne einer rein kohärenzbasierten Vorstellung praktischer Rationalität wieder einwenden wollen, dass die Optionen, mögen sie jetzt den Wünschen

²³⁷ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

²³⁸ Kolodný (2005): Kolodný, Niko, „Why Be Rational?“, in: *Mind* 114 (445), July 2005, S. 509-563.

entspringen oder dem wünschenden Akteur in der Welt begegnen, ihrerseits in Überzeugungen repräsentiert werden, so das man wieder eine reine interne Kohärenz von Überzeugungen als Rationalitätsgrundlage hätte. Doch in diesem Sinne ist wieder anschließend an Davidson (s. Davidson (1986, S. 309, 317 ff.)) festzustellen, dass der normative Bezug auf kohärente Überzeugungen grundsätzlich einen normativen Bezug auf Fakten impliziert. In Bezug hierauf ist dann auch relevant, dass Überzeugungen als solche angenommen zu werden haben, die im Lichte neuer Erkenntnisse prinzipiell korrigierbar sind.²³⁹ Entsprechend Davidsons Feststellung, dass die Bedeutung des Begriffs kohärenter Überzeugung allgemein eine Tendenz auf Wahrheit impliziert (s. Davidson (1986, S. 316-319)), impliziert so die bloße Kohärenz der einer Handlung zugrundeliegenden Überzeugung mit den sonstigen Überzeugungen des Akteurs schon wahrscheinlichen Wahrheitsbezug²⁴⁰ und damit einen Korrespondenzbezug auf Tatsachen. (S. dazu Davidson (1986, S. 309, 317 f.)) Man kann also nicht bloße Kohärenz von Überzeugungen intendieren, ohne gleichzeitig auf Wirklichkeit referieren zu wollen. Insofern kann man sagen, dass sowohl die Überzeugungen, vor deren Hintergrund ein Überzeugungsinhalt, wenn überhaupt, zum Grund werden kann, wie auch die entsprechende Überzeugung selbst Anspruch erheben müssen, sich an objektiven Tatsachen zu orientieren; und beständen solche Tatsachen auch nur jeweils in einer Systematizität der Evidenzen oder Phänomene in Form einer durch sie rechtfertigbaren Annehmbarkeit eines sie erklärenden Bestehens von bestimmten Sachverhalten – einem objektiven Erscheinungsbild. Hiermit haben wir schon angedeutet, dass auch objektive Erscheinungsbilder Gründe sein können. (S. Abschnitt 2.2.4.) (Unter diesem Gesichtspunkt werden mentale Zustände lediglich als Hintergrundbedingungen der Gegebenheit der Erscheinungen fungieren.)²⁴¹

So läuft unser Argument (aus Abschnitt 2.1.2.) erstens darauf hinaus, dass, soweit man sie kognitivistisch konzipiert, die einzelnen, handlungsrationalisierenden²⁴² Wertungen, sofern sie direkt aus der Wahrnehmung gezogen werden, sich gemäß überzeugungsspezifischer

²³⁹ Man denke an die Passungsrichtungen, s. Steinfath (2001, S. 53), s. MR, S. 19.

²⁴⁰ Vgl. Davidson (1986, S. 319).

²⁴¹ Vgl. zu Hintergrundbedingungen und der entsprechenden Rolle mentaler Zustände MR, S. 55 ff., vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. auch PR, S. 127, vgl. auch Raz (1999g, S. 246). Vgl. zu diesem Absatz auch Dummett (2000, S. 162). Dummett (2000): Dummett, Michael, „Realismus und die Theorie der Bedeutung“, in: Willaschek, Markus (Hrsg.), *Realismus*, Paderborn München, Wien, Zürich 2000, S. 143-175/(Orig.) „Dummett, Michael, „Realism and the Theory of Meaning“, Kap. 15 aus ders. *The Logical Basis of Metaphysics*, Cambridge (Mass.) 1991, S. 322-351 (leicht gekürzt), übers. von Birger Brinkmeier.

²⁴² Vgl. zum Begriff der Rationalisierung von Handlungen in diesem Sinne Quinn (1993, S. 246 f.), sowie differenzierend Gert (2009, S. 323 ff.): Gert (2009): Gert, Joshua, „Desires, Reasons, and Rationality“, in: *American Philosophical Quarterly*, Vol. 46, No. 4, Oct. 2009, S. 319-332. Quinn (1993): Quinn, Warren, „Putting Rationality in its Place“, in: Quinn, Warren, *Morality and Action*. Hrsg. Foot, Philippa. Cambridge 1993, S. 228-255.

Passungsrichtung²⁴³ als Erscheinungen einer vorgängigen Wirklichkeit verhalten. Auch soweit man die Werteinstellungen nonkognitivistisch konzipieren würde, also als Wünsche, ergibt sich aber zweitens, dass eine Kohärenz einer Wertung oder einer Handlung nicht rein intern konzipiert werden kann, sondern immer auf eine Kohärenz mit Weltzuständen ausgreift. Denn es kann immer sein, dass Fakten hinzutreten, die die Rationalitätsverhältnisse über das Auftreten einer Notwendigkeit von technischen Richtungsentscheidungen oder über das Auftreten einer Möglichkeit von Optionserzeugungen, vermittelt über die beschriebenen Möglichkeiten der direkten oder indirekten „Kondensation“ von Wünschen an den der Richtungsentscheidung entsprechenden Objekttypen oder an den erzeugten Optionen, verändern. Diese Fakten mögen zwar wieder in ihrer rationalen Bedeutung durch kohärente Überzeugungen vermittelt werden, doch erheben letztere, s. o., ja Anspruch darauf, dass ihnen Fakten entsprechen. Dabei können auch Wünsche als optionskonstitutive Fakten operieren. So bleibt zu sagen, dass einerseits Kohärenz zwar durchaus evidentielle²⁴⁴ Bedeutung dafür hat, dass mit den von ihr bestimmten Einschätzungen, Wertungen und Entscheidungen ein realitätsgerechtes Deliberieren und Handeln konstituiert wird. (Vgl. auch Kolodný (2005, S. 557 ff.)) Darüberhinaus jedoch ist der Begriff einer Kohärenz mit den Einstellungen des Akteurs, s. o., selbst von möglicher Erfahrung, also Realitätskontakt durchsetzt;²⁴⁵ dies zumal diese Kohärenz nicht nur zu beziehen ist auf die bestehenden Einstellungen des Akteurs, sondern auch auf die künftigen Werteinstellungen, die teilweise an der Erfahrung von Wirklichkeit kondensieren. [Allerdings werden wir in unserem Konzept der Kontinuitätsgründe auch Gründe thematisieren, die tatsächlich der Kohärenz des Urteils des Akteurs direkt entsprechen. (S. Abschnitt 11.4. ff.) Doch handelt es sich hier nur um eine Facette der in einer Situation entstehenden Gründe.]²⁴⁶

Für den Handlungscharakter ist es auf der anderen Seite trotz des notwendig repräsentativen Anspruchs der sie begründenden Einstellungen nicht nötig, dass die Einstellungen tatsächlich der Realität entsprechen. Es bleibt möglich, aus einem Irrtum heraus zu handeln, wenn der Irrtum nicht darin begründet ist, dass man die Situation nachlässig evaluiert hat. Dies gibt der Handlung die notwendige Rationalität, um sie als Handlung klassifizierbar zu machen.²⁴⁷

Der notwendige Rechtfertigungsgrad scheint dabei erreicht beim Nehmen derjenigen Erscheinungsweise der Situation, und damit der entsprechenden mentalen Zustände als

²⁴³ Vgl. dazu Steinfath (2001, S. 53); vgl. MP, S. 111-116; vgl. MR, S. 19.

²⁴⁴ Vgl. zum Ausdruck auch Foot (2004, S. 89, auch A.d.Ü.), s. entsprechend Foot (2001, S. 63).

²⁴⁵ Betrachte dazu auch Hoglebe (1996, S. 56): Hoglebe (1996): Hoglebe, Wolfram, *Ahnung und Erkenntnis*, Frankfurt 1996.

²⁴⁶ Betrachte dazu auch PR, S. 108 ff., s. Collins (1997, S. 108 ff., 116 ff., 120 f.), s. Davidson (1986, S. 317 ff.).

²⁴⁷ Zur Unterscheidung zwischen Handlung und Verhalten vgl. Dretzke (2002, S. 77 ff.); vgl. entsprechend Dretzke (1999, S. 20 ff.); vgl. weiterhin Stoecker (2002, S. 8 f., 17 ff.). Vgl. auch Horn, Löhner (2010, S. 9).

Repräsentationen des Handlungsgrundes, die sich nach hinreichender Exploration und Beurteilung der Situation ergeben haben. Hier muss also die Wahrnehmung der Situation nicht wahrheitsgetreu sein, weder um eine Handlung als solche klassifizierbar zu machen, noch um sie als richtige Handlung zu legitimieren.

Es stellt sich natürlich die Frage, was in diesem Bezug „hinreichend“ bedeuten kann. „Hinreichend“ bezieht sich hier auf den Aufwand an Zeit und Aufmerksamkeit, der von einem kompetenten Akteur in vergleichbarer Situation zu erwarten ist, angesichts der Zeit und Aufmerksamkeit, die er unter Wahrung seiner anderen Interessen aufbringen kann, die sich auch auf künftige Zielfindungen beziehen.²⁴⁸

In dieser Hinsicht kann auch ein Schuss ins Blaue eine rationale Handlung sein, wenn mit diesem Schuss ins Blaue auf eine Opazität der Situation selbst angemessen reagiert wird. Selbst wenn der Akteur also einen Schuss ins Blaue unternimmt, würde wenigstens die Dimension der Undurchsichtigkeit eines bestimmten Aspektes der Situation (zusammen mit ihrer hinreichenden Stabilität insgesamt) ihm eine Rechtfertigung für genau diese Taktik liefern und sogar für die singuläre Akzentuierung der Interpretation der Situation durch genau den Versuch, den er im Gegensatz zu anderen Alternativen wagt. Er reagiert damit auf eine Struktur der Situation, die er als eine objektiv gegebene wahrnimmt.²⁴⁹

Auch manche falsche Handlung hat einen Grund, insofern sie nur teilweise falsch ist. Und das, was an einer Handlung rechtfertigbar ist, also der rechtfertigende Grund, den sie dort für sich beanspruchen kann, wo sie ihm absichtlich gefolgt ist, ist ein objektiver Situationsaspekt. In unübersichtlichen Situationen rechtfertigt sich so eben der Schuss ins Blaue, der aus ihnen resultiert, oder das Verharren in der Unschlüssigkeit oder der weiteren (nach neuen Zwecken Ausschau haltenden) oder tieferen (nach der rationalen Umsetzbarkeit des in der Überlegung aktuellen Zweckes forschenden) Exploration. Im Falle des Schusses ins Blaue ist es entsprechend der Grund, dass die Situation z.B. strukturiert genug erscheint, um eine Aktion wagen zu können, oder dass man keine Zeit zum Warten hat. Im Falle des Verharrens und der weiteren Exploration ist es z.B. die Tatsache, dass man noch Zeit hat, zu forschen.

Dieser erscheinungsbezogene Ansatz ist nicht der Weg, den Jonathan Dancy in *Practical*

²⁴⁸ Stimulierend für meine Fassung des Zusammenhangs von Exploration, Zeit und praktischer Rationalität respektive Richtigkeit waren auch Darstellungen der Problematik durch Benjamin Kiesewetter im Rahmen des Hauptseminar „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“ im WS 2010/11.-Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar: „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“*, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11. Zum Aspekt der Begrenztheit/Limitiertheit der Ressourcen an Aufmerksamkeit, s. auch Glaser (1994, S. 373), sowie Bergius (1994, S. 69-70). - Bergius (1994): Bergius, R., „Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 69-70); Glaser (1994): Glaser, W., „Kapazitätstheorie der Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 373).

²⁴⁹ Im schlimmsten Fall wäre die objektiv gegebene Struktur eben die Opazität der Situation, und der Anschein eines Hinweises, den sie gibt. Vgl. auch PR, S. 69.

Reality (PR) wählt. Er selbst adaptiert gegen den Psychologismus eine „appositionale Konzeption“²⁵⁰. In dieser sieht er ausgedrückt, dass der Glaubenszustand eine Bedingung für das Motiviertwerden durch eine Tatsache darstelle. Diese Bedingung müsse man aber nicht unbedingt als einen mentalen Zustand darstellen, sondern könne ihn auch anders interpretieren, vielleicht als einen Standpunkt. (Vgl. PR, S. 111; vgl. zu diesem Absatz PR, S. 128-130.)

Eine appositionale Formulierung verwendet dabei Ausdrücke wie „He is doing it because p, as he believes“ (PR, S. 128 f.) oder „He did it because he took it that ...“. (PR, S. 133.) Dieses Moment des “taking it that” (PR, S. 126) bezeichnet Dancy als „*weak form of belief*“ (PR, S. 126), also eine schwache Form eines Glaubens. Dieser Glaube wird dabei, und diese Interpretation spielt für unsere weiteren Erörterungen eine entscheidende Rolle, nicht als etwas, was einen wirklichen Teil der Handlungsbegründung darstellt, verstanden, sondern als „*enabling condition*“, ²⁵¹ also als ermöglichende Bedingung, die die Begründung der Handlung durch die geglaubte Tatsache ermöglicht. (Vgl. PR, S. 127-128, vgl. zu diesem Absatz PR, S. 128 ff.)

“...we have a principled reason for insisting that the believing, or that the agent so believed, is not to be taken as a proper part of the explanation. We were looking for a way of recognizing the fact that it is never wrong to admit a reference to the agent’s belief in the story; we can do this, consistently with the results we have already accepted, only by allowing that the believing, or that the agent believes, counts as an enabling condition rather than as a part of the motivating reason.” (PR, S. 128.)

Es resultiert aus diesen Erwägungen für Dancy die erwähnte appositionale Form, die die *enabling condition* nicht unbedingt als mentalen Zustand versteht, sondern möglicherweise eher als Standpunkt bzw. Perspektive, „indem sie die Merkmale spezifiziert, in deren Licht der Akteur gehandelt hat.“ (PR, S. 129, Übs. D.S.; vgl. PR, S. 128 f.) Hierbei ist der Handlungsgrund dann immer noch die „Sachlage“²⁵², an die geglaubt wird, wobei für Dancy diese Sachlage nicht unbedingt tatsächlich der Fall sein muss. (Vgl. PR, S. 137.)

Auch John Gibbons betont die Bedeutung des Akteurbezugs für das Bestehen von Gründen, zieht hieraus allerdings psychologistische Schlussfolgerungen. Die Auseinandersetzung mit

²⁵⁰ I.O. „appositional account“ (PR, S. 128), Übers. D. S.. Vgl. PR, S. 126 ff.. Vgl. Collins (1997). S. unsere Diskussion in 2.1.1..

²⁵¹ PR, S. 128.

²⁵² In Übersetzung von „state of affairs“ (PR, S. 114) (D.S.).

seinem Standpunkt und seiner Kritik der Position Dancys²⁵³ wird uns bei allem Dissens zu unserer eigenen Position aber klar machen, wie bei aller Notwendigkeit einer perspektivistischen Brechung dennoch eine realistische Position vertreten werden kann.²⁵⁴ Die perspektivische Brechung der Repräsentation der Wirklichkeit, die sich auf Grundlage der subjektiven Erkenntnisbedingungen der Akteure ergibt, legt für uns dabei das Fundament für den Nachweis spezifischer Rollen von Wünschen als moralische Gründe. Diese ergeben sich, da Wünsche teilweise die subjektiven Erkenntnisbedingungen der Akteure in einer Weise mitbestimmen können, die die, auch gesellschaftlich, verfügbaren Urteilsressourcen optimieren kann und dadurch – worauf wir noch eingehen werden - moralischen Wert haben kann. (S. Abschnitt 10.10, Kap. 12..)

John Gibbons vertritt die Auffassung, dass sowohl Gründe für Handlungen wie auch die Vernünftigkeit von Handlungen nicht unabhängig von der Perspektive des Akteurs attestiert werden können.²⁵⁵ Gibbons erwähnt zwei Beispiele: Erstens den Fall, dass ein Dieb dem Akteur unbemerkt die Milch aus dem Kühlschrank geklaut habe, zweitens den Fall, dass ein „Anti-Dieb“²⁵⁶ ohne Wissen des Akteurs Milch in dessen vorher milchleeren Kühlschrank hineingeschmuggelt hätte. Er vertritt hierzu die Meinung, dass im ersten Fall es für den Akteur nicht nur subjektiv unvernünftig sei, sondern dieser auch keinen Grund habe, in einem Geschäft Milch zu kaufen, solange er den Diebstahl nicht bemerkt hat. Im zweiten Fall sagt er, dass es für den Akteur nicht nur vernünftig wäre, Milch kaufen zu gehen, sondern dafür auch ein Grund bestünde. Positionen, nach denen die Existenz von Gründen für eine Handlung in dieser Hinsicht perspektiv-unabhängig sei, ihre Vernünftigkeit aber perspektiv-abhängig, so dass im ersten Fall also ein Grund für den Milchkauf bestehe, obwohl er nicht vernünftig sei, sieht er als inhärent instabil, also inkohärent an. Solche Positionen neigten dazu, Behauptungen der Art zu produzieren, dass es rational sein könnte, etwas zu tun, was aus der akteur-eigenen Perspektive grob unvernünftig wäre, weil aus dieser Perspektive heraus keine Gründe erkennbar seien.²⁵⁷

Er sieht keine befriedigende Lösung, die eine Perspektivunabhängigkeit der Existenz von Gründen mit der Perspektivabhängigkeit der Handlungsvernünftigkeit vereinbaren könnte. Diese Lösung müsste darin bestehen, dass sie erklärt, wie Gründen ein positiver Status zukommen könnte, ohne dass dieser Status automatisch auf die Vernünftigkeit des ihnen

²⁵³ S. PR, Kap. 6, bes. S. 116 ff., 132 ff.; s. Gibbons (2010, S. 357 ff.).

²⁵⁴ Vgl. Gibbons (2010, S. 357-360); Gibbons (2010): Gibbons, John, „Things That Make Things Reasonable“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. 81, Nr. 2, Sept. 2010, S. 335-361.

²⁵⁵ Vgl. Gibbons (2010, S. 338 f., 360, 357).

²⁵⁶ I.O. „anti-thief“ (Gibbons (2010, S. 337)), Übers. D. S.; vgl. Gibbons (2010, S. 337).

²⁵⁷ Vgl. zu diesem Absatz Gibbons (2010, S. 336-341, 343 ff., 357).

entsprechenden Handelns hinauslaufen würde.²⁵⁸ Gründe, die die dadurch definiert wären, dass sie dem Akteur unter vollständiger Informiertheit die richtige Handlung nahelegen würden, die aber für den konkreten Akteur unter den Bedingungen seiner realen unvollkommenen Informiertheit unzugänglich sind, könnten keine praktischen Gründe, also Gründe zu handeln sein (wie er gegen Smith einwendet)²⁵⁹ und damit keine Gründe *für*²⁶⁰ den Akteur. Hingegen verdienten Gegenstände, wie Werte, die nicht normativ, sondern nur evaluativ wären, so aber auch gar keinen bewussten Akteur bräuchten, um die von ihnen ausgehenden Forderungen zu erfüllen - weil hierzu auch unwillkürliche Handlungen oder zufällige oder natürliche Ereignisse hinreichten - keinen Status als Gründe.²⁶¹

Gibbons kritisiert insbesondere Smiths Erklärung normativer Gründe, wonach ein normativer Grund für solches bestehe, was man wünschen würde, wenn man vollständig rational wäre.²⁶²

Gibbons wendet ein, dass für den Fall, dass in einer Bibliothek ein Buch stünde, in dem beschrieben wäre, wie der Hunger in der Welt zu beenden wäre, man der Smithschen Darstellung gemäß vielleicht einen Grund hätte, in die Bibliothek zu gehen, aber einen viel besseren Grund, den Welthunger zu beenden, ohne ein Buch zu konsultieren. Gibbons sagt, dass aus einer solchen Theorie bestenfalls hervorgehe, dass überhaupt ein Grund dafür bestehe, in die Bibliothek zu gehen, um das Buch mit den erlösenden Informationen zu holen, aber niemals, dass es dafür den stärksten Grund gebe, und damit, dass man es tatsächlich tun *sollte*. Man kann ergänzen, dass letzteres für den gesunden Menschenverstand einsichtig erscheinen müsste, weil eine solche Handlung viel zugänglicher erscheint, als die Lösung der sicherlich komplexen Probleme durch eine divinatorische Erleuchtung ohne Buch.²⁶³

Ein allwissendes, ideales, vollständig rationales Subjekt wüsste dagegen ohnehin schon, was darin stünde und wünschte eigentlich die entsprechenden, dieses Wissen direkt in die Tat umsetzenden, Handlungen.²⁶⁴ Aus der Warte des nichtidealen Akteurs wären aber die einzelnen Schritte tatsächlich möglicherweise als unvernünftig zu werten, zum Beispiel wenn es dem Akteur sehr wahrscheinlich erschiene, dass die Handlung, die in diesem Falle, ohne dass der Akteur das wissen könnte, zufällig den Welthunger beenden würde, eine Katastrophe auslösen würde. Somit, so Gibbons, könnten solche Gründe für den Akteur keine Handlungsgründe sein. Sie schaffen es nicht, normativ zu sein.²⁶⁵

²⁵⁸ Vgl. Gibbons (2010, S. 345, 343).

²⁵⁹ Vgl. Gibbons (2010, S. 345 f., 348-351); vgl. MP, S. 150.

²⁶⁰ Vgl. Schroeder (2010, S. 193).

²⁶¹ Vgl. Gibbons (2010, S. 345-348, 350 f.).

²⁶² Vgl. MP, S. 150.

²⁶³ Vgl. zu diesem Absatz Gibbons (2010, S. 348-351).

²⁶⁴ Vgl. Gibbons (2010, S. 349).

²⁶⁵ Vgl. Gibbons (2010, S. 345 ff., 349 ff.).

Wie immer man Gibbons Deutung Smith's werten mag, so ist gegen „allwissenheitsbasierte“ Erklärungen (Smith) ²⁶⁶ des Bestehens von Gründen, wie auch gegen „wertbasierte“ Erklärungen, wie Gibbons sie Dancy zuschreibt ²⁶⁷ immerhin zu bemerken, ²⁶⁸ dass der Akteur mindestens Zugang zu etwas haben muss, was ihm Zugang zu der Erkenntnis des Bestehens des Grundes verschafft, damit dieser ein Grund für ihn sein kann. Im Sinne des Bibliotheksbeispiels muss der Akteur wenigstens erkennen können, dass das Buch, das er in der Bibliothek finden wird, wichtige Informationen enthält. Dabei muss er diesen Grund selbst finden können, d.h. zu dem Grund muss ihm Zugang gegeben werden. Da Gründe, wie wir jetzt im Sinne einer ersten Einführung unserer realistischen Theorie praktisch-moralischer Normativität ²⁶⁹ behaupten wollen, in Tatsachen eines Bestehens oder einer Glaubwürdigkeit von bestimmten Sachverhalten bestehen, ist dies durchaus möglich.

Ein Sachverhalt ist hierbei das, was durch den „dass...“-Halbsatz im „Es ist der Fall, dass...“ und entsprechend „Es besteht der Sachverhalt, dass...“ angegeben wird, wobei der komplette Satz die dem Bestehen des Sachverhaltes entsprechende Tatsache mitteilt. ²⁷⁰ Die Existenz des Sachverhaltes ist dabei nicht erst durch sein etwaiges Bestehen konstituiert, sondern schon durch seine Denkbarkeit. Das hat übrigens den Vorteil, dass, sobald man von einem Sachverhalt redet, man schon von einem existenten Sachverhalt redet. Seine Denkwirklichkeit bestünde dann in seiner theoretischen Akutheit für ein Subjekt, auch Thematizität zu nennen, die aber nicht durch eine Erkenntnis seiner Bestehens-Möglichkeit, oder durch eine von dieser Möglichkeit ausgehende Erkenntnis verursacht worden sein muss, dabei allerdings durchaus sein kann. Seine Realität wäre dagegen erst gegeben durch ein Bestehen des Sachverhaltes, also die Existenz der Tatsache, die durch sein Bestehen konstituiert würde. Seine Glaubwürdigkeit, die von seiner Realität abweichen kann, und die uns später noch beschäftigen wird, ist gegeben durch die Vernünftigkeit des Glaubens an sein Bestehen, also durch die entsprechende Ratsamkeit des Glaubens.

Wenn nun der Erfinder eines Welternährungssystems dessen Ort, oder den des Buches, in dem es beschrieben ist, in einer Notiz vor seinem Tode verraten hätte, hätte er die Tatsache,

²⁶⁶ I.O. „omniscience-based“ (Gibbons (2010, S. 349), Übers. D. S.); vgl. Gibbons (2010, S. 346, 348 ff.); vgl. MP, Kap. 5 (S. 130-181), bes. S. 150.

²⁶⁷ I.O. „value-based“ (Gibbons (2010, S. 346), Übers. D. S.); vgl. Gibbons (2010, S. 346 ff.); vgl. PR, S. 29.

²⁶⁸ S. Gibbons (2010, S. 345 ff.). Zum Vorwurf, in diesen Erklärungen von Gründen fände sich kein Bezug auf mentale Zustände, vgl. Gibbons (2010, S. 346-351).

²⁶⁹ Gegen Wiggins (1987b) und gegen Blackburn (1993a,d,e).

²⁷⁰ Vgl. dazu Wittgenstein (1989a, S. 11-14): Wittgenstein (1989a): Wittgenstein, Ludwig: „Tractatus-Logico-Philosophicus“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe: [in 8 Bänden] / Ludwig Wittgenstein. – Bd. I. Tractatus Logico-Philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main 1989, S. 7-84; vgl. übrigens auch WWO, S. 56, 57, in dem Scanlon von der selben Erwägung her auf Propositionen als Gründe schließt. Vgl. dagegen die Diktion von Schapp (2004, S. 169 f.): Schapp (2004): Schapp, Wilhelm, *In Geschichten verstrickt - Zum Sein von Mensch und Ding*, Frankfurt am Main 2004.

dass es sich dort befinden würde, so selbst für einen möglichen Akteur (als Grund) erkennbar gemacht. Und zwar indem sich (im Sinne des Bibliotheksbeispiels) zunächst die Tatsache der Wahrscheinlichkeit eines Bestehens des Sachverhaltes des Aufenthalts des Buches in der Bibliothek so kundgeben könnte.²⁷¹ Man könnte nun salopp zu sagen versuchen, dass, um ein Grund für den Akteur sein zu können, dem Grund einfach irgendwie eine gewisse Wahrscheinlichkeit entsprechen müsse, dass er vom Akteur erkannt werde, um ihn so zu motivieren. Aber das klärt nicht, wann die Wahrscheinlichkeit hinreichend wäre, ihn als einen zugänglichen Grund anzusehen. Es geht letztlich nicht um eine Frage der Wahrscheinlichkeit, sondern um eine der Sicherheit oder Zuverlässigkeit, also darum, dass ein Nichterkennen durch den Akteur nicht einfach als Pech abgehandelt werden kann, sondern tatsächlich zu einem Vorwurf an den Akteur Grund gibt.

Zum Beispiel legt der Grund, dass Tempo über 80 bei Glätte die Fahrsicherheit gefährdet, eine Spur zu seiner Erkenntnis über ein entsprechendes Verkehrsschild, das hinreichend gut erkennbar ist, um einem Fahrer, der das Schild nicht sieht, einen Vorwurf machen zu können. Wenn der Betreffende nicht durch höhere Gewalt oder einen anderen Verkehrsteilnehmer am Erkennen des Verkehrsschildes gehindert worden ist, ist er (im moralischen Sinne) schuldig, wenn er den Grund missachtet.

So ist es nicht eigentlich das, was ein vollständig informierter Akteur wünschen würde (s.o.), wofür ein Grund besteht, sondern die Voraussetzungen der Wünschenswürdigkeit der entsprechenden Handlung müssen auf die rationalen Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten des Akteurs relativiert werden, die insbesondere durch die Informationen bestimmt sind, die ihm vorliegen, wobei die Informationen umso prägnanter sein müssen, je sicherer der Grund motivierend sein soll. Die Aufgabe des Akteurs bleibt dabei immer noch, die ihm dann verfügbar gewordenen Informationen, und damit auch die zugänglichen Handlungsmöglichkeiten, nach Relevanz zu ordnen. Die Option, 80 km/h bei Nässe nicht zu überschreiten, wäre dann im Falle von Nässe hochrelevant.

Es bliebe allerdings noch die Frage, ob, wenn die Situation zu unübersichtlich ist, in der der Grund sich präsentiert, dann eigentlich noch ein Grund bestehe. Wenn sich dabei nicht

²⁷¹ Zum Gedanken von wahrscheinlichkeitsbasierten Gründen s. auch Collins (1997, S. 110 f.). In einer radikalen Deutung kann man übrigens das Erkennbarmachen der Tatsache des Bestehens des Grundes durch die Notiz so beschreiben, dass die Notiz aus dem Wissen um die Tatsache oder eine die Tatsache herbeiführende und sie daher als Wahrscheinlichkeit implizierende Entwicklung hervorgegangen sei, so dass auch die Tatsache selbst sich so vermittelt über die aus diesem Wissen hervorgegangene Notiz erkennbar gemacht habe. Wir müssten dabei im Sinne der radikalen Deutung davon ausgehen, dass, wenn die Tatsache am Ende tatsächlich besteht, sie als diese Tatsache als zeitlos existent anzusehen ist, und wenn etwas im Falle ihres Nichtresultierens nur die Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens konstituiert hätte, dies im Falle des Resultierens auch ihre Realität mitkonstituiert haben wird, so dass sich über das Konstitutionsmoment auch die Tatsache vermitteln konnte.

ausschließen lässt, dass die entsprechende Tatsache in ihrer Relevanz dem Akteur zufällig zu Gesicht kommt, können wir, wie wir gleich noch ausführen werden, von einem virtuellen Grund sprechen. Wenn dies dagegen auszuschließen wäre, gäbe es zwar in gewisser Hinsicht einen Grund, aber nicht nur perspektiv-unabhängig und damit akteur-irrelativ, bzw. nicht akteurrelational,²⁷² sondern sogar sozusagen akteurindifferent oder, besser noch, hypothetisch, in Form eines (hypothetischen) Wertes. Als Grund hätte die Tatsache dagegen den Status eines transzendenten Grundes.

In einem vergleichbaren Sinne kann man für den Fall, dass der Grund zwar rationalen Akteuren erkennbar wäre, ihm aber keine reale Handlungsmöglichkeit entspricht, auch sagen, dass es einen Grund gibt, dass eine Lawine am Dorf vorbeirauschen möge, aber dieser Grund liegt in akteurindifferenter oder hypothetischer Form in dem Wert der Verschonung des Dorfes vor.²⁷³ Hierbei hätte der Grund aber keinen transzendenten Status, weil er als solcher im Prinzip erkennbar ist. Wir könnten für einen solchen Fall einer Tatsache, die also erkennbar ist, der aber keine Handlungsmöglichkeit entspricht, von einem imaginären Grund sprechen.²⁷⁴

Sobald dagegen ein akteurbezogener Grund, also ein reeller Grund für einen Akteur vorliegt, wird der Grund im Prinzip in der Lage sein, sich dem Akteur kundzugeben, und der Akteur wird, wenn jener sich ihm kundgegeben hat, in der Lage sein, ihm nachzukommen. Und sofern ein solcher Akteur diesen Grund gewärtig hat, hat er sich ihm schon kundgegeben.

Ein reeller Grund für den Akteur wäre eine Tatsache also nur dann, wenn sie den Akteur im Prinzip motivieren kann. (Vgl. dazu auch PR, S. 101.) Das bedeutet weiterhin, dass sie im Prinzip hinreichend klarwerden kann, um zu motivieren. Dann ist allerdings auch die Frage, ob sie den Akteur entscheidend, also intentionsbildend motivieren wird. Dies ist jeweils relativ zu den Motivationsstärken anderer Gründe zu sehen, aber auch zur geforderten Urteilskompetenz des Akteurs relativ zum Grund.

Wir werfen keinem Zivilisten vor, einen Terroranschlag nicht verhindert zu haben, aber zuständigen Behörden machen wir in diesem Fall einen Vorwurf, wenn entsprechende Hinweise vorlagen, denen nicht entschlossen nachgegangen wurde, sei es auch, dass sie gemäß der Rezeptionshaltung der Behörden nicht als hinreichend relevant erschienen.

Der Grund muss also einerseits hinreichend als Grund erkennbar sein. Andererseits ist der Akteur dafür verantwortlich zu machen, wenn er nicht den situativen Anforderungen an

²⁷² Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

²⁷³ Vgl. dagegen Gibbons (2010, S. 346 ff.).

²⁷⁴ Auch wenn meine Nomenklatur der Gründe mathematisch klingt, liegt hier natürlich keine echte Analogie zu den Mengen der reellen, imaginären, transzendenten Zahlen vor.

Aufmerksamkeit und Rezeptivität genügt. Weiterhin können auch andere Parteien dafür verantwortlich sein, dass eine Tatsache, die einen Grund für einen Akteur darstellen könnte, nicht erkannt wird.

Gegen Dancy's absoluten Realismus, wie ich angesichts seiner Aussage, dass auch in dem Falle ein Grund bestünde, dass ein Akteur durch keine intellektuelle Anstrengung durch ihn motiviert werden könnte (vgl. PR, S. 156 f.), glaube, ihn attestieren zu müssen, ist zu sagen, dass die intellektuelle Klärung einer erkennbaren Tatsache hinsichtlich einer bestehenden Relevanz für den Akteur notwendig zu einer Motivation führen wird, wenn die entsprechende Tatsache tatsächlich ein reeller Grund für den Akteur ist. Dies gilt jedenfalls unter der Voraussetzung, dass der Akteur nicht gerade zuviele wichtigere andere Gründe zu verarbeiten hat. Meiner Meinung nach wäre ein Akteur, der zu einer entsprechenden intellektuellen Klärung beim besten Willen nicht in der Lage ist, kein Akteur, für den der Grund aktuell sein kann, entweder, weil ihn andere Faktoren, für die er nicht verantwortlich ist, daran hindern, oder aber, weil er kein Akteur ist, der den Namen verdient, sondern z.B. eine Lawine. (Vgl. zu diesem Punkt auch kritisch Gibbons (2010, S. 346 ff.)) Im Falle aber, dass trotz hinreichender Prägnanz des Grundes (und ohne, dass Wichtigeres anläge) keine Motivation statthat, obwohl der Betreffende als Akteur eigentlich kompetent ist, ist er entweder als sich schuldig machend anzusehen, wenn er z.B. eine entsprechende Motivation unterdrückt, oder aber er ist als in einer falschen Rezeptionshaltung befangen oder gar als in dieser Hinsicht pathologisch anzusehen. Letztere Fälle beziehen sich auf die Möglichkeit einer Unterdrückung entsprechender Motivation wie auch auf die einer Unfähigkeit, eine entsprechende Motivation auszubilden. Hierbei hätte sich der Akteur insbesondere im pathologischen Fall zwar evtl. nicht schuldig zu fühlen, aber zu schämen.²⁷⁵

In all diesen Fällen bestünde nämlich der Grund für ihn, es sei denn, wie gesagt, er hätte sich gerade um Wichtigeres zu kümmern und würde also an den Grenzen seiner Bewältigungskompetenz operieren. Hierbei ist zu ergänzen, dass man im Normalfall mehrere Gründe gleichzeitig verarbeiten kann.

Man kann also sagen, dass, sobald eine Tatsache, die einen Grund darstellt, für den Akteur in ihrer Relevanz erkennbar geworden ist, sie sich sozusagen im Verantwortungsbereich des Akteurs befindet. Allerdings kann einem Menschen auch eine wichtige Information so zugespielt werden, dass er ihr fast notwendig keine Bedeutung beimisst. Es können z.B. Anzeichen ihrer Relevanz (oder sogar ihrer Glaubwürdigkeit) entstellt werden. Wichtig ist neben der Verfassung des Akteurs daher die (objektive) rationale Beachtungswürdigkeit des

²⁷⁵ Vgl. zum Verhältnis von Schuld und Scham andererseits Nussbaum (2006, S. 216).

Grundes angesichts seiner Erscheinung, also die (objektive) Erscheinung seiner Relevanz, wobei „Beachtung“ hier nicht nur in Bezug auf die dem Sachverhalt zu gewährende Aufmerksamkeit, sondern auch auf die am Sachverhalt im Handeln zu nehmende Orientierung zu verstehen sein soll. Die rationale Beachtungswürdigkeit ist dabei von der Bedeutsamkeit, sprich Relevanz genauso zu unterscheiden wie von dem weiteren Begriff der Prägnanz, welcher Auffälligkeit und rationale Beachtungswürdigkeit umfasst.²⁷⁶

Die objektive rationale Beachtungswürdigkeit wäre also die objektive Erscheinung der Relevanz der betreffenden Tatsache. Manche Dinge andererseits erscheinen relevant und sind es zunächst nicht und ergattern durch ihre Erscheinung trotzdem eine hohe motivationale Priorität, und sogar, wenn die Erscheinung objektiven Charakter hat, also das entsprechende Urteil objektiv rational ist, eine residuale Relevanz aus Respektsgründen,²⁷⁷ wie wir in einem späteren Abschnitt noch nachweisen werden. (S. Abschnitt 10.9., 10.10..)

Wenn auf der anderen Seite ein guter Grund nicht hinreichend relevant erscheint, und damit die angemessene rationale Beachtungswürdigkeit verfehlt, kann das daran liegen, dass nur Teile des Grundes erfahren werden. Es ist dann vielleicht klar, was zu tun wäre, wenn der Grund wichtig wäre, aber nicht, dass er wichtig ist. Ein extremes Beispiel wäre, jemandem zu sagen, dass er einen Grund hat, ins Wohnzimmer zu gehen, ohne zu sagen, welchen.²⁷⁸ In diesem Falle wäre es also nur der Zweck, der dem Grund entspricht, der dem Akteur durch einen Informanten bekannt würde, nicht der Grund selbst. Der Akteur müsste dem Informanten schon einiges Vertrauen schulden, um im Falle, dass er der Aufforderung nicht nachkommt, sich einen Vorwurf gefallen lassen zu müssen.

Mit der Vollständigkeit an relevanter Information steigt bei guten Gründen entsprechend meistens die rationale Beachtungswürdigkeit. Mit dieser steigt dabei die Motivationswahrscheinlichkeit.

Man betrachte den Fall, dass nur bekannt würde, dass irgendein Kühlaggregat ausgefallen ist, nicht aber, dass es dasjenige eines Atomkraftwerks ist. Die volle Wahrheit würde die Evakuierung der Bevölkerung wahrscheinlich beschleunigen.

Natürlich gibt es auch Informationsbrocken, die ein weiteres Nachforschen seitens des Rezipienten fordern. Ein Arzt, dem zu Ohren kommt, dass die Todesraten auf seiner Station in Anwesenheit einer bestimmten Pflegekraft stark steigen, und keine Nachforschungen anstellt,

²⁷⁶ Man betrachte hier auch die Begriffe der Prägnanz, wie sie jeweils bei Cassirer (vgl. Cassirer (1997, S. 235)) oder Hogebe (vgl. Hogebe (1996, S. 15)) verwendet werden. - Cassirer (1997): Cassirer, Ernst, *Philosophie der symbolischen Formen / Ernst Cassirer.- Sonderausgabe. Teil 3. Phänomenologie der Erkenntnis*, Darmstadt 1997.

²⁷⁷ Vgl. zum Begriff von Respektsgründen auch Raz (2001, S. 158-164).

²⁷⁸ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 165).

sollte sich später wohl unangenehmen Fragen stellen müssen.

Manche Rezeptionsverweigerung geht andererseits nicht zu Lasten des Rezipienten. Ein anonymer Brief mit einer obskuren Information, z.B. einer Bibliothekssignatur kann auch ein *practical joke* sein. Es müsste also schon ein Brief sein, der irgendwie seine Glaubwürdigkeit bezeugt. Wenn einem Menschen in diesem Sinne notariell eine Information mit dem Standort eines wichtigen Buches [z. B. zur Abschaffung des Welthungers (s. Gibbons (2010, S. 348 ff.)) zugespielt würde, oder wenn der Akteur das Buch postalisch zugestellt bekäme, hätte er in jedem Fall einen Grund, wenn das Buch geeignet wäre, ihm bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit und Geisteskraft die entscheidenden Informationen zu geben, in einer Weise, die relativ von Beginn der Lektüre an seine Relevanz bezeugt.

Insgesamt lässt sich zunächst sagen, dass man in jedem Fall unterscheiden kann zwischen der Möglichkeit, dass ein Grund in aktueller Form für einen existiert, dass man den Grund also *hat*, und der Möglichkeit, dass man einen Grund gewärtig hat.

Ein Grund existiert dann für einen als aktueller Grund, wenn gesichert ist, dass, jedenfalls²⁷⁹ wenn seine motivierende Kraft nicht um wichtigerer Gründe willen außer Funktion gesetzt werden müsste, der Grund einen motivieren wird, es sei denn, man wäre tatsächlich selbst dafür verantwortlich, dass er es nicht tut, oder wäre gar selbst dafür verantwortlich, dass man ihn überhaupt nicht aufgefasst hat.²⁸⁰ Er existiert demnach dann als für einen aktuell, wenn gesichert ist, dass man ihn, jedenfalls in „*pro tanto*“, also soweit nichts hinreichend stark dagegen spricht,²⁸¹ motivational wirksamer Weise, auffassen wird, es sei denn, man wäre selbst dafür verantwortlich zu machen, dass man es nicht tut, oder könnte sich nicht von ihm motivieren lassen, auch wenn man ihn erfasst hätte, weil ein im Extremfall pathologischer Zustand vorliegt. Einen thematischen Grund hat man dagegen erst dann, wenn man ihn schon erfasst hat. Der erste Fall existiert schon, bevor der Akteur die entscheidende Information zugespielt bekommt. Der zweite Fall existiert erst, nachdem ihm die Information mit hinreichender Prägnanz zugänglich gemacht worden ist. Die hinreichende Prägnanz, die einerseits auf einer gewissen Auffälligkeit, andererseits auf einer gewissen rationalen

²⁷⁹ Das „jedenfalls“ bezieht sich auf eine Unsicherheit in der Frage, ob ein Grund, der einem Akteur gewärtig wird, ihm aber keine Möglichkeit gibt, auf ihn rational zu reagieren (z.B. angesichts der Grenzen des Nuancierungsvermögens des Akteurs) als für ihn aktuell bezeichnet werden kann. (Ein entsprechender Grenzfall würde es mindestens einbegreifen müssen, dass rein dynamische Wirkungen der sich irgendwann für den Akteur einstellenden Thematizität verhaltenswirksam werden.)

²⁸⁰ Zu einem „Existence-Internalism“ (Schroeder (2010, S. 165), Übers. D. S.), gemäß dem der Besitz eines Grundes durch einen Akteur impliziert, dass er motiviert werden könne, ihm zu folgen (s. Schroeder (2010, S. 165)), und entgegen meiner eigenen entsprechenden Position vgl. Schroeder (2010, S. 165-166).

²⁸¹ Broome (1999, S. 400); vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (ebd.), also *pro tanto* Grundes. Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419; vgl. Little (2000, S. 288): Little (2000): Little, Margaret Olivia, „Moral Generalities Revisited“, in: Hooker, Little (2000, S. 276-304).

Beachtungswürdigkeit des betreffenden Sachverhaltes vor dem Hintergrund der von einem urteilskräftigen Akteur zu erwartenden Einstellungen fußt, sorgt dafür, dass die für den Status des Grundes kandidierende Tatsache nicht nur real und relevant ist, sondern auch in ihrer Existenz und Relevanz, also Wichtigkeit glaubwürdig. Dabei müssen wir bedenken, dass es Fälle gibt, wonach Tatsachen und Optionen dem objektiven Erscheinungsbild nach für einen Akteur glaubwürdig sind, aber nicht als relevant erscheinen, weil die Situation gemäß gewissen Hintergrundbedingungen²⁸² verzeichnet ist.

Man kann aber, nach den Fällen der Aktualität und der Thematizität, noch einen dritten Fall betrachten, nämlich den Fall, dass der Akteur durch den Grund motiviert werden könnte, er aber nicht dafür verantwortlich zu machen ist, wenn er durch ihn nicht motiviert würde, z. B. weil von ihm angesichts seines Laienstatus nicht zu erwarten ist, dass er ihn erfasst oder ihn als relevant würdigt.

Wir werden daher im Anschluss noch näher den Umstand zu betrachten haben, dass die Existenz von (reellen) Gründen für einen Akteur in die Dimensionen von Virtualität und Aktualität aufgegliedert werden muss, wobei ein virtueller Grund ein solcher ist, der für einen geistig gesunden Akteur motivational wirksam würde, wenn er auf ihn und seine Relevanz kontingenterweise aufmerksam würde, obwohl der Akteur nicht dafür verantwortlich zu machen wäre, wenn er dies nicht selbst könnte. Dies wäre der Fall, der sich auf Werttatsachen oder die durch die Billigung eines idealen Beobachters gekennzeichneten Handlungen beziehen würde, man erinnere sich an Gibbons.²⁸³ Dagegen ist der oben betrachtete Fall, dass ein Grund für einen Akteur besteht, der ihn, jedenfalls *pro tanto*, zuverlässig motivieren würde, es sei denn, der Akteur wäre selbst dafür verantwortlich zu machen, dass er es nicht tut, als die Existenz eines aktuellen Grundes für den Akteur zu bezeichnen.

Unsere Betonung der Bedeutung der Dimension der Zugänglichkeit der Gründe greift bei allem voraus auf unsere Behandlung der Bedeutung der Wünsche als konstitutionelle Bedingungen der relativ zu den objektiven Erkenntnisbedingungen des Akteurs gebotenen Urteile, also der Urteile, die geboten sind, sofern der Akteur die Situation so gut wahrnimmt, wie er angesichts seiner Positioniertheit und auch seiner charakterlichen Voraussetzungen kann. (Vgl. dazu Raz (1999g, S. 246).) Gleichzeitig wird auch in der Behandlung des Status solcher Wünsche als moralischer (und damit kategorischer)²⁸⁴ und doch gleichzeitig perspektivabhängiger Gründe die Frage einer Aktualität oder Virtualität solcher Gründe selbst eine Rolle spielen. (S. Abschnitte 10.3., 11.1., 11.2..)

²⁸² Vgl. dazu MR, S. 55 ff., vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. Raz (1999g, S. 246).

²⁸³ S. Gibbons (2010, S. 345 f., 355 f.).

²⁸⁴ S. Gewirth (1981, S. 1).

2.2. *Phänomenaler Realismus als Vermittlung von Realismus und Psychologismus*

Doch nun noch einmal zurück zu unserer Darstellung des Gibbonsschen Standpunktes, die uns bei der Legung der Grundlagen eines im Wesentlichen realistischen Verständnisses praktischer und moralischer Rationalität (gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993a,d,e)) dienlich sein wird:

Aus seinen Erwägungen zur Perspektivenabhängigkeit heraus vertritt Gibbons die Meinung, dass auch das Vorliegen von Gründen vollständig perspektivabhängig sei, und sagt, dass Gründe daher im Wissen oder Glauben von Fakten bestünden. (Hierbei geht seine Toleranz gegenüber dem realistischen Standpunkt immerhin so weit, die Möglichkeit einer Verschiebung des Gründestatus vom mentalen Zustand hin auch auf das Objekt des Wissens hin zuzulassen, sobald es sich nicht mehr um ein falsches Glauben, sondern um ein – eben korrektes – Wissen handelt.)²⁸⁵

Gibbons behauptet, dass man, im Falle, dass der Zustand den Tatsachen entspricht, nicht primär in der Tatsache, an die geglaubt wird, sondern primär im Wissen um diese Tatsache den Grund suchen sollte, und für den anderen Fall, wenn also der Zustand nicht den Tatsachen entspricht, im Glauben. Gibbons wendet sich dabei gegen Dancy, der grundsätzlich in Tatsachen, oder jedenfalls in Entitäten, die sich verhalten wie Tatsachen, die aber nicht unbedingt der Fall sein müssen, Gründe für Handlungen ausmachen will. (Vgl. PR, S. 137, 116 ff.)²⁸⁶ Man kann, jedenfalls auf den ersten Blick, nicht umhin, Gibbons in der Tendenz seiner Kritik an der Seltsamkeit von Dancys Erklärung zuzustimmen, wenigstens, wenn man Dancy nicht im Sinne von „*things that can be the case*“,²⁸⁷ sondern von „*states of affairs*“²⁸⁸ versteht,²⁸⁹ auch wenn ein zweiter Blick die Möglichkeit eröffnet, an Dancy anknüpfend Dancys Programm, wenigstens weitgehend, zu retten.

Das Problem der Bestimmung derjenigen Entitäten, die Handlungsgründe sind, liegt dabei, neben der eben behandelten Frage der Zugänglichkeit, unter anderem darin, dass eine Erklärung den Zweck der Handlung erklären sollte,²⁹⁰ was durch die realen Fakten im Falle des Irrtums nicht gegeben ist. (Vgl. dazu PR, S. 132 f.)

Sagen wir daher im Verfolg unseres Programms der teilweisen Rehabilitierung Dancys gegen Gibbons Argumente, dass meiner Meinung nach das, was Dancy im Sinn hat, eher auf

²⁸⁵ Vgl. Gibbons (2010, S. 357-360).

²⁸⁶ Vgl. Gibbons (2010, S. 357 ff.), zu PR, S. 132.

²⁸⁷ PR, S. 117.

²⁸⁸ PR, S. 117; vgl. dazu PR, S. 116 f..

²⁸⁹ Vgl. Gibbons (2010, S. 357).

²⁹⁰ S. dazu Davidson (1990a, S. 19); s. dazu Davidson (2013a, S. 3).

Sachverhalte²⁹¹ als auf Tatsachen zutrifft. (Vgl. PR, S. 137, 149.) Entsprechend würde man sagen, dass es ein einigermaßen sinnvoller Satz sei, dass ein Sachverhalt der Fall sei; dass aber eine Tatsache der Fall sei, wäre eher seltsam, weil redundant.²⁹² Tatsachen scheinen also ungefähr das für Sachverhalte zu sein, was wahre Sätze für Propositionen sind. Tatsachen sind nicht der Fall. Tatsachen existieren, indem sie bestehen. Sachverhalte können bestehen, müssen aber nicht bestehen, um zu existieren. Existieren können sie auch in hypothetischer Form, zum Beispiel durch ihre Denkbarekeit. Und Tatsachen existieren durch das Bestehen von Sachverhalten.²⁹³

So soll zwischen Dancys und Gibbons Position diejenige vermitteln, die ich vertreten würde, und die als phänomenaler Realismus bezeichnet werden kann.²⁹⁴ Ihr zufolge sind in mentalen Zuständen von Akteuren subjektive Erscheinungen der Fakten, also bestehender Sachverhalte, gegeben. Hierbei können in diesen Erscheinungen Sachverhalte durch die mentalen Zustände zugänglich werden und so thematisch werden, die, oder deren Gegebenheit, ich objektive Erscheinungsbilder nennen will. Objektive Erscheinungsbilder sind dabei solche Erscheinungsbilder, die respektablen²⁹⁵ Akteuren gemäß korrekter Wahrnehmung und Überlegung erscheinen können. Die in diesen Erscheinungsbildern gegebenen Sachverhalte können dabei von den den wirklichen Tatsachen entsprechenden Sachverhalten differieren.

Meiner Ansicht nach sind es dann primär die Tatsachen (die gegen Dancy tatsächlich der Fall sein müssen), die motivierende wie auch gute Gründe abgeben können, und als deren „Extensionen“, also als deren in direkterer Weise zugängliche, und zum Teil irreführende, Aspekte zunächst die Erscheinungsbilder verstanden werden können. Die objektiven Erscheinungsbilder können dabei durch die dem jeweiligen Akteur gegebenen subjektiven Erscheinungsbilder hindurch erscheinen. Diese werden auf Grundlage der subjektiven Erscheinungen durch die Rationalität des Akteurs konstruiert. Dabei stellt jeweils eine Gegebenheit eines, subjektiven oder objektiven, Erscheinungsbildes natürlich ihrerseits eine Tatsache dar. Die Gegebenheit eines objektiven Erscheinungsbildes stellt dabei einen Grund besonderer Art dar.

Entsprechend diesen Erwägungen erscheinen die objektiven Erscheinungsbilder auch durch die, den subjektiven Erscheinungen entsprechenden, mentalen Zustände hindurch und können

²⁹¹ Vgl. andererseits zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14, bes. 11).

²⁹² Betrachte demgegenüber Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

²⁹³ Dabei kann eine Tatsache aber, so möchte ich es terminologisch handhaben, zu einem Zeitpunkt existieren, zu dem ein für ihre Realisierung notwendiger Sachverhalt noch nicht oder nicht mehr der Fall ist. So kann die Tatsache, dass p zum Zeitpunkt t der Fall ist, auch zu Zeitpunkten ungleich t existieren, zu denen p nicht der Fall ist. (Das gilt natürlich nicht für eine Tatsache der genauen Form, dass p gegenwärtig der Fall ist.)

²⁹⁴ Vgl. ironisch Dummett (2000, S. 152).

²⁹⁵ Vgl. zur Bedeutung einer Respektabilität Gibbard (1990, S. 180 f.).

in mentalen Zuständen auch explizit thematisch werden. Dabei können sie manchmal auch sozusagen nicht durch, sondern in den mentalen Zuständen erscheinen, wenn nämlich die mentalen Zustände selbst, innerhalb derer sie thematisch werden, als sie thematisierende Objekte thematisch werden - und so unter bestimmten Voraussetzungen Gründe für das Annehmen des entsprechenden Sachverhaltes darstellen.

Objektive Erscheinungsbilder können dabei Handlungen auch dann rechtfertigen, und so praktische Gründe darstellen, wenn die tatsächlich bestehenden Sachverhalte von den gemäß den objektiven Erscheinungsbildern gegebenen Sachverhalten abweichen. Man muss dabei allerdings sagen, dass ein die Tatsachen inkorrekt vermittelndes falsches Erscheinen die Handlung nicht unabhängig von der genauen Art der irreführenden Verhältnisse rechtfertigt. Die inkorrekte Erscheinung muss hierzu also durch die objektiven Verhältnisse der Situation verursacht sein, nicht durch Defekte oder Fehler des Akteurs. Auf der anderen Seite wird die durch das Erscheinungsbild erscheinende Wirklichkeit dafür verantwortlich zu machen sein, wenn das aus ihrer Erscheinung sich begründende Handeln scheitert.²⁹⁶

Sagen wir in diesem Sinne, dass wir die Erklärung der Handlung nicht in isolierten mentalen Zuständen suchen sollten, wie Williams,²⁹⁷ und auch nicht in auf Realität perspektivisch bezogenen mentalen Zuständen, wie Gibbons,²⁹⁸ und auch nicht in blanken Sachverhalten, wie Dancy,²⁹⁹ sondern, insoweit ja die Gründe über die bestehenden Tatsachen hinausgehen müssen,³⁰⁰ in reellen wie auch phänomenalen Objektivitäten (- womit wir Dancy's kategoriale Fixiertheit auf nackte Sachlagen aufgeben wollen).³⁰¹ Dabei gilt allgemein, dass dort, wo die objektiven Erscheinungen gute Gründe abgeben, sie das nicht ohne mindestens impliziten Bezug zu den Tatsachen tun, deren Aspekte sie sind, wobei dieser Bezug sich, neben dem Aspekt der Rolle irreführender Verhältnisse, insbesondere in den Arten der praktischen Akte zeigt, für die sie Gründe sein können. Ein objektives Erscheinungsbild kann so die Fassung einer Absicht oder eine Unternehmung³⁰² begründen, eine vollständige Handlung aber nur soweit („soweit“ im Wortsinne), wie das Erscheinungsbild den zugrundeliegenden Tatsachen

²⁹⁶ Tatsächlich lässt sich über die Verantwortlichkeit des theoretischen Subjekts vor der Welt (s. übrigens Denejkine (2000, bes. S. 942) mit Bezug auf McDowell (2001, S. 12)) hinausgehen. (S. dazu Abschnitt 3.2.). – Denejkine (2000): Denejkine, Andrei, „Sind wir vor der Welt verantwortlich? – John McDowell über Erfahrung und Realismus“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Berlin 48 (2000) 6, 2000, S. 939-952; McDowell (2001): McDowell, John, *Geist und Welt*. Aus dem Englischen von Thomas Blume, Holm Bräuer und Gregory Klass, Frankfurt a. M. 2001.

²⁹⁷ Vgl. Williams (1981d, S. 101 ff.); vgl. Williams (1995b, S. 35 f.).

²⁹⁸ Vgl. Gibbons (2010, S. 357-360).

²⁹⁹ S. PR, S. 116 ff., 132 ff..

³⁰⁰ S. PR, S. 132 ff..

³⁰¹ Vgl. PR, S. 120, 137. S. auch PR, S. 114.

³⁰² Meinem Begriff der Unternehmung scheint der des „endeavoring“ (Bratman (1987, S. 129), vgl. Bratman (1987, S. 129 ff.)) zu entsprechen.

entspricht.

Insoweit die Situation sich richtig präsentiert, ist dabei nicht nur eine blanke Tatsache der Grund, sondern genauso deren objektives Erscheinungsbild. Das objektive Erscheinungsbild nenne ich dabei die Tatsache, dass das Bestehen eines bestimmten Sachverhalts anzunehmen ist, also dass ein bestimmter Sachverhalt glaubwürdig ist. Zu Gibbons Einwand gegen Dancy, dass Dancys Konzept des Handlungsgrundes eine Absage an die Vorstellung bedeute, dass Gründe Fakten seien,³⁰³ ist zu sagen, dass es in unserem Modell letztlich jeweils eine Tatsache ist, die den Grund darstellt, in der aber eine Entität der von Dancy, s. o., angedeuteten Art, nämlich, wie wir es genauer benennen können, ein Sachverhalt, realisiert oder mit einer bestimmten rationalen Notwendigkeit thematisch aktualisiert ist.

2.2.1. Praktische Gründe und Bedingungen

Die Zugänglichkeit von Tatsachen und ihren objektiven Erscheinungsbildern ist dabei durch subjektive Erscheinungen vermittelt, die auf direkt praktischer Ebene nicht als Gründe firmieren, sondern als praktische Vordergrundbedingungen bezeichnet werden können. Genauso wird sie auch von Hintergrundbedingungen³⁰⁴ beeinflusst, die als konstitutionelle Bedingungen der subjektiven Erscheinungsbilder firmieren, durch welche objektive Erscheinungsbilder und auch Tatsachen letztlich gegeben sind. Es sollen nun verschiedene mögliche Funktionen von Tatsachen in der Handlungsbegründung behandelt werden. Dabei wird darauf einzugehen sein, dass dieselbe Tatsache in einer Hinsicht, in der sie thematisch wird, Vordergrundbedingung oder auch, soweit aus ihr eigene Handlungsoptionen hervorgehen, Grund sein kann, sie aber gleichzeitig in einer Hinsicht, in der sie nicht thematisch wird, Hintergrundbedingung sein kann. Dies wird für unsere Argumentation auch insofern bedeutsam sein, als es einen Status von Wünschen als moralischen Gründen gemäß ihrer prinzipiellen Fähigkeit ermöglicht, konstitutionelle Hintergrundbedingung praktisch erkenntnistiftender und damit (s. Abschnitt 11.6., 12.1.) moralisch wertvoller subjektiver Erscheinungsbilder zu sein.

Was Tatsachen anbetrifft, die Gründe sein können, so wäre es im Falle der Entscheidung, die ein Kletteramateur trifft, eine brüchig erscheinende Klippe nicht zu ersteigen (vgl. PR, S. 124), einerseits die Tatsache, dass man eine Brüchigkeit der Klippe annehmen sollte, also ihr objektives Erscheinungsbild als brüchig, die den praktischen Grund darstellt. Andererseits,

³⁰³ Vgl. Gibbons (2010, S. 357): “[...] it looks like a rejection of the idea that reasons are facts.” (Gibbons (2010, S. 357).)

³⁰⁴ Vgl. u.a. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, vgl. Raz (1999g, S. 246). S. auch PR, S. 127 f.

sofern die Erscheinung authentisch war, also den Tatsachen entsprach, wäre auch die Tatsache, dass die Klippe tatsächlich brüchig war, ein praktischer Grund. Die einzelnen, also subjektiven Erscheinungen der Klippe, z.B. einer oberflächlichen Rissigkeit, die einen zur entsprechenden, dabei in ihrem Gültigkeitsanspruch letztlich an dem objektiven Erscheinungsbild zu normierenden Einschätzung, also dem subjektiven Erscheinungsbild bringen, wären dagegen im praktischen Bezug nur Bedingungen der Zugänglichkeit von Gründen. Solche Faktoren sind in diesem Sinne keine praktischen Gründe, sondern eher, wengleich schwache, theoretische Gründe, und in praktischer Hinsicht nur praktisch-epistemische Vordergrundbedingungen. Ursachen, die die Tatsache einer Brüchigkeit darüber hinaus herbeiführen und nicht nur evidentiell nahelegen, oder die die Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines solchen Sachverhaltes³⁰⁵ beeinflussen, wie zum Beispiel der Umstand, dass sich jemand an der Klippe zu schaffen gemacht hat, wollen wir demgegenüber praktisch-reelle Bedingungen nennen. (Wobei diese, siehe weiter unten, auch einen Aspekt haben, unter dem sie praktische Gründe sein können.) Soweit solche Ursachen thematisch werden, sind sie dabei auch praktisch-epistemische Vordergrundbedingungen; da sie ein etwaiges Bestehen des ihnen zufolge anzunehmenden Sachverhaltes aber gleichzeitig verursachen, sind sie eben auch praktisch-reelle Vordergrundbedingungen. Wenn sie aber nicht thematisch würden, ja, der Heimlichkeit der Sabotage wegen, gar nicht mit hinreichender Sicherheit thematisch werden könnten, wären sie Hintergrundbedingungen,³⁰⁶ die den Akteur für den Fall entlasten würden, dass eine Besteigung unternommen würde; dies, weil sie zu einer Verzerrung der Erscheinung der Situation geführt haben würden, die die Wahl einer suboptimalen Handlungsoption dann hätte ratsam erscheinen lassen.³⁰⁷

Auch die Gesamtheit der Evidenzen und empirischen Prinzipien, die einen zu dem entsprechenden Urteil rational nötigen, scheint mir in direkt praktischer Hinsicht zu den Vordergrundbedingungen zu gehören, die die subjektive Notwendigkeit für den Akteur herstellen, ein bestimmtes objektives Erscheinungsbild als verbindlichen Referenzpunkt anzunehmen, das in seinem subjektiven Erscheinungsbild erscheint, welches gemäß diesen Evidenzen und Prinzipien verfertigt wird.

Im Fall, dass wir uns getäuscht haben und eine brüchige Klippe für solide gehalten und eine Ersteigung unternommen haben, besteht so der praktische Grund für die Ersteigung tatsächlich primär in dem objektiven Erscheinungsbild. In den wahrgenommenen Eigenschaften, die uns irreführten - etwa der oberflächlichen Integrität der Oberfläche, die

³⁰⁵ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

³⁰⁶ S. dazu MR, S. 55 ff., s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246).

³⁰⁷ Zum Aspekt der Erklärung irrtümlicher Handlungen s. auch PR, S. 138 ff., 132 ff.

sonst Indiz einer Stabilität in der Tiefe gewesen wäre - liegen nur dort Gründe vor, wo unter Bedingung einer hinreichenden Übereinstimmung der Tatsachen mit dem Erscheinungsbild die entsprechenden Eigenschaften zu einem Bestehen der die entsprechende Option – hier der Ersteigung – direkt konstituierenden höherstufigen Eigenschaft aktiv kontribuiert hätten. Sie bestehen so im Falle der Nichtübereinstimmung als Gründe der Unternehmung der Ersteigung des Felsens, wo überhaupt, dann nur in einer Form, die ihren Gründestatus vom Gründestatus des objektiven Erscheinungsbildes ableitet, da sie, was die spezifischen aus ihnen hypothetisch hervorgehenden Handlungsoptionen betrifft, effektiv unwirksam geworden sind, in diesem Beispiel durch eine Sabotage. Diese hat, weil erfolgreich, andere Eigenschaften hinzutreten lassen, wie etwa eine Instabilität in der Tiefe, die die wahrgenommenen Eigenschaften in Hinblick auf die etwa aus ihnen hervorgehenden Handlungsoptionen unwirksam haben werden lassen.

Hierbei wird andererseits diese Sabotage selbst nicht thematisch und ist so, wie die rein praktisch-epistemischen, also nur indikativ für das Vorliegen der betreffenden Handlungsoption sprechenden, Vordergrundbedingungen, ebenfalls kein Kandidat für einen aktiven Grund. Dabei wird die Eigenschaft des Sabotiertwordenseins, die die Irreführung verursacht, zur (obstruktiven) objektiven „*background condition*“,³⁰⁸ zu einer objektiven Hintergrundbedingung, die ich dabei von objektiven Vordergrundbedingungen, als die ich die in den subjektiven Erscheinungen erscheinenden irreführenden Eigenschaften ansetzen möchte, gerade dadurch abgrenzen würde, dass sie nicht thematisch wird.³⁰⁹ Gerade die unthematische Tatsache der Heimlichkeit der Sabotage, die die Hintergrundbedingung darstellt und eine motivationale Wirksamkeit eines normativen, also guten (Hinderungs-)Grundes aus der verursachten Instabilität verhindert, setzt aber den Grund, der für uns thematisch wird, nämlich ein bestimmtes objektives Erscheinungsbild, tatsächlich, wenigstens nachträglich, ins Recht, da uns angesichts der Hintergrundbedingungen in diesem Fall kein Vorwurf zu machen ist. Diese Insrechtsetzung als Grund durch eine entsprechende Hintergrundbedingung gilt dabei übrigens auch für die dieses Erscheinungsbild als ein Objektives konstituierenden niederstufigen Erscheinungsbilder und Fakten, wozu übrigens auch die oben erwähnten Tatsachen gehören, die nur im Falle der Übereinstimmung zwischen

³⁰⁸ Schroeder (2010, S. 24), vgl. Schroeder (2010, S. 29 ff.).

³⁰⁹ Hier scheint auch Dancys Unterscheidung eines die Wirksamkeit von Gründen beeinflussenden Situationshintergrundes von der Ebene der Gründe, bzw. eines Situationsvordergrundes (vgl. auch Schroeder (2010, S. 31 f., fn. 20)) selbst auf, die er in *Moral Reasons* (vgl. MR, S. 55-57, 80 f.) vornimmt. Zu einer Konzeption von Hintergrund, die unserer Auffassung nähersteht, siehe Raz (1999g, S. 239-246). Vgl. auch Raz (1999g, S. 231-238). S. dazu im genaueren Streng (2013, S. 9 f.): Streng (2013): Streng, Dierk, *Die Problematik von Rolle und Gestalt moralischer Prinzipien bei John McDowell, Jonathan Dancy und Simon Blackburn*. Hausarbeit zur Erlangung eines Oberseminarscheins, 2013.

objektivem Erscheinungsbild und Tatsachen die entsprechende Handlungsoption konstituiert hätten. Wenn entsprechend die Tatsache, dass es glaubhaft ist, dass der Fels solide ist, einen Grund liefert, die Ersteigung zu wagen, dann bilden auch die Glaubwürdigkeit des Sachverhaltes, dass er im oberen Teilstück solide ist, zusammen mit der Tatsache, dass er im unteren Teilstück solide ist, jeweils einen entsprechenden Grund. Denn sie konstituieren gemeinsam das objektive Erscheinungsbild, dass er in seiner Gesamtheit stabil ist, auch wenn letzteres aufgrund einer Sabotage am oberen Teilstück nicht mehr den Tatsachen entspricht.

Wir haben oben praktisch-epistemische Vordergrundbedingungen erwähnt, die den Status theoretischer Gründe haben, und Gründe für die Glaubwürdigkeit praktisch-relevanter Tatsachen darstellen. Sie sind deshalb keine praktischen Gründe in unserem Sinne, weil auf ihnen keine Handlungsoptionen erwachsen - wobei „erwachsen“ hierbei zunächst nur in einem Sinne von Konstitution, nicht von kausaler Verursachung zu verstehen ist - sondern weil sie bestenfalls Tatsachen anzeigen, auf denen solche Optionen erwachsen. (Zur Charakteristik praktischer Gründe s. Abschnitt 2.1.2., 2.2.4., 4.2..) Sehen wir aber, wie sich jemand vor einem Aufstieg heimlich an einem Felsen zu schaffen macht, indem er vielleicht schon bestehende Haken löst, oder Vorsprünge anschneidet, die danach für den Kletterer lediglich trügerisch Sicherheit versprechen, ergibt sich für uns ein Faktum, das vom Ausführenden für uns sozusagen als obstruktive Hintergrundbedingung der Situation gedacht ist, zunächst einmal als Vordergrundbedingung besonderer Art. Es handelt sich hier um eine praktisch-reelle Vordergrundbedingung, die nicht nur im Sinne der theoretischen Gründe Anzeichen für das Vorliegen handlungsrelevanter Tatsachen ist, sondern die solche Tatsachen auch kausal verursacht, wie zum Beispiel der Start eines Flugzeugs, das regenerierende Chemikalien in die Atmosphäre verteilen wird (im Folgenden Wetterflugzeug genannt), den künftigen Regen gleichzeitig bedingt und anzeigt. Unter dem Gesichtspunkt, unter dem eine Tatsache praktisch-reelle Vordergrundbedingung ist, handelt es sich bei ihr aber scheinbar noch nicht um einen praktischen Grund, weil, genau wie die Sabotageaktion nur vermittelt über die verursachte Brüchigkeit des Felsens einen Grund geben kann, der Start des Flugzeugs nur vermittelt über den Regen Grund geben könnte, zum Beispiel ein Picknick im Grünen abzusagen. Ein Bestehen der entsprechenden Handlungsoption (als wertvoller Option) würde also, selbst unter günstigen Bedingungen, nicht direkt durch die Tatsache konstituiert. Entscheidend ist auf dieser Analyseebene der Regen bzw. die Brüchigkeit der Klippe.

An diesem Punkt muss man aber, mit Rücksicht auf unsere spätere Erörterung des Verhältnisses von Gründen und Werten (s. Abschnitt 4.2.) bedenken, dass wir als praktische Gründe wohl nicht nur Tatsachen bestimmen sollten, die mit Sicherheit Handlungsoptionen

(de-)konstituieren. Darüberhinaus und genauer sind auch Tatsachen, die Wahrscheinlichkeiten für Handlungsoptionen konstituieren, oder die in dem Bestehen entsprechender Wahrscheinlichkeiten selber bestehen, als praktische Gründe anzusehen, auch wenn wir diesen probabilistischen Aspekt manchmal einfachheitshalber ausklammern werden. Hiervon ausgehend ist dann zu sagen, dass etwas, was eine Handlungsoption kausal verursacht oder zerstört, oder solches wenigstens prinzipiell kann, genau dies tut, nämlich eine Wahrscheinlichkeit für eine Handlungsoption zu konstituieren. Man muss so annehmen, dass praktisch-reelle Vordergrundbedingungen auch praktische Gründe sein können, insoweit sie durch (wahrscheinliche) Verursachung von handlungsrelevanten Tatsachen auch deren Wahrscheinlichkeit und damit die entsprechende Wahrscheinlichkeit des Bestehens der jeweiligen Handlungsoptionen, wie auch das Bestehen eines, solchen Handlungsoptionen entsprechenden, objektiven Erscheinungsbildes, konstituieren. Diese praktischen Gründe sind dabei allerdings „akteurneutrale Gründe“,³¹⁰ keine für unsere besondere Fragestellung nach den kognitiven und volitiven Grundlagen praktischer und insbesondere moralischer Subjektivität fokal relevanten akteurrelationalen Gründe.³¹¹ Darüberhinaus sind sie, da sie lediglich Wahrscheinlichkeiten konstituieren, relativ schwache Gründe, im Gegensatz zu den oben erwähnten, gleichfalls akteurneutralen Gründen, die aus den ein objektives Erscheinungsbild konstituierenden niederstufigen Erscheinungsbildern und Fakten herrühren. Sowohl praktische Gründe, als auch praktisch-reelle Vordergrundbedingungen sind aber von rein praktisch-epistemischen Vordergrundbedingungen zu unterscheiden, die das Vorliegen von praktischen Gründen nur anzeigen. Auch die Meinung eines anderen Akteurs über die herrschenden normativen Verhältnisse, ist da, wo sie nicht konstitutiv für die Verhältnisse ist, nur praktisch-epistemische Vordergrundbedingung. Dass es andererseits möglich ist, dass die Tatsache, dass er unter Voraussetzung seiner speziellen Erkenntnisbedingungen eine bestimmte Meinung haben muss, entsprechende Verhältnisse auch konstituiert, werden wir später noch eingehend behandeln. (Vgl. Abschnitt 10.3. ff.)

Auf der anderen Seite würden, jenseits von etwaigen, durch den Start eines Wetterflugzeugs gegebenen, praktisch reellen Vordergrundbedingungen oder sogar von, sich aus dem Start eines Wetterflugzeugs ergebenden, schwachen akteurneutralen Gründen, etwaige Picknickpläne abzusagen, der Besitz oder (wenn man der Pilot ist) auch der Start des Wetterflugzeugs einem tatsächlich einen in spezifischer³¹² Form akteurrelationalen Grund

³¹⁰ I. O. „agent-neutral reason(s)“ (Schroeder (2010, S. 17)), Übers. D. S.; vgl. Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149).

³¹¹ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149).

³¹² Zur Akteurspezifität s. PR, S. 40 f..

geben können, das Picknick abzusagen. Dies kann sich zum Beispiel in der Gestalt ergeben, dass man das Picknick nur anberaumt hat, weil der Sonnenschein unvermeidlich schien, sich aber über den kürzlichen Erwerb des Flugzeugs – oder den geglückten Start - die Chance ergeben hat, daran etwas zu ändern, um der dürreleidenden Feldwirtschaft zu dienen. Ein ähnlicher Fall, aber in Bezug auf Hintergrundbedingungen, wäre für uns in Bezug auf Wünsche als praktische oder auch moralische Gründe einschlägig.

Die erwähnten praktisch-reellen Bedingungen, und, nach unserer obigen Bemerkung, bestenfalls schwachen und akteurneutralen praktischen Gründe, wie der Flug eines fremden Wetterflugzeuges, sind aber auch nur dann (und seien es auch nur theoretische) Gründe, oder auch nur Vordergrundbedingungen, wenn sie einem Akteur thematisch werden können. Tun sie das nicht, können sie aber Hintergrundbedingungen sein, die die Relation zwischen Tatsachen und objektivem Erscheinungsbild strukturieren. Wenn ein Akteur das Wetterflugzeug (das dabei nicht seines ist) sieht, oder der Start angekündigt worden ist, so gibt dies ihm einen theoretischen Grund für die Glaubwürdigkeit der Tatsache, dass es regnen wird, und diese Glaubwürdigkeit dieser Tatsache, oder diese Tatsache selbst, gibt ihm Grund, das Picknick abzusagen. Wenn dagegen der Besitzer des Flugzeugs aus Sorge um die Ernte das Flugzeug unbemerkt eingesetzt hätte, um öffentliche Verbote privater Wettermanipulationen zu umgehen, und der Akteur mit seiner Begleitung in die Natur aufgebrochen wäre, könnte dem Akteur durch seine Begleitung kein Vorwurf gemacht werden. Denn der Akteur hätte das Picknick unternehmen dürfen, weil er, sagen wir, sechs gleichlautenden Wetterberichten vertrauen durfte und die Sonne von Beginn des Tages an den Eindruck gemacht hat, entschlossen durchscheinen zu wollen. So kann die Abwesenheit einer praktisch-rationalen Bedingung, welche sonst - zum Beispiel in Gestalt einer (eigentlich selbstverständlichen) Ankündigung des picknickrelevanten Einsatzes des Flugzeugs – einen theoretischen Grund für die Glaubwürdigkeit einer praktisch relevanten (in diesem Fall obstruktiven) Tatsache bedeutet hätte, zu den Hintergrundbedingungen gehören, die das Unternehmen des Akteurs retrospektiv rechtfertigen.³¹³

Es gibt dabei objektive Hintergrundbedingungen (vgl. a. Raz (1999g, S. 246)), so wie es auch objektive Vordergrundbedingungen gibt. Beide unterscheiden sich von ihren subjektiven Konterparten dadurch, dass nur objektive Bedingungen sich auf die Rechtfertigungsfähigkeit und Begründbarkeit von Handlungen auswirken. Subjektive Vordergrundbedingungen können

³¹³ Zu diesem Ausdruck vgl. Erkens (1999, S. 160 ff.); vgl. auch Williams (1981b, S. 24). - Erkens (1999): Erkens, Armin, *Zur neoaristotelisch inspirierten Kritik an der kantianischen Konzeption des Moralischen: Bernard Williams und das Moralitätssystem*. Berlin 1999. Williams (1981b): Williams, Bernard, "Moral luck", in: Williams (1981, S. 20-39); Williams (1981): Williams, Bernard, *Moral Luck. Philosophical Papers 1973-1980*, Cambridge 1981.

darin bestehen, dass ich einen objektiven Umstand erkenne, oder sie können, anders betrachtet, in subjektiven Erscheinungen bestehen. Solche Bedingungen sind aber weniger Gründe – es sei denn Gründe theoretischer Art im schwachen Sinne eines Indizes - als vielmehr Bedingungen der Zugänglichkeit von Gründen. Sicherlich ist die Abwesenheit jeglicher Erscheinungen von theoretischen Gründen oder die Unzugänglichkeit objektiver Erscheinungsbilder hinsichtlich einer bestehenden (widrigen) Tatsache etwas, was den Akteur im Versagensfall entschuldigen kann. Aber rechtfertigen kann er sich auch in diesem Fall nur, wenn objektive Hintergrundbedingungen in Form z.B. von fremden Täuschungen oder höherer Gewalt herrschen, die diese subjektive Zugänglichkeit auf für ihn nicht kontrollierbare Weise unterbinden. Bestehen solche objektiven Hintergrundbedingungen nicht, muss man die Ursache des Nichtvorliegens der subjektiven Vordergrundbedingungen auf subjektive Hintergrundbedingungen attribuieren, die die Zugänglichkeit der Gründe durch subjektive Vordergrundbedingungen einschränken, zum Beispiel auf Tatsachen der Trunkenheit oder Blindheit oder Unaufmerksamkeit, die den Akteur nicht rechtfertigen und teilweise nicht einmal entschuldigen,³¹⁴ sondern belasten.³¹⁵ Hierzu kann auch die Tatsache gehören, dass der Akteur sich durch tadelnswürdiges Verhalten, z.B. Unachtsamkeit, in eine besonders ungünstige Beobachtungsposition gebracht hat, oder dass er z. B. eine verzerrende Wahrnehmungstendenz hat, die sich auf einen persönlichen Wunsch zurückführen lässt, und die nicht situationsgerecht unterdrückt wurde. Man denke hier an Scanlons „*directed attention sense*“ des Wünschens. (WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39.) (S. Abschnitt 3.4.3..)

Insgesamt kann man Vorder- und Hintergrundbedingungen vorläufig in obstruktive und konstruktive unterteilen, je nachdem, ob sie Gründe zugänglich oder unzugänglich machen. Zu den subjektiven obstruktiven Vordergrundbedingungen würden zum Beispiel Illusionen oder Halluzinationen gehören, die die Aufmerksamkeit von den wesentlichen Situationsfaktoren ablenken.

In diesem Sinne gibt es natürlich auch konstruktive subjektive Hintergrundbedingungen,³¹⁶ die zum Beispiel in Wünschen bestehen, die der Situation so angemessen sind, dass sie Wahrnehmungs- und Entscheidungstendenzen beinhalten, die gerade die objektiv relevanten Situationsaspekte handlungswirksam werden lassen. Man denke auch hier an den „*directed*

³¹⁴ S. zum entschuldigenden Aspekt auch Dancy (1999, S. 26 f.).

³¹⁵ Vgl. übrigens auch MR, S. 24 ff., vgl. zum Fall der Unfähigkeit zur Motivation bei gegebener Zugänglichkeit der Gründe auch Korsgaard (1999-1, S. 131), vgl. entsprechend Korsgaard (1986, S. 13 f.). Rein subjektive Hintergrundbedingungen beeinflussen normalerweise keine Geltungs- sondern nur motivationale und erkenntnisbezogene Verhältnisse. (S. dazu MR, S. 24 ff., 55.) Siehe hierzu auch die Bemerkungen Roger Crisp zu einem motivationalen Partikularismus Dancy's, vgl. Crisp (2000, S. 42 ff.): Crisp (2000): Crisp, Roger, „Particularizing Particularism“, in: Hooker, Little (2000, S. 23-47).

³¹⁶ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39.

attention sense“ von „*desire*“ bei Scanlon.³¹⁷ Hier deutet sich einerseits ein für unsere Überlegungen bedeutsamer Aspekt an, unter dem Wünsche Gründe sein können, wenn sie nämlich als Hintergrundbedingungen subjektive Erscheinungsbilder zugänglich machen, die einen Beitrag zu den, gesellschaftlich wirksamen, praktisch-moralischen Erkenntnisressourcen darstellen. Auch an Wünschen als Gründen zeigt sich dann andererseits, gemäß ihrer in bestimmter Weise privilegierten Zugänglichkeit für ihren Träger,³¹⁸ dass eine Tatsache, die einen aktuellen Grund (s. Abschnitt 2.1.4.) für einen Akteur darstellt, noch lange kein (aktueller) Grund für einen anderen Akteur sein muss, sondern für diesen den Status eines lediglich virtuellen Grundes haben kann. Auch was weithin öffentlich zugängliche Tatsachen betrifft, zeigt sich die Dimension der Aktualität von Gründen aber als teilweise relativ auf den jeweiligen Akteur.

2.2.2. Dimensionen von Zugänglichkeit und rationalem Status situativer Momente

Diesen Erwägungen ganz entsprechend ist die Korrektheit des Erscheinens der praktisch relevanten Tatsachen, sei es nun im Falle relativ allgemein zugänglicher Tatsachen, wie der Besteigbarkeit von Kletterfelsen, oder auch im Falle von in gewisser Weise privilegiert zugänglichen Tatsachen, wie, im Extremfall, dem Bestehen bestimmter Wünsche bei einem Akteur, abhängig von den Hintergrundbedingungen des jeweiligen Akteurs. Im Falle einer (gemäß günstigen Hintergrundbedingungen) korrekten Erscheinung ist dann einerseits die Tatsache Grund, dass, ausgehend von den verfügbaren Erscheinungen, der betreffende Sachverhalt anzunehmen ist, unabhängig von den bestehenden Tatsachen selbst. Dies ist ein praktischer Grund, insofern er thematisch wird³¹⁹ und rechtfertigend für die Entscheidungsoptionen spricht, die auf ihm erwachsen. Andererseits sind es auch die Tatsachen, die, da die Hintergrundbedingungen günstig sind, dem anzunehmenden Sachverhalt entsprechen. Auch die dem jeweiligen Erscheinungsbild jeweils zugrundeliegende Tatsache ist so ein praktischer Grund, weil sie thematisch wird und die Handlungsoptionen rechtfertigt, die auf ihr erwachsen.

Allgemein konstituiert unter günstigen, also konstruktiven Hintergrundbedingungen³²⁰ eine Tatsache ein ihr entsprechendes korrektes Erscheinungsbild. Und noch allgemeiner gefasst, konstituiert jede Tatsache, die einen praktischen Grund auf mindestens virtueller Ebene

³¹⁷ Jeweils WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39.

³¹⁸ S. zur Art von Gründen, die aus fremden und eigenen Wünschen direkt hervorgehen können, Nagel (1986, S. 166 ff., bes. 167, 169 f.), vgl. entsprechend Nagel (2012, S. 287 ff., bes. 288, 291 f.).

³¹⁹ Vgl. PR, S. 5 f., vgl. Collins (1997, S. 121).

³²⁰ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 183-188).

darstellen kann, die also wenigstens im Prinzip erkennbar ist, je nach dem Grad einer entsprechenden Konstruktivität der objektiven Hintergrundbedingungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines dieser Tatsache entsprechenden objektiven Erscheinungsbildes. Hiermit ist die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Glaubwürdigkeit (und rationalen Beachtungswürdigkeit) eines ihr entsprechenden Sachverhaltes gemeint, der gemäß seinem Bestehen (als praktischer Grund) seinerseits Handlungsoptionen, oder eine Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens, konstituiert, und sei es, indem er die Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Tatsachen konstituiert, die ihrerseits solche Handlungsoptionen (sei es auch einer gewissen Wahrscheinlichkeit nach) konstituieren würden.

Jenseits des vergleichsweise einfachen Falles direkt erkennbarer Tatsachen liegen, konform mit diesem Gedanken, Gründe, die zum Teil (hierauf verweisen ja die Relativierung auf die Qualität der Hintergrundbedingungen und der Bezug auf eine Wahrscheinlichkeit korrekten Erscheinens) erst noch zu bereitzustellen sind, zum Beispiel, indem der Akteur zufällig oder nach genauerer Exploration auf sie stößt, oder aber auch, indem jemand ihn auf sie aufmerksam macht. Nicht jeder Grund macht sich selbst so unkompliziert zugänglich wie der Anschein der Brüchigkeit einer Klippe (vgl. PR, S. 124) für den kompetenten Kletterfreund. Wir können die den möglichen Komplexionen seiner Verzugänglichung entsprechenden Dimensionen der Rationalität aber auch an einem aus diesem Fall entwickelten Beispiel recht einfach durchdeklinieren.

Stellen wir uns dann vor, unser Kletterfreund wäre zwar recht geschickt, hätte aber keine Ahnung von der Beurteilung von Felsen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit als Kletterfelsen, und der Felsen sähe für ihn gut besteigbar aus. Sähe der Fels für den Akteur sicher aus, wäre er aber tatsächlich brüchig, was sich einem durchschnittlich kompetenten Kletterer erschließen würde, so bestünde, obwohl der Akteur nicht wirklich urteilskompetent ist, trotzdem ein Grund für ihn, die Ersteigung nicht zu unternehmen, weil die notwendigen Informationen eigentlich verfügbar sind. Das optische und haptische Verhalten des Felsens ist für ihn selbst nämlich zwar nicht ganz dasselbe wie für einen Kundigen, doch liegt das nicht im Verhalten des Felsens begründet. Lediglich die Leistung des Akteurs ist eine andere und dies geht ganz zu Lasten des Akteurs, denn er hätte sich besser informieren sollen, wenn er schon ungeschulten Auges in freier Natur klettern geht, wo man es besser nicht tut, ohne sich kundig gemacht zu haben.

Würde dagegen ein den Akteur begleitender Beobachter die Brüchigkeit des Felsens qua eigener Expertise direkt erkennen können, so würde sich die Eigenschaft der Brüchigkeit des Felsens dem Akteur hierdurch zugänglich machen können. Ein solcher Beobachter würde ihn

nämlich glaubwürdig davon in Kenntnis setzen können, dass er Eigenschaften, Zustände oder Entwicklungen beobachtet hätte, die die Tatsache der Brüchigkeit der Klippe wahrscheinlich machen, so dass die Tatsache der Wahrscheinlichkeit oder Wahrscheinlichwerdung dieser Tatsache sich so dem Akteur mitteilen könnte. Im Falle der erfolgten Mitteilung hätte der Akteur dann einen aktuellen, ja thematischen Grund, den Fels nicht zu ersteigen, und keinen Grund, ihn zu ersteigen. Im Fall, dass der Felsen auch einem durchschnittlich kompetenten Kletterer zwar als sicher erscheinen würde, sich aber ein Dritter an dem Felsen zu schaffen gemacht hätte, hätte der Akteur dagegen einen aktuellen Grund, den Felsen zu besteigen, wie andererseits auch ein virtueller, dabei letztlich viel relevanterer Grund existierte, es nicht zu tun.

Dies gilt auch, wenn er einen intriganten, dabei eigentlich kompetenten, Kletterpartner hätte, der ihm wider besseres Wissen zuriete, es einmal an diesem Felsen zu versuchen. Die Virtualität und Aktualität von Gründen ist, wie wir sehen, relativ zu den Erkenntnisbedingungen.

Zentraler Grund, auf den Felsen zu klettern, ist für den Akteur, dass die Tatsache der Fall ist, dass er den Sachverhalt, dass es gefahrlos möglich sei, die Ersteigung zu wagen, richtigerweise annehmen kann, und dies, insofern die Situation so ist, wie sie ist: Sofern er nicht wissen kann, dass sein Kletterpartner an seinem Absturz interessiert ist, ist es in einer Situation, wo dieser den Experten darstellt, unserem Akteur nicht anzulasten, dass er das Urteil nicht anzweifelt. Stattdessen ist dem Kletteramateur zuzugestehen, dass er nicht nur nach bestem Gewissen, sondern auch nach bestem Wissen handelt. Da er den Experten mitführt, muss er nicht selbst Experte sein.

2.2.3. Horizonte der Kompetenz

Als objektives Erscheinungsbild soll das Erscheinungsbild verstanden werden, dass sich in einer Situation einem Akteur bieten würde, soweit er als kompetenter Akteur zu betrachten ist. Kompetenz des Akteurs impliziert dabei, dass ihm in diesem Sinne kein Vorwurf zu machen wäre, wenn er sich der Situation bewusst und willentlich aussetzt. Das bedeutet übrigens auch, dass ihm in einem solchen Falle kein spezifisches Defizit an Urteilskraft darauf bezogen zu attestieren wäre, ob er die Situation überhaupt hinreichend beurteilen kann. Diese Urteilskraft des Akteurs, die sich auf die kontextrelative Urteilsfähigkeit des Akteurs selbst bezieht, will ich Metaurteilskraft nennen.

Wenn er andererseits über einen Fehler, der aus einem inkompetenzbasierten, irreführenden Charakter seines subjektiven Erscheinungsbildes einer Situation resultiert hat - während ihr

objektives Erscheinungsbild, das für einen hypothetischen kompetenten Akteur zugänglich gewesen wäre, nicht irreführend gewesen wäre - in Situationen gezwungen worden ist, die er nicht mehr bewältigen konnte, ist er zwar für das in diesen Situationen sich ergebende Fehlverhalten, wo nicht gerechtfertigt, so doch situativ entschuldigt. Dies ändert aber nichts daran, dass er auch für diese Fehler verantwortlich zu machen ist, da sie aus einer Selbstüberschätzung bezüglich der ersten Situation herrührten, in die er sich begeben hat. Der Vorwurf, wenn einer erhoben werden kann, bezieht sich auf die erste Situation, für die der Akteur objektiv inkompetent war und in die er sich bewusst und willentlich begeben hat.

Dies wäre der Fall, wenn dem Kletteramateur unseres Intrigen-Beispiels durch ein verdächtiges Verhalten seines Kletterpartners im Vorfeld des Ausflugs Bedenken gekommen wären, er dann aber aus Abenteuerlust mit ihm dennoch auf den Kletterausflug gegangen wäre, auch wenn er um bestimmte persuasive Fähigkeiten des Anderen gewusst hätte, die diesen befähigen würden, verbliebene Zweifel an seinen Ratschlägen auszuschalten. Hier bezöge sich dann die betreffende Inkompetenz auf die Unfähigkeit, die Vertrauenswürdigkeit der Äußerungen des Partners in einer kritischen Situation nachhaltig richtig zu bewerten, und der Akteur wäre zu tadeln, dass er sich dieser Situation ausgesetzt hat.

Es fragt sich aber, was das Maß angibt, relativ zu dem einem Akteur innerhalb einer Situation Kompetenz zugesprochen werden kann, auf die wir ja das objektive Erscheinungsbild bezogen haben. Man könnte die Kompetenz des Akteurs zunächst über die Billigungswürdigkeit seines situativen Engagements für einen sachspezifischen Experten bestimmen wollen. Man könnte auch versuchen, einen Wissenskanon anzusetzen, der sich in der *Community* etabliert hat und sich fortlaufend revidiert, und der von einem als kompetent einzustufenden Akteur zuverlässig anwendbar zu sein hat. Das ändert nichts daran, dass es immer Zusammenhänge gibt, die noch nicht bekannt sind, und es auch solche gibt, die noch nicht etabliert sind, weil sie entweder noch strittig oder noch nicht hinreichend publik sind. Letzteres läuft darauf hinaus, dass selbst die, die die entsprechenden neuen Informationen veröffentlichen oder durchzusetzen bemüht sind, annehmen müssten, dass sie unter den Bedingungen, unter denen die noch unwissenden Partizipanten an der Praxis arbeiten müssten, in einer entsprechenden Situation noch nicht im Besitz des nun verfügbaren relevanten Wissens wären. Weiterhin muss man sehen, dass ein Gleichgewicht zu finden ist zwischen dem Sammeln eigener Erfahrungen, dem Studieren von Fachpublikationen und dem kommunikativen Austausch innerhalb der *Community*. Die Grenzen des kanonischen Wissens sind also fließend. Es gibt aber Unwissenheiten und Fehler, die unstrittig sind, für die der Akteur also unstrittigerweise zu tadeln ist, und solche, für die er es zweifellos nicht ist.

So ist das Ansetzen der Relevanz des objektiven Erscheinungsbildes für die Rationalität von Handlungen und Unternehmungen gut motiviert. Wir erinnern uns auch an unsere Differenzierung zwischen virtuellen und aktuellen Gründen für einen Akteur und erkennen nun eine Relativität dieser Unterscheidung auf die Horizonte der Expertise. Dabei gilt, dass, wenn der Akteur selbst Experte ist, oder die Expertise eines entsprechenden Experten ihm als solche in einer Situation zugänglich ist, dies zum objektiven Erscheinungsbild der Situation zu rechnen ist. Allgemein ergibt sich das objektive Erscheinungsbild als eine Interaktion subjektiver Perspektiven. (S. Abschnitt 10.10..)

Ein Expertenstatus kann bei allem auch darin bestehen, dass einem Akteur zufällig eine Information privilegiert verfügbar ist, zum Beispiel, wie wir im Vorgriff auf unsere späteren Erörterungen von Wünschen als moralischen Gründen anführen können, über die Existenz eines Wunsches im eigenen motivationalen Set.³²¹ Dass die Information gemäß ihrer subjektiven Zugänglichkeit privilegiert verfügbar ist, heißt übrigens nicht, dass die Konstatierung des entsprechenden Faktums keiner fremden Kritik unterliegen könnte. (S. unsere späteren Überlegungen zu TV, S. 83-105 (VR, S. 57-73), s. Abschnitt 8.4.1. S. dazu a. Raz (1999g, S. 244).)

2.2.4. Gründe und Optionen

Dass in unserem Intrigen-Beispiel der Sachverhalt,³²² der der Stabilität der Klippe entspricht, - wobei wir davon ausgehen wollen, dass sich der Kletterpartner zuvor, entgegen unserem letzten hypothetischen Beispiel, tatsächlich völlig unverdächtig verhalten hat - anhand der praktisch unzweifelhaften Autorität des Kletterpartners aber glaubwürdig ist, ist ein praktischer Grund, genau wie das Bestehen der ihm entsprechenden rationalen praktischen Optionen.

Der Rat des Kletterpartners hält den Kletteramateur in einem solchen Fall davon ab, den Felsen noch genauer zu untersuchen, oder sich nach einem anderen Felsen umzusehen. Begründungen hierfür können dann zum einen darin liegen, dass der Kletterpartner ein Experte ist und es, sagen wir, schon spät ist, was Gründe für eine weitere Exploration dekonstituieren würde. Zum anderen könnte aber, was die direkten Gründe für die Ersteigung anbetrifft, anzuführen sein, dass unser Kletterer damit beispielsweise seine Kletterfähigkeiten schulen kann, und er, darüberhinaus, Selbsterfahrungen sammeln kann, ganz abgesehen von dem Erholungswert, der darin liegt, einer Beschäftigung außerhalb seines beruflichen Feldes

³²¹ S. dazu Williams (1981d, S. 102).

³²² Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

nachzugehen. Hierbei erweitern aber die Schulung der Fähigkeiten, die Erwerbung von Selbsterfahrungen, wie auch der Erholungswert, seine Fähigkeiten auch abseits der gegenwärtigen Klettertätigkeit, und befähigen ihn so, andere Dinge zu tun, die ihn oder auch andere wiederum zu weiteren Dingen befähigen mögen. (Vgl. übrigens Raz (1999c, S. 56).)

In diesem Sinne vertrete ich, wie schon in Bezug auf Wünsche skizziert (s. Abschnitt 2.1.2., 2.1.3.), die These, dass es Möglichkeiten sind, die in den anzunehmenden Sachverhalten bzw., im Falle des Bestehens der Sachverhalte, in den entsprechenden Tatsachen liegen würden und/oder auf ihnen erwachsen könnten, die Gründe für Handlungen darstellen können. Dies können einerseits Ereignismöglichkeiten sein, aus denen sich dann Optionen ergeben, diese Ereignisse zuzulassen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass jemand etwas aus einem Scheitern lernen könnte, Grund geben kann, ihn in seinem zur einstweiligen Fruchtlosigkeit verdamnten ersten Ansatz gewähren zu lassen, ohne sich einzumischen.³²³ Es können andererseits auch aktive Handlungsmöglichkeiten sein, zum Beispiel einen Kuchen zu essen, der vor einem steht. Auch die, für unsere zentralen argumentativen Zwecke bedeutsamen, aus einem Wunsch hervorgehenden Gründe bestehen in den Handlungsoptionen, die aus ihm eigens hervorgehen, oder die durch sein Bestehen wählenswert gemacht werden.

Weiterhin ist aber zu betonen, dass die einzelnen Handlungsmöglichkeiten eines Akteurs sich jeweils in einem bestimmten Verhältnis zu den weiteren Handlungsmöglichkeiten des Akteurs befinden, zum Beispiel über ihre Vernichtung, oder ihre Entfaltung, der sie Gelegenheit bieten mögen. Ungefähr hier entstehen normative Fakten³²⁴ des praktischen Wertes von Optionen und des Gewichts bzw. der Relevanz entsprechender Gründe. (Worauf wir in Abschnitt 4.2. eingehen werden.) Wenn wir z.B. das Ansinnen betrachten, eine Klippe zu ersteigen, so nehmen wir durch die Erscheinung der Situation eine bestimmte Erfolgswahrscheinlichkeit wahr, wie auch ein bestimmtes Risiko, das über das bloße Risiko des Scheiterns hinausgeht, und sich auch auf Möglichkeiten der Verletzung oder des Todes, oder, auch bei gelungener Ersteigung, der Erschöpfung beziehen mag. Solche Eventualitäten können oder werden sich aber ihrerseits auf die weiteren Handlungsmöglichkeiten des Akteurs auswirken. Gründe und

³²³ Vgl. zum Verhältnis von aktiven und zulassenden Handlungen Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.). - Williams (1995d): Williams, Bernard, „Acts and omissions, doing and not doing“, in: Williams (1995, S. 56-64); Frankfurt (2001d): Frankfurt, Harry G., „Eine angebliche Asymmetrie zwischen Handlungen und Unterlassungen“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 184-188); entsprechend Frankfurt (1999b): Frankfurt, Harry G., „An Alleged Asymmetrie between Actions and Omissions“, in: Frankfurt, Harry G., *Necessity, Volition, and Love*, Cambridge 1999, S. 142-145; Frankfurt (2010): Frankfurt, Harry G., „Das Problem des Handelns“, in: Horn, Christoph, Löhrer, Guido (Hrsg.), *Gründe und Zwecke – Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Frankfurt 2010, S. 70-84; entsprechend Frankfurt (2009b): Frankfurt, Harry G., „The problem of action“, in: Frankfurt (2009, S. 69-79).

³²⁴ Auf Fakten spezifisch normativen Charakters verweist Dancy in PR, S. 137.

Werte beziehen sich in diesem Sinne, wie schon erwähnt, auch auf das Wahrscheinlichsein oder –werden von Handlungsoptionen, nicht nur auf einen Begriff blanker Existenz solcher Optionen.

Es ist, nicht zuletzt in Bezug hierauf, wichtig, dass, was das Kletterbeispiel betrifft, es in dem Augenblick, in dem die Entscheidung getroffen wird, ob man die Klippe ersteigen sollte oder mindestens im Moment nicht, auch um die Frage geht, ob die Klippe eine weitere Exploration lohnt. Es fragt sich dabei, ob Änderungen in der resultierenden Gesamtbewertung des Objekts (als für Operationen des Akteurs von Interesse) bei tieferer Untersuchung des Objekts wahrscheinlich sind,³²⁵ wobei die Zeit und die Kosten,³²⁶ die für die tiefere Untersuchung aufgewendet werden müssten, in die Gesamt-Kosten-Nutzen-Rechnung mit aufgenommen zu werden haben, damit aber auch der Verlust an Möglichkeiten, nach lohnenden Alternativzielen zu sehen. Ein entsprechender Faktor muss auch, wenngleich weniger prominent, in die Kosten der Unternehmung der Ersteigung miteingerechnet werden, je nachdem, wie viel Zeit sie in Anspruch nimmt. (Insgesamt müsste man die Handlungsbegründung im Falle der Nichtunternehmung auch je nach dem spezifizieren, ob das Ansinnen ganz aufgegeben wurde, oder nur aufgeschoben.) Man muss dabei sehen, dass der Beginn einer Unternehmung sich zum Teil mit dem Ende der Exploration überlappen wird, die eigentlich erst zu Ende ist, wenn ein *Point of no Return* erreicht ist, wenn also zum Beispiel der Abstieg gefährlicher oder kostenintensiver sein sollte, als der weitere Aufstieg.³²⁷

2.2.5. *Dezisionäre und performatorische Gründe*

Die skizzierte Konzeption von Handlungsgründen scheint zunächst vornehmlich die positive Konstitution von Handlungsoptionen durch Tatsachen zu erfassen. Dabei sehen wir als Gründe normalerweise auch Tatsachen an, die von bestimmten Möglichkeiten abraten bzw. für Alternativen sprechen. Wenn zum Beispiel Collins³²⁸ den Fall einer gesperrten Brücke als einen Grund ansieht, um statt der Straße, die zur Brücke führt, die Straße, die zur Fähre führt, zu nutzen, so ist die Sperrung der Brücke nichts, was eine positive Option konstituieren würde, sondern als Grund genannt wird, die Alternative ins Auge zu fassen. Auch die Gründe,

³²⁵ Vgl. dazu Scanlons Erörterungen zur Überlegungsstabilität in WWO, Kapitel I.1.12, S. 64-69, bes. S. 68 f.

³²⁶ Vgl. zu einer Bedeutsamkeit der Einbeziehung der Kosten in die Handlungsbewertung auch Dancy in MR, S. 138 f., Kapitel 12, bes. S. 213 ff.

³²⁷ Vgl. übrigens Gibbards Bemerkung „to be in reflective equilibrium is roughly to have considered all relevant facts [...] and to have achieved consistent judgements“. (Gibbard (1990, S. 170).) Interessant ist auch Hegels Analyse des Gewissens in Hegel (1988, S. 416 ff.), die mit unserem Begriff moralisch richtigen Handelns konformgeht. - Hegel (1988): Hegel, G. W. F., *Phänomenologie des Geistes*. Neu herausgegeben von Hans-Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont. Mit einer Einleitung von Wolfgang Bonsiepen. Hamburg 1988.

³²⁸ Vgl. Collins (1997, S. 108).

die aus den durch einen Wunsch bestehenden motivationalen Voreinstellungen (s. Abschnitt 2.1.3.) resultieren, werden solcher abratender Art sein, auch wenn sie tatsächlich für die durch den Wunsch nahegelegte Handlungsmöglichkeit sprechen. Denn sie sprechen für sie, indem sie von Alternativen abraten, da diese angesichts der für dieselben nötigen Revisionen der motivationalen Einstellungen einen höheren Aufwand erfordern oder gänzlich unmöglich würden. Dasselbe gilt für die im Beispiel des letzten Abschnitts erwähnte Tatsache, dass es schon spät sei, was von der Möglichkeit abrät, nach Alternativen zur gerade akut erwogenen Handlungsoption zu suchen.

Man könnte im Sinne dieser Betrachtungen zwischen performativischen Gründen und dezisionären Gründen unterscheiden. Die performativischen Gründe sind die Gründe, auf denen die Unternehmung als wenigstens bis zu einem gewissen Punkt erfolgreiche Unternehmung, wie auch gegebenenfalls dann die entsprechende erfolgreiche Handlung, aufruft. Dabei können wir noch von der performativisch-konstitutiven Ebene der Tatsachen, welche Handlungsoptionen (oder deren Wahrscheinlichkeit) konstituieren, die sozusagen performativisch-optionelle Ebene als die Ebene der Handlungsoptionen selbst³²⁹ unterscheiden. Anders als die performativischen Gründe, welche Handlungsoptionen konstituieren, sind dezisionäre Gründe dagegen Gründe, die als positive oder negative Gründe Entscheidungen sowohl in Bezug auf die Initiierung der Handlung selbst als auch innerhalb des Deliberations- und Explorationsprozesses fundieren. Sie umfassen nicht nur, als positiv-dezisionäre Gründe, die Konstitution, sondern auch, als negativ-dezisionäre Gründe, die Dekonstitution von Handlungsoptionen (oder von deren Bestehenswahrscheinlichkeit) durch Tatsachen, wie zum Beispiel die Dekonstitution der Besteigbarkeit eines Felsens durch

³²⁹ So kann der Rechtfertigungsfigur „Because I can.“ (Lee (2006, t 0:01:25-27, 1:51:36-38)), wie sie sich z.B. in Spike Lees Film „Inside Man“ zur Begründung einer Tat findet, ein positiver Sinn gegeben werden, auch wenn die erwähnte fiktionale Anwendung seitens eines Bankräubers zunächst (s. Lee (2006, t 0:00:42-0:01:36)) als defekte Anwendung eines solchen möglichen Sinnes erscheinen muss; dies da der unmoralische Aspekt in der kriminellen Handlung, die durch den Satz gerechtfertigt werden soll, normalerweise gerade den Handlungscharakter obstruiert (vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f.); vgl. auch Raz (1999a, S. 5-7, 21)), angesichts dessen der Verweis auf ein Können (s. dazu Krämer (1995, S. 158-167)) im Sinne von Fähigkeit und Gelegenheit zur Rechtfertigung des Tuns dienen könnte. Doch sein „because I can“ bezieht sich einerseits auf die pure praktische „berufliche“ Fähigkeit als Bankräuber und Einbrecher sowie die entsprechende Gelegenheit, deren exakte Struktur im Film entwickelt wird, andererseits in diesem Falle tatsächlich ganz moralisch auf die Fähigkeit und Gelegenheit, mit seinen unter normalen Bedingungen erkenntnisabträglichen Operationen der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen: Einerseits mit der Abstrafung eines unredlichen Akteurs, andererseits mit der kollateral sich vollziehenden Öffentlichmachung von dessen Un-taten. (S. Lee (2006, t 1:51:21-48, 1:54:50-1:55:44).) Überhaupt spiegelt sich in der Aussage „As for the „Why?“ (the answer), beyond the obvious financial motivation, is exceedingly simple: Because I can!“ (Lee (0:1:17-0:1:27)) sowohl die noch zu behandelnde Bedeutung der Optionsmaximierung als auch die Bedeutung der Aktualisierung von Optionen. (S. Abschnitt 4.2.. S. dazu auch Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).) Dies alles bemerke ich in Anerkennung der generellen Unwahrscheinlichkeit und wahrscheinlichen Seltenheit edlen Ganoventums. - Lee (2006): Lee, Spike, *Inside Man*, Written by Russell Gewirtz. Universal Studios 2006.

strukturelle Schäden. Dabei spielen Tatsachen, die Handlungsoptionen dekonstituieren, keine direkte motivierende Rolle für die hierzu alternativen Handlungen selbst (entsprechend der Besteigung eines anderen Felsens). Sie bilden aber Gründe, den Explorationsfokus von den von der Dekonstitution betroffenen Handlungstypen auf sinnvollere oder aussichtsreichere zu verlagern, sowie dafür, die in ihrer Möglichkeit dekonstituierte Handlung zu unterlassen, was die Initiierung einer Alternative einleiten kann. Sie sind daher nicht so sehr Gründe für Handlungen - es sei denn für die Unterlassung der durch sie in ihrer Möglichkeit dekonstituierten Handlungsoptionen - sondern für die den (alternativen) Handlungen bzw. Unternehmungen zugrundeliegenden Wertungen und Entscheidungen. Dabei kann natürlich ein Faktor, der eine Handlungsoption konstituiert, gleichzeitig performativischer Grund wie auch dezisionärer Grund für eine entsprechende Handlung sein.

Entsprechend der Unterscheidung zwischen performativischen Gründen und dezisionären Gründen können wir auch einen performativischen Wert (für den rein positiven Wert aus performativischen Gründen), und einen dezisionären Wert (für Wert, Unwert und relativen Wert aus dezisionären Gründen) ansetzen.

Man muss weiterhin zwischen performativisch-basalen Gründen, die die bloße Handlungsoption fundieren, und performativisch-finalen Gründen, welche die durch die entsprechende Handlung fernerhin erschlossenen Handlungsoptionen mitkonstituieren würden, unterscheiden. Auch letztere spielen eine motivierende Rolle für Handlungen, soweit diese als zum Teil vorbereitende Momente umfassenderer Handlungen fungieren, wie zum Beispiel ein Anruf der Organisation eines Ausfluges dienen kann, und die Wahrscheinlichkeit der Tatsache, dass morgen die Sonne scheinen wird, somit einen Grund für den Anruf liefern kann.

Genauso kann man von dezisionär-basalen Gründen und dezisionär-finalen Gründen sprechen, was die für die entsprechenden handlungsvorbereitenden und initiierten Entscheidungen maßgeblichen Gründe betrifft, gerade unter Berücksichtigung der Dekonstitution entsprechender basaler und finaler Optionen.

Schließlich sollen zentrale performativisch-konstitutive Gründe besonders grundlegende, die jeweils den zentralen performativisch-optionellen Grund darstellenden Handlungsoption konstitutiv entsprechende, Tatsachen bezeichnen. Dies wäre zum Beispiel im Fall der Handlungsoption der Besteigung des Felsens die Solidität des Materials gegenüber der besonderen Sorte des Materials, auch wenn diese Materialsorte die betreffende Solidität konstituieren mag.

In Anlehnung an die zentralen performativisch-optionellen und die zentralen performativisch-

konstitutiven Gründe wird man auch von zentralen dezisionär-optionellen und von den diese konstituierenden Tatsachen als zentralen dezisionär-konstitutiven Gründen sprechen können, zum Beispiel im Sinne des obigen Falles die Glaubwürdigkeit der Tatsache, dass das Material stabil sei (oder die Glaubwürdigkeit der Tatsache einer entsprechenden Instabilität im Falle der Dekonstitution eines Ersteigungsgrundes).

Die nun folgenden Erörterungen haben zunächst zwar keine direkte Funktion für unsere Frage nach Wünschen als Gründen. Doch sie vervollständigen unser hier sich abzeichnendes realistisches Bild praktischer Rationalität. (S. Abschnitt 4.2..) Darüberhinaus legen sie eine Grundlage für spätere Erwägungen, die letztlich einen Status von bestimmten Wünschen als einer bestimmten Art von Gründen behaupten werden, der sich aus ihrer Leistung als erschließende Hintergrundbedingungen³³⁰ für die subjektive Verzugänglichung von besonderen Aspekten des objektiven Erscheinungsbildes ergibt. (S. Abschnitt 12.1., 12.2..) Schließlich hat der hier genauer zu sichernde Gründestatus objektiver Erscheinungsbilder, die als Tatsachen der Art bestimmt werden, dass ein bestimmter Sachverhalt anzunehmen ist, auch Bedeutung unter dem Gesichtspunkt, dass der genaue Charakter dieses Gründestatus sich später als bezogen auf die Optimierung von Wertungsressourcen erweisen wird.

2.2.6. Die objektive Erscheinung als praktischer Grund bei suboptimalen Handlungen

Die in den letzten Abschnitten prominent erörterte Thematik der objektiven Erscheinung ist deshalb so relevant für die Frage nach der Richtigkeit von Handlungen, weil man unterscheiden muss zwischen dem Fall, wo durch einen Wahrnehmungs- oder Charakterfehler ein unter Normalbedingungen verfügbarer oder zugänglicher Grund nicht erkannt oder richtig gewertet wird,³³¹ und dem Fall, dass angesichts irreführender Verhältnisse weder ein Charakter-, noch ein Wahrnehmungsfehler, noch ein Entscheidungsfehler zu konstatieren sind. (Darüber hinaus gibt es auch den Fall, wo dem Akteur ein Grund zugänglich wird, der ihm angesichts der endlichen Kompetenz des Akteurs normalerweise nicht zugänglich sein müsste. Hier hätten wir es dann mit glücklichen Umständen zu tun.)

Im Fall, dass der Akteur einen Grund nicht erkennt, obwohl weder Charakter-, noch Wahrnehmungs-, noch ein Entscheidungsfehler ihm vorzuwerfen sind, fände ich es nach unseren Erwägungen unrichtig, die resultierende Handlung des einzelnen Akteurs als falsch zu bewerten, obwohl die Handlung unglücklich sein mag. Eher wäre es die Situation selbst, oder derjenige andere Akteur, der die Situation fahrlässig hat entstehen lassen, oder der die

³³⁰ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, vgl. Raz (1999g, S. 246).

³³¹ S. hierzu auch MR, S. 25.

Situation trotz besserem Wissen dem Akteur nicht offenbart hat, der den Fehler gemacht hat, ein Umstand, der sich im Konzept der rechtfertigenden oder entlastenden³³² Bedingung niederschlägt.

Man könnte natürlich spekulieren, ob die objektive Erscheinung überhaupt selbst ein praktischer Grund für die Handlung sei, und nicht stattdessen nur als ermöglichende Bedingung³³³ oder als Vordergrundbedingung oder theoretischer Grund die Auswahl der realen Tatsachen normiere, die Handlungsgründe darstellen können. Dies würde Dancys Verfahren mit mentalen Tatsachen entsprechen, wie es auch an die Frage erinnert, die sich im Zusammenhang mit Schroeder gestellt hat, der Wünsche nur als Teil der Analyse von Gründen gesehen hat, die aber selbst keine echten Gründe darstellen, sondern Hintergrundbedingungen, die das Haben des Grundes durch den Akteur bestimmen.³³⁴

Wenn wir aber das Verhältnis des Beabsichtigens von Handlungen zu einer Durchführung von Handlungen betrachten,³³⁵ so sehen wir zwar, dass die Bedeutung der Kongruenz von objektiver Erscheinung und objektiven Tatsachen immer wichtiger wird, je weiter die zu begründende Aktion den Charakter einer vollständigen Handlung haben soll: Während für die Formulierung einer Absicht das objektive Erscheinungsbild hinzureichen scheint, ergibt sich nämlich bei dem Grund für einen Handlungsansatz die Notwendigkeit, dass, soweit der Akt als Handlung erfolgreich sein soll, die rationalen Handlungsoptionen, die sich aus dem objektiven Erscheinungsbild ergeben, mit den realen Handlungsoptionen, die auf den objektiven Tatsachen erwachsen, kongruieren müssen. Doch die objektive Erscheinung liefert auch dort, wo sie von den objektiven Fakten abweicht, und wo die beabsichtigte Handlung über die durch die tatsächlichen Fakten zu rechtfertigenden Handlungen hinausreicht, immerhin zum Teil eine Begründung von Handlungen. Zum Beispiel kann man im Fall des Kletteramateurs dort, wo die Brüchigkeit der Klippe (vgl. PR, S. 124) nicht offensichtlich ist, wo also die objektive Erscheinung für eine Ersteigbarkeit der Klippe spricht, die Ersteigung rationalerweise, im Sinne richtiger Überlegung gemäß den verfügbaren Gründen, also ungefähr in einem Sinne von Rationalität, wie ihn Scanlon vertritt,³³⁶ unternehmen, ohne dass einem ein Vorwurf gemacht werden könnte. (Zum Beispiel, wenn man Opfer einer unvorhersehbaren Intrige wird.) Die Erscheinung strukturiert die Handlungen des Akteurs

³³² S. auch Dancy (1999, S. 26 f.).

³³³ In Übertragung von „enabling condition“ (PR, S. 127) (D.S.), vgl. dazu auch PR, S. 127.

³³⁴ S. Schroeder (2010, S. 192 f.); vgl. PR, S. 127-130.

³³⁵ Wie immer man die Frage nach dem Verhältnis zwischen Gründen für Handlungen und Gründen dafür, die entsprechenden Handlungen zu intendieren, im Übrigen beantworten mag, vgl. dazu Kavka (1983): Kavka, Gregory S. „The Toxin Puzzle“, in: *Analysis Vol. 43*, No. 1, S. 33-36, October 1983; vgl. weiterhin Kolodný (2005, S. 524 f., 550).

³³⁶ Vgl. WWO, S. 25-27, 30 ff..

trotz der mangelnden effektiven Eignung des Felsens. Zwar kann man natürlich sagen, dass die objektive Erscheinung die Ersteigung des Felsens als Unternehmung begründet, aber nicht als letztlich durchführbare Handlung. Dennoch begründet die Erscheinung der Stabilität eines Felsens im oberen Bereich des Felsens natürlich auch die Teilhandlung der Ersteigung des Fußes des Felsens. Denn wenn man um die Instabilität im oberen Bereich wüsste, so würde man wohl überhaupt einen anderen Felsen wählen.

Weiterhin gibt es auch den Fall, dass die objektive Erscheinung in Entscheidungssituationen suboptimale Handlungsalternativen ratsam erscheinen lässt. Stellen wir uns vor, dass unser Akteur auf dem Wege zu seinem eigentlichen Kletterfelsen unvermutet von einem Rudel Wölfe bedrängt wird und er nun die Wahl zwischen der Ersteigung eines Felsens, der als Findling vereinzelt auf dem Felde steht, und der Ersteigung eines Baumes hat, um sich vor den Wölfen in Sicherheit zu bringen. Dabei wollen wir annehmen, dass der Felsen trotz seiner - Brüchigkeit und Sturzgefahr suggerierenden - objektiven Erscheinung in Wirklichkeit relativ gut zu ersteigen ist, und dem Akteur gestattet, sich vor den Wölfen tatsächlich in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig wollen wir annehmen, dass der Baum sehr viel leichter zu ersteigen scheint, doch in Wirklichkeit nicht geeignet ist, um den Akteur vor den Wölfen zu bewahren - was in unserem Beispiel daran liegen soll, dass die dem Akteur begegnenden Wölfe einer speziellen, ortsansässigen, baumkletterfähigen Unterart angehören, wobei der Baum im Falle normaler Wölfe hoch genug wäre. Wählt nun der Akteur der Erscheinung entsprechend den Baum, so ist die Handlung offensichtlich nicht optimal, aber tatsächlich eine Handlung, die aus nachvollziehbaren Gründen vorgenommen wurde. Im Falle, dass kein Felsen, sondern nur ein Baum in realistischerweise erreichbarer Nähe läge, wäre gegen den Versuch gar nichts einzuwenden. Insbesondere ist es nicht so, dass der Akteur die Ersteigung des Baumes im entsprechenden Fall etwa nur unternähme. Sie gelingt ihm, so wollen wir im Sinne des Beispiels annehmen, in jedem Fall. Was die Sache suboptimal macht, ist das, was möglicherweise nach der Ersteigung passiert.

Hier erklären die Tatsachen die Art der Handlung nur vermittelt über ihr objektives Erscheinungsbild, und dieses objektive Erscheinungsbild der relativen Ersteigbarkeit des Baumes gegenüber dem Fels wird dem Akteur sogar thematisch. Es fällt schwer, hier nicht von einer Art Begründungsfunktion auszugehen. Die Frage ist allerdings, welche Art von Begründung hier im Spiel ist. Vielleicht handelt es sich hier ja eher um eine theoretische Begründung? Doch es wird thematisch, es rechtfertigt und es motiviert. Was will man sonst noch von einem praktischen Grund? (S. dazu auch PR, S. 5 ff., s. Collins (1997, S. 121).)

Der für mich entscheidende Punkt, der dafür spricht, dass das objektive Erscheinungsbild tatsächlich echter Teil des Grundes ist, ist allerdings, dass ein Vorwurf gerechtfertigt wäre, wenn man diesem objektiven Erscheinungsbild zuwider handeln würde. Müsste man den besten Weg zur Flucht wählen und spräche das objektive Erscheinungsbild für die Eignung des Baumes gegenüber dem Fels, so wäre die Ersteigung des Felsens bestenfalls als ein irrationaler Glücksgriff in dem Falle zu rechtfertigen, dass der Akteur sich dadurch tatsächlich den Wölfen entziehen könnte. Würde aus irgendwelchen Gründen bei dieser Entscheidung und Ersteigung etwas schiefgehen, wäre die Frage, wie tauglich der Fels nun wirklich war, bei dem Urteil über die Rationalität des Akteurs nicht mehr relevant. Man würde sagen, dass er einen Fehler gemacht habe, und sich fragen, warum er nicht wenigstens versucht habe, zum Baum zu gelangen. In jedem Fall motiviert das objektive Erscheinungsbild die Unternehmung der Ersteigung des Baumes und rechtfertigt sie auch. (Siehe zur Frage des Zusammenhangs von Tadel und Moralität kritisch Williams (1995b, S. 40 ff.))

Auf der anderen Seite ist die Erscheinung des Felsens als zu brüchig genauso irreführend. Das objektive Erscheinungsbild macht die einzig gute Handlungsoption, nämlich die Ersteigung des Felsens, scheinbar unratsam. Unter diesen Bedingungen den Felsen zu ersteigen, wäre irrational. Würde das Erscheinungsbild den Tatsachen entsprechen, und der Akteur muss gerade dies ja annehmen, würden sich ihm beim Sturz von der Klippe schwere und faktisch berechnete Vorwürfe nahelegen, während er bei einem Ende in den Wipfeln des Baumes zwischen den Rachen der Wölfe mit heftigem Bedauern und berechtigtem Selbstmitleid davonkäme.

2.2.7. Richtigkeit und rationale Beachtungswürdigkeit

Im letzten Beispiel war das objektive Erscheinungsbild in dem Sinne irreführend, dass es nicht nur ein falsches Bild tatsächlicher Handlungsoptionen zeichnete (denn es gibt keine Option, sich auf dem Baum in Sicherheit zu bringen), sondern auch insbesondere ein falsches Bild der jeweiligen Relevanz tatsächlicher Handlungsalternativen. Die Option, zum Baum zu laufen, wurde als relevant dargestellt, obwohl eigentlich die Option, zum Fels zu laufen, relevant gewesen wäre. Insofern kann man der Alternative, zum Baum zu laufen, eine hohe rationale Beachtungswürdigkeit zuschreiben, der aber keine wirklich entscheidende Relevanz entspricht, da keine Option besteht, sich auf dem Baum vor den Wölfen zu retten.

Gründe sind nach unseren Erwägungen zunächst die Handlungsoptionen, die sich in einer Situation rational darbieten, und weiterhin die glaubwürdigen, tatsächlichen, rational

beachtungswürdigen oder relevanten Sachverhalte³³⁷ oder, genauer, die Glaubwürdigkeit, das Bestehen, die rationale Beachtungswürdigkeit oder die Relevanz der betreffenden Sachverhalte, die durch ihr Bestehen und ihre Relevanz diese Handlungsoptionen in ihrer Existenz oder ihrer Relevanz, d.h. ihrem Wert konstituieren würden.

Mit Rücksicht auf unsere spätere Untersuchung zum Verhältnis von Gründen und Werten (s. Abschnitt 4.2.) und in Anschluss an unsere Erörterung des Verhältnisses von praktisch-reellen Vordergrundbedingungen und praktischen Gründen (s. Abschnitt 2.2.1.) müssen wir hier präzisierend sagen, dass es dabei nicht unbedingt um Existenz, sondern mindestens auch um Existenzwahrscheinlichkeit geht. So sind Gründe Tatsachen, die darin bestehen, dass bestimmte Sachverhalte, die im Falle ihres Bestehens eben die Bestehenswahrscheinlichkeit oder den Wert von Handlungsoptionen konstituieren würden, tatsächlich bestehend oder wenigstens glaubwürdig, und relevant oder wenigstens rational beachtungswürdig sind. Der Wert einer Handlungsoption wird dabei übrigens auch von der Bestehenswahrscheinlichkeit anderer Handlungsoptionen konstituiert, worauf wir später in unserer Erörterung praktischer Werte noch eingehen werden. (S. Abschnitt 4.2..) Der Einfachheit halber werden wir aber im Weiteren teilweise wieder nur von der Existenz von Handlungsoptionen sprechen und nicht von ihrer Bestehenswahrscheinlichkeit.

Wir haben oben von der Bedeutung der Konvergenz von objektivem Erscheinungsbild und objektiven Tatsachen für das Bestehen eigentlicher Handlungsgründe gesprochen. Diese Verhältnisse können sich aber sowohl auf das Vorliegen von Tatsachen, also die Realität der Sachverhalte, als auch auf deren mögliche jeweilige Relevanz beziehen. Genauso wie man zwischen der Glaubwürdigkeit und der Realität von Sachverhalten unterscheiden muss, wie es sich im Falle des Zustands der Klippe (vgl. PR, S. 124) gezeigt hat, muss man zwischen der rationalen Beachtungswürdigkeit und der Relevanz von Sachverhalten unterscheiden.

Was nun die Möglichkeit einer Divergenz zwischen objektiver rationaler Beachtungswürdigkeit und Relevanz betrifft, so hat der Baum in unserem Wolfsbeispiel im Sinne der vernünftigen Zielsetzungen des Akteurs eine höhere objektive rationale Beachtungswürdigkeit als der Fels, weil Wölfe normalerweise nicht als gute Kletterer anzusehen sind, wobei der Fels aber die letztlich viel relevantere Handlungsalternative für den Akteur bietet. Das durch Zeitnot (auch) als Hintergrundbedingung,³³⁸ die eine genauere Untersuchung des Felsens rational unmöglich macht, strukturierte objektive Erscheinungsbild

³³⁷ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

³³⁸ S. dazu MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246).

gibt dem Vorhandensein des Baums eine höhere rationale Beachtungswürdigkeit, obwohl die Existenz des Felsens die größere (positive) Relevanz, also Bedeutsamkeit hat.

Wie gesagt, sind bei Gründen für vollständige Handlungen die Erscheinungsbilder und die Tatsachen hinsichtlich der entsprechenden Sachverhalte konkordant. Die Divergenz tritt nur bei Absichten, Ansätzen und scheiternden Unternehmungen auf. (Im Falle glückhaften Überstehens einer durch Täuschung verursachten Fährnis wäre dabei der Charakter des Aktes als Handlung etwas defekt.) Im vorliegenden Falle bezieht sich die Konkordanz entsprechend nur auf das Ersteigen des Objektes, nicht aber auf das Den-Wölfen-Entfliehen als Handlungen.

Grund für die Entscheidung des Akteurs ist, entsprechend unserem Modell eines phänomenalen Realismus in der Theorie der Gründe, vor allem die Tatsache, dass ein gewisser Sachverhalt als bestehend anzunehmen ist, also die Glaubwürdigkeit eines Sachverhaltes. Die Tatsachen, die diese Tatsache ihrerseits hervorrufen, können einerseits in solchen Tatsachen bestehen, die jeweils anhand eines (oder gar des nämlichen) anzunehmenden Sachverhalts korrekt beschrieben werden könnten, was sie ihrerseits zu Gründen machen würde. Andererseits können sie in Tatsachen liegen, die eine Erscheinung der Verhältnisse hervorrufen, die irreführend ist, wobei diese Tatsachen aber (mangels rationaler Alternative für den Akteur) die Konstruktion und Akzeptanz des solchen Erscheinungen vernünftigerweise entsprechenden Erscheinungsbildes rechtfertigen würden, was sie zu entlastenden Bedingungen³³⁹ des Gründestatus der Erscheinung machen würde.

Die Tatsache der faktischen Erscheinung einer Tatsache für einen Akteur als eine bestimmte, möglicherweise andere, Tatsache, lässt sich dabei ausdrücken in der Tatsache, dass ein bestimmter Sachverhalt als bestehend angenommen wird. Dass dieser Sachverhalt möglicherweise nicht einmal der Evidenzlage entspricht, dass also möglicherweise ein anderer Sachverhalt anzunehmen wäre, als schließlich angenommen wird, und weder der eine noch der andere Sachverhalt den realen Tatsachen faktisch entsprechen muss, drückt sich in einer dreifachen Unterscheidung aus: Zwischen, erstens, dem erscheinenden Sachverhalt, also dem subjektiven Erscheinungsbild, zweitens dem als bestehend anzunehmenden und, wie ich ihn zunächst nennen möchte, glaubwürdigen Sachverhalt, also dem objektiven Erscheinungsbild, und, drittens, dem tatsächlich bestehenden Sachverhalt, also der objektiven Tatsache. Dabei können sich verschiedene subjektive Erscheinungsbilder nicht nur hinsichtlich der Sachverhalte unterscheiden, die sie präsentieren, sondern auch hinsichtlich der Relevanz (bzw. rationalen Beachtungswürdigkeit), die sie den erscheinenden

³³⁹ S. dazu auch Dancy (1999, S. 26 f.).

Sachverhalten zuweisen. Auch dies ist für die spezifische Funktion von Wünschen als einer bestimmten Art moralischer Gründe relevant, bei der Wünsche als Hintergrundbedingungen bestimmter praktischer oder moralischer Sichtweisen bzw. Wertungssysteme fungieren, und durch ihre Umsetzung zur Reproduktion dieser Sichtweise durch das Geben eines Lehrbeispiels dienen können.³⁴⁰ Dies geht mit unserer noch genauer zu leistenden Bestimmung moralischer Gründe als Tatsachen, die Optionen für die Maximierung von Wertungsoptionen und -ressourcen konstituieren, konform. (S. Abschnitte 8.1.-8.3..)

Bei allem ist natürlich nicht jede Tatsache der Glaubwürdigkeit eines Bestehens eines Sachverhaltes, und auch nicht jede Tatsache des Bestehens eines Sachverhaltes ein Grund für jede Handlung oder Unternehmung. Es muss jeweils die geeignete Tatsache oder der geeignete Sachverhalt für diese Unternehmung sein, und es muss andererseits eine unter einem Gesichtspunkt richtige oder gute Unternehmung oder Handlung sein, damit ein Grund für sie überhaupt im eigentlichen Sinne bestehen kann.

Für Unternehmungen können Gründe in glaub- und rational beachtungswürdigen Sachverhalten bestehen, die aber nicht wirklich als Tatsachen bestehen müssen. Ein solcher glaub- und rational beachtungswürdiger, aber irrealer Sachverhalt wäre, was unser Fallbeispiel betrifft, die Unbesteigbarkeit des Baumes für die begegnenden Wölfe in Bezug auf die Unternehmung, über die Ersteigung des Baumes den Wölfen zu entfliehen, das heißt, den Baum zu ersteigen und dann auf dem Baum zu warten, bis sich die Wölfe unten verzogen haben, was in unserem Beispiel daran scheitert, dass einem die Wölfe auf den Baum folgen. Für Unternehmungen bestehen entsprechend Gründe in richtigen Sachverhalten, worunter wir in liberaler Sprechweise die Tatsache verstehen wollen, dass sie in einer bestimmten Situation thematisch, glaubwürdig und, in für die Unternehmung einschlägiger Weise, rational beachtungswürdig sind, wenngleich nicht unbedingt real oder relevant.

Für die vollständige Handlung, über die Ersteigung des Baumes den Wölfen zu entfliehen, müsste der Sachverhalt der Unbesteigbarkeit des Baumes für Wölfe auch wirklich bestehen. Insofern differieren die Kriterien der Richtigkeit eines Sachverhalts zwischen Unternehmungen und Handlungen. Im Falle von Handlungen kann man in liberaler Sprechweise davon reden, dass Gründe in richtigen Tatsachen bestehen sollten, was genauer heißt, dass sie in tatsächlich bestehenden, glaubwürdigen, sowie, in für die Handlung einschlägiger Weise, rational beachtungswürdigen und relevanten Sachverhalten bestehen sollten. Gründe sind also, in jedem Falle, richtige Sachverhalte.

³⁴⁰ S. dazu WWO, S. 39; s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246), s. TV, 90-94, s. VR, S. 62-65.

3. Erscheinungen und mentale Zustände

Die Zugänglichkeit von Gründen und damit die rationale Verfügbarkeit von Handlungen hängt nach den Überlegungen des letzten Kapitels von den den Akteuren gegebenen Erscheinungsbildern ab, welche wiederum von Hintergrundbedingungen³⁴¹ bestimmt sind. (S. Abschnitt 2.2.1., 2.2.2..) Werden solche Hintergrundbedingungen in der Entscheidung eines Akteurs als Faktoren der Existenz oder Rationalität von Handlungsmöglichkeiten thematisch,³⁴² so können sie aber selbst praktische Gründe darstellen. Zur genaueren Erklärung der Rollen von Wünschen als Gründen für bestimmte Handlungen wird zunächst auf die Grundlagen einer Rolle als Hintergrundbedingungen,³⁴³ die bestehende Gründe für solche Handlungen motivational³⁴⁴ nahelegen oder noch nicht bestehende Möglichkeiten für solche Handlungen morphologisch zugänglich machen können, eingegangen, und zwar unter dem Gesichtspunkt ihrer Rolle als potentiell aberranter Aspekt von Werturteilen. Dies wird auch später Bedeutung haben unter dem Aspekt, dass Wünsche als Hintergrundbedingungen Wertungsperspektiven zugänglich machen und in ihrer, eine beispielgebende Handlung hervorbringenden, Umsetzung gesellschaftlich erhalten oder erst verfügbar machen können. Hierdurch können sie moralische Gründe darstellen, da wir moralische Gründe als Tatsachen bestimmen wollen, die Wertungsoptionen und -ressourcen konstituieren oder in ihrer Existenz wahrscheinlich machen, und da verfügbare Wertungsperspektiven Wertungsressourcen sind.

3.1. Die aspektuelle Analyse von Erscheinung und mentalen Zuständen

Haben wir in den letzten Abschnitten die besondere Bedeutung der objektiven Erscheinung als Quelle von Gründen beschrieben, so werden wir nun eine genaue Beschreibung unserer Konzeption von Wünschen unternehmen, die die Grundlagen dafür liefert, Wünsche als Hintergrundbedingung nicht nur der motivationalen Wirksamkeit von Gründen³⁴⁵ aufzufassen, sondern auch als Hintergrundbedingung subjektiver Erscheinungsbilder.³⁴⁶ Dabei werden sich aus den folgenden, zunächst an der Unterscheidung verschiedener Aspekte der Erscheinung der Umwelt für den Akteur ansetzenden, Erwägungen die Voraussetzungen

³⁴¹ Vgl. dazu WWO, S. 39, vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. PR, S. 127 f., vgl. Raz (1999g, S. 246).

³⁴² Vgl. dazu PR, S. 5 f., s. Collins (1997, S. 121).

³⁴³ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39.

³⁴⁴ S. zu diesem Aspekt WWO, S. 37 ff., 45 ff.; zur Bedeutung der Inertialität s. auch Bratman (1987, S. 16, 26 f., 47, 60, 65 ff.).

³⁴⁵ S. dazu Schroeder (2010 S. 192 f.), s. WWO, S. 39. S. auch Schroeder (2010, S. 156 f.), sowie MR, S. 24 ff., 55.

³⁴⁶ S. dazu WWO, S. 39, sowie Schroeder (2010, S. 192 f.), und Raz (1999g, S. 246).

für eine Deutung des Wunsches als Hintergrundbedingung subjektiver Erscheinungsbilder gerade in deren teilweise von einem allgemein zugänglichen objektiven Erscheinungsbild abweichenden Verhalten nahelegen. Dieser Umstand ist insbesondere für unsere Konzeption einer Rolle des Wunsches als Reproduktionsmoment von Wertungsperspektiven im oben angedeuteten Sinne bedeutsam. (S. Abschnitte 12.1., 12.2..)

Abgesehen hiervon wird sich in dem hiermit in Verbindung stehenden, sogenannten erratischen Aspekt der Erscheinung etwas ergeben, was für unsere Auffassung des Wertens paradigmatische Bedeutung hat, nämlich das Moment der Entkopplung verschiedener aufeinander bezogener mentaler und mundaner Zustände.

3.2. Semantischer, pragmatischer und dynamischer Aspekt der Erscheinung

Im Sinne unseres Unterfangens könnte man sinnvollerweise zunächst damit ansetzen, die häufig auf mentale Zustände angewandte Scheidung in zwei „*directions of fit*“³⁴⁷ auch auf die Erscheinung, wie sie uns in den Erscheinungsbildern begegnet, anzuwenden, oder eine äquivalente Unterscheidung von Arten oder Aspekten der Erscheinung zu finden, die sich wiederum auf die Unterscheidung der mentalen Zustände gemäß *directions of fit* rückbeziehen ließe. So würde man dann neben einem semantischen, repräsentierenden, der „*mind-to-world*“-Passungsrichtung entsprechenden, Erscheinungsaspekt einen pragmatischen, motivierenden, der „*world-to-mind*“-Passungsrichtung entsprechenden, Erscheinungsaspekt ansetzen.³⁴⁸ Dabei würde ein dynamischer Erscheinungsaspekt sozusagen die Basis für beide Aspekte bilden, und in der semiotischen Triade von syntaktischem, semantischem und pragmatischen Aspekt gleichsam dem Part des Syntaktischen zuzuordnen sein – was wir noch von einem spezielleren Begriff des Normativ-Syntaktischen unterscheiden müssten, der sich insbesondere auf die Kohärenzbeziehungen der Urteile untereinander bezieht.³⁴⁹ Diese Unterscheidungen werden später auch dazu dienen, aus der generischen Unterscheidung der mentalen Zustände gemäß ihren *directions of fit* eine aspektuelle zu machen.

Der semantische Aspekt der Erscheinung, den wir ansetzen wollen, bezieht sich dabei primär auf die Frage, ob oder inwiefern den erscheinenden Sachverhalten³⁵⁰ bestehende Sachverhalte entsprechen. Dies bedeutet auch, zu fragen, inwiefern der Erscheinung etwaiger Handlungsoptionen in Erscheinungsbildern reale Handlungsoptionen entsprechen. Er bezieht

³⁴⁷ MP, S. 111; vgl. MR, S. 19; vgl. Steinfath (2001, S. 53).

³⁴⁸ Passungsrichtungen in Adaption von „*mind-to-world direction of fit*“ und „*world-to-mind direction of fit*“ (jeweils MR, S. 19). Vgl. zu den Passungsrichtungen Steinfath (2001, S. 53) in Bezug auf mentale Zustände.

³⁴⁹ Vgl. zur semiotischen Diktion Trabant (1996, S. 69 ff., hier besonders 70): Trabant (1996): Trabant, Jürgen, *Elemente der Semiotik*, Tübingen - Basel 1996.

³⁵⁰ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

sich auf eine Normativität, die auf die Erscheinung selbst geht, sozusagen von den Tatsachen aus.

Der pragmatische Aspekt der Erscheinung bezieht sich dagegen auf die Normativität, die von der Erscheinung insbesondere auf den Akteur geht, wie übrigens, vermittelt durch letzteren, auch auf die erscheinende Tatsache. Es gibt nämlich auch Interaktionen zwischen semantischem und pragmatischem Aspekt, die in diesem Sinne, vermittelt durch die praktische Subjektivität des Akteurs, von der in den objektiven Erscheinungsbildern gegebenen Erscheinung ausgehend die Tatsachen normieren. (S. auch Abschnitt 2.2..)

Die pragmatische Bedeutung ist die Bedeutung, die die Erscheinung für die Handlungsmöglichkeiten des Subjekts hat, also dafür, was dem Akteur rational zu tun erlaubt, also praktisch möglich, oder aber auferlegt, also „praktisch notwendig[...]“ ist.³⁵¹ Die semantische Bedeutung ist die Bedeutung, die die Erscheinung für die Erkenntnismöglichkeiten und Erkenntnisnotwendigkeiten des Subjekts hat, also dafür, was dem Akteur rational als Tatsache anzuerkennen möglich oder nötig ist. Nicht jede existente Tatsache muss dabei zu jeder Zeit tatsächlich anerkannt werden, wenn Gründe kognitiver Ökonomie dagegensprechen, und nicht jede existente Tatsache darf zu jeder Zeit anerkannt werden, wenn die Evidenzlage dagegenspricht. Überzeugungen können wahr sein, ohne richtig zu sein.

Der dynamische Aspekt der Erscheinung geht dann einerseits auf die Möglichkeit relativer Störungen der semantischen und pragmatischen Aspekte, also auf die Möglichkeit eines, wie wir es bezeichnen, erratischen Aspektes, wie auch auf die dieser Möglichkeit zugrundeliegende Eigendynamik. Andererseits geht er schließlich auch auf den potentialhaften Charakter des Erscheinungsganzen, also auf den Aspekt, dass die Deutung der Erscheinung angesichts der vorhandenen Elemente der Erscheinung meistens unterdeterminiert ist. Der dynamische Erscheinungsaspekt betrifft in diesem Sinne also diejenigen Aspekte der Erscheinung, die keine oder keine eindeutige Orientierung hinsichtlich Semantik oder Pragmatik zulassen oder ermöglichen oder fordern. Er betrifft dann, besser noch, diejenigen Aspekte, die, oder soweit sie, eine derartige semantische oder pragmatische Bedeutung jeweils nicht, oder nur scheinbar, oder nur potentiell besitzen. Man denke an

³⁵¹ EGP, S. 261; vgl. EGP, S. 260 ff.; vgl. ELP, S. 187 ff.; vgl. Williams (1981f, S. 126, 130 f.), vgl. GMS, S. 36 (AA IV, 414). - Williams (1981f): Williams, Bernard, „Practical necessity“, in: Williams (1981, S. 124-131). Vgl. zum praktisch Möglichen KdU, S. 7 (XII). KdU: Kant (1993b): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. - Bd. 3. Kritik der Urteilskraft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme. Hamburg 1993* (KdU; die eingeklammerten Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der dritten Originalausgabe).

Täuschungen oder bedeutungslose Erscheinungen, die aber relevante Tatsachen verhehlen, oder an Erscheinungen, deren wahre Bedeutung nur Eingeweihten zugänglich ist.

Auflagernd auf dem dynamischen Aspekt können wir hier, im Vorgriff auf unsere Behandlung mentaler Zustände, neben semantischem und pragmatischem Aspekt den erratischen Aspekt der Erscheinung ansetzen, bei dem es sich um teilweise Entkopplungen in Bezug auf den semantischen und den pragmatischen Aspekt handelt, Entkopplungen also zwischen Erscheinung und Tatsachen gerade in Bezug auf suggerierte und tatsächliche Eignungen. Entsprechend ergeben sich auch verschiedene pragmatische Wirkungen der gleichen gemäß den Hintergrundbedingungen³⁵² jeweils authentisch oder verzeichnet erscheinenden Tatsachen.

Wesentlich ist hierbei, dass Erraticität in ethischer Hinsicht weitgehend wertfrei zu fassen ist. Sie bezieht sich zunächst nur auf die Entkopplung in Hinblick auf die hierdurch ermöglichten Divergenzen zwischen den entkoppelten Dingen und Aspekten. Erraticität bezieht sich also (in epistemologischer Hinsicht) nicht so sehr auf einen Begriff von Unwahrheit als auf einen solchen von Unrichtigkeit, insofern das als erraticisch bezeichnete Objekt sich vom Bezug auf Wahrheit entkoppelt verhält, was dazu führen kann, dass das Verhalten von Fall zu Fall zwar durchaus, entsprechend zufällig, einem Kriterium von Wahrheit genügen kann, ohne aber, dass seine Wahrheit durch die Korrektheit des Bezuges hinreichend vernetwendigt wäre. (S. auch Brandom zur Definition von Reliabilität, vgl. Brandom (1998, S. 371).³⁵³) Entsprechendes gilt in Bezug auf die Praxis für das Verhältnis von Güte zu Richtigkeit.

3.3. Erscheinung und mentaler Zustand

Das Verständnis dieser Zusammenhänge ermöglicht nun eine erste Skizze unserer Konzeption des Wunsches, die unserer Rehabilitierung des Wunsches als möglichem (spezifisch akteurrelationalem)³⁵⁴ praktischem oder moralischem Grund auch unter den Bedingungen einer kognitiven Theorie praktisch-moralischer Subjektivität, und entsprechend einer realistischen Theorie praktisch-moralischer Objektivität bzw. Normativität, als Verankerungspunkt dienen kann.³⁵⁵

Im Falle der richtigen Interpretation einer Situation als Grundlage einer Handlung, so haben wir festgestellt, ist eine Tatsache, die für die entsprechende Handlungsoption relevant ist und

³⁵² Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 ff.), vgl. WWO, S. 39, vgl. auch Raz (1999g, S. 246).

³⁵³ Brandom (1998): Brandom, Robert, „Perception and Rational Constraint“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII, No. 2, June 1998, S. 369-374.

³⁵⁴ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149), s. auch Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f.

³⁵⁵ Gegen Blackburn (1993a, d, e) und Wiggins (1987b).

die das Annehmen eines entsprechenden Sachverhaltes nahelegt, Grund der Handlung, genau wie die Tatsache der entsprechenden rationalen Annehmbarkeit selbst, die wir als objektives Erscheinungsbild bezeichnet haben. Die für das wahrscheinliche Vorliegen einer den Grund darstellenden Tatsache symptomatische, den Sachverhalt behauptende, Überzeugung ist aber bestenfalls theoretischer Grund, und praktische Vordergrundbedingung, wo sie nicht nur als Hintergrundbedingung der Zugänglichkeit des Grundes³⁵⁶ dient. Sie ist nicht praktischer Grund, wie es das objektive Erscheinungsbild ist. Entsprechendes gilt im Normalfall auch für Wünsche. Das Vorliegen eines Wunsches, der für das Bestehen eines Sachverhaltes oder die Erscheinung eines Sachverhaltes als bestehend symptomatisch ist, ist entsprechend auch nur theoretischer Grund, oder praktische Vordergrundbedingung, nicht aber praktischer Grund. Dies natürlich unbeschadet einer Rolle als Hintergrundbedingung.³⁵⁷ Wie aber kann ein Wunsch ein praktischer Grund sein?

Die Frage, unter welchen Bedingungen mentale Entitäten, insbesondere Wünsche, konstitutive Bedeutung für Gründe und Bedingungen der Rationalität und Moralität von Handlungen besitzen, führt uns nun dazu, das Problem des Verhältnisses von Wünschen und Überzeugungen unter einem neuen Blickwinkel zu betrachten, und zu untersuchen, unter welchen Aspekten die Frage nach Wünschen als Gründen im Genaueren Sinn machen könnte. Vorbereitet hat sich dies durch die aspektuelle Unterscheidung im Begriff der Erscheinung selbst und auch durch unsere Analyse von Wünschen als mögliche praktische Gründe. (S. Abschnitt 2.1.3. f., 3.2..)

Der Wunsch ist dabei zwar nicht als eigentlicher Teil des pragmatischen Aspektes der Erscheinung (s.o.) aufzufassen, kann aber als Teil seiner Wirkung betrachtet werden, insofern das Objekt so erscheint, dass ein dem pragmatischen Aspekt der Erscheinung entsprechender Wunsch resultiert. Dabei kann der Wunsch andererseits auch Hintergrundbedingung dessen sein, dass das Objekt so erscheint, wie es erscheint.

Ich gehe nicht davon aus, dass der Wunsch durch eine Wertüberzeugung erst motiviert worden sein müsste,³⁵⁸ wobei man übrigens auch nicht sagen kann, dass die Wertüberzeugung von der Erscheinung des Objekts als so und so zu Bewertendes erzeugt würde. Stattdessen vermittelt die Wertüberzeugung die entsprechende Erscheinung des Objekts.³⁵⁹

³⁵⁶ S. dazu auch PR, S. 127 f., sowie Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246).

³⁵⁷ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 ff.).

³⁵⁸ Man denke an Nagels „motivated [...] desires“ (Nagel (1970, S. 29)). Vgl. Nagel (1970, S. 29 f.). Vgl. PR, S. 79 ff. S. Abschnitt 2.1.1..

³⁵⁹ S. zu subjektiven Zuständen als kausal vermittelnden Momenten des Urteils im Gegensatz zu Erscheinungen auch Brandom (1998, S. 372). Dabei kann etwas Phänomenales durch etwas Psychologisches thematisch gegeben sein. (S. auch Brandom (1998, S. 372), s. auch Sellars (1997, S. 104 ff, 110 ff.): Sellars (1997): Sellars, Wilfried, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Cambridge (Ms.) London 1997.)

Daher sollte man sagen, dass das Objekt ein Werturteil im Subjekt erzeugt, wobei das Werturteil Teil der Wirkung des Objektes ist, und in der Wertüberzeugung, die gleichursprünglich mit dem Werturteil entsteht, das Objekt (als so und so zu Bewertendes) erscheint. Hierbei ist der Wunsch in einer Weise gleichursprünglich mit der Wertüberzeugung verknüpft, dass er, wie u.a. bei Schroeder und bei Scanlon³⁶⁰ eine Hintergrundbedingung der Erscheinung des Objektes darstellen kann.³⁶¹

So können wir uns begreiflich machen, wie etwas, was vom Objekt erzeugt ist, gleichzeitig Hintergrundbedingung seiner Erscheinung sein kann. Es ist aber auch Teil der Wirkung des Objektes, und kann so, wenn thematisch, als Teil dieser Wirkung ein Moment seiner Erscheinung konstituieren.

Der Wunsch ist dabei nur ausnahmsweise Konstitutionsmoment der Erscheinung, dagegen im Allgemeinen ihre Hintergrundbedingung und insbesondere Ansatzpunkt des pragmatischen Erscheinungsaspektes am Akteur. In einem alltäglicheren Sinne Hintergrundbedingung, als eben beschrieben, ist der Wunsch, wenn er die Erzeugung neuer Wertüberzeugungen oder Werturteile bedingt oder beeinflusst. (Vgl. dazu WWO, S. 39.)

Ein starker Wunsch kann zu Verzeichnungen der Wahrnehmungen führen, respektive der Erscheinung. Ein Situationserfordernis kann viel dringlicher erscheinen, als es eigentlich ist, im Falle, dass ein Wunsch, der dabei nicht durch die Situation erzeugt sein muss, eine entsprechende Wertüberzeugung mit sich führt, oder die Erzeugung weiterer Wertüberzeugungen in seinem Sinne beeinflusst.

In seiner Funktion als subjektive Hintergrundbedingung, die die Erscheinung der praktischen Objektivität für das Subjekt reguliert, fungiert der Wunsch insgesamt teilweise als dynamisches, sogar potentiell erratisches, aber auch als potentiell kreatives, Moment, das dem Subjekt einen neuen, potentiell unvergleichlichen, und dabei, wie wir noch erläutern werden, möglicherweise moralisch wertvollen, Zugriff auf die Objektivität verschaffen kann. Daneben ist er aber teilweise auch eigenständige Quelle von Handlungsmöglichkeiten, da er auch unabhängig von objektiven Vorgaben, die durch in richtigen Wertüberzeugungen abbildbare Wertverhältnisse gegeben sein können, zur Quelle von Handlungsschemata und motivationalen Potenzialen werden kann, wie wir schon in unserer Adaption Changs und Bratmans³⁶² skizziert haben. (S. Abschnitt 2.1.3..) [Hiermit ließe sich unter anderem Raz' (s.

³⁶⁰ Vgl. Schroeder (2010, S. 148 ff., 151, 156 f.); vgl. WWO, S. 39.

³⁶¹ Man könnte im Falle der Wertüberzeugung, in der das Objekt subjektiv erscheint, von einer basalen Hintergrundbedingung, und im Falle des Wunsches von einer immer noch direkten Hintergrundbedingung, sogar einer, wenn auch nicht basalen, so doch unmittelbaren Hintergrundbedingung sprechen. Siehe zum Fall der Wertüberzeugung auch PR, S. 127. S. auch Raz (1999g, S. 246).

³⁶² Vgl. Chang (2004); vgl. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 34, 47, 57-60, 65 ff., 86 f., 88 ff.).

Raz (1999c, S. 59 f.) Argument kontern, dass aus den dynamischen Implikationen von Wünschen hervorgehende Gründe keine direkt aus dem Wunsch selbst hervorgehenden Gründe darstellen würden.]

Unsere genauere Lösung der Frage des Zusammenhanges zwischen Wünschen und Wertüberzeugungen und Werturteilen wird sein, Wunsch und Wertüberzeugung in ein gemeinsames Modell zu integrieren, in welchem sie zwei Aspekte eines gemeinsamen mentalen Zustandes, nämlich des Werturteils, darstellen. Diese, sozusagen indirekte, normative Kopplung des Wunsches an eine entsprechende Wertüberzeugung eignet sich hierbei auch, einem Einwand Warren Quinns gegen ein non-kognitives Verständnis von Wünschen gerecht zu werden. Für Quinn muss ein Wunsch eine Komponente der Bewertung implizieren, wenn er überhaupt in der Lage sein soll, Handlungen zu rationalisieren. (Vgl. Quinn (1993, S. 246 f.).³⁶³)

Dabei trägt unsere Lösung des Problems des Verhältnisses von Wünschen und Wertungen der Tatsache Rechnung, dass, wenn wir aus einem Wunsch handeln, dies auch die Wertung einer Sache als Grund für unser Handeln bedeutet. (Vgl. dazu WWO, S. 39, vgl. auch Schroeder (2010, S. 154-163).) Doch sehe ich diese Bewertung nicht, wie offenbar Quinn, als Moment des Wunsches selbst (vgl. Quinn (1993, S. 247)), sondern als einen mentalen Zustand vom Typ der Überzeugung, mit dem der Wunsch stattdessen koordiniert ist und gemeinsam mit dem er den übergeordneten Zustand bildet, den wir Werturteil nennen. (Vgl. auch Schroeder (2010, S. 154-163), vgl. Foot (2004, S. 25 f.).³⁶⁴)

Was nun die Frage betrifft, inwieweit Wünsche praktische Gründe sein können, ist Joshua Gerts Bemerkung recht zu geben, dass man zwischen Faktoren, die subjektive Rationalität erklären, und Quellen von Gründen unterscheiden müsse. (Vgl. Gert (2009, S. 323 ff.).) Ein kognitiver oder wenigstens evaluativer Faktor, wie ihn Quinn und Alan Goldman als Konstituens rationalisierender Kraft ansetzen, könnte meines Erachtens im Sinne einer kognitiven Charakteristik im Normalfall nur Ersteres leisten. (Vgl. Quinn (1993, S. 246), vgl. Goldman (2009, S. 298 ff.).)³⁶⁵ Einen praktischen Grund kann nur darstellen, was eben keine bloße Hintergrundbedingung der Verbindlichkeit eines ohnehin bestehenden Grundes ist,³⁶⁶ sondern sich von den Gegebenheiten löst und eine eigene neue Handlungsoption schafft, oder deren Eligibilität gegenüber anderen Optionen konstituiert. Dies kann nur der im Folgenden

³⁶³ Quinn (1993): Quinn, Warren, "Putting Rationality in its Place", in: Quinn, Warren, *Morality and Action*. Hrsg. Foot, Philippa. Cambridge 1993, S. 228-255.

³⁶⁴ S. entsprechend Foot (2001, S. 10 f.).

³⁶⁵ Goldman (2009): Goldman, Alan, „Desires and Reasons“, in: *American Philosophical Quarterly*, Vol. 46, Nr. 4, Oct. 2009, S. 291-304.

³⁶⁶ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. auch PR, S. 127 f..

skizzierte dynamisch-asemantisch-pragmatische Charakter, der für den Wunsch charakteristisch ist, womit wir an unsere semiotisch inspirierte Unterscheidung der Erscheinungsaspekte anschließen können. (S. dazu auch Trabant (1996, S. 69 ff.).)

3.4. Mentale Zustände und Passungsrichtungen

Gemäß dem humeschen Modell sind Wünsche und Überzeugungen durch entgegengesetzte Passungsrichtungen, die sogenannten „*directions of fit*“³⁶⁷ gekennzeichnet. (Vgl. MP, S. 115, vgl. PR, S. 78.) Hiernach unterscheiden sich die Erfüllungskriterien von Wünschen und Überzeugungen dergestalt, dass der Wunsch durch eine Anpassung des Weltzustandes an den mentalen Zustand erfüllt wird, die Überzeugung aber durch eine solche des mentalen Zustandes an den Weltzustand. Eine andere Charakterisierungsweise, die Dancy thematisiert, wäre diejenige gemäß der kausalen Rolle, wobei der Überzeugung eine passive oder inerte Rolle in der Handlungsmotivation zufällt, dem Wunsch eine aktive Rolle. Gemäß dieser aktiven kausalen Rolle müsste jede Handlungsmotivation notwendig ursprünglich von einem Wunsch ausgehen, da Glaubenszustände als inert konzipiert werden. (Vgl. PR, S. 81 f.)

Nagel kritisiert dieses Bild, indem er anführt, dass es auch Wünsche gäbe, die ausgehend von Überzeugungen erzeugt würden. (Vgl. PR, S. 79, 81; vgl. Nagel (1970, S. 29-32).) Auch hier wäre zwar der Wunsch notwendig für die Handlungsmotivation, doch müsste er nicht am Anfang der Kausalkette stehen. Eine Überzeugung, z.B. ein Werturteil könnte aktiv einen Wunsch erzeugen, der dann, aber vermittelt, gleichsam passiv, an der Handlungsverursachung notwendig mitwirken würde, und dabei durchaus seine Passungscharakteristik gemäß einer *Geist-normiert-Welt-direction of fit* behielte. Genauso würde die Überzeugung weiterhin die *Welt-normiert-Geist-Passungsrichtung* haben, könnte aber eben innerhalb der mentalen Verfassung aktiv auf die Existenz von Wünschen Einfluss nehmen, indem ihr sozusagen eine *Geist-normiert-Geist-Passungsrichtung* darüber hinaus zueigen wäre. (Vgl. dazu PR, S. 82.³⁶⁸ Zu Dancys Nagel-Rezeption s. PR, S. 79 ff..)

Diese Form der Analyse mentaler Zustände gemäß ihrer Aktivität und Passivität möchte ich so deuten, dass hierin eigentlich die *direction of fit* von einem Verhältnis zwischen Welt und Geist abstrahiert wird, und Einflussverhältnisse zwischen Zuständen ganz allgemein beschrieben werden. In der Bildung einer Überzeugung hätte dann ein entsprechender Weltzustand den aktiven Part und die Überzeugung den passiven, in der Umsetzung eines Wunsches durch eine Handlung entsprechend der Wunsch einen aktiven Part und der durch

³⁶⁷ MP, S. 116; vgl. dazu MR, S. 19; vgl. Steinfath (2001, S. 53).

³⁶⁸ Vgl. zu Passungsrichtungen Steinfath (2001, S. 53).

die Handlung verursachte bzw. veränderte Weltzustand einen passiven. In der Erzeugung eines Wunsches aus einer Überzeugung würde entsprechend der Wunsch einen passiven und die Überzeugung einen aktiven Part spielen, in einer etwaigen Erzeugung einer Überzeugung aus einem Wunsch der Wunsch einen aktiven und die Überzeugung einen passiven.

Da wir nach unserer Analyse offensichtlich mögliche aktive und passive Rollen für beide Typen von mentalen Zuständen finden können, können wir beiden Zuständen allgemein beide Rollen zuweisen. Dennoch gibt die ursprüngliche Rollenverteilung nach aktiven Wünschen und passiven Überzeugungen natürlich einer gewissen Intuition statt, die wir in anderer Gestalt in den *directions of fit* ausgedrückt finden. Diese Intuition bezieht sich auf den Tatbestand, dass der aktive Charakter von Wünschen als tendenziell stärker angesehen wird, als der von Überzeugungen. Wünsche erweisen sich teilweise als relativ resistent sogar gegen die starke Anmutung ihrer eigentlichen Unerfüllbarkeit und motivieren teilweise selbst unter dieser Bedingung ungebrochen Handlungen. Andererseits werden natürlich manche Wünsche auch einfach aus der Situation qua entsprechender Gelegenheit geboren und verschwinden wieder, wenn die Gelegenheit vorüber ist.³⁶⁹ Gleichzeitig gibt es zwar Überzeugungen, die als fixe Ideen jede Belehrung durch Erfahrung überdauern können, doch im Wesentlichen ist die Semantik von Überzeugungen stärkeren Einschränkungen unterworfen, als die von Wünschen. Die fixe Idee ordnen wir tendenziell der Pathologie zu, und selbst die tiefe moralische Überzeugung, die sich auch angesichts schlimmster Erfahrung von Unmenschlichkeit behauptet, erhebt den Anspruch, auf etwas Objektives zu verweisen, dem sie zu folgen hat, wenn sie überhaupt den Namen der Überzeugung verdienen will. Dies ändert nichts daran, dass sie als praktische Überzeugung einen Einfluss auf Weltzustände nimmt, sei es auch in einem klassisch humanistischen Modell vermittelt durch entsprechende motivierende mentale Zustände, wie z.B. einen entsprechend konzipierten Wunsch.

Es bietet sich uns nach unseren Überlegungen insofern an, Wünsche von Überzeugungen einerseits nicht generisch, andererseits aber doch aspektuell zu unterscheiden. Wenn wir anschließend an unsere Betrachtung der Aspekte der Erscheinung sozusagen den Wunsch eher als den dynamisch-pragmatischen Aspekt einer Überzeugung, diese entsprechend als den semantischen Aspekt eines Wunsches, und beide so als Aspekte desselben mentalen Zustandes fassen, können wir all unsere Ergebnisse in diesem Modell verarbeiten. Dabei werden wir das semiotische Schema allerdings nicht in einem grundsätzlich direkten Sinne

³⁶⁹ Man denke an Wollheims „Augenblickswünsche“ (Wollheim (2001, S. 35)), vgl. Wollheim (2001, S. 35, auch 31), vgl. entsprechend Wollheim (1999, S. 18, auch 14 f.): Wollheim (1999): Wollheim, Richard, *On the Emotions – The Ernst Cassirer Lectures, 1991*, New Haven and London 1999. Wollheim (2001): Wollheim, Richard, *Emotionen - Eine Philosophie der Gefühle*. Übers. Zimmer, Dietmar. München 2001 (Übersetzung zu Wollheim (1999)).

auf Werturteile anwenden, durch welche, als Hintergrundbedingungen,³⁷⁰ ja Erscheinungen, die ihrerseits Zeichencharakter tragen können, gegeben und vermittelt werden. Letzteres gilt im Falle des Wunsches auch in indirekter Form unter seinem gemäß der Scanlonschen Konzeption (s. WWO, S. 39) aufmerksamkeitsleitenden Aspekt in Bezug gerade auf den pragmatischen Gehalt von Erscheinungen. Die an das semiotische Schema anschließende Unterscheidung in semantische (bzw. asemantische), pragmatische und syntaktische Aspekte dient nach allem eher dazu, die Bedeutung und Wechselwirkung entsprechender auf theoretische Bedeutung, praktische Verwendung, und formal-dynamische Konstitutionsbedingungen Bezug nehmender Aspekte³⁷¹ in Kognition und Handeln überhaupt zu erfassen. Demnach ist der Charakter der Werturteilsaspekte als semantisch (bzw. asemantisch), pragmatisch oder syntaktisch teilweise von den Aspekten der insbesondere subjektiven Erscheinungen abgeleitet, die durch sie gegeben sind und wird den entsprechenden Werturteilsaspekten in solchen Fällen sozusagen derivativ zugesprochen.

Dem oben erwähnten, Wunschaspekt und Überzeugungsaspekt beinhaltenden, mentalen Zustand wären nun beide kausale Rollen (s.o.) zuzuordnen, da er einerseits auf andere Zustände, seien dies mentale Zustände oder Weltzustände, reagiert, andererseits auf solche auch Einfluss nimmt.³⁷² Den Aspekt der *directions of fit* können wir dabei so einfangen, dass wir den Zuständen eine relative Affinität oder Distanz, also Position, zu anderen mentalen und mundanen Zuständen zuweisen. Je nach Position eines Zustandes innerhalb der „motivationalen“ respektive deliberativen „Verfassung“³⁷³ kann die eine oder die andere Passungsrichtung mehr oder minder latent oder manifest sein, bzw. schwächer oder stärker ausgeprägt sein. Eine theoretische Überzeugung wird sensibel auf Weltzustände reagieren, ihr eigener Einfluss auf Weltzustände wird dagegen eher vermittelt über andere Zustände erfolgen, so dass er auch kaum im Einzelnen direkt nachweisbar sein wird. Die theoretische Überzeugung wäre so von ihrem Objekt relativ weit entfernt, welches ihr gleichzeitig selbst relativ nahe ist.

Manche Wertüberzeugung wird dagegen sehr viele ihr entsprechende Taten produzieren und sich als sehr resistent gegen Erkenntnisse erweisen, die ihre Falschheit nahelegen. Diese Überzeugung wäre ihren Objekten sozusagen viel näher als diese ihr nahe sind, und darum wäre sie ihnen zu nahe. Weniger pathologische Fälle praktischer Überzeugungen werden ein

³⁷⁰ S. zu Hintergrundbedingungen MR, S. 55 ff., s. WWO, S. 39, s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. PR, S. 127-130.

³⁷¹ S. mit Distanz auch Trabant (1996, S. 69 ff.).

³⁷² S. zur Intuition der motivationalen Bedeutung von Wünschen, an die meine Auffassung anknüpft, auch McNaughton (2003, S. 31 f.), s. entsprechend McNaughton (2000, S. 20 f.).

³⁷³ Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981d, S. 102).

angemesseneres Verhältnis an Weltorientierung und Handlungsleitung aufweisen.³⁷⁴ Was aber die Adaption der *directions of fit* an das durch den allgemeineren Begriff der kausalen Rollen strukturierte Bild auf den ersten Blick erschwert, ist der Begriff der Passung bzw. Anpassung selbst. Eine Anpassung eines Zustandes an einen anderen geht ja über den eines bloßen Einflusses des letzteren auf den ersteren hinaus. Es geht also nicht nur um eine faktische, sondern gerade auch um eine normative Kopplung. So setzt die Zuweisung einer Tendenz eines Zustandes zu einer Passungsrichtung gegenüber der anderen eine Art von gemeinsamem Bezugssystem zwischen den durch die Kopplung aufeinander bezogenen Zuständen voraus. Überhaupt scheint die Bemessung, sowohl (abgeleitet von den *directions of fit*) normativer, wie auch (entsprechend den kausalen Rollen) faktischer relativer Einflussstärken von Zuständen aufeinander eine Art von gemeinsamem Referenzsystem zu fordern, das die Stärke der normativen Kopplung und der effektiven Auswirkung gegeneinander zu bewerten ermöglicht. Der ursprüngliche Begriff der *directions of fit* hat all dies gestattet, indem er sich auf die jeweils unidirektionale Anpassung von, qua nonkognitivem Ansatz,³⁷⁵ propositionalen mentalen Zuständen an propositionalisierbare Weltzustände und umgekehrt bezieht. Aber wir wollen ja jeglicher Art von mentalen Zuständen zwei Passungsrichtungen und beide kausale Rollen zusprechen.

Allgemein ist so nicht klar, in welcher Art und welchem Grade ein Zustand, der, dabei möglicherweise rein natürlich erzeugte und nicht eindeutig bewertbare, Weltzustände propositional repräsentiert, seinerseits die Entwicklung von Weltzuständen normieren können soll oder sich praktisch auf Weltzustände auswirken können soll. Wir müssen daher die mentalen Zustände, denen wir sowohl Überzeugungs- wie auch Wunschcharakter zusprechen wollen, unter einem Blickwinkel betrachten, der sowohl den kognitiven und den desiderativ-volitiven Aspekt vereinigt, als auch eine Struktur der Repräsentation garantiert, die den Begriff einer sinnhaften Anpassung von, normativ gekoppelten, Zuständen aneinander, mit relativen prinzipiell bestimmbaren Einflussstärken, mit Sinn erfüllt. Nur so können wir einerseits Überzeugungen und Wünsche als Aspekte der sie vereinigenden mentalen Zustände auffassen. Andererseits können wir, durch die Möglichkeit einer Charakterisierung des jeweiligen Zustandes als eher aktiv oder eher passiv, mittels der Ettiketten „Überzeugung“ vs. „Wunsch“ alltagssprachlich auch überzeugungs- vs. wunschhaft akzentuierte mentale

³⁷⁴ Vgl. zu den Begriffen der Weltorientierung und der Handlungsleitung EGP, S. 197 f.; vgl. ELP, S. 140 f.; s. auch Williams (1995b, S. 37).

³⁷⁵ Vgl. hierzu MR, S. 3 f.; vgl. TV, S. 82 ff., 100; vgl. MP, S. 92 ff., 111 ff.; vgl. VR, S. 56 ff., 69 f.; s. Abschnitt 8.4.1..

Zustände selbst bezeichnen, also z.B. deskriptive Urteile vs. Urteile mit eher evaluativer Tendenz.³⁷⁶

Es ist dabei übrigens zu beachten, dass die auf die Welt gerichtete Einflussrichtung eines überzeugungsartig akzentuierten mentalen Zustandes nicht unbedingt in Veränderungsintention direkt auf den durch den Überzeugungsaspekt repräsentierten Zustand gerichtet ist. Die aktive Dimension reagiert stattdessen passiv auf die Nutzungsmöglichkeiten des mundanen Zustandes. So intendiert die in einer Überzeugung bzw. einem überzeugungshaft akzentuierten mentalen Zustand gegebene Repräsentation eines darin repräsentierten Weltzustandes möglicherweise eine nur unwesentliche Einflussnahme durch den mentalen Zustand auf den Weltzustand, so dass die Überzeugung, dass die Sonne scheint, daran primär nichts zu ändern tendieren wird, und andererseits auch keine Aufrechterhaltung des Zustandes primär intendiert. Der mentale Zustand mag aber sekundär, vermittelt durch die weiteren semantischen und mentalen Zusammenhänge schon gewisse Entwicklungen intendieren, z.B. im Regelfall, dass sie auch weiter scheinen möge, auch wenn er keine Möglichkeit hat, dies direkt zu bestimmen. Andererseits impliziert er entsprechend starke und effektive desiderativ bzw. volitiv akzentuierte Einstellungen z.B. des Präferierens von Spaziergängen gegenüber Kinobesuchen, gemäß der spezifischen Eignung der repräsentierten Situation.

So kann man der Überzeugung bzw. dem überzeugungshaft akzentuierten mentalen Zustand eine entsprechend schwache direkte pragmatische Intention auf den repräsentierten Welt-Zustand zuschreiben, diesem aber (normativ) eine hohe auf den mentalen Zustand, weiterhin aber dem überzeugungsartig akzentuierten Zustand durchaus in pragmatischer Hinsicht entsprechend starke Intentionen bezüglich anderer Zustände, zum Beispiel betreffs der Abendgestaltung. Dagegen ist die Überzeugung, bzw. das Urteil, dass es heute zu heiß ist, einerseits „*world-guided*“ (ELP, S. 141), andererseits direkt „*action-guiding*“ (ELP, S. 141)³⁷⁷ hinsichtlich des Anspruchs, auf irgendeine Weise für kühlere Verhältnisse zu sorgen, wenn es rational möglich wäre, vielleicht auch durch die Beeinflussung der Wolkenbildung, z.B. durch ein Wetterflugzeug. (S. Abschnitt 2.2.1..)

³⁷⁶ Meine Analyse mentaler Zustände trifft sich in einigem mit dem von Jonathan Dancy in Dancy (2007, S. 39 ff.) kritisierten Standpunkt James Griffins. (S. hierzu auch Griffin (2007, S. 289 ff., bes. 290).) – Dancy (2007): Dancy, Jonathan, „Recognition and Reaction“, in: Crisp, Roger, Hooker, Brad (eds.), *Well-Being and Morality – Essays in Honour of James Griffin*, Oxford 2007, S. 39-52; Griffin (2007): Griffin, James, „Replies“, in: Crisp, Roger, Hooker, Brad (eds.), *Well-Being and Morality – Essays in Honour of James Griffin*, Oxford 2007, S. 281-314. Betrachte dazu auch EGP, S. 175 ff., s. ELP, S. 124 ff..

³⁷⁷ Vgl. dazu EGP, S. 197 f.; vgl. ELP, S. 140 f.; vgl. Williams (1995b, S. 37); Williams (1995b): Williams, Bernard, „Internal reasons and the obscurity of blame“, in: Williams (1995, S. 35-45) - ELP: Williams (1985): Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, London 1985; EGP: Williams (1999): Williams, Bernard, *Ethik und die Grenzen der Philosophie*. Übers. Haupt, Michael. Hamburg 1999.

3.4.1. Die Repräsentation von Eignungen als gemeinsame Bezugsebene von pragmatischer und semantischer Dimension mentaler Zustände

Von einer stimmigen Deutung der normativen Kopplungsverhältnisse bidirektionaler Zustände wird bei allem insgesamt abhängen, ob unsere kognitiv-realistische Konzeption praktischer, und auch moralischer, Rationalität (gegen Blackburn (1993a,b,c,d,e)) wie auch unsere Deutung von Wünschen als asemantisch-pragmatischen Aspekten bidirektionaler³⁷⁸ mentaler Zustände tragfähig ist, die unsere Theorie einer bedeutsamen Rolle von Wünschen als praktischen und moralischen Gründen stützen soll.³⁷⁹

Doch lassen die letzten Erörterungen schon erahnen, dass es die pragmatische Komponente der Welterfassung ist, die uns hilft, einen Referenzrahmen für die Beschreibung der Einflussverhältnisse zwischen mentalen und Weltzuständen herzustellen, denn es fiel schwer, die rein deskriptive Sachebene zum Ausgangspunkt einer Beschreibung durch einen einzigen Zustand zu nehmen, der gleichzeitig die Entwicklung der Welt einer Normativität unterwürfe. (Vgl. dazu Smiths Einwand in MP, S. 117 f.) Ein propositionaler oder propositionalisierbarer Zustand, bei dem die relevante Propositionalisierung in Begriffen reiner Sachlagen stattfindet, gibt eigentlich keine Anhaltspunkte, wie die an ihm sich orientierenden Handlungen verfasst sein sollen, ohne dabei auf ein unabhängig davon bestehendes Set subjektiver desiderativer bzw. konativer³⁸⁰ Zustände angewiesen zu sein. Wenn wir umgekehrt nur in deskriptiven Termini den angestrebten Weltzustand beschreiben, haben wir keine Repräsentation der vorliegenden Realität mehr. Nicht umsonst skizziert Jonathan Dancy in *Moral Reasons* (MR) ja ein Modell der Motivation, in dem ein vollständiger motivationaler Zustand durch ein Paar kognitiver Zustände realisiert wird, von denen der eine den jetzigen Zustand, der andere den prospektiven Zustand nach Ausführung der durch den Zustand zu motivierenden Handlung beschreibt. (Vgl. MR, S. 12-14.) Unsere eigene Lösung besteht nun darin, dass wir die Beschreibung der Realität auf die Eignung der beschriebenen Zustände für das Ausführen von Handlungen, oder allgemeiner ausgedrückt für das Geschehenlassen von Ereignissen³⁸¹ beziehen und eine „pro-tanto“-Normativität³⁸²

³⁷⁸ Vgl. zur Bidirektionalität MP, S. 117 ff.

³⁷⁹ Gegen Scanlon, vgl. WWO, S. 40-49.

³⁸⁰ Zum Begriff des Konativen als „etwas, was mit der Beteiligung des Willens zu tun hat“ (Foot (2004, S. 39), s. entsprechend Foot (2001, S. 21)), vgl. Foot (2004, S. 23, s. A. d. Ü.). Foot (2004): Foot, Philippa, *Die Natur des Guten*. Übers. Reuter, Michael. Frankfurt am Main 2004. (Foot (2004, S. 23) entspricht dabei Foot (2001, S. 8).)

³⁸¹ Vgl. zum Verhältnis von aktiven und zulassenden Handlungen Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

erkannter Eignungen für die Entscheidungsbildung des Akteurs hinsichtlich der von ihm zu unternehmenden Handlungen ansetzen. *Pro tanto*-Normativität soll dabei heißen, dass die normative Bedeutung der Eignungen, und damit die aus ihnen entsprechend standardmäßig hervorgehenden Gründe, nur durch das Hinzutreten anderer Eignungen eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden können.³⁸³ So haben wir in unserem zu postulierenden mentalen Zustand einen einzigen, dafür bidirektionalen Zustand,³⁸⁴ der gleichzeitig die Realität beschreibt, wie auch handlungsleitend³⁸⁵ ist, und der sogar, im Sinne einer „pro-tanto“-Rationalität der repräsentierten Eignungen,³⁸⁶ *pro tanto* direkt motivierend ist.³⁸⁷

So wollen wir die mentalen Zustände als solche betrachten, die mögliche Zwecke, also Eignungen bzw. Tauglichkeiten ihrer Objekte repräsentieren, also letztlich Handlungsmöglichkeiten, oder, unter anderem Blickwinkel, Ereignismöglichkeiten, die Möglichkeiten des Tuns oder Zulassens sind. Bei Werturteilen werden diese Handlungsmöglichkeiten als jeweils mehr oder minder praktisch notwendig³⁸⁸ dargestellt, bei Sachurteilen als mehr oder minder praktisch möglich.³⁸⁹ So legt das selten ausgesprochene, aber im Allgemeinen wahre, Werturteil „Atmen ist gut“ nahe, dass im Regel- und Zweifelsfall dem Atmen gegenüber anderen Handlungsalternativen eine hohe Priorität zukomme, die Sachüberzeugung „Atmen versorgt den Organismus mit Sauerstoff“ legt dar, dass, um den

³⁸² „pro tanto“ (Broome (1999, S. 400)); vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (ebd.), also *pro tanto* Grundes; vgl. auch Little (2000, S. 288).

³⁸³ Vgl. dazu Broome (1999, S. 400), s. hierzu kritisch Dancy, vgl. Dancy (2004-2, S. 92): Dancy (2004-2): Dancy, Jonathan, „Enticing Reasons“, in: Wallace, R. J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 91-118.

³⁸⁴ Vgl. hierzu MP, S. 117 ff.

³⁸⁵ S. zu diesem Begriff EGP, S. 197 f.; s. ELP, S. 140 f.; s. auch Williams (1995b, S. 37).

³⁸⁶ Zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (MR, S. 180) vgl. MR, S. 180.

³⁸⁷ Dies erinnert mindestens etwas an Peirce Diktum, dass die Bedeutung des Begriffes eines Gegenstandes im Begriff der praktisch relevanten Wirkungen dieses Gegenstandes bestehe. Vgl. Peirce (1991, S. 193-195), vgl. entsprechend Peirce (1982, S. 87 ff.). Mit einer Standardpositivität scheinen seine Bemerkungen auf Peirce (1982, S. 88) bzw. Peirce (1991, S. 194) vereinbar. Peirce (1991): Peirce, Charles S., „Wie unsere Ideen zu klären sind“, in: Peirce, Charles S., *Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus*. Hrsg. Apel, Karl-Otto. Übers. Wartenberg, Gerd. Frankfurt am Main 1991, S. 182-214; Peirce (1982): Peirce, Charles Sanders, „How To Make Our Ideas Clear“, in: Thayer, H. S., *Pragmatism – The Classic Writings*, Indianapolis/Cambridge 1982, S. 79-100. Die meiner Auffassung zugrundeliegenden Betrachtungen über das Verhältnis von Subjektivität, Normativität und Wirklichkeit finden sich fernerhin stimuliert durch das erwähnte Hauptseminar „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“ im WS 2010/11. - Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar: „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“*, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11.

³⁸⁸ Vgl. zum praktisch Notwendigen auch EGP, S. 260 ff.; vgl. ELP, S. 187 ff.; vgl. Williams (1981f, S. 126, 130 f.): Williams (1981f): Williams, Bernard, „Practical necessity“, in: Williams (1981, S. 124-131); vgl. GMS, S. 36 (AA IV, 414): GMS: Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker*. Hamburg 1999.

³⁸⁹ Vgl. zum praktisch Möglichen KdU, S. 7 (XII). Man denke in unserem Zusammenhang übrigens an Heideggers Feststellung: „Zuhandenes hat allenfalls Geeignetheiten und Ungeeignetheiten, und seine Eigenschaften sind in diesen gleichsam noch gebunden wie die Vorhandenheit als mögliche Seinsart eines Zuhandenen in der Zuhandenheit.“ (Heidegger (1993, S. 83)) - Heidegger (1993): Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993.

Organismus mit Sauerstoff zu versorgen, Atmen eine Möglichkeit darstellt. (Dies gilt nicht nur für das eigene Atmen, sondern auch für das Zulassen oder Herbeiführen fremden Atmens in punkto der Versorgung des jeweiligen Organismus mit Sauerstoff.) Die Sachüberzeugung „Sauerstoff dient der Herstellung von ATP“ und die Sachüberzeugung „ATP speichert Energie“ leisten Entsprechendes. Letzterer Sachüberzeugung entsprechen übrigens die Eignungs-Überzeugungen, dass sich Energie in Form von ATP speichern lässt, und dass sich aus ATP Energie freisetzen lässt. Wichtig ist dabei, dass es nicht nur um Möglichkeiten aktiven Handelns, sondern auch um solche des Geschehenlassens von Prozessen geht.³⁹⁰ Was dabei Überzeugungen hinsichtlich der bloßen Ungeeignetheit, z.B. von Objekten für das Herbeiführen von Zwecken, anbetrifft, so entspricht dieser Ungeeignetheit die Option der Unterlassung des Versuchs (bzw. der Unternehmung) der Herbeiführung des entsprechenden Zweckes. Dies ist der einzige performativische Grund, der aus solchen, unqualifizierten, Nichteignungen hervorgeht. Ansonsten gehen aus diesen aber dezisionäre Gründe hervor, Alternativmöglichkeiten anzustreben. (Aus einer qualifizierten Nichteignung qua Kontraproduktivität bzw. Obstruktivität folgt dagegen ein starker, oder qualifizierter, Unterlassungsgrund, also Hinderungsgrund.) (Vgl. Abschnitt 2.2.5., vgl. auch Abschnitt 4.2..) ³⁹¹

Hiermit haben wir eigentlich die Möglichkeit dargelegt, allen Zuständen beide „*directions of fit*“³⁹² im klassischen Sinne zuzusprechen, z.B. auch theoretischen Überzeugungen. Meiner Meinung nach ist es so möglich, alle Inhalte von Wert- und Sachüberzeugungen als Ausdruck von Eignungsverhältnissen zu reformulieren. Auf diesem Wege scheint dann eine Assimilation des eigentlichen Gehalts der Unterscheidung von *directions of fit* in eine Unterscheidung von Aktivität und Passivität hoffnungsvoll,³⁹³ wobei der genaue Charakter der Zustände durch eine Mannigfaltigkeit an Einflussverhältnissen beschreibbar wird. Der entsprechenden Urteilsstruktur wollen wir die Bezeichnung des Medialurteils³⁹⁴ oder Eignungsurteils oder Tauglichkeitsurteils geben. (Wir hatten ja schon in den obigen

³⁹⁰ Vgl. auch Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72). Vgl. hierzu auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

³⁹¹ Dem Fall der unqualifizierten Nichteignung entspräche z. B. die Tatsache, dass sich ein Berg für sich genommen nicht für einen Badeausflug eignet, wenngleich er vielleicht zu einer Bergwanderung einlädt. Der qualifizierten Nichteignung entspräche dagegen zum Beispiel die Tatsache, dass durch ein etwaiges benachbartes, nicht abgeäuntes Biotop für Krokodile ein Badeausflug an einen See (jedenfalls im klassischen Sinne) verunmöglicht wird.

³⁹² MP, S. 116; vgl. dazu MR, S. 19; vgl. Steinfath (2001, S. 53).

³⁹³ Vgl. dazu auch PR, S. 78-82.

³⁹⁴ Zum Begriff des Medialen vgl. Högrefe (2005, S. 20): Högrefe (2005): Högrefe, Wolfram, „Mantik und Hermeneutik“, in: Högrefe, Wolfram (Hrsg.), *Mantik – Profile prognostischen Wissens in Wissenschaft und Kultur*, Würzburg 2005, S. 13-22.

Beispielen auf Eignungsüberzeugungen verwiesen, die einer Sachüberzeugung korrespondieren.) Auf der semantischen Ebene hat sie Charakteristika einer Überzeugung, auf der pragmatischen solche eines Wunsches und es scheint sinnvoll, beide Zustände als Aspekte eines solchen Zustandstyps aufzufassen. In Eignungsurteilen finden wir so die von Smith (vgl. MP, S. 117-125) gelegneten bidirektionalen Zustände vor. (S. Abschnitt 2.1.) Sowohl Sach- als auch Wertüberzeugungen sitzen auf dieser Urteilsstruktur auf, und bleiben auf sie bezogen.³⁹⁵ Sie sind in gewisser Weise Abkürzungen oder Kodierungen für Eignungsverhältnisse,³⁹⁶ wobei sie aber sicherlich eine eigene Dynamik entfalten und die durch sie beschriebenen Eignungsverhältnisse durch Nutzung des repräsentierten Aspekts auch zu modifizieren tendieren, wo nicht sogar intendieren können. Die jeweiligen Eignungen können bei allem (und werden im Regelfall) im Vollsinn von Eignung als tatsächlicher Handlungsermöglichung als konditional auf Situationen, die selbst bestimmte Eigenschaften bzw. Eignungen als Voraussetzungen aufweisen, aufzufassen (und repräsentierbar) sein. Doch im Standardfall wollen wir durch die Zusprechung einer Eignung für eine Handlung sagen, dass durch die Vorhandenheit des Objekts der Zuschreibung in einer Situation ein Element einer möglichen minimalen Menge von Voraussetzungen für das Bestehen einer für die Handlung einschlägigen Option gegeben ist. Dabei wird durch das Vorhandensein eines solchen Objektes in einer Situation im Regelfall die Wahrscheinlichkeit für das Bestehen einer einschlägigen Option erhöht. „Eignung“ benutzen wir so im Sinne von Dienlichkeit.

³⁹⁵ Man denke hier an den „Aufforderungscharakter“ (Dorsch (1994, S. 67)) von Gegenständen und Werten, vgl. Dorsch (1994, S. 67 f., Artikel „Aufforderungscharakter“). - Dorsch (1994): Dorsch, Friedrich, *Psychologisches Wörterbuch*. Hrsg. Dorsch, Friedrich... – 12. überarb. und erw. Aufl.- Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 1994. Vgl. auch Lewin (1969, S. 226): Lewin (1969): Lewin, Kurt, *Grundzüge der topologischen Psychologie*, Bern Stuttgart 1969. S. weiterhin Heidegger (1993, S. 83).

³⁹⁶ So kann man Sachurteile als Abkürzungen von Medialurteilen (vgl. zum Begriff des Medialen Hogrebe (2005, S. 20)), also Urteilen über Eignungen ihrer Objekte interpretieren: Die im Urteil „Napoleon hat Ägypten erobert“ repräsentierten Tatsachen würden auf der rein praktischen Ebene die Wahrscheinlichkeit erhöhen, sich in französischen Museen und Sammlungen antike ägyptische Artefakte zu verschaffen (insbesondere soweit man dazu legitimiert ist). Auf der Ebene theoretisch relevanter und intendierter Handlungen würden sie die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, nachzuweisen, oder vielleicht nur berechtigterweise den Nachweis zu versuchen, dass ein Sachverhalt (s. dazu Wittgenstein (1989a, S. 11-14)) bestehe, der Art, dass Napoleon sich zum König von Ägypten habe krönen lassen. Auf den historischen Gegenstand geht der historische Schluss. Doch muss man natürlich anerkennen, dass Tatsachen im Regelfall auch den Aspekt haben, dass sie evidentiell (s. dazu Foot (2004, S. 89), auch A.d.Ü. ebd.), s. entsprechend Foot (2001, S. 63)) oder symptomatisch für andere Tatsachen stehen, und sich ihr Charakter also nicht nur in einer direkten Konstitutivität für im starken Sinne praktische, also exekutive Handlungsoptionen erschöpft. So würde eine Tatsache der Art, dass sich Napoleon zum König von Ägypten hätte krönen lassen, symptomatisch für ein etwaiges persönlichkeitsimmanentes Motiv stehen können, sich in die Tradition der Pharaonen zu stellen. So bleibt ein theoretischer Aspekt in einer bestimmten Hinsicht irreduzibel. Aber immerhin entspricht diesem theoretischen Aspekt der praktische, ein Erkenntnisunterfangen, zum Beispiel die entsprechende Hypothese über Napoleons Motivation zu beweisen, zu ermöglichen. Da wir so auch Tatsachen auf Operationsmöglichkeiten beziehen, ist unser Standpunkt durchaus als operationalistisch zu bezeichnen. Vgl. dazu Wolters (2004, S. 1080 ff.): Wolters (2004): Wolters, Gereon, „Operationalismus“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 1080-1082).

3.4.2. Der Wunsch als dynamisch-pragmatischer Aspekt des Werturteils

Was kann nun der Ausdruck „dynamisch-pragmatischer“ bzw. „asemantisch-pragmatischer Aspekt“ bedeuten, mit dem wir im Folgenden den Wunsch bezeichnen wollen? Der dynamisch-asemantisch-pragmatische Aspekt ist es ja, der nach unseren Erwartungen eine Charakterisierung von Wünschen als mentalen Zuständen liefern soll, gemäß der die Möglichkeit einer Rolle von Wünschen als Gründen eine genauere Explikation und Begründung finden soll.

Die Repräsentation einer Eignung oder eines Weltzustandes kann mehr oder minder akkurat sein, und wenn sie minder akkurat ist, kann sie entweder ungenau oder sogar irreführend sein. Sowohl die Aspekte der Ungenauigkeit, wie auch der Irreführung können dabei vom Medium der Darstellung selbst verursacht werden.

Vor allem auf der Ebene eines Werturteils lässt sich ohne größere Schwierigkeit ein semantischer Aspekt, dem man den Charakter einer, dabei praktisch wirksamen, Überzeugung zusprechen kann, und der durch Bedingungen der Korrektheit der Repräsentation normiert ist, von dem dynamisch-pragmatischen trennen, den man als Wunsch adressieren kann, und der die Wirksamkeit vermittelt.³⁹⁷ Da das Werturteil theoretische Akkuratheit wie auch praktische Wirksamkeit hat oder wenigstens beansprucht, können ihm zwei Passungsrichtungen³⁹⁸ im klassischen Sinne zugesprochen werden, wie auch aktive und passive Züge. (Vgl. dazu auch PR, S. 78-82.) Wenn nun der von der Überzeugung repräsentierte Sachverhalt³⁹⁹ nicht besteht, dann ändert dies nichts daran, dass ein Wunsch besteht, der der Überzeugung inhaltlich entspricht.

So würde der Wertüberzeugung „x ist gut“, der entsprechende Wunsch „Ich wünsche x“ beizuordnen sein. Dies ist nicht mit dem Wunsch identisch, „ich wünsche, x herbeizuführen“, obwohl dieser aus „ich wünsche x“ unter bestimmten Umständen, oder auch nur „*pro tanto*“⁴⁰⁰ folgt. Der Zweck des zweiten Wunsches „ich wünsche, x herbeizuführen“ ist, x selbst herbeizuführen.⁴⁰¹ Dies bedingt meine aktive Rolle in der Herbeiführung von x. Der Zweck des ersten Wunsches liegt nur in x, wie oder aus welchem Grunde oder durch was oder wen immer x auch geschehen mag. Dem zweiten Wunsch würde entsprechend die

³⁹⁷ S. zur Intuition der motivationalen Bedeutung von Wünschen, an die meine Auffassung anknüpft, auch McNaughton (2003, S. 31 f.), s. entsprechend McNaughton (2000, S. 20 f.).

³⁹⁸ Vgl. zu den Passungsrichtungen auch MR, S. 32 ff.; vgl. auch Steinfath (2001, S. 53).

³⁹⁹ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

⁴⁰⁰ „*pro tanto*“ (Broome (1999, S. 400)), vgl. ebd.; vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (MR, S. 180), also *pro tanto* Grundes; vgl. Little (2000, S. 288).

⁴⁰¹ Siehe die Unterscheidung Wollheims zwischen „handlungsorientierten Wünschen“ und „Wünsche(n) nach bestimmten äußeren Gegebenheiten“ (jeweils Wollheim (2001, S. 38)). Vgl. Wollheim (2001, S. 38 ff.), s. entsprechend Wollheim (1999, S. 21 ff.).

Wertüberzeugung zuzuordnen sein „Es ist gut, wenn ich x herbeiführe.“ Auch wenn die betreffenden Wertüberzeugungen jeweils falsch sein mögen, ändert das nichts an der motivationalen Kraft der jeweiligen Werturteile unter ihrem Wunschaspekt.

Auch auf der Ebene von Sach- und Eignungsurteilen lassen sich semantische und dynamisch-pragmatische Aspekte unterscheiden. Entsprechend sind zu den Eignungs-Überzeugungen, gemäß denen die Molekülform ATP dazu tauglich sei, Energie zu speichern, bzw. Energie dazu tauglich sei, ATP zu erzeugen, entsprechende Wünsche anzusetzen, gemäß denen Energie in Form von ATP gespeichert werden möge, bzw. ATP durch Energie erzeugt werden möge.⁴⁰² Die Eignung ist dabei jeweils als ein Zweck sozusagen *pro tanto* aufgefasst. Vom Zweckurteil, dem, wie wir noch ausführen werden, ein Motivations- oder Intentionswunsch entspricht, lässt sich dies insofern unterscheiden, als in dem jeweiligen Eignungsurteil nicht ausgesprochen ist, dass es *tatsächlich* meine (oder eines anderen Akteurs) Aufgabe sei, ATP aus Energie zu erzeugen bzw. erzeugen zu lassen, oder Energie in Form von ATP zu speichern bzw. speichern zu lassen, und als sich der entsprechende Wunsch nur darauf bezieht, dass diese Prozesse *pro tanto* geschehen mögen, sei es durch einen selbst, sei es durch Andere. Im Sinne also eines „Es wäre gut, wenn ...“.

So entspricht einer Eignungsüberzeugung, wie auch einer Sachüberzeugung (wie „x ist ein Hammer“), in der solche Eignungen (im Falle des Hammers, Nägel einzuschlagen, oder Porzellanvasen zu zerbrechen) sich, gleichsam abgekürzt, ausgedrückt finden, sozusagen ein medialer⁴⁰³ Wunsch. Dieser Wunsch hat den Inhalt, dass die Aktualisierung der Eignung(en), herbeigeführt durch den Akteur oder andere Akteure, wenn nichts dagegenspricht,⁴⁰⁴ überhaupt geschehe, bzw. es entspricht der jeweiligen Überzeugung der Wunsch, eine solche Aktualisierung, sofern normativ möglich, geschehen zu lassen.

Man könnte nun einwenden wollen, dass sich der pragmatische Aspekt solcher Eignungs- oder Sachurteile jeweils nur in einem dispositionalen⁴⁰⁵ Wunsch zu erschöpfen habe, sich so zu verhalten, als ob die entsprechende Überzeugung, nämlich die des Vorliegen der Eignung(en) wahr sei.⁴⁰⁶ Hiergegen wäre zu sagen, dass dies im menschlichen Fall, also dem der rationalen gründeasierten Handlung⁴⁰⁷ hieße, den dispositionalen Wunsch zu haben, sich so zu verhalten, dass die in der Überzeugung entsprechend repräsentierte(n) Eignung(en) einen spezifischen Unterschied für das eigene Verhalten mache(n), also den, dass die in der

⁴⁰² S. zur Bedeutung von Eignungen auch Heidegger (1993, S. 83).

⁴⁰³ Vgl. zur Medialität auch Högrefe (2005, S. 20).

⁴⁰⁴ S. dazu auch Broome (1999, S. 400), kritisch zu Broome Dancy, vgl. Dancy (2004-2, S. 92).

⁴⁰⁵ S. dazu MP, S. 113 ff.

⁴⁰⁶ S. hierzu auch Jones (1996, S. 6).

⁴⁰⁷ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 121).

Überzeugung gegebene(n) Eignung(en) genutzt werde(n), soweit nichts dagegen spricht. Dies entspricht dem noch genauer zu behandelnden Prinzip der Normalrationalität, die sich aus Normalnormativität und Normalmotivationalität konstituiert, wonach dem Akteur in Urteilen thematische Zwecke umgesetzt zu werden haben, soweit nichts dagegenspricht. (Vgl. Broome (1999, S. 400), s. dazu kritisch Dancy, vgl. Dancy (2004-2, S. 92).)

Gegenüber dem Fall des Eignungs- oder Sachurteils entspricht dem auf ein Ereignis bezogenen positiven Werturteil dagegen ein Wunsch, in dem eine gegebene Präferenz gegenüber anderen Ereignissen, die nicht als entsprechend gut zu bezeichnen sind, ausgedrückt ist. Es liegt also ein Urteil nach Art von „Es ist gut, wenn ...“ vor, nicht von „Es wäre gut, wenn ...“. Der entsprechende Zweck wird im Gesamtguten verortet, und nicht mehr nur im Hinblick darauf wohlwollend erwogen, dass er sich dort verorten lasse.

Im Zweckurteil ist dagegen ausgesprochen, dass das Entsprechende, und sei es eine Aktualisierung der Eignung durch andere Akteure, tatsächlich durch den Akteur zu veranlassen ist, es fehlt hier also in gewisser Weise die Konditionalisierung durch ein „wenn“. Dem entspricht der Charakter des dem Zweckurteil koordinierten Wunsches als Motivationswunsch,⁴⁰⁸ der eben nicht mehr nur dispositional ist.

Über diese direkten Entsprechungen zwischen, einerseits, Wert-, Eignungs- und Sachüberzeugungen, samt den in ihnen ausgedrückten Eignungen, und, andererseits, den ihnen kordinierten Wünschen hinaus gibt es eine besondere Beziehung des dynamischen Aspektes von Sach- und Eignungsurteilen zu Wünschen, insbesondere als Bezug von aberranten Sachurteilen und aberranten Aspekten von Sachüberzeugungen und Eignungsüberzeugungen zu ihnen.

Man kann in diesem Sinne sagen, dass einer bestimmten auf Sach- oder Eignungsaspekte bezogenen Repräsentation der Situation eine bestimmte Struktur des Wünschens, im Sinne des Scanlonschen „*directed attention sense*“ (WWO, S. 39, vgl. ebd.), entsprechen kann und die Verzeichnung der, sich in einem subjektiven Erscheinungsbild präsentierenden, Repräsentation gegenüber der gebotenen Repräsentation einen Wunsch manifestieren kann, also gleichsam die Implementierung eines Wunsches sein kann, ohne dass übrigens der Wunsch unbedingt explizit artikuliert werden (oder worden sein) müsste. Gleichzeitig kann teilweise über eine Umsetzung der diesem Wunsch entsprechenden Urteile - sei es direkt gemäß ihrem je eigenen Wunschaspekt, sei es, vermittelter, gemäß ihrem Überzeugungsaspekt - wie auch des ihrem systematischen Gesamtzusammenhang entsprechenden Wunsches selbst, die Struktur der Repräsentation wie damit auch ihrer

⁴⁰⁸ S. zu dieser Bedeutung von „Wunsch“ PR, S. 85.

Verzeichnung reproduziert werden, auch auf gesellschaftlicher Ebene, indem adaptierbare Exempel von Handlungen gegeben werden, die dieser Sicht der Dinge entsprechen. Das hat für unsere argumentativen Zwecke Bedeutung unter dem Gesichtspunkt, dass bestimmte Wünsche, durch die durch ihre Umsetzung gegebene Möglichkeit der gesellschaftlichen Reproduktion der ihnen entsprechenden Perspektiven, eine Rolle als moralische Gründe erhalten können. Dies gilt wiederum, weil sie hierdurch gemäß ihrer Existenz Handlungsoptionen für eine moralisch bedeutsame Reproduktion von Wertungsressourcen stiften und wir, wie wir in einem späteren Abschnitt (s. Abschnitt 8.1. f.) noch ausführen werden, moralische Gründe als Tatsachen konzipieren können, die Wertungsoptionen konstituieren.

Abgesehen von solchen indirekten Beziehungen zwischen Wünschen und Überzeugungen, wo gerade dem aberranten Aspekt der Überzeugung ein Wunsch entspricht, sehen wir auch in Bezug auf die direkten Entsprechungen - z.B. zwischen der Überzeugung, dass x gut sei, und dem Wunsch, dass x bestehe oder geschehe - dass die Inkorrektheit einer Überzeugung nichts an der pragmatischen Kraft des assoziierten Wunsches ändert. Mag die Überzeugung auch unwahr sein, der Wunsch, der ihr direkt oder indirekt entspricht, ist es nicht. Der Wunsch mag auch irrational sein, aber er bliebe dennoch ein Wunsch, solange er der *Geist-normiert-Welt-Kopplungscharakteristik*⁴⁰⁹ entspricht.

Diese Abweichungsfähigkeit des mentalen Urteilszustands von seiner repräsentativen Funktion und seiner überlegungsbezogenen Korrektheit, vereint mit seinem pragmatischen Aspekt würden wir Wunsch nennen. Macht uns dies aber den Wunsch nicht zu einem höchst seltsamen Aggregat? Doch sagen wir einfach, dass der Wunsch ein Aspekt des Werturteils ist, in Ansehung seiner pragmatischen und in Absehung von seiner semantischen Funktion. Gleichzeitig kann so der Wunsch als Hintergrundbedingung⁴¹⁰ angeführt werden, um die Tatsache zu erklären, dass ein Wertobjekt oder eine entsprechende Werttatsache in einer bestimmten Weise, zum Beispiel verzerrt, in einer Wertüberzeugung erscheint. Dies kann sich sogar auf die dem Wunsch direkt als Schwesteraspekt assoziierte Wertüberzeugung als basale Hintergrundbedingung beziehen. Denn der Wunsch bezeichnet in Hinblick auf seinen dynamischen Aspekt gerade die Grundlage einer Möglichkeit der Aberration des Werturteils vom repräsentationalen Anspruch. Er ist gleichursprünglich mit der Wertüberzeugung verknüpft und steht inhaltlich in unmittelbarer Beziehung mit ihrem Inhalt, da der Inhalt der die Erscheinung des Objekts vermittelnden Wertüberzeugung durch den des Wunsches

⁴⁰⁹ Zu den Kopplungscharakteristiken vgl. Steinfath (2001, S. 53).

⁴¹⁰ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. MR, S. 55 ff..

eindeutig bestimmt ist und umgekehrt. Insofern stellt er eine Entstehungsbedingung für die Wertüberzeugung dar und verdient somit den Status als unmittelbare Hintergrundbedingung der Erscheinung. Auf Grundlage des dynamischen Charakters des Wunsches stellt dann seine genaue inhaltliche Verfasstheit eine Erklärung für die von den wirklichen Verhältnissen evtl. abweichende inhaltliche Verfasstheit der Wertüberzeugung dar. Phänomenal auffälliger ist natürlich ein Status als mittelbare Hintergrundbedingung im Sinne des „*directed attention sense*“,⁴¹¹ der mit der Steuerung der Aufmerksamkeit die Erzeugungsbedingungen anderer Wertüberzeugungen und Erscheinungen beschreibt und somit eben auch die normale Funktion als mittelbare Hintergrundbedingung.

Was nun die Diskussion der Frage (s. PR, S. 85) betrifft, ob der Begriff des Wunsches nun entweder eine Handlungsdisposition zu bezeichnen hätte, die zur Grundlage der Motivation werden kann,⁴¹² oder aber, wie insbesondere bei Dancy (vgl. PR, S. 151), den „Zustand des Motiviertseins“⁴¹³ selbst bezeichnen würde, so sollten wir diese beiden Bedeutungen entsprechend unseren bisherigen Erwägungen nicht als einander ausschließende Interpretationen desselben Begriffs fassen. Vielmehr sollten wir davon ausgehen, dass der Begriff graduell unterschiedliche Erscheinungsweisen bezeichnen kann, wobei die Äquivokation aber durch die vorgängige Zuordnung eines dynamisch-pragmatischen Aspekts zum Begriff des Wunsches gerechtfertigt ist. Demnach sind beide Bedeutungen von „Wunsch“ Manifestationen des dynamisch-pragmatischen Aspekts. Und weiterhin macht es manchmal durchaus Sinn, „Wunsch“ als das zu fassen, was im Dispositionswunsch beginnt und sich letztlich in einen Motivationswunsch hinein fortsetzt.

Entsprechend können wir, ohne die Bedeutungen unbedingt trennen zu müssen, insbesondere zwischen einem Dispositions-Wunsch, der den dynamisch-pragmatischen Geschwister-Aspekt einer semantisch charakterisierten Wertüberzeugung bezeichnet, und einem Motivations-Wunsch unterscheiden, der den Zustand des Motiviertseins durch einen durch das vorgängige Aspektpaar charakterisierten mentalen Zustand⁴¹⁴ bezeichnet. Hiervon können wir dann noch einen Intentionwunsch unterscheiden, der einen Spezialfall eines Motivationswunsches darstellt. Dem Motivationswunsch müssten wir gemäß unserem semantisch-pragmatischen Modell ein deontisches Urteil⁴¹⁵ zuordnen, sozusagen ein Zweckurteil, das dem Zustand des Entschlossenseins auf Grundlage eines evaluatorischen Zustands entspräche. Dies erinnert uns schon an Bratmans Begriff der Intention. (S. Abschnitt

⁴¹¹ WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39.

⁴¹² Vgl. dazu MP, S. 113 ff..

⁴¹³ I.O. “state of being motivated” (PR, S. 85), Übers. D. S.; vgl. PR, S. 85.

⁴¹⁴ Vgl. dazu auch PR, S. 85 ff..

⁴¹⁵ Zum Begriff des Deontischen vgl. MR, S. 127.

2.1.3., vgl. Bratman (1987, S. 22, auch 46.) Den Begriff Intention würde man aber ausschließlich für solche Motivationen benutzen, mit denen wir in einer noch zu erläuternden Weise stärker identifiziert⁴¹⁶ sind.

Im Sinne unserer Betrachtungen muss die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen evaluatorischer und deontischer Ebene betont werden.⁴¹⁷ Selbst auf der Ebene der Eignungsurteile können wir aber wohl einen dynamisch-pragmatischen Aspekt des Eignungsurteils isolieren, den medialen Wunsch, dass *pro tanto*, also wenn es mit dem Gesamtguten vereinbar sei, ein Element der in dem Eignungsurteil angegebenen Ereignisklasse geschehe. Als Spezialfall hiervon finden wir den Optionswunsch, den dynamisch-pragmatischen Aspekt eines Optionsurteils, dass die Möglichkeit, ein spezifisches Ereignis zu veranlassen, aktuell gegeben sei.

Der Dispositionswunsch wäre entsprechend Korrelat des Werturteils, hätte dabei natürlich, wie schon der Eignungswunsch und auch der Optionswunsch, eine deontische Potenz, die aber erst im Motivations-Wunsch oder einem Intentions-Wunsch als Korrelat des Zweckurteils durchschlägt. Im Dispositionswunsch bereitet sich also der Motivationswunsch bzw. der Intentionswunsch vor. Der Motivationswunsch ist dabei das, was man zu tun in seinem Tun aktiv tendiert, der Intentionswunsch dasjenige, was man zu tun intendiert. Wir sind dabei, mehr oder minder bedauerlicherweise, zu vielem motiviert, was wir nicht intendieren. Die Intention wäre tendenziell etwas Eigenliches,⁴¹⁸ oder mindestens wesentlich dem Akteur Zuzuordnendes.

Was kann dieses Eigenlichkeitskriterium aber bedeuten. Man hätte hier also eine immerhin besondere Beziehung des Akteurs zu dem entsprechenden mentalen Zustand bzw. der durch ihn bedingten Handlung anzusetzen. Man könnte zunächst versuchen, auf diese Bedingung so zu reagieren, dass Intentionen insbesondere als auf rationalen Entscheidungen beruhend konzipiert werden müssten. (Vgl. dazu Brandom (2000, S. 370 ff.), vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 253 ff.)) Man mag auch an Verantwortlichkeit denken. (S. hierzu auch Brandom (2000, S. 371), s. entsprechend Brandom (1994, S. 254).)⁴¹⁹

⁴¹⁶ Zum Begriff der Identifikation mit einem Wunsch vgl. auch Frankfurt (2001a, S. 74), vgl. Frankfurt (2009a, S. 18).

⁴¹⁷ Zum Verhältnis beider Ebenen im Allgemeinen siehe auch MR, S. 127 ff..

⁴¹⁸ In einer Bedeutung, die sich bei Heidegger andeuten mag, aber keine Auslegbarkeit in seinem Sinne beansprucht, vgl. Heidegger (1993, S. 267 ff.): Heidegger (1993): Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993.

⁴¹⁹ Brandom (2000): Brandom, Robert B., *Expressive Vernunft – Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*. Übers. Gilmer, Eva und Vetter, Hermann. Frankfurt am Main 2000; vgl. entsprechend Brandom (1994): Brandom, Robert B., *Making it Explicit – Reasoning, Representing and Discursive Commitment*, Cambridge, Massachusetts - London, England 1994.

Doch gegen die Ansicht, dass für Intentionen nur das Hervorgehen der entsprechenden Zustände aus Entscheidungen charakteristisch sei, wäre einzuwenden, dass wir teilweise sagen können, dass wir motiviert seien, Dinge zu tun, die wir nicht intendieren; bei denen es also gar nicht auf unser Bedauern treffen würde, wenn wir von der Vollendung einer entsprechenden Aktion durch jemand anderen oder den Zufall abgehalten würden, auch wenn wir die entsprechende Unternehmung durchaus begehen. (Man vgl. zu diesem Fall auch Kavka (1983).⁴²⁰) Und auch den entsprechenden Motivationswünschen liegt nach unseren Überlegungen ein Urteil in Gestalt einer Entscheidung zugrunde, und auch für solche Motivationswünsche, bzw. die aus ihnen resultierenden Handlungen, könnten wir verantwortlich gemacht werden. Man könnte dann vielleicht sagen, dass, um ein Motivationswunsch zu sein, die Urteilkriterien in diesem Bezug nicht so streng sind, wie für einen Intentionwunsch. Bei der Entscheidung, auf der ein solcher Motivationswunsch, der kein Intentionwunsch ist, fußen könnte, würde es sich im Grenzfall nur um eine Entscheidung der Art handeln, eine Neigung, die sonst automatisch handlungswirksam würde, nicht weiter zu unterdrücken, weil man die für eine Unterdrückung nötigen Ressourcen anderwärts brauchte.

Wenn man in diesem Sinne aus einem Neigungsdruck einem (Dispositions-)Wunsch stattgibt, ohne aber sonst Interesse an der Handlung zu haben, geht das nach unseren Überlegungen durchaus als Motivation durch, es resultiert also ein echter Motivationswunsch. Hier hätte man den Fall einer Motivation, der keine eigentliche Intention entspricht, obwohl Verantwortlichkeit⁴²¹ und Entscheidung⁴²² gegeben sind.

Bei einer solchen Motivation ohne Intentionscharakter hätte man im Regelfall eine Unternehmung, bei der man nicht darauf beharrt, dass sie eine vollständige Handlung werde. (Es sei denn, wenn sich die Neigung auf das Resultat der entsprechenden Handlung bezieht, also z.B. im Falle einer bestimmten Art von Raucher auf die Nikotinzufuhr, nicht auf die Aktion des Rauchens selbst. Es gibt aber auch die andere Art von Raucher, die die Aktion selbst wünscht.)

Dabei ergibt sich in diesen Zusammenhängen dann ein aussichtsreiches Kriterium für eine sinnvolle Unterscheidung von Intentions- und bloßem Motivationswunsch: Für einen Raucher, der zur Zigarette greift, obwohl er sich wünscht, mit dem Rauchen aufzuhören, ist der zentrale Grund der Entscheidung, dass er damit die von der Sucht angesichts des

⁴²⁰ Kavka (1983): Kavka, Gregory S., „The Toxin Puzzle“, in: *Analysis* Vol. 43, No. 1, S. 33-36, October 1983.

⁴²¹ Vgl. hierzu Brandom (2000, S. 371), vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 254).

⁴²² Vgl. hierzu Brandom (2000, S. 370 ff.), vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 253 ff.).

Bestehens einer Gelegenheit ausgehende Störung für seine sonstigen Handlungen⁴²³ minimieren kann. Dagegen ist der Grund, der in dem auf die Handlung des nach-der-Zigarette-Greifens selbst bezogenen Wunsch thematisch ist, die Verfügbarkeit einer Zigarette, die zum Rauchen Gelegenheit bietet, und die dann dem Wunsch entsprechend als Grund für die Handlung erscheint. (S. dazu auch WWO, S. 39.) Und wenn der Raucher dann zur Zigarette greift, mag er sich dennoch wünschen, dass die Zigarette einfach ohne sein Zutun verschwände, weil auch damit der Handlungsdruck verschwinden würde. Hier hätte man eine entscheidungsbasierte Motivation ohne Intention. [Man betrachte hierzu auch die Razsche Diskussion von „expressive actions“ (Raz (1999b, S. 43), vgl. Raz (1999b, S. 43 f.).]

Entsprechend ergibt sich meiner Meinung nach die charakteristische Gestalt einer Motivation, die keine Intention ist, und somit die Bedeutung der für solche Fälle von Motivationswünschen, die keine Intentionswünsche sind, spezifischen Abwesenheit von Eigentlichkeit in der Form, dass der Motivation zwar eine Entscheidung zugrunde liegt, der zentrale Grund der Entscheidung und der Grund, der im Motivationswunsch selbst dem Akteur thematisch akut ist, aber differieren. So würde *ex negativo* das entsprechende Verständnis von Eigentlichkeit, das ich als für den Fall der Intention charakteristisch ansetzen möchte, bestimmbar. Im Falle der Intention nämlich sind die entsprechenden Gründe charakteristischerweise gleich. Eine Ausnahme bildet zunächst der Fall, dass eine Eigenschaft des Wunsches, die nichts mit dem in ihm thematischen Zweck zu tun hätte, seine intendierte Umsetzung geböte. Doch ist hier der Umstand relevant, dass, wo es sich wirklich um eine Intention handelt, ein Identifikationsprozess⁴²⁴ sich zu vollziehen hätte, so dass zwar nicht die Bildung der Intention, aber die Aufrechterhaltung der Intention auch gemäß dem in der Intention thematischen Grund statthätte, was wieder auf eine entsprechende Entscheidung hinausliefe.

Verhaltensweisen, die gegenüber dem oben verhandelten Falle der suchtbedingten Entscheidung einfach aus dem Durchbrechen einer Neigung ohne Entscheidung, zum Beispiel aus einem Mangel an Aufmerksamkeit, resultieren, sind dagegen nicht als Motivation in einem genuinen Sinne zu behandeln. Dennoch kann ein solches Verhalten, bzw. der entsprechende Wunsch, den wir als Quasi-Motivationswunsch bezeichnen können,⁴²⁵ innerhalb eines Prozesses von Normenkonservation, -artikulation, oder -geltungskonstitution,

⁴²³ S. dazu Raz' Erwägungen in Raz (1999c, S. 59 f.).

⁴²⁴ Zum Begriff der Identifikation mit einem Wunsch vgl. auch Frankfurt (2001a, S. 74), vgl. Frankfurt (2009a, S. 18).

⁴²⁵ Da wir von Motivation nur dort reden wollen, wo Gründe wirksam werden, vgl. dazu PR, S. 103.

(s. Kapitel 12.) genau wie übrigens ein wirklicher Motivationswunsch, einen adaptiblen Handlungsgrund liefern.

Unsere Unterscheidung zwischen Dispositionswunsch und Motivationswunsch (bzw. Intentionwunsch) gestattet uns dabei, an Frankfurts⁴²⁶ Unterscheidung zwischen bloßem Wünschen als Neigung und effektivem Wünschen als Moment des Wollens anzuschließen. Hiermit könnten wir in Dispositions- und Motivationswünschen, wie auch Intentionwünschen als Spezialfall von Motivationswünschen, ein Spektrum volitiver Einstellungen (vgl. zu diesem Ausdruck Steinfath (2001, S. 215)) und volitiver Akte erfassen und gemäß unserer aspektbasierten Theorie des Verhältnisses von Wünschen und Überzeugungen in unserer kognitiv akzentuierten Theorie moralischer Subjektivität verarbeiten. Dabei stellt sich hinsichtlich jedes Aspekts, unter dem Wünsche Gründe sein können, die Frage, ob dies nur für dispositional oder auch für motivational verstandene Wünsche gelten würde, ob uns hier das volitive Element also als Neigung oder auch als Wille begegnen kann. (Entsprechend umfasst der Begriff des Wunsches im Titel der Arbeit das ganze Spektrum volitiver Zustände und Prozesse.) Doch scheint es hier keine prinzipiellen Beschränkungen zu geben.

3.4.3. Der „*directed attention sense*“ von Wünschen innerhalb unseres Modells der Werturteile

Wenn wir aber unser Augenmerk auf die Scanlonsche Interpretation des Wunsches in seinem „*directed attention sense*“⁴²⁷ richten, so scheint dies für unsere eigene in den vorigen Abschnitten entwickelte Interpretation noch Klärungsbedarf zu erzeugen.

Es erhebt sich insbesondere die Frage, wie sich unter Ansetzung der Charakterisierung des Wunsches gemäß dem *directed attention sense* die Unterscheidung zwischen Dispositions- und Motivationswunsch kriteriell darstellen wird. Dies wird auch eine genauere Charakterisierung von Wünschen als Hintergrundbedingungen spezifischer Wertungsweisen⁴²⁸ ermöglichen, die genauer erklärbar macht, wie bestimmte Wünsche durch die Möglichkeit ihrer Umsetzung gesellschaftliche Reproduktionsmöglichkeiten für diese Sichtweisen darstellen können, indem sie für solche Wertungsweisen paradigmatische Handlungen hervorbringen können. So können sie moralische Gründe darstellen, da wir

⁴²⁶ Vgl. Frankfurt (2001a, S. 69), vgl. Frankfurt (2009a, S. 14).

⁴²⁷ WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39; s. Abschnitt 2.1.1..

⁴²⁸ S. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246).

moralische Gründe als (Tat-)Sachen begreifen wollen, die Wertungsoptionen bzw. -ressourcen, und sei der Wahrscheinlichkeit nach, konstituieren.

Was die Problematik einer Unterscheidung von Dispositions- und Motivationswunsch überhaupt betrifft, so ist einerseits das motivationale Verhalten von Akteuren unser epistemischer Zugang auch zu dispositionalen Zuständen.⁴²⁹ Doch andererseits müssen Wünsche nicht die ganze Zeit effektiv motivieren, um als existent angesetzt zu werden. Es gibt auch eine latente oder virtuelle Existenz für mentale Zustände. Manche Objekte, Dinge oder Sachverhalte⁴³⁰ würden einen vorhandenen Wunsch erfüllen, und doch kann der Wunsch genauso wie das durch ihn (virtuell) zu erstrebende Objekt, und sogar eine Gewärtigkeit des Objektes und seiner spezifischen Relevanz, durch den Akteur als präsent anzusetzen sein, ohne dass der Wunsch schon (im Sinne eines Anstrebens des Objektes) motivieren würde. Denn es können andere Werturteile bestehen, die anderen Zwecken höhere Priorität geben, die der Umsetzung des ersten Wunsches zuwiderlaufen. Erst wenn dem im ersten Wunsch thematischen Zweck situative Priorität zugeschrieben werden könnte, weil nichts Bedeutsameres dagegenspricht, würden dann solche Aufmerksamkeitsausrichtungen aktualisiert werden können, die einer Motivation entsprächen, in der das Objekt als Grund für konkrete Handlungen bestimmter Art genommen würde. Manchmal führt eine Aktualisierung im Falle von Dispositionswünschen auch nur zur Bildung weiterer Werturteile. In beiden Fällen ist es bei der *directed attention* insgesamt nicht nur die Aufmerksamkeit als solche, die ausgerichtet wird oder worden ist, sondern es geht in bedeutsamerem Sinne um eine Tendenz zur Rezeption des der Aufmerksamkeit Gewürdigten als einer Sache von bestimmter Relevanz.

Im Falle der Werturteile und der Dispositionswünsche ist dies primär die Tendenz, etwas als legitimen möglichen Grund für ein mögliches entscheidungsförmiges oder nichtentscheidungsförmiges Urteil⁴³¹ über die Ergreifung eines Handlungszweckes zu nehmen, wobei sich ein nichtentscheidungsförmiges Urteil insbesondere auf die Wertung (der Ergreifung) eines Handlungszweckes relativ zu anderen Zwecken beziehen lässt. Im Falle der Zweckurteile und der Motivationswünsche ist es primär die Tendenz, etwas als effektiven und

⁴²⁹ Vgl. hierzu Sen (1977, S. 322): Sen (1977): Sen, Amartya, „Rational Fools“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 6, No. 4, (Summer 1977), S. 317-344; Sen erwähnt hier, dass unter einer bestimmten Auffassung von Selbstinteresse jede Handlung als rational im Dienste dieses Selbstinteresses gelten könnte. Dies verweist aber auf die Tatsache, dass unser tatsächliches Verhalten ein empirischer Zugang zu unseren Interessen ist. S. auch Locke (2002, S. 113 f./ Originalstelle 1982, S. 242): Locke (2002): Locke, Don, „Überzeugungen, Wünsche und Handlungsgründe“ (Übers. Schulte, Joachim), in: Stoecker, Ralf, *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn 2002, S. 111-123/ Originaltext (1982): Locke, Don, „Beliefs, Desires, and Reasons for Action“, in: *American Philosophical Quarterly* 19 (1982), S. 241-249.

⁴³⁰ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

⁴³¹ Vgl. auch „nicht-entscheidungsförmige [...] Einstellungen“ (Steinfath (2001, S. 214)) zum Wortgebrauch.

immer noch validen Grund für ein schon aktuelles entscheidungsförmiges Urteil über die Ergreifung bzw. Verfolgung eines Handlungszweckes zu nehmen, wie auch für nicht-entscheidungsförmige Urteile, die mit einem solchen entscheidungsförmigen Urteil in technischem Zusammenhang stehen. (S. hierzu auch WWO, S. 39.)

Dispositionswünsche können dergestalt ganz vereinbar mit einer Interpretation im Sinne eines *directed attention sense* als der pragmatische und dynamische Aspekt von Werturteilen, Motivationswünsche als der pragmatische und dynamische Aspekt von Zweckurteilen angesehen werden, welchletztere dabei in ihrem Bestehen Zustände des Motiviertseins⁴³² durch Gründe mittels mentaler Zustände implizieren.

Gegen diese Definition von Motivationswünschen und entsprechend von Zweckurteilen spräche natürlich bei oberflächlicher Betrachtung der Eindruck, dass wir Zwecke haben können, die wir aber noch aufschieben, so dass sie auf den ersten Blick gar nicht handlungswirksam werden.⁴³³

Doch müssen wir annehmen, dass, sobald ein Zweckurteil gefällt ist, dieses Urteil normalerweise und rationalerweise an der Herstellung von Bedingungen in gewisser Weise arbeiten wird, unter denen es umgesetzt werden kann. Im Normalfall wird es wenigstens die Auswahl der aktuell verfolgten Zwecke mitbestimmen im Sinne der Optimierung seiner eigenen, sei es auch künftigen, Erfüllung, und somit sich wenigstens eingeschränkt manifestieren.

Letztlich muss man den Begriff der Absicht von dem des Vorhabens trennen. Insofern wäre auf Frankfurts Gedanken, dass man beabsichtigen könne, ohne zu wollen,⁴³⁴ zu erwidern, dass dies eher bedeuten würde, etwas vorzuhaben, ohne es zu wollen, wobei dies aber nicht mit einer Absicht zu verwechseln sei. Sobald wir beabsichtigen, agieren wir schon im Sinne des Beabsichtigten. Ein Zweckurteil, das nicht mit Motivation einhergeht, ist (noch) kein Zweckurteil in unserem Sinne. Es wäre eher ein Werturteil über einen Zweck. Einen solchen Fall haben wir übrigens bei gewissen moralischen Einstellungen, die bestimmten Zwecken, zum Beispiel dem einer obligatorischen Hilfeleistung im Falle lebensbedrohlicher Umstände, den Wert „konditional praktisch notwendig“⁴³⁵ zuweisen würden. Dies wäre eine Repräsentationsform moralischer Normen auf Wertüberzeugungsebene.

Dagegen haben wir im echten Motivationswunsch, sofern er den Namen verdient, eine

⁴³² S. PR, S. 85.

⁴³³ Vgl. die Beobachtung von Frankfurt, vgl. Frankfurt (2001a, S. 69), vgl. Frankfurt (2009a, S. 14).

⁴³⁴ Vgl. Frankfurt (2001a, S. 69), vgl. Frankfurt (2009a, S. 14).

⁴³⁵ Vgl. zur praktischen Notwendigkeit EGP, S. 260 ff.; vgl. ELP, S. 187 ff.; vgl. Williams (1981f, S. 126, 130 f.); Williams (1981f): Williams, Bernard, "Practical necessity", in: Williams (1981, S. 124-131); vgl. GMS, S. 36 (AA IV, 414).

Einstellung, bestimmte Tatsachen, Objekte oder Eigenschaften als schon aktive Zweckaktualisierungs-, also Handlungsgründe zu sehen. Dies impliziert also mindestens eine Motivation im Sinne einer Handlungsvorbereitung; welche dabei auch, kognitiv, im Einnehmen von Wertungen betreffs für die Realisierung der Absicht technisch bedeutsamer Sachen bestehen wird, im Extremfall von Wertungen künftiger handlungsauslösender Situationselemente als „absolut prioritär“, bzw. von Wertungen eines Zweckes als „konditional praktisch notwendig“ (s. o.).

Was nun die Vereinbarkeit des *directed attention sense* mit unserer inertialitätsbasierten Charakterisierung von Wünschen anbetrifft, so verweist die Scanlonsche Charakterisierung „the person’s attention is directed insistently toward considerations that [...]“⁴³⁶ auf den inertialen, sozusagen potentiell unbelehrbaren Charakter.⁴³⁷ Im Falle des Dispositionswunsches verweist dies auf den inertialen Charakter der Wertsetzung. Im Falle des Motivationswunsches verweist es auf den inertialen Charakter der Zwecksetzung, also auf ihr Gesetzt-sein, das dabei in entsprechenden weiteren Aufmerksamkeitsausrichtungen, also resultierenden Dispositionswünschen, wie auch vorbereitenden oder vollziehenden Handlungen manifestiert werden kann. Letztlich können gewisse Zustände unter dem einen Aspekt Moment eines Dispositionswunsches, unter dem anderen Moment eines Motivationswunsches sein.

Man sollte ergänzen, dass im Falle des Motivationswunsches auch eine Ausrichtung der Aufmerksamkeit dahingehend statthat, Objekte und Fakten unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie für den gewählten Zweck als Mittel taugen. Im Falle des Dispositionswunsches geht dagegen die Aufmerksamkeit allgemeiner darauf, ob sie für einen als gut bewerteten möglichen Zweck als Präferenz- oder Dezisionsgrund gegenüber anderen Zwecken dienen. Auch hier kann natürlich eine Gelegenheit, also eine Konstellation von Mitteln als Präferenzgrund oder Dezisionsgrund taugen, zumal unsere Theorie praktischer Objektivität (s. Abschnitt 4.2.) ohnehin die Unterscheidung zwischen Mittel und Präferenz- bzw. Dezisionsgrund aufweicht.⁴³⁸

⁴³⁶ WWO, S. 39; vgl. WWO, S. 39, siehe Abschnitt 2.1.1..

⁴³⁷ Man denke an Bratmans Intensionsbegriff, vgl. Bratman (1987, S. 16). Zu Bratmans Position vgl. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 55, 57-60, 65 ff., 86 f.).

⁴³⁸ In diesem Zusammenhang vgl. auch Frankfurt (2001c, S. 151 f., auch 142); vgl. Frankfurt (1999a, S. 91, auch 84 f.); vgl. Frankfurt (2005, S. 64, 65), vgl. Frankfurt (2004, S. 58, 59). – Frankfurt (2001c): Frankfurt, Harry G., „Über die Nützlichkeit letzter Zwecke“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 138 – 155): Frankfurt (2001): Frankfurt, Harry G., *Freiheit und Selbstbestimmung*, Berlin 2001; Frankfurt (1999a): Frankfurt, Harry G., „On the Usefulness of Final Ends“, in: Frankfurt, Harry G., *Necessity, Volition, and Love*, Cambridge 1999, S. 82-94. Frankfurt (2004): Frankfurt, Harry G., *The Reasons of Love*, Princeton and Oxford 2004. Frankfurt (2005): Frankfurt, Harry, G., *Gründe der Liebe*. Übers. Hartmann, Martin. Frankfurt a. M. 2005.

Ausgehend von Scanlons Interpretation fragt sich weiterhin, in welcher Weise genau wir einem Wunsch im „*directed attention sense*“⁴³⁹ einen semantischen Aspekt als dem Wunsch entsprechende Wert- oder Zwecküberzeugung assoziieren wollen, der einer zum *directed attention sense* kompatiblen und evtl. sogar strukturell ähnlichen Beschreibung zugänglich wäre, welche aber die aspektuelle Unterscheidung zwischen den Zustandstypen erklärbar macht.

Man könnte in diesem Sinne den *directed attention sense* dergestalt in den semantischen und dynamischen Aspekt gliedern, dass die gerichtete Aufmerksamkeit zwar auf die Situation reagiert (und soweit für eine Überzeugung symptomatisch sein kann), andererseits aber ihre eigene Trägheit hat, weiterhin auch ihre eigene Fluktuation oder Volatilität, also insgesamt ihre inertialen und volatilen Momente hat (und somit für einen Wunsch stehen kann). Der dynamische Aspekt ist so der inertielle und volatile Aspekt, also das Werturteil ohne den Aspekt der *Welt-normiert-Geist-„direction of fit“*,⁴⁴⁰ der semantische Aspekt wäre der semantisch responsive Aspekt.

Ein Dispositionswunsch bezeichnet nun, soweit man ihn nach der Art seiner effektiven Aufmerksamkeitsausrichtung von Motivationswünschen absetzen will, eine Einstellung, eine (offene) Klasse von Objekten, Eigenschaften oder Tatsachen als Klasse von entsprechenden Gründen für ein mögliches (entscheidungs- oder nicht-entscheidungsförmiges) Urteil über die Setzung (im Sinne von Motivation) von Handlungszwecken anzusehen. (S. zum grundlegenden Schema der Analyse WWO, S. 39.) Für seine Unterscheidbarkeit von einer entsprechenden Wertüberzeugung ist dabei der Aspekt entscheidend, dass die Einstellung nicht eine Anpassung an Weltverhältnisse behauptet und anstrebt, sondern eine Anpassung der Weltverhältnisse an sich anstrebt.

Ein Motivationswunsch impliziert, einem Dispositionswunsch gegenüber, eine effektive Einstellung, bestimmte Objekte, Eigenschaften oder Tatsachen als effektive und immer noch valide Gründe für bestehende Aktualisierungen (und mit den entsprechenden Aktualisierungen und ihrer Fort- und Durchführung in technischem Zusammenhang stehende Wertungen) von Handlungszwecken anzusehen. Hierbei ist es dann, gegenüber der entsprechenden Zwecküberzeugung, so, dass die Einstellung nicht eine Anpassung an Weltverhältnisse behauptet und anstrebt, sondern eine Anpassung der Weltverhältnisse an sich anstrebt.

⁴³⁹ WWO, S. 39, vgl. ebd..

⁴⁴⁰ MP, S. 116; vgl. MR, S. 19; vgl. Steinfath (2001, S. 53).

Für Wert- bzw. Zwecküberzeugungen gilt dann jeweils das Dispositions- bzw. Motivationswunsch Entsprechende, aber unter dem Aspekt betrachtet, dass die Einstellung (entgegen einem Wunsch) ihre Angepasstheit an mundane Zustände behauptet und anstrebt (und damit ihre Legitimität). Man beachte bei allem die Aspektualität der Beschreibung des jeweiligen mentalen Zustandes, so dass diese Beschreibung jeweils nicht mit einer vollständigen Charakterisierung des mentalen Zustands zu verwechseln ist.⁴⁴¹

Insgesamt ergeben sich so Wünsche als Hintergrundbedingungen praktischen (wie auch moralischen) Wertungs- und Entscheidungsverhaltens, was die These einer beispielbasierten gesellschaftlichen Reproduzierbarkeit solcher Sichtweisen durch die Umsetzung von Wünschen, und eine Möglichkeit entsprechender Gründe aus Wünschen, nahelegt.

Der Wunsch selbst ist entsprechend unseren Ausführungen nicht indikatorisch-repräsentativ. Er kann aber symbolisch repräsentatorische, oder konstitutiv symbolische Funktion annehmen, wenn er das, was er in seiner Werturteilsgestalt anzuzeigen behauptet, selbst schafft.⁴⁴² Insofern liegt in Wünschen auch eine Möglichkeit einer wertkonstitutiven Funktion beschlossen.⁴⁴³

Dass wir aber einen Wunschaspekt vom Wertüberzeugungsaspekt und vom Werturteil insgesamt unterscheiden sollten, liegt unter anderem an der Erfahrung der kognitiv-desiderativen Dissoziation.⁴⁴⁴ Diese zeigt sich, wenn wir z.B. etwas wünschen, was wir für schlecht halten, also in uns z.B. Verhaltenstendenzen beobachten, die wir ablehnen, die sich aber teilweise unserer Kontrolle entziehen, - oder wenn wir auf der anderen Seite unsere Überzeugungen nicht in Handlungen umsetzen können. Gerade der Phänomenkreis der Willensschwäche wird uns, unter Inanspruchnahme der oben erwähnten potentiellen Wertkonstitutivität, zum Ansatzpunkt für eine nonkognitive Qualifizierung unseres Kognitivismus.⁴⁴⁵

Dabei können die kognitiven und die nonkognitiven Aspekte der entsprechenden mentalen Zustände teilweise in unterschiedlichen Bewusstseitsgraden aktualisiert sein. Es ist aber zu beachten, dass es sich bei der Willensschwäche oder kognitiv-desiderativen Dissoziation nicht

⁴⁴¹ Diese Charakterisierungen sind dabei analog der Definition des „*directed attention sense*“ (WWO, S. 39) formuliert. Vgl. WWO, S. 39.

⁴⁴² Vgl. zum Begriff des Symbolischen in diesem Zusammenhang auch Pörtner, Heise (1995, S. 154): Pörtner, Heise (1995): Pörtner, Peter, Heise, Jens, *Die Philosophie Japans. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Stuttgart 1995. S. zum Begriff des Symbols auch Peil (2001, S. 617): Peil (2001): Peil, Dietmar, „Symbol“, in: Nünning (2001, S. 617): Nünning (2001): Nünning, Ansgar (Hrsg.), *Metzler-Lexikon Literatur- und Kulturtheorie – Ansätze Personen Grundbegriffe*. 2., bearb. und erw. Aufl.. Stuttgart ; Weimar 2001.

⁴⁴³ Vgl. dazu Steinfath (2001, S. 105 f., 111 f.).

⁴⁴⁴ Vergleiche Smiths antikognitivistische Argumentation, in gewissem Bezug auf die Willensschwächethematik, in MP, S. 119 f.

⁴⁴⁵ Vgl. zur Problematik von Willensschwächethematik und Kognitivismus MR, S. 22, 4 f., TV, S. 78-82; vgl. VR, S. 53-56.

um eine Divergenz innerhalb eines einzigen Werturteiles handelt, sondern um eine solche zwischen unterschiedlichen Aspekten verschiedener Werturteile, so dass der Überzeugungsaspekt des einen mit dem Wunschaspekt des anderen konfligiert, wobei die jeweils anderen Aspekte der Urteile im Unbewussten verbleiben. (Vgl. dazu kritisch Gibbard (1990, S. 130, 147).)

Dabei können wir annehmen, dass die einem Wunsch direkt assoziierte Wertüberzeugung allgemein keine (in einem noch zu explizierenden Sinne) echte Wertüberzeugung sein muss (s. Abschnitt 5.1.), also gar nicht fähig sein muss, sich, mitsamt dem assoziierten Wunsch, an einer Realität zu orientieren, wenngleich sie einen entsprechenden Anspruch erheben muss, gemäß dem sie als wahr oder falsch zu beurteilen wäre. Gleichzeitig muss einer echten Wertüberzeugung kein direkt assoziierter echter Wunsch entsprechen, im Sinne einer Fähigkeit, tatsächlich auf die Welt gemäß dem in ihm formulierten Zweck einzuwirken, oder das Vorliegen des erwünschten Zustandes auch im Falle seines Eintretens festzustellen. (Vgl. zu den Passungsrichtungen Steinfath (2001, S. 53).)

Allgemein sind Wünsche entsprechend den obigen Betrachtungen zu ihren Manifestationsformen als nicht unbedingt propositionale, aber tendenziell propositionalisierbare Zustände, nämlich einfach ihrem Gehalt nach approximativ propositional beschreibbare Zustände aufzufassen.⁴⁴⁶ Hierbei kann man die Propositionalisierbarkeit von Wünschen durchaus mit ihrem *direction of fit*-Charakter vereinbaren. Der propositionale Gehalt⁴⁴⁷ der Wünsche gibt den Zweck an, der in ihnen ausgedrückt ist, soweit er sich propositional formulieren lässt. Der Gehalt gibt den Zweck einer Fähigkeit an, wobei diese Fähigkeit unvollständig sein kann, und sich in der Regulierung der Herstellung des angestrebten Zustands erschöpfen kann, ohne die Herstellung selbst leisten zu können. Als Regulierung der Herstellung könnten wir die Fähigkeit sehen, erst bei Erreichung des Zwecks den Prozess oder die Aktivität seiner Herbeiführung abzurechnen, oder aber die Fähigkeit, die Herbeiführung obstruierende, eigene, oder auch fremde, Verhaltenstendenzen in systematischer Weise zu unterbinden.

Der propositionale Gehalt der Eignungsüberzeugung [Es ist möglich, (x - bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a, b, c - durch t) herbeizuführen] wird dann mit demjenigen des Eignungswunsches [dass „*pro tanto*“⁴⁴⁸ (x - bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a, b, c - durch t) herbeigeführt werde] koinzidieren. (Dabei ist der propositionale Gehalt der in

⁴⁴⁶ Vgl. kritisch Steinfath (2001, S. 53, Fn. 15).

⁴⁴⁷ Vgl. dazu MP, S. 114.

⁴⁴⁸ Broome (1999, S. 400); vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (ebd.), also *pro tanto* Grundes. Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419; vgl. Little (2000, S. 288).

runden Klammern stehende Ausdruck. Dabei ist x ein Weltzustand, und t ist das Objekt der Eignungszuschreibung. Die Eignungen a , b , c sind hier nicht die dem Objekt direkt zugeschriebenen Eignungen, sondern Aspekte des Weltzustandes. Die dem Objekt direkt zugeschriebene Eignung besteht darin, x herbeizuführen.) Hier äußert sich übrigens das Prinzip der Normalmotivationalität von in mentalen Zuständen repräsentierten möglichen Zwecken. (S. dazu Abschnitt 4.)

Die Sachüberzeugung [t ist ein T (wobei T besteht aus der geordneten Menge⁴⁴⁹ der Eignungen $\langle f = p$ herbeizuführen; $g = q$ herbeizuführen; $h = r$ herbeizuführen \rangle)] entspricht dem komplexen Eignungswunsch, [dass *pro tanto* ($\langle p$ durch f (aus T/t) \rangle und $\langle q$ durch g (aus T/t) \rangle und $\langle r$ durch h (aus T/t) \rangle) herbeigeführt werde]. Dabei ist die propositionale Äquivalenz zu erkennen, wenn man „dass *pro tanto*“ durch „es ist möglich, dass“ ersetzt.

Der propositionale Gehalt des Dispositionswunsches, [dass Sachverhalt (x - bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a , b , c) bestehe], wird natürlich mit dem genauen propositionalen Inhalt der Wertüberzeugung [(x - bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a , b , c) ist gut] koinzidieren. (Hier ist der propositionale Gehalt wieder exakt der in den runden Klammern stehende Ausdruck.) Entsprechend erscheint der Wunsch [(y - bestehend aus der Umsetzung der akteurrelationalen⁴⁵⁰, also speziell für den Akteur bestehenden, Eignungen u , v , w) zu tun] als propositional äquivalent der Wertüberzeugung [(y - bestehend aus der Umsetzung der akteurrelationalen, also speziell für den Akteur bestehenden, Eignungen u , v , w) ist gut], wobei aber gleich im Anschluss noch eine notwendige Korrektur an der Formulierung zu skizzieren sein wird. Doch jedenfalls ist der Wunsch, [dass (y - bestehend aus der Umsetzung der akteurneutralen⁴⁵¹ Eignungen d , e , f) geschehe] der Wertüberzeugung [(y - bestehend aus der Umsetzung der akteurneutralen Eignungen d , e , f) ist gut] in ganz unproblematischer Weise propositional äquivalent.

Der Wunsch [dass das Bestehen des Sachverhalts (x – bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a , b , c) durch den Akteur herbeigeführt werde] entspräche auf den ersten Blick formal nicht in dem in den obigen Beispielen exemplifizierten Modell eines desiderativen Gegenstücks zur Wertüberzeugung {Es ist gut [dass das Bestehen des Sachverhalts (x – bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a , b , c) durch den Akteur herbeigeführt werde]}. (Dabei wäre der propositionale Gehalt der Wertüberzeugung der in eckigen Klammern stehende Ausdruck.) Man müsste statt der genannten Formulierung den Wunsch {dass [dass das Bestehen des Sachverhalts (x - bestehend aus dem Vorliegen der Eignungen a , b , c) durch

⁴⁴⁹ S. zum Ordnungsaspekt auch MR, S. 112 f..

⁴⁵⁰ S. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.). S. Gesang (2000, S. 149).

⁴⁵¹ S. zur Akteurneutralität Schroeder (2010, S. 15 ff.). S. Gesang (2000, S. 149).

den Akteur herbeigeführt werde] herbeigeführt werde} ansetzen. Entsprechend wäre der „handlungsorientierte“ Wunsch nicht die grundlegende Form eines Wunsches, sondern der Wunsch „nach bestimmten äußeren Gegebenheiten“. (Jeweils Wollheim (2001, S. 38). Vgl. Wollheim (2001, S. 38 ff.), s. entsprechend Wollheim (1999, S. 21 ff.).)

Dies wirkt sich auch auf die, oben erwähnte, akteurrelationale Formulierung im Sinne eines Wunsches, *y* zu tun, aus, der in Form des Ausdrucks (es werde herbeigeführt, dass der Akteur *y* tue) reformuliert werden müsste. Diese Herbeiführung geschieht dabei natürlich durch den Akteur, doch wird er sich auf dieser primordialen Stufe nicht in allzu expliziter Form selbst thematisch. Er sorgt einfach dafür, dass er *y* tut, indem er, in impliziter Form, es sich, der es dann explizit tut, tun lässt. So ist er motiviert, *y* zu tun, indem er gleichzeitig implizit motiviert ist, sich selbst *y* tun zu lassen. Sobald ihm die Handlung als solche thematisch ist, wird er sich selbst also implizit thematisch, also mit einer gewissen Priorität thematisierbar.

Wenn ein Wunsch, (eine Handlung des Typs) *y* zu tun, nun einen akteurrelationalen Grund⁴⁵² für einen Akteur darstellen soll, so wäre die entsprechende Formulierung eines die betreffende Handlung als direkte Hintergrundbedingung stützenden Wunsches,⁴⁵³ *y'* zu tun (wobei *y'* eine singuläre Aktualisierung des Typs *y* in einer Handlung sei), übrigens {es ist herbeizuführen, [dass der Akteur (*y'* – bestehend in der Umsetzung der akteurrelationalen Eignung *a* und des akteurspezifischen Wunsches, *y* zu tun) tut]}. Dies ist propositional äquivalent zur Wertüberzeugung {[dass der Akteur (*y'* – bestehend aus der Umsetzung der akteurrelationalen Eignung *a* und des akteurspezifischen Wunsches, *y* zu tun) tut] ist gut}. Hierbei ist, wie in den Klammern oben angedeutet, *y'* eine singuläre Handlung, die die Aktualisierung des Handlungstyps *y* darstellt, wobei auch *y* sich auf eine unwiederholbare singuläre Handlung beziehen kann, indem er dann nur durch Elemente einer Menge der Mächtigkeit 1 aktualisiert werden kann.

Im Falle eines Wunsches liegt im Gegensatz zur ihm direkt entsprechenden Wertüberzeugung keine *Welt-normiert-Geist-direction of fit* (ausgedrückt durch „ist gut“) an dem dabei gleichen (propositionalen) Gehalt an. Es wird von seinem wie auch immer gearteten Zustandekommen abstrahiert. Stattdessen liegt am Gehalt eben eine *Geist-normiert-Welt-direction of fit* an, ausgedrückt in „es ist herbeizuführen“ oder ähnlichem.⁴⁵⁴

Es scheint daher insgesamt günstig, wenn man als dynamisch-pragmatischen Charakter einfach den Charakter bezeichnet, den der Urteilszustand unabhängig von seiner

⁴⁵² Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

⁴⁵³ S. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.).

⁴⁵⁴ Vgl. dazu Steinfath (2001, S. 53).

repräsentationalen Funktion hat, nämlich den einerseits teilweise trägen, inertialen und andererseits teilweise spontanen, fluktuierenden Charakter der mentalen Zustände, insoweit er motivational wirksam wird.

Man kann den Wunschanteil in der ersten der beiden Bedeutungen als inertiales Moment auffassen, also als das, was bei einer Revision einer inkorrekten Wahrnehmung eigentlich verändert werden müsste, der Veränderung aber, soweit die Eigenentwicklung des Zustandes von ihr divergiert, entgegenwirkt oder entgeht. Es gibt daneben aber auch den etwaigen zweiten, spontanen, fluktuierenden Aspekt der Werturteile, der den anderen Aspekt der Entkopplung von der Umweltabhängigkeit darstellt.

Dabei sind die Wünsche selbst über die Umwelt-Kopplung der sie sozusagen tragenden Werturteile in deren Entwicklung zwar auf parallele Umwelt-Entwicklungen hin in gewissem Grade, passiv, vor- bzw. mit-eingestellt, haben aber eine mit den Umweltentwicklungen, über die innere Dynamik der Werturteile selbst und die Kopplungen der Werturteile untereinander, teilweise nur mehr oder minder koordinierte, und so auch teilweise eigene, partiell unabhängige Entwicklung. Es ist dieser Faktor, der der Möglichkeit der Falschheit der ihnen assoziierten Wertüberzeugungen entspricht.

Es geht also um das unangepasste Moment, das sich auch in einer spontanen Entstehung eines Urteiles, oder durch ein Fehlurteil ergeben kann, oder durch eine Fehlentwicklung innerhalb der Entwicklung des Werturteils. Hier deutet sich einerseits schon der bald genauer zu behandelnde erratische Aspekt des Werturteiles an, also der Aspekt seiner (tatsächlichen) Entkopplung von dem Weltzustand, auf den es sich bezieht, und von dessen Entwicklung. Andererseits deutet sich hier der sozusagen kreative Aspekt des Werturteils an, für den Wünsche auch stehen können, und der insbesondere in Wechselwirkung mit der moralischen Normativität - die wir letztlich aus der, dabei Erraticität von Weltzuständen und Urteilen reflektierenden, Emotionalität entwickeln werden - eine bestimmte Rolle von Wünschen als insbesondere moralische Gründe gebiert. (S. Abschnitte 4.3., 12.3., 12.5..)

Überhaupt erklärt die Darlegung der inertialen und der erratisch-asemantischen, wie auch der pragmatischen Charakteristik der Wünsche ihre Fähigkeit, als Gründe zu operieren, indem sie Handlungen motivational nahelegen oder aber sonst rational unerschließliche Handlungsoptionen allererst verzugänglichen können. Gleichzeitig hat sich in unseren Explikationen des Gehalts der Wünsche und Überzeugungen schon das Prinzip der Normalmotivationalität angedeutet, das für unsere weiteren Erwägungen zu unserer Theorie der Gründe und Werte bedeutsam ist.

4. Werte und Gründe

Was nach unserer mit einer realistischen Theorie praktischer und moralischer Normativität⁴⁵⁵ bzw. einer kognitiven Konzeption moralischer Subjektivität vereinbarten Darstellung des Wesens von Wünschen sowie der Andeutung der Bedeutung ihrer inertialen⁴⁵⁶ und asemantischen Charakteristik nun die Frage betrifft, unter welchen Umständen Wünsche praktische Gründe, und darüberhinaus gute entsprechende Gründe, darstellen können, so wollen wir eine Theorie praktischer, zunächst nichtmoralischer, Werte entwickeln. Hier ergeben sich die genaueren Kriterien, nach dem bei einer durch einen Wunsch z.B. gemäß seiner inertialen Charakteristik nahegelegten Handlungsoption ihr relativer Wert gegenüber anderen Optionen bestimmt werden kann. Letztlich wird dies namentlich im Falle von Gründen aus der inertialen Charakteristik eine Erklärung dafür liefern, warum genau ich dann entscheidenden Grund habe, einem durch einen bestehenden Wunsch motivierbaren Zweck zu folgen, wenn sich durch die Tatsache, dass ich ihm folge, für mich insgesamt größere Handlungsmöglichkeiten ergeben, als dadurch, dass ich einen anderen Zweck wähle.

Insgesamt werden sich dabei nach unserer Auffassung Werte von Gründen ableiten, nicht Gründe von Werten.⁴⁵⁷ Gleichzeitig müssen wir in unserer Konzeption auf einem Prinzip beharren, das uns gewährleistet, dass Motivationalität und Normativität von Gründen in einer für unsere Darstellung des Wesens von Gründen dienlichen Weise und Stärke in eins fallen,⁴⁵⁸ und das weiterhin den Vorteil hat, dass ihm gemäß schon deskriptive mentale Zustände grundsätzlich motivieren. Dies geht konform mit unserer Analyse mentaler Zustände, bei der sich gezeigt hat, dass Urteilen über eine Eignung eines Objekts ein Wunsch korrespondiert, den der Eignung des Objektes entsprechenden Zweck „*pro tanto*“⁴⁵⁹ umzusetzen. (S. Abschnitt 3.4.2..) Das anzusetzende Prinzip ist dasjenige einer Normalpositivität von möglichen denkbaren Zwecken und einer Normalrationalität von möglichen in mentalen Zuständen repräsentierten, also tatsächlich gedachten Zwecken, wobei letztere natürlich auch Normalpositivität besitzen. Dieses Prinzip gestattet unter anderem, dass schon das Bewusstsein einer möglichen, d.h. im Prinzip ausführbaren, Handlungsoption die Bedingungen für die Existenz eines motivierenden und normativen Grundes liefert, sie auszuführen, und so ausreichende Grundlage einer wenigstens ansatzweise rationalen

⁴⁵⁵ Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993a,d,e).

⁴⁵⁶ S. dazu a. Bratman (1987, S. 16, 27, 47, 60, 65 ff.).

⁴⁵⁷ Vgl. WWO, S. 17, 97 ff..

⁴⁵⁸ Vgl. dazu auch PR, S. 101 ff..

⁴⁵⁹ Broome (1999, S. 400); vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (ebd.), also *pro tanto* Grundes. Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419; vgl. Little (2000, S. 288).

Handlung sein kann.⁴⁶⁰ Das Prinzip ist dabei kompatibel mit unserer Darstellung, dass auch Tatsachen, die nur virtuelle oder imaginäre Gründe darstellen können, einen Wert haben können, um aber aktuelle Gründe zu liefern, sie epistemisch und motivational zugänglich sein müssen, und um aktive Gründe zu sein, sie schon zu einem gewissen Grade epistemisch erschlossen sein müssen. (S. Abschnitt 2.1.4..) Der mentale Zustand wird als Normativitätspumpe verstanden.

Die Postulierung einer gleichzeitigen Normalpositivität und (dabei ihrerseits aus Normalmotivationalität und Normalnormativität bestehenden) Normalrationalität von beliebigen dem Subjekt gewärtigen Handlungsoptionen ist einerseits erforderlich, um auf die im zweiten Kapitel behandelte theoretische Entscheidung zu reagieren, dass Gründe in Handlungsoptionen liegen, und schließlich wird so eben garantiert, dass kognitive Zustände per se motivational wirksam sind. In diesem Sinne können wir die motivationale Effektivität von Werturteilen unproblematisch erklären, und müssen sie nicht als nebulösen Emergenzeffekt auffassen, der erst ab der Stufe von Werturteilen aufträte, auf deskriptiver Urteilsstufe aber noch nicht bestünde.

Die Erklärung, dass der Fall des Werturteils *de facto* der häufigste oder wenigstens prominenteste Fall entsprechender zustandsvermittelter Motivation ist, liefert aber die Tatsache, dass sich unterhalb dieser Stufe die häufig entsprechend implizit repräsentierten Zwecke meistens gegenseitig aufheben, wenn sie nicht eigens motivational gehemmt werden.⁴⁶¹ Dabei bleibt aber eine Motivation, die in einem bloßen Sachurteil ansetzt, durchaus im Rahmen der Theorie. Entsprechend sollten wir den Ursprung der Normativität und auch der Motivationalität in die Handlungsmöglichkeit selbst legen. So erklären wir schon Urteile über Optionen und bloße Tatsachen für normativ, und überdies für motivational relevant.

Dabei gilt, dass eine Situation genau darum gut ist, weil sie uns gute Gründe gibt, und sie uns zeigt, und dass eben dies die Güte der Situation ausmacht. Gleichzeitig muss natürlich der Formulierung ein Sinn gegeben werden, dass ein Zustand anzustreben ist, insofern er gut ist. In diesem Sinne müssen wir zunächst unterscheiden zwischen der guten Situation, die uns gute Gründe gibt, indem sie uns gute Gründe zeigt, und der guten Situation, die wir mittels Befolgung dieser guten Gründe erlangen - wobei natürlich auch in der Zielsituation Gründe liegen, also sozusagen im Handlungszweck; wir erinnern uns an unsere Unterscheidung zwischen basalen und finalen Gründen.

⁴⁶⁰ Zur Unterscheidung zwischen Handlung und Verhalten vgl. Dretzke (2002, S. 77 ff.), vgl. entsprechend Dretzke (1999, S. 20 ff.); vgl. weiterhin Stoecker (2002, S. 8 f., 17 ff.); vgl. auch Horn, Löhner (2010, S. 9).

⁴⁶¹ Vgl. Krämer (1995, S. 231 ff.) zur Bedeutung der „Kategorie der *Hemmung*“. (Krämer (1995, S. 232).) - Krämer (1995): Krämer, Hans, *Integrative Ethik*, Frankfurt 1995.

Daher sind Gründe im ersten Sinne gute Gründe, insofern sie auf Gründe im zweiten Sinne verweisen. Das erinnert uns nicht zufällig ein bisschen an das Verhältnis von Tatsachen, die Handlungsoptionen konstituieren, zu diesen selbst. Entsprechend müssen wir unsere Definition von Gründen als Tatsachen, die Handlungsoptionen oder deren Wahrscheinlichkeiten konstituieren, noch erweitern auf Tatsachen, die Tatsachen oder deren Wahrscheinlichkeiten konstituieren, die ihrerseits entsprechende Handlungsoptionen oder deren Wahrscheinlichkeiten konstituieren, die ihrerseits eine Wahrscheinlichkeit von Tatsachen konstituieren, die ihrerseits entsprechende Handlungsoptionen oder deren Wahrscheinlichkeit konstituieren würden, usw.. Dabei müssen wir zwar Konstitutionsverhältnisse von kausalen Verhältnissen, also Verursachungsverhältnissen, die wir im Zusammenhang praktischer Vordergrundbedingungen behandelt haben, auf terminologischer Ebene strikt unterscheiden. Dies ändert aber nichts daran, dass Sabotage die Brüchigkeit eines Felsens⁴⁶² kausal verursachen mag, eine Wahrscheinlichkeit dieser Brüchigkeit aber konstituiert, soweit sie den Namen der Sabotage verdient, und so die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Handlungsoption der Besteigung des Felsens dekonstituiert, und so einen dezisionären Grund gegen die Besteigung liefern kann, also einen Grund dafür, Alternativen ins Auge zu fassen. (S. Abschnitt 2.2.5..)

Insgesamt bieten Handlungsoptionen *pro tanto* Gründe zu ihrer Ergreifung. Weiterhin müssen wir, wie beschrieben, eine gleichzeitige Normalpositivität und Normalrationalität respektive -normativität und -motivationalität von in mentalen Zuständen thematischen, dabei möglichen oder praktisch notwendigen⁴⁶³ Zwecken ansetzen. Und Repräsentationen von Optionen oder von Tatsachen, die Optionsmannigfaltigkeiten implizieren, vermitteln eine entsprechende Motivation, wenn nichts diese Motivation hindert. Die von verschiedenen möglichen Zwecken und für sie gegebenen Aktualisations- und- Realisationsmöglichkeiten qua Normalrationalität ausgehenden Motivationen heben sich teilweise gegenseitig auf, soweit sie einander widersprechen. Teils werden sie auch, wie wir noch genauer ausführen werden, über ein aus der Normalpositivität und -rationalität hervorgehendes Prinzip gefiltert, nämlich das Prinzip der Zweckmaximierung.⁴⁶⁴

⁴⁶² S. Abschnitt 2.2.1.; zum Beispiel der Brüchigkeit des Felsens vergleiche PR, S. 124 f..

⁴⁶³ Vgl. zum Begriff des praktisch Notwendigen Williams (1981f, S. 126, 130 f.): Williams (1981f): Williams, Bernard, "Practical necessity", in: Williams (1981, S. 124-131); vgl. GMS, S. 36 (AA IV, 414): GMS: Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker*. Hamburg 1999; vgl. EGP, S. 260 ff.; vgl. ELP, S. 187 ff..

⁴⁶⁴ Zu Maximierungskonzeptionen praktischer Vernunft [I.O. "maximizing conception of rationality" (WWO, S. 83)] vgl. Scheffler (1988, S. 252): Scheffler (1988): Scheffler, Samuel, "Agent-centered restrictions, rationality and the virtues", in: Scheffler, Samuel (ed.), *Consequentialism and its Critics*, Oxford 1988, S. 243-260. Vgl. zu dem Prinzip der Zweckmaximierung zugrundeliegenden normativen Aspekten Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

Bei allem bedeutet übrigens eine Tatsache der Art, dass eine gegebene Situation schon mindestens so gut ist, wie ihr möglicher Nachfolger, nicht, dass sie nicht motivieren kann, sie auf diesen Nachfolger hin zu ändern, denn Gelegenheiten motivieren per se *pro tanto*. Und die Situation ist genau deshalb gut, weil sie rational motivierende Gelegenheiten bietet. Auch wenn in diesem Sinne die Situation mindestens genauso sehr rational motivierte, sie zu erhalten, wie sie zu ändern, bestünde kein Erklärungsproblem, da die (weitestgehende) Erhaltung der Situation selbst eine Handlung in unserem Sinne wäre,⁴⁶⁵ wobei dann noch zu bestimmen wäre, wie ähnlich die hieraus resultierende Situation der Ausgangssituation ist, da es eigentlich unmöglich ist, Situationen vollständig zu erhalten. Weiter kann eine der sich in einer Situation bietenden Gelegenheiten entsprechend auch die einer, in vielen Fällen die beste Möglichkeit der weitestgehenden Situationserhaltung darstellende, Unterlassung jeder gezielten Aktion sein, was auch die werterhaltendste Operation auf der Optionsmannigfaltigkeit bieten mag. Insofern liegt ein Handlungsgrund wohl darin impliziert, dass die neue Situation gut ist, aber nicht unbedingt darin, dass sie besser ist als die alte. Sie kann sogar schlechter sein, aber die bestmögliche der zur Verfügung stehenden Alternativen darstellen, wenn sie besser ist, als die Situation, die sich ergibt, wenn man nichts oder etwas Anderes tut. Das ändert natürlich nichts daran, dass Bedauern angesichts des Aufgebens der ersten Situation psychologisch erklärlich bleibt. (S. zum Begriff des Bedauerns auch MR, S. 109 ff..)

Da wir, gemäß der Normalpositivität denkbarer möglicher Zwecke, auch imaginären und virtuellen Handlungsmöglichkeiten einen Wert zusprechen wollen, müssen wir den Wert einer Sache insgesamt als die Gesamtheit oder Gestalt, oder, besser noch, gegliederte Gesamtheit der Handlungsgründe betrachten,⁴⁶⁶ die sich je nach der epistemischen und motivationalen wie auch reellen Zugänglichkeit der der Sache entsprechenden Handlungsmöglichkeiten ergibt. Entsprechend gibt es auch modale Qualifizierungen des Wertes einer Sache gemäß ihrer Zugänglichkeit bzw. derjenigen der ihr entsprechenden Handlungsmöglichkeiten, wie es auch relative Werte der Sache bezogen auf spezifische Zwecksetzungen des Akteurs gibt.

Praktischer Wert ergibt sich zunächst auf der Ebene des performativen Wertes, der durch die performativen Gründe konstituiert wird, also solche, die Handlungsoptionen positiv konstituieren. Praktischer Unwert würde sich erst auf der sekundären Wertebene, also der Ebene des dezisionären Wertes ergeben, die der Ebene der dezisionären Gründe entspricht.

⁴⁶⁵ Vgl. zu unserem verallgemeinerten Handlungsbegriff Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

⁴⁶⁶ Vgl. hierzu auch WWO, S. 96 ff..

(Vgl. Abschnitt 2.2.5..) Er würde sich dabei aus Tatsachen ergeben, die durch die Dekonstitution von Handlungsoptionen oder ihrer Wahrscheinlichkeit Unterlassungs- und Hinderungsgründe liefern. (S.o..) Die entsprechenden Gründe wären entsprechend auch vermittelte praktische Gründe für alternative Optionen. Primärer praktischer Wert einer Sache bestünde dagegen in den durch sie positiv konstituierten Handlungsoptionen.

Performativischer Wert besteht dabei nicht nur in den eine Handlung als solche ermöglichenden Bedingungen, den performativisch-basalen Gründen, sondern auch in den darüberhinaus durch die so ermöglichte Handlung erschlossenen Optionen, wie auch den Tatsachen, die diese konstituieren, den performativisch-finalen Gründen. (S. Abschnitt 2.2.5..) So gibt zum Beispiel die Tatsache, dass morgen die Sonne scheinen wird, mir heute einen Grund, heute einen Anruf zu tätigen, weil ich dann morgen vielleicht einen geselligen Ausflug in die Natur machen kann. Diese performativisch-finalen Gründe sind es insbesondere, die die Handlung gegenüber anderen rational machen. Entsprechendes gilt natürlich auch auf moralischer Ebene in Bezug auf Wertungsoptionen und auf Gründe für, die Wahrscheinlichkeit solcher Wertungsoptionen mit-konstituierende, Interventionen. [Worauf wir noch eingehen werden (s. Abschnitt 8.2..)]

Der performativische Wert einer Handlung überhaupt besteht dabei einerseits in der Aktualisierung der entsprechenden Handlungsoption, (in unserem Beispiel dem Anruf selbst) als performativisch-basalem Grund und Wert, wie auch in der Eröffnung weiterer Optionen durch die Handlung als performativisch-finalen Gründen (wie der Vorbereitung des morgigen Ausflugs).

4.1. Werttheorien

Nachdem wir nun theoretische Vorarbeiten und erste Skizzen für die schließliche Formulierung unserer Werttheorie geleistet haben, soll eine kurze Behandlung der einschlägigen Theorielandschaft vorgenommen werden, in die unsere Theorie einzuordnen wäre, bevor die genauere Ausarbeitung der Wertungskriterien und die abschließende Anwendung dieser Kriterien auf die Evaluation von Wünschen erfolgt.

Für unsere Werttheorie hat schon nach unserer Theorie der Gründe im Wesentlichen eine realistische Deutung nahegelegen. Wünsche und Wertüberzeugungen beziehen sich dem entsprechend meistens erschließend und nicht konstitutiv auf den Wert ihrer Objekte.

Dagegen behaupten subjektivistische Werttheorien⁴⁶⁷ eine konstitutive Funktion von Wertungen und Wertungsdispositionen für die entsprechenden Werte.

Hier sind wunschbasierte Auffassungen des Guten zu nennen. Diese fordern aber meistens eine Normierung wertkonstitutiver Wünsche an rationalen Standards, sind also „qualifiziert subjektivistische“⁴⁶⁸ „Wunschtheorien“.⁴⁶⁹ Entscheidender gegen Wunschtheorien richtet sich dann zum Beispiel Joseph Raz' Beharren auf dem Primat der Werte gegenüber dem Wunsch, da sich einer Person tatsächlich zuschreibbare Wünsche im Wesentlichen auf von diesem Wunsch unabhängige Wertverhältnisse beziehen, die eher mit der Möglichkeit des Engagements in sinnvoller, häufig sozial konstituierter Praxis zusammenhängen.⁴⁷⁰ Weiterhin spricht gegen Wunschtheorien eine von Scanlon⁴⁷¹ und Dancy⁴⁷² vertretene generelle Ablehnung von Wünschen als Gründen, die eine von der Theorie der Gründe derart unabhängige Werttheorie fraglich erscheinen lassen würde. Scanlon vertritt eine sogenannte „buck-passing“-Konzeption⁴⁷³ von Werten und Güte, die Werte gleichsam als den Besitz der Eigenschaften, die die mit dem Wertobjekt zusammenhängenden Handlungsgründe konstituieren, durch das Wertobjekt auffasst. (Vgl. WWO, S. 96 ff.) Zu diesen Gründen zählt Scanlon dabei durchaus auch aus einem, mit dem Objekt zusammenhängenden, Lusterleben erwachsende Gründe. (Vgl. WWO, S. 45.) Insofern stellt sich die Frage nach der Bedeutung lustbasierter, also hedonistischer Ansätze.⁴⁷⁴

Lustbasierte Ansätze vertreten die Losung: „Wertvoll, weil lustvoll“. Dagegen erhebt sich das Bedenken, dass etwas nur dann wertvoll, dadurch, dass es lustvoll ist, sein könne, wenn sich die hiermit direkt zusammenhängende Lust konkordant zu einer, auch möglicherweise indirekt bedingten, Lustmaximierung auf individueller oder kollektiver Ebene verhält. Weiterhin ist auf Nietzsches Beobachtung zu verweisen, dass auch sinnvolles Leiden gemeinhin als erstrebenswert angesehen wird.⁴⁷⁵ Dennoch ist zu behaupten, dass Lust wenigstens partialkonstitutiv für den Wert einer Sache sein kann. So sieht auch Scanlon „future pleasure“ (WWO, S. 38, vgl. ebd.) als gut an. Lustempfinden ist etwas, was geschieht,

⁴⁶⁷ Vgl. hierzu Steinfath (2001, S. 380).

⁴⁶⁸ Steinfath (2001, S. 91).

⁴⁶⁹ Steinfath (2001, S. 91), vgl. Steinfath (2001, S. 91 f.).

⁴⁷⁰ Vgl. Raz (1999h, S. 261 ff.): Raz (1999h): Raz, Joseph, „On the Moral Point of View“, in: Raz (1999, S. 247-272): Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1999. S. auch Raz (2001, S. 64 ff.).

⁴⁷¹ Vgl. Chang (2004, S. 58, 63 ff.); s. auch WWO, S. 49.

⁴⁷² Vgl. PR, Kap. 2, S. 26-48, darin insbesondere S. 29.

⁴⁷³ I. O. „buck-passing-account“ (WWO, S. 97), Übers. D. S..

⁴⁷⁴ Vgl. hierzu Steinfath (2001, S. 381 f.).

⁴⁷⁵ Vgl. GM, S. 412: GM: Nietzsche (1999-3): Nietzsche, Friedrich, „Zur Genealogie der Moral“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 5: Jenseits von Gut und Böse – Zur Genealogie der Moral*, München 1999, S. 245-412, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden*. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 1999 (GM).

und zugelassen oder er-handelt⁴⁷⁶ werden kann, sofern es sich in sinnvollem Verhältnis zum mit Lust Bedachten befindet. So zeichnet sich hier wieder unser durchaus mit Raz verwandter Ansatz von Werten als konstituiert durch Handlungsmöglichkeiten⁴⁷⁷ ab, der auch Scanlons Auffassung von Wert als Besitz der Eigenschaften, die Handlungsgründe konstituieren, aufnimmt, und Wert als Gesamtheit, und, ich möchte sogar sagen, Gestalt der Gründe auffasst.⁴⁷⁸

In Verallgemeinerung eines lustbasierten Ansatzes ergäbe sich auf subjektivistischer Seite weiterhin die Möglichkeit gefühlbasierter Werts subjektivismen.⁴⁷⁹ Hier ist etwas in einer gewissen Hinsicht wertvoll, weil es in einer entsprechenden Hinsicht mit Gefühlen bedacht wird. Dies trifft sicherlich einen Teil der Phänomenalität, doch bezieht sich, und hierauf werden wir in Bezug auf unsere kognitive Auffassung von Gefühlen⁴⁸⁰ noch näher eingehen, Liebe auf Liebenswürdigkeit, und wenn etwas liebensunwürdiges geliebt wird, dann entwertet das die betreffende Liebe sehr stark.⁴⁸¹ Aber es gibt sicherlich eine mögliche Partialkonstitutivität des Gefühls, z.T. aus Gründen sozialer Praxis und des so ermöglichten Engagements in bestimmten emotionskorrelierten Praxisformen.⁴⁸² Weiterhin werden wir später im Zusammenhang moralischer Geltung eine gewisse Wert- und Normenkonstitutivität von Reaktionslagen⁴⁸³ ansetzen, die hier auf jeden Fall einschlägig ist, wenn die entsprechende emotionale Reaktionslage konstitutiv für ein moralisch evidentiell⁴⁸⁴ relevantes Wertungssystem ist.

Insgesamt legen aber schon die rationalen Qualifizierungen der Versuche eines Werts subjektivismus⁴⁸⁵ realistische Bezüge nahe. Zweitens lassen sich, worauf wir später noch eingehen werden, die auf den ersten Blick sich der realistischen Behandlung entziehenden wertkonstitutiven Funktionen von Gefühlen⁴⁸⁶ zum Teil als mandatorisches Moment einer

⁴⁷⁶ Vgl. zu unserem verallgemeinerten Handlungsbegriff Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

⁴⁷⁷ Vgl. z.B. Raz (2001, S. 154). Vgl. auch Raz (1999c, S. 56).

⁴⁷⁸ Vgl. WWO, S. 96 ff..

⁴⁷⁹ Vgl. Steinfath (2001, S. 381 ff.); vgl. Frankfurt (2005, S. 42 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 37 ff.).

⁴⁸⁰ Vgl. (dafür) Nussbaum (2006, S. 23, 28-32, 136); vgl. dagegen Steinfath (2001, S. 165 f.) sowie Frankfurt (2005, S. 43 ff.), sowie entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.).

⁴⁸¹ Vgl. Raz (2001, S. 18, 39 f.).

⁴⁸² Vgl. zum letzteren Punkt auch Raz (2004a, S. 19 f.): Raz (2004a): Raz, Joseph, „The Thesis“, in: Wallace (2004, S. 19-36): Wallace (2004): Wallace, R.J. (ed.), *The Practice of Value*, Oxford 2004.

⁴⁸³ Vgl. u.a. Wiggins (1987c, S. 206-211).

⁴⁸⁴ Vgl. zum Ausdruck „evidentiell“ Foot (2004, S. 89, auch A. d. Ü.), s. entsprechend Foot (2001, S. 63).

⁴⁸⁵ Vgl. Steinfath (2001, S. 91 ff., 381).

⁴⁸⁶ Vgl. dazu Frankfurt (2005, S. 43 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.), vgl. auch Steinfath (2001, S. 163 f.).

Wertindikativität rekonstruieren.⁴⁸⁷ Drittens verweist der subjektive Zustand insgesamt auf eine Eignung des bewerteten Objekts, so bewertet zu werden.⁴⁸⁸

Gegen die Option, Werte mit Korsgaard⁴⁸⁹ auf einer menschlichen Natur zu gründen, erhebt Williams das Bedenken, dass eine entsprechende Natur die menschliche Lebensweise nicht hinreichend determinieren könnte.⁴⁹⁰ Wir könnten dagegen allerdings im Anschluss an Korsgaard⁴⁹¹ eine sozusagen handlungsrationale Teleologie des Menschen vertreten, die die Ansetzung eines entsprechenden normativen Fluchtpunkts durchaus zulässt und gegen die skeptische Tendenz von Williams⁴⁹² in Anschlag gebracht werden könnte. (S. zu den teleologischen Aspekten Abschnitt 8.1..)

Unsere Scanlon wie auch Raz (s. o.) affine Auffassung, die Werte mit der Gestalt der Handlungsgründe identifiziert, letztere aber wieder als gleichbedeutend mit dem Bestehen von Handlungsoptionen und von Sachverhalten ansieht, die solche Optionen konstituieren würden, hat durchaus teleologische Akzente. (Vgl. dazu WWO, S. 79 ff.) Dabei sind auf der einen Seite auch anzustrebende Zustände wertvoll, dies allerdings, weil die aus ihnen erwachsenden Handlungsmöglichkeiten (im Sinne einer Optionsmaximierung)⁴⁹³ wertvoll sind; und auch die zu den Zuständen führenden Handlungen haben selbst einen Wert und liefern selbst Gründe, die Zustände anzustreben (im Sinne auch einer Aktualisierungsmaximierung). (S. Abschnitt 4.2.. Vgl. dazu auch Raz (1999c, S. 56).) Auf der anderen Seite sind nur solche Zustände anzustreben, die über richtige Handlungen erreicht werden können. Insgesamt sind die Zustände auch deshalb in handlungsrelevanter Form wertvoll, weil wir ihr Bestehen vernünftigerweise geschehen lassen können, wo wir sie nicht selbst aktiv herbeiführen. Hier kommt insbesondere der moralische Aspekt zum Tragen, den wir später noch genauer beleuchten werden. (Ab insbesondere Abschnitt 8..) So ist unsere Rationalitätstheorie letztlich

⁴⁸⁷ Auch Harrer (2006) fasst Emotionen als sowohl „wertindikativ“ wie auch „wertkonstitutiv“ auf. (Jeweils Harrer (2006, S. 19), vgl. Harrer (2006, S. 19).) - Harrer (2006): Harrer, Sebastian, *Emotionale Einstellungen. Ein moralpsychologischer Lösungsansatz zu Michael Smith's „Moral Problem“* – Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vorgelegt von Sebastian Harrer aus Düsseldorf. Bonn 2006.

⁴⁸⁸ Vgl. in Bezug auf die Thematik der Sorge Frankfurt (2001b, S. 113 ff.): Frankfurt (2001b): Frankfurt, Harry G., „Über die Bedeutsamkeit des Sich-Sorgens“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 98-115); vgl. entsprechend Frankfurt (2009c, S. 93 f.): Frankfurt (2009c): Frankfurt, Harry G., „The importance of what we care about“, in: Frankfurt (2009, S. 80-94).

⁴⁸⁹ Vgl. Korsgaard (2004, S. 82-85): Korsgaard (2004): „The Dependence of Value on Humanity“, in: Wallace (2004, S. 63-85).

⁴⁹⁰ In Adaption von „human nature‘[...] underdetermines ways of human living“ (Williams (2004, S. 115)). Vgl. Williams (2004, S. 115 f.): Williams (2004): Williams, Bernard, „Relativism, History and the Excellence of Values“, in: Wallace (2004, S. 106-118).

⁴⁹¹ Vgl. Korsgaard (1996, bes. S. 120 ff., auch S. 2 ff.): Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O'Neill, Onora. Cambridge 1996.

⁴⁹² Vgl. Williams (2004, S. 106 f., 116 ff.); vgl. ELP, Kapitel 8, bes. S. 150-155; vgl. Korsgaard (1996, S. 74 f.).

⁴⁹³ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

stark deontologisch aspektuiert.⁴⁹⁴ Wir wollen nun dazu übergehen, unsere Werttheorie genauer zu erläutern, um sie schließlich auf die Evaluierung von Wünschen anzuwenden.

4.2. Zweckmaximierung und die Interaktion der Handlungsgründe

Was nun die Wertung von Tatsachen, wie auch von aus diesen Tatsachen resultierenden Gründen, als guten oder weniger guten Gründen anbetrifft, so muss man sehen, dass Optionen vor allem dann gute Gründe abgeben, wenn sie weitere (auch künftige) Optionen eröffnen, weil diese selbst Gründe abgeben würden.

Man könnte daher ein Prinzip der Zweckmaximierung⁴⁹⁵ als Prinzip praktischer Rationalität so begründen, dass immerhin aus jeder (beliebigen) Option ein Grund hervorgeht, aber eben nicht unbedingt ein besonders guter; dass aber dann, wenn die begründete Handlung auch noch eine weitere Handlungsoption eröffnete, auch noch ein zweiter Grund für die Handlung spreche (man denke an unsere performativ-finalen Gründe), und sich daher die Rationalität der Handlung verbessere. Dabei ist dann diejenige Handlungsoption zu ergreifen, für die die meisten und besten Gründe sprechen, und daher ist die Option, die die meisten und (auch unter anderem entsprechend dem Grad ihrer Zugänglichkeit) gewichtigsten anderen Optionen eröffnet, die Wählenswerteste. So erklärt sich offenbar ein Prinzip der Zweckmaximierung aus der Normalpositivität (und, für den Fall ihrer Thematisierung für den Akteur, Normalrationalität) von Handlungsoptionen. (S. Abschnitte 2.2.4., 3.4.1, 3.4.2..)

Wir erinnern uns hier an unsere Bemerkung, dass, gemäß unserer probabilistisch präzisierten Bestimmung von praktischen Gründen, Gründe in Tatsachen bestehen können, die Tatsachen oder deren Wahrscheinlichkeit konstituieren, die ihrerseits Handlungsoptionen oder deren Wahrscheinlichkeit konstituieren können, etc.. Demnach könnte ein Grund auch in einer Tatsache bestehen, aus der eine Handlungsoption hervorgeht, die ihrerseits mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Tatsache schaffen kann, aus der eine zweite Handlungsoption hervorgeht. Dabei bezöge sich der Beitrag der zweiten Tatsache und der entsprechenden Handlungsoption zum Gründestatus und Wert der ersten Tatsache darauf, dass über die aus der ersten Tatsache erwachsende erste Handlungsoption die Wahrscheinlichkeit der zweiten Tatsache konstituiert wird und damit die Wahrscheinlichkeit der zweiten Handlungsoption. Wenn wir davon ausgehen, dass aus der Ergreifung der ersten Handlungsoption sogar zwei in gewissem Grad wahrscheinliche Handlungsmöglichkeiten hervorgehen könnten, würden sie

⁴⁹⁴ Zu den Übergängen zwischen teleologischen und deontologischen Konzeptionen vgl. auch Horn (2002, S. 60, 61). Zum Begriff teleologischer und deontologischer Konzeptionen vgl. Hoffman-Riedinger (2002, S. 381 ff.).

⁴⁹⁵ Vgl. dazu auch Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

mit ihrer jeweiligen Wahrscheinlichkeit auch in die Stärke des Grundes eingehen, der aus der ersten Tatsache erwächst.

Der entsprechende Wert der zu ergreifenden Handlungsoption ergibt sich dann primär nach den direkt oder mittelbar konstituierten Wahrscheinlichkeiten des durch die entsprechende Handlung verursachten Bestehens von weiteren (und sei es künftigen) aktuellen Handlungsoptionen, wobei natürlich auch die jeweilige Zugänglichkeit der Optionen zur jeweiligen künftigen Tatzeit entscheidend für die entsprechende Aktualität ist. Im Falle eines Gleichstands der aktuellen Werte alternativer Handlungsoptionen könnten aber erzeugte virtuelle (also zum jeweiligen Tatzeitpunkt nicht zuverlässig zugängliche) Handlungsoptionen die relative Bewertung bestimmen.

Was ist dabei mit der über die Frage der in einer Handlung zu vollziehenden Options-, bzw. genauer Optionalitätsmaximierung⁴⁹⁶ hinausgehenden Frage danach, wie viele Alternativen gleichzeitig verwirklicht werden sollten, also der Frage einer möglichen Aktualisierungsmaximierung? Denn wenn man sich Möglichkeiten vergibt, indem man sie zu verwirklichen unterlässt, oder auch aus einer Verwirklichung weiterhin resultierende Möglichkeiten vergibt, dann widerspricht das ja möglicherweise der optimalen Rationalität der Handlungen, auch wenn man in jeder tatsächlich ergriffenen Handlung die entsprechenden Möglichkeiten maximiert.

Hier könnte man sagen, dass sich die Aktualität gleichsam selbst rational maximiert. Zum einen, weil, wenn kein Grund gegen die Handlung spricht, sondern nur ein Grund dafür spricht, man die Handlung tun sollte.⁴⁹⁷ Zum anderen gibt es zwar einen auf die jeweilige Situation bezogenen Primat der langfristigen Optionalitätsmaximierung gegenüber der Maximierung der Aktualisierung der in der Situation direkt erscheinenden Optionen. Doch geht die Möglichkeit einer, gerade langfristigen, Aktualisierungsmaximierung in die Bestimmung des situativen Optionalitätsmaximums entscheidend ein.

Zu den Gründen für die einzelne Handlung treten so noch die Gründe für alle sonstigen mit ihr vereinbaren ausführbaren Handlungen hinzu, und wenn nichts gegen diese spricht, sind sie zu aktualisieren. So erhalten wir aus der Normalpositivität und -rationalität nicht nur die Optionalitätsmaximierung, sondern auch die Aktualisierungsmaximierung.

Bei allem muss man beachten, dass nicht nur im Nachhinein durch sie ermöglichte Optionen Gründe für die Ergreifung aktueller Optionen liefern, sondern auch simultan mit ihrer

⁴⁹⁶ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

⁴⁹⁷ Vgl. Broome (1999, S. 400); vgl. kritisch Dancy (2004-2, S. 92): Dancy (2004-2): Dancy, Jonathan, „Enticing Reasons“, in: Wallace, R. J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 91-118.

Ergreifung vereinbare Optionen, soweit sie gleichzeitig aktualisierbar sind. So gibt es nicht nur eine diachrone, sondern auch eine synchrone Dimension der Handlungsrationalität.

Letztlich liefern daher insgesamt nicht nur die durch das Ergreifen der infrage stehenden Option bewirkten Handlungsmöglichkeiten, sondern auch die mit ihr und mit ihnen vereinbaren Handlungsmöglichkeiten Gründe. Anschließend an unsere Definition praktischer Gründe, die sich ja demgemäß auf Faktoren bezieht, die das Vorliegen von Handlungsoptionen beeinflussen, kann man so sagen, dass die Tatsache, dass Handlungsoptionen durch die Ergreifung anderer Optionen nicht vernichtet oder beeinträchtigt werden, durchaus einen explizit zu machenden Umstand darstellen kann, der dafür spricht, letztere Optionen anstelle von Alternativen zu ergreifen. In diesem Sinne dürfen im Normalfall nebeneinander bestehende Optionen nicht einfach additiv gewertet werden, sondern es muss beurteilt werden, welche Optionen tatsächlich zusammen ergriffen werden können, und welche einander alternativ gegenüberstehen.⁴⁹⁸

In jedem Fall aber tragen auch alternative Optionen, wenngleich mit geringerem Gewicht, zum Wert der Tatsachen bei, aus denen sie erwachsen. Wichtig sind andererseits nicht nur die Möglichkeiten, sondern darüber hinaus ihre Aktualisierungen, auch simultan. Dabei gewinnen aber die ergriffenen Alternativen sogar durch das aus rationalen Gründen nicht Ergriffene an Schärfe und Wert im Sinne mit ihnen einhergehender dezidiert Unterlassungen.

Gerade angesichts des besonderen Wertes tatsächlich miteinander vereinbarer Optionen ist die Aktualisierungsmaximierung keine leere Formel, sondern eine Qualifizierung einer wesentlich durch Optionalitätsmaximierung bestimmten Zweckmaximierung. Gleichzeitig wäre, auch im Sinne der letzten Spekulation betreffs des Wertes alternativer nichtergriffener Optionen, die Optionalitätsmaximierung eine unmittelbare Qualifizierung der Aktualisierungsmaximierung, da sie die Intensität der Aktualisierung steigern würde.

Man kann nach all dem sagen, dass die Fertilität von Handlungen, wie ich sie nennen möchte, also der Grad, in dem sie weitere Handlungen und sonstige Geschehnisse ermöglichen, die Stärke der ihnen entsprechenden Gründe wesentlich bestimmt. Hiermit stimmt überein, dass es nicht um die Maximierung bloß nebeneinanderstehender Optionen geht, sondern besonders um die Maximierung von Optionen, deren Aktualisierung miteinander vereinbar ist, und die, wenn keine Gründe effektiv dagegensprechen, eben auch miteinander zu aktualisieren sind.

⁴⁹⁸ Für die Entscheidungsfindung selbst ist unter anderem auch die Überlagerung widersprechender respektive konfligierender Zwecksetzungen in den Repräsentationen von Sachverhalten in Sachurteilen bedeutsam. Die aus den Sachverhalten teilweise resultierenden Gründe für und gegen dieselben Handlungen löschen sich so teilweise gegenseitig aus, und resultieren schließlich in den verbleibenden für die Entscheidung maßgeblichen Gründen.

Man kann weiterhin überlegen, dass Situationen, in denen die Alternativen zu den in der Situation zu wählenden Möglichkeiten die entsprechenden Entscheidungen im Wesentlichen in ihrem Bestehen überdauern, solchen Situationen vorzuziehen sind, die irreversibel bestimmte nichtergriffene Alternativen ausschließen, indem durch die betreffenden Entscheidungen zum Beispiel kulturelle Überlieferungen zerstört werden. Insofern geht es um eine Maximierung gerade auch solcher Optionen, die nicht unbedingt direkt ergriffen werden müssen, wenn jeweils fruchtbarere Aktualisierungsalternativen dagegenstehen, da erstere entsprechende Zurückstellungen im Zweifelsfall überleben. Die Aktualisierungsmaximierung muss auf der anderen Seite auch auf die Schonung von Optionen, auch von möglicherweise ruhenden Optionen achten.⁴⁹⁹

Der jeweilige Grund für die entsprechende Handlung besteht nach allem, neben der basalen Option, jeweils in den künftig wie auch simultan ermöglichten Optionen, mit höherer Priorität auf der Aktualisierung mehrerer vereinbarter Optionen, also inklusiven Alternativen, und geringerer Priorität auf den alternativen Optionen, also den exklusiven.

Es hat sich insgesamt ergeben, dass wir ein Prinzip der Zweckmaximierung daraus ableiten können, dass eine Möglichkeit für eine Handlung im Normalfall einen Grund spendet, sie auszuführen oder vorzubereiten. Motivierendes Prinzip scheint dabei insbesondere die Aktualisierungsmaximierung zu sein, Selektionsprinzip dagegen insbesondere die Optionalitätsmaximierung, was aber wiederum durch die Aktualisierungsmaximierung qualifiziert wird.⁵⁰⁰

Es muss nun allerdings noch bemerkt werden, dass es bei den infrage stehenden Handlungsoptionen nicht nur um aktiv vom bewertenden Akteur herbeizuführende Optionen geht, sondern auch um Möglichkeiten des Zulassens von Handlungen anderer Akteure wie sogar auch einfach des Geschehenlassens von Ereignissen. Demnach ergibt sich ein Rationalitätsprinzip von Handlungen, das etwa lautet: Aktualisiere diejenigen aus der Menge der bestehenden Optionen, die gewährleisten, dass du die Zahl der (auch für andere kompetente Akteure) aktualisierbaren Optionen maximierst – wobei du die Zahl der (auch durch andere kompetente Akteure) miteinander verträglich aktualisierbaren Optionen maximierst - und dass du die am Ende tatsächlich aktualisierten Optionen maximierst. Gemäß diesen Kriterien ergibt sich die Güte der Handlung. Wir vertreten dabei wie gesagt einen generalisierten Handlungsbegriff (und einen entsprechenden Handlungsoptionsbegriff),

⁴⁹⁹ Eine solche Struktur finden wir auch in der Scheidung der Razschen „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)) von jedem konkreten Engagement wieder, vgl. Raz (2001, S. 161-164).

⁵⁰⁰ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49). Zum Gedanken eines inferioren Status des Vollzugs bei Krämer, s. auch Krämer (1995, S. 163 ff.).

demgemäß man einem Akteur als Handlung bzw. als verfügbare Option zurechnen kann, wofür er verantwortlich zu machen ist, bzw. im Falle der Aktualisierung verantwortlich zu machen wäre. Dies kann auch das Zulassen von Handlungen durch fremde Akteure oder einfach das Zulassen von Ereignissen sein, sofern er dafür Verantwortung zu tragen hat, insofern er das jeweilige Geschehnis als Grund seines Handelns mindestens billigend in Kauf genommen hat.⁵⁰¹ Da es für die Zweckmaximierung dann nur auf die Wirksamwerdung solcher Optionen des Geschehenlassens ankommt, macht es für die Stärke der jeweiligen Gründe keinen Unterschied, ob der Akteur sie selbst ausführt, oder ob sie in Verhältnissen, auf die er gemäß der Zweckmaximierung Einfluss nimmt, durch kompetente Akteure umgesetzt werden. Hierbei müssen natürlich Handlungschancen in ihrer Gewichtung für die Bestimmung des Wertes einer sie ermöglichenden oder herbeiführenden Handlung auch danach bewertet werden, inwiefern der Akteur, dem sie dann zugänglich sein werden, ein für ihre Ergreifung kompetenter Akteur sein wird. [Bei allem folgt aus dem Prinzip der Zweckmaximierung keine Pflicht zum blinden Eifer. Auch kreativitätsförderliche Muße wie auch eine Konzentration der Kräfte auf die akkurate Inswerksetzung weniger Projekte ist mit der Zweckmaximierung vereinbar zu denken.]

Weiterhin ist es wichtig zu bemerken, dass sich die Zweckmaximierung nicht nur auf die Maximierung singulärer Handlungen bezieht, sondern auch auf diejenige von Handlungstypen. Dies liegt daran, dass, wenn alternativ entweder zwei Handlungsoptionen des Typs A oder zwei Handlungsoptionen, von denen eine von Typ A, die andere von Typ B ist, durch eine Entscheidung ermöglicht werden können, für die zweite Alternative nicht nur die Gründe für die einzelnen Handlungen, für deren Kombination und für die Ermöglichung einer Handlung von Typ A sprechen, wie für die erste Alternative. Sondern es tritt auch noch der Grund hinzu, dass eine Handlung des Typs B ermöglicht wird, was bei der ersten Alternative nicht gälte. So ist die zweite Alternative besser.

Auf der primären Ebene der Handlungsgründe, die, wie gesagt, in Tatsachen bestehen, die Wahrscheinlichkeiten für Handlungsoptionen konstituieren, gibt es nach unserem Ansatz nur

⁵⁰¹ Vgl. zum Thema eines generalisierten Handlungsbegriffs auch Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.). - Williams (1995d): Williams, Bernard, „Acts and omissions, doing and not doing“, in: Williams (1995, S. 56-64); Frankfurt (2001d): Frankfurt, Harry G., „Eine angebliche Asymmetrie zwischen Handlungen und Unterlassungen“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 184-188); entsprechend Frankfurt (1999b): Frankfurt, Harry G., „An Alleged Asymmetrie between Actions and Omissions“, in: Frankfurt, Harry G., *Necessity, Volition, and Love*, Cambridge 1999, S. 142-145; Frankfurt (2010): Frankfurt, Harry G., „Das Problem des Handelns“, in: Horn, Christoph, Löhrer, Guido (Hrsg.), *Gründe und Zwecke – Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Frankfurt 2010, S. 70-84; entsprechend Frankfurt (2009b): Frankfurt, Harry G., „The problem of action“, in: Frankfurt (2009, S. 69-79).

positive Gründe, wobei auch Unterlassungsgründe positive Gründe sind, die entsprechende Sache sein zu lassen. Sozusagen negative Gründe, wie gemäß einem von Collins' in anderem Zusammenhang gebrachten Beispiel (vgl. Collins (1997, S. 108)) das Geschlossensein der Brücke ein negativer Grund wäre, stattdessen die Fähre zu nehmen, sind tatsächlich als positive Unterlassungsgründe und weiterhin als vermittelte positive Gründe für eine alternative Handlungsoption bzw. laterale Momente einer alternativen Handlungsoption zu verstehen. Laterale Momente einer alternativen Handlungsoption sind sie, weil im Falle, dass die positive Handlungsoption, also, dem Beispiel gemäß, die Option, die Brücke zu passieren, ausgeschaltet ist, immer noch die omissive Option der Unterlassung der Unternehmung des Überquerens der Brücke besteht. Diese omissive Option ist aber mit der im Lichte des Vorhabens, über den Fluss zu gelangen, ratsamen Option, die Fähre zu benutzen, vereinbar, und gemäß dem Prinzip der Zweckmaximierung ist dann letztere Option in positiver Form zu wählen, zusammen mit der omissiven Option der Unterlassung der ersteren. Die Tatsache, dass die Brücke unpassierbar ist, und die ihr entsprechende Option, 'die Unternehmung, die Brücke zu passieren, zu unterlassen', ist dabei einerseits eine Art situativer Bedingung und lateralen Grundes der Rationalität der Fähroption, andererseits für den Akteur explorativ-deliberativ-entscheidungsbezogener, bzw., wie wir es genannt haben, dezisionärer Grund, die Fähroption ins Auge zu fassen, und dann, die entsprechende Handlung zu unternehmen. Sogenannte negative Gründe wären so eigentlich Tatsachen, die positive Unterlassungsgründe konstituieren, und die weiterhin als Hinderungsgründe Bedeutung für den explorativen Prozess und die Optionswahl gemäß dem Prinzip der Zweckmaximierung haben.

Soweit wir aus einer Wertung heraus unseren Explorationsfokus ändern (s. die weite Exploration nach Handlungsalternativen), oder aber dagegen eine tiefere Exploration (nach weiteren Aspekten der projektierten Handlung) durchführen oder die Unternehmung starten, tun wir dies primär aus einem dezisionären Grund, der sich auf Tatsachen beziehen kann, die Optionen konstituieren, aber auch auf solche, die Optionen dekonstituieren können. Solches geschieht also nicht aus einem performatorischem Grund, der sich nur auf Tatsachen beziehen würde, die Optionen positiv konstituieren, wobei natürlich Tatsachen, die performatorsche Gründe darstellen können, gleichzeitig dezisionäre Gründe darstellen können.

Konform mit solchen Überlegungen repräsentiert, womit wir wieder an unsere Behandlung der Wirkungsweise der Zweckmaximierung anschließen wollen, die Tatsache, dass eine Option gegenüber einer anderen wenig fertil im Sinne der Zweckmaximierung ist, insofern einen (komplexen) unvermittelten, also performatorischem Grund, jene erstere Alternative zu unterlassen und einen (komplexen) vermittelten, also dezisionären Grund, die fertilere, mit

dieser Unterlassung dabei vereinbare Alternative zunächst deliberativ zu ergreifen, um sie dann zu unternehmen. Bei allem genießt die Ausführung einer Handlung im Normalfall gegenüber der Unterlassung einen Primat in Bezug auf die Stärke des entsprechenden Grundes, was ich aus der im Normalfall höheren Komplexität der durch die Ausführung verantworteten Ereignismannigfaltigkeit gegenüber der durch die Unterlassung verantworteten Ereignismannigfaltigkeit begründen will. Die Option der Ausführung hat also (normalerweise) eine höhere Fertilität in sich.

Was nun die Frage betrifft, welcher Art etwaige Gründe wären, die aus dem Zweckmaximierungsprinzip selbst hervorgehen könnten, wäre zu sagen, dass das Zweckmaximierungsprinzip auf der Ebene der Gründe auf den ersten Blick nicht unbedingt eine aktive Rolle spielen sollte, da das Zweckmaximierungs-Prinzip, bzw. die an ihm als Norm orientierten Bewertungsprozesse nur den relativen Wert von Handlungsoptionen beschreiben, ein Wert aber, entlang Scanlons Analyse, für sich genommen keinen Grund liefert, der über die durch ihn repräsentierten Gründe hinausreichte.⁵⁰² Das Prinzip kann aber immerhin durch seine Implementierung in Bewertungsprozessen und Entscheidungsprozessen eine Dynamik erzeugen, in der die konkrete Bewertung bzw. die beteiligten Bewertungsmechanismen selbst konstitutiv auf den Plan treten. Es geht in dieser Frage in gewisser Weise um etwaige Kosten⁵⁰³ der Bewertung und ihre Bedeutung für die Rationalität des Bewerteten. Dies mag uns ein bisschen an die Rolle der Wünsche als Gründe qua inertialem Moment⁵⁰⁴ erinnern. (S. Abschnitt 2.1.3..) Doch gibt sich dieser sozusagen dynamische Faktor des Zusammenhangs zwischen der Frage, ob etwas gut ist, und der Frage, ob ein Akteur es faktisch als schlecht bewerten würde,⁵⁰⁵ hier eine andere Gestalt. In dieser Hinsicht tendiert eine negative Wertung erstens, selbst Sanktionsreaktionen seitens des wertenden Systemes hervorzurufen, die sich störend auf das System selbst, also in diesem Falle auf den wertenden Akteur auswirken können,⁵⁰⁶ und sei es durch Zeitverlust, wodurch Gründe entstehen könnten, die Wahrscheinlichkeit einer Begegnung mit dem Wertungsobjekt zu vermindern. Zweitens kann aber auch die systemrelative Korrektheit einer negativen Wertung seitens eines Systems in spezifischer, ja moralischer oder moralisch vermittelter Weise, objektiv wertkonstitutiv sein, soweit das urteilende System respektabel ist. (S. Abschnitt 10.6. f.) [Hierauf werden wir in Bezug u.a. auf David Wiggins (s. Wiggins (1987c,

⁵⁰² Vgl. WWO, S. 96 ff..

⁵⁰³ Vgl. zu einer Bedeutsamkeit der Einbeziehung der Kosten in der Handlungsbewertung auch Dancy in MR, S. 138 f., Kapitel 12, bes. S. 213 ff..

⁵⁰⁴ S. a. Bratmans Intentionen, s. Bratman (1987, S. 16, 26 f., 47, 60, 65 ff., 86 f.).

⁵⁰⁵ S. Abschnitt 10.6., zu Wiggins (1987c, bes. S. 207 ff.).

⁵⁰⁶ Vgl., auch zur Möglichkeit einer Konstitutivität von Empörung für eine Empörungswürdigkeit ihres Objekts, Korsgaard zur Funktionsweise des Schmerzes in Korsgaard (1996, S. 150, 153 f.).

S. 206-211)) noch genauer eingehen.] Hierdurch werden gerade für in ihrer Wertung von diesem urteilenden System dissentierende Systeme Gründe erzeugt, ihre Wertung selbst entsprechend in Richtung des ersten Systems zu qualifizieren.

Unter anderem aus den genannten beiden Faktoren erklärt sich ein partikularistischer Aspekt der Werte, der weiterhin daher rührt, dass die Superposition von Normativitäten von Optionen tatsächlich ein Verhalten zeigt, das im konkreten Einzelfall häufig eher der Eigendynamik der Situation unter kontingentem Einfluss diverser Kontextfaktoren folgt, als genau explizierbaren Prinzipien.⁵⁰⁷ Abgesehen hiervon gehen auf moralischer Ebene tatsächlich Gründe aus geltenden Prinzipien, zu denen ja auch das Prinzip der Zweckmaximierung gehört, hervor, die sich aus dem moralischen Unwert ihrer Missachtung herleiten.

Solchen partikularistischen Aspekten zum Trotz, befinden wir uns insgesamt mit unserer Konzeption praktischer Rationalität im Bereich der von Scheffler so bezeichneten „maximierenden Rationalität“.⁵⁰⁸ Es geht (insgesamt) also auch um eine Ergänzung einer von Hans Krämer (1995) verhandelten Könnensmaximierung durch eine Handelnsmaximierung und eine Kollektivierung.⁵⁰⁹ Genauso könnte man es als eine Ergänzung eines von Foersterschen Prinzips der Vermehrung von Möglichkeiten⁵¹⁰ durch ein solches ihrer Verwirklichung auffassen.

4.3. Zwischenergebnis: Vollständige Explikation der Rolle von Wünschen als spezifisch akteurrelationale praktische Gründe

Nachdem wir nun das Prinzip der Zweckmaximierung⁵¹¹ eingeführt haben, und zuvor in der aspektuellen Analyse der mentalen Zustände den Wunsch als insbesondere inertialen und pragmatischen Aspekt bestimmt haben, können wir nun das Zweckmaximierungsprinzip auf die Wertung von Wünschen als etwaigen guten Gründen anwenden. Dabei ergibt sich gemäß unserer Analyse von Changs affektiver Deutung insbesondere des Scanlonschen „feeling like

⁵⁰⁷ Vgl. MR, S. 66 ff., 82 ff.; betrachte dazu auch Capra (1999, S. 144 ff., 160 ff.): Capra (1999): Capra, Fritjof, *Lebensnetz – Ein neues Verständnis der lebendigen Welt*. Übers. Schmidt, Michael. München 1999; vgl. entsprechend Capra (1996, S. 122 ff., 135 ff.): Capra (1996): Capra, Fritjof, *The Web of Life – A New Scientific Understanding of Living Systems*, New York 1996.

⁵⁰⁸ I. O. „maximizing rationality“ (Scheffler (1988, S. 252), Übers. D. S.), vgl. Scheffler (1988, S. 252): Scheffler (1988): Scheffler, Samuel, „Agent-centered restrictions, rationality and the virtues“, in: Scheffler, Samuel (ed.), *Consequentialism and its Critics*, Oxford 1988, S. 243-260.

⁵⁰⁹ Vgl. Krämer (1995, S. 158-167), s. zum inferioren Status des Vollzugs bei Krämer Krämer (1995, S. 163 ff.): Krämer (1995): Krämer, Hans, *Integrative Ethik*, Frankfurt 1995. S. zu Krämer auch Streng (2003, S. 33 ff.).

⁵¹⁰ Vgl. von Foerster (1993a, S. 49): von Foerster (1993a): von Foerster, Heinz, „Über das Konstruieren von Wirklichkeiten“, in: von Foerster (1993, S. 25-49): von Foerster (1993): von Foerster, Heinz, *Wissen und Gewissen*, Frankfurt 1993.

⁵¹¹ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

it“,⁵¹² unserer diesbezüglichen Bewertung des Intentionsbegriffs von Bratman, und unserer Anwendung der Ergebnisse auf den Tiebreaking-Fall gegen Dancy und Raz,⁵¹³ dass die Tatsache, dass ich einen Wunsch habe, mir dann einen Grund geben kann, wenn sich, indem ich dem Wunsch folge, statt ihn zu ändern, meine Handlungsoptionen vergrößern. Dies kann (in spezifisch akteurrelationaler⁵¹⁴ Weise) der Fall sein, wenn die Änderung des Wunsches, oder die Adaption eines anderen Wunsches als Motivationsgrundlage zum Beispiel Zeit oder kognitive Ressourcen verbraucht, was die Zweckmaximierung bedroht, oder wenn die vom Wunsch aus durch Änderung der Motivationsstruktur erreichbaren Wünsche, bzw. die ihnen entsprechenden Handlungen, signifikante rationale Defekte haben, also die Zweckmaximierung verletzen. Dies kann sich sowohl auf Wünsche in Form von Dispositionen, wie auch in Form bestehender Motivationen beziehen. [Die entsprechenden Gründe wären, da sie letztlich aus der Dekonstitution von Optionen herrühren, dezisionärer Art.]

Auf diese Weise wird die relative Fertilität der dem jeweiligen Wunsch entsprechenden Option relativ zu anderen Optionen durch den Wunsch beeinflusst und die dem Wunsch entsprechende Option gemäß dem Zweckmaximierungsprinzip eligibel gemacht. Wir haben dem Wunsch allerdings nicht grundsätzlich eine inertielle Charakteristik,⁵¹⁵ sondern eine überhaupt dynamische Charakteristik zugesprochen, die auch volatile Momente umfasst. Darum besteht diese begründende Funktion des Wunsches nicht grundsätzlich. Im Falle, dass er von der flüchtigen Sorte ist, gehen aus ihm keine entsprechenden Gründe hervor. Ähnliche Überlegungen gelten für den Fall, dass aus einer etwaigen, durch eine sonst nötige Unterdrückung eines Wunsches drohenden, Störung der Handlungsfähigkeit⁵¹⁶ Gründe für den Akteur hervorgehen, dem Wunsch nachzugeben. In diesem, häufig die widrigste Sorte eines Wunsches als Grund darstellenden, Fall, gibt der Wunsch zunächst nur die Lösung des Problems, das er selbst erzeugt hat. Dabei mag dieser Fall viel zu dem Eindruck beigetragen haben, dass Wünsche die zentrale Quelle von Gründen für Handlungen seien. Er fällt in vielen Fällen aber unter den nach Raz und Chang gar nicht für Wünsche charakteristischen Fall des „*urges*“. (Chang (2004, S. 69); vgl. Raz (1999c, S. 55); vgl. Chang (2004, S. 68 f.)) Hier kann es darüberhinaus ein Fehler sein, dem Wunsch tatsächlich nachzugeben, zum Beispiel aus der

⁵¹² Chang (2004, S. 58, 72, 79 ff., 82), vgl. WWO, S. 47 f.

⁵¹³ S. dazu Chang (2004, S. 57 f., 62, 64 f., 68 f., 70 f., 72 f., 79 ff., 82-86); vgl. WWO, S. 47 f.; vgl. Bratman (1987, S. 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 55, 57-60, 65 ff., 80 ff., 86 f.); s. auch WWO, S. 45-47; vgl. PR, S. 39 f.; vgl. Raz (1999c, S. 59 f.).

⁵¹⁴ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

⁵¹⁵ S. zum Inertialitätsbegriff a. Bratman (1987, S. 16, 27, 47, 60, 65 ff.).

⁵¹⁶ Vgl. Raz (1999c, S. 59 f.).

Gefahr der Gewohnheitsbildung, so dass aus derselben Eigenschaft, die den Grund für die Handlung geben würde, auch ein Grund gegen die Handlung hervorginge.

Allerdings verweist uns die Möglichkeit einer irritativen Funktion des Wunsches im Falle seiner Nichtbefolgung so umgekehrt auf eine Bedingung, unter der Wünsche (letztlich übrigens moralische) Gründe in spezifisch akteurrelationaler Bedeutung darstellen können. Diese Bedingung besteht darin, dass der Wunsch, als Werturteilsaspekt verstanden, paradigmatisch für ein respektables, in der „motivationalen Verfassung“⁵¹⁷ des Akteurs implementiertes Wertungssystem ist, so dass die Befolgung des Wunsches den Respekt gegenüber dem Wertungssystem reflektiert, dem er entspringt. Es geht also um den Fall, wo wir einer etwaigen Störung, die durch den Wunsch als affektive Reaktion auf seine Nichtbefolgung hervorgehen würde, zustimmen müssten, weil das Wertungssystem, dem er entspringt, respektabel als Quelle berücksichtigungswerter Wertungen ist.⁵¹⁸ Dies ist dabei im Gegensatz zum Wunsch als Hintergrundbedingung⁵¹⁹ der Gegebenheit eines Grundes für den Akteur nicht der Normalfall der Rolle des Wunsches in der Handlungserklärung. Denn er betrifft gerade den speziellen Fall, dass der Wunsch eine besondere Interpretation der praktischen Objektivität bzw. der Wertverhältnisse zur Geltung bringt. Hier wird er dem Akteur gerade in seiner, von einer Funktion als Hintergrundbedingung, die die den Akteur sonst leitende Normativität vermitteln würde, abweichenden Funktionalität thematisch, und zwar als, gegenüber der für ihn sonst verbindlichen Normativitätsinterpretation, divergenzerzeugende Hintergrundbedingung, bei gleichzeitig existierender respektabler Sanktionsmacht. Dass der Akteur den Wunsch hat, erklärt so, dass ihm nicht nur die (für ihn) ansonsten verbindliche Interpretation der Situation verfügbar ist, sondern eben auch die Interpretation, die sich in dem Wunsch artikuliert, der er sich so in besonderer Weise annehmen kann. Und diese nimmt ihn auch dadurch besonders in Anspruch, dass er für eine entsprechende Zuwiderhandlung sanktioniert würde. (S. auch Abschnitt 10.6. ff.) Die Respektabilität des durch den Wunsch bestimmten Wertungssystemes garantiert in einem solchen Fall die Dignität des aus der (drohenden) Irritation entspringenden spezifisch akteurrelationalen Grundes gegenüber dem oben angesprochenen defizienten Fall eines irritationsbasierten Grundes. Umgekehrt versieht die Irritationsdrohung die Respektwürdigkeit des entsprechend respektablen Urteils mit eigens normativitätsrelevanter Sanktionsmacht. (Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 150 f.)) Eine solche Rolle als Grund hat der

⁵¹⁷ Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981d, S. 102).

⁵¹⁸ Vgl. zu diesen Aspekten Raz (1999c, S. 59 f); vgl. Chang (2004, S. 68 f.), vgl. Korsgaard (1996, S. 140); zur Berücksichtigungswürdigkeit fremder Wertungen überhaupt, s. auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

⁵¹⁹ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.).

Wunsch aber im vorliegenden Fall nur dann, wenn das Wertungssystem, für das der Wunsch paradigmatisch steht, respektabel ist, und aus ihm tatsächlich eine Störung der Handlungsfähigkeit für den Fall seiner Nichtbefolgung hervorgehen kann. Nur dann ist er in diesem speziellen Sinne ein Grund.

Unter dem hier schon aufscheinenden asemantischen (divergenzerzeugenden) Aspekt des Wunsches aber kann es in einer für Wünsche dagegen typischeren (wenngleich immer noch seltenen) spezifisch akteurrelationalen Weise der Fall sein, dass aus dem Wunsch ein Grund hervorgeht, wenn der bestehende Wunsch, so wie er ist, durch seine Verfasstheit eine Handlung originär setzt und für die Handlungssteuerung zugänglich macht, die ausgehend von einer einfachen Repräsentation der Verhältnisse nicht aktuell denkmöglich gewesen wäre. So würde er also gerade durch seinen asemantischen Charakter diese Handlung zugänglich machen, und somit durch sein Auftreten einen Beitrag zur Optimierung der Zweckmaximierung leisten, dadurch, dass er z. B. bei sonstiger Erhaltung aller wünschenswerten (alternativen wie vereinbaren) Optionen eine weitere Handlungsoption erzeugt und ihre Aktualisierung zugänglich macht. Es kann auch sein, dass er in der durch ihn geschaffenen Option einen ästhetischen Beitrag leistet oder ähnliches. Diese Fälle können typischerweise gegeben sein, wenn der Wunsch zur notwendigen Bedingung der (morphologischen) Zugänglichkeit des Handlungstyps⁵²⁰ oder –schemas der Handlung wird, weil sich der Handlungstyp noch nicht propositional repräsentieren lässt, sondern nur durch Rekurrenzen auf einen entsprechenden nichtpropositional verfassten Wunsch für die Handlungssteuerung verfügbar gemacht werden kann, man denke an einen Wunsch, der sich in einem Kunstwerk ausdrückt.

Hierbei kann es sich auch um Wünsche handeln, die paradigmatisch für sinnvolle gesellschaftliche Praktiken⁵²¹ sind, und deren Umsetzung so der Erzeugung oder Erhaltung dieser Praktiken dient. So kann in einer bestimmten Situation, auch ohne dass der Wunsch (s.o.) eine irritative Sanktion für den Fall seiner Frustration erzeugen würde, der Akteur, da er des Wunsches als ein Träger einer ihn erzeugenden Tradition teilhaftig ist, diesen als Grund nehmen, die ihm entsprechende Handlung auszuführen, auch wenn ohne den zweckmaximierenden Wert dieser Praxis andere Handlungen ratsam wären. So kann auch der kulturelle Wert eines Wunsches die „balance of reasons“⁵²² verschieben.

⁵²⁰ Zur typologischen Bedeutung von Wünschen für die Handlungserklärung s. auch Davidson (1990a, S. 19 ff.). Vgl. entsprechend Davidson (2013a, S. 3 ff.).

⁵²¹ S. zu letzteren Raz (2004a, S. 19 ff.), s. Raz (2001, S. 145-157), s. auch WWO, S. 91 ff.

⁵²² Raz (1999c, S. 60), vgl. Raz (1999c, S. 59 f.).

Hier haben wir es mit einem Grund auf primärer positiver, also performativischer Ebene zu tun, weil er tatsächlich eine rationale Handlungsmöglichkeit schafft, statt nur eine Handlungsmöglichkeit zu rationalisieren, indem er Alternativen rational unmöglich macht.

Den dynamischen Fall der Konstitution von Gründen durch Wünsche hatten wir schon in Auseinandersetzung mit strikt kognitivistischen Ansätzen behandelt, sowie im Anschluss an unsere aspektuelle Analyse der Werturteile. Genauso wie der dynamische Fall bezieht sich auch der eben skizzierte morphologische Fall auf Operationen innerhalb konstanter Normativitätsverhältnisse.

Da wir unsere Unterscheidung zwischen dispositionalen und motivationalen Wünschen ja der Frankfurtschen Unterscheidung zwischen Wünschen und Wollen parallelisiert hatten,⁵²³ (s. Abschnitt 3.4.2.) stellt sich allerdings noch die Frage, ob hinsichtlich der Momente des Wollens, also der Motivationswünsche, dieselbe Möglichkeit bestehe, Grund für eine Handlung zu sein, wie hinsichtlich eines dispositionale verstandenen Wunsches, indem nämlich auch ein motivationaler Wunsch eine Handlungsmöglichkeit allererst sozusagen morphologisch erschließen könne. Ein gesonderter Status des Motivationswunsches, der über einen entsprechenden Status des Dispositionswunsches, an den er möglicherweise angeschlossen und dessen Fortsetzung er also wäre, hinausginge, würde voraussetzen, dass sich über den „Zustand des Motiviertseins“⁵²⁴ in einer bestimmten Situation neue Handlungsmöglichkeiten erschließen könnten, die ohne diese Situierung nicht denkbar wären. Zu diesem Punkt soll es hier genügen zu sagen, dass durch einen bereits bestehenden Zustand des Motiviertseins zu einer Handlung bestimmten Typs in einer bestimmten Situation teilweise neue Handlungstypen in Interaktion von Wunschgehalt und Kontext allererst verzugänglich werden können, wogegen bei in dieser Situation nur bestehender Geneigtheit die Handlung nicht in geeignetem Kontext situiert werden könnte, da die entsprechende Motivation aus der Neigung heraus erst hergestellt werden müsste.

So ergibt sich auch im Hinblick auf die morphologische Zugänglichmachung von Handlungen, wie im schon Falle der Facilitierung von Handlungen gegenüber anderen, eine grundlegende Möglichkeit, dass sowohl dispositionale wie auch motivational verstandene Wünsche eigene spezifisch akteurrelationale Gründe für Handlungen darstellen können. Und so ergibt sich auch an dieser Stelle ein volitionistischer Korrekturaspekt unserer kognitivistisch akzentuierten Theorie praktisch-moralischer Subjektivität.

⁵²³ Vgl. Frankfurt (2001a, S. 69), vgl. Frankfurt (2009a, S. 14).

⁵²⁴ I. O. „state of being motivated“ (PR, S. 85; Übers. D.S.). Vgl. ebd..

Bei allem unterliegen die praktischen Entscheidungen der Akteure so einem permanenten, nur meistens latenten Einfluss durch ihre desiderativen Voraussetzungen. Manche Handlungen kann ich als rational ansehen, und so auch in gewisser Weise wünschen, ich kann mich aber, so wie ich gestrickt bin, nicht dazu bringen, sie in einer Weise zu wollen, die es mir gestatten würde, sie mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen, und gleichzeitig andere Zwecke zu verfolgen, die mir wichtig sind. (Vgl. dazu auch WWO, S. 48 f.) Insofern gibt es hier eine Mannigfaltigkeit dezisionärer Gründe aus der Dekonstitution von Handlungsoptionen, auch wenn sie häufig implizit⁵²⁵ bleiben, und entsprechend nur auf der Wertungsebene, nicht aber auf der Entscheidungsebene thematisch werden. Dies sind Effekte eines beständig immanenten Potentials aus der desiderativ-volitiven Basis der Handlungsfähigkeit des Akteurs für die Rationalität von möglichen Handlungen. So ergibt sich eine für Handlungen rationalitätskonstitutive Rolle von Wünschen gegen Scanlon tatsächlich als hochbedeutsam. (S. dazu WWO, S. 40 ff., 43-49. S. auch Chang (2004, S. 88 ff.)

Weitere Bedeutungen, unter denen Wünsche Gründe darstellen können, werden sich erst nach unserer Behandlung moralischer Normativität, und dann der Diskussion der Möglichkeiten ihrer Veränderung ergeben. Unsere Behandlung der Moralität schließt dabei an unsere nun folgende genauere Untersuchung der Emotionalität als Affinitätsregulierung an, wobei Moralität im Anschluss daran sozusagen als reflektierte Emotionalität verstanden werden wird.

⁵²⁵ S. zu impliziter Thematizität Raz (1999g, S. 231-238).

5. Erratizität und Emotionalität - Wert und Vertrauen

Nachdem wir nun auf den asemantisch-pragmatischen Aspekt des Werturteils, nämlich den Wunsch, und im Zusammenhang der Bestimmung der Kriterien eines guten, also gründeliefernden Wunsches, auch auf das allgemeine Prinzip praktischer Rationalität genauer eingegangen sind, werden wir betrachten, wie der Begriff schlechter Zustände oder Objekte über Defekte der Verkopplungen solcher Zustände oder Objekte mit anderen Zuständen oder Objekten konzipierbar ist. Dies ist ein Themenkomplex, den wir unter dem Begriff der Erratizität fassen wollen. Hierauf werden wir unsere Theorie der Emotionen gründen, die dann unsere Theorie spezifisch moralischer Emotionalität grundlegen wird und uns letztlich eine gewisse Bestimmung des Begriffs moralischer Gründe erlauben wird. Praktische und moralische Emotionalität werden sich in der weiteren Ausarbeitung der in diesem Kapitel entwickelten Gedanken als Modi der, im Falle der Moralität reflexiven, Vertrauenswürdigkeitsoptimierung qua Vertrauensoptimierung und entsprechender Distanzregulierung erweisen. Dies wird auch Implikationen für die Frage möglicher Rollen von Wünschen als moralischen Gründen haben.

5.1. Defekte der Kopplung

Zunächst werden wir den allgemein dynamischen Aspekt des Werturteils unter dem Gesichtspunkt der ihm entsprechenden Möglichkeit einer Entkopplung des Urteils von seinem jeweiligen Objekt betrachten, also in Hinblick auf die nun einzuführende Thematik der Erratizität. Dies bereitet eine danach einzuführende Konzeption der emotionalen Wertung als vertrauenswürdigkeitssensitiver Distanzregulierung⁵²⁶ vor, welche letzten Endes unsere Theorie spezifisch moralischer Wertung und entsprechend von spezifisch moralischen Gründen fundieren wird. Weiterhin dienen die folgenden Erörterungen der Vervollständigung unseres Bildes mentaler Zustände.

Bei Wertüberzeugungen ist es natürlicherweise so, dass sie dem normativen Anspruch, der in den „*directions of fit*“⁵²⁷ liegt, nicht immer gerecht werden, was sich insbesondere im Fall erweist, dass die Wertüberzeugung falsch ist. Was nun die Frage betrifft, wann es angemessen sein könnte, davon zu reden, dass ein Wunsch seiner Aufgabe nicht gerecht würde, so würden sich dafür verschiedene Möglichkeiten eröffnen. Dabei könnte man an irrationale Wünsche

⁵²⁶ Vgl. zum Gedanken einer emotional sanktionsbasierten Distanzregulierung Birnbacher (2003, S. 8-17, bes. 11); Birnbacher (2003): Birnbacher, Dieter, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003.

⁵²⁷ MP, S. 111, vgl. dazu MP, S. 111 ff., vgl. Steinfath (2001, S. 53).

denken, die aus unrichtigen Überlegungen hervorgegangen sind, oder an schlechte Wünsche, die im Sinne der Zweckmaximierung schlechte Zustände anstreben.⁵²⁸ Doch da wir Wünsche ja gerade als den Aspekt von Werturteilen bestimmt haben, der von rationaler Überlegung, jedenfalls im direkten Bezug, entkoppelt ist, wäre der eigentlich für eine solche Verfehlung der Funktion paradigmatische Fall nicht unbedingt derjenige von Wünschen, die falschen Wertüberzeugungen entsprechen, sondern derjenige tatsächlich unechter Wünsche, die nämlich die *Geist-normiert-Welt*-Charakteristik des Wunschkonzepts verletzen.⁵²⁹ Dabei ist dies nicht eigentlich die Entsprechung zur falschen Überzeugung, die doch Überzeugungscharakter haben kann, obwohl sie die eigentliche Weltkorrespondenz oder -kohärenz verfehlt.⁵³⁰ Denn wo eine falsche Überzeugung falsch ist, weil sie sich unvollkommen an der Welt orientiert, ist zwar ein Defizit an Weltorientierung⁵³¹ zu verzeichnen, doch kann eine solche Orientierungstendenz dem Zustand immer noch prinzipiell innewohnen. Nur soweit eine solche Orientierungstendenz abwesend ist, sollten wir von unechten Überzeugungen reden.

Dabei muss eine unechte Überzeugung nicht falsch, im Sinne von unwahr sein, um in für unechte Überzeugungen typischer Weise keine hinreichende Weltorientierung aufzuweisen. Auch eine wahre Überzeugung kann erstens eine unrichtige Überzeugung sein, wenn sie auf empirisch fehlerhafte Weise erzeugt wird, oder sie kann sogar zweitens eine unechte Überzeugung sein, wenn die Repräsentation rein zufällig mit einem vermeintlich Repräsentierten übereinstimmt und gar keine hinreichende repräsentationale Funktionsweise besteht.⁵³² Dieser Ausdrucksweise entsprechend könnte man sogar von sozusagen unechten Weltzuständen reden, z.B. wenn sie keine Weltorientierung durch Überzeugungen zulassen. Dabei haben viele Wertüberzeugungen einen teilweise unechten Aspekt. Kaum eine Repräsentation der Wirklichkeit kann Anspruch auf Exaktheit erheben.⁵³³

⁵²⁸ S. zum Begriff irrationaler Wünsche Parfit (1984, S. 118 ff).

⁵²⁹ Als Extremfall eines unechten Wunsches hätte man hier den unerfüllbaren Wunsch, siehe dazu Wollheim (2001, S. 74), s. entsprechend Wollheim (1999, S. 53).

⁵³⁰ Zu den Passungscharakteristiken vgl. auch Steinfath (2001, S. 53).

⁵³¹ S. zu diesem Begriff auch EGP, S. 197 f.; s. ELP, S. 141; s. auch Williams (1995b, S. 37).

⁵³² Dann würde entsprechend auch kein Wissen in eigentlichem Sinne vorliegen. Vgl. dazu Nozick (1987, S. 172): Nozick (1987): Nozick, Robert, „Bedingungen für Wissen“ (Übers. Scholz, Oliver R.), in: Bieri, Peter, *Analytische Philosophie der Erkenntnis*, Frankfurt 1987, S. 167-174; vgl. entsprechend Nozick (1981, S. 178): Nozick (1981): Nozick, Robert, „Conditions for Knowledge“, in: Nozick, Robert, *Philosophical Explanations*, Oxford 1981, S. 172-178.

⁵³³ Dabei kann auch aus einer vollständig unechten Überzeugung, zum Beispiel einer fixen Idee oder einem *wishful thinking*, soweit die betreffende Überzeugung trotz ihrer Unechtheit wahr ist, indem man sie auf ihre Wahrheit überprüft, eine echte und richtige wahre Überzeugung erzeugt werden.

Auch bei Wünschen gibt es Verletzungen der Wunsch-, „*direction of fit*“, ⁵³⁴ soweit nämlich Wünsche zum Beispiel nicht in der Lage sind, das Vorliegen des gewünschten Sachverhaltes ⁵³⁵ festzustellen, also unfähig sind, ihre Erfüllungskriterien wirksam zu machen, oder aber entsprechend nicht an der Realisierung des Gewünschten in irgendeiner Form mitwirken können. Wenn Wünsche nicht aktiv an der Realisierung des Gewünschten mitwirken können (Produktivität), muss ihnen aber wenigstens abverlangt werden können, dass sie das Eintreffen, oder Annähern des Gewünschten durch Produktion entsprechender z.B. affektiver Wertungen bezeichnen können (Sensibilität), und es so dem Akteur ermöglichen, sich zu dem entsprechenden Ereignis in Relation zu setzen als zu einer Wunscherfüllung.

Weiterhin gibt es Wünsche, die zwar Kopplungsdefekte aufweisen, aber in mancher Hinsicht die Kopplungscharakteristik wenigstens teilweise erfüllen. So gibt es Wünsche, die bei durchaus richtiger Evaluation des Weltzustandes hinsichtlich einer Unerfülltheit bezüglich des in ihnen angestrebten Zustandes nicht in der Lage sind, wirklich angemessene Handlungen der Herbeiführung zu veranlassen. Andererseits gibt es Wünsche, die es an Exaktheit der Evaluation der Welt hinsichtlich der eigenen Erfülltheit ermangeln lassen, und auf diese Weise dazu neigen, z. B. über das Ziel hinauszuschießen.

Da beide Formen des Defektes nichts Ungewöhnliches in der Welt der Wünsche sind, sind Wertüberzeugung und Wunsch, als Werturteilsaspekte verstanden, als nicht prinzipiell supplementär zu betrachten. Im Gegenteil stellen beide Aspekte Unter Aspekte oder Dimensionen des Werturteils neben anderen Unter Aspekten oder Dimensionen dar, deren dritten Aspekt man allgemein als Erratizität bezeichnen könnte, die den irrational-syntaktischen Aspekt vertritt. Syntaktisch, ⁵³⁶ weil Erratizität gerade Prozesse der Verfertigung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Urteile betrifft, irrational, weil sie sich dabei gerade auf Störungen der Kopplungen bezieht, die aus der Eigendynamik mentaler Zustände herrühren. Bedeutsam ist dies insbesondere deshalb, weil solche Kopplungsstörungen auch instrumentalisiert werden können, und der Erratizitätsaspekt so in den der Emotionalität übergeht.

Ich möchte dabei von Erratizität von Urteilen in denjenigen Fällen reden, wo eine Eigendynamik des Urteils relativ zu dem, was es (volitiv) urteilen und (kognitiv) beurteilen sollte, betrachtet wird. Wo von dieser Relation abstrahiert wird, kann man einfach von Dynamik reden. Dynamik bildet so die Grundlage für die Möglichkeit von Erratizität des

⁵³⁴ MP, S. 116; zu den Passungsrichtungen vgl. MR, S. 19; vgl. Steinfath (2001, S. 53).

⁵³⁵ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

⁵³⁶ S. dazu auch Trabant (1996, S. 70).

Urteils (im kognitiven Fall also für eine gewisse Unrichtigkeit), die wiederum die Grundlage für die Möglichkeit einer Aberration des Urteils (im kognitiven Fall seine Unwahrheit) bietet. Dabei kann auch der Aspekt des Normativ-Syntaktischen, der die für den Urteilscharakter überhaupt notwendige Kohärenzbindung zu anderen mentalen Zuständen betrifft, zu erratischen Phänomenen, also Entkopplungen führen, wenn die Kohärenzbeziehung des Urteils zu anderen Urteilen dazu führt, dass sein direkter Weltbezug gestört wird, insbesondere, wenn die Urteile, an denen es sich orientiert, falsch sind.

Erratizität ist dabei ein relationaler Begriff, der einen Subjekt-Aspekt wie auch einen Objekt-Aspekt besitzt, man denke an den mentalen Zustand einerseits und den Weltzustand, auf den er sich bezieht, andererseits. Entsprechend den Begriffen von Subjekt- und Objekt-Erratizität können wir von subjektiv-erratischen und objektiv-erratischen Zuständen sprechen.⁵³⁷

So kann ein mentaler Zustand subjektiv-erratisch sein in Form zum Beispiel einer kognitiven Erratizität, wenn er eine unrichtige (oder gar unechte) Überzeugung ist, wobei dieser unrichtigen Überzeugung ein relativ zu ihr uneinsehbarer, objektiv-erratischer Weltzustand entsprechen würde, dem so eine epistemische Erratizität zuzusprechen wäre.

Genauso gibt es bei Weltzuständen eine praktische Erratizität, der einen Mangel an Operabilität bedeutet. Unechte Wünsche wären entsprechend volitiv-erratisch. Natürlich können auch mentale Zustände epistemisch oder praktisch erratisch sein und damit Objekt-Erratizität besitzen, also objektiv-erratisch sein, wenn sie für das Subjekt selbst oder andere mentale Zustände dieses Subjekts entsprechend uneinsehbar sind,⁵³⁸ wie Neurosen, oder schlecht rational beeinflussbar sind, wie z. B. fixe Ideen. Erratizität ist, allgemein betrachtet, ein Phänomen, das wir auf mentaler wie auf mundaner Ebene antreffen können.

Natürlich hat das Erratische jeweils seine pragmatische und semantische Ausprägung, insofern es jeweils spezifisch volitiv-erratische Wünsche und kognitiv-erratische Überzeugungen gibt. In Bezug auf die unter dem Begriff des Erratischen erfasste Entkopplung ist dabei auch eine gewisse partialkognitive Fokussierung von Urteilen einschlägig, die damit zusammenhängt, dass in Überzeugungen immer nur Ausschnitte der Wirklichkeit erfasst werden können, deren Repräsentation aber häufig eine größere Vollständigkeit der

⁵³⁷ Der Bindestrich ist hier wichtig, um Verwechslungen vorzubeugen mit subjektiv erratischen Zuständen, als die man solche bezeichnen könnte, die für ein Subjekt gemäß seinen kontingenten subjektiven Hintergrundbedingungen erratisch erscheinen müssten, oder objektiv erratischen Zuständen, unter denen man solche verstehen könnte, die für ein objektiv urteilskompetentes Subjekt, also unter objektiven Hintergrundbedingungen (s. dazu MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246)), erratisch erscheinen würden.

⁵³⁸ Vgl. dazu Davidson (1999, S. 223-231); vgl. Davidson (2004, S. 180-187) - Davidson (1999): Davidson, Donald, „Paradoxien der Irrationalität“ (Übers. Grünkorn, Gertrud), in: Gosepath (1999, S. 209-231); Gosepath (1999): Gosepath, Stefan (Hrsg.), *Motive, Gründe, Zwecke – Theorien praktischer Rationalität*, Frankfurt am Main 1999; Davidson (2004): Davidson, Donald, „Paradoxes of Irrationality“, in: Davidson, Donald, *Problems of Rationality*, Oxford 2004, S. 169-187.

Wirklichkeitserfassung suggeriert, als in ihr eingelöst werden kann. Man erinnere sich an den erratischen Aspekt der Erscheinung. (S. Abschnitt 3.2..)

So widrig erratische Phänomene auch sein können, so kann man im größeren Zusammenhang Aspekte der Erraticität doch auch nutzbar machen, da das Erratische, also das Entkoppelte genauso auf die Notwendigkeit der Regulierung verweist, wie es auch selbst die Möglichkeit bietet, diese Regulierung zu leisten, durch Prozesse und Akte der Entkoppelung vom disfunktional Entkoppelten.

Gerade mit dem subjektiv-erratischen Aspekt des Urteilens ist so ein anderer eng verknüpft. Dies ist ein noch des Weiteren und Näheren zu behandelndes Moment der praktischen Subjektivität, nämlich die Emotionalität, die wir später noch als vertrauenswürdigkeitssensitive Distanzregulierung bestimmen werden. Die Emotionalität befasst sich, so werden wir genauer erklären, mit der Regulierung der Einflussstärken insbesondere von anderen Interaktanten, Objekten und Zuständen auf Urteile und Handlungen vornehmlich des Akteurs, wie auch umgekehrt des Einflusses der Urteile und Handlungen vornehmlich des Akteurs selbst auf die anderen Interaktanten, Objekte und Zustände. Die erste Einflussrichtung bezieht sich zum Beispiel auf das Gewicht, das verschiedenen Evidenzquellen beigemessen wird, oder auf die Bedeutsamkeit, die bestimmten Objekten und Personen als Zwecken oder Mitteln in den praktischen Überlegungen des Subjekts beigemessen wird. Die zweite Richtung bezieht sich entsprechend z.B. auf die Autorität, die sich der Akteur selbst in Bezug z.B. auf Diskussionen zu bestimmten Themen zubilligt.

So kommt im Emotionalen, wie wir gleich ausführen wollen, die eigentliche Wertorientierung der Subjektivität zum Tragen. Es wird über die Organisation von Distanzen in Hierarchien eine Wertordnung realisiert.⁵³⁹ Dagegen bezieht sich das Erratische auf die reine Dimension des Kopplungsdefekts. Insofern müssen wir das Erratische vom Emotionalen, Hierarchiebezogenen unterscheiden, wobei wir aber beide als Unterformen eines Gesamtaspekts, den wir als das Emotionelle (s. Abschnitt 6.1.) bezeichnen können, ansehen dürfen.⁵⁴⁰

⁵³⁹ Vgl. hinsichtlich der Funktion von dieser Wertordnung entsprechenden Priorisierungen für die Operation von Rationalität überhaupt auch deSousa (2009, S. 317-331): deSousa (2009): deSousa, Ronald, *Die Rationalität der Gefühle*. Übers. Pape, Helmut mit Pape, Astrid und Griem, Ilse, Frankfurt 2009; vgl. entsprechend deSousa (1987, S. 194-203): deSousa (1987): de Sousa, Ronald, *The Rationality of Emotion*, Cambridge Massachusetts 1987. Vgl. hierzu auch Steinfath (2001, S. 119 f.).

⁵⁴⁰ Dem Erratischen wären hier auch Phänomene der Emotivität zuzuordnen, durch die in der Psychopathologie eine überschießende Emotionalität bezeichnet wird. Vgl. Dorsch (1994, S. 193 (Artikel „Emotivität“)).

5.2. Distanzregulierung und Vertrauenswürdigkeit

Als emotional regulierungsbedürftig ergeben sich entsprechend den vorstehenden Ausführungen sowohl mentale wie mundane Zustände. Im Folgenden werden wir den im letzten Abschnitt angedeuteten Zusammenhang zwischen dem Feld der Werte, die sich subjektiv im Emotionalen reflektieren, und dem unter dem Begriff des Erratischen problematisierten Kopplungsverhalten von Objekten (wie Urteilen, Gegenständen, Akteuren, aber auch Zuständen und Tatsachen) untersuchen. Dies werden wir über eine Gleichsetzung der Begriffe von Güte und Vertrauenswürdigkeit zu lösen versuchen, wobei Vertrauenswürdigkeit gleichsam als Gegenbegriff zu dem Begriff der Erraticität gedacht werden kann und Güte, auf der anderen Seite, dem Bereich der, werterfassenden, Emotionalität koordiniert ist. Durch Vertrauenswürdigkeit und, was die Ebene aspektrelativer Wertungen betrifft, Zuverlässigkeit soll in diesem Sinne die Bedeutung der Wertung als „gut“ angebar sein. Hierbei bezeichnet Zuverlässigkeit eine Vertrauenswürdigkeit bezogen auf festgelegte Zwecke von Akteuren, Vertrauenswürdigkeit als allgemeiner Begriff bezieht sich dagegen auf die Dienlichkeit und Zweckhaftigkeit der Sache unter dem Gesichtspunkt des Gesamtguten, wie u.a. auf den positiven Einfluss der entsprechend bewerteten Sache auf die Entwicklung der Zwecksetzungen der Akteure. Dies entspricht einer Unterscheidung zwischen relativen und nichtrelativen Wertungen. Dabei ist das Verhältnis zwischen Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit in gewisser Hinsicht durchaus konfliktuös. (S. Abschnitt 6.3..)

Vertrauenswürdigkeit bezieht sich dabei auf eine Korrektheit der Kopplung des zu bewertenden Zustandes relativ zu den Zuständen, an denen er sich direkt oder indirekt in seinem Verhalten orientieren sollte oder die sich an ihm zu orientieren haben. Dies wäre im Falle von Weltzuständen z.B. die Kopplung an die angemessenen Wünsche. Im Falle von Überzeugungen wäre es die Kopplung an entsprechende, durch die in ihnen thematischen Handlungsoptionen ausgezeichnete, Weltzustände, mag diese auch durch die kohärenzbasierte Kopplung an vertrauenswürdige Evidenzquellen realisiert sein.

Letztlich führt dann eine Wertung der Objekte gemäß der Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Kopplung dieser Objekte an geeignete Referenzobjekte zur Notwendigkeit einer an solcher Wertung orientierten Kopplungsregulierung. Modi dieser Regulierung werden wir in den Emotionen finden, und wo sich diese Regulierung an einer Zuträglichkeit des Regulierten selbst für die Optimierung von Regulierung überhaupt orientiert, werden wir moralische Emotionen antreffen. Dies weist uns letztlich sowohl den Weg zu einem bestimmten

Verständnis moralischer Normativität und damit moralischer Gründe, wie sich auch im Zusammenhang besonderer Arten der Kopplungs- respektive Distanzregulierung spezifische Arten von Wünschen zeigen werden, die moralische Gründe besonderer Art darstellen können. Letztlich wird sich uns die praktisch-moralische Normativität als normativer Zusammenhang von, im Falle des Moralischen reflexiver, Vertrauensregulierung ergeben. Bei allem verweist der regulative⁵⁴¹ Bezug von Werten auf Vertrauenswürdigkeit auf eine kognitive Emotionstheorie⁵⁴² und damit auf die Notwendigkeit einer realistischen Konzeption praktisch-moralischer Geltung. (Vgl. dagegen bes. Blackburn (1993 a, d, e).⁵⁴³)

5.3. Erratizität, Wertung und Emotionalität

Das Erratische haben wir als Entkopplung bestimmt. Die Erratizität eines Zustandes, namentlich die Objekt-Erratizität, wäre entsprechend die Distanziertheit des Zustandes, also der Grad, in dem er nicht einsehbar, oder nicht beeinflussbar ist. Solche Eigenschaften konstituieren (im Regelfall) in nachvollziehbarer Weise Vertrauensunwürdigkeit. Was noch nicht mit Misstrauenswürdigkeit gleichzusetzen ist.⁵⁴⁴

Es gibt auch die Möglichkeit negativer Kopplungen. Objekte, die auf jeden Versuch der Einflussnahme mit einer Distanzierungsbewegung reagieren, wären sozusagen negativ gekoppelt, umso mehr auch solche, die auf jede Einflussnahme mit einem disturbativen

⁵⁴¹ Vgl. zum Begriff des Regulativen Kants Ausführungen zum „regulativen Gebrauch“ (KrV, S. 708 (A 643, B 671), vgl. KrV, S. 708 ff. (A 643 ff., B 671 ff.), S. 427 ff. (A 321 ff., B 378 ff.)) der „transzendentalen Ideen“. (KrV, S. 708 (A 642, B 670).) Vgl. auch Steinfath (2001, S. 414). – KrV: Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann*. Hamburg 1998.

⁵⁴² Vgl. dazu auch Nussbaum (2006, S. 23, 28-32, 136).

⁵⁴³ Blackburn (1993e): Blackburn, Simon, „Just Causes“, in: Blackburn (1993, S. 198-209).

⁵⁴⁴ Subjekt-Erratizität von mentalen Zuständen bezieht sich auf der kognitiv-erratischen Seite auf einen Mangel an einer spezifischen Beeinflussbarkeit durch Umweltzustände, auf volitiv-erratischer Seite auf einen Mangel des jeweiligen mentalen Zustandes hinsichtlich der Fähigkeit, Einfluss auf Umweltzustände zu nehmen. Dabei konstituieren auch Subjekt-Erratizitäten Vertrauensunwürdigkeit. Insofern wäre der volitiv-erratische mentale Zustand nicht zuverlässig in einem mundanen Zustand ausdrückbar, von diesem also nicht „einsehbar“, der kognitiv erratische Zustand wäre entsprechend nicht in spezifischer Weise von einem mundanen Zustand spezifisch beeinflussbar. Natürlich ist es gerade die Tugend eines mentalen Zustandes von der Art einer (korrekten) Überzeugung, dass das Subjekt ihn nur vermittelt über den von ihr repräsentierten Weltzustand beeinflussen kann. Insofern könnte man ihr eine hohe Objekt-Erratizität zusprechen. Wichtig aber ist, dass die Vertrauenswürdigkeit von Zuständen gemäß ihrer Einsehbarkeit und Operabilität letztlich relativ nicht zu irgendwelchen Zwecken, sondern relativ zu solchen zu beurteilen ist, die das Subjekt vertrauenswürdigweise haben sollte, und ein mentaler Zustand von der Art einer Überzeugung, die z. B. nicht dazu zu bringen ist, richtig zu repräsentieren (was ein vertrauenswürdiger Zweck wäre), gerade weil sie sich beliebigen sonstigen Zwecken fügt, verdiente in diesem Sinne kein Vertrauen. Obwohl also Überzeugungen gerade durch ihre subjektive Korrektheit eine relativ hohe Objekt-Erratizität aufweisen, ist diese Objekt-Erratizität in einem solchen Fall aus ihrer Funktion im Kontext gerechtfertigt. Dagegen ist eine unrichtige Überzeugung von der Art eines „wishful thinking“ zwar mit recht geringer Objekt-Erratizität behaftet, aber gerade deshalb vertrauensunwürdig, weil die Zwecke, denen sie sich fügt, vertrauensunwürdig sind.

Angriff reagieren. Weiterhin kann es natürlich auch den Fall geben, dass die Angriffe unprovokiert oder überschießend erfolgen. Spätestens hier wäre Misstrauenswürdigkeit anzusetzen. Dies wäre wohl der Extremfall von „schlecht“, als dem Gegenteil eines vertrauenswürdigen, also guten Verhaltens.

Dabei wird eine Kopplung sicherlich durch eine entsprechende Affinität charakterisiert sein, und Affinität kann durch eine Kopplung vergrößert werden, und sie kann durch Feststellung einer Kopplung ihrerseits nahegelegt werden. Doch ist Affinität der allgemeinere Begriff. Affinität kann nämlich entweder durch Kopplung verursacht sein, oder sie kann bestehen durch das Wesen der beteiligten Entitäten, also durch eine Gleichheit von Ausgangsbedingungen. Insgesamt sollten wir Emotionalität allgemein auch nicht als Kopplungsregulierung, sondern als Affinitätsregulierung oder entsprechend als Distanzregulierung erfassen.

Dabei stellt Vertrauenswürdigkeit eine bestimmte, nämlich zentral regulative, Form von Affinität dar. Wahrheitsgemäß erscheinende Vertrauenswürdigkeit resultiert in aktueller Affinität. In der gängigsten Ausdrucksverwendung ist dabei zwar das, wozu ich eine Affinität habe, dasjenige, was mir nahesteht, und das Nahestehen ist als eine eher gerichtete Manifestierung von Affinität überhaupt oder Nahesein zu verstehen. Doch im Zusammenhang unserer Untersuchung wollen wir Affinität der Tendenz nach als einen ungerichteten Begriff betrachten.

Mit Affinitätsveränderungen im Sinne insbesondere von Veränderungen in der Kopplungsstärke steht in Bezug auf Subjekte der Grad in Zusammenhang, in dem Objekte, Objektaspekte, Objektzustände, Weltzustände, wie auch fremde Subjekte Quellen von relevanten (konstruktiven oder obstruktiven) Gründen und Evidenzen (also Vordergrundbedingungen) für Subjekte werden oder diesen Status verlieren können. Dabei gibt es dann sicherlich direkte und indirekte Handlungsoptionen oder Erkenntnisoptionen und so Unterschiede in der Direktheit der praktischen und theoretischen Gründe, je nachdem, wie vermittelt man handeln und erkennen muss, was nicht unwesentlich vom Grad der Affinität, wie andererseits auch von der Struktur und Situierung des jeweiligen Gegenstandes abhängt.

Auf welche Eigenschaften beziehen sich bei allem dann Werturteile im genaueren, und wie sind diese Eigenschaften verfasst? Was eigentlich bedeutet die Eigenschaft „gut“ im genaueren und wie verbindet sich dies mit den Erwägungen zu Störungen der Kopplung? Als einen Zustand, der gut oder nicht schlecht ist, will ich im Weiteren einen solchen bestimmen, der vertrauenswürdig ist, der also nicht geändert oder sonst wie aktiv beeinflusst werden muss, es sei denn, er legte es einem zu einem geeigneten Zeitpunkt selbst durch seine

Erscheinung nahe, wobei dann das, was er einem allgemein durch seine Erscheinung als wählenswert nahelegt, auch tatsächlich für den ihm begehrenden Akteur wählenswert ist. Das heißt, dass die in der Erscheinung sich zeigenden Handlungsoptionen, zu denen übrigens jeweils auch unter bestimmten Bedingungen die Option der Untätigkeit gehören kann, solche sind, die den Zwecken entsprechen, die der Akteur ausgehend von seiner, dabei durch seine, auch situativen und hypothetischen, Fähigkeiten charakterisierten, Verfassung haben sollte, und die damit seinem wohlverstandenen Wollen⁵⁴⁵ entsprechen. Dabei sind die situativen und hypothetischen Fähigkeiten ihrerseits durch seine Neigungen mitbestimmt, man denke hierbei an unsere Diskussion „wunschbasierter Gründe“.⁵⁴⁶ Nach allem bestünde dann eine Anschlussmöglichkeit zwischen der wohlverstandenen Verfassung - und damit den Fähigkeiten - des Akteurs und der Eignung des Zustandes, wobei die Koinzidenz von akteurspezifischen Fähigkeiten und situativen Eignungen sich in einer Eignung des Zustands zur Zweckmaximierung durch den Akteur äußert. Insofern besteht bei einem besonders guten, zweckmaximierenden, Zustand eine Affinität zwischen Selbst und Situation, zwischen Subjekt und Objekt, auf die mit einer maximal konservativen, also maximal zustandserhaltenden Kopplungsregulierung (die weniger in Tatenlosigkeit als in maximal schonender Optionsauswertung, gegebenenfalls samt konservatorischen Handlungen, bestehen sollte) reagiert werden kann und sollte. Es gibt natürlich auch Zustände, die in einer Weise gut sind, dass die Distanz zu ihnen vermindert werden kann oder soll. Dabei gibt ein noch nicht bestehender guter Zustand Gründe, ihn anzustreben, insofern sein Bestehen durch mich in optionserhaltender oder -maximierender Weise herbeiführbar ist, und mir dann keine Gründe gäbe, ihn in diesem Bestehen aufzugeben, außer denen, die er mir selber wiese, oder die mir sonst rechtzeitig bekannt würden. Insofern wäre aber der Zustand der bisherigen Distanz bzw. Abwesenheit des guten Zustandes ein zu verändernder und damit relativ schlechter Zustand.

Nach unseren Ausführungen lässt sich also die Eigenschaft, gut zu sein, als Vertrauenswürdigkeit konzeptualisieren, also eben als der Fall, dass Distanzregulierung ausbleiben könnte, weil sie überflüssig ist, da der entsprechende Zustand bzw. das entsprechende Objekt schon hinreichend und in relevanter Weise operabel und transparent sind (und die Transparenz und Operabilität anderer Zustände nicht beeinträchtigen). Entsprechend wäre Vertrauen das Urteil, dass eine affinitätsbezogene Zustandserhaltung in diesem Sinne geboten ist. Insgesamt besteht eine Gleichbedeutung von Güte, praktischer

⁵⁴⁵ Vgl. dazu kritisch Steinfath (2001, S. 413 f.).

⁵⁴⁶ In Übersetzung von „Desire-Based Reasons“ (PR, S. 26), Übers. D. S.; vgl. dazu auch PR, S. 17 ff..

Vertrauenswürdigkeit und der Tauglichkeit des Zustandes betreffs der Erfüllung der Zweckmaximierung. So beziehen sich praktische Werturteile in einem wesentlichen Sinne auf die Eignung ihres Objektes zur Zweckmaximierung. Wir vertreten entsprechend im gesamten praktischen Bezug einen eignungs-basierten Realismus. (S. für den moralischen Fall auch Abschnitt 8.2. Dabei besteht eine Gleichbedeutung von moralischer Güte, moralischer Vertrauenswürdigkeit und Eignung des Objektes zur Wertungsoptimierung.)

Ein schlechter Zustand zeichnet sich demgegenüber durch Inoperabilität oder Intransparenz aus. Er bietet dem Akteur keine gemäß wohlverstandenen Wollen, bzw. entsprechend seinen Fähigkeiten, wählenswerten Handlungsoptionen, zu denen, wie gesagt, unter bestimmten Bedingungen auch die Untätigkeit gehören kann, an, oder er zerstört gar entsprechende Handlungsoptionen, oder er kündigt insbesondere eine Verschlechterung in diesen Hinsichten nicht so an, dass man etwas dagegen unternehmen könnte. Tatsächlich zeigt sich diese Art der Intransparenz als ein besonders maligner Spezialfall der Inoperabilität.

Wenn ein Zustand zwar schlecht ist, aber an ihm gerade nichts geändert werden kann, muss man sehen, dass man die Distanz zu ihm reguliert, um sich gegen seinen Einfluss zu sichern. Es gibt natürlich auch Zustände, die zwar schlecht sind, die aber im Moment keine Priorität haben. Der Zustand, der darin bestünde, dass man sich um den dagegen prioritären schlechten Zustand kümmerte, wäre dann also gut. Den Begriff eines gleichgültigen Zustandes will ich so bestimmen, dass hiermit solche Zustände bezeichnet werden, die im Moment keine Aufmerksamkeit verdienen angesichts der Priorität anderer Zustände.

Es gibt auch Zustände, die zwar so, wie sie sind, nicht bleiben können oder sollen, die aber sehr einfach in gute Zustände zu überführen sind. Sie sind fast schon selbst gute Zustände, weil sie schon relativ operabel sind, und so in gute Zustände überführbar sind: Sie sind daher in dieser bestimmten Hinsicht gut. Ein wirklich guter Zustand ist aber ein solcher, dem man vertrauen kann, sowohl im Hinblick auf die in seiner Erscheinung sich anbietenden Handlungsmöglichkeiten, die sich auf Operationen an ihm selbst beziehen, wie auch auf solche, die er an anderen Zuständen zu vollziehen nahelegt. Man kann ihn nicht nur sich selbst überlassen, man kann auch sich selbst ihm überlassen. Dies gilt aber, weil man sein eigenes wohlverstandenes Wollen in ihm wiederfindet,⁵⁴⁷ in Gestalt der Eignung zur Realisierung der Zwecke, die man gemäß seinem durch Neigungen und Fähigkeiten bestimmten Wesen anstreben sollte. Hier empfindet man Zufriedenheit mit dem Zustand, in Abwesenheit solcher Verhältnisse aber entsprechend Unzufriedenheit, wenigstens, wenn die eigene Affektivität richtig eingestellt ist. Zufriedenheit impliziert, dass man mit den

⁵⁴⁷ Man denke hier auch an Hegel (1988, S. 329).

Affinitätsverhältnissen einverstanden ist, und keine Regulierungsmaßnahmen von sich aus ergreift. Unzufriedenheit würde entsprechend zu Maßnahmen führen. Modi der Unzufriedenheit können bis zur Entrüstung gehen, auch bis zur Abscheu, ja bis zum Hass. (Man vergleiche Freuds Ausführungen zu einer Genese des Hasses aus einem selbsterhaltungsbasierten Kontrollmotiv.⁵⁴⁸)

Egal aber, ob man den betreffenden Zustand, oder die Einstellung des Zustandes oder aber seine relative Position zu einem selbst verändert (und sei dies, in dem man etwas an sich selbst, zum Beispiel die eigene Einstellung, verändert), kann man dies, wenn man es als rationales Distanzierungs- und Annäherungsgeschehen auffasst, als in unserem Sinne emotionales Geschehen konzipieren. Dabei wird Emotion entsprechend als affinitätssensitive (und dabei letztlich vertrauenswürdigkeitssensitive) Distanzregulierung oder kurz Affinitätsregulierung aufgefasst.

Hierbei muss man beachten, dass es verschiedene Aspekte oder Ebenen geben kann, unter denen man Distanz wahrnehmen oder regulieren kann. Es gibt auch als unangenehm wahrgenommene Affinitäten, die angesichts sonstiger bedeutsamer Unverträglichkeiten dazu führen können, dass ein noch aversiveres Verhalten gezeigt wird.

Bei allem bezieht sich die Vertrauenswürdigkeit respektive –unwürdigkeit eines Objektes auf das Verhältnis zwischen der möglichen Auswirkung des Objektes auf das Subjekt (und seine vernünftigen Anliegen) und den Einwirkungsmöglichkeiten des Subjektes auf das Objekt gemäß dem wohlverstandenen Wollen des Subjekts. Dabei muss man den Wert des Objektes auch in Bezug auf das situative Verhältnis sehen, in dem es jeweils zum Subjekt steht. Emotionale Distanzregulierung kann sich dabei auch auf Beziehungen zu hypothetischen Zuständen beziehen, sie kann sich also allgemein auch auf Sachverhalte⁵⁴⁹ und Sachen beziehen, die sich eben in Sachverhalten verhalten.⁵⁵⁰

Wertung als schlecht oder gut, und emotionale Unzufriedenheit oder Zufriedenheit wäre in diesem Sinne zu beziehen einerseits auf die Faktizität der Verhältnisse, Erscheinungen, Zustände und Objekte, andererseits auf die jeweils denkbaren und möglichen Alternativen. Es geht hierbei insbesondere um Affinität des empirischen Soseins zum ideellen, also Affinität dessen, wie etwas empirisch ist, zu dem, wie es eigentlich sein sollte.

⁵⁴⁸ Vgl. Freud (1998, S. 99): Freud (1998): Freud, Sigmund, „Triebe und Triebchicksale“, in: Freud, Sigmund *Das Ich und das Es – Metapsychologische Schriften*, Frankfurt am Main 1998, S. 79-102.

⁵⁴⁹ Zum Begriff des Sachverhalts vgl. Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

⁵⁵⁰ Zum Begriff der Sache s. auch Schnur, Schwemmer (2004, S. 657 f.): Schnur, Schwemmer (2004): Schnur, Harald, Schwemmer, Oswald, „Sache“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 657 f.), wobei wir hier aber eine allgemeinere, auf Thematisierbares überhaupt bezogene Interpretation benutzen.

Wertung lässt sich nach allem insgesamt beziehen auf Veränderbarkeit und faktische Normgerechtigkeit des bewerteten Zustandes, der auch ein akteur-eigener Zustand sein kann, sogar ein mentaler. Andererseits ist auch die Relevanz des Zustandes von Bedeutung. Es gibt neben „gut“ und „schlecht“ unter anderem ja auch spezifischere Wertungen wie „harmlos“, „hoffnungslos“, „ganz nett“, „hervorragend“, „desaströs“ oder „unproblematisch“. Darüberhinaus gibt es auch Wertungen relativ zu bestimmten schon gesetzten Zwecken, also bestimmten Setzungen, die dabei auch das wohlverstandene Wollen des Akteurs mitbestimmen können, und somit auch die Normativität, an der die Normgerechtigkeit insgesamt bestimmt werden muss. Bei allem mögen sich die verschiedenen Emotionen einerseits nach zu verwaltendem Objektaspekt, wie andererseits auch nach der genauen Struktur der Distanzregulierung unterscheiden, worauf wir im nächsten Kapitel eingehen werden.

6. Rationale Emotionalität

Haben wir nun Wert als Vertrauenswürdigkeit bestimmt, und auch die Möglichkeit von zweckrelativen Vertrauenswürdigkeiten erwähnt, so wollen wir nun Emotionen als Reaktionen auf solche Wertverhältnisse in den Blick nehmen, um hiernach den Übergang zu spezifisch moralischen Emotionen in Angriff zu nehmen. Diese Untersuchungen werden einen Begriff von Wünschen als moralischen Gründen vorbereiten, da sich uns in Wünschen spezifische und eigens moralisch wertvolle Weisen anbieten können, Wertverhältnisse wahrzunehmen und auf sie zu reagieren. (S. dann Kapitel 12..) Zumal die gerade in Gefühlen erfahrbare Affizierbarkeit durch irrationale Momente⁵⁵¹ auf eine allgemeine, an einer Optimierung der Wertungsfähigkeit orientierte, Regulierungsbedürftigkeit menschlichen Urteilens überhaupt verweist, wird der Nachweis eines letztlich kognitiven Charakters auch der Gefühle⁵⁵² nahelegen, diese Optimierung der Wertungsfähigkeit als immanentes Prinzip, auch emotional verstandenen, menschlichen vernünftigen Urteilens und Handelns anzusetzen. Dieses Prinzip wird sich uns als regulativer⁵⁵³ Kern moralischen Urteilens und Handelns darstellen, wobei es seinerseits strukturiert bzw. reguliert wird durch ein Prinzip schuldigen Mindestvertrauens in respektable Urteilende überhaupt. (Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 179 ff.), vgl. TV, vgl. VR.)

Gewöhnliche Emotionen werden wir normalerweise als Reaktionen auf Phänomene praktischer Erratizität erfahren. Abneigung wird sich insbesondere auf Phänomene von Widerständigkeit gegenüber den eigenen Zwecksetzungen hin ergeben, Zuneigung auf Konkordanz zwischen den eigenen Zwecken und denen des häufig menschlichen Objekts dieses Gefühls. Andererseits finden wir auch Formen von Abneigung, die sich auf epistemische Erratizität, zum Beispiel ein trügerisches Erscheinungsverhalten beziehen, wie wir auch positive Wertungen in Form gewisser Arten und Grade von Aufmerksamkeit als Reaktionen auf Authentizität und besonderen evidentiellen Wert finden.⁵⁵⁴ Jenseits der Ebene, die sich auf die direkte Günstigkeit oder Ungünstigkeit solcher Eigenschaften für die

⁵⁵¹ S. dazu auch Nussbaum (2006, S. 24 f.). Siehe auch Wollheim (2001, S. 128), s. entsprechend Wollheim (1999, S. 100 f.).

⁵⁵² Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. 23, 28-32, 125 f., 136).

⁵⁵³ Vgl. zum Begriff des Regulativen Kants Ausführungen zum „regulativen Gebrauch“ (KrV, S. 708 (A 643, B 671), vgl. KrV, S. 708 ff. (A 643 ff., B 671 ff.), S. 427 ff. (A 321 ff., B 378 ff.)) der „transzendentalen Ideen“. (KrV, S. 708 (A 642, B 670).) Vgl. auch Steinfath (2001, S. 414). – KrV: Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann*. Hamburg 1998.

⁵⁵⁴ Siehe zu einer vom Objekt selbst ausgehenden Emotionalität auch Nussbaum (2006, S. 249 ff.), vgl. dazu auch Hartmann (2002, S. 201). – Hartmann (2002): Hartmann, Martin, „Die Repsychologisierung des Geistes - Neuere Literatur über Emotionen.“, in: *Philosophische Rundschau*, Band 49 (2002), S. 195-223.

praktischen Zwecke der Subjekte bezieht, finden wir hier so den Übergang zu moralischen Emotionen, die spezifisch auf Verhältnisse reagieren, die die Qualität der Entscheidungsfindung der Subjekte beeinträchtigen oder bedrohen oder aber fördern.

Allgemein werden wir, wie sich in unserer Analyse mentaler Zustände angedeutet hat, Gefühle nicht nur im sozialen Feld oder im Verhältnis zu Objekten technischer Praxis vorfinden, sondern auch im Verhältnis des Subjektes zu eigenen Zuständen und Einstellungen.

6.1. Wünsche und Emotionen

Emotionen müssen bei allem keineswegs als notwendig bewusste Prozesse verstanden werden,⁵⁵⁵ doch sind sie (wenigstens, wenn man über eine intrasubjektive Mikrostufe emotionaler Kognition hinausgeht) notwendig aktuell motivationsbezogen. Insofern können wir eine Emotion in bestimmter Hinsicht mit einem Wunsch vergleichen. Hierbei ergibt sich ja der Wunsch, wenn er als Motivationswunsch auftritt, insbesondere als „*state of being motivated*“,⁵⁵⁶ oder, wenn er Dispositionswunsch ist, insbesondere als „*enabling condition*“⁵⁵⁷ der jeweiligen Handlung (wie auch ihrer Begründung).⁵⁵⁸ Und er kann, insbesondere als Motivationswunsch, den „*shape*“,⁵⁵⁹ die Gestalt eines kognitiven Prozesses bezeichnen, der einer Handlung zugrunde liegt.⁵⁶⁰ Vergleichbares scheint auch für eine Emotion gegeben. Was bei der Emotion allerdings auffällt, ist der stärker relationale Charakter. In einem Wunsch begehrt man etwas, im Wesentlichen das Eintreten eines Sachverhaltes.⁵⁶¹ In einer Emotion nimmt man Stellung zu einem Objekt, das dabei übrigens auch ein Sachverhalt oder eine Tatsache sein kann. Der Punkt der Stellungnahme verweist aber auf ein zentrales Charakteristikum der Emotion.⁵⁶² Dieses besteht darin, dass durch die Emotion eine taktische oder ethische Stellung zum Objekt der emotionalen Wertung bezogen wird. In diesem Sinne drückt die in einer Emotion unserer Argumentation nach notwendig ausgesprochene Wertung⁵⁶³ sich als Wunsch nach einer relativen Positionierung innerhalb einer Hierarchie aus, und sei es im Fall sozusagen erfüllter Gefühle, wie insbesondere des Vertrauens, in Gestalt der Aufrechterhaltung einer bestimmten Position. Dabei sollen in dieser Hierarchie

⁵⁵⁵ Vgl. Nussbaum (2006, S. 62 f., 125 f.).

⁵⁵⁶ PR, S. 85., vgl. ebd..

⁵⁵⁷ PR, S. 128.

⁵⁵⁸ Vgl. dazu PR, S. 126-137; vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

⁵⁵⁹ „Shape“ (MR, S. 111) übernommen von der Gestalt der Situation, vgl. MR, S. 111.

⁵⁶⁰ Vgl. WWO, S. 39, 97 f..

⁵⁶¹ Vgl. zum optativen Charakter des Wunsches Steinfath (2001, S. 101 f.). Zum Begriff des Sachverhalts vgl. Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

⁵⁶² Vgl. dagegen relativierend Steinfath (2001, S. 147 f., 173 f.).

⁵⁶³ S. dazu mit Distanz Steinfath (2001, S. 149 ff., 158 f.).

gleichzeitig die relative Distanz des Objekts zum Subjekt, wie auch die relative Distanz des Subjekts zum Objekt in diesem Sinne reguliert werden können. Wir erinnern uns hier an die bidirektionalitätsbasierte Analyse von mentalen (wie letztlich auch von mundanen) Zuständen. (S. Abschnitt 3.4. ff.)

Der spezifische Charakter des Emotionellen kommt in diesem bidirektional relationalen Charakter am zentralsten zum Ausdruck, der die gegenseitigen Einflussverhältnisse regelt. In appetitiven Gefühlen, wie der begehrenden Liebe und den Emotionen des Verlangens, zeigt sich dies in der Gestalt, dass man in ihnen den Einfluss des Subjekts (also seiner selbst) auf das Objekt erhöht wissen will, in aggressiven Gefühlen so, dass man in ihnen den Einfluss des Subjekts auf das Objekt erhöht wissen will, den Einfluss des Objekts auf das Subjekt aber vermindert wissen will. In submissiven Gefühlen, wie Demut, will man den Einfluss des Subjekts auf das Objekt vermindert wissen, und in aversiven Gefühlen, wie Angst und Ekel, oder, insbesondere in epistemischer Hinsicht, Misstrauen, will man den Einfluss des Objekts auf das Subjekt vermindert wissen.⁵⁶⁴ Allgemein muss es nicht bei dyadischen Relationen bleiben, gerade in Fällen von territorialer Aggression werden nicht nur mutuelle Einflussverhältnisse, sondern auch die Einflüsse der Interaktanten relativ auf ein gemeinsames Objekt reguliert. Die weitere Differenzierung zwischen verschiedenen Gefühlen ergibt sich über verschiedene Ebenen der Bezugnahme der Interaktanten aufeinander, so dass z.B. Verachtung eher die Einflussnahme des Objektes auf das Subjekt über eine Einschränkung des Einflusses der Bezugnahme auf das Objekt durch das Subjekt selbst gesenkt sehen will.

Dagegen ist Belustigung eine Einflussbeschränkung des Objektes auf das Subjekt, in der unter anderem der entsprechende Einfluss des Objekts auf die subjekteigene Wahrnehmung der evaluativen Ordnung beschränkt wird, gleichzeitig aber, im Gegensatz zur Verachtung, eine gewisse, wenngleich pejorative Thematisierungsoption aufrechterhalten wird. Es gibt in diesem Modell also verschiedene Ebenen der Bezugnahme zwischen Subjekt und Objekt der Emotion, wobei manche dieser Ebenen auch durch dritte Interaktanten gegeben sein können. Dies zeigt sich zum Beispiel im Fall einer Eifersucht, die den Einfluss eines anderen Subjektes auf ein drittes Subjekt vermindern will, dessen Beeinflussung durch das Emotionssubjekt gleichzeitig dadurch erhöht werden soll, dass das Emotionssubjekt einen

⁵⁶⁴ Im Falle des Ekels ist hierbei die Tendenz akut, die distanzierende Auseinandersetzung mit dem Objekt selbst als „auf Distanz zu bringen“ zu behandeln. Im Falle von Überraschung würde es sich um eine gleichzeitige Distanzregulierung in Bezug auf den (mentalen) Erwartungszustand und auf den einschlägigen Weltzustand handeln. In einem solchen Sinne bin ich zuversichtlich, alle durch Gesichtsausdrücke universell differenzierbaren Emotionen in unser Schema assimilieren zu können. Vgl. zu dieser Anmerkung Atkinson (1993, S. 430 f.): Atkinson (1993): Atkinson, Rita L., Atkinson, Richard C., Smith, Edward E., Bem, Daryl J. (Hrsg.), *Introduction to Social Psychology*. Eleventh Edition. Fort Worth, Philadelphia, San Diego, New York, Orlando, Austin, San Antonio, Toronto, Montreal, London, Sydney, Tokyo 1993.

paradigmatischen Platz in der Wertordnung des dritten Subjektes durch die Verdrängung des Konkurrenten (also des zweiten Subjekts) selbst in höherem Maße erhält.

Gleichzeitig sind natürlich die Zusammenhänge der Eignungen der Interaktanten füreinander von Bedeutung, die die Färbung der Gefühle über die Struktur der faktischen und angestrebten Einflussverhältnisse zwischen ihnen bestimmen, wie auch die weiteren praktischen Zusammenhänge, in denen die Interaktanten stehen, von Bedeutung sind. Von besonderer Bedeutung sind aber auch die etwaigen, auch reflexiven Thematisierungen der evaluativen Verhältnisse für die Interaktanten selbst, wobei sich die thematischen evaluativen Verhältnisse ihrerseits auch auf Verhältnisse faktischer und erwünschter oder erforderlicher Einflusshierarchien beziehen.

Bei allem können wir eine Entsprechung zwischen Emotionen und Klassen von Wünschen in Bezug auf ihre affinitätssensitive distanzregulierende Funktion feststellen, wobei der Wunsch hier zu verstehen ist als Zustand des Disponiertseins oder Motiviertseins,⁵⁶⁵ dabei aber nicht unbedingt in der durch ihn direkt präformierten Handlung resultierend, doch mindestens Handlungen und Vorbereitungen zur Handlung beeinflussend.

Insofern können wir uns auch unter diesem Gesichtspunkt die Frage stellen, inwiefern gewisse Wünsche auch als (spezifisch akteurrelationale)⁵⁶⁶ Gründe im Gegensatz zu einer Rolle als bloße Hintergrundbedingung der Wahrnehmung von Fakten als Gründen verstanden werden können. (Vgl. dazu kritisch Schroeder (2010, S. 192 f.)) Dies ist insbesondere von Belang, insofern uns durch die emotionale Dimension eine begriffliche Bestimmung spezifisch moralischer Emotionen und Wünsche, aber auch von moralischen Gründen möglich wird. Diese bezieht sich auf die Bedeutsamkeit der Emotionen und Wünsche und der für einen Status als Gründe kandidierenden Tatsachen für die Affinitätsregulation insbesondere zwischen verschiedenen Aktanten und sonstigen Urteilssystemen in Bezug auf die Artikulation, Aufrechterhaltung und Anwendung einer kohärenten und differenzierten Wertordnung, die sinnvolles Handeln ermöglicht und optimiert bzw. maximiert. Dabei können uns in Wünschen bestimmte Formen solcher Reaktionsweisen allererst zugänglich werden, oder aus den durch diese Wünsche mitbestimmten motivationalen Verhältnissen rational nahegelegt werden.

Bei allem wollen wir in allen Emotionen auch den kognitiven Gefühlscharakter⁵⁶⁷ betonen, der darauf verweist, dass die Emotionen, wo sie nicht direkt durch instantan objektiv

⁵⁶⁵ Vgl. MP, S. 114 f., vgl. PR, S. 85, 151.

⁵⁶⁶ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

⁵⁶⁷ Vgl. Nussbaum (2006, S. 62 ff.).

wahrnehmbare Eigenschaften ihres direkten Objektes begründet sind, doch im, auch subjektbezogenen, Kontext rechtfertigungsbedürftig sind, und die angesprochene Verschiebung oder Bewahrung der Hierarchiestruktur gemäß einer emotionalen, aber Repräsentationalität beanspruchenden Auffassung eines Charakters des Objekts geschieht.⁵⁶⁸ Tatsächlich können wir Emotionen selbst als Werturteile auffassen,⁵⁶⁹ die sich in dem oben behandelten Sinne auf Distanzregulierungen beziehen, und denen auch direkt entsprechende Wünsche koordiniert sind.

Was eine Anwendung des hier entwickelten Emotionsbegriffs auf intrasubjektive Prozesse angeht, so geben u.a. die bekannten Phänomene von Eigenliebe (vgl. a. KpV, S. 85 f. [AA V 73]), Selbsthass oder Selbstekel Anlass zu einer intrasubjektiven Generalisierung der Gefühle als Momente der insbesondere praktischen Kognition.

6.2. Emotionstheorien

Unsere Konzeption von Emotionen soll nach allem realistisch-kognitiver Prägung⁵⁷⁰ sein. Es fragt sich zur Absicherung dieser für unsere realistische Theorie praktischer und moralischer Normativität hilfreichen These natürlich, ob der Alltagsgebrauch und die philosophischen Interpretationen, die dieser nahelegt, die entsprechende realistisch-kognitive Prägung haben, um unsere Auffassung von Emotionen zu rechtfertigen.

Steinfath und Frankfurt beharren gegen kognitive Deutungen auf der Bedeutung des Phänomens der Wertkonstitution durch Gefühle:⁵⁷¹ „Gründe der Liebe“⁵⁷² wären danach also solche, die aus der Liebe erwachsen, nicht solche, auf denen die Liebe beruht.⁵⁷³ Zumal nach Frankfurt gilt: „Das Lieben selbst ist wichtig für uns.“⁵⁷⁴

Auch wenn dem letzten Punkt zuzustimmen ist, bleibt einzuwenden, dass Liebe erst einmal insofern selbst normativen Bedingungen unterliegt, als sie auf der Möglichkeit aufruht, das Objekt überhaupt lieben zu können. Überhaupt gibt es Gründe, die dafürsprechen, etwas zu lieben, und bestünden diese auch nur in der Möglichkeit überhaupt, Akte der Liebe kohärent

⁵⁶⁸ Dabei ordnet auch Sebastian Harrer der von ihm so genannten „emotionalen Einstellung“ (Harrer (2006, S. 231)) eine kognitive wie auch eine desiderative Komponente zu. Vgl. Harrer (2006, S. 231).

⁵⁶⁹ Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. bes. 19, zum kognitiven Charakter auch 23, 28-32, 125 f., 136).

⁵⁷⁰ Vgl. (dagegen) Steinfath (2001, S. 163 ff.) sowie Frankfurt (2005, S. 43 ff.) [sowie entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.)], vgl. (dafür) Nussbaum (2006, S. 23, 28-32, 125 f., 136).

⁵⁷¹ Vgl. Steinfath (2001, S. 163 f.); vgl. Frankfurt (2005, S. 43 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.).

⁵⁷² Frankfurt (2005, Titel); Frankfurt (2005): Frankfurt, Harry, G., *Gründe der Liebe*. Übers. Hartmann, Martin. Frankfurt a. M. 2005; vgl. entsprechend Frankfurt (2004, Titel): Frankfurt (2004): Frankfurt, Harry G., *The Reasons of Love*, Princeton and Oxford 2004.

⁵⁷³ Vgl. Frankfurt (2005, S. 43 ff.); vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.).

⁵⁷⁴ Frankfurt (2005, S. 57); vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 51); vgl. Steinfath (2001, S. 163 f.).

zu vollziehen - sofern die Liebe nicht als pathologische zu bezeichnen ist, und sich somit selbst entwertet.⁵⁷⁵

So entwertet sich eine auf ein unwürdiges Objekt gerichtete Liebe stark.⁵⁷⁶ Wie sollte eine so entwertete Liebe dann dem Objekt Wert verleihen? Dagegen ist natürlich in Anknüpfung an Frankfurts Position⁵⁷⁷ einzuwenden, dass in Abwesenheit würdigerer Liebesobjekte man eben nehmen muss, was man kriegen kann. Doch gibt es auch hier sicherlich rationale Unmöglichkeiten.

Im Verfolg des Abweises einer nonkognitivistischen Position kann man weiterhin unter Voraussetzung einer minimalen Basiertheitsbedürftigkeit der Emotionen durch schon zugängliche Gründe die von Steinfath und Frankfurt nonkognitiv interpretierte⁵⁷⁸ wertkonstitutive Funktion von Emotionen im Rahmen eines kognitiven Paradigmas als Moment oder Spin-Off einer mandatorisch-indikativen Funktion rehabilitieren. Hiernach kann ein emotionell konstituierter Wert, der also zum Beispiel durch das dabei mit gewissen schon dem Akteur aktuellen Gründen fundierte Lieben des Objektes konstituiert wird, so betrachtet werden, als ginge er aus einem Mandat hervor, einen von den schon allgemein zugänglichen Gründen unabhängig bestehenden Wert des Objektes zur Geltung zu bringen und gegen Um- und Abwertungen zu verteidigen. Dieser Wert mag dabei in Form bestehender, aber teilweise nur für den Akteur selbst aktueller Gründe, teilweise auch in Form selbst für den Akteur virtueller Gründe vorliegen. Es kann dabei dem Objekt der Liebe durch die Liebe dann selbst ein Wert hinzugefügt oder von der Virtualität in die Aktualität gesetzt werden werden, dies aber insbesondere durch die der Liebe entspringende Erforschung, Pflege und Entwicklung des Objektes, womit wir uns nahe an Raz Werttheorie befinden, die darüberhinaus auch die Integration des Objektes in sinnvolle Praxis als gründend fundierend ansetzt.⁵⁷⁹ Ein einer solchen fürsprachenehrenden Parteinahme und Fürsorge entsprechendes Mandat kann gerechtfertigt werden, indem man z.B. als Liebender die entsprechenden Einseitigkeiten in der Wertschätzung, sowie entsprechende Nachlässigkeiten oder Feindseligkeiten, seitens anderer Akteure in Rechnung stellt, und sagt, dass angesichts dessen, sowie der möglichen Bedeutung des eigenen Liebesobjektes auch für Andere dieses einen Anwalt und Fürsorgeträger verdiene. Entsprechendes gilt auch in institutionellen und quasi-institutionellen Zusammenhängen, als

⁵⁷⁵ Vgl. dazu entsprechend Frankfurt in Bezug auf die Thematik der Sorge, vgl. Frankfurt (2001b, S. 113 ff.): Frankfurt (2001b): Frankfurt, Harry G., „Über die Bedeutsamkeit des Sich-Sorgens“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 98-115); vgl. entsprechend Frankfurt (2009c, S. 93 f.): Frankfurt (2009c): Frankfurt, Harry G., „The importance of what we care about“, in: Frankfurt (2009, S. 80-94).

⁵⁷⁶ Vgl. Raz (2001, S. 39).

⁵⁷⁷ Vgl. Frankfurt (2005, S. 44, 57); vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 39 f., 51).

⁵⁷⁸ Vgl. Steinfath (2001, S. 163 f.); vgl. Frankfurt (2005, S. 43 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.).

⁵⁷⁹ Man denke hier an Raz (2001, S. 159 ff.); vgl. weiterhin Raz (1999h, S. 260); s. auch WWO, S. 91 ff..

die wir familiäre Loyalitätsbeziehungen rekonstruieren können. [Man vergleiche hierzu auch unsere späteren Bemerkungen zu (Quasi)-Institutionen innerhalb unserer vertrauensbasierten Moraltheorie⁵⁸⁰ und unsere Erwägungen zu Gründen, die aus den Bedingungen der Erhaltung von respektablen Wertungssystemen entstehen. (S. Abschnitt 10.4. f., Kapitel 12..)] Weiterhin werden wir später noch Momente einer Wertkonstitutivität von auf (primär moralische) Gefühle bezogenen Reaktionslagen behandeln, die dabei von deren Respektabilität (und damit auch von der kognitiven Charakteristik der entsprechenden Gefühle) abhängig ist. Dem entspräche die Möglichkeit, dass die Haltung eines emotional akzentuierten Mandats (im obigen Sinne) durch einen Akteur für ihn eine subjektiv akzentuierte, die Perspektiven der Anderen bereichernde, Perspektive auf objektive Wertverhältnisse stiften kann, aus der sich für ihn gegenüber seinen Mitakteuren Akzentverschiebungen in den Wertsetzungen ergeben können, die für die Anderen zwar nicht den gleichen direktiven Anspruch auf Beachtung für sie erheben, aber doch zu respektieren sind. (S. Abschnitt 11.2..) (Die hier erwähnte Unterscheidung zwischen Respektabilität und Direktivität hat für unsere Untersuchung auch im Weiteren grundlegenden Status.)

Was nun nach dem Aspekt der Wertkonstitutivität weitere Argumente gegen den kognitiven Standpunkt betrifft, so wäre Gibbards Einwand anzuführen, dass die Möglichkeit, zornig auf einen anderen für eine Handlung zu sein, die man gleichzeitig als gerechtfertigt ansieht, gegen einen wirklich kognitiven Charakter der Gefühle spräche. Doch gegen dieses Argument könnte man durchaus bemerken, dass auch die Verfügbarkeit von Gründen teilweise als auf unbewussten Urteilsvorgängen beruhend erklärt werden kann.⁵⁸¹ Gibbard erhebt zwar den Vorwurf, dass, dem bewussten Gefühl des Zornes ein unbewusstes Werturteil zu unterlegen, dass die Handlung falsch gewesen sei, keinen über die Emotion hinausgehenden Gehalt besitze. Doch fragt sich, warum er die Möglichkeit einer inneren Zwistigkeit des Urteilens aus seiner Argumentation ausklammern zu können glaubt. Tatsächlich geht in diesem Fall die Feststellung einer unbewussten Wertung bei einem Akteur dem Gehalt nach über die Feststellung eines bewussten oder offensichtlichen Gefühls hinaus, das mittels Ansetzung der unbewussten Wertung im Einklang mit einem kognitivistischen Paradigma gedeutet würde. Es wird stattdessen, angesichts der gleichzeitigen Präsenz einer bewussten Wertung in der Bedeutung eines Gerechtfertigtseins der Handlung - wobei der Wertung dann ein unbewusstes Gefühl der Anerkennung entspräche -, etwas über einen inneren Konflikt ausgesagt, und eine solche Aussage kann Erklärungswert gewinnen, ist also, entgegen Gibbards Beschwörung,

⁵⁸⁰ In Anknüpfung u.a. an Raz, vgl. Raz (2001, S. 141 ff., 158 ff., 169-172); vgl. Raz (2004a, S. 22-25); vgl. Korsgaard (1996, S. 120-155, 256); s. Gibbard (1990, S. 179 ff.), s. TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73.

⁵⁸¹ Vgl. dazu auch Raz (1999g, S. 232-234).

wenigstens potentiell gehaltvoll.⁵⁸²

Zum Abschluss dieser Auseinandersetzung mit nonkognitiven Argumenten wäre noch auf John Deighs Vorbehalt einzugehen, dass die Anerkennung einer Intentionalität der Emotionen, also eines Gerichtetseins auf Objekte, nicht direkt gleichzusetzen sei mit einer repräsentationalen respektive propositionalen Verfasstheit der Emotionen. Dies spreche gegen eine streng kognitive Interpretation der Emotionen.⁵⁸³ Martha Nussbaum betont dagegen die Rolle von Glaubenszuständen für die Emotionalität (- wobei sie die entsprechenden Wertungen auf eudämonistische Aspekte, also Aspekte des Wohlergehens des emotionalen Subjekts bezogen sieht).⁵⁸⁴ Gegen Deigh kann man sagen, dass einer Transponierbarkeit von intentionalen Zuständen in repräsentationale Zustände wenig im Wege steht, sobald man ein Kriterium der Angemessenheit der entsprechenden intentionalen Bezugnahme auf Objekte ansetzen kann – in diesem Falle dann ein Kriterium betreffs einer Vernünftigkeit des jeweiligen emotionalen Verhaltens zu einem Objekt. Dies scheint wenigstens dann in Ordnung, wenn man glauben darf, ein Telos⁵⁸⁵ des emotional aktiven Organismus als Fixpunkt entsprechender Sinngebungen ansetzen zu können.⁵⁸⁶ Da wir in unserer Konzeption (u.a. im Anschluss an Korsgaard)⁵⁸⁷ ohnehin einen optimistischen Umgang mit teleologischen Erwägungen pflegen, will ich für unsere Zwecke eine repräsentational akzentuierte, und dabei wenigstens auf graduelle Propositionalisierbarkeit des Gehaltes der Emotionen gehende Interpretation von Emotionen für durchaus gangbar erklären.

Emotionen scheinen mir so, allgemein betrachtet, hinreichend kognitiv zu sein, um die Funktionen zu erfüllen, die sie in unserem Modell spielen sollen. Da einerseits der emotionsbegründende und von der Emotion entsprechend repräsentierte Wert darüber

⁵⁸² Vgl. zu diesem Absatz Gibbard (1990, S. 130, 147); zur Problematik des Verhältnisses von Emotionen und Überzeugungen s. kritisch Hartmann (2002, S. 206): Hartmann (2002): Hartmann, Martin, „Die Repsychologisierung des Geistes - Neuere Literatur über Emotionen.“, in: *Philosophische Rundschau*, Band 49 (2002), S. 195-223.

⁵⁸³ Vgl. Deigh (1994, S. 834, 847 ff., 851 ff.): Deigh (1994): Deigh, John, „Cognitivism in the Theory of Emotions“, in: *Ethics 104* (July 1994), 1994, S. 824-854.

⁵⁸⁴ Vgl. Nussbaum (2006, S. 28-33, 136).

⁵⁸⁵ Zum Begriff des Telos vgl. Wolbert (2002, S. 542 ff.). Vgl. NE, S. 5 (Buch I, Abschnitt 1.). Vgl. auch Horn (2002, S. 60). Vgl. Korsgaards (vgl. Korsgaard (2004, S. 76)) Inanspruchnahme von „*ergon*“ (Korsgaard (2004, S. 76)) in diesem Sinne. Vgl. auch NE, S. 16 ff. (Buch I, Abschnitt 6.). Vgl. zu NE, S. 16-18 (I, 6) auch Platon (1989, S. 42-45 (352d-354a)), s. NE, S. 306 f., Anm. 43 zu NE, S. 16 (I, 6.). NE: Aristoteles (2003-2): Aristoteles, *Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeyer, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt*. Stuttgart 2003. Platon (1989): Platon, *Der Staat - Über das Gerechte*. Übersetzt und erläutert von Otto Apelt. Durchgesehen und mit ausführlicher Literaturübersicht und Registern versehen von Karl Bormann. Einleitung von Paul Wilpert. Hamburg 1989 (Stephanus-Nummerierung in Klammern angefügt).

⁵⁸⁶ Hierbei spricht Deigh Tieren Rationalität teilweise ab (vgl. Deigh (1994, S. 847)), währenddessen Nussbaum erstens Reflexivität nicht als notwendig für Emotionalität ansieht, zweitens aber auch Tieren deliberative Fähigkeiten zuspricht. Vgl. Nussbaum (2006, S. 126, 136 f.).

⁵⁸⁷ Vgl. Korsgaard (1996, bes. S. 120 ff., auch S. 2 ff.) und Korsgaard (2004, S. 76-85).

bestimmt zu werden hat, unter welchen Gesichtspunkten und inwieweit jeweils das Emotions-Objekt der Zweckmaximierung dient, andererseits aber die seinen Wert repräsentierende Emotion auch danach bestimmt zu werden hat, inwieweit eine Aktualisierung der Emotion letztlich mit der Zweckmaximierung vereinbar ist, ist die jeweilige Emotion letzten Endes in doppelter Hinsicht an der Zweckmaximierung normiert. (Vgl. dazu auch deSousa (2009, S. 269 ff.), vgl. entsprechend deSousa (1987, S. 163 ff.).)

Da jede Handlung affinitätsbeeinflussenden Charakter hat, andererseits aber über das Prinzip der Zweckmaximierung, das wir gleichzeitig mit dem Kriterium der Vertrauenswürdigkeit in Korrespondenz gesetzt haben, rationalen Kriterien unterliegt, ergibt sich in jeder Handlung auch ein emotional zu nennender Prozess der vertrauenswürdigkeitssensitiven bzw. affinitätssensitiven Distanzregulierung. Soweit dabei dem Subjekt spürbare Emotionen sein Handeln bestimmen, unterliegen sie, wie auch das entsprechende Handeln, traditionell einem gewissen Irrationalitätsverdacht,⁵⁸⁸ wobei Emotionen andererseits durchaus einen handlungsrationalisierenden Charakter zugesprochen zu bekommen pflegen. (Vgl. Steinfath (2001, S. 426 f.).) Doch verweist der letztlich kognitive Charakter auch der dem Subjekt als solche eigens spürbaren Emotionen nicht nur auf die Rationalitätsorientierung auch emotional bestimmten Verhaltens, sondern auch auf das Erfordernis, die dem Kognitivitätsanspruch entsprechende Basis an entsprechenden Erkenntnisressourcen zu gewährleisten; eine Bedingung, die von uns bald auf die moralische Normiertheit jedweden Handelns verallgemeinert werden wird und uns eine, kognitiv-realistisch geprägte, Bestimmung der Begriffe moralischer Emotionen und Gründe gestatten wird.

6.3. Dimensionen des Vertrauens

Da wir Emotionen als Modi affinitätssensitiver Distanzregulierung bestimmt haben, die sich letztlich in Einflussregulierungen manifestieren, die am Wert der Objekte der Emotionen normiert sind, und wir die Werte der Objekte letztlich an dem Begriff der Vertrauenswürdigkeit, an dem Distanzregulierung zum Erliegen zu kommen hat, normiert haben, tritt die Emotion des Vertrauens selbst als Grenzemotion emotionaler Prozesse in den Blick.

Nachdem wir Güte im absoluten Sinne mit Vertrauenswürdigkeit und in einem aspektrelativen Sinne mit Zuverlässigkeit gleichgesetzt haben,⁵⁸⁹ müssen wir zunächst die Emotion des, in einem starken Sinne verstandenen, Vertrauens von der Emotion eines Sich-Verlassens

⁵⁸⁸ Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. 24 f.).

⁵⁸⁹ S. Abschnitt 5.2..

unterscheiden,⁵⁹⁰ und das Verhältnis beider Emotionen zueinander bestimmen. Dies hat in manchem Exkurscharakter, dient aber der Vervollständigung unserer Darstellung praktischer Subjektivität und bereitet andererseits die Erörterung spezifisch-moralischen Vertrauens vor, die für unsere Abhandlung zentrale, im Begriff schuldigen Mindestvertrauens⁵⁹¹ grundlegende, Bedeutung hat. Zum anderen stellt sich die Frage nach einem für unsere theoretischen Zwecke hinreichend kognitiven Charakter auch der Emotion des Vertrauens (in kritischem Bezug insbesondere auf Jones (1996) und Holton (1994)).

Was die Klärung des Verhältnisses von Vertrauen und Sich-Verlassen betrifft, so wollen wir zunächst an Annette Baier kritischen Anschluss nehmen, die versucht, in ihrer Analyse von Vertrauen⁵⁹² selbiges als ein Sich-Verlassen auf die Kompetenz und den guten Willen⁵⁹³ wie auch das Urteilsvermögen⁵⁹⁴ des Akteurs zu bestimmen, dem vertraut wird. Weiterhin bestimmt sie Vertrauen über eine dreistellige Relation des Betrauens,⁵⁹⁵ in welcher eine Person A eine Person B mit dem Anliegen C betraut.⁵⁹⁶

Dass der Verweis auf Urteilsvermögen und guten Willen sinnvoll ist, um Vertrauen im Vollsinn gegenüber einem Sich-Verlassen begrifflich zu bestimmen, kann man sich an einem Beispiel klarmachen, das gleichzeitig die Problematik ihres Verhältnisses aufzeigt. (Zu Versuchen der Unterscheidung zwischen Sich-Verlassen⁵⁹⁷ und Vertrauen: S. Baier (1986, S. 234 f.), s. Jones (1996, S. 14 f.)) Man mag sich zum Beispiel darauf verlassen können, dass ein bestimmter Mensch ein Kind zur Schule bringt. Wenn man sich aber nicht darauf verlassen könnte, dass im Falle, dass das Areal um die Schule wegen Katastrophenalarms gesperrt wäre, der Betreffende das Kind eben nicht zur Schule bringen würde, sondern an einen sichereren Ort, so könnte man ihn nicht damit betrauen, das Kind zur Schule zu bringen. Gerade ein unbedingtes Sich-Verlassen-Können auf die Ausübung der zur Bewältigung des entsprechenden Zweckes erforderlichen Fähigkeit würde ein entsprechendes Vertrauen unmöglich machen. Nur in einer Situation, wo jeder andere Ort wahrscheinlich noch gefährlicher wäre, und man sich darauf verlassen könnte, dass der Betreffende das Kind zur Schule bringen würde, wäre er in dieser Hinsicht auch vertrauenswürdig, und man könnte ihn in eigentlicherem Sinne damit betrauen. Entsprechend kann man Sich-Verlassen und Vertrauen zunächst so unterscheiden, dass sich das Sich-Verlassen auf die Erfüllung eines

⁵⁹⁰ S. dazu insbes. Baier (1986, S. 234 ff.), s. weiterhin insbes. Jones (1996, S. 14 f.).

⁵⁹¹ S. dazu Gibbard (1990, S. 179 ff.), vgl. dazu TV, S. 83-105, sowie entsprechend VR, S. 57-73.

⁵⁹² I. O. „Trust“ (Baier (1986, S. 236), vgl. Baier (1986, S. 236 ff.)).

⁵⁹³ Vgl. Baier (1986, S. 234-235, 236 ff., 259).

⁵⁹⁴ I. O. „discretion“ (Baier (1986, S. 237)), vgl. Baier (1986, S. 240, 236 ff.).

⁵⁹⁵ I. O. „Entrusting“ (Baier (1986, S. 240), vgl. Baier (1986, S. 240), sowie Baier (1986, S. 236 ff.)).

⁵⁹⁶ Vgl. Baier (1986, S. 236 f.); zu Baier vgl. auch Carse (2010, S. 4 f., 6 ff.).

⁵⁹⁷ I. O. „reliance“ (Baier (1986, S. 234), vgl. Baier (1986, S. 234)).

festgelegten Zweckes bezieht, Vertrauen aber auf die Erfüllung wirklich guter Zwecke, und, insofern es auf die Erfüllung eines festgelegten Zweckes geht, dann nur, soweit seine Umsetzung in der betreffenden Situation mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gut ist. Vertrauen könnte man mit einem Sich-Verlassen in der hier einschlägigen Bedeutung nur in einem schwachen, strikt zweckrelativen Sinne von Vertrauen gleichsetzen.

Entsprechend kann es ein Sich-Verlassen auf einen Akteur geben, ohne, dass dem ein eigentliches Vertrauen entspräche, und es könnte eine Zuverlässigkeit eines Akteurs ohne entsprechende Vertrauenswürdigkeit geben.⁵⁹⁸

Dabei ist zu beachten, dass ein bloßes Sich-Verlassen (also ohne dass ihm ein eigentliches Vertrauen entspräche) nicht nur im Falle vorliegt, dass das Objekt des Sich-Verlassens den Zweck, zu dem es eingesetzt werden soll, in zu stark kontextinsensitiver Weise erfüllt, sondern auch im Fall, dass das Objekt abgesehen von seiner hinreichenden Zuverlässigkeit in Bezug auf den Zweck, zu dem es eingesetzt werden soll, schwere laterale Nachteile hat, die einen Einsatz eigentlich nicht wünschenswert machen, es sei denn im Notfall.

Weiterhin spricht man auch in Fällen von einem Sich-Verlassen, die durch eine einsatzspezifische Unzuverlässigkeit des Objektes des Sich-Verlassens gekennzeichnet sind. (Vgl. Jones (1996, S. 15), vgl. Carse (2010, S. 5).) In diesem Sinne wäre dann Sich-Verlassen nicht im Vollsinn gemeint, wobei das oben angesprochene Extrem des Vollsinnns von Sich-Verlassen aber nach unseren Ausführungen genauso von einer Vertrauensunwürdigkeit gekennzeichnet ist, wie im Normalfall ein unzuverlässiges Objekt respektive ein unzuverlässiger Akteur. Doch auch die Unzuverlässigkeit garantiert keine wirkliche Kontextsensitivität der entsprechenden Zweckerfüllung, sondern erlaubt ein Versagen des Objekts bzw. Akteurs unabhängig davon, ob eine Zweckerfüllung oder Nichterfüllung gerade wünschenswert ist. Es gilt hier also noch nicht einmal eine Vertrauenswürdigkeit im erwähnten, zweckrelativen Sinne.

Dass Vertrauen gegen Baier, s. o., auch nicht unbedingt in einen guten Willen gegründet sein muss, zeigt sich, wenn wir das eben entwickelte Konzept des Vertrauens, wie wir es, im Besonderen auf Akteure bezogen, im Verhältnis zu einem bloßen Sich-Verlassen bestimmt haben, auf die Konzeption eines Vertrauens in Objekte überhaupt, verglichen mit einem entsprechenden Sich-Verlassen auf Objekte überhaupt, ausdehnen, ohne dass diesen direkt ein Akteurstatus zugesprochen werden müsste.

⁵⁹⁸ Zur Unterscheidung von Vertrauen und Sich-Verlassen ist dabei kein moralischer Bezug nötig (gegen Carse (2010, S. 11 ff., bes. 13)).

Auch bei Dingen kann der Fall vorliegen, dass eine hohe Zuverlässigkeit vorliegt, ohne dass dem Gegenstand als solchem Vertrauen gelten würde. Zum Beispiel kann eine Pistole ein sehr zuverlässiger Gegenstand sein, ohne dass sie Vertrauen einflößen würde. Dabei würde ich aber ergänzen, dass die Pistole als solche Gegenstand eines expliziten Misstrauens von Seiten eines Akteurs sein kann.

Man mag nun dagegen sagen, dass es eigentlich die Situation sei, in der die Pistole auftaucht, und deren Moment diese ist, die der Gegenstand des Unbehagens sei. Aber da es Situationen gibt, die gerade durch das Auftauchen einer Pistole in den rechten Händen vertrauenswürdiger werden können, kann man davon ausgehen, dass auch die Pistole, wie auch andere Objekte, Gegenstand von Vertrauen und Misstrauen sein kann, wie auch von Gefühlen des Sich-Verlassens und Sich-nicht-Verlassens (je nach Grad der Zuverlässigkeit oder den lateralen Aspekten des Objekts). Wenn hiergegen eingewandt würde, dass die Vertrauenswürdigkeit eines Objekts grundsätzlich nur kontextuell bestünde, so sollte man sich überlegen, dass manche Objekte so geartet sind, dass sie tendenziell in solchen Situationen eingesetzt werden, die durch sie verbessert werden, so dass solche Objekte insgesamt einen positiven Einfluss auf die Welt haben. Zwar behauptet Karen Jones (vgl. Jones (1996, S. 14)), Dinge seien kein Gegenstand von Vertrauen, weil man nur solchen Entitäten vertrauen könnte, die einen Willen haben. Doch ich würde sagen, dass es genügt, dass etwas einen Charakter hat, damit man ihm vertrauen könne, und auch ein Ding kann einen Charakter haben. Man denke hier an den Gegensatz zwischen einem Löffel und einer Pistole. Man denke hierbei auch an das Konzept der Standard-Valenz, welches wir später noch behandeln werden. (In Abschnitt 8.4.4., vgl. Little (2001, S. 38), vgl. MR, S. 228 ff.)⁵⁹⁹

Dabei spricht der sich hier andeutende Punkt eines auf einen Gegenstand, sei er Ding oder Akteur, schlechthin gerichteten Vertrauens übrigens dafür, Karen Jones⁶⁰⁰ darin recht zu geben, dass Vertrauen nicht erschöpfend als grundsätzlich durch das spezielle Anliegen, das dem jeweiligen Objekt anvertraut wird, spezifizierte, dreistellige Relation zu beschreiben ist. (Vgl. auch Baier (1986, S. 258 f.), zu Jones vgl. auch Carse (2010, S. 7 ff.))

Umgekehrt stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern ein eigentliches Betrauen einer Person oder allgemein, wie wir in unserem erweiterten Gebrauch der Begriffe ansetzen wollen, eines Objekts möglich ist ohne Vertrauen. Es fragt sich also, wie wir es verstehen sollen, wenn jemand mit etwas betraut würde, ohne dass ihm selbst dabei vertraut

⁵⁹⁹ Little (2001): Little, Margaret Olivia, "On Knowing the 'Why': Particularism and Moral Theory", in: *Hastings Center Report*, JI-Ag 01, (2001), 31 (4), S. 32-40.

⁶⁰⁰ Vgl. Jones (1996, S. 17 ff.).

würde. (Vgl. dazu Jones (1996, S. 10, 17), vgl. Jones (1996, S. 17) mit explizitem Bezug auf Baier (1986, S. 259). Vgl. dazu auch Baier (1986, S. 258 f.).)

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass wir den praktischen Wert von Entscheidungen mit der Vertrauenswürdigkeit der jeweiligen Entscheidung gleichsetzen müssen. Selbst ein bloßes Sich-Verlassen⁶⁰¹ setzt ja eine Art Vertrauen voraus, auch wenn ein entsprechender fundierender Vertrauensakt sich dabei nicht auf den guten Willen des Akteurs, der das Anliegen erfüllen soll, und auf den man sich verlässt, oder auf eine allgemeine vertrauenswürdige Beschaffenheit des Objekts beziehen darf, auf das man sich verlässt. Denn sonst hätten wir es nicht mehr mit bloßem Sich-Verlassen zu tun, sondern schon mit einem wirklichen Vertrauen, das auf den Gegenstand als solchen gerichtet wäre. Das für das bloße Sich-Verlassen erforderliche Vertrauen wird sich demgegenüber auf die Kombination zwischen dem Kontext, innerhalb dessen man sich auf den Gegenstand verlässt, und der bestimmten Hinsicht, in der man sich auf den Gegenstand verlassen kann, beziehen, wobei das Vertrauen aber von den Hinsichten, in denen der Gegenstand bedenklich ist, teilweise negativ qualifiziert wird. Bestenfalls könnte man sagen, dass sich das ein bloßes Sich-Verlassen ermöglichende Vertrauen auf eine entsprechende Eigenschaft des Gegenstandes richte, dies aber eben relativiert bzw. qualifiziert durch den Kontext. Dem entspricht die Gleichsetzung einer Zuverlässigkeit mit einer strikt zweckrelativen Vertrauenswürdigkeit.

Ein ähnlicher, wenngleich nicht so starker Kontextbezug qualifiziert das Vertrauen im Fall eines Betrauens, dem kein Vertrauen in einem starken Sinne entspricht. Es handelt sich dabei um denjenigen Fall, von dem Jones, entgegen unserem Standpunkt, dass Betrauen nur begleitet von einer Art von Vertrauen möglich sei, sagt, dass wir auch betrauen⁶⁰² könnten, wo wir nicht vertrauen,⁶⁰³ dort nämlich, wo wir nur darauf vertrauen könnten, dass der mit etwas Betraute unserem Anliegen aus Angst vor Sanktionierung nachkommt. (Vgl. Jones (1996, S. 10).) Dabei ist im Falle einer solchen indirekten und sogar negativen Motivation das in den Betreffenden zu investierende Vertrauen zwar partiell gebrochen. Man könnte sogar sagen, man setze Vertrauen in ihn, ohne dass man ihm selbst vertrauen würde. Doch heißt das nicht, dass dem Betreffenden kein Vertrauen gelte, wenngleich das objektbezogene Vertrauen dabei auch nur durch den Kontext ermöglicht ist.

Allgemein gilt, dass, je mehr das Verhältnis in Richtung wirklichen, also in einem starken Sinne verstandenen, Vertrauens geht, umso weiter einerseits der Bereich, bzw. die Situation definiert sind, innerhalb derer dem Wirken des Objekts vertraut wird. (S. hierzu auch Jones

⁶⁰¹ Vgl. dazu Carse (2010, S. 5).

⁶⁰² I. O. „*entrust*“ (Jones (1996, S. 10)).

⁶⁰³ I. O. „*trust*“ (Jones (1996, S. 10)).

(1996, S. 19.) Andererseits geht das Vertrauen entsprechend umso mehr auf das Objekt selbst. Die Verlässlichkeit generiert so allgemein nur potentielle Vertrauenswürdigkeit. Und im Falle eines bloßen Sich-Verlassens auf das Objekt ist die Vertrauenswürdigkeit seiner Funktion (sei es über Unzuverlässigkeit oder über übertriebene, das heißt nicht hinreichend kontextsensitive, Zuverlässigkeit, oder über die negativen Lateraleffekte seines Einsatzes) in der betreffenden Situation auch so gering, dass es bei der nächsten Gelegenheit zugunsten einer besseren Alternative ausgetauscht zu werden hätte. (Vgl. dazu Holton (1994, S. 68).) So wäre die Vertrauensfunktion im Falle eines bloßen Sich-Verlassens nicht nur schmal, sondern auch noch flach, bzw. hätte eine ihr koordinierte Misstrauensfunktion, die sie teilweise aufhebt, so dass man von einer nicht partiellen, sondern generellen Gebrochenheit des investierten Vertrauens im Falle des bloßen Sich-Verlassens reden kann. Entsprechend ist es sogar möglich, dass ein Objekt sehr verlässlich zu einem bestimmten Zweck ist, aber sein Einsatz durch seine lateralen Nachteile in keiner einzigen Situation vertrauenswürdig ist (- insofern nicht absehbar ist, wie es in einen Kontext gesetzt werden könnte, der seine Schwächen jeweils hinreichend kompensieren würde, oder auch nur eine Situation entstehen könnte, die verzweifelt genug wäre, sich des Objekts zu bedienen). Diese Aspekte entsprechen unserer Bestimmung des Verhältnisses von Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit als demjenigen von zweckrelativer und genereller Güte analog. (S. dazu Abschnitt 5.2..)

Das gleiche wie für praktische Objekte gälte für Erkenntnisinstrumente. Einerseits ergibt sich so, dass unser Begriff zuverlässiger Objekte überhaupt mit dem Begriff zuverlässiger Erkenntnisprozesse⁶⁰⁴ analog ist, andererseits erweist sich auch hier die Begrenztheit der Bedeutung bloßer Zuverlässigkeit. Wenn ein Erkenntnisprozess zwar in einem Bereich zuverlässig wahre Urteile produzieren würde,⁶⁰⁵ aber durch sein erfolgreiches Anwenden in diesem Bereich die Erforschung anderer, wichtiger Bereiche unmöglich machen würde, und sei es nur durch die erforderlichen Forschungsgelder, wäre er insgesamt nicht vertrauenswürdig und so nicht zu wählen, und insgesamt nicht erkenntnisdienlich. Dasselbe gilt für wahre Aussagen innerhalb von Erkenntnisprozessen, die zuverlässig wahre Schlussfolgerungen ermöglichen, aber die Aufmerksamkeit z. B. auf irrelevante Forschungsfelder lenken.⁶⁰⁶ Das gleiche gilt dann im praktischen Bezug für wahre Aussagen,

⁶⁰⁴ S. dazu Brandom (1998, S. 371): Brandom (1998): Brandom, Robert, „Perception and Rational Constraint“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII, No. 2, June 1998, S. 369-374.

⁶⁰⁵ S. auch Brandom zur Definition von Reliabilität, vgl. Brandom (1998, S. 371).

⁶⁰⁶ Auf die Tatsache, dass auch epistemisches Vertrauen nicht nur Verlässlichkeit der Quelle aussagt, sondern auch die Folgen des Vertrauenserweises in die entsprechende Vertrauenswürdigkeit hineinspielen, weist Thorsten Wilholt (vgl. Wilholt (2013, S. 233, 244 ff., 248 ff., 251 f.)) hin. – Wilholt (2013): Wilholt, Torsten,

die teilweise zwar zuverlässig zweckdienliches Verhalten ermöglichen, aber die Handlungssteuerung eben auf die falschen Zwecke lenken, man denke an Wissen darüber, wie man gewisse Waffen bauen könnte. Auf solche Aussagen kann man sich zwar technisch verlassen, doch kann man ihnen als einem gefährlichen Wissen nicht ohne weiteres, also nicht, ohne dass man den Kontext so gestaltet, dass seine Anwendung richtig reguliert wird, vertrauen.

Insgesamt ist zu Baiers Vorschlag einer Definition von Vertrauen über Sich-Verlassen⁶⁰⁷ zu sagen, dass Sich-Verlassen auf der ethisch-moralischen Ebene, also der Frage der richtigen Wahl der Zwecke, kein brauchbarer Begriff mehr ist. Aber nichtsdestoweniger ist erstens die Bedeutsamkeit ihrer Erwähnung guten Willens zu verzeichnen, der die Beziehung von Vertrauen zu wirklich wählenswerten Zwecken andeutet, und weiterhin stellen die Aspekte von möglicher *Reliance* Aspekte des Ganzen des Vertrauens bzw. von Vertrauenswürdigkeit dar. Man könnte dann sagen, dass das Vertrauenswürdigkeitsganze die Aspekte der Verlässlichkeit jeweils relativiert, Zuverlässigkeit also nur einen Schnitt gemäß einer durch einen bestimmten möglichen Zweck gegebenen Ebene darstellt, wie ein relativer Wert einer Sache in Bezug auf einen speziellen Zweck auch nur in spezifischen Kontexten Vertrauenswürdigkeit der Wahl der Sache garantiert.

Dabei setzt legitimes „*Relying*“⁶⁰⁸ voraus, dass trotz aller Bedenklichkeiten und Schädlichkeiten des Objektes die Wahl des Objektes hinsichtlich der Verrichtung des das (legitime) Anliegen bildenden Zweckes die bestmögliche Wahl ist. Diesem Umstand gilt dann ein spezifischer Vertrauensakt.

Was allgemein die für die Zwecke unserer Abhandlung spezifisch bedeutsame Anwendung des Vertrauensbegriffs speziell auf Akteure betrifft, so ergibt sich eine Dimension eines solchen Vertrauens, wie schon angedeutet, zunächst in einfacher Erweiterung eines Begriffes von Vertrauen in Objekte überhaupt, wobei die grundlegende Rolle des Objektcharakters in diesem Falle durch die Motivationslage des betreffenden Akteurs ausgefüllt wird.

In Bezug hierauf kann man sich zunächst an Richard Holtons Unterscheidung zwischen einem Sich-Verlassen auf das Eintreten von Ereignissen und einem Sich-Verlassen auf Personen orientieren. (Vgl. Holton (1994, S. 65).) Dabei unterscheidet sich Holtons Begriff von Sich-Verlassen allerdings signifikant von unserem. Ein Sich-Verlassen auf das Eintreten eines Ereignisses bedeutet in Holtons Sinne, unter der Voraussetzung zu handeln, dass es geschehen

„Epistemic Trust in Science“, in: *The British Journal for the Philosophy of Science*, Volume 64, Number 2, June 2013, S. 233-253.

⁶⁰⁷ Vgl. Baier (1986, S. 234-235, 259).

⁶⁰⁸ Baier (1986, S. 234), vgl. ebd..

werde, wobei es egal ist, wie es geschehen würde, ob durch einen natürlichen Prozess, ob durch einen dezidiert moralisch handelnden Akteur, weil ich ihn damit betraut habe, oder z. B. nur dadurch, dass jemand es tut, weil ich ihn damit beauftragt habe und er Angst vor Sanktionen hat, im Falle, dass er es nicht täte. Dagegen setzt ein akteurbezügliches Sich-Verlassen für Holton voraus, dass der Akteur durch das Anliegen, in Bezug auf das ich mich auf ihn verlasse, hinreichend direkt motiviert werde, also nicht etwa nur durch die Angst vor Sanktionen bei Nichterfüllung des Anliegens. (Vgl. Holton (1994, S. 65 f.))

Es ist zu sehen, dass dieser Begriff nicht eigentlich dem hier entwickelten Begriff von Sich-Verlassen, sondern stattdessen dem eines in qualifiziertem Sinne in Akteure gesetzten Vertrauens entspricht, wobei für die hier von uns entwickelte Position ja ein bloßes, also nicht von entsprechendem (wirklichen) Vertrauen begleitetes Sich-Verlassen auf einen solchen Akteur nur dann einschlägig wäre, wenn die Ausführung des Zweckes durch den betreffenden Akteur das Gute zu verletzen drohte. Von dem Holtonschen Begriff eines auf Akteure gerichteten Sich-Verlassens aus kann man aber zunächst, unter Berücksichtigung der eben angeführten terminologischen Abweichung, letztlich eine Brücke schlagen zu unserem eigenen allgemeineren Begriff von in echtem Sinne in Objekte gesetzten Vertrauen. Die von diesem Begriff umfassten Vertrauensakte und -beziehungen können dabei einerseits Menschen gelten, wie dann auch Tieren oder anderen ethologischen Systemen. Kriterium ist dabei, dass ihre Leistungen die Interessen des Vertrauenden erfüllen und dies, für den Vollsinn einer solchen Vertrauenswürdigkeit, aus ihren eigenen motivationalen Voraussetzungen und einem hierin wurzelnden direkten Interesse an der Erfüllung des betreffenden Zwecks heraus geschieht, ohne dass ihnen dabei allerdings eine spezifisch-moralisch reflektierende direkte Orientierung an den diesbezüglichen Interessen des Vertrauenden zuzuschreiben sein müsste, mögen diese auch gerechtfertigt sein. Andererseits beziehen sich entsprechende Vertrauensbeziehungen und -akte sogar auf Dinge gemäß ihrer allgemeinen Beschaffenheit, ein Aspekt, dem wir das Vertrauen in einen anderen Akteur gemäß seinem Charakter ja schon begrifflich angeähnelte hatten. So kann einem guten Buch echtes Vertrauen gelten, oder einem wirksamen Medikament, im Gegensatz zu einer Pistole, denn die Pistole kann zwar betreffs der ihr zugeordneten Funktion zuverlässig sein, aber dazu tendieren, Menschen auf dumme Gedanken zu bringen, was eine Pistole in diesem Sinne zu einem nicht sehr vertrauenswürdigen Objekt macht, außer eben z. B. in den Händen eines rechtschaffenen und kompetenten Gesetzeshüters. In den erwähnten Fällen beschränkt sich die Vertrauenswürdigkeit nicht lediglich auf die konsequente Erfüllung des entsprechenden Anliegens bei möglicher Verletzung des Guten, wie im Falle bloßen Sich-Verlassens, sondern

das Anliegen wird unter dem Aspekt eines allgemeinen Begriffs des Guten, das wir ja (s. Kapitel 4., 5.) als Zweckmaximierung⁶⁰⁹ konzipieren, betrachtet und kann, soweit es überhaupt ausgeführt wird, im Wesentlichen ungebrochen gebilligt werden.

In defekten Fällen von Vertrauen in Akteure, wie dem Fall, dass der Betreffende unter, z.B. behördlichem, Zwang handeln würde, würde die Vertrauenswürdigkeit des Akteurs gegenüber dem eben skizzierten Fall einer direkten Motivation durch das betreffende Anliegen über einen regulierenden Kontext garantiert, der auch angesichts einer Charakterschwäche des Akteurs, unter gleichzeitiger Nutzung seiner, sei es auch defizienten, motivationalen Voraussetzungen, hinreichend vertrauenswürdiges Verhalten im Sinne der Ausübung seiner Fähigkeiten ermöglichen würde. (Vgl. dazu Hardin (1996, S. 30 f., 35 ff.)⁶¹⁰.) Ist der Charakter des Akteurs defekt, kann er also im Prinzip über einen regulierenden Kontext vertrauenswürdig gemacht werden. Für ein Vertrauen in einem stärkeren Sinne wäre aber erforderlich, dass die Motivation direkt vom betreffenden Anliegen ausgeht, und dass die getreuliche und dennoch sensible, also hinreichend kontextsensitive Umsetzung des betreffenden Anliegens, bei gleichzeitiger Wahrung anderer wichtiger Belange, vornehmlich durch den Akteur selbst gesteuert wird. Ein auf einen Akteur bezogenes Vertrauen in einem starken, positiven, weil von dem speziellen Anliegen unabhängigen Sinne scheint demnach zum einen vorauszusetzen, dass der Betreffende hinreichend komplex motiviert ist, um eine entsprechende Flexibilität und Kontextsensitivität seines Verhaltens zu ermöglichen, die Vertrauen rechtfertigt. Und das Verhalten des Betreffenden scheint zum anderen natürlich auch⁶¹¹ positiv und direkt durch Anliegen motiviert sein zu müssen, die dem Vertrauenden am Herzen liegen.⁶¹²

Das geht, auch vermittelt durch die multiple Zielstruktur,⁶¹³ schon stärker in Richtung eines eigentlich guten Willens, wie ihn Baier in ihrer Analyse von auf Akteure bezogenem Vertrauen für entscheidend hält. (Vgl. Baier (1986, S. 234 f.)) Und dennoch erschöpft es diesen Faktor noch nicht ganz.

Einen entscheidenden Schritt in die Richtung eines eigentlich ethischen, oder eigentlich personenbezogenen, Vertrauens stellt in dieser Hinsicht dann Richard Holtons Unterscheidung zwischen einem personenbezogenen Sich-Verlassen und Vertrauen dar. (Vgl. Holton (1994, S. 66 ff.)) Sie beruht laut Holton darauf, dass im Vertrauen bezüglich des

⁶⁰⁹ Vgl. zu diesem Thema Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

⁶¹⁰ Hardin (1996): Hardin, Russel, "Trustworthiness", in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 26-42

⁶¹¹ In Karen Jones Wendung (s. Jones (1996, S. 11)).

⁶¹² S. zu Jones hier auch Carse (2010, S. 8).

⁶¹³ S. dazu auch Krämer (1995, S. 175 f.).

Anderen, also dem Objekt des Vertrauens eine „*participant attitude*“⁶¹⁴, eingenommen wird.⁶¹⁵ Diese Einstellung, auch „*participant stance*“⁶¹⁶ genannt, ist durch die Bereitschaft zu „reaktiven Einstellungen“,⁶¹⁷ wie z. B. Gefühlen des Grolls, gegenüber dem Anderen als Objekt dieser Einstellung in Reaktion auf sein Verhalten⁶¹⁸ ausgezeichnet. Der Andere wird entsprechend im Vollsinn für sanktionsmündig erklärt. Gemäß einer solchen Haltung wird nicht nur dem anderen Akteur vertraut, wie in der eben erwähnten Form des auf Akteure bezogenen Vertrauens. Es wird dem anderen Akteur auch *als* einem Akteur vertraut. Gemäß einer solchen Haltung behandelt ein Akteur also den ihm begegnenden anderen Akteur dezidiert als Person. (S. Holton (1994, S. 66, 67); dabei können sich eine objektivierende und eine personenbezogene Haltung gegenüber einem Anderen auch überlagern – s. dazu Strawson (2008, S. 9 ff., 17 f., 20 f.).)

Im Sinne einer solchen auf ihn bezogenen Haltung wäre der andere Akteur in der Lage, die Konsequenzen und Implikationen seines diesbezüglichen Handelns zu überschauen und gemäß einem Begriff des Guten richtig zu bewerten und sein Handeln entsprechend auszurichten. So können wir einen Begriff von eigentlich personalem Vertrauen ansetzen, der sich auf die Reflexionsfähigkeit des mit Vertrauen Bedachten hinsichtlich eines Begriffes des Guten überhaupt bezieht, also eine Kritikfähigkeit an den eigenen Zwecksetzungen, bzw. dem Zweck, mit dem man ihn betraut hat, gerade im Kontext der weiteren Entwicklungen - wie auch eine entsprechende Korrekturfähigkeit hinsichtlich solcher Zwecksetzungen. (S. dazu auch Abschnitt 13.2..) Es geht also darum, Zwecke unter dem Gesichtspunkt von Werten zu betrachten und richtig zu verwalten. Wahrscheinlich ist eine Fähigkeit hierzu im Vollsinn nicht von einem moralischen Urteilsvermögen zu trennen. (S. hierzu auch Strawson (2008, S. 14 ff.)) Es gibt aber defiziente Formen davon, insbesondere wenn der Akteur, dessen Vertrauenswürdigkeit Thema ist, die Bedeutung des Urteilvermögens Anderer für die Bestimmung des Guten unterbewertet.

Was nun speziell den sich hier andeutenden kommunikativen Bezug des Vertrauens betrifft, so ist Karen Jones Ansicht zu erwähnen, dass man niemandem vertrauen könne, der die Tatsache, dass man ihm vertraut, nicht als Grund ansähe, im Sinne des Anliegens dessen, der

⁶¹⁴ Strawson (2008, S. 12), Holton (1994, S. 66). - Strawson (2008): Strawson, Peter F., „Freedom and Resentment“, in: Strawson, Peter F., *Freedom and Resentment and other essays*, London New York 2008, S. 1-28.

⁶¹⁵ S. Holton (1994, S. 66 f.); s. Strawson (2008, S. 9 ff.); siehe zum „*participant stance*“ (Holton (1994, S. 66)) Holton (1994, S. 66), s. auch Carse (2010, S. 9 ff.).

⁶¹⁶ Holton (1994, S. 66).

⁶¹⁷ Iorio (2007, S. 42) in Übersetzung von „*reactive attitudes*“ (Strawson (2008, S. 6), s. Strawson (2008, S. 5 ff., 15 ff.)). - Iorio (2007): Iorio, Marco, „Über den Gemeinspruch 'Alles verstehen heißt alles verzeihen'“, in: Kaul, Susanne, Lothar von Laak, (Hrsg.), *Ethik des Verstehens*, München 2007, S. 33-43.

⁶¹⁸ S. Strawson (2008, S. 5 ff.).

vertraut, zu handeln. (S. Jones (1996, S. 8 ff., bes. 10 f.)) Sie setzt in ihrer Konzeption von Vertrauen voraus, dass ein vertrauenswürdiger Akteur positiv und direkt von der Tatsache motiviert werde, dass man sich auf ihn verlasse. (S. Jones (1996, S. 8-11.)) So bringt sie schon eine spezifisch-moralische Komponente ins Spiel, auch wenn sie sie falsch konzipiert. Denn dieser Punkt scheint für das akteurbezügliche Vertrauen in dieser Hinsicht gar nicht unbedingt nötig zu sein.⁶¹⁹ Es können Leute vertrauenswürdig sein, denen es egal ist, dass ich ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Anliegen faktisch vertraue, und denen es, was ihre spezifisch-moralische Vertrauenswürdigkeit betrifft, auch in gewisser Weise egal sein sollte. Allerdings sollte ich mein spezifisch-moralisches Vertrauen in sie dann einschränken, wenn es ihnen komplett egal wäre, wenn ich ihnen in spezifisch-moralischer Hinsicht nicht mehr vertrauen würde. Denn dann würden sie mich nicht respektieren. Gleichzeitig müssen sie innerhalb bestehender Vertrauensbeziehungen ein Vertrauen, das ich ihnen gemäß den Erfordernissen des Vertrauensverhältnisses oder gemäß den aus ihm für mich entspringenden Rechten erweise, insofern würdigen, als sie sich tatsächlich dadurch verpflichtet fühlen müssen, ihm gerecht zu werden. Dies ergibt sich aber dadurch, dass mein Vertrauen das Vertrauensverhältnis und die damit einhergehenden, moralischen, Verpflichtungen bestätigt, bzw. dadurch, dass es, sofern es sich auf ein spezifisches Anliegen richtet, durch die Beschaffenheit des Verhältnisses als normativ relevant bestimmt ist. So trifft Jones Feststellung nur auf Verhältnisse innerhalb bestehender Vertrauensbeziehungen zu.⁶²⁰

Der sich in diesen Zusammenhängen andeutende, spezifisch-moralische, nämlich das Moralische selbst reflektierende, Aspekt⁶²¹ ist dabei nicht der einzige moralische Aspekt, auf den sich Vertrauen beziehen kann.⁶²² Unterhalb des spezifisch-moralischen Aspekts gibt es eine Art von Vertrauen, die tatsächlich eine Art von moralischem Wert betrifft, die sich nicht auf eine moralische Urteilsfähigkeit, oder auch nur auf eine besondere ethische Urteilsfähigkeit des Vertrauensobjekts bezieht. Sie hat stattdessen damit zu tun, dass Personen, wie auch gewisse Kunstwerke - siehe unsere an Raz⁶²³ anschließenden Gedanken (s. Abschnitt 9.2.2.) - oder Werkzeuge oder sogar zufällig entstandene Dinge durch ihre Eigenschaften, bzw. ihr Verhalten und ihre entsprechenden Auswirkungen, einen ethisch wie

⁶¹⁹ Die Bedeutung spezifisch-moralischen Vertrauens werden wir später noch erläutern. (S. Abschnitt 9.2.1.) An dieser Stelle sei nur angemerkt, dass die Schreibweise mit Bindestrich („spezifisch-moralisch“) dazu dient, die hiermit bezeichnete spezielle Bedeutung von anderen Hinsichten zu unterscheiden, die man als spezifisch moralisch in Absetzung zum Beispiel von allgemeinethisch oder allgemein praktisch bezeichnen würde. Das schließt nicht aus, dass es auch Überschneidungen in der Verwendung beider Bezeichnungen geben mag.

⁶²⁰ S. zum Begriff der Vertrauensbeziehung Jones (1996, S. 13 f.).

⁶²¹ S. dazu auch Carse (2010, S. 11 ff.).

⁶²² Man denke in Bezug auf das spezifisch moralische Vertrauen auch an Hegel (1988, S. 362 f.).

⁶²³ Vgl. Raz (2001, S. 142 f.).

auch moralisch positiven Einfluss auf unsere Praxis haben können. Hierbei bezieht sich dieses Vertrauen auf ihren Gesamteinfluss auf unsere Zwecksetzungen und Wertungen, also nicht nur auf ihre Erfüllung unserer Zwecke, und auch nicht nur auf ihre Erfüllung unserer Erwartungen. Stattdessen ist sie wesentlich auch bezogen auf ein teilweise differentielles Moment, denn die Gegenstände solchen Vertrauens (soweit es berechtigt ist) fügen in ihrem Wesen und Wirken unseren Zwecken, unseren (als Wertungskriterien verstandenen) Werten, wie auch unseren Erwartungen etwas Neues hinzu.⁶²⁴

In diesem Sinne können wir sogar amoralischen Menschen, sofern sie uns nicht feindlich gesonnen sind, in einer moralischen Hinsicht ein gewisses Vertrauen entgegenbringen und sie in gewisser Hinsicht schätzen, soweit sie uns und wir sie, sei es auch nur in der gegenwärtigen Lebenslage, als vertrauenswürdige Quelle in Bezug auf praktische Fragestellungen anerkennen können, da man gegenseitig, außerhalb moralischer Bezüge, hinreichende Ähnlichkeit des Urteils wahrnehmen können. (S. zu Grenzfällen von Vertrauen auch Baier (1986, S. 233 f.))

Dies gilt, in entsprechend relativiertem Maße, sogar für amoralische Gegner, sofern der Betreffende in ein regulierendes (z.B. institutionelles) System eingebunden ist, das seine vertrauensunwürdigen bzw. misstrauenswürdigen Absichten unschädlich machen kann⁶²⁵ oder aber solange unsere eigene Macht hinreicht, mögliche Vertrauensbrüche in ihren negativen Auswirkungen einzudämmen. Auf den Einwand, dass wir unter solchen Verhältnissen doch eigentlich eher dem regulierenden System, in das der Betreffende eingebunden ist,⁶²⁶ bzw. eben uns selbst vertrauen würden, wäre zwar einerseits zu konzedieren, dass auch diesem System bzw. uns selbst natürlich dann unser Vertrauen gilt. Doch andererseits kommt dem Betreffenden ein spezifisches Vertrauensmoment zu, das sich in den anderen Momenten nicht erschöpft. Dabei ist selbstverständlich zuzugestehen, dass je nach Bedeutung und Art des Kontextes die Wertschätzung unterschiedliche Ausprägung erfahren wird, und manchmal eben eine relativ geringe Absolutheit der Vertrauenswürdigkeit anzusetzen ist, selbst wenn die Vertrauenswürdigkeit im faktisch gegebenen Kontext nicht wirklich in Zweifel steht, man denke an behördlichen Zwang. Dies ändert auf der anderen Seite nichts daran, dass in einem solchen Fall auch ein moralischer Schatten⁶²⁷ in Form der immer noch bestehenden

⁶²⁴ Zur Mehrdeutigkeit einer Rede von Werten vgl. Korsgaard (2004, S. 67).

⁶²⁵ Vgl. zum Einfluss sozialer Institutionen Hardin (1996, S. 30 f.).

⁶²⁶ Für Beispiele s. Hardin (1996, S. 35 ff.).

⁶²⁷ S. hinsichtlich der Schattenmetaphorik in Bezug auf Moral Sturma (2008, S. 214): Sturma (2008): Sturma, Dieter, *Philosophie der Person*, Paderborn 2008, in Bezug auf Kant (1990, S. 78 (AA VI, 438)): Kant (1990): Kant, Immanuel, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Metaphysik der Sitten – Zweiter Teil. Mit einer Einführung 'Kants System der Pflichten in der Metaphysik der Sitten' von Mary Gregor. Neu herausgegeben und eingeleitet von Bernd Ludwig*. Hamburg 1990 (AA entspricht hier Akademie-Ausgabe

amoralischen Disposition bestehen würde. Vielleicht aber kann sich sogar dieser Faktor auf die gesellschaftliche ethische und moralische Urteilsfähigkeit positiv auswirken, so dass die moralisch zu wählende Strategie zum Umgang mit dem Antimoralischen nicht Vernichtung wäre, sondern auf Einhegung gehen müsste.

6.4. Kognitivität und Nonkognitivität des Vertrauens

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen eine Erklärung der Begriffe von Sich-Verlassen und Vertrauen verfolgt, die sie stark auf ihre Beziehung zum Grad und der Struktur der Vertrauenswürdigkeit ihrer Objekte bezieht. Eine Erklärung der Beziehung zwischen Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit überhaupt kann unterschiedliche Gestalt annehmen. Die eine Gestalt ist die des kognitiven Bezuges, nach welchem legitimes Vertrauen normativ durch eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit seines Objektes bestimmt ist. Die andere Gestalt ist die des nonkognitiven Bezuges, gemäß dem im Vertrauen das Objekt *als* ein solches betrachtet wird, das Vertrauen verdiene, so dass aus dem Vertrauen entsprechende Wertüberzeugungen über die Vertrauenswürdigkeit, oder mit solchen Überzeugungen kohärente Überzeugungen hervorgehen können, ohne aber, dass dem Vertrauen direkt eine Wertüberzeugung über die Vertrauenswürdigkeit des Objektes korreliert sein müsste, oder hätte zugrundeliegen müssen. (S. hierzu Jones (1996, S. 6), s. weiterhin Becker (1996, S. 44 f., 50).)⁶²⁸

In Bezug auf die Interessen unserer Argumentation werden wir einen kognitivistischen Anspruch für das Gefühl des Vertrauens erheben. Dies verweist auf den Objektivitätsanspruch der Vertrauensregulierung durch Emotionen und stützt unsere noch zu entwickelnde Theorie moralischer Emotionen als kognitiver und reflexiver Modi der Distanzregulierung. Weiterhin verweist es darauf, dass alle Distanzen und Distanzveränderungen und -regulierungen, und so auch alles Verhalten und Handeln als selbst regulierungsbedürftig anzusehen sind, und damit als gerade in reflexiver, also die Regulierung selbst regulierender, Form, moralisch, regulierungsbedürftig.

Karen Jones⁶²⁹ betont den affektiven Charakter des Vertrauens, wonach, Vertrauen in einen Akteur zu setzen, in wesentlicher Weise bedeute, eine Einstellung einzunehmen, die die eigene Aufmerksamkeit auf diejenigen Aspekte richtet, die diese Einstellung rechtfertigen

Bd. VI).

⁶²⁸ Becker (1996): Becker, Lawrence C., "Trust as Noncognitive Security about Motives", in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 43-61.

⁶²⁹ S. hierzu auch Carse (2010, S. 7 ff.).

würden. (S. Jones (1996, S. 16).) Im Sinne dieses affektiven Charakters des Vertrauens behauptet Jones, dass es möglich sei, gerechtfertigter Weise zu misstrauen, ohne dass es unbedingt gerechtfertigt sein müsste, dem Objekt des Vertrauens Vertrauensunwürdigkeit zu attestieren. (S. Jones (1996, S. 15, 23 ff.)) So sei in einer Situation, in der man jemanden von einer vertrauenswürdigen Quelle als vertrauenswürdig anempfohlen bekommen habe, einem selber jedoch der Anempfohlene gefühlsmäßig unheimlich sei, wobei man selbst, ohne es zu wissen, ein schlechter Indikator für Vertrauensunwürdigkeit sei, doch Misstrauen gerechtfertigt, auch wenn eine Zuschreibung von Vertrauensunwürdigkeit gleichzeitig nicht gerechtfertigt sei. (S. Jones (1996, S. 23 ff.)) Doch ein entscheidender Punkt, der gegen ihre Argumentation spricht, ist, dass gemäß ihrem Beispiel die Vertrauensunwürdigkeit des eigenen Gefühls dem Akteur in diesem Fall ja nicht bewusst ist. Soweit er keine ihm selbst aktuellen Gründe hat, sein Gefühl als diskreditiert zu behandeln, ist, glaube ich, die wenigstens tentative Zuschreibung von Vertrauensunwürdigkeit hier alternativlos. [Einen Grund, sich von seinem Gefühl leiten zu lassen, konzediert Jones übrigens selbst (s. Jones (1996, S. 24)).] Man hätte hier im Regelfall einen Grund aus dem Erscheinungsbild. Dies ist übrigens insbesondere deshalb kein Problem, weil, so glaube ich, selbst Jones Mischstrategien von Vertrauen und Misstrauen⁶³⁰ als durchaus legitim erachtet. (S. dazu Jones (1996, S. 12 ff.)) So könnte man in Anknüpfung an ihre Unterscheidung zwischen Vertrauensakten und Vertrauensbeziehungen⁶³¹ sagen, dass Misstrauensakte mit Vertrauensbeziehungen genauso verträglich sind, wie Vertrauensakte mit Misstrauensbeziehungen, wobei beiden Aspekten kognitive Zuschreibungen entsprechender „Würdigkeiten“ entsprechen, und diese Zuschreibungen in der Persönlichkeit des Urteilenden gleichzeitig vorliegen können. [Auch Jones bejaht ja ein plurales Persönlichkeitsmodell (s. Jones (1996, S. 8)).⁶³²] Dass wir Vertrauen so gegen Jones immer noch auf Vertrauenswürdigkeitszurechnungen reagieren lassen, und dies gerade durch die kognitiven Momente des von ihr als affektiv eingestuften Vertrauens (die Jones⁶³³ durchaus konzediert), ändert dabei nichts daran, dass inertielle Momente⁶³⁴ bestehen, die dazu führen können, dass sich Vertrauen selbst nominell bestätigen mag. Dadurch bleibt auch der Fall möglich, dass man aus der Dynamik eines einmal investierten Vertrauens heraus eine bestehende Vertrauensunwürdigkeit des Gegenstandes dauerhaft übersehen kann. (S. hierzu Jones (1996, S. 16).)

⁶³⁰ Zu Vertrauen und Misstrauen als Strategien s. Luhmann (1994, S. 179 ff.): Luhmann (1994): Luhmann, Niklas, *Soziale Systeme – Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main 1994.

⁶³¹ Vgl. Jones (1996, S. 13 f.).

⁶³² Vgl. zu einem solchen Modell auch Davidson (2004, S. 180-187). Vgl. entsprechend Davidson (1999, S. 223-231).

⁶³³ S. Jones (1996, S. 5).

⁶³⁴ Zur Inertialität s. auch Bratman (1987, S. 16, 26 f., 47, 60, 65 ff.).

In ihrer Betonung dieser Problematik beschreibt Jones durchaus korrekt einen inertialen, affektiven Aspekt der Vertrauenszuschreibung. (S. Jones (1996, S. 11 ff., 18 ff.)) Doch ist es nicht gerechtfertigt, den kognitiven Aspekt derartig gering zu bewerten, wie sie es tut. (S. Jones (1996, S. 23 ff.))

Konform mit unseren Ergebnissen in Abschnitt 3.4. ff. können wir einerseits sagen, dass Vertrauensurteile zum Teil eben auch Wünsche sind, nicht im Sinne von Wünschen nach Vertrauenswürdigkeit, sondern von Wünschen danach, sich so zu verhalten, wie es unter Ansetzung einer Vertrauenswürdigkeit ihres Objektes gerechtfertigt wäre, bzw. von Tendenzen, die Welt, bzw. das Objekt des Vertrauens eben in einer hierdurch bestimmten Weise zu sehen. (S. dazu a. Jones (1996, S. 16, 17.)) Doch bleibt eine Kognitivität des Vertrauens dabei andererseits gewahrt. Erstens dadurch, dass, gemäß den mandatorischen Aspekten (die wir in Abschnitt 6.2. im allgemeinen Rahmen der Emotionstheorie beschrieben haben) die Vertrauensinvestition auch darauf reagieren kann, dass das Objekt des Vertrauens sozusagen einen Anwalt verdiene, also eben partiell bzw. mandatorisch vertrauenswürdig sei. Dabei mag übrigens auch eine objektive Wertkonstitutivität gemäß Respektabilität des Mandats als Konstituens eines pluriperspektivisch verfassten moralischen Wertungssystems bzw. einer entsprechend komplexen moralischen Perspektive bzw. eines Perspektivzusammenhangs bestehen. (S. dazu Abschnitt 10.7., 11.2..) Zweitens bleibt die Kognitivität dadurch gewahrt, dass die dynamischen Wirkungen der Vertrauensinvestition auf die Verhältnisse die Zuschreibung im Nachhinein rechtfertigen können (und sollten). (S. zu einem Begriff retrospektiver Legitimierung Williams (1981b, S. 23, 24.))

Vertrauen bleibt so etwas, was man auch unter unsicheren Verhältnissen investieren kann, eine Option, auf die Richard Holton verweist. (S. Holton (1994, S. 68 f.)) Er betont, bei aller Anerkennung der Bedeutung solcher Investitionen für den Ausbau sozialer Beziehungen, die „*constraints*“⁶³⁵, unter denen die Vertrauensinvestition steht. (Vgl. Holton (1994, S. 68-71).) Diese sind meiner Meinung nach aber hinreichend, um, gegen Holton,⁶³⁶ einen kognitiven Charakter des Vertrauens behaupten zu können. Das Vertrauenswürdigkeitsurteil, das ich mit dem Vertrauensurteil, also der Vertrauensinvestition, unter kognitivem Aspekt betrachtet, gleichsetzen kann, wird dann, wenn es gerechtfertigt ist, im Grenzfall sogar die Verhältnisse mit hergestellt haben, die es zutreffend beschreibt, indem es sie zutreffend beschrieben haben wird.

⁶³⁵ Holton (1994, S. 69).

⁶³⁶ Vgl. Holton (1994, S. 74 ff.).

Holton unterscheidet dagegen Vertrauen von dem Glauben an die Vertrauenswürdigkeit, weil der Glaube kein Objekt der Entscheidung sei, dafür aber das Vertrauen. (Vgl. Holton (1994, S. 74, 76).) Erstens aber ist dazu einzuwenden, dass, sobald etwas vertrauenswürdig gefunden wird, es sich einer Art Respekts von unserer Seite sicher sein können sollte, also einer Art passiven Vertrauens. Aktives Vertrauen wäre dann ein Handeln aus den in der Zuschreibung wahrgenommenen Optionen zum Erweisen von Vertrauen.

Zweitens wäre zu sagen, dass in bestimmten Situationen auch der Glaube Gegenstand der Entscheidung sein kann. Wenn zum Beispiel in Zusammenhängen, wo ich mit einer Person zusammenarbeiten muss, über die eine andere Person, der ich bisher vertraut habe, gesagt hat, dass sie vertrauensunwürdig sei, die erste Person in ihrem Verhalten mir keinen Anhaltspunkt für eine Vertrauensunwürdigkeit, ja sogar Anhaltspunkte für Vertrauenswürdigkeit gibt, werde ich mich irgendwann entscheiden müssen, ob ich die erste Person nun für vertrauenswürdig halten muss, oder ob ich die zweite noch für vertrauenswürdig halten kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch Verhalten und Erzählungen der ersten Person in mir der Verdacht reifen mag, die andere Person habe bewusst die Unwahrheit über sie gesagt - wobei natürlich auch dieser Eindruck ein Resultat eines Täuschungsverhaltens seitens der ersten Person sein könnte. (S. zur Bedeutung von Entscheidungen in der Formung von Überzeugungen auch Jones (1996, S. 16), s. auch Holton (1994, S. 76).)

Letztlich ergibt sich ein Charakter von Vertrauen, der einerseits hinreichend kognitiv ist, um ihn an Fakten von Vertrauenswürdigkeit orientiert zu sehen, der andererseits aber affektive Züge hat, der also aufmerksamkeitsleitend,⁶³⁷ positiv gegeben und inert ist. Ein solcher Charakter begegnet uns aber auch allgemein im Bereich der Emotionen,⁶³⁸ an deren hinreichender Kognitivität wir (mit z. B. Nussbaum (2006, S. 77 f., 136 f.)) festgehalten haben. Teilweise mögen wir ja die Zeit gekommen sehen, jemanden affektiv zu zürnen, dem wir bisher nicht gezürnt haben, und einen spürbaren Zorn in uns zu züchten, der zwar nicht unserem bisherigen Gefühl entspricht, aber doch dem, was wir sehen und nicht mehr ignorieren können. Eine solche Entscheidung mag sich auch in Situationen ergeben, wo die Gründe für oder gegen den Zorn im Gleichgewicht sind. Entsprechende Gefühle scheinen sich dabei in stärkeren *constraints* zu bewegen, als das Vertrauen, aber das liegt gerade daran, dass jene Gefühle spezifischer sind. (Zu den *constraints* für Vertrauen s. Holton (1994, S. 68 -71).) Da die spezifische Vertrauensinvestition eine rationale Synthese über verschiedene gleichzeitig bestehende emotionale Haltungen, also Haltungen von potentieller partieller

⁶³⁷ S. dazu auch WWO, S. 39.

⁶³⁸ Vgl. dazu Jones (1996, S. 11 f.).

Widersprüchlichkeit bei charakteristischer Unschärfe, bildet, genießt sie mehr Freiheitsgrade als die einzelnen Haltungen. Der inertielle, teilweise in affektiver Form unverfügbare⁶³⁹ Aspekt der Emotionen überhaupt ergibt sich andererseits genauso natürlich aus unserer Theorie der Werturteile, die demgemäß in gleichzeitige kognitive und volitive Aspekte zu analysieren sind. Emotionen sind demnach Urteile oder Scharen von Urteilen, soweit sie eben affinitätssensitive Distanzregulierung betreiben. Teilweise unterliegen Emotionen auch unserem Willen, sei es, dass es nur die Art ist, wie wir jemanden sehen, die wir beeinflussen, oder sei es, dass wir bewusst eine Haltung wählen, wenn unsere positiven und negativen Gefühle im Gleichgewicht sind, wie wir es oben in Bezug auf Zorn angedeutet haben. (Vgl. dazu Jones (1996, S. 22).) In diesen, bei allem doch kognitivistisch zentrierten, theoretischen Rahmen können wir so auch, gleichsam als Schlussstein, die Emotion des Vertrauens setzen. Die Emotion des Vertrauens kann so die ihr von uns zugeordnete Rolle als Grenzemotion der affinitätssensitiven Distanzregulierung spielen. Die Kognitivität des Vertrauens verweist dabei schon auf gewisse, die Grundlagen korrekten Vertrauens als korrekter Vertrauenswürdigkeitswertung sichernde, Mindeststandards für rationales, also nach unserer Darstellung vertrauensreguliertes Handeln. In unserer Diskussion hat sich so schon in der Darstellung der Mannigfaltigkeit der Vertrauensaspekte die Dimension eines spezifisch-moralischen Vertrauens angedeutet, das Personen gemäß ihrer praktisch-moralischen Urteilsfähigkeit erwiesen zu werden hat. Eine genauere Entwicklung des Begriffs moralischer Emotionalität soll nun den Weg bereiten unter anderem zu einem Begriff geschuldeten Vertrauens als einer Basis moralischer Normativität, die sich allgemein als Pflicht zur Optimierung der Urteils- bzw. Wertungsressourcen darstellt, gemäß der allgemeines und zweckrelatives Vertrauen berechtigterweise Objekten (wie Akteuren) zugesprochen und schließlich erwiesen, oder aber entzogen werden kann. (In Anknüpfung u. a. an Gibbard (1990, S. 179 ff.).)

⁶³⁹ S. zu diesem Begriff Krämer (1995, S. 158).

7. Moralische Emotionalität

Wir haben im letzten Kapitel Emotionen, auch in Gestalt der Grenzemotion des Vertrauens, unter dem Gesichtspunkt betrachtet, dass sie Modi der Distanzregulierung darstellen. Sie wurden dabei als wesentlich kognitiv verfasst beurteilt. Nun wollen wir auf die spezifische, kognitivitäts-reflexiv agierende, Distanzregulierung durch moralische Emotionen insbesondere unter genauerer Betrachtung der Art ihres Kognitivitätsanspruchs eingehen. Dieser Kognitivitätsanspruch wird die Optimierung der Wertungsressourcen und, worauf später im Anschluss an McDowells noch zu behandelnde Kritik der generalistischen Auffassung moralischer Normativität (s. Abschnitt 8.4.1.) noch einzugehen sein wird, ein schuldiges Mindestvertrauen gegenüber respektablen Akteuren als zentrales moralisches Normativitätsmoment ausweisen. (S. dazu TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73, s. MR, S. 55 ff., 80 ff., s. Gibbard (1990, S. 179 ff.).)

Was den Übergang von der Emotionalität zur Moralität betrifft, so müssen wir dabei unseren Blick zurückwenden zu der Frage, welchen Kriterien die vertrauenswürdigkeitssensitiv-distanzregulierende Wertung durch Emotionen folgen kann, und wie die Distanzen und ihre wünschenswerte Regulierung bestimmt zu werden haben. Mindestens scheint in diesem Bezug erforderlich, dass die Distanzregulierung sich daran orientiert, nicht nur auf die erfassten Vertrauenswürdigkeiten richtig zu reagieren, sondern auch die Grundlagen für die Bestimmung der, auch relativen, Vertrauenswürdigkeiten selber zu wahren und zu optimieren. Die These wäre, dass Moral unter anderem einen bestimmten Aspekt der Frage behandelt, wie viel Vertrauen wir dem Anderen und uns Selbst, wie auch eigenen und fremden Äußerungen und Handlungen, und selbst der Objektwelt jeweils schulden. Sie behandelt nämlich den Aspekt der Auswirkungen dieser Wirklichkeitsmomente auf das Urteilsvermögen. (S. hierzu auch Gibbard (1990, S. 176-181).) So wirken moralische Gefühle einflussregulierend auch auf das Vertrauen selbst, und auf die dieses Vertrauen ausdrückenden und regulierenden Gefühle, das bzw. die wir und Andere menschlichen wie auch nichtmenschlichen Objekten entgegenbringen. Insofern verwaltet die Moral die Grenze der Emotionalität. Emotionalität ist so reflektierte Erratizität, Moralität reflektierte Emotionalität, reflektiert an der Grenzfläche der Vertrauenswürdigkeit.

7.1. Der Wert der Erratizität in der epistemischen Emotionalität

Schon die Kognitivität normaler emotionaler Distanzregulierung (s. Kapitel 6.) lässt den Ruf

laut werden nach einer hinreichenden rationalen Basis entsprechender Operationen. Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit, die, eigenen und fremden, evidentiellen und dynamischen, Einflüsse auf die jeweilige Entscheidungsbildung zu regulieren. Dies ist der rationale Nukleus moralischer Emotionalität. Dabei wird sich in diesem Zusammenhang ein Prinzip der Optimierung der Wertungsgrundlagen ergeben, das eine Charakterisierung moralischer Gründe als Tatsachen, die Optionen für eine solche Optimierung konstituieren, gestatten wird, wodurch es möglich wird, Wünschen die Fähigkeit zuzusprechen, moralische Gründe darzustellen. (S. Kapitel 12..) Im Folgenden wird es in dieser argumentativen Absicht zunächst darum gehen, wie bestimmte Emotionen auf die epistemische und kognitive Vertrauenswürdigkeit ihrer Objekte mit intra- wie extrasubjektiven Distanzregulierungen reagieren. (Rest von 6.1..)

Allgemein betrachtet, drückt die emotionale Dimension eines Urteils (s. Abschnitt 5.1.) einerseits eine Wertung aus und reagiert so auf Affinitätsverhältnisse. Andererseits *verursacht* sie in der Tendenz auch eine Distanzregulierung. Nehmen wir hier als Beispiel die Emotion Zorn: Zorn fokussiert die aversiven, nach unseren Erwägungen primär die erratischen, Momente des Objektes und blendet die vertrauenswürdigen und eigentlich attraktiven Momente ab- und aus.⁶⁴⁰ Er schiebt das Objekt, zunächst innerlich, auf Distanz. Dies wird dann tendenziell auch zu einer äußeren Aufdistanzbringung der durch das Objekt möglichen Einflüsse, und des Objektes selbst, führen.

Doch gibt es nicht nur im Verhältnis des Subjektes zur Objektsphäre solche Phänomene und Strategien von Erratizität und Emotionalität. Auch auf der sozusagen intrasubjektiven Ebene kann man entsprechend solche erratischen und emotionalen Züge ansetzen.

Dies gilt gerade, weil angesichts der Tatsache, dass wir häufig mit der epistemisch-erratischen Seite mundaner Zustände in Gestalt irreführender Erscheinungen konfrontiert sind, sich die Frage erhebt, inwieweit die auf mundane Zustände bezogenen mentalen Zustände jeweils Quellen vertrauenswürdiger Information sind. Dem vertrauensunwürdigen, epistemisch-erratischen Weltzustand entspricht, insbesondere im Falle schlechter Hintergrundbedingungen,⁶⁴¹ auf der intrasubjektiven Ebene der vertrauensunwürdige, unwahre kognitiv-erratische mentale Zustand.⁶⁴² Dieser könnte dann aber zur Grundlage von

⁶⁴⁰ Meine Reflexionen zur Beziehung zwischen Gefühlen und Selektivität der Objekterfassung finden sich beeinflusst von Prof. Horns Seminar „Gefühle“: Horn, Christoph, *Hauptseminar*, „Gefühle“, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Matr.-Nr. 3351, im WS 2005/06.

⁶⁴¹ Vgl. zu Hintergrundbedingungen MR, S. 55 ff., vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, s. Raz (1999g, S. 246).

⁶⁴² Dabei entsprechen auch dem praktisch-erratischen, weil unbeeinflussbaren, Weltzustand suboptimale mentale Zustände, die den Weltzustand eben nicht in wünschenswerter Weise operabel machen, indem sie zum Beispiel ungenau sind.

Urteilen gemacht werden, die durch seine Problematik entsprechend in Mitleidenschaft betreffs ihrer eigenen Vertrauenswürdigkeit respektive Glaubwürdigkeit gezogen würden, und bei denen die an sie anschließenden Urteile mit demselben Makel behaftet wären. Wenn man diese Reihe sich so fortsetzen ließe, so wäre die entsprechende durch erratizitätsbezogen-emotionale Revisionen zu regulierende charakteristische intrasubjektive Problemlage allgemein so darzustellen, dass von falschen Urteilen bzw. Überzeugungen Ströme von Urteilen ausgehen, die jeweils nur relativ geringe Wahrheitswahrscheinlichkeit besitzen, wobei diesem Defekt eine relativ geringe Kohärenzwahrscheinlichkeit mit aus richtigen Urteilen hervorgehenden Strömen entspricht, das heißt, mit den Urteilen, aus denen diese Ströme bestehen. Darum sollte im Interesse wahrheitsorientierter und störungsfreier Kognition und richtigen, wertorientierten Handelns die Produktivität oder Generativität solcher falschen Urteile gehemmt, bzw. sie und die aus ihnen hervorgehenden Urteilsströme von den anderen Strömen isoliert werden,⁶⁴³ oder für diese einseitig operabel gemacht werden, unter thematischer Einbeziehung ihrer Problematik in dieses Operieren.⁶⁴⁴ Damit würden sie immer noch gleichsam als Ideenreservoir dienen können, das aber selbst keinen sonderlichen Zugriff oder Einfluss auf die akkreditierten bzw. legitimen oder wenigstens legitimeren Ströme von Urteilen genösse.

In diesem Sinne könnte man beispielsweise sagen, dass sozusagen intrasubjektiver Zorn, bezogen auf einen eigenen mentalen Zustand des Akteurs, das Unterfangen darstellt, ihn im Namen eines anderen mentalen Zustands operabler zu machen, und auf der anderen Seite den Akteur selbst, bzw. den Zustand, mit dem er sich im Gegensatz zum ersten gerade (stärker) identifiziert, für den ersten, schlechteren Zustand weniger operabel zu machen. Im Zorn versucht der Akteur dann also, die evidentiellen⁶⁴⁵ und suggestiven Einflussverhältnisse zu Ungunsten des zernerregenden Zustandes zu verändern, und damit auch das Gewicht des Urteilsstromes, der innerhalb des allgemeinen Urteilsprozesses von dem inkriminierten Zustand ausgeht, relativ zu vermindern.

Manche objektiven Sachlagen gestatten aber, wie erwähnt, ohnehin nur schlechte Urteilsbildungen, d.h. die Urteile, die man angesichts ihrer zunächst trifft, sind häufig falsch. In einem solchen Falle kann man einerseits den epistemischen Ehrgeiz reduzieren und nur wenige, einigermaßen sichere Urteile aus ihnen zu gewinnen suchen, die dabei immer noch

⁶⁴³ Man denke hier auch an Brandoms Sanktionsverständnis, vgl. Brandom (2000, S. 251 ff., 269 ff., 284 ff.): Brandom (2000): Brandom, Robert B., *Expressive Vernunft – Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*. Übers. Gilmer, Eva und Vetter, Hermann. Frankfurt am Main 2000; vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 165 f., 178 ff., 190 f.): Brandom (1994): Brandom, Robert B., *Making it Explicit – Reasoning, Representing and Discursive Commitment*, Cambridge, Massachusetts - London, England 1994.

⁶⁴⁴ Ähnliches gälte für entsprechend zu ungenaue mentale Zustände.

⁶⁴⁵ Zur Begriffsverwendung von „evidentiell“ siehe Foot (2004, S. 89, auch A. d. Ü. ebd.), s. Foot (2001, S. 63).

einem Restzweifel unterliegen können. Es gibt also bessere und schlechtere Evidenzquellen. Gleichzeitig kann sich auf solche unwürdigen Verhältnisse, wenn sie in fataler Weise keine zuverlässigen Urteile gestatten, auch selbst Empörung richten, da sie kein berechtigtes Vertrauen ermöglichen. So setzt sich die intrasubjektive Emotionalität wieder in eine extrasubjektive oder objektbezogene Emotionalität fort.

Wichtig ist bei allem die Feststellung, dass nicht nur die Evidenzlage, auf der man ausgehend von bestehenden Zwecksetzungen operiert, einem regulativen Zweifel unterliegt: Auch die Zwecksetzungen selbst tun dies permanent hinsichtlich ihres jeweiligen Wertes, wie überhaupt auf subjektiver Seite die Wert- und Zweckurteile hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit. Die prinzipielle Korrigibilität der Zwecksetzungen sehen wir auch in der Bedeutung der tiefen (die Durchführbarkeit bestimmter Zwecksetzungen prüfenden) Exploration und ihres Verhältnisses zur weiten (die Verfügbarkeit und den Wert alternativer Optionen erkundenden) Exploration reflektiert. Im Falle, dass man in diesem Sinne eine Zielrevision unternähme, müsste man auch hier überlegen, in welche objektiven und subjektiven Verhältnisse man zu diesem Zweck möglicherweise Vertrauen oder Aufmerksamkeit investieren sollte und in welche nicht. Das gilt natürlich auch für das Konsultieren der Phantasie, insbesondere der durch Erfahrung relativ wenig belehrten. Auch solche praktischen Überlegungen bedienen sich dabei emotionaler Prozesse, die den Einfluss gewisser Gedanken und Objekte auf sie regulieren.

Über die Rolle von aversiven Emotionen in der praktischen Deliberation bzw. Kognition ist nach unseren bisherigen Überlegungen zu sagen, dass sie Erwägungen und deren evidentielle Quellen wie auch situative Verhältnisse, aus denen jeweils (erratzitätsbasiert) vertrauensunwürdige Urteilsströme hervorgehen, innerhalb des deliberativen Prozesses isolieren und/oder ihre Modifikation einleiten können.

Dabei gibt es dann z. B. neben einem Zorn, der auf der situativen Ebene wirkt, sei es z.B. als Empörung gegen einen unwahrhaftigen Zeugen, auch auf der intrasubjektiven Mikroebene Formen von Zorn bzw. Empörung - z.B. über ein eigenes (im Zweifelsfall mangelhaftes exploratives) Verhalten oder eine falsche Einstellung - in Form z. B. einer schuldassoziierten Wut auf sich selbst. Hierbei lenkt dieses Beispiel allgemein unseren Blick darauf, dass in der praktischen Überlegung selbst politisch-moralische Emotionen, zu denen wir die Empörung rechnen können, eine Rolle spielen.

Kognitive Urteilsbildung überhaupt ist, unter anderem dem evidentiellen Gewicht der in die Urteile eingehenden Erwägungen entsprechend, emotionsreguliert, und kann selber durchaus auch in ihrem Geltungsanspruch, und entsprechend in der Auswirkung der ihr entsprechenden

Urteile, auf andere Urteilsbildungsprozesse affinitätsverändernd Einfluss nehmen und so im besten Fall emotionalen regulierenden Charakter haben. Denn ein aus einer Kognition hervorgehendes Urteil kann selber ein aus einer anderen Erwägung hervorgehendes Urteil in Frage oder in Abrede stellen, und so Prozesse der Einhegung oder Eliminierung desselben anstoßen: So dass also nicht nur Emotionen kognitiv, sondern Kognitionen auch emotional oder mindestens emotionell sind.⁶⁴⁶ Aus diesem emotionellen Charakter ergibt sich aber auch ihre emotionale Regulierungsbedürftigkeit, sowohl unter allgemein praktischen wie auch moralischen Gesichtspunkten, sowohl also in Bezug letztlich auf Konformität mit der Zweckmaximierung, wie auch, wie wir das Moralische genauer explizieren werden, in Bezug auf die Wahrung der Voraussetzungen der Akkuratheit der betreffenden Urteilsfindungen.

Allgemein können wir eigentlich jeder kognitiven (und auch kommunikativen) Operation eine distanzbestimmende Dimension zuschreiben, die sich in manchen Zusammenhängen spürbar affektiv manifestiert. Auch auf kognitiver Ebene lassen sich so (mindestens proto-)emotionale Formen verzeichnen: So eine gewisse Art von Ekel, sozusagen als Form des Selbst-Ekels, in dem man ein bestimmtes Urteil, das für zweifelhaft, bzw. für falsch, aber sehr schwer zu widerlegen und darum andererseits verführerisch, gehalten wird, vom Deliberationsprozess isoliert, also sozusagen in die „*Epoché*“⁶⁴⁷ nimmt, und sich viel Zeit für eine schließliche Widerlegung nimmt, insbesondere wenn gewisse affektive Tendenzen in einem selbst dem Urteil stark affin sind. Auch Zorn - in einer Mischung aus solcher tendenzieller Isolierung (in Form der Tendenz, dass man das betreffende Urteil insbesondere bei sensiblen Themen nur selten, wenn überhaupt, benutzt) sowie verstärkter Kritik, samt Revisionsversuchen, und weiterhin im Bemühen, das Ziehen von Schlussfolgerungen aus der so stigmatisierten Überzeugung, oder das Bilden von Vorstellungen in ihrem Kontext, unschädlich zu machen - kann so in seiner intrasubjektiven Form aufgefunden werden.

Der Gesichtspunkt, dass jedes Urteil über eine Sache auch als Fortsetzung dieser Sache, wie auch als solche des Subjekts, verstanden werden kann und sich immer vor einem objektiven Hintergrund größerer oder minderer Situationstransparenz vollzieht, führt in dem Fall eines falschen Urteils auf der anderen Seite zu der, oben erwähnten, die intrasubjektive Ebene tendenziell überschreitenden Konsequenz, dass ein protomoralischer Zorn, eine Art Empörung gegen den Stand der Dinge, zu einer Revision des Urteils, seiner subjektiven Grundlagen, im

⁶⁴⁶ Auch so könnte man Martha Nussbaums Metapher „Upheavals of Thought“ für Emotionen im Titel des gleichnamigen Buches deuten. Nussbaum (2006): Nussbaum, Martha, *Upheavals of Thought – The Intelligence of Emotions*, Cambridge 2006.

⁶⁴⁷ Waldenfels (1992, S. 17); vgl. dazu Husserl (1993, S. 56): Husserl (1993): Husserl, Edmund, *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie – Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie*, Tübingen 1993. - Waldenfels (1992): Waldenfels, Bernhard, *Einführung in die Phänomenologie*, München 1992.

Falle des Falles aber auch, auf objektiver Ebene, sogar zu einer Revision der situativen Umstände oder gar des fokalen Objektes des Urteils in Richtung auf größere Transparenz Anlass nehmen sollte. Dann aber, wenn die Tatsachen eine solche Revision gar nicht zulassen, sollte er zu einer Distanzierungsbewegung führen, oder einer Einhegung der Sache als Risikoquelle, um berechtigtes Vertrauen in die Umwelt wiederherzustellen. Ein sanktionierendes Einhegungsverhalten gilt auf intersubjektiver Ebene dann entsprechend auch dem ertappten Lügner, der entweder zur Aufrichtigkeit hin, auch spät noch, zu erziehen ist, oder aber, im Extremfall, mit Ächtung belegt werden kann.⁶⁴⁸

Das Dulden tatsächlich riskanter intransparenter Verhältnisse wäre sozusagen eine Verletzung einer moralischen Pflicht mindestens gegenüber einem selbst,⁶⁴⁹ wobei natürlich gewisse Quellen der Verwirrung auch produktiv oder kathartisch sein können, und daher im Sinne ihres entsprechenden praktischen bzw. moralischen Wertes zu schonen wären, wo es möglich ist. Der Zorn, der irreführenden Verhältnissen gilt, als deren ins Bewusstsein reichende Extensionen irreführende mentale Zustände zu betrachten sind, wäre nach den Überlegungen dieses Abschnitts als eine Urform moralischer Empörung zu betrachten.

In diesem Zusammenhang können wir nun die Tatsache andeuten, dass auch sozialer Zorn und soziale Empörung, also Emotionen, die nicht mehr auf der intrasubjektiven oder der situativen Stufe sich verhalten, sondern spezifisch die intersubjektive Makroebene betreffen, der Einflussminderung ihrer Objekte auf die Wertartikulation, die Werturteilsbildungen und das wertorientierte Verhalten im sozialen Leben dienen. Genauso dienen Achtung und Anerkennung der Einflussserhaltung und -erhöhung ihrer Objekte auf die Werturteilsbildung, die Wertpraxis⁶⁵⁰ und die hierfür relevante Objektwelt.⁶⁵¹ Hier geraten wir auch im klassischen Sinne in das Feld politischer und moralischer Emotionen.⁶⁵²

7.2. Politisch-moralische Gefühle

Emotionen, wir haben es schon angedeutet, sind Funktionen innerhalb eines subjektiv-intersubjektiven Funktionszusammenhangs. Sie erfüllen kognitive und kommunikative Funktionen, wobei Kommunikation wie auch Kognition nicht unabhängig von der Praxis gedacht werden können und sich die Werte, wie auch die Objekte, von Erkenntnis und

⁶⁴⁸ S. übrigens Brandom (2000, S. 270 f.); s. entsprechend Brandom (1994, S. 179 f.).

⁶⁴⁹ Vgl. zu dieser Art von Pflichten GMS, S. 45 f. (AA IV, 421 f.).

⁶⁵⁰ Vgl. zu diesem Begriff Raz (2004a, S. 19 ff.).

⁶⁵¹ Man denke hier auch an den kantischen Achtungsbegriff, vgl. GMS, S. 19 f. (AA IV, 400 f.).

⁶⁵² Zur politischen Dimension von Emotionen siehe auch Nussbaum (2014, Kap. I, S. 11-43): Nussbaum (2014): Nussbaum, Martha, *Politische Emotionen. Warum Liebe für Gerechtigkeit wichtig ist*. Übers. Ilse Utz, Berlin 2014. (Orig. Nussbaum, Martha, *Political Emotions. Why Love Matters for Justice*. Harvard 2013.)

Diskurs zwar an einer objektiven Normativität orientiert finden müssen, diese aber, genau wie ihre Artikulationen und Formulierungen, auf dem Wege zur normativen Wahrheit durchaus als Revisionen unterworfen anzusehen ist.

In kommunikativer Hinsicht kann im Anschluss an die Erwägungen des letzten Abschnitts gesagt werden, dass der Ausdruck von Emotionen in der interpersonellen Kommunikation unter anderem dazu eingesetzt werden kann, Distanzen bzw. Kopplungsstärken, und, da es im sozialen Zusammenhang um die Regulierung der (bidirektional zu konzipierenden) Distanzverhältnisse von Kommunikationspartnern zueinander geht, Hierarchien zu verhandeln. Zum Beispiel kann stolzes Verhalten gezeigt werden, um in der Kommunikation einen Ranganspruch geltend zu machen. Empfindet der Rezipient das Verhalten als souverän, wird dieser Anspruch tendenziell akzeptiert. Empfindet er es als arrogant, wird er seinem diesbezüglichen Empfinden wahrscheinlich entweder sachlich oder aber emotional, zum Beispiel verärgert, Ausdruck verleihen. Dieses Verhalten wiederum kann vom Anderen als unspezifisch aggressiv, und damit als unberechtigt ausgelegt werden, oder aber er kann auch durch Selbstinterpretation den fremden Ausdruck am eigenen relativieren, und als eher defensiv, also gegen den eigenen aktiv, sei es auch implizit, erhobenen Ranganspruch gerichtet empfinden, und daraufhin diesen Anspruch entweder beibehalten oder korrigieren.⁶⁵³ Vor allem in Bezug auf kritische affektive Stellungnahmen ist vom inhaltlich-kritischen Aspekt dieser sozial-hierarchische Aspekt zu unterscheiden, der andererseits mit dem ersten meist in eins, und daher zwar von ihm unterscheidbar, aber doch untrennbar gedacht werden muss. Eine Sonderklasse der Gefühle sind unter diesem Gesichtspunkt die, erwähnten, politisch-moralischen Gefühle, die dazu dienen, die Korrespondenzstärken zwischen den Interaktanten, speziell zwischen Partizipanten einer gemeinsamen Praxis, und auch die zwischen ihnen bestehenden Korrespondenzen selbst, zu regulieren, das heißt, zu mindern oder zu schützen, oder möglicherweise gar zu fördern und zwar orientiert am Ziel einer optimalen Einflusshierarchie. [Hierbei haben wir gerade schon festgestellt, dass es äquivalente (proto-)emotionale politisch-moralische Funktionen auch auf intrasubjektiver Mikroebene gibt. (S. Abschnitt 6.1., 7.1..)] Auf solche Gefühle wird sich entsprechend auch eine wichtige Sorte spezifisch akteurrelationaler moralischer Gründe aus Wünschen beziehen lassen, die für spezielle Weisen der Einflussregulierung paradigmatische Handlungen, oder Normen für solche Einflussregulierungen, zugänglich machen oder rational nahelegen. (Kapitel 12..)

⁶⁵³ Vgl. zum sozialen Interaktionsaspekt emotionalen Ausdrucks auch Althoff (1997, S. 271-276): Althoff (1997): Althoff, Gerd, *Spielregeln der Politik im Mittelalter – Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass, zumal wir schon im Allgemeinen eine kognitive Konzeption von Gefühlen vertreten haben, uns dieser kognitive Charakter auch im besonderen Falle der, ihrerseits kognitivitätsreflexiven, politisch-moralischen Emotionen begegnet. Dieser Kognitivitätsanspruch, der zusammen mit einem Anspruch moralischer Gefühle auf einen von Prozessen urteilsbasierter Wertkonstitution enthobenen, regulativen⁶⁵⁴ Kern ihrer Bedeutung auftritt, was in einem Anspruch solcher Gefühle auf eine im Prinzip bestehende und auf Prinzipien rekurrierende, Begründbarkeit ihrer Angemessenheit gegenüber kompetenten anderen Akteuren resultiert, deutet dabei auf ein Prinzip der Wertungsoptimierung als zentrales moralisches Prinzip hin.⁶⁵⁵ Die Existenz eines solchen Prinzips verweist dabei, worauf wir in noch folgenden Abschnitten anschließend an partikularistische Argumente John McDowells noch eingehen werden, auf ein diese Wertungsoptimierung strukturierendes Prinzip schuldigen Mindestvertrauens gegenüber respektablen Urteilenden. (S. dazu auch TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73, s. Gibbard (1990, S. 179 ff.)) Dieses Prinzip wird dabei späterhin unter anderem die Basis bilden für eine Argumentation zugunsten einer spezifischen Möglichkeit wunschbasierter moralischer Gründe, die gemäß der Möglichkeit einer Normativitätsvariation durch wunschbasierte praktische Beeinflussung der gesellschaftlichen Sanktionsverhältnisse besteht, wie es auch für unsere realistische Auffassung praktisch-moralischer Normativität fundierende Funktion hat. (Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993a,d,e). S. Abschnitt 8.4.1., 10.2./6./13., 12.5.)

7.3. Die Moralität und ihr Bedeutungskern

Was die Emotion des Zornes betrifft, angesichts deren phänomenaler Eigenart im Sinne eines Forderungscharakters und deren zentraler Bedeutung für die affinitätsregulierende Funktion der Moral wir einen Anspruch auf Objektivierbarkeit der Angemessenheitskriterien moralischer Gefühle am Beispiel des Zorns in paradigmatischer Weise untersuchen wollen, muss man einerseits zwischen dem Aspekt des (intersubjektiven) Ärgers, der die praktische Dimension bezeichnet, und andererseits dem eigentlich moralischen Aspekt, der Empörung, unterscheiden.⁶⁵⁶ Kann man dabei unproblematischerweise die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass eine wertkonstitutive Funktion der Emotionen und bestehender emotionaler

⁶⁵⁴ Vgl. zu diesem Begriff auch KrV, S. 708 ff. (A 642 ff., B 670 ff.), S. 427 ff. (A 321 ff., B 378 ff.): KrV: Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann*. Hamburg 1998.

⁶⁵⁵ S. zur positiven Bedeutung der Kodifizierung auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.). Zur Notwendigkeit eines eingeschränkten Anspruchs auf Propositionalisierung s. auch Blackburn (1981, S. 174 ff.).

⁶⁵⁶ S. auch Rawls (1996, S. 530), s. entsprechend Rawls (1999, S. 427).

Reaktionslagen⁶⁵⁷ wesentlich auch beim Ärger ihren Platz hätte, so wirkt eine solche Behauptung im Falle der Empörung wenigstens auf den ersten Blick deplaziert, da sich gerade Empörung immerhin an einem Konvergenzziel eines objektivierbaren Begriffs von Empörungswürdigkeit orientiert zu zeigen scheint. Allerdings müssen an einer, dabei relativ unproblematisch auf den Fall der Achtung (gegenüber dem der Wertschätzung) übertragbaren, nun zu vertiefenden Deutung solcher Objektivierbarkeit im Sinne einer propositionalen Explizierbarkeit eines diesem Begriff entsprechenden Prinzips in dieser Hinsicht später noch gewisse partikularistische Korrekturen angebracht werden. (Vgl. u.a. VR, S. 57-73.)

Einen gewissen von subjektiven Bedingungen abstrahierenden Bezug haben wir ja auch schon für die Liebe behauptet. Frankfurt mag teilweise mit Recht bemerken, dass der Gegenstand einer Liebe durch das Geliebtwerden als solcher liebens-würdiger Gegenstand erst konstituiert werden mag.⁶⁵⁸ [Man denke hier übrigens auch an die Normalrationalität (und damit auch -positivität) von subjektiv thematischen Zwecken.] Andererseits wird hierbei durchaus ein apriorischer⁶⁵⁹ Grund für den Liebhaber bestehen, überhaupt irgendeinen Gegenstand seiner Liebe zu würdigen, und es ist im Regelfall anzunehmen, dass sich die Liebe allererst an einer Liebenswürdigkeit des Gegenstands entzündet hat. Hierbei mag natürlich eingewandt werden, dass die Liebenswürdigkeit durchaus von Faktoren der subjektiven Neigung bzw. Fähigkeit, den betreffenden Gegenstand zu lieben, wie eventuell sogar von sozialen emotionalen Trends mitbestimmt sein mag.⁶⁶⁰

Entsprechend dem Beispiel der Liebe mag es auch im Falle des Ärgers möglich sein, dass innerhalb partikulärer gesellschaftlicher Interaktionszusammenhänge ein Gegenstand, mag es ein abgetaner Modetrend oder eine antiquierte Vorstellung von Sittlichkeit sein, oder gar nur von Benimmformen, eben dadurch ärgerlich wird, dass Akteure sich darüber ärgern und eine entsprechende Bereitschaft entwickeln, sich darüber zu ärgern. (Vgl. dazu mit Einschränkungen auch Wiggins (1987c, S. 206-211).) Dies hat dabei in solchen Zusammenhängen durchaus einen gewissen gruppenidentitätskonstituierenden oder -bestätigenden Charakter, möglicherweise gepaart mit einem nicht unerheblichen Unterhaltungswert in einem behaglichen gemeinsamen Abneigungsgefühl. Hinzu tritt

⁶⁵⁷ Vgl. Steinfath (2001, S. 163 f.); vgl. Frankfurt (2005, S. 43 ff.), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38 ff.); vgl. Wiggins (1987c, S. 206-211).

⁶⁵⁸ Vgl. Frankfurt (2005, S. 42-45); Frankfurt (2005): Frankfurt, Harry G., *Gründe der Liebe*. Übers. Hartmann, Martin. Frankfurt a. M. 2005; vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 38-41). Vgl. dazu auch Steinfath (2001, S. 164).

⁶⁵⁹ Vgl. zu diesem Begriff GMS, S. 32 (AA IV, 410); vgl. GMS, S. 32 (AA IV, 410).

⁶⁶⁰ Vgl. zu diesem Absatz auch (in Bezug auf die Thematik der Sorge) Frankfurt (2001b, S. 113 ff.); Frankfurt (2001b): Frankfurt, Harry G., „Über die Bedeutsamkeit des Sich-Sorgens“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 98-115); vgl. entsprechend Frankfurt (2009c, S. 93 f.); vgl. zu diesem Absatz weiterhin Frankfurt (2005, S. 37), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 31).

tatsächlich ein Aspekt eigentlicher, und sogar moralischer, Wertkonstitutivität durch die Verarbeitungsbedingungen der entsprechenden Wertpraxis, was wir später genauer behandeln werden. (S. Abschnitte 10.6., 10.7.) Doch was andererseits Empörung betrifft, so glaube ich besonders hier einen regulativen ⁶⁶¹ Kern (hier moralischer Empörung respektive Empörungswürdigkeit) von diesen Fällen performativer ⁶⁶² und perspektivischer Wertkonstitution ausnehmen zu können. Es gibt dabei in dieser Emotion einen phänomenalen Zug, der darauf drängt, den Zeugen oder Rezipienten der Empörung, soweit er als urteilsbezogen respektabel anzusehen ist, diese Empörung begreifen und nicht nur teilen lassen zu wollen, im Falle eines direkten Rezipienten der Empörung in Form von Schuldgefühlen. (S. zur Wechselbeziehung von Empörung und Schuld Gibbard (1990, S. 45).) Abweichungen hiervon würden sich nur aus der Gefahr begründen lassen, dass der Betreffende zu viel Einsicht in einen gewänne, und man so seine durch die eigene Perspektive geprägte Funktion im Spiel der Wertartikulation (s.u.) nicht mehr hinreichend autonom wahrnehmen könnte – sonst würden Abweichungen für pathologisch zu erklären sein. Dies legt ein Vorverständnis des Kernes moralischer Empörung nahe, das diesem neben einer kognitiv erfassbaren Objektivität eine wenigstens graduell propositional explizierbare Struktur unterstellt. (S. zur positiven Bedeutung der Kodifizierung auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.))

Ein solcher Kernbestand mag zwar in gewisser Hinsicht regulativ gedacht werden müssen, und doch würde dies nichts an der theoretischen Notwendigkeit eines auf Empörung bezogenen prinzipienregulierten moralischen Objektivismus ändern. Dabei wäre ein solcher prinzipienregulierter moralischer Objektivismus durchaus mit einem bedeutsamen partikularistischen Aspekt, der vollständig propositionalisierbare Prinzipien, denen Empörung immer schon zu folgen hätte, ablehnt, ⁶⁶³ zusammen zu denken. Wir werden im Zusammenhang der erwähnten partikularistischen Korrektur später noch nachweisen, dass es eine konstitutive Dynamik realer Empörungsbereitschaft für die Empörungswürdigkeit gibt.⁶⁶⁴ Dies wird uns dazu führen, um den moralischen Normativitätskern eine Art Saum historisch

⁶⁶¹ Vgl. zu diesem Begriff KrV, S. 708 ff. (A 642 ff., B 670 ff.), S. 427 ff. (A 321 ff., B 378 ff.): KrV: Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann*. Hamburg 1998.

⁶⁶² Vgl. zum Begriff des Performativen Prechtel (1999, S. 430 f.): Prechtel (1999): Prechtel, Peter, „Performativ“, in: Prechtel, Burkhardt (1999, S. 430-431): Prechtel, Burkhardt (1999): Prechtel, Peter, Burkhardt, Franz-Peter, *Metzler Philosophie Lexikon – Begriffe und Definitionen*, Stuttgart, Weimar 1999; vgl. Lorenz (2004a, S. 85 f.): Lorenz (2004a): Lorenz, Kuno, „Performativum“, in: Mittelstraß (2004-3, S. 85-86): Mittelstraß (2004-3): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 3: P-So*, Stuttgart - Weimar 2004; vgl. auch Derrida (1999, S. 75): Derrida (1999): Derrida, Jaques, *Prejugés. Vor dem Gesetz*. Hrsg. Engelmann, Peter. Übers. Otto, Detlef und Witte, Axel. Wien 1999.

⁶⁶³ Vgl. MR, S. 79 ff., vgl. TV, S. 84 ff., vgl. entsprechend VR, S. 57 ff..

⁶⁶⁴ Gegen Blackburn, vgl. Blackburn (1993d, S. 171 ff.). Dafür vgl. Wiggins (1987c, S. 206-211).

kontingenter moralischer Geltung gelegt zu sehen. Hieraus wird sich die Möglichkeit spezifischer moralischer Gründe aus Wünschen ergeben, die qua asemantischer Charakteristik nichtkonventionelle oder nicht allgemein geteilte Sanktionsmuster zugänglich machen oder nahelegen können. (S. Abschnitt 12.3., 12.5..)

Was die Möglichkeit von kontingenten akteurrelationalen Qualifizierungen der einschlägigen moralischen Geltungsverhältnisse betrifft, so mag Empörungswürdigkeit übrigens auch noch dem schon erwähnten Mandatsgedanken unterliegen, wonach es durchaus möglich ist, sich in besonderer Parteinahme zum Agenten eines partikulären Anliegens zu machen und, sagen wir, eine kulturpolitisch fragwürdige, aber aus beschäftigungspolitischen Gründen nicht unbegreifliche Entscheidung mit moralischer Empörung zu bedenken; wodurch, wie wir (ab Abschnitt 10.6.) noch darlegen werden, gemäß der Respektabilität des eigenen Mandats eine entsprechende Empörungswürdigkeit des fremden Anliegens tatsächlich konstituiert werden kann. Dies geschähe dann im Bewusstsein, dass andere, eher an allgemeiner vermittelbaren Interessen, wie der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, orientierte Handelnde die Sache anders angehen werden, und die mehr geistig orientierte eigene Sache angesichts der fremden Parteinahme gegen sie einen Anwalt verdient. Im Mandatsgedanken, der den Gedanke einer zunächst wenigstens akteurrelationalen⁶⁶⁵ Wertkonstitutivität und den einer Wertindikativität versöhnt, finden wir aber bei allen möglichen Konzessionen an Holmer Steinfaths Gedanken einer identitätskonstitutiven Funktion von Emotionen⁶⁶⁶ letztlich eine Bestätigung einer genuin identitätsindikativen Funktion von moralischer Emotion. In der Empörung, soweit es ihren regulativen Kern betrifft, konstituiert sich der Akteur als etwas, was er immer schon ist, spricht, er aktualisiert sich eher, als dass er sich konstituierte, und zwar, im allgemeinsten Sinne, als moralisches Subjekt überhaupt.⁶⁶⁷ Dies gilt, obwohl er sich auf anderer Ebene als der Anwalt der einen oder anderen Sache konstituieren mag, so dass der Begriff moralischer Identität⁶⁶⁸ auch eine partikuläre Dimension annehmen kann.

Bei aller Abhängigkeit von sozialer Praxis spricht so viel für einen Bezug von gerechtfertigter, und sei es auch in ihrer Angemessenheit akteur-relational mandatorisch regulierter, Entrüstung und von moralischen Regeln, Werten und Zwecken, auf ein objektives und graduell explizierbares Geltungszentrum. Dieses ist natürlich insoweit von menschlicher Praxis ontologisch und epistemologisch abhängig, als es sich durch humane Praxis

⁶⁶⁵ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

⁶⁶⁶ Vgl. Steinfath (2001, S. 395 ff., 426 f.).

⁶⁶⁷ Im Sinne von Korsgaard, vgl. Korsgaard (1996, S. 121).

⁶⁶⁸ Vgl. Forst (1999, S. 199), i.O. Korsgaard „moral identity“ (Korsgaard (1996, S. 121)); vgl. Korsgaard (1996, S. 120 ff.). - Forst (1999): Forst, Rainer, „Praktische Vernunft und rechtfertigende Gründe - Zur Begründung der Moral“, in: Gosepath (1999, S. 168-205).

manifestiert, was zunächst eine Deutung im Sinne des Standpunktes von Christine Korsgaard nahelegen mag, die in Reaktion auf Thesen von Joseph Raz zur notwendigen Wechselseitigkeit der Beziehung von Werten auf menschliche Praxis einen absoluten Primat der Wertenden gegenüber den durch ihre Praxis konstituierten Werten betont.⁶⁶⁹ Doch da Werte ihrerseits Praktiken regulieren, zu deren konstitutiven Momenten Akte des Wertens gehören, kann man meines Erachtens das Subjekt dieser Wertungsakte zum Teil durchaus auch in den die Praktiken regulierenden und so zu Zwecken gewordenen Werten selbst,⁶⁷⁰ und nicht nur in den an den Praktiken partizipierenden Menschen manifestiert sehen. So entbindet all dies den objektiven Bezugspunkt gerechtfertigter Empörung nicht von einer prinzipiellen Subjektunabhängigkeit, wengleich eine Subjektivitätsabhängigkeit irreduzibel bleibt.⁶⁷¹

Mag man zunächst einen objektivierbaren Bezug des Zornes mit Verweis auf irrationale Dynamiken und eine gewisse Wertkonstitutivität auch des Zornes in Frage stellen wollen, so erweist sich nach unseren Überlegungen doch auf der einen Seite eine kognitive Charakteristik der Emotion Zorn klar. Die dynamischen Momente des Zornes, die gleichsam über das Ziel hinauschießen, erscheinen zum einen in ihrer partiell wertkonstitutiven Funktion, die eine kognitive Angemessenheit der Emotion unter gewissen Bedingungen eigens herstellen kann, zum anderen sind sie als Kognitivitätsdefekte gut erklärbar, und stellen so als bloße Unvollkommenheiten der Realisierung den normativen Anspruch an die Emotion nicht in Abrede.⁶⁷² Dies spricht dafür, in Anschluss an Martha Nussbaums, wengleich eher eudämonistisch akzentuierte, Emotionstheorie⁶⁷³ auch den Zorn, wie andere Emotionen, als

⁶⁶⁹ Vgl. Korsgaard (2004, S. 85): Korsgaard (2004): Korsgaard, Christine, „The Dependence of Value on Humanity“, in: Wallace (2004, S. 63-85); vgl. Raz (2004c, S. 141): Raz (2004c): Raz, Joseph, „More on explaining value: Replies and Comparisons“, in: Wallace (2004, S. 121-156).

⁶⁷⁰ Ich glaube nicht, dass Raz selbst diese These explizit vertritt, doch einiges in seiner Arbeit inspiriert zu dieser These, vgl. Raz (2001, S. 142 f., 148 f., 159, 162); vgl. Raz (2004a, S. 27-32).

⁶⁷¹ Einer Subjektivitätsabhängigkeit der Werte stimmt Dancy durchaus zu, indem er eine gleichsam narrative Metaphysik andeutet, vgl. MR, S. 162 f.. Zur ethischen Bedeutung narrativer Rechtfertigungsstrukturen s. auch Bakhurst (2000, S. 165-168, 172-177): Bakhurst (2000): Bakhurst, David, „Ethical Particularism in Context“, in: Hooker, Little (2000, S. 157-177); vgl. dazu auch McIntyre (1997, Kap. 15, S. 273-300): McIntyre (1997): McIntyre, Alasdair, *Der Verlust der Tugend – Zur moralischen Krise der Gegenwart*. Übers. Riehl, Wolfgang. Frankfurt a. M. 1997; s. entsprechend McIntyre (2014, S. 237-261): McIntyre (2014): McIntyre, Alasdair, *After Virtue – A Study in Moral Theory*. London, New Delhi, New York, Sydney 2014. Zu ontologischen und ethischen Implikationen narrativer Strukturen s. auch Ricoeur (2005, S. 186-219): Ricoeur (2005): Ricoeur, Paul, *Das Selbst als ein Anderer*. Übers. Greisch, Jean mit Bedorf, Thomas und Schaaff, Birgit. München 2005; sowie Schapp (2004): Schapp, Wilhelm, *In Geschichten verstrickt – Zum Sein von Mensch und Ding*, Frankfurt 2004; s. auch Meuter (1995): Meuter, Norbert, *Narrative Identität – Das Problem der personalen Identität im Anschluss an Ernst Tugendhat, Niklas Luhmann und Paul Ricoeur*, Stuttgart 1995. Der narrative Charakter der akkuraten Situationsbeschreibung wird von Dancy in MR, S. 112 f. betont.

⁶⁷² Wie auch Steinfath kognitive Eigenschaften von Gefühlen konzidiert, vgl. Steinfath (2001, S. 164). S. a. Nussbaum (2006, S. 25).

⁶⁷³ Vgl. Nussbaum (2006, Kapitel 1 (S. 19-88), bes. S. 46 ff., 23, 28-32, 136, zum Aspekt unbewusster Emotionalität auch S. 62 ff., 71-73, 125 f.): Nussbaum (2006): Nussbaum, Martha, *Upheavals of Thought – The Intelligence of Emotions*, Cambridge 2006.

kognitives Werturteil mit Objektivitätsanspruch aufzufassen, z. B. gegen Allan Gibbards sich mit seinem Normenexpressivismus verbindenden Skeptizismus.⁶⁷⁴

Auf der anderen Seite, und hierin gehen wir über den bloßen Nachweis von Kognitivität hinaus, erhebt (insbesondere moralischer) Zorn, angesichts der Existenz eines regulativen Bedeutungskerns, Anspruch darauf, im Prinzip gegenüber anderen Akteuren gemäß für diese selbst einsichtigen Kriterien unter Berufung auf Prinzipien begründbar zu sein.⁶⁷⁵ Der Verweis auf einen Bedeutungskern bei gleichzeitiger Möglichkeit eines, der partiell wertkonstitutiven Funktion moralischer Gefühle entsprechenden, um den Kern gelagerten Saumes legt uns im Sinne der später noch folgenden Erörterungen zu partikularistischen Ansätzen in der Moraltheorie auf eine grundlegend generalistische, wenngleich teilweise partikularistisch qualifizierte,⁶⁷⁶ Interpretation moralischer Normativität fest.⁶⁷⁷

7.4. Der hierarchische und normative Aspekt der moralischen Emotionen

Nach diesen Erörterungen zur Sicherung der Kognitivität des Zornes und der prinzipienbasierten Kommunizierbarkeit seiner Begründbarkeit, wie sie stellvertretend für die Thematik der Kognitivität und Prinzipienorientierung moralischer Emotionen überhaupt getätigt wurden, wollen wir die hierarchieregulierende Funktionsweise sozialen Zornes diskutieren, was uns an unsere Erörterung intrasubjektiver Emotionalität in Bezug auf die in ihr angestrebte Einflussregulierung erinnern sollte. Ausgehend vom Zorn werden wir schließlich eine allgemeinere Beschreibung der, auch normativen, Funktionsweise von Sanktionen und den ihnen entsprechenden Emotionen entwickeln und die moralische Regulierung der Einflussverhältnisse auf die gesellschaftliche Wert- und Normenartikulation genauer erläutern, sowie dann zum Prinzip der Wertungsoptimierung als zentralem Prinzip moralischer Normativität überleiten.⁶⁷⁸

⁶⁷⁴ Vgl. Gibbard (1990, S. 147, 275-277): Gibbard (1990): Gibbard, Alan, *Wise Choices, Apt Feelings*, Oxford 1990.

⁶⁷⁵ Vgl. zur normativen Bedeutung der Verständlichkeit auch Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. Raz (1999g, S. 219-225, 230); vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154). Vgl. auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), vgl. Garfield (2000, S. 182 f.).

⁶⁷⁶ S. dazu Gesang (2000, S. 222 f.).

⁶⁷⁷ Vgl. dazu auch Blackburn (1981, S. 174 ff.).

⁶⁷⁸ Zum Verhältnis von emotional sanktionsbasierter Distanzregulierung und Moral s. auch Birnbacher (2003, S. 8-17, bes. 11): Birnbacher (2003): Birnbacher, Dieter, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003. Sebastian Herrmann (Herrmann (2010): Herrmann, Sebastian, „Gemischte Gefühle: Ekel – Würgen mit Moral“, in: *Süddeutsche Zeitung vom 23.7.2010*, S. 16) berichtet in der SZ über sozialpsychologische Forschungen zur Beziehung zwischen Ekel und moralischen Einstellungen. Ich glaube aber, dass mit dem bloßen Ekel sich kein konstruktiver positiver Begriff von Moral direkt verbinden lässt, und sich angesichts unserer Konzeption kognitiven Ekels erst recht kein Begriff von Moral auf bloßen Ekel gründen ließe, der die Normativität verdienen würde, die er beansprucht, jedenfalls wenn man Ekel nicht normativ über die Grenzen berechtigten Ekels in unserem Zusammenhang in Bezug auf moralische Verabscheuungswürdigkeit definiert.

Zorn richtet sich gegen einen Weltzustand oder ein Objekt (das dabei auch ein Subjekt sein kann) als Teil dieses Zustandes, der bzw. das als negativ bewertet wird. Destruktive und obstruktive Momente machen die prominenten Merkmale der oberflächlichen Erscheinung des Zornes aus. Das entspricht unserer Bestimmung seiner stark durch Distanzvergrößerung affinitätsregulierenden Funktion. (S. Abschnitt 6.1..) Insofern er sich gegen Personen auf ein Fehlverhalten ihrerseits hin richtet, fällt der Aspekt der Schädigung in Form der durch den Zorn angestrebten Vergeltung ins Auge. Doch lässt sich über die Klärung dessen, was der Sinn von berechtigter Vergeltung sein kann, auch Zugang zu einem konstruktiven Gesicht des Zornes gewinnen.⁶⁷⁹

Vergeltung erscheint zunächst als Schädigung einer Person. Diese Schädigung, auch insofern sie Wirkung einer absichtlichen Handlung ist, löst natürlich im Adressaten der Schädigung Unbehagen, und insofern er die Schädigung als ungerechtfertigt empfinden mag, ihrerseits Zorn aus. Hier ist bereits der Aspekt des Gerechtfertigtseins angesprochen, den Aristoteles in seiner *Rhetorik* thematisiert, insofern für ihn Zorn in seiner Verursachung und Legitimität stark vom sozialen Rang des Urhebers einer zugrundeliegenden Kränkung abhängt.⁶⁸⁰

Wir müssen erkennen, dass sich Gefühle des Zornes bzw. der Empörung häufig in sozialen und zum Teil von Hierarchien geprägten Zusammenhängen abspielen. Sie kommunizieren hierarchische Stellungen und werten Handlungen als Bestätigungen oder Herausforderungen dieser gegebenen sozialen Positionen. Die zugrundeliegende Kränkung kann als Beschädigung der eigenen Position (wie auch als Symptom ihrer Suboptimalität) angesehen werden, die Vergeltung als Wiederherstellung oder Optimierung des eigenen Status und (Zurück-)Verweisung des Aggressors auf den ihm „zustehenden“ Rang.

Durch die Vergeltung wird die durch die ursprüngliche Kränkung veränderte oder angetastete Rangordnung wiederhergestellt oder optimiert. Wir finden also in dieser Beschreibung einen weniger destruktiven, als eher auf eine Destruktion oder Obstruktion reagierenden, und das vormals Destruierte oder Obstruierte rekonstruierenden oder optimierenden Aspekt des Zornes und der Vergeltung.

Die Emotion des Zornes bringt dagegen ein spezifisches konstruktives Moment ins Spiel und stellt so den besseren Zugang zum Moralischen dar. Nichtsdestoweniger gibt es auch einen moralischen Abscheu, der sich auf die Irrespektabilität von sich moralisch nennenden Standpunkten bezieht, auf die auch die attraktivere Geschwisteremotion des moralischen Amüsemments geht, wenngleich in konstruktiverer Form. Vgl. zur Problematik des Ekels im Zusammenhang mit der Moral Nussbaum (2006, S. 220 ff.).

⁶⁷⁹ Vgl. übrigens Nietzsche zum Verhältnis von Rache zu Gerechtigkeit bzw. Moral, vgl. Nietzsche (1999-3, S. 291-302).

⁶⁸⁰ Vgl. Aristoteles (2003-1, S. 77 f.): Aristoteles (2003-1): Aristoteles, *Rhetorik*. Übers. u. Hrsg. Krappinger, Gernot. Stuttgart 2003. Auf diese Einschlägigkeit der aristotelischen Emotionstheorie für meine Überlegungen wurde ich durch das Hauptseminar „Gefühle“ verwiesen. Horn, Christoph, *Hauptseminar*, „Gefühle“, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Matr.-Nr. 3351, im WS 2005/06.

Tatsächlich finden wir im Zorn, auch unter Absehung von seinem sozial-hierarchischen Zug, nicht nur eine Ablehnung eines gegebenen Weltzustandes bzw. Weltlaufs, sondern implizit auch die Anstrebung eines noch hypothetischen Weltzustandes bzw. Weltlaufs, der noch nicht faktisch, aber normativ präsent ist, als Zweck, und sei er auch negativ bestimmt, durch die bloße Abwesenheit eines gewissen störenden Momentes.

Dies bedeutet zwar nicht, dass optimale Verhältnisse jemals hergestellt werden könnten. Aber das Streben des Einzelnen nach Optimierung eines insbesondere hierarchischen Zustandes wird im Zusammenhang mit seiner Orientierung an der Herbeiführung und Stabilisierung einer Welt, der er in optimaler Weise vertrauen kann, zu sehen sein.⁶⁸¹ Eine Minderung des Status des Akteurs unter den, welchen er gemäß seiner Kompetenz einnehmen zu sollen meint, würde bedeuten, dass er gewisse ihm seiner Meinung nach obliegende Kontrollen nicht ausüben könnte, und er somit die hinreichende Fundierung seines allgemeinen Vertrauens in einer erforderlichen Kontrolle der Verhältnisse verlöre, die erst eine für ihn befriedigende Operabilität der Verhältnisse seitens seiner Person, wie auch seitens Anderer, gewährleisten würde. Hierbei ist zu beachten, dass es auch möglich ist, dass man sich eine bestimmte hierarchische Position nicht zutraut, so dass man nicht unbedingt maximale Kontrolle anstreben sollte, sondern nur eine solche Verteilung von Einflussmöglichkeiten, wie sie der eigenen Kompetenz, respektive der eigenen berechtigten Kompetenzselbsteinschätzung entspricht.⁶⁸²

Im Zorn wird das Interesse des Einzelnen zur Forderung an die Mitwelt. Es wird auf eine häufig durchaus schlichte, oder auch nur negativ, im Sinne eines „So nicht!“ gefasste Fiktion eines besseren Zustandes rekurriert und diese wird entsprechend, sei es auch implizit, eingeklagt. Hierbei denke ich, wie schon im Bezug auf (gerade politisch-moralische) Emotionen überhaupt bemerkt (s. Abschnitte 6.2., 7.3.), dass sich das fühlende Subjekt im Zorn an einer objektiven Wertordnung zu orientieren sucht. Phänomenologie und Semantik des Zornes sind nicht befriedigend zu beschreiben und zu erklären, solange man die Wertungen, die im Zorn vorgenommen werden, als an bloßem, nicht an eine intersubjektiv gültige und, im Prinzip, prinzipienbasiert⁶⁸³ kommunizierbare Wertordnung geknüpftem, subjektivem oder sonstwie kontingentem Interesse orientiert beschreibt.⁶⁸⁴

⁶⁸¹ Vgl. zu einer idealen Gesellschaftsform auch Korsgaard (1996, S. 75); vgl. ELP, S. 154.

⁶⁸² Auch Annette C. Baier geht in ihrer Behandlung des Vertrauens von den hierarchiebezogenen Aspekten des Vertrauensbegriffs aus, vgl. Baier (1986, S. 240). - Baier (1986): Baier, Annette C., „Trust and Antitrust“, in: *Ethics*, Vol. 96, January 1986, Nr. 2, S. 231-260. Zur Komplexität und Problematik von Vertrauensbeziehungen und Vertrauenserweisen s. weiterhin O’Neill (2007, S. 20 ff.) sowie O’Neill (2002-1, S. 9 f., 69, 88): O’Neill (2002-1): O’Neill, Onora, *A Question of Trust*, Cambridge 2002.

⁶⁸³ S. zur positiven Bedeutung einer Kodifizierung auch O’Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.).

⁶⁸⁴ Vgl. hierzu auch Wiggins (1987c, Abschnitt 2, S. 186). Vgl. zur Bedeutung der moralischen Phänomenologie

Im Gegenteil kommen im Zorn zwar eigene Wertungen zum Ausdruck, doch das zornige Subjekt bringt hier gerade in der Empörung eine eigentliche moralische Komponente ins Spiel, die in besonderer Weise nach Objektivität greift. In der Empörung wendet sich das Subjekt im Namen des Rechtes gegen ein Unrecht. Und sei es auch, dass es eine sehr eigentümliche, oder nur auf die Stärke des Fordernden basierte, Auffassung von Recht und Unrecht habe. Auch die Phänomenologie des Zornes verweist so auf den hier erörterten kognitiven Anspruch. (S. Abschnitt 6.2., 6.4., 7.3.)

Empörung ist natürlich nicht die einzige moralische Emotion. Die von Kant⁶⁸⁵ beschriebene, wengleich von ihm vornehmlich auf das „moralische Gesetz“⁶⁸⁶ selbst bezogene, Achtung ist, soweit sie sich auf Menschen richtet,⁶⁸⁷ gleichsam als passives Gegenstück der aktiv „strafenden“ Empörung zu verstehen. Und auch Anerkennung und Wertschätzung, die nicht verändern und bestrafen, sondern erhalten und belohnen, sind Momente des komplexen Interaktionszusammenhangs, der faktische Moralität konstituiert.⁶⁸⁸ Gleichzeitig ist ihnen eine Normativität inhärent, die für ihr bloßes regulierendes Funktionieren innerhalb eines gesellschaftlichen Interaktions-, Kommunikations- und, diese Dimensionen verbindend, Sanktionsmechanismus notwendig adressiert werden muss.

Es scheint vielleicht zunächst so, als läge der Achtung bloße Angst zugrunde vor den Sanktionen des Anderen. Doch ich denke, dass Achtung eigentlich mit der Angst vor den berechtigten Sanktionen des Anderen verbunden ist, die durch dessen Empörung in die Welt gesetzt würden – was sich übrigens noch in unserer Konzeption der „Gründe des Respekts“⁶⁸⁹ reflektieren wird, die unsere für unsere These von Wünschen als bedeutsamen moralischen Gründen wichtige Konzeption variabler Geltungsverhältnisse stützen wird. (S. Abschnitt 10.6.) Insofern spielt in der Achtung immer ein objektiv normatives Moment mit, das auch durch das die Achtung empfindende Subjekt selbst validiert wird.

Man kann dabei die Achtung als letztlich primär referierend auf eine Grundfähigkeit der „Urteilkraft“ denken.⁶⁹⁰ Diese steht in ethisch-moralischer Hinsicht in engstem Zusammenhang mit der Würde des Akteurs.⁶⁹¹ Dabei wirkt sich neben der Urteilkraft selbst auch eine derselben angemessene Fähigkeit, das entsprechende Urteil zu kommunizieren und

McNaughton (2003, S. 79 f.); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 64 f.).

⁶⁸⁵ Vgl. GMS, S. 19 f. (AA IV, 400 f.).

⁶⁸⁶ EGP, S. 265; vgl. EGP, S. 263 ff.; vgl. ELP, S. 190 ff.; vgl. GMS, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch GMS, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.); vgl. Korsgaard (1996, S. 98 ff.).

⁶⁸⁷ Vgl. übrigens Raz (2001, S. 134-136).

⁶⁸⁸ Man denke auch an Williams' Beschreibung des Systems Moral in ELP, S. Kap. 10, bes. S. 177, 191.

⁶⁸⁹ I.O. „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)), vgl. zu Raz' Konzeption derselben Raz (2001, S. 158-164).

⁶⁹⁰ Gesang (2000, S. 219). Vgl. ebd..

⁶⁹¹ S. hierzu GMS, S. 77 (AA IV, 448), S. 60 (AA IV, 434 f.).

durchzusetzen, positiv auf Achtungswürdigkeit aus. Als direkt oder indirekt negativ auf derart komplex verstandene Urteilsfähigkeit, sprich Urteilsmacht, bezogen ergibt sich dann entgegen der Achtung die Empörung.

In moralisch emotionaler Interaktion kommuniziert das Subjekt seine entsprechende Wertung gebunden durch soziale Maßstäbe der Angemessenheit an seine Interaktionspartner. Die Kommunikation dieser Wertungen läuft über Sanktionen, insbesondere des Lohns und der Strafe, die nicht nur die Wertungen des sanktionierenden Subjektes übermitteln, sondern auch dem, gemäß seinem in seinen Handlungen und Äußerungen ausgedrückten Defekt an moralischer oder moralisch relevanter Urteilsfähigkeit, also gemäß seiner entsprechenden Subjekt-Erratizität, sanktionierten Subjekt gleichzeitig Grund und Anlass geben, diese Wertungen zu berücksichtigen.⁶⁹²

Ein sanktionsfähiger Akteur kann nämlich das Vorliegen von Interessenverletzungen, die dabei eine Minderung seiner Urteilsmacht verursachen, und die er dann selber allgemein als Leid spürt, in Form von Sanktionen kommunizieren, die im sanktionierten Adressaten ihrerseits Leid verursachen, indem sie dessen Interessen verletzen, und damit auch seine Urteilsmacht mindern. Entsprechend ist auf der anderen Seite die positive Sanktion (im Besonderen des Lobes), die bei Interessenkonvergenz ausgeübt wird, in der Tendenz mit Lust beim Adressaten verbunden, die ein Gefühl von Steigerung der Urteilsmacht indiziert,⁶⁹³ wie auch von Selbst-Anerkennung - ganz abgesehen von der äußeren Wirkung sozial positiver wirksamer Anerkennungsgesten, die den Einfluss und damit auch die Urteilsmacht des so positiv sanktionierten Subjekts im Regelfall erhöhen.

Wie wir in Bezug auf den Aspekt intrasubjektiver Emotionalität bemerkt haben, gelten distanzregulierend emotionale Prozesse nicht nur auf sozialer, sondern auch auf intrasubjektiver Ebene. So ergeben sich die Urteile über das Vorliegen von Gründen zur Einflussregulierung, wie auch die den Urteilen entsprechenden Erscheinungen, als ihrerseits einflussregulierungsbedürftig und zwar gerade unter moralischen Gesichtspunkten, auch wenn die entsprechenden Interventionen hier eher mechanischen Charakter haben werden und nicht so sehr den Charakter spürbarer Strafe annehmen werden. So werden sich Formen intrasubjektiver Empörung als Minderung des Einflusses von als in Bezug auf die Urteils- bzw. Wertungsbildung schädlich erachteten Überzeugungen und Überzeugungskomplexen konkretisieren. Indem sich so moralische Emotionen in gewisser Weise als Fortsetzung

⁶⁹² Moralische Gefühle und Sanktionen bzw. Interventionen stehen so in einem fundamentalen Zusammenhang. Sanktionen und Interventionen vollziehen so in gewisser Hinsicht die in Gefühlen vorliegenden Wertungen hinsichtlich der normativen und faktischen Affinitätsverhältnisse. (Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 147).)

⁶⁹³ Vgl. Krämer (1995, S. 139 f.) zur Rolle hedonischer Gefühle in Bezug auf „Welt- und Selbsthabe“ (Krämer (1995, S. 139)).

epistemischer Emotionen darstellen, ergibt sich moralische Empörung auf extrasubjektiver Ebene entsprechend als Minderung des Einflusses des Interaktionspartners, der das Objekt der Empörung darstellt, auf die gesellschaftliche praktische Urteilsbildung und damit auf die gesellschaftliche Wertartikulation. So möchte ich auf moralischer Ebene Empörung als, dabei von ihrem Subjekt tendenziell in Richtung auf intersubjektive Verallgemeinerung der entsprechenden Haltung intendierte, Verschließung für die Wertungen des mit Zorn bzw. Empörung bedachten Menschen begreifen, wie, in gewisser Hinsicht parallel, Frankfurt Liebe allgemein als Öffnung für die Interessen des geliebten Menschen versteht.⁶⁹⁴

Ausgehend von unseren Erwägungen können wir Moral, wie wir in kritischer Auseinandersetzung mit Korsgaard⁶⁹⁵ und an Raz⁶⁹⁶ anknüpfend noch genauer betrachten werden, als ethisches Subsystem (System nicht im Luhmannschen, sondern eher im Williamsschen Sinne)⁶⁹⁷ auffassen, welches in wesentlicher Weise damit zu tun hat, Verletzungen geltender praktischer Normen und paradigmatischer Wertsetzungen negativ zu sanktionieren. Insbesondere Empörung und soziale Ablehnung fungieren darin als soziale Emotionen, die im Idealfall illegitime Einflussnahmen seitens entsprechende Wert- und Normverletzungen verübt habender oder zu ihnen neigender Akteure auf die gesellschaftliche Praxis und auf die implizite wie explizite Artikulation ihrer Normen und Werte verhindern oder hinreichend reduzieren. Vereinbar hiermit sieht Allan Gibbard in *Wise Choices, Apt Feelings*⁶⁹⁸ moralische Normen als solche an, die Gefühle von Verärgerung (*“resentment”*⁶⁹⁹) und Schuld (*“guilt”*⁷⁰⁰) normieren.⁷⁰¹

„An act is *wrong* if and only if it violates standards for ruling out actions, such that if an agent in a normal frame of mind violated those standards because he was not substantially motivated to conform to them, he would be to blame. To say that he would be *to blame* is to say that it would be rational for him to feel guilty and for others to resent him.”⁷⁰²

Auch die Empörung, die Objekten gilt, stört bzw. obstruiert ihren Einfluss auf die Wertpraktiken der Menschen und die sie regulierenden Kommunikationen. So können Güter

⁶⁹⁴ Vgl. Frankfurt (2005, S. 67), vgl. entsprechend Frankfurt (2004, S. 61).

⁶⁹⁵ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120-155, 256).

⁶⁹⁶ Vgl. Raz (2001, S. 141 ff., 158 ff., bes. 169-172); vgl. auch Raz (2004a, S. 22-25).

⁶⁹⁷ Vgl. ELP, Kapitel 10 (S. 174-196); vgl. Luhmann (1994, S. 34 ff., auch S. 317-335): Luhmann (1994): Luhmann, Niklas, *Soziale Systeme – Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main 1994.

⁶⁹⁸ Gibbard (1990): Gibbard, Alan, *Wise Choices, Apt Feelings*, Oxford 1990.

⁶⁹⁹ Gibbard (1990, S. 42).

⁷⁰⁰ Gibbard (1990, S. 41).

⁷⁰¹ Vgl. Gibbard (1990, S. 40 ff., 128).

⁷⁰² Gibbard (1990, S. 45).

und Werte durch gewisse Mechanismen gerade in dieser Hinsicht auch unbrauchbar gemacht werden, insofern die psycho-sozialen Folgen der Bezugnahme auf sie in Interaktionen und Kommunikationen dann nicht mehr berechenbar oder wenigstens nicht mehr hinreichend positiv sind. Stigmatisierungen sind ein Beispiel solcher, häufig in puncto moralischer Zulässigkeit selbst heikler bis inakzeptabler, Mechanismen.

Gewisse für die Wertungspraxis paradigmatische Objekte müssten dabei besonderem moralischen Schutz unterstehen, dem moralische Pflichten entsprechen.⁷⁰³ Es scheint hierbei nahezuliegen, dass unter diesen paradigmatischen Objekten einerseits auch diejenigen Existenzen anzutreffen sind und eine Sonderstellung einnehmen, die moralische Wertungen selbst vornehmen, also Personen (s. Raz (2001, S. 152)), andererseits auch gewisse paradigmatische Zentren von Wertpraktiken, wie, sagen wir, berühmte Kunstwerke, wie wir in sympathischer doch kritischer Bezugnahme auf Raz sagen können.⁷⁰⁴ Diese Entitäten sind primäre Objekte von Gefühlen von Achtung bzw. Respekt.

Solche Werte und Güter erfüllen eine paradigmatische Funktion, an deren Beispiel wir unsere Schätzungs- und Achtungspraxis ausrichten und schulen. Ein Akt ihrer Schädigung oder Schändung ist somit als ein evaluatives Statement, als eine im Zweifelsfall dezidierte emotionale Stellungnahme zu verstehen und wird, jenseits der Sanktionierung gemäß der Schädigung der durch den Übergriff direkt verletzten Wertungsressource, auch als eine solche Stellungnahme, die in diesem Fall, falls sie nicht sanktioniert würde, kohärenzbedrohend für die Wertungspraxis wäre, sanktioniert, um die Wertungspraxis in ihrer Kohärenz zu schützen. Entsprechend obstruiert die legitime Empörung die der Erscheinung nach wertungsobstruktive Lebenspraxis des in der Empörung thematisierten Akteurs. Dagegen setzt die Rehabilitierung die jeweilige ursprüngliche Einflussmöglichkeit wieder in Kraft. Gesellschaftliche Anerkennung steigert sie.

Moralisches Handeln bezieht sich anknüpfend hieran allgemein auf Tun, wie auch, mindestens teilweise intendiertes, Unterlassen, im Sinne eines Bewirkens, Zulassens und Verhinderns von Ereignissen, Handlungen und Unterlassungen gemäß ihrem Wert für die Aufrechterhaltung und Optimierung der Wertungs- und Wertartikulationspraxis. Der Unterscheidung zwischen den Begriffen des Tuns und der Unterlassung entspricht andererseits die Unterscheidung zwischen Zulassen und Verhindern. Dabei ist allerdings jedes Handeln und damit auch jedes Tun und Unterlassen, und damit auch jedes Zulassen,

⁷⁰³ Hierzu können wir auch auf die von Tännsjö in Tännsjö (1995, S. 581 ff.) kritisierte Position verweisen, die moralische Prinzipien durch die Orientierung an paradigmatischen Fällen ersetzen will. - Tännsjö (1995): Tännsjö, Torbjörn, "In Defense of Theory in Ethics", in: *Canadian Journal of Philosophy* (1995), 25 (4), 1995, S. 571-594.

⁷⁰⁴ Vgl. Raz (2001, S. 142 f.).

Verhindern und Geschehenlassen als etwas Aktives aufzufassen, wenigstens soweit es aktiv, also zwar nicht unbedingt bewusst, aber doch deliberativ-thematisch, getätigt wird. Es setzt Prüfung voraus.⁷⁰⁵

Empörung wäre das Gegenteil von (moralischem) Vertrauen, das aus einer Prüfung auf die Legitimität eines entsprechenden Zulassens erwachsen könnte. Vertrauen in Form von Achtung wäre so das moralisch-emotionale Korrelat des (obligaten) Zulassens eines (wertpraxisoptimierenden) Prozesses, Empörung das entsprechende Korrelat der (obligaten) Obstruktion eines (wertpraxisobstruktiven) Prozesses und Erbarmen dasjenige bestimmter (legitimer) Omissionen oder Obstruktionen von (ihrerseits zunächst legitimen) Obstruktionen entsprechender (potentiell wertpraxisgefährdender) Prozesse.

Soziale Empörung intendiert unseren Erwägungen nach die Einflussminderung ihres jeweiligen Objektes in einer sozialen Hierarchie der Wertartikulation innerhalb des gemeinsamen „ethischen Lebens“⁷⁰⁶ und der diesem Leben zugehörigen Praxis, die sich ihrerseits in verschiedenen wertorientierten Praktiken manifestiert, wie wir im Anschluss an Joseph Raz sagen können.⁷⁰⁷ Soziale Empörung bedient sich hierbei bestimmter Codes, die den subjektiven Anspruch auf Gerechtigkeit ausdrücken und einlösen sollen.⁷⁰⁸ Durch von sozialer Empörung und anderen sozialen Emotionen geleitete Interaktionen werden die Einflussgewichte aufgeteilt, aufgrund gesellschaftlich zuerkannter Urteilskraft.⁷⁰⁹

Es fragt sich hierbei, wie weit genau Urteilskraft andererseits mit der Kraft zur Vollstreckung dieser Urteile, also, wie ich sagen möchte, Vollzugsmacht, verbunden zu sein hat. Man könnte in diesem Bezug sagen, dass man, wenigstens jenseits genuin moralischer Selbstbestimmungsrechte, zur wirksamen Kommunikation der getroffenen Urteile fähig zu sein hat, um völlig legitimen Anspruch auf ethische Urteilskraft erheben zu können, dass sich aber die Vollzugsmacht in einem angemessenen Verhältnis zur Urteilskraft befinden muss, um moralisch völlig legitim, also entsprechend moralisch vertrauenswürdig zu sein.

Empörung kommuniziert dabei einen eigenen Anspruch des jeweiligen Akteurs auf Verbindlichkeit des eigenen Urteils und damit einen Anspruch auf Urteilskraft und legitime Autorität, sowie einen Anspruch auf den Besitz von Urteilsmacht (als Aggregat von

⁷⁰⁵ Vgl. Birnbacher (2003, S. 15 f.). S. auch Frankfurt (2001d, S. 184); s. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); s. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); s. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72). S. dazu auch Raz (1999a, S. 19). S. weiterhin Williams (1995d, S. 62).

⁷⁰⁶ EGP, S. 269; i.O. „ethical life“ (ELP, S. 194); vgl. ELP, S. 194.

⁷⁰⁷ Vgl. Raz (2001, S. 159); vgl. Raz (2004a, S. 31); Raz (2004a): Raz, Joseph, „The Thesis“, in: Wallace (2004, S. 19-30); Wallace (2004): Wallace, R. J. (ed.), *The Practice of Value*, Oxford 2004.

⁷⁰⁸ Vgl. hierzu Althoff (1997, S. 264-267, 270, 272 ff.).

⁷⁰⁹ Man denke auch an Foucaults Aussage, der Diskurs sei nicht nur Artikulationsort, sondern auch Gegenstand des Begehrens. S. Foucault (1997, S. 11); Foucault (1997): Foucault, Michel, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt am Main 1997.

Urteilkraft und Vollzugsmacht). Gleichzeitig spricht sie einem mit dieser Empörung bedachten Akteur die legitime Autorität in gewissem Ausmaße ab. Man muss dabei im Sprachgebrauch auch immer eine gewisse Unterscheidung treffen zwischen der Autorität, die jemand aktuell de facto zugebilligt wird, die man vielleicht eher als zuerkannte entscheidungsbezogene Urteilsmacht bezeichnen sollte, und derjenigen, die ihm prinzipiell guten Gewissens (aufgrund von korrekt festgestellter Urteilkraft) zugebilligt werden sollte, also im wohlverstandenen Sinne von (eben legitimer) Autorität.

Das, was jemand jeweils dadurch erkennt, einlöst, und umsetzt, dass er Anspruch auf solche Autorität (im wohlverstandenen Sinne) bezüglich einer Praxis hat, ist der betreffende die Praxis leitende Wert, z.B. die Gerechtigkeit,⁷¹⁰ sei es in Form welcher Artikulationen in Form von Prinzipien auch immer. Was den jeweiligen Wert betrifft, so ist dabei die Gestalt, die der betreffende Wert in der Gesellschaft gerade allgemein erkennbar hat, von der präziseren, wahren, Gestalt, die der Einsichtige an ihm wahrzunehmen und an ihm herauszuarbeiten in der Lage ist, zu unterscheiden – wenngleich nicht ganz zu trennen, man denke an Prozesse der Wertkonstitution. (Vgl. dazu Wiggins (1987c, S. 206-211).) Autorität ist bei allem diejenige Form von Vertrauenswürdigkeit, die Akteure Akteuren in Bezug auf die Auslegung von praxisleitenden Werten und wertgeleiteter Praxis, auch die Erfassung, Bewertung und Mitteilung von Resultaten solcher Praxis betreffend, in Ausübung von Respekt zusprechen.

Die, extra- oder intrasubjektive, vertrauensorientierte Affinitätsregulierung über moralische Emotionen und moralisch emotionale Handlungen, also Sanktionen und Interventionen, führt letzten Endes zur Frage, woran sich solche moralischen Akte orientieren. Als zentrales moralisches Prinzip hat sich uns in den letzten Abschnitten schon ein Prinzip der Optimierung der Wertungsressourcen angedeutet. Dies werden wir in kritischer Auseinandersetzung mit Korsgaards Erwägungen zur normativen Bedeutung praktischer Identitäten⁷¹¹ genauer begründen. Doch auf der anderen Seite verweist die Frage, was als Wertungsoptimierung gegenüber einer beliebigen Akquisition von sichtbaren Wertungsressourcen zu verstehen ist, selbst auf die Frage nach einem strukturierenden Prinzip solcher Wertungsoptimierung. Hierauf werden wir im Anschluss an McDowells partikularistische Argumente eingehen. (S. TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73.) Letzten Endes wird sich die Frage nach dem genaueren Wesen moralischer Gründe und Regeln auch im Zuge der Beantwortung der Frage nach den Bedingungen und Grenzen ihrer Bestimmbarkeit ergeben.

Schon in unserer Behandlung nichtmoralischer Gründe hat sich eine starke

⁷¹⁰ S. zur Frage (sozialer) Gerechtigkeit auch Blackburn (1993e, S. 199); Blackburn (1993e); Blackburn, Simon, "Just Causes", in: Blackburn (1993, S. 198-209).

⁷¹¹ Vgl. zu einem Begriff praktischer Identität Korsgaard (1996, S. 101 f); vgl. Steinfath (2001, S. 236 f.).

Perspektivabhängigkeit der Normativität, also eine Abhängigkeit der Normativität auch von den Hintergrundbedingungen⁷¹² der Akteure ergeben. An den Faktor einer Perspektivenabhängigkeit auch moralischer Normativität schließt dann, diesen Punkt noch in Bezug auf die Bedeutung sogar der implementierten Sanktionspraktiken der sozialen Umwelt für die für den Urteilenden geltende Normativität radikalierend,⁷¹³ unsere stark partikularistisch aspektuierte, wenngleich generalistisch akzentuierte,⁷¹⁴ Theorie moralischer Normen an. (S. Abschnitte 8.4. ff., 10.2., 10.6., 12.4..)

Im Zuge unserer Überlegungen ist der Begriff des Vertrauens insbesondere über die emotionale Verwaltung von (insbesondere praktischen) Urteilsquellen gemäß ihrer Qualität an eine zentrale Position in der Bestimmung von Fakten und Rationalität überhaupt gerückt. Die Rolle moralischer Emotionalität hat sich uns darin gezeigt, dass in ihr insbesondere Defizite an entsprechender Vertrauenswürdigkeit durch Vertrauensentzug und die Konsequenz eines aktiven Auf-Distanz-Bringens sanktioniert werden, wobei sie andererseits auch Mechanismen und Prozesse der Zuerkennung von Vertrauenswürdigkeit und entsprechender Affinitätsvergrößerung umfasst. Moralische Wertung geschieht entlang der Kriterien gerechtfertigter moralischer Emotionalität in diesem Sinne, die die subjektiven Auffassungen von praktischer Normativität in ein der Optimierung praktischen Urteilens, also Wertens und Entscheidens, zuträgliches kommunikativ-interaktives Verhältnis zu setzen dient. Dies geschieht dabei primär über die positive und negative Sanktionierung der insbesondere urteilsbezogenen Vertrauenswürdigkeit der Subjekte, worin wir auch den erwähnten hierarchiebezogenen Aspekt des Zornes wiederfinden. Im Folgenden werden wir ein Prinzip der Wertungsoptimierung als leitendes Prinzip moralischer Normativität begründen, das wir im Anschluss gegen partikularistische, also die Existenz von propositional kodifizierbaren moralischen Prinzipien bestreitende, Einwände absichern werden.⁷¹⁵ Im Zuge dieser Absicherung werden sich erstens gewisse partikularistische Qualifizierungen unseres Prinzipienverständnisses ergeben. Zweitens aber wird sich ein Prinzip schuldigen Mindestvertrauens⁷¹⁶ in respektable Wertungssysteme als strukturierendes Prinzip der Wertungsoptimierung selbst ergeben. Dieses legt weiterhin die theoretische Grundlage für die These der Möglichkeit historisch variabler Normativitätsverhältnisse, wodurch sich im Laufe der Arbeit Möglichkeiten für eine wunschbasierte Normativitätsvariation zeigen werden und damit die Möglichkeit eines Status gewisser Wünsche als besonderen moralischen Gründen.

⁷¹² Vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39; vgl. MR, S. 55 ff., vgl. Raz (1999g, S. 246).

⁷¹³ Unter Bezug auf Wiggins (1987c, S. 206-211).

⁷¹⁴ S. auch Gesang (2000, S. 222 f.).

⁷¹⁵ S. zu solchen Einwänden TV, s. VR, MR, S. 80 ff..

⁷¹⁶ Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 180 f.).

8. Moralische Rationalität

Im Folgenden wollen wir sowohl eine Begründung eines Prinzips der Wertungsoptimierung als zentralem moralischem Prinzip unternehmen, wie auch eine genauere Bestimmung dessen, was unter Wertungsoptimierung zu verstehen ist. Im Anschluss daran soll eine partikularistische Qualifizierung unseres Verständnisses praktischer oder moralischer Prinzipien überhaupt vorgenommen werden, bei gleichzeitiger Verteidigung der Rolle von Prinzipien in der praktischen und moralischen Überlegung. (Insbesondere bezugnehmend auf die Thesen McDowells in TV/VR und Dancys in MR.)

8.1. Moralischer Wert

In kritischer Auseinandersetzung mit Christine Korsgaards Versuch der Begründung moralischer Normativität aus der Erhaltungswürdigkeit der praktischen Identität der Akteure, insbesondere ihrer jeweiligen fundamentalen praktischen Identität als Mensch,⁷¹⁷ wollen wir zunächst das Prinzip der Wertungsoptimierung als zentrales Prinzip moralischer Normativität begründen. Auf Korsgaards Argumentation werden wir relativ ausführlich eingehen, da meine Darlegung der normativen Implikationen der Sichtweise anderer Akteure in mindestens qualifizierender Abgrenzung von ihrem Gedanken einer standardmäßigen Normativität fremder Forderungen⁷¹⁸ entwickelt wird. (S. Abschnitt 10.1..) ⁷¹⁹

Bei Christine Korsgaard wird die praktische Rationalität zentral über die Struktur der praktischen Subjektivität bestimmt.⁷²⁰ Grundlegend für die Erklärung praktischer und moralischer Rationalität bzw. Normativität ist Korsgaard zufolge das für den Akteur bestehende Erfordernis, die an ihn als Akteur herantretenden Motive aus Biologie und Sozialisation auf ihre Verbindlichkeit zu prüfen. Denn ihre Verbindlichkeit steht angesichts des fundamentalen praktischen Problems in Frage, wie zu entscheiden ist, welchen der verschiedenen Motive nachzugehen ist, angesichts der Erfordernis des Subjektes, tatsächlich, rational begründet, zu handeln und sich nicht lediglich der relativen Dynamik der Motivstärken zu fügen.⁷²¹

Zur Grundlage dieser Entscheidungen dienen für Korsgaard Konzeptionen dessen, als was man sich selbst versteht, und aufgrund wessen man sich selbst wertschätzt, also praktische

⁷¹⁷ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f.): Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O'Neill, Onora. Cambridge 1996.

⁷¹⁸ S. dazu Korsgaard (1996, S. 140 f.).

⁷¹⁹ Zu Korsgaards Grundkonzeption s. auch Streng (2003, S. 56 ff.).

⁷²⁰ Vgl. Korsgaard (1996, S. 100 f., 120 f., 128 f.).

⁷²¹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 92-101, 120 f., 123). Vgl. weiterhin Korsgaard (1996, S. 107 ff.).

Identitäten.⁷²² Korsgaards Konzept der „praktische(n) Identität“⁷²³ des Akteurs, das so regulativer Angelpunkt der Handlungsnormierung durch Gründe ist, ist dabei mit einem Konzept sozialer Erwartung normativ verwoben.⁷²⁴

Die praktischen Identitäten werden ihrerseits über den Begriff der „moralischen Identität“⁷²⁵ reguliert, d.h. des Selbstverständnisses als moralischer Akteur, der, in kantianischem Sinne, die Menschheit in der eigenen wie der fremden Person achtet.⁷²⁶ Eine fundamentale praktisch normative Rolle der moralischen Identität begründet sich bei Korsgaard wie folgt:

Da selbst zwischen den praktischen Identitäten als Super-motiven, sozusagen allgemeinen Programmen, noch zu wählen ist, einige auch zu revidieren sind, andere erst zu implementieren, dritte schließlich beizubehalten sind,⁷²⁷ benötigen wir, laut Korsgaard, den Rekurs auf die fundamentale praktische Identität als eines menschlichen Wesens (s. Korsgaard (1996, S. 121)), und damit, im Anschluss an Kant, auf die Achtung der Menschheit im Handelnden selbst,⁷²⁸ um diese Probleme zu schlichten. Die menschliche Identität dient so unter anderem dazu, die relevanten Identitäten von irrelevanten zu scheiden.⁷²⁹ Korsgaard setzt bei allem die - durch die Orientierung an in den praktischen Identitäten gegebenen Prinzipien aufrechterhaltene - Einheit der Person als für die Gewährleistung der Möglichkeit, praktische Entscheidungen überhaupt rational zu treffen, notwendig an.⁷³⁰ Die Identität als Mensch ist dann Letztinstanz der praktischen Reflexion, sie verhindert gemäß Korsgaard die Dissoziation des Akteurs. Seine Orientierung an ihr gewährleistet letztlich seine Identität als Akteur überhaupt, also als eines, der fähig ist, aus Gründen zu handeln. Nur mit dieser fundamentalen praktischen Identität des Akteurs vereinbare Handlungsprinzipien sind für ihn so bei Aufrechterhaltung dieser Identität wählbar. (S. dazu Korsgaard (1996, S. 102 f., 120 f.,

⁷²² I.O. „practical identities“ (Korsgaard (1996, S. 121)); vgl. Steinfath (2001, S. 236 f.), vgl. auch Korsgaard (1996, S. 120 f.).

⁷²³ Steinfath (2001, S. 236), vgl. Steinfath (2001, S. 236 f.); vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.); i. O. „practical identity“ (Korsgaard (1996, S. 101)).

⁷²⁴ Vgl. Korsgaard (1996, S. 101, 117 f., 120-130, 140 ff.).

⁷²⁵ Forst (1999, S. 199), i.O. Korsgaard „moral identity“ (Korsgaard (1996, S. 121)); vgl. Korsgaard (1996, S. 120 ff.), vgl. Forst (1999, S. 199).

⁷²⁶ Vgl. Korsgaard (1996, S. 132 f., 120 f., 123, 125 f., 130, 143, 256); vgl. auch GMS, S. 54 f. (AA IV, 429).

⁷²⁷ Vgl. zu diesen Punkten Korsgaard (1996, S. 102, 120, 123, 126, 129, 256).

⁷²⁸ Vgl. GMS, S. 54 ff. (AA IV, 428 ff.).

⁷²⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f., 123, 126, 256).

⁷³⁰ Vgl. Korsgaard (1999-2, S. 207-213), vgl. entsprechend Korsgaard (1989, S. 111-115), vgl. Korsgaard (1996, S. 228 ff., 231 f.), vgl. dazu Steinfath (2001, S. 233 ff.). S. Abschnitt 13.2.. Korsgaard (1999-2): Korsgaard, Christine M., „Personale Identität und die Einheit des Handelns: eine kantianische Antwort auf Parfit“, in: Quante, Michael (Hrsg.), *Personale Identität*, Paderborn 1999, S. 195-237. Korsgaard (1989): Korsgaard, Christine M., „Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Spring 1989, Vol. 18, Nr. 2, S. 101-132.

123, 256 ff.) Die fundamentale Identität als Mensch impliziert dabei den Besitz moralischer Identität. (S.o. und s. Korsgaard (1996, S. 121 f.))⁷³¹

Warum aber, um nun diese moralische Dimension expliziter zur Geltung zu bringen, sollten wir die Menschheit nicht nur in der eigenen Person achten, sondern auch im Anderen?⁷³² Zu diesem Punkt bringt Korsgaard Wittgensteins Privatsprachenargument⁷³³ ins Spiel, nach welchem es, wenigstens in ihrer Interpretation, Privatsprachen, also solche, die nur von einer einzigen Person verstanden werden können, aus dem Grunde nicht geben kann, dass, da Bedeutung eine normative Konzeption ist, die Bedeutsamkeit eines Ausdrucks die Möglichkeit impliziert, sich in seiner Anwendung zu irren. [„[...] meaning [...] is a normative notion“ (Korsgaard (1996, S. 137)).] Diese Fallibilität impliziert im Sinne des Arguments Kommunikabilität und damit akteurübergreifende Universalisierbarkeit der Bedeutung.⁷³⁴

Korsgaard selbst meint dabei nicht, dass jede Facette der Bedeutung eines Ausdrucks, wie paradigmatisch der Äußerung von Schmerz, kommunizierbar wäre.⁷³⁵ Sie beharrt aber darauf, dass das, was wesentlich für Schmerz ist, ein allgemeiner Bedeutungsgehalt sei, ein Bedeutungskern also, der der Regulierung eigenen wie fremden Verhaltens diene, also ein universeller pragmatischer Aspekt. Dieser Aspekt hat dabei dann eine universelle semantische Dimension, entsprechend welcher eine auch für andere Subjekte kommunikativ adressierbare Irrtumsmöglichkeit besteht. Die Bedeutung von Schmerzen besteht demnach wesentlich nicht nur in Empfindungen, sondern mindestens ebenso wesentlich in der, universell kommunizierbaren, Bedeutung als Wahrnehmung eines Grundes für Aktionen bzw. Reaktionen gegen die jeweilige Empfindung, die ihrerseits (wodurch sie durchaus eine praktische Funktion hat) als Wahrnehmung eines Grundes verstanden wird, den eigenen Zustand zu ändern, und zwar in Abwehr einer Bedrohung der physischen Identität des Handelnden.⁷³⁶ Analog zum Begriff des Schmerzes formuliert Korsgaard den zentralen Bedeutungsgehalt der Verpflichtung als den einer Wahrnehmung eines Grundes für Reaktionen gegen eine Bedrohung der praktischen Identität des Handelnden.⁷³⁷

⁷³¹ Vgl. zu diesem Absatz Korsgaard (1996, S. 125 f., 128-130, 256).

⁷³² Vgl. Korsgaard (1996, S. 131).

⁷³³ Zu einer kritischen Betrachtung des Privatsprachenarguments vgl. Sturma (2008, S. 107-120): Sturma (2008): Sturma, Dieter, *Philosophie der Person*, Paderborn 2008; vgl. Wittgenstein (1989b, S. 356 ff. (§ 243 ff.)): Wittgenstein (1989b): Wittgenstein, Ludwig, „Philosophische Untersuchungen“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe [in 8 Bänden]/ Ludwig Wittgenstein. – Bd. I, Tractatus Logico-Philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main 1989, S. 225-618.

⁷³⁴ Vgl. Korsgaard (1996, S. 136-143, 145-147). Möglicherweise, so möchte ich anmerken, lässt sich das Privatsprachenargument auch über ein Davidsonsches Übersetzungsargument ergänzen oder ersetzen. Vgl. Davidson (1994, S. 276-282); vgl. entsprechend Davidson (1991, S. 194-198).

⁷³⁵ Vgl. Sturma (2008, S. 113 ff.) zur Möglichkeit privatsprachlicher Aspekte.

⁷³⁶ Vgl. Korsgaard (1996, S. 147-150).

⁷³⁷ Vgl. Korsgaard (1996, S. 150).

Das Verstehen einer dem Schmerz oder dem Geltendmachen einer Verpflichtung entsprechenden Äußerung impliziert dann angesichts der Universalität ihres jeweiligen Zentralaspekts jeweils die Affizierung des Rezipienten durch die mitgeteilte Bedeutung,⁷³⁸ die im Falle von Schmerz und Verpflichtung wesentlich durch die von Mitteilendem und Rezipienten geteilte Identität als menschliches Wesen mitbestimmt ist. Dabei muss man für Korsgaard, um überhaupt eine Bedeutung einer Äußerung zu verstehen, die Menschlichkeit im Äußernden wahrnehmen. Sobald man die Äußerung als solche versteht, und nicht als bloßes Geräusch wahrnimmt, erfasst man nach Korsgaard entsprechend schon den hiermit verbundenen Bedeutungsgehalt, der einen, insbesondere im vorliegenden Fall, fühlbar verpflichtet.⁷³⁹ Dabei folgt gemäß Korsgaard aus der Universalisierbarkeit von Bedeutungen, dass, da ich meine eigene menschliche Identität als für Andere verpflichtend wahrnehme, ich gleichfalls deren menschliche Identitäten als verpflichtend für mich wahrnehme.⁷⁴⁰

Insgesamt scheint für Korsgaard dann eine Art *default-compliance* gegenüber den Forderungen Anderer zu bestehen.⁷⁴¹ Die Frage wäre entsprechend dieser *default-compliance* für Korsgaard nicht, warum man die Überzeugungen Anderer berücksichtigt oder sie berücksichtigen sollte, sondern warum man es manchmal nicht tut oder nicht tun sollte.⁷⁴² Da diese Entscheidung ebenfalls über Gründe getroffen wird, müssten dann z.B. relevantere Aspekte auf dem Spiel stehen.⁷⁴³

Überhaupt gilt, dass, wenn mir eine Tatsache nicht wenigstens einen geringen oder hypothetischen Grund gäbe, mich ihrer anzunehmen, sie auch nicht einem Anderen einen Grund geben könnte – und umgekehrt. Es gäbe demnach, wie sich schon angedeutet hat, keine vollständig private Normativität.⁷⁴⁴ [Allerdings spräche gegen eine *default-compliance* in einem starken Sinne ein meiner Überzeugung nach anzusetzendes Prinzip der rationalen

⁷³⁸ Vgl. Korsgaard (1996, S. 138 ff.).

⁷³⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 142 f.). Die Verpflichtung, die sich dann aus der Vernehmung eines einen Schmerz oder eine Verpflichtung zur Kenntnis gebenden Ausdrucks oder Wortes für den Rezipienten ergibt, wird, so denke ich, daher rühren, dass in der Äußerung ein Sachverhalt als gegeben präsentiert wird, auf dessen Bestehen man zu reagieren hat, wenn nicht entsprechend starke Zweifelsgründe oder Hinderungsgründe vorliegen, es sei denn, man wollte allgemein die Reaktionswürdigkeit eines Bestehens des entsprechenden Sachverhaltes in Frage oder Abrede stellen. Hierbei muss die Universalisierung der Bedeutung für uns daher rühren, dass man angesichts des Vorstehenden normalerweise, also ohne dass ein weiterer Grund vorliegt, keinen Grund hat, etwas Anderes zu denken, als dass der Sprecher das Universelle, das normalerweise mit der Äußerung zu Meinende gemeint habe, und dass dann, wenn es ihm einen Grund gibt, es auch mir einen Grund gibt, sei es auch nur eine entsprechende Handlung seinerseits zuzulassen, oder an genau seiner Stelle dasselbe zu tun. (Vgl. auch MP, S. 168 ff.).

⁷⁴⁰ Vgl. Korsgaard (1996, S. 143).

⁷⁴¹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 140 ff.).

⁷⁴² Vgl. Korsgaard (1996, S. 140).

⁷⁴³ Vgl. Korsgaard (1996, S. 140 ff., bes. 144).

⁷⁴⁴ S. dazu auch TV, S. 83-105, s. entsprechend VR, S. 57-73.

Souveränität, wonach der Akteur primär und fundamental dem eigenen Urteil verpflichtet ist.^{745]}

Entsprechend den im Sinne Korsgaards angeführten Argumenten würde nun gelten, dass, soweit ich in einer Situation die für den Anderen bestehenden Gründe komplett missachten würde, ich nicht nur seine, sondern auch meine eigene Natur als diejenige eines aus Gründen handelnden Wesens missachten würde, und damit meine fundamentale Identität als menschliches Wesen. (S. Korsgaard (1996, S. 121, 142 f.)) Darum dürfte ich entsprechende Handlungen nicht wählen. (S. Korsgaard (1996, S. 120 f., 123, 256 ff.))

So ergibt sich für Korsgaard aus einer normativitätskonstitutiven Funktion einer mit der Identität als eines aus Gründen handelnden Wesens verknüpften „moralischen Identität“⁷⁴⁶ des Akteurs und dem oben erwähnten universalisierbarkeitsbasierten öffentlichen Normativitäts- bzw. Rationalitätsbegriff (s. Korsgaard (1996, S. 132 ff., 136 ff.)) die wechselseitige moralische Verpflichtung durch den Status der Akteure als rationale Wesen. (Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f., 143.)) {Überhaupt werden die „Sources of Normativity“⁷⁴⁷ bei Korsgaard in menschlichen Subjekten [in Adaption von „people“⁷⁴⁸] verortet.}⁷⁴⁹

Letztlich, so wäre nun von unserer Seite gegen Korsgaards Ansatz einzuwenden, wird aber im Handeln nicht primär die eigene Identität des Akteurs im Fokus der Handlungssteuerung stehen, sondern der Zweck, dasjenige zu tun, was man gerade zu tun vorhat, und weiterhin, überhaupt etwas zu tun, in einem eigentlichen Sinne von Handlung.⁷⁵⁰ Dieser Charakter des eigenen Verhaltens als Handlung ist dabei davon abhängig, dass die der Handlung zugrundeliegende Entscheidung rational getroffen wird.⁷⁵¹ Haben wir (in Kapitel 4) überdies das Prinzip der Zweckmaximierung als Prinzip der Wahl der Zwecke des Subjekts aufgestellt, so ergibt sich, dass man nur dann im eigentlichen Sinne handelt, wenn man diesem Prinzip folgt. Zur eigentlichen Befolgung dieses Prinzips ist es dabei aber notwendig, dass man die zur einschlägigen Aktualisierung zur Verfügung stehenden Wertungsressourcen hierfür tatsächlich aktualisiert, und sei es dadurch, dass man anderen Urteilenden mit einschlägiger

⁷⁴⁵ S. dazu auch Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463)), s. Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463 f.)), s. Wieland (2001, S. 123, 124): Wieland (2001): Wieland, Wolfgang, *Urteil und Gefühl – Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001.

⁷⁴⁶ Forst (1999, S. 199), i.O. Korsgaard „moral identity“ (Korsgaard (1996, S. 121)); vgl. Korsgaard (1996, S. 120 ff.), vgl. Forst (1999, S. 199).

⁷⁴⁷ Korsgaard (1996).

⁷⁴⁸ Korsgaard (1996, S. 166).

⁷⁴⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 166).

⁷⁵⁰ Vgl. Korsgaard (1996, S. 123). Siehe dazu auch Gewirth (1981, S. 25 f., 31). Vgl. dazu auch Düwell (2002): Düwell (2002): Düwell, Marcus, „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 152-162).

⁷⁵¹ Zur Unterscheidung zwischen Handlung und Verhalten vgl. Dretzke (2002, S. 77 ff.), vgl. entsprechend Dretzke (1999, S. 20 ff.); vgl. weiterhin Stoecker (2002, S. 8 f., 17 ff.); vgl. auch Horn, Löhner (2010, S. 9).

Autorität die Gelegenheit lässt oder gar gibt, ihr Urteil zu treffen und zu kommunizieren. Darüber hinaus hat man zur weiteren genauen Bestimmung und Gewährleistung des Zweckmaximierungsoptimums auch für die Maximierung der künftigen einschlägigen Wertungsoptionen Sorge zu tragen. Insofern ist nicht nur zur Aufrechterhaltung der eigenen Identität als Handelnder überhaupt, sondern, und zwar in zentraler Weise, zur Gewährleistung des eigentlichen Charakters des eigenen in der Entscheidung zu steuernden Verhaltens als Handeln in eigentlichem Sinne, und zur Gewährleistung des Charakters der jeweiligen Handlung als einer Handlung des angestrebten ethischen Charakters,⁷⁵² insgesamt eine Optimierung der Wertungsressourcen anzustreben. [Hierbei können wir übrigens ansetzen, dass jeder speziellen praktischen Identität eine spezielle moralische Identität entspricht, gemäß der die für die jeweils von der praktischen Identität verlangten Handlungen einschlägigen Wertungsressourcen optimiert zu werden haben.]

In unserer Auseinandersetzung mit praktischen, epistemischen und moralischen Emotionen haben wir über den Nachweis ihres letztlich kognitiven Charakters auch begründet, dass, entgegen der Ansicht,⁷⁵³ dass die Emotionalität eine nicht selbst auf kognitive Rationalität normierte Quelle von Gründen darstelle, auch die Emotionen, wie überhaupt jede Form von Distanzvariierung, der normativen Bedingung unterliegen, im Sinne der Zweckmaximierung und auf Grundlage optimaler Urteilsbedingungen zu operieren. Angesichts der oben erwähnten Tatsache, dass die Zweckmaximierung auch eine Optimierung der Wertungsressourcen fordert, ergibt sich die Wertungsoptimierung entsprechend als Prinzip auch der Distanzregulierung zwischen Subjekten und/oder Objekten überhaupt. (S. Abschnitt 5.3., Kapitel 6, 7.) Optimierung der Wertungsressourcen bedeutet bei allem eine, dabei an der Relevanz der jeweiligen Optionen zu normierende, Maximierung von Wertungsoptionen, und eine Maximierung ihrer Aktualisierung für die jeweiligen Entscheidungen. (Die Aktualisierungen müssen natürlich unter Berücksichtigung der angemessenen Gewichtung der Wertungsressourcen gemäß ihrer Respektabilität, sowie unter Berücksichtigung der Verarbeitungskapazität des Akteurs erfolgen.) (S. übrigens a. Schroeder (2010, S. 114).)

Die Funktion des Moralischen als Garant der Rekonstitution der Akteure als rationale Handelnde⁷⁵⁴ wollen wir entsprechend unseren Überlegungen so denken, dass im Moralischen die Wertungsgrundlagen praktischer Entscheidung gewahrt bzw. optimiert zu werden haben. Entsprechend wäre das eigentlich Moralische ein Teilaspekt der Identität als menschlichen,

⁷⁵² Vgl. dazu auch die Reflexionen zu TV, bzw. zu VR in Abschnitt 8.4.1..

⁷⁵³ Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. 24 f.), vgl. auch Steinfath (2001, S. 426 f.).

⁷⁵⁴ Vgl. zur Selbstkonstitution als Personen durch praktische Deliberation auch Steinfath (2001, S. 23 ff.).

aus Gründen handelnden, Wesens,⁷⁵⁵ dessen anderer Aspekt das direkt Praktische wäre. So dient Moral der Optimierung der Wertungsressourcen, die dabei hinter der Möglichkeit, diese Wertungen auch aktiv umzusetzen, also die entsprechende Situation zu verwerten, auch zurückbleiben können. Moralitäten, also konkrete Ausformungen der Moral leisten diese Optimierung dabei unter anderem mit der Festlegung der für eine Situation relevanten praktischen Identitäten, respektive der in ihnen gegebenen Normen, sowie der Sanktionierung des Handelns in Bezug auf die durch die Identitäten gegebenen Normen, wie auch mit der Gestaltung und Korrektur der Identitäten und der entsprechenden Normen selbst,⁷⁵⁶ bzw. ihrer Interpretationen, beides aber in reflektierender Anwendung der Zweckmaximierung.⁷⁵⁷

Wenn wir uns so ausdrücken, dass Moral der Wahrung des tatsächlich von validem Urteil gestützten Handelns dient, dann ist dies übrigens so aufzufassen, dass die praktische Applikabilität der moralisch gesicherten Urteilsgrundlagen auch als Wertigkeitskriterium der sie schützenden Moralität angesehen zu werden hat, so dass sich Moral gemäß der Wertungsmaximierung und Praxis gemäß der Zweckmaximierung gegenseitig bestimmen. Praktische Optionen sind ja auch gemäß der Urteilskompetenz der sie umsetzenden Akteure zu gewichten, wie dann umgekehrt moralisch relevante Wertungsressourcen eben u.a. nach der Wahrscheinlichkeit, dass sie auf tatsächliche praktische Entscheidungen anwendbar sein werden, zu gewichten sein werden. So läuft das Prinzip der Optimierung der Wertungsressourcen auf ein Prinzip der Maximierung konkreter Wertungsoptionen (ihrer Wahrscheinlichkeit und Relevanz nach) hinaus.

8.2. Moralischer Unwert und Empörungswürdigkeit

Nachdem wir nun das Prinzip der Wertungsoptimierung als zentrales Prinzip der moralischen Rationalität eingeführt haben, können wir die Frage stellen, wie sich die genaue Beziehung zwischen der moralischen Schlechtigkeit einer Sache und ihrer Empörungswürdigkeit darstellt. In Bezug auf moralische Gründe und Werte ist wie bei sonstigen praktischen Gründen und Werten unseren Überlegungen nach zwischen den Ebenen einerseits der performativischen und andererseits der dezisionären Gründe und Werte zu unterscheiden.

⁷⁵⁵ S. auch Korsgaard (1996, S. 121).

⁷⁵⁶ Vgl. zu diesen Punkten Korsgaard (1996, S. 102, 120, 123, 126, 129, 256 ff.); vgl. WWO, S. 156 f.. So fungiert Moral als Schutzsystem praktischer Identitäten. S. dazu auch Korsgaard (1996, S. 107 ff.).

⁷⁵⁷ Das Filmzitat „I did it for the money. But it's not worth much, if you can't face yourself in the mirror. Respect is the ultimate currency.“ (Lee (1:54:52-1:55:03), s. dazu auch Fn. 325) ließe sich im Sinne unserer Sichtweise tatsächlich als eine Konditionalisierung rationalisierender Zweckmaximierung durch Wahrung der „moralischen Identität“ (Forst (1999, S. 199), vgl. ebd., s. weiterhin Korsgaard (1996, S. 120 ff.)) qua geschuldetem Mindestvertrauen (s. Gibbard (1990, S. 180 f.)) deuten.

Dabei beziehen sich die performativen Gründe und Werte positiv und direkt auf die entsprechenden durch sie gestützten Handlungen, während die dezisionären sich dagegen nur vermittelt auf die Handlungen beziehen, direkt aber auf die den Handlungen zugrundeliegenden Deliberations- und Explorations- und letztlich Entscheidungsprozesse. Dies ist der Fall zum Beispiel bei Hinderungsgründen, die eben nicht positiv für eine Handlung sprechen, sondern negativ gegen sie und positiv nur für die entsprechende Ausrichtung des Explorations- und Deliberationsprozesses wie auch die entsprechende Unterlassung der jeweiligen Option, und sei es durch Initiierung der je besten Alternative.

Die Empörung selbst beginnt entsprechend unserem Konzept intrasubjektiver Emotionalität (s. Abschnitt 7.1.) schon in der entsprechenden moralischen Abwertung. Dabei bestehen performative moralische (also positiv direkt auf die entsprechende Aktion bezogene) Gründe ganz wesentlich in der durch die Empörung ermöglichten Wertungsoptimierung (jedenfalls in der performativ-finalen Bedeutung, während die performativ-basale Bedeutung unter anderem in Möglichkeiten liegt, Empörung zu äußern). Wie sieht nun der moralische Unwert des Missstandes aus? Dieser liegt in der Bedrohung, also der Wahrscheinlichkeit der Dekonstitution, von wertungsbezüglichen Optionen, also solchen Optionen, deren Bestehen ihrerseits das Bestehen von Wertungsoptionen oder dessen Wahrscheinlichkeit konstituieren würde, und sei es, dass die wertungsbezüglichen Optionen selbst die Gestalt von Wertungsoptionen haben – womit moralischer Unwert sich letztlich in der Bedrohung, also der Wahrscheinlichkeit einer Dekonstitution, von Wertungsoptionen begründet. Ein solcher Unwert hätte dabei auf der sekundären Ebene, also derjenigen der dezisionären moralischen Wertung zu liegen. Hier sind ja auch Faktoren der Dekonstitution relevant.

Wie im praktischen Fall gibt es auf der primären, performativen Ebene dagegen nur positive Gründe, also Optionen konstituierende Tatsachen. (S. Abschnitt 2.2.5. zu performativen und dezisionären Gründen.) Der primäre moralische Wert, also der performative moralische Wert, liegt entsprechend nur in den Tatsachen, die wertungsbezügliche Optionen – positiv - konstituieren.

Der sekundäre moralische Wert, also der dezisionäre moralische Wert, zu dem eben auch ein moralischer Unwert beitragen kann, besteht dagegen auch in Tatsachen, die entsprechende wertungsbezügliche Optionen dekonstituieren. (Zum Verhältnis von Wert und gründe-konstituierenden Tatsachen vgl. WWO, S. 97 f.) Dabei bezieht sich der Unwert insgesamt auf die Bedrohung der wertungsbezüglichen Optionen, gewichtet nach der Bedeutung derselben für die Konstitution der Bestehenswahrscheinlichkeit eigentlicher

Wertungsoptionen. Der dezisionäre Wert insgesamt bezieht sich entsprechend auf die Maximierung der wertungsbezüglichen Optionen gemäß ihrer entsprechenden Gewichtung und damit auf die Maximierung der Wertungsoptionen selbst. Auf moralischer Ebene ergeben sich also entsprechende Werturteile gemäß der Eignung des Wertungsobjekts zur Wertungsoptimierung. Wie auf direkt praktischer Ebene (s. Abschnitt 5.3.) vertreten wir daher auch auf der moralischen einen eignungsbasierten Realismus.

Solche Tatsachen, die wertungsbezügliche Optionen dekonstituieren, und die sich entsprechend auf der dezisionären Ebene der moralischen Gründe befinden, bilden Unterlassungsgründe bzw. Hinderungsgründe bezüglich der Option des Bestehenlassens der Situation, und dezisionäre Gründe (also explorations-, deliberations- und letztlich entscheidungsbezügliche Gründe) für Optionen der Änderung der Situation. Wir hätten hier vermittelte Gründe für die Empörung, also dezisionäre Gründe, die dabei in Tatsachen der Dekonstitution von wertungsbezüglichen Optionen, oder, genauer, der Dekonstitution der Wahrscheinlichkeit ihres (Weiter-)Bestehens, durch die mittels der Empörung abzuwendende Situation bestehen. Der entsprechende dezisionäre Unwert des Missstandes liegt dabei dann, wie gesagt, letzten Endes in den bedrohten Wertungsmöglichkeiten, also den letztlich bedrohten Wertungsoptionen.

Der performativisch-finale Wert der Empörung besteht, entsprechend der Definition des Performativisch-Finalen, als die künftig erschlossenen Optionen betreffend, in den durch sie zukünftig erschlossenen Wertungsmöglichkeiten. Die performativisch-basale Empörungswürdigkeit des Missstandes, als entsprechend der Definition des Performativisch-Basalen die direkte Handlungsoption betreffend, liegt dabei in der mindestens virtuellen Option, eine, dabei legitime, Sanktion zu tätigen bzw. einzuleiten, die ihrerseits auf der Möglichkeit, sich wenigstens subjektiv zu empören, also ein entsprechendes moralisches Werturteil zu fällen, aufruht. Dabei wäre diese Urteilsfällung wohl, unter einem Gesichtspunkt theoretischer Praxis, selbst eine Aktualisierung einer wertungsbezüglichen Option. (S. zu den Definitionen des Basalen und Finalen in diesem Zusammenhang Abschnitt 2.2.5..) Die deliberative Vorbereitung zur Sanktion wäre dabei schon als eine minimale Sanktion anzusehen, durch Distanzierung auf subjektiver Ebene.⁷⁵⁸ Die Empörung würde also schon im Versuch starten, eine wirksame Sanktion durch ein entsprechendes Urteil zu ermöglichen. Schon dies ist Empörung, und solches wird auf politischer, und sei es auch sozial-

⁷⁵⁸ Siehe dazu auch Brandoms Sanktionsverständnis, vgl. Brandom (2000, S. 93, 251 ff., 269 ff., 284 ff.), s. entsprechend Brandom (1994, S. 45, 165 f., 178 ff., 190 f.). Wir müssen uns in den erwähnten Zusammenhängen vor Augen führen, dass die Nutzung evaluativer und präskriptiver Ausdrücke so grundsätzlich auch als Moment gesellschaftlicher Bewertungspraxis fungiert. Die Bewertung ist von der Sanktionierung nicht zu trennen.

mikropolitische Ebene ja teilweise (in totalitärem Gestus) auch als Empörung-Versuch sanktioniert, als Auflehnung gewissermaßen, oder als umstürzlerischer Umtrieb.

Entsprechend der Unterscheidung zwischen basalen und finalen Gründen mag es moralisch sehr schlechte Situationen geben, denen aber nur geringe Sanktionsmöglichkeiten (also auf basaler Ebene) entsprechen. Es mag dabei jenseits einer totalen Imaginarität entsprechender Gründe aus kompletter Unmöglichkeit des Vollzuges entsprechender Handlungen Stufen der Imaginarität der entsprechenden Gründe (qua Optionen) geben. Wenn z.B. eine Sanktion möglich, aber irrational, weil unter den bestehenden Bedingungen zu kostenintensiv ist,⁷⁵⁹ dann besteht ja die Möglichkeit immerhin trotzdem. Dazu gibt es häufig auch direkt normative Gründe, auf Möglichkeiten, entsprechende bessere Gelegenheiten herbeizuführen, hin zu explorieren. Man könnte hier entsprechend von quasi-imaginären Gründen reden.⁷⁶⁰

Bei allem ist nicht zu vergessen, dass es auch im moralischen Fall, wie im praktischen überhaupt, auch unternehmungsbezogene Gründe gemäß dem objektiven Erscheinungsbild gibt, die in Tatsachen bestehen, die in der Glaubwürdigkeit solcher Sachverhalte liegen (oder deren Glaubwürdigkeit konstituieren), die im Falle ihres Bestehens Optionen für Handlungen, welche eine Maximierung der Wertungsoptionen bewirken oder verwahrscheinlichen würden, in ihrem Bestehen oder ihrer Wahrscheinlichkeit konstituieren würden.

8.3. Wertungs- und Urteilsressourcen und -optionen als Grundlagen moralischer

Vertrauenswürdigkeit und eine erste Möglichkeit für Wünsche, moralische Gründe darzustellen

Moralische Schlechtigkeit steht gemäß den obigen Erwägungen mit der Bedrohung von wertungsbezüglichen Optionen, und entsprechend mit den Tatsachen in Zusammenhang, die eine solche Bedrohung konstituieren. Mit wertungsbezüglichen Optionen meinen wir diejenigen Optionen, deren Bestehen sich in positivem (und sei es auch wahrrscheinlichkeitsbezogenen) Sinne auf das Bestehen von Wertungsoptionen auswirkt, und sei es, dass es sich dabei selbst um Wertungsoptionen handelt. Nun können wir Tatsachen, die das Bestehen wertungsbezüglicher Optionen (oder die Wahrscheinlichkeit dieses Bestehens)

⁷⁵⁹ Vgl. zu einer Bedeutsamkeit der Einbeziehung der Kosten in die ethische Bewertung auch Dancy in MR, S. 138 f., Kapitel 12, bes. S. 213 ff.

⁷⁶⁰ Unsere Theorie moralischer Werte setzt sich insgesamt von einem auf die Gesinnung bezogenen Begriff des moralisch Guten ab, vgl. Hoffmann-Riedinger (2002, S. 381): Hoffmann-Riedinger (2002): Hoffmann-Riedinger, Monika, „gut/das Gute/das Böse“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 381-385), vgl. Ross (2002, S. 4): Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002. - Düwell, Hübenthal, Werner (2002): Düwell, Marcus, Hübenthal, Christoph, Werner, Micha H. (Hrsg.), *Handbuch Ethik / hrsg. von Marcus Düwell...*, Stuttgart, Weimar 2002.

konstituieren, als Wertungsressourcen bezeichnen [- als die wir solche Gegenstände bestimmen wollen, die Wertungsoptionen in gleich noch näher zu bestimmender Weise konstituieren (können) oder mit diesen identisch sind]. Auf der anderen Seite stellt eine Bedrohung wertungsbezoglicher Optionen grundsätzlich eine Bedrohung von Wertungsoptionen dar. Moralische Schlechtigkeit lässt sich insgesamt kurz als Bedrohung von Wertungsoptionen bzw. -ressourcen bestimmen. Genauer expliziert lässt sie sich als die, nach Relevanz der jeweiligen wertungsbezüglichen Option für die durch dieselbe in ihrer Bestehenswahrscheinlichkeit mitkonstituierte Wertungsoption gewichtete, Bedrohung wertungsbezoglicher Optionen bestimmen.

Unter Wertungsressourcen verstehen wir der Tendenz des Sprachgebrauchs nach eher Ressourcen hinsichtlich praktischer Urteile, unter Urteilsressourcen eher Ressourcen hinsichtlich theoretischer Urteile, doch ist es, so glaube ich, in Ordnung, die Begriffe von Wertungsressourcen und Urteilsressourcen weithin äquivok zu verwenden. Denn praktische Wertung bedient sich einerseits auch rein technischer oder theoretischer Erkenntnis, und andererseits sind auch Wertungen ja, im Regelfall praktische, Urteile. Im Einzelfall mag es natürlich sein, dass eine Optimierung theoretischer Urteilsressourcen in einem solchen Maße auf Kosten (tendenziell als Wertungsressourcen bezeichneter) praktischer Urteilressourcen gehen würde, dass dies die Fähigkeit zur Orientierung an der Zweckmaximierung⁷⁶¹ bedrohen oder beeinträchtigen würde, und somit moralisch abzulehnen wäre. In diesem Falle wären aber auch die Urteilsressourcen als Ganze, also theoretische und praktische, geschädigt. So wollen wir eine Rede von Wertungs- und Urteilsressourcen und -optionen als Grundlagen moralischer Vertrauenswürdigkeit einerseits als Hendyadioin, andererseits als Würdigung auch der theoretischen Aspekte praktischen Urteilens bzw. Wertens, bei gleichwohl aufrechterhaltenem Primat der Praxis, verstanden sehen. (Umgekehrt kann man theoretische Urteile als theoretische Wertungen sehen, Werte von Wahrheit und Unwahrheit betreffend.)

Eine Urteilsressource ist dabei als etwas zu verstehen, was Urteilsoptionen (der Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens nach) konstituiert, und zwar Optionen für Urteile im normativen Vollsinn, so dass das Ergebnis nicht nur kausale Wirkung des Gegenstandes des Urteils ist, sondern sozusagen rationale Wirkung. (S. dazu a. Davidson (1986, S. 317 ff.), s. a. Brandom (1998, S. 369 ff., 372), s. auch McDowell (1996, S. 68).⁷⁶²) Hierbei bezieht sich der Begriff einer Urteilsressource als ein Begriff dessen, was eine Urteilsoption konstituiert, auf

⁷⁶¹ Vgl. zur normativen Bedeutung von Handlungsoptionen Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

⁷⁶² McDowell (1996): McDowell John, *Mind and world: with a new introduction by the author*, Cambridge (Ms.) - London 1996.

die Prozesse, Objekte, Eigenschaften und Fakten, durch die das Urteil über den Gegenstand bewerkstelligt werden kann, und zwar in Bezug auf genau diese Funktion – und wo er sich auf den Gegenstand des Urteils selbst beziehen sollte, da in derselben Hinsicht. Die Urteilsressource ist entsprechend als etwas verstanden, was Urteilsoptionen in dieser „subjektiven“ Hinsicht konstituiert. Die Urteilsoption wäre als eine Möglichkeit zu verstehen, ein vertrauenswürdige Urteil zu treffen. Das vertrauenswürdige Urteil muss dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei entsprechender Anwendung der Ressourcen resultieren. (Man denke hierbei an die Reliabilitätsdefinition Brandoms, s. Brandom (1998, S. 371).) Dieses Urteil muss natürlich in sinnvollem Zusammenhang stehen, um vertrauenswürdige zu sein. Ein wahres Urteil, das andere Erkenntnisoptionen und langfristig auch Handlungsoptionen verringert, wäre nicht eigentlich vertrauenswürdige. Und entsprechendes gälte dann auch für die entsprechende Urteilsoption, wie auch, jedenfalls in Bezug auf das entsprechende Urteil, entsprechend für die Urteilsressource. Theoretische Subjektivität muss also letztlich nicht nur auf Wahrheit, sondern auch auf Vertrauenswürdigkeit des Urteils und seiner Ressourcen gehen, jedenfalls was die Regulierung der Gangart auf dem Weg zur Wahrheit betrifft. So findet sich unsere Wertschätzung der Vertrauenswürdigkeit gegenüber bloßer Zuverlässigkeit,⁷⁶³ wie sie sich schon im praktischen Bereich gezeigt hat, auch im theoretischen wieder. (S. Abschnitt 6.3..) Auch theoretische Rationalität ist also praktisch-moralisch rekaliibriert. Insgesamt ist entsprechend den eben getätigten Bemerkungen moralische Subjektivität auch als Ordnungsmacht der theoretischen Subjektivität zu sehen. Entsprechend unseren Erwägungen zur Beziehung von Urteilsressourcen und Urteilsoptionen sind Wertungsressourcen gerade im Bezug auf praktische Wertungen als solche Tatsachen aufzufassen, die Wertungsoptionen im oben bezeichneten „subjektiven“ Sinne (der Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens nach) konstituieren. Die Wertungsoption wäre so als eine Gelegenheit zu verstehen, eine vertrauenswürdige Wertung ins Werk zu setzen. Die vertrauenswürdige Wertung müsste entsprechend mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei entsprechender Anwendung der Wertungsressourcen resultieren. Manchmal werden wir vielleicht auch von Entscheidungsressourcen als Grundlagen moralischer Vertrauenswürdigkeit sprechen. Da zu diesen Ressourcen aber alles gehört, was die Wahrscheinlichkeit von Optionen für vertrauenswürdige Entscheidungen erhöht, gehören natürlich auch Urteils- bzw. Wertungsressourcen hierzu. Wertungs- bzw. Urteilsressourcen (bzw. Entscheidungsressourcen) beziehen sich insgesamt fokal auf die subjektive Seite der Zweckmaximierung. Dabei ist entscheidend, dass Wertungs-(bzw. Urteils-)Optionen immer

⁷⁶³ Zur Zuverlässigkeit s. auch Brandom (1998, S. 371).

Optionen für konkrete Akteure sind und Wertungs- (bzw. Urteils-)Ressourcen immer Ressourcen für bestimmte Akteure sind. Daher ist auch nicht-spezifisch-moralisches Vertrauen (s. Abschnitt 6.3.) in eine Wertungsressource, gemäß ihrem Wert für die weitere Entwicklung der Optimierung der Wertungsressourcen (s. Abschnitt 9.2.1.), immer begleitet von einem gewissen Grad an, auf moralische Urteilsfähigkeit der jeweiligen Bezugsobjekte des betreffenden Vertrauens gegründetem, spezifisch-moralischem Vertrauen in die Akteure, von denen auszugehen ist, dass sie es sind, die sich der Ressource letztlich bedienen werden. Denn in moralisch vertrauensunwürdigen Händen wäre eine Wertungsressource als möglicherweise schädlich für die weitere Entwicklung der Ressourcen und Optionen zu betrachten. Bei allem ist zu beachten, dass Wertungsressourcen in Bezug auf moralischen Wert immer daraufhin gewichtet⁷⁶⁴ zu werden haben, ob und in welchem Grade sie in realen Entscheidungen überhaupt eine Rolle spielen können. Insofern bleibt der Begriff einer Wertungsressource abhängig von dem einer Handlungsoption. Dies entspricht der Bedeutung der Gewichtung möglicher praktischer Optionen gemäß der (Urteils-)Kompetenz der Akteure, denen sie sich bieten können, in der zweckmaximierungsbasierten Bestimmung der Handlungsrationalität.

Nachdem wir nun den moralischen Wert von Handlungsalternativen über die in ihnen gesicherten oder erschlossenen Wertungsoptionen bzw. -ressourcen bestimmt haben, ergibt sich uns, im Anschluss an unsere Erwägungen zur Bedeutung der inertialen Charakteristik der Wünsche⁷⁶⁵ für ihren etwaigen Charakter als Gründe, eine erste, fundamentale Bedeutung, in der ein Wunsch gemäß seiner inertialen Charakteristik einen spezifisch akteurrelationalen⁷⁶⁶ moralischen Grund darstellen kann. Dies ist der Fall, in dem die ausgehend von der durch den Wunsch charakterisierten „motivationalen Verfassung“⁷⁶⁷ direkt motivierbaren Handlungen eine höheren (wertungsoptimierungsbasierten) moralischen Wert haben, als die erst nach deliberativer Revision des motivationalen Sets⁷⁶⁸ möglichen Handlungen, und zwar gemäß der Widerständigkeit des Wunsches gegen entsprechende Revisionen. Dies wäre freilich ein dezisionärer Grund für die entsprechende Option, kein performativischer. Denn er dekonstituiert andere Optionen als rational bedeutsame, und schafft nicht im strengen Sinne eine eigene Option, wie wir es im Falle praktischer Gründe aus inhaltlich nicht propositionalisierbaren Wünschen, die dem Akteur sonst unzugängliche

⁷⁶⁴ Zur Frage der Gewichtung von Gründen vgl. Schroeder (2010, S. 124 ff.).

⁷⁶⁵ Zur Inertialität s. auch Bratman (1987, S. 16, 26 f., 47, 60, 65 ff.), s. auch WWO, S. 45 ff..

⁷⁶⁶ S. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143), s. zur Spezifität PR, S. 40 f..

⁷⁶⁷ Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981d, S. 102).

⁷⁶⁸ S. zum Ausdruck Williams (1981d, S. 102).

Handlungsmöglichkeiten erschließen können, vermerken konnten.

8.4. Partikularistische Momente moralischer Normativität

Nachdem wir das Prinzip der Wertungsoptimierung als zentrales Prinzip der moralischen Rationalität eingeführt haben, wird sich nun die Frage stellen, wie wir die Behauptung eines solchen Prinzips gegen partikularistische Einwände absichern können, die die Existenz vollständig kodifizierbarer moralischer Prinzipien in Abrede stellen.⁷⁶⁹ Dabei wird sich unser Verständnis von Prinzipien bei Aufrechterhaltung einer generalistischen, also eine Kodifizierung wenigstens als normatives Ideal betrachtenden, Grundorientierung doch partikularistisch qualifizieren. (S. dazu Gesang (2000, S. 222 f.)) Vollständige Kodifizierbarkeit wird als regulativer Fluchtpunkt zwar angestrebt und als notwendige Orientierung auch von anderen eingefordert werden können,⁷⁷⁰ aber der Anspruch aufgegeben, dass die vollständige Kodifizierbarkeit in jedem Fall eines Prinzips einlösbar wäre. Dabei wird ein kognitiv-realistisches Bild moralischer Normativität vertreten.⁷⁷¹

Die die Grundlage für unsere Konzeption liefernden Erörterungen zu John McDowell's partikularistischem Denken liefern dabei auch eine letzte Begründung für die schon in unseren Ausführungen da und dort angesprochene Schuldigkeit eines Mindestvertrauens⁷⁷² gegenüber urteilsfähigen Anderen, und zwar über die epistemologische Abhängigkeit des Akteurs vom Anderen qua irreduzibler Skepsis.⁷⁷³ Das Prinzip des Mindestvertrauens wird dabei das Prinzip der Wertungsoptimierung strukturieren im Sinne eines Ausweises besonders relevanter, subjektartiger Wertungsressourcen gegenüber eher auxiliären. Weiterhin liefert das Prinzip die Grundlage für die Möglichkeit historisch variabler Normativitätsverhältnisse. Wir haben ja bei unserer Erörterung der Empörung und ihres Objektivierbarkeitsbezug im Sinne der objektivitätsbezogenen Orientiertheit moralischer Emotionen schon angedeutet, dass es

⁷⁶⁹ S. MR, S. 55 ff., 80 f.; s. TV, s. VR.

⁷⁷⁰ S. zur positiven Bedeutung der Kodifizierung auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.). Vgl. zur Vorstellung einer optimalen Form des Lebens auch Korsgaard (1996, S. 75); vgl. ELP, S. 154. Man denke hier auch an Kants „Reich der Zwecke“ (GMS, S. 60 (AA, IV 433), vgl. GMS, S. 59 f. (AA, IV 433), vgl. hierzu Köhl (2006, S. 236)), wobei man Köhls Ansicht, es rührten positive moralische Handlungsgründe aus der Konkordanz der Handlung hinsichtlich des Ideal eines solchen Reiches her (vgl. Köhl (2006, S. 235 f.)), gegen Kants Einschub „nur ein Ideal“ (GMS, S. 59 (AA IV, 433), vgl. Köhl (2006, S. 236, Fn. 74)) dahingehend interpretieren könnte, dass sich das Reich der Zwecke, sei es auch indirekt und unvollständig, im konkreten Handeln realisiere. - Köhl (2006): Köhl, Harald, *Abschied vom Unbedingten – Über den heterogenen Charakter moralischer Forderungen*, Freiburg/ München 2006.

⁷⁷¹ Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993a,d,e).

⁷⁷² S. zum Mindestvertrauen auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

⁷⁷³ S. TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73. Siehe auch Holton (2002, S. 201 f.); vgl. Nagel (2012, S. 122): Nagel (2012): Nagel, Thomas, *Der Blick von Nirgendwo*. Übers. Gebauer, Martin. Frankfurt am Main 2012; s. Nagel (1986, S. 69). - Holton (2002): Holton, Richard, „Particularism and Moral Theory: Principles and Particularisms“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – Supplementary Volume 76*, 2002, S. 191-209.

auch unter Bedingung der Existenz eines regulativen Kerns eine Art Saum der Empörungswürdigkeit geben mag, der durch die faktische Empörung, im Sinne der entsprechend eingestellten gesellschaftlichen Reaktionslage, bestimmt sein mag.⁷⁷⁴ Auch bei der Klärung der sich hier ergebenden Frage nach dem Wesen eines etwaigen, jeder Konstitutivität enthobenen, regulativen Kerns wie auch einer, im angedeuteten Sinne dann teilweise wertstiftenden, Funktion der realen, akteureigenen wie akteurfremden, Implementierungen der mit ihm verknüpften normativen Ansprüche, ist die Erwägung partikularistischer Argumente John McDowells wie auch Jonathan Dancys von Nutzen.⁷⁷⁵ Der Begriff einer durch Prinzipien wenigstens progressiv erfassbaren⁷⁷⁶ ethisch-moralischen Objektivität wird diese Begegnung genauso überstehen, wie ein geschärftes Verständnis der Bedeutung von Vertrauen gewonnen werden wird, und ein partikularistischer Zug an der moralischen Entwicklung deutlich wird, der die Behauptung gewisser spezifisch akteurrelationaler Gründe⁷⁷⁷ besonderer Art in Form von Wünschen stützen wird.

Allgemein wird die Frage nach der Verbindlichkeit der Überzeugungsinhalte und der Urteilsfähigkeit anderer Akteure schlechthin für das individuelle Subjekt durch die partikularistischen Überlegungen John McDowells und Jonathan Dancys in verschärfter Form gestellt. Einerseits, so wird sich zeigen, läuft die Antwort auf eine kontextuelle Relativierung der aus solchen Faktoren entspringenden Verbindlichkeiten hinaus, andererseits aber auf die absolute Bedeutung der Fähigkeit zur Einbeziehung des Urteiles Anderer für die eigene moralische und auch praktische Urteilsfähigkeit, und damit für die moralische und allgemein praktische Subjektivität schlechthin.⁷⁷⁸

8.4.1. John McDowells partikularistische Argumente

John McDowells in seinem Aufsatz „Virtue and Reason“⁷⁷⁹ dargestellte Überlegungen zu einer partikularistischen moralischen Epistemologie und Ontologie vertreten eine starke

⁷⁷⁴ Vgl. hierzu Wiggins (1987c, S. 206-211).

⁷⁷⁵ Vgl. insbes. MR: Dancy (1993): Dancy, Jonathan, *Moral Reasons*, Oxford 1993; vgl. TV: McDowell (2002b): McDowell, John, „Tugend und Vernunft“, in: McDowell (2002, S. 74-106); vgl. entsprechend VR: McDowell (1998a): McDowell, John, „Virtue and Reason“, in: McDowell (1998, S. 50-73); McDowell (1998): McDowell, John, *Mind, Value, and Reality*, Cambridge Massachusetts & London England 1998; vgl. McDowell (1981): McDowell, John, „Non-Cognitivism and Rule-Following“, in: Holtzmann, Leich (1981, S. 141-162).

⁷⁷⁶ S. dazu auch Blackburn (1981, S. 175 ff.).

⁷⁷⁷ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

⁷⁷⁸ Meine in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels dargestellte Position zur Frage moralischer Prinzipien in Auseinandersetzung mit McDowell, Dancy, Blackburn und anderen findet sich *in nuce* auch in Streng (2013, S. 2 ff.).

⁷⁷⁹ VR: McDowell (1998a): McDowell, John, „Virtue and Reason“, in: McDowell (1998, S. 50-73); McDowell

Kontextabhängigkeit moralischer Geltung. Sie basieren auf einem Argument, das, ausgehend von der für moralisches Handeln konstitutiven Bedingung der Widerspruchsfreiheit und dem als konstaterbar angenommenen Phänomen einer Nichtkodifizierbarkeit der moralischen Reaktionsweise, Schlüsse in Richtung einer Notwendigkeit einer kognitiv-realistischen und partikularistischen⁷⁸⁰ Reinterpretation der für die Analyse moralischen Handelns zugrunde liegenden handlungstheoretischen und ontologischen Voraussetzungen zieht. (Vgl. TV, S. 84 f., 92.)⁷⁸¹

Eine phänomenale Dynamik moralischen Verhaltens, die sich einer generellen Formalisierung zu entziehen tendiert, wird von McDowell in diesem Sinne in Richtung eines Anzeichens für die Notwendigkeit einer theoretischen Revision gegenüber dem traditionellen nonkognitivistischen Grundmodell⁷⁸² interpretiert. Der McDowellsche Partikularist weigert sich, diese Dynamik des moralischen Verhaltens als bloß vorläufig oder oberflächlich zu betrachten. Stattdessen unterfängt er sich, den nonkognitivistischen Ansatz als wenigstens nicht minder mysteriös als den kognitivistischen Ansatz zu beschreiben, zumal er ihm eine Unfähigkeit attestiert, angesichts der statuierten Nichtkodifizierbarkeit eine Erklärung zu liefern, wie man eine Handlungsweise überhaupt als tugendhaft identifizieren respektive klassifizieren soll. (Vgl. TV, S. 82 ff., 95 f., 98 ff.)⁷⁸³

Ansatzpunkt des McDowellschen Versuchs eines moralischen Kognitivismus, der bei ihm die spezifische Form einer Konzeption der Tugend als Wissen annimmt, ist dabei das Problem der Willensschwäche. Dieses besteht genauer in dem, auch von Jonathan Dancy in *Moral Reasons* zum Ansatzpunkt partikularistischer Überlegungen genommenen, Problem,⁷⁸⁴ dass von zwei Menschen in gleicher Situation der eine in der Lage sein mag, das von ihm korrekt als richtig Erkannte auszuführen, ohne dass der andere in der Lage sein müsste, dasselbe, dabei auch von ihm als richtig Erkannte, auszuführen.⁷⁸⁵ Der nonkognitivistischen Lesart zufolge geht dies darauf zurück, dass bei den Akteuren Unterschiede in ihren desiderativen Zuständen vorliegen, so dass der eine bei gleicher Faktenlage, respektive daraus

(1998): McDowell, John, *Mind, Value, and Reality*, Cambridge Massachusetts & London England 1998; deutsch: TV: McDowell (2002 b): McDowell, John, "Tugend und Vernunft", in: McDowell (2002, S. 74-106); McDowell (2002): McDowell, John, *Wert und Wirklichkeit. Mit einer Einleitung versehen von Axel Honneth und Martin Seel – Aus dem Englischen von Joachim Schulte*. Frankfurt am Main 2002.

⁷⁸⁰ S. TV, s. VR, s. MR, S. 55 ff., 80 f..

⁷⁸¹ Vgl. entsprechend VR, S. 57 f., 63 f..

⁷⁸² S. TV, S. 74, 82 ff., s. VR, S. 50, 56 ff..

⁷⁸³ Vgl. entsprechend VR, S. 56 ff., 66 f., 68 ff..

⁷⁸⁴ Vgl. MR, S. 22.

⁷⁸⁵ Siehe auch Davidson (1990b, S. 43 f., 71 f.): Davidson (1990b): Davidson, Donald, „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: Davidson (1990, S. 43-72): Davidson (1990): Davidson, Donald, *Handlung und Ereignis*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt 1990. Vgl. entsprechend Davidson (2013b, S. 21 f., 42): Davidson (2013b): Davidson, Donald, "How is Weakness of the Will Possible?", in: Davidson (2013, S. 21-42).

hervorgehenden gleichen Überzeugungen, entsprechend tugendhaft motiviert ist, der andere hingegen nicht. (Vgl. MR, S. 22, 4 f.; vgl. zu diesem Absatz TV, S. 78-83, 100.)⁷⁸⁶

Gemäß dieser nonkognitiven Strategie bliebe das eigentlich kognitive Moment lediglich der Unterprämisse eines der entsprechenden Entscheidung zugrundezulegenden „praktischen Syllogismus“⁷⁸⁷ zuzusprechen. Ein praktischer Syllogismus, als hierbei anzusetzendes Grundmodell praktischer Überlegung, lässt dabei aus einer das „Anliegen“ (TV, S. 98)⁷⁸⁸ repräsentierenden Oberprämisse und einer einen Situationsaspekt repräsentierenden Unterprämisse als Konklusion ein konkretes Handlungsmotiv resultieren; wobei die Oberprämisse gemäß dem nonkognitiven Argument ein eigentlich nonkognitiver Zustand zu sein hätte. (Vgl. zu diesem Absatz TV, S. 83 f., 94 ff., 100 f.)⁷⁸⁹

Ein solcher nonkognitivistischer Rekonstruktionsversuch würde aber voraussetzen, dass die Eigenschaft der Tugendhaftigkeit des Handelns, in Bezug auf die der eine Akteur als tugendhaft, der andere als willensschwach zu bewerten wäre, nach einem vollständig propositional explizierbaren Prinzip bestimmbar wäre, das die Bildung einer geeigneten Oberprämisse für den praktischen Syllogismus gestatten würde. (Vgl. TV, S. 84.)⁷⁹⁰

Diese These der vollständigen Propositionalisierbarkeit wird jedoch von McDowell durch ein Wittgensteinsches Regelfolgeargument, bzw. eine an Wittgenstein⁷⁹¹ anschließende Analyse des Begriffes des Befolgens einer Regel angegriffen. Laut McDowell ist demnach die Lebensauffassung, die eigentlich die Oberprämisse im praktischen Syllogismus des Aristoteles zu bilden habe, nicht vollständig propositionalisierbar, und sollte auch nicht etwa deshalb als propositionalisierbar gedacht werden, weil man etwa glauben müsste, nur so die Möglichkeit von Widerspruchsfreiheit gewährleisten zu können. (Vgl. TV, S. 84 f.)⁷⁹²

Damit kann allerdings nicht gemeint sein, dass etwa die moralische Vorschrift gar nicht legitimerweise in Propositionen ausgedrückt werden könnte, sondern vielmehr, dass eine

⁷⁸⁶ Vgl. entsprechend VR, S. 53-57, 69 f.

⁷⁸⁷ TV, S. 83; s. auch NE, S. 183 (VII, 5), s. a. NE, S. 333, Anm. 49 (zu NE S. 167 (VI, 10)); NE: Aristoteles (2003-2): Aristoteles, *Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeyer, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt*. Stuttgart 2003.

⁷⁸⁸ Vgl. VR, S. 68.

⁷⁸⁹ Vgl. VR, S. 57 ff., 65 ff. 69 f.

⁷⁹⁰ Vgl. entsprechend VR, S. 57 f.

⁷⁹¹ S. a. Wittgenstein (1989b, S. 316 ff. (§151 ff.), S. 311 ff. (§ 143 ff.), bes. S. 335 ff. (§ 183 ff.), auch S. 245 f. (§19), 250 (§23), 572): Wittgenstein (1989b): Wittgenstein, Ludwig, „Philosophische Untersuchungen“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe [in 8 Bänden]/ Ludwig Wittgenstein. – Bd. 1, Tractatus Logico-Philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt am Main 1989, S. 225-618.

⁷⁹² Vgl. entsprechend VR, S. 57 ff.. Dabei legt die durch McDowell selbst vertretene Interpretation willensschwachen Verhaltens allerdings nahe, dass die Situationswahrnehmung und damit die Überzeugungen von tugendhaftem und willensschwachem Akteur nicht wirklich gleich sind. (Vgl. TV, S. 79-82, vgl. entsprechend VR, S. 54-56; vgl. auch MR, S. 47-55.) Vgl. weiterhin NE, S. 182 ff. (Buch VII, Abschnitte 4 ff.), 201 ff. (Buch VII, 11).

solche Propositionalisierung nicht vollständig sein kann, da künftige gültige Anwendungen dieser Vorschrift in ihren Ergebnissen (und Kriterien) nicht zuverlässig expliziert, beziehungsweise prognostiziert werden können. Dies gilt auch, insofern nicht angebbbar ist, wohin die gemeinschaftlichen Verwendungen der der moralischen Vorschrift zugehörigen Begriffe durch die Partizipanten an der gesellschaftlichen Praxis im Laufe der Zeit genau konvergieren, und bei einer Divergenz des Urteils zwischen Akteuren kein Kriterium existiert, nach dem festgestellt werden könnte, wer sich geirrt hat; eine Phänomenlage, die ich als Irreduzibilität des Faktors der semantischen Drift⁷⁹³ bezeichnen möchte. Man kann die Regel selbst nicht unabhängig von ihrer Anwendung verstehen, und diese unterliegt wiederum in den Kriterien ihrer Gültigkeit sozialen Einflüssen. (Vgl. zu diesem Absatz TV, S. 84-89, vgl. VR, S. 57-62.)

Entsprechend kann man die Zusprechung einer entsprechenden Eigenschaft nicht so konzipieren, dass etwa das jeweilige Zuschreibungs- oder Wertungsobjekt gemäß seinen Eigenschaften einfach einem schon vorliegenden Schema in Gestalt eines vollständig propositionalisierbaren Prinzips zur Prüfung zu unterwerfen wäre. Ein entsprechendes Prinzip ist nicht unabhängig vom jeweiligen Fall selbst zu erfassen. Wie wir noch genauer ausführen werden, sind weder die Ansetzung eines Klassifikationsprinzips⁷⁹⁴ noch die Klassifizierung eines Falles gemäß diesem Prinzip dabei von den diesbezüglichen Ansichten Anderer zu lösen. (Vgl. McDowell (1981, S. 144-154, 157 f.), vgl. TV, S. 86, 93 f.)⁷⁹⁵

Gemäß dem durch den oben erwähnten nonkognitivistischen Deutungsversuch benutzten Schema des praktischen Syllogismus müsste die Zusprechung der Eigenschaft der Tugendhaftigkeit für eine Handlung sich durch ein geeignetes, als nonkognitiver Zustand konzipierbares, Anliegen des Akteurs begründen lassen, das die Oberprämisse eines Syllogismus bilden könnte. Doch die Eignung dieses Anliegens, die Tugendhaftigkeit der Handlung zu begründen, müsste selbst durch ein vollständig propositional explizierbares Prinzip der Tugendhaftigkeit erklärbar sein, um unabhängig von einer Bezugnahme auf die genaue Verfasstheit des fraglichen Falles schließlich der Handlung Tugendhaftigkeit

⁷⁹³ Vgl. zur Driftmetaphorik auch Blackburn (1981, S. 172). Zum kulturellen Driftbegriff, an dem sich meine Verwendung des Driftbegriffs vermutlich (auch) inspiriert hat, vgl. Maturana, Varela (2012, S. 225 f., auch 86 f.): Maturana, Varela (2012): Maturana, Humberto, Varela, Francisco, *Der Baum der Erkenntnis – Die biologischen Wurzeln menschlichen Erkennens. Aus dem Spanischen von Kurt Luedwig in Zusammenarbeit mit dem Institut für systemische Studien e. V. in Hamburg*. Frankfurt am Main 2012; vgl. entsprechend Maturana, Varela (1987, S. 208 f., 77): Maturana, Varela (1987): Maturana, Humberto R., Varela, Francisco J., *The Tree of Knowledge – The Biological Roots of Human Understanding*, Boston & London 1987.

⁷⁹⁴ Vgl. dazu Little (2000, S. 283): Little (2000): Little, Margaret Olivia, "Moral Generalities Revisited", in: Hooker, Little (2000, S. 276-304): Hooker, Little (2000): Hooker, Brad, Little, Margaret Olivia (eds.), *Moral Particularism*, Oxford 2000.

⁷⁹⁵ Vgl. entsprechend VR, S. 59, 64 f..

zusprechen zu können. Als entsprechendes Prinzip käme nur die tugendhafte Lebensauffassung überhaupt in Frage, die sich nach McDowells⁷⁹⁶ Argumenten aber ihrerseits nicht vollständig propositionalisieren lässt. In Abwesenheit einer solchen Propositionalisierbarkeit muss, so McDowell, die Zusprechung der Tugendhaftigkeit, sei es der Lebensauffassung, sei es eines Anliegens oder einer Handlung sich grundsätzlich auf eine Einsicht in die genaue Verfasstheit des einzelnen Falles beziehen lassen. (Vgl. TV, S. 92-103.)⁷⁹⁷ Und dies gälte, so können wir ergänzen, für jede Zusprechung moralischer Korrektheit betreffs eines Gegenstands, sei dies durch die Begriffe von Tugendhaftigkeit, Gerechtigkeit⁷⁹⁸ oder andere allgemeine moralische Begriffe.⁷⁹⁹

Dem klassischen – nach McDowell illusionären - Bild des Befolgens einer Regel durch einen Akteur, auf dem McDowell zufolge die nonkognitivistische Position basiert (vgl. McDowell (1981, S. 145-148, 157 f.)), liegt laut McDowell das Bild eines „psychischen Mechanismus“⁸⁰⁰ zugrunde, der im Falle fehlerfreien Funktionierens angewandt auf eine Aufgabe oder eine Situation zuverlässig dieselben Ergebnisse liefert.⁸⁰¹ Eine solche klassische Formulierung der Problematik der Anwendung einer moralischen Regel auf einen neuen Fall würde sich paradigmatisch in einer Darstellung ergeben, die sich, gegen McDowell,⁸⁰² an einem Prinzip der „Universalisierbarkeit moralischer Urteile“⁸⁰³ orientiert findet. So bestimmt Hares Universalisierungsprinzip⁸⁰⁴ (gemäß Jonathan Dancys, kritischer, Interpretation),⁸⁰⁵ dass moralische Urteile in beliebigen Situationen der essentiellen Bedingung unterliegen, mit moralischen Urteilen in jeweils „hinreichend ähnlichen Situationen“⁸⁰⁶ identisch sein zu müssen. Hinreichend ähnlich sind zwei Situationen dann, wenn die zweite mit der ersten in allen Eigenschaften übereinstimmt, die in der ersten Situation Gründe des Urteils waren. [In Adaption von „*shares with the first all the properties that were the person's reasons for the original judgement*“ (MR, S. 80).] Der partikularistische Einwand gegen diese klassische Beschreibung der Moralität wäre nun, dass

⁷⁹⁶ S. TV, S. 84 ff., s. VR, S. 57 ff.

⁷⁹⁷ Vgl. VR, S. 64-71.

⁷⁹⁸ S. TV, s. VR, s. Blackburn (1993e, S. 193 ff.).

⁷⁹⁹ Vgl. hierzu Streng (2013, S. 4).

⁸⁰⁰ TV, S. 87, vgl. VR, S. 60.

⁸⁰¹ S. TV, S. 85 ff., s. VR, S. 58 ff..

⁸⁰² S. TV, S. 83 ff., s. VR, S. 57 ff..

⁸⁰³ I. O. „Universalizability of Moral Judgements“ (Winch (1965, S. 196), Übers. D. S.) - Winch (1965): Winch, Peter, „Universalizability of Moral Judgements“, in: *The Monist*, 49 (2), 1965, S. 196-214; vgl. TV, S. 84 ff; vgl. VR, S. 57 ff..

⁸⁰⁴ Vgl. auch Hare (1983, Kap. I.2.-3. bes. S. 26 f., 37 ff., 45 ff.); vgl. (Orig.) Hare (1963, S. 12 f., 22 ff., 30 ff.); Hare (1963): Hare, R. M., *Freedom and Reason*, Oxford 1963; Hare (1983): Hare, R. M., *Freiheit und Vernunft*. Übers. Meggle, Georg. Düsseldorf 1983.

⁸⁰⁵ Vgl. MR, S. 79 ff..

⁸⁰⁶ I. O. „*relevantly similar situation(s)*“ (MR, S. 80), Übers. D. S..

im jeweils nächsten Fall der Anwendung der jeweiligen Regel ein neues Merkmal hinzutreten könnte, welches das entsprechende Urteil milderte, umkehrte, aufhobe oder sonstwie veränderte,⁸⁰⁷ und welches in der Universalisierungsbasis des ersten Urteils nicht vertreten war, also nicht zu der Menge der für das erste Urteil ausschlaggebenden Eigenschaften gehörte. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 79 ff.. Vgl. Dancy (1999, S. 26 f.). Vgl. Sinnott-Armstrong (1999, S. 3 ff.).)⁸⁰⁸

Entsprechend mögen sich bestenfalls in nach je spezifischen Kriterien ähnlichen Situationen gleiche Urteile zu ergeben haben, was eine gewisse Kontingenz einführt. Damit konform sieht McDowell das klassische Bild als illusionär an.⁸⁰⁹ Tatsächlich unterliegen die Entscheidungsprozesse der verschiedenen Partizipanten an der Sprachpraxis innerhalb der „Lebensform“⁸¹⁰ einer Drift. Es gibt diesem zweiten Modell zufolge für keinen der Partizipanten eine Garantie, dass im Falle der Dissoziation zwischen verschiedenen individuellen Praktiken der Regelbefolgung es tatsächlich der Andere wäre, der sich irrt; und, so könnte man ergänzen, es gäbe demnach kein Kriterium, nach dem im Falle eines Dissenses mit Garantie zu bestimmen wäre, wer sich geirrt hat. Kein hinreichend solider Mechanismus existiert, keine „Geleise“,⁸¹¹ die die letztliche Richtigkeit der Interpretationen unabhängig von einer faktischen Konvergenz der Urteile der Partizipanten garantierten. Die Praxis existiert nur in den Interpretationsprozessen, diese wiederum unterliegen kontingenten

⁸⁰⁷ Vgl. Dancy (1999, S. 26); Dancy (1999); Dancy, Jonathan, „Defending Particularism“, in: *Metaphilosophy* (1999), 30 (1-2), S. 25-32.

⁸⁰⁸ Walter Sinnott-Armstrong schlägt in kritischer Absicht für solche kontextuellen Faktoren eine Klassifikation in „defeaters“, „reversers“, „overriders“ und „underminers“ vor (Sinnott-Armstrong (1999, S. 5)), und stellt eine strukturelle Ähnlichkeit von Dancys Konzeption zum „anomale(n) Monismus“ (Davidson (1990c, S. 300)) Davidsons in Bezug auf mentale Ereignisse fest. (Vgl. Sinnott-Armstrong (1999, S. 4 f.); vgl. Davidson (1990c, S. 300 f.); vgl. entsprechend Davidson (2013c, S. 214).)

Dancy unterscheidet seinen eigenen Standpunkt von dem Moores, indem er feststellt, dass bei ihm selbst der moralische Wert von Objekten auf alle Merkmale der Situation superveniere, dessen Teil das Objekt ist und nicht nur auf die intrinsischen Eigenschaften des Objektes selbst. S. auch Moore (1996, S. 63 ff. (§ 19)): Moore (1996): Moore, George Edward, *Principia Ethica – Erweiterte Ausgabe. Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Burkhard Wigger. Übersetzung des Anhangs von Martin Sandhop*. Stuttgart 1996; vgl. Moore (1903, S. 29 f. (§ 19)): Moore (1903): Moore, George Edward, *Principia Ethica*, Cambridge 1903. Vgl. Dancy (2000, S. 139 ff.); vgl. auch Dancy (1999, S. 26). - Dancy (2000): Dancy, Jonathan, „The Particularist’s Progress“, in: Hooker, Little (2000, S. 130-159); Dancy (1999): Dancy, Jonathan, „Defending Particularism“, in: *Metaphilosophy* (1999), 30 (1-2), S. 25-32. - Davidson (1990c): Davidson, Donald, „Geistige Ereignisse“, in: Davidson (1990, S. 291-320); Davidson (1990): Davidson, Donald, *Handlung und Ereignis*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt 1990; Davidson (2013c): Davidson, Donald, „Mental Events“, in: Davidson (2013, S. 207-227). – Sinnott-Armstrong (1999): Sinnott-Armstrong, Walter, „Some Varieties of Particularism“, in: *Metaphilosophy* (1999), 30 (1-2), 1999, S. 1-12.

⁸⁰⁹ Zu McDowells Interpretation des Regelfolgearguments s. auch Taylor (2000, S. 247 ff.): Taylor (2000): Taylor, Charles, „McDowell on Value and Knowledge“, in: *The Philosophical Quarterly*, Vol. 50, No. 199 (2000), S. 242-249.

⁸¹⁰ TV, S. 88, in Adaption von Cavell (1969, S. 52), vgl. VR, S. 60; vgl. auch Wittgenstein (1989b, S. 250 (§23)). - Cavell (1969): Cavell, Stanley, „The Availability of Wittgenstein’s Later Philosophy“, in: Cavell, Stanley, *Must We Mean What We Say? A Book of Essays*. New York 1969, S. 44-72.

⁸¹¹ TV, S. 89, vgl. VR, S. 61.

Phänomenen von Konstanz und Drift, von denen man dem McDowell'schen Modell nach eben nur die in Vertrauen gegründete Hoffnung haben kann, dass sie die Interpretationen auch weiterhin konvergieren bzw. nicht divergieren lassen. (Vgl. zu diesem Absatz TV, S. 84-92.)⁸¹²

Als Implikation eines Partikularismus in der Ethik, wie er in diesem Konzept von Normativität begriffen ist, können wir hieran anschließend formulieren:

Es gilt demnach, dass es kein *absolutes* Kriterium hinreichender Ähnlichkeit gibt, das eine Grundlage für eine Verallgemeinerung von Wertungen und Normen jenseits hypothetisch völlig identischer Fälle – soweit so etwas überhaupt denkbar ist – bietet.⁸¹³ Das bedeutet: Grundsätzlich kann jede kleinste Änderung der Eigenschaften der Situation zu einer Veränderung der Wertung und Normativität führen, ohne, dass diese Gefahr durch irgendein universelles Prinzip nicht-kontingent und zuverlässig eingeschränkt werden könnte.⁸¹⁴

Die Unmöglichkeit „endlicher Sets von Eigenschaften“⁸¹⁵ als Bestimmungskriterium moralischer Qualität⁸¹⁶ ist also gleichbedeutend mit einer Unmöglichkeit einer konstanten benennbaren Variationsbreite für zuverlässiges moralisches Urteilen und Handeln.

Ausgehend von dieser revisionären Metaphysik gilt dann McDowell zufolge:

Es gibt für die Erkenntnis dessen, was moralisch richtig ist, und, so könnte man ergänzen, für die Erlangung der moralisch tunlichen Motivation, eine irreduzible Forderung nach „Einsicht in spezielle Fälle“ (TV, S. 99), gemäß derer die jeweilige Regel interpretiert werden soll,⁸¹⁷ in die also auch, so scheint mir zwingend anzunehmen, Projektionen in die weitere Praxis wie auch in die Kohärenzzusammenhänge mit anderen Praxishorizonten hineinspielen. (Vgl. zu diesem Absatz weiterhin MR, S. 113; vgl. TV, S. 92-100.)⁸¹⁸

Das Bild eines „psychischen Mechanismus“ (TV, S. 87), der, s.o., einmal gegeben, in seinem Operieren die korrekte Befolgung der Regel gewährleisten würde, fügt für McDowell einer solchen Erklärung (durch Einsicht)⁸¹⁹ nichts hinzu, was unser Vertrauen in die aus der praktischen Überlegung hervorgehenden Urteile weiter stärken könnte. Man könnte ergänzen,

⁸¹² Vgl. entsprechend VR, S. 58-64. S. übrigens auch Maturana, Varela (1987, S. 244 ff.).

⁸¹³ Hierbei ist zu bemerken, dass dies keineswegs impliziert, dass die entsprechende Norm mit Bezug auf die „numerische[n] Identität“ (Gesang (2000, S. 53)) formuliert werden müsste. Insofern beziehen wir uns hier auf einen Partikularismus und nicht auf einen Singularismus. Vgl. zu diesem Komplex Gesang (2000, S. 54, 63, 201) und Birnbacher (2003, S. 31-39).

⁸¹⁴ Vgl. dazu TV, S. 84 ff., 89, 92: TV: McDowell (2002b): McDowell, John, „Tugend und Vernunft“, in: McDowell (2002, S. 74-106): McDowell (2002): McDowell, John, *Wert und Wirklichkeit. Mit einer Einleitung versehen von Axel Honneth und Martin Seel – Aus dem Englischen von Joachim Schulte*. Frankfurt 2002; vgl. VR, S. 57 ff., 61 f., 64, vgl. auch MR, S. 55 ff, 79 ff.

⁸¹⁵ Zu i.O. „limited set of properties“ MR, S. 80; Übers. D. S.; vgl. MR, S. 80.

⁸¹⁶ Vgl. TV, S. 82 ff., 102, s. entsprechend VR, S. 56 ff., 71.

⁸¹⁷ Vgl. TV, S. 90 f., vgl. VR, S. 62 f..

⁸¹⁸ Vgl. VR, S. 63-69.

⁸¹⁹ S. TV, S. 89 ff., s. VR, S. 61 ff..

dass, wenn unser ganzes Urteilen eingebettet ist in einen „whirl of organism“⁸²⁰ der „Lebensform“ (TV, S. 88)⁸²¹, dann auch jegliche psychischen Mechanismen. (Vgl. TV, S. 86-92.)⁸²²

Entsprechend würde die Annahme des „psychischen Mechanismus“ (TV, S. 87) keinen Grund liefern für eine Zuversicht, dass unerwartete Fälle, also Fälle einer unvermuteten Dissoziation der Urteile der jeweils anderen Akteure vom eigenen Urteil, nicht einträten, wobei es auch niemals gewiss wäre, dass man selber des rechten Mechanismus teilhaftig wäre. (Vgl. TV, S. 86 f.)⁸²³

Was aber die Fälle betrifft, in denen das Urteil der Andren unerwartet vom Urteil des Akteurs divergiert, ist allerdings die Frage, ob es in gewissen Fällen solcher Divergenz nicht trotzdem für den sich getäuscht habenden Akteur möglich ist, mit einem gewissen normativen Anspruch zu sagen, dass dieser Ausgang für ihn, wenigstens zur Zeit der Fällung des Urteils, angesichts seiner korrekten Deliberation immerhin nicht zu erwarten gewesen sei. In diesem Fall würde man dann sagen, dass für ihn, da er angesichts seiner Erkenntnisbedingungen die Gesamtheit der Gründe nicht sehen konnte, der Ausgang eben unerwartet war, wobei er ihm aber nachträglich argumentativ klargemacht werden könnte. Gleichzeitig scheint die etwaige Tatsache, dass er nichts dafür konnte, etwas zu bedeuten zu haben, man denke hier an unsere Erwägungen zu entschuldigenden⁸²⁴ und rechtfertigenden Hintergrundbedingungen. (S. Abschnitt 2.2.1..) Hieraus ließe sich die Möglichkeit einer wertkonstitutiven Funktion akteurrelational⁸²⁵ korrekten Urteilens und eine entsprechende Dynamik insbesondere moralischer Geltung motivieren. [Im Extremfall wird sich, auch wenn das abweichende Urteil im Einzelfall mangels kontextspezifischer Urteilskompetenz des wertenden Subjekts (s. Abschnitt 2.2.3.) maximal eine sehr geringe Respektabilität beanspruchen mag, eine residuale Wertkonstitutivität sogar dieses Urteils ergeben, sofern das Wertungssystem oder Subjekt im Allgemeinen respektabel ist und das Urteil systemrelativ korrekt ist. (Siehe hierzu die Abschnitte 10.9. f.)]

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant, dass McDowell das Modell des Verstehens als psychischem Mechanismus durch das einer Art Organismus zu ersetzen scheint, der nicht abgeschlossen und mit definierten Operationen mit seiner Umwelt interagiert, sondern offen und prinzipiell assimilativ ist. Verstehen ist dabei ein Prozess, der nicht auf festem Substrat

⁸²⁰ Cavell (1969, S. 52), zit. nach VR, S. 60; vgl. TV, S. 87 f..

⁸²¹ In Adaption von Cavell (1969, S. 52), vgl. VR, S. 60; vgl. auch Wittgenstein (1989b, S. 250 (§23)).

⁸²² Vgl. entsprechend VR, S. 59-64.

⁸²³ Vgl. VR, S. 59 f..

⁸²⁴ S. auch Dancy (1999, S. 26 f.).

⁸²⁵ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

abläuft, sondern der dieses Substrat auch verändert. Gleichzeitig sind alle Prozesse eines korrekten Verstehens abhängig von dem geteilten Gefühl für Ähnlichkeiten (vgl. TV, S. 89, 93):⁸²⁶

„Irrig ist die Anschauung, dieses Faktum deute darauf hin, dass durch diese Erklärung das unerbittliche Funktionieren einer Maschine bloßgelegt wird, also eines Etwas, dessen Vollzüge ebenso wie unser Verständnis dieser Vollzüge in keiner Abhängigkeitsbeziehung stünde zu den Äußerungen des von Cavell erwähnten gemeinsamen Gefühls für das, was welchen anderen Dingen ähnlich ist (um ein ganz zentrales Beispiel zu nennen). In Wahrheit ist es so, dass wir nur aufgrund der eigenen Verstrickung in unseren ‚Wirbel des Organischen‘ die von uns hervorgebrachten Worte so verstehen können, als verliehen sie dem erklärten Urteil den Charakter des Zwingenden.

Nur dieses Missverständnis des Paradigmas deduktiver Schlussfolgerungen verleitet uns zu der Annahme, die Wirkweise jeder in einem bestimmten Bereich zum Einsatz kommenden spezifischen Rationalitätsvorstellung – jeder spezifischen Auffassung dessen, was als ‚das gleiche tun‘ gilt – müsse sich deduktiv erklären lassen, d.h. es müsse ein allgemein formulierbares, allgemeines Prinzip geben, das dazu geeignet wäre, in syllogistischen Erklärungen der oben betrachteten Art als Oberprämisse zu fungieren.“ (TV, S. 89 f.)⁸²⁷

Da es keine Garantie gibt, dass eine bisher zu konstatierende Konkordanz nicht beim nächsten Fall aufbrechen wird, kann man niemals mit Gewissheit sagen, dass der andere tatsächlich der Regel folgt, die man ihm bisher zugeschrieben hat. Entsprechend ist auch nicht gewiss, wie schon erwähnt, dass im Falle einer Divergenz es der andere wäre, der sich irrt. Dies führt allerdings dazu, dass man nicht einmal im eigenen Fall zuverlässig sagen kann, dass man selber in seinem Verhalten ein und derselben Regel gefolgt ist. Die Identifizierung einer Regel⁸²⁸ und die Klassifizierung eines Handelns gemäß dieser Regel können daher nicht vollständig von den Ansichten anderer über ihre Korrektheit abgekoppelt werden. Es gibt keine Privatrationalität.⁸²⁹

⁸²⁶ Vgl. auch Cavell (1969, S. 52); vgl. VR, S. 61 f., 64.

⁸²⁷ Vgl. entsprechend VR, S. 61 f.: „What is wrong is to take that fact to indicate that the explanation lays bare the inexorable workings of a machine: something whose operations, with our understanding of them, would not depend on the deliverances, in particular cases, of (for instance, and centrally) that shared sense of what is similar to what else that Cavell mentions. The truth is that it is only because of our own involvement in our ‚whirl of organism‘ that we can understand the words we produce as conferring that special compellingness on the judgement explained.

Now it is only this misconception of the deductive paradigm that leads us to suppose that the operations of any specific conception of rationality in a particular area – any specific conception of what counts as doing the same thing – must be deductively explicable; that is, there must be a formulable universal principle suited to serve as major premise in syllogistic explanations of the sort I considered above.“ (VR, S. 61 f.).

⁸²⁸ Vgl. dazu Little (2000, S. 283).

⁸²⁹ Vgl. zu diesem Absatz TV, S. 83-105 sowie McDowell (1981, S. 144-154, 157 f.): McDowell (1981): McDowell, John, „Non-Cognitivism and Rule-Following“, in: Holtzmann, Leich (1981, S. 141-162):

Dies gibt dem Fall, dass - bei, so sollte man anfügen, bisheriger Konkordanz im Urteil - eine argumentativ aktuell nicht mit hinreichender Sicherheit auflösbare Meinungsverschiedenheit darüber besteht, wie ein bestimmter – neuer - Fall beurteilt werden solle, eine neue Gestalt. In diesem Sinne sagt McDowell im Sinne seines revisionären, partikularistischen Modells, dass man annehmen könne, dass (auch) ein nicht durch eine vollständige Argumentation gestützter „Appell[s] an Einsicht“ (TV, S. 91, Fn. 18) dennoch etwas von Bedeutung ausdrücke. Denn, so erklärt er, man habe das Lernen der korrekten Anwendung eines Begriffs auf neue Fälle nicht mehr als ein Erraten einer Formel aufzufassen, sondern könne statuieren, dass durch Beispielfälle und Erläuterungen das Gefühl für die Ähnlichkeit von Situationen verbessert werde, gleichsam, so könnten wir es deuten, durch einen Prozess der Synchronisation. (Vgl. zu diesem Absatz TV, S. 90-94.)⁸³⁰

Appelle, wie auch Erläuterungen, „die auf Überredung abzielen“ (TV, S. 93), und so, über Verbesserung des Gefühls für Ähnlichkeit (s. o.), die Einsicht befördern, sind dabei, dies betont McDowell, trotzdem als Argumente zu verstehen. (Vgl. TV, S. 93 f.)⁸³¹ Ich möchte aber anmerken, dass die unreflektierte Anwendung dieses Gedankens schon von vielen reflexionsunlustigen Menschen missbraucht worden ist. Ein solches Denken brächte ein bisschen die Gefahr mit sich, die künftige, eventuell rhetorisch beeinflusste, Entwicklung des Sprachgebrauchs über die Richtigkeit der jeweiligen Urteile entscheiden lassen zu wollen, eine Gefahr, auf die wir noch eingehen werden. (S. Abschnitt 8.4.3..) Der Aspekt historischer Kontingenz ist bei allem, wie wir noch erklären werden, zwar durchaus ein relevanter Aspekt, doch sollten wir daraus keine radikalen fatalistischen Schlüsse ziehen.

Die Anwendung reiner Persuasionen oder Suggestionen (bis Konjurationen) in Diskussionen, wie z. B. der Spruch „Aber siehst du das denn nicht ein?“ (TV, S. 90)⁸³², sind sicherlich insgesamt als eher disturbativ denn informativ zu verstehen. Dabei haben sie natürlich einen informativen Minimalaspekt, insbesondere insofern durch sie gesagt wird, dass es eine gewisse Alternative zum hierdurch kritisierten Urteil gebe. Ein weiterer informativer Aspekt ergibt sich durch ihren paradigmatischen Wert, insofern sie selbst innerhalb des semantischen Partikularstromes, der diese Alternative ausmacht, jeweils genau an dieser Stelle geäußert

Holtzmann, Leich (1981): Holtzmann, Steven, Leich, Christopher (eds.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London 1981. S. entsprechend VR, S. 57-73.

⁸³⁰ Vgl. entsprechend VR, S. 62-65.

⁸³¹ Vgl. VR, S. 65; vgl. dagegen übrigens Dancy (1983, S. 546): Dancy (1983): Dancy, Jonathan, „Ethical Particularism and Morally Relevant Properties“, in: *Mind*, New Series, Vol. 92, No. 368 (Oct. 1983), 1983, S. 530-547.

⁸³² Vgl. VR, S. 62.

worden sind, und somit in ihrem Vorkommen etwas von der Regelinterpretation erkennen lassen, die sich in ihnen ausdrückt.⁸³³

Letztlich können wir aus McDowells Überlegungen die Konsequenz ziehen - ohne dass wir damit seinen radikalen Anspruch auf Eliminierung aller generalistischen Ambitionen teilen müssten (s. TV, S. 88-92)⁸³⁴ -, dass die Hintergrundbedingungen,⁸³⁵ unter denen die an einem entsprechenden Fortsetzungsproblem dissentierenden Akteure urteilen müssen, kein apriorisches⁸³⁶ Privileg gegeneinander genießen können. Kein Akteur kann sich gegenüber einem anderen in eine Position absoluter Autorität setzen. Man kann nie ausschließen, dass der andere in der Position sein könnte, etwas zu sehen, was man selber nicht sehen kann, wie man auch nicht ausschließen kann, dass das, was man selber zu sehen glaubt, nur ein illusionärer Effekt der eigenen Hintergrundbedingungen ist, und, trotz einer möglichen Wertkonstitutivität des eigenen Urteils, letztlich einer korrigierten Sicht zu weichen hat. Die potentielle Aktualität von, dabei von den mir selbst aktuellen Gründen abweichenden, Gründen für einen Anderen verpflichtet auch mich selbst auf eine prinzipielle Bereitschaft zur Kritik an meinen Hintergrundbedingungen.

Dabei besteht selbst für die akteurrelationale⁸³⁷ Richtigkeit meiner Urteile gemäß den obigen Bemerkungen ein Recht des Anderen auf Kritik, wenngleich ich mir selbst für mich ein letztes Wort in dieser Hinsicht zusprechen kann - ein Prinzip, dass ich noch genauer als Prinzip der rationalen Souveränität bestimmen werde.⁸³⁸

Trotz der deutlich skeptischen Aspekte, die sich hier eröffnen, bilden diese Erwägungen aber gleichzeitig einen Ausgangspunkt für eine Begründung spezifisch moralischer Normativität – im Sinne der Schuldigkeit eines basalen Vertrauens in respektable andere Urteilende.⁸³⁹ Zweitens werden wir das Vorliegen partikularistischer Aspekte letztlich nicht in Richtung einer Absage an die Existenz von moralischen Prinzipien, sondern in Richtung auf eine Neubestimmung des Begriffs des moralischen Prinzips interpretieren.⁸⁴⁰ Moralische Normen

⁸³³ Vgl. zum Begriff des Ausdrucks mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

⁸³⁴ Vgl. entsprechend VR, S. 61-64.

⁸³⁵ Vgl. dazu MR, S. 55 ff., vgl. auch Schroeder (2010, S. 192 f.).

⁸³⁶ Vgl. zu diesem Begriff GMS, S. 32 (AA IV, 410).

⁸³⁷ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

⁸³⁸ S. dazu auch Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463)), s. Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463 f.)), s. Wieland (2001, S. 123, 124): Wieland (2001): Wieland, Wolfgang, *Urteil und Gefühl – Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001. Zur Möglichkeit fremder Kritik vgl. auch Raz (1999g, S. 244).

⁸³⁹ S. dazu Gibbard (1990, S. 179 ff.).

⁸⁴⁰ Vgl. dazu Little (2000, S. 304); vgl. McNaughton (2003, S. 236); vgl. entsprechend McNaughton (2000, S. 201 f.). Ein ähnliches Projekt unternimmt auch Richard Holton in seinem Projekt eines „principled particularism“ (Holton (2002, S. 195)), der aber die generalistischen Ambitionen aufgibt. Vgl. Holton (2002, S. 195-201); Holton (2002): Holton, Richard, „Particularism and Moral Theory: Principles and Particularisms“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – Supplementary Volume 76*, 2002, S. 191-209.

sind bei allem, konform mit unseren Erwägungen hinsichtlich moralischer Gefühle, solche Normen, die, als Konsequenz aus der begrenzten Vertrauenswürdigkeit des eigenen Urteils (selbst für die eigenen Belange), Einflussverhältnisse gemäß relativer urteilsbezogener Vertrauenswürdigkeit der Interaktanten regulieren.⁸⁴¹

Was über die Ebene der akteurrelationalen Richtigkeit hinaus die Ebene der Wahrheit der Urteile anbetrifft, so liegt weiterhin der Verdacht nahe, dass die Tatsache, dass ein Akteur vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen ein bestimmtes Urteil treffen musste, tatsächlich Einfluss auf die entsprechende Eigenschaft nehmen kann, also auf objektiver Ebene wertkonstitutiv sein kann. Hier spielen auch die Erwägungen zu korrekter Deliberation unter entschuldigenden oder rechtfertigenden Hintergrundbedingungen eine Rolle.⁸⁴² Zwar kann man auch selbst niemals mit letzter Sicherheit sagen, dass man korrekt deliberiert habe, und die Divergenz vom Urteil Anderer nur auf (tendenziell entschuldigende bis rechtfertigende) Unterschiede in den Hintergrundbedingungen zurückzuführen sei. Dennoch kann sich die Tatsache, dass das eigene Verhalten, auch für einen Fremden, in dieser Weise über die Ansetzung erklärender Hintergrundbedingungen als akteurrelational korrekt rekonstruierbar ist, als Grund auffassen lassen, das eigene Urteil als teilweise wertkonstitutiv für die beurteilte Sache aufzufassen. Eine solche Wertkonstitutivität würde aber, wie wir noch genauer belegen werden, von der Eigenart der eigenen Hintergrundbedingungen abhängen, im Sinne der Frage, inwiefern sie eine, insbesondere für sonst unerschließliche Aspekte, erschließende Funktion für moralische Fragestellungen beanspruchen können.⁸⁴³

Die obigen Erwägungen zur Schuldigkeit eines Basalvertrauens in respektable andere Akteure können uns auch dienen, um auf Einwände gegen eine realistische Interpretation der Moral zu reagieren, wie sie sich z.B. in unserer Zurückführung moralischer Gründe und Werte auf Wertungsoptionen darstellt:⁸⁴⁴

Laut Simon Blackburn stoßen realistische Interpretationen der Moral auf das Problem, dass sie es nicht vermögen würden, zu erklären, wie moralische Ausdrücke auf moralische Begriffe referieren können. (Vgl. Blackburn (1993a, S. 114 ff.), vgl. Blackburn (1993e, S. 199-204).)⁸⁴⁵ Nach einer von Blackburn selbst propagierten quasi-realistischen Interpretation

⁸⁴¹ S. zur Notwendigkeit eines minimalen Einflusses respektabler Anderer auf unsere Urteile auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

⁸⁴² S. Abschnitt 10.6. ff. S. auch Dancy (1999, S. 26 f.).

⁸⁴³ Siehe unsere noch folgenden Überlegungen in Abschnitt 10.7..

⁸⁴⁴ S. dazu (kritisch) Blackburn (1993 a,b,c,d,e).

⁸⁴⁵ In kritischem Bezug auf Sturgeon. Vgl. dazu Sturgeon (1986, S. 119-122): Sturgeon (1986): Sturgeon, Nicholas, „What Difference does it make whether Moral Realism is true?“, in: *Spindel Conference – The Southern Journal of Philosophy* (1986) Vol. XXIV, Supplement, 1986, S. 115-141.

beziehen sich moralische Aussagen dagegen nicht auf realistisch verstandene Fakten, sondern drücken nonkognitiv verfasste Einstellungen der Akteure aus.⁸⁴⁶

Begriffe wie Gerechtigkeit würden sich dann ausgehend von letztlich im motivationalen Set⁸⁴⁷ von Subjekten zu verortenden normativen Standards bestimmen lassen. Wenn man nun fragte, wie die Bedeutung des Begriffs der Gerechtigkeit als gemeinsamer Bezugspunkt einschlägiger Kommunikation von Subjekten bestimmt werden könnte, wie es Blackburn auffasst, so könnte der quasi-realistische Ansatz, Blackburn zufolge, selbst in einer ungerechten Gesellschaft die gemeinsame Referenz ausgehend von den motivational implementierten Standards über einen geteilten kognitiven Bezug im Sinne eines gemeinsamen „Fokus der Exploration“⁸⁴⁸ garantieren. Dagegen könnte der realistische Ansatz Blackburn zufolge nicht erklären, wie in einer ungerechten Gesellschaft zwei Subjekte, jedenfalls, wenn sie unterschiedliche normative Standards hätten, von Gerechtigkeit reden könnten und dasselbe meinen könnten. Denn es gäbe keine Fakten, durch die ein realistisch verstandener gemeinsamer Bezug auf entsprechende Eigenschaften gestiftet werden könnte. (Vgl. Blackburn (1993e, S. 199-204).)

Gegen Blackburns Argumentation ist aber entsprechend unseren oben getätigten Überlegungen zur Notwendigkeit eines Basalvertrauens einzuwenden, dass der kausale Bezug im realistischen Schema dadurch gewährleistet ist, dass gegebene und von respektablen Subjekten akzeptierte gesellschaftliche Zustände, Normen und Urteile grundsätzlich als legitime Kandidaten für eine mögliche Bezeichnung mit dem Begriff der Gerechtigkeit angesehen werden müssen. Gleichzeitig kann auch ein kognitiver Bezug garantiert werden, indem, ganz konform mit den eben getätigten Überlegungen, auch im realistischen Paradigma die Bedeutung des Begriffs der Gerechtigkeit wenigstens teilweise durch einen spezifischen, intersubjektiv geteilten, Fokus der gemeinsamen Exploration bestimmt ist. Dabei ist der hierdurch gegebene Blick auf die Welt andererseits durch die auch von anderen Akteuren bereits als gültig akzeptierten Interpretationen des Begriffs mitstrukturiert, was sich prominent in einer objektiven Wertkonstitutivität der akteurrelational richtigen Urteile respektabler Akteure äußert. (Vgl. zu diesem Absatz Blackburn (1993e, S. 203 ff.).)⁸⁴⁹

⁸⁴⁶ Vgl. Blackburn (1993d, S. 168 ff.), vgl. Blackburn (1993a, S. 122 ff.). S. zum Konflikt zwischen Realismus und Quasi-Realismus auch Blackburn (1981, S. 164 ff.). Zu Blackburns Kritik am Realismus siehe auch Blackburn (1993a), Blackburn (1993b). - Blackburn (1993b): Blackburn, Simon, "Supervenience Revisited", in: Blackburn (1993, S. 130-148).

⁸⁴⁷ Vgl. zu diesem Begriff Williams (1981d, S. 102).

⁸⁴⁸ I.O. „focus for the exploration“ Blackburn (1993e, S. 202), vgl. Blackburn (1993e, S. 200-202).

⁸⁴⁹ Eine genauere Auseinandersetzung mit Blackburns Standpunkt und seinem Verhältnis zum McDowell'schen findet man in Streng (2013, S. 16 ff.).

Ähnlich lässt sich auch auf eine antirealistische Argumentation reagieren, wonach solche, „semantische“, Realisten (Gethmann (2004, S. 505)), die jeden Satz unabhängig von der Möglichkeit, dies endgültig zu verifizieren, als entweder wahr oder falsch (im Sinne einer Wahrheit seiner Negation) ansehen, also ein „Zweiwertigkeitsprinzip“ (Gethmann (2004, S. 505)) akzeptieren, Schwierigkeiten hätten, zu erklären, wie Akteure ein Verständnis der Bedeutung von Sätzen erwerben könnten, deren Wahrheit unerkennbar sei - und zwar weil diese Realisten eine Bedeutungstheorie vertreten müssten, der zufolge das Verständnis eines Satzes im Wissen um die Tatsachen bestünde, die im Falle seiner Wahrheit herrschen würden. Hierbei ist, ohne dass ich auf die Frage einer Triftigkeit des Argumentes genauer eingehen möchte, dem Antirealisten darin zuzustimmen, dass das korrekte Verständnis von Sätzen wesentlich durch die Interaktion mit den Perspektiven von Akteuren geprägt ist, an deren Beispiel die Kenntnis der Bedingungen der Richtigkeit einer Akzeptanz der Sätze erworben werden kann. (S. auch im nächsten Abschnitt die Bemerkungen zu Little (2000, S. 282 ff.)) Dies schließt aber nicht aus, dass diese Sätze faktische Wahrheitswerte besitzen, denen die ihnen im Einklang mit richtigen Erkenntnisprozeduren zugeschriebenen Wahrheitswerte, auch dauerhaft, zuwiderlaufen können, und dass es Sinn macht, davon zu reden, dass sich die Erfahrung ihrer Wahrheit durch die Erkenntnis der Bedingungen, auf denen diese Wahrheit beruht, an welcher Erkenntnis als Leitziel sich Erkenntnisprozesse orientieren sollten, auf das Satzverständnis auswirken würde. Dass perspektivrelativ richtige moralische Urteile teilweise nur partielle Wahrheit beanspruchen können, bleibt dabei mit der Annahme einer Urteilebene, auf der eine nur zweiwertige Fundamentalsemantik gilt, auf die sich erstere nach meiner Meinung zurückbeziehen lassen (s. Abschnitt 12.4), vereinbar. In jedem Fall ist meine Konzeption in dem Sinne realistisch zu nennen, dass der Wahrheitswert moralischer Urteile die Möglichkeit ihrer objektivierbaren Überprüfung transzendieren kann. Sie behauptet keine Existenz prinzipiell unwahrnehmbarer Tatsachen, zumal, was gar nicht, auch künftig nicht, wahrnehmbar ist, keine Relevanz für ein Subjekt haben kann.⁸⁵⁰

8.4.2. Die Konstitution von Werteigenschaften

Auch ungeachtet unserer obigen weitergehenden Interpretation und Adaption im Sinne einer moralischen Geltungsdynamik ergibt sich gemäß der partikularistischen Problematisierung

⁸⁵⁰ Vgl. zu diesem Absatz Gethmann (2004, S. 505 f.), vgl. Dummett (1977, S. 116-123), vgl. Dummett (2000, S. 155 ff., 146 ff., 164 ff.), vgl. Wittgenstein (1989a, S. 28), vgl. McDowell (1981, S. 151 ff.). - Gethmann (2004): Gethmann, Carl F., „Realismus, semantischer“, in: Mittelstraß (2004-3, S. 505-506). Dummett (1977): Dummett, Michael, „What is a Theory of Meaning?“, in: Guttenplan, Samuel (ed.), *Mind and Language*, Oxford 1977, S. 97-138. Für einen Hinweis auf die Fraglichkeit einer Existenz ganz unerkennbarer Tatsachen danke ich Dr. Michael Andrick.

des Prinzipienbegriffs, wie wir sie im Anschluss an McDowell und auch Dancy⁸⁵¹ zur Sprache gebracht haben, eine moralische Realität, die sich nicht unbedingt vollständig repräsentational bzw. propositional erfassen lässt. (Vgl. TV, S. 83 f., 103-105.)⁸⁵² Die Fortsetzung der Anwendung eines praktischen Wertungs- oder Entscheidungsprinzips erschöpft sich nicht in der Überprüfung der fraglichen Situation nach schon vorliegenden Kriterien.

Moralische Eigenschaften resultieren dabei zwar durchaus aus einer Basis aus natürlichen Eigenschaften. Gemäß dieser Resultanz der moralischen aus natürlichen Eigenschaften wird das Bestehen moralischer durch das Bestehen natürlicher Eigenschaften konstituiert. Nach Jonathan Dancy wäre das Verhältnis von moralischen und nicht-moralischen Eigenschaften jedoch andererseits nur durch die Supervenienz ersterer auf letztere allgemein bestimmt. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 73, 75 ff.)

Nach der Definition von Supervenienz, die Dancy verwendet, superveniert eine Eigenschaft P dann und nur dann auf Eigenschaften einer Klasse C, wenn gilt, dass:

"Wenn ein Objekt die Eigenschaft P und manche Eigenschaften der Klasse [C] hat, dann hat jedes Objekt mit exakt denselben Eigenschaften aus Klasse [C] auch P und zwar im selben Grade und in derselben Weise.

Wenn ein Objekt P hat und manche Eigenschaften aus Klasse [C], dann kann es sich nicht in Hinsicht auf P verändern [P verlieren oder mehr oder weniger P werden], ohne sich in Hinsicht auf Eigenschaften aus Klasse [C] zu verändern." (MR, S. 77; Übers. D. S.; vgl. MR, S. 77.)

Dabei impliziert eine bloße Beziehung der Supervenienz aber nicht, dass ein Prinzip dafür anzugeben wäre, bei welchen Konstellationen der Supervenienzbasis die Eigenschaft auftreten würde. (S. MR, S. 78 f.) Margaret Olivia Little formuliert in diesem Sinne, dass aus einer beliebigen Untermenge der Extension eines moralischen Begriffs kein generelles Kriterium für die Anwendung des Begriffs gewonnen werden könne. (Vgl. Little (2000, S. 284, 296).)

Nach Jonathan Dancy wäre ein moralischer Begriff und die Wahrnehmung der entsprechenden moralischen Eigenschaften nicht "von außen"⁸⁵³ zu erlernen. (Vgl. MR, S. 75 ff.) Wie wohl auch McDowell zufolge⁸⁵⁴ müsste nach Dancy eher die, wie er selbst zugibt, sehr starke Position eingenommen werden, dass moralische Eigenschaften keiner erkennbaren

⁸⁵¹ S. TV, s. VR.; s. MR.

⁸⁵² Vgl. VR, S. 57 f., 71-73.

⁸⁵³ I. O. „*from outside*“ (MR, S. 76), Übers. D. S..

⁸⁵⁴ Vgl. TV, S. 85 ff.; vgl. VR, S. 58 ff.

Gestalt nichtmoralischer Eigenschaften folgten. Sie wären demnach sozusagen "gestaltlos" [in Adaption von i. O. „*natural shapelessness*“ (MR, S. 85), „*naturally shapeless*“ (MR, S. 76)], und wären daher für keinen Beobachter erfassbar, dem das entsprechende Konzept, bzw. das entsprechende Involviertsein in die Moralität als „Lebensform“ (TV, S. 88)⁸⁵⁵, also die moralische Perspektive fehlte. (Die Perspektive ist dabei für Dancy nichts, von dem man auf logischem Wege zu richtigen Urteilen gelangen könnte, sie ist kein Äquivalent zu moralischen Prinzipien im Sinne endgültig propositionalisierbarer Kriteriensätze.) Insgesamt werden meine weiteren Ausführungen es allerdings gegen Dancy schließlich nahelegen, keine These der Gestaltlosigkeit zu vertreten, sondern eine These der Unschärfe moralischer Eigenschaften, die ein probabilistisches Verständnis moralischer Prinzipien unterstützt. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 84 ff., vgl. auch MR, S. 73-79.)

Mir scheint die Bejahung einer wichtigen Rolle von Prinzipien und ihrer propositionalen Darstellung den moralischen Akteur keineswegs auf verfehlte Gewissheitsansprüche festzulegen. Ich bin geneigt, eine Orientierung an Wahrscheinlichkeiten, die auf einem wenigstens teilweise propositionalen Erfassen von Prinzipien⁸⁵⁶ operieren kann, für ein wichtiges Prinzip praktischen Urteilens zu halten.

Anschließend an diese Erwägungen hinsichtlich der rationalen Explizierbarkeit von Werten stellt sich nun die Frage, wie Eigenschaften, die nicht unbedingt auf vollständig propositionalisierbaren Konstellationen natürlicher, also wohl in ihrem Vorliegen mittels mathematisch-naturwissenschaftlicher Methoden⁸⁵⁷ verifizierbarer, Eigenschaften basieren sollen, überhaupt zu verstehen sind. Dies stellt in gewisser Hinsicht einen Exkurs von unserer leitenden Fragestellung dar, hat aber illustrativen Wert, und soll die Leistungsfähigkeit des hier angewandten Denkens für die Erfassung der praktischen Objektivität belegen. Eine Antwort auf die erwähnte Fragestellung muss dabei gleichzeitig eine Lösung für das Problem bieten, wie einerseits eine Auffassung von Realität gewahrt bleiben kann, Werte also als irreduzible Teile der Welt angesehen werden können, andererseits aber erklärbar wird, wie Werte die essentielle Verbindung zum menschlichen Willen beanspruchen können, die sie behaupten. (Vgl. dazu MR, S. 155.)

Die partikularistische Lösungsstrategie besteht im Allgemeinen darin, dass nicht eine konstante Konstellation wahrnehmbarer natürlicher Eigenschaften die Eigenschaft

⁸⁵⁵ In Adaption von Cavell (1969, S. 52), vgl. VR, S. 60. Vgl. zu dieser Begrifflichkeit TV, S. 89; vgl. VR, S. 61 f.; s. a. Wittgenstein (1989b, S. 250 (§23), 316 ff. (§151 ff.), S. 311 ff. (§ 143 ff.), bes. S. 335 ff. (§ 183 ff.), auch S. 245 f. (§19), 250 (§23), 572).

⁸⁵⁶ S. zur positiven Bedeutung der Kodifizierung auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.).

⁸⁵⁷ Vgl. dazu Blackburn (1993d, S. 174): Blackburn (1993d): Blackburn, Simon, "How to Be an Ethical Anti-Realist", in: Blackburn (1993, S. 166-181): Blackburn (1993): Blackburn, Simon, *Essays in Quasi-Realism*, Oxford 1993.

konstituiert,⁸⁵⁸ sondern die Konstitution der Eigenschaft wesentlich auf dem Beitrag der Wahrnehmungsd disposition durch das Subjekt beruht. (Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 183 ff.)) John McDowell bezieht sich in diesem Sinne auf das Konzept der sekundären Eigenschaft:

„Eine sekundäre Eigenschaft ist eine Eigenschaft der folgenden Art: Wird sie einem Gegenstand zugeschrieben, so wird diese Zuschreibung nur dann richtig verstanden, wenn man sie, sofern sie wahr ist, kraft der Disposition des Gegenstands als wahr begreift, eine wahrnehmbare Erscheinung bestimmter Art an den Tag zu legen[...]“⁸⁵⁹

Im Anschluss an McDowell setzt Jonathan Dancy die Werteigenschaft als sekundäre Eigenschaft an, die er mit der Disposition, „eine verdiente Reaktion hervorzurufen“ [i. O. „to elicit a *merited* response“ (MR, S. 157); Übers. D. S.] identifiziert. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 155-163, s. auch McDowell (2002d, S. 217-222), s. entsprechend McDowell (1998d, S. 140-144).)

Gegen den Gedanken, dass man die Ebene sekundärer Eigenschaften aufsuchen müsste, um die Verbindung zwischen Eigenschaften und Motivation zu erklären (s. MR, S. 155), scheint mir allerdings, dass wir auf unsere Ergebnisse zur Reduzibilität von Sachurteilen auf Eignungsurteile und zur Standardmotivationalität von Urteilen überhaupt rekurren und sagen können, dass ich einen Hammer normalerweise auch nicht wahrnehmen kann, ohne wenigstens ein bisschen motiviert zu sein, damit auf etwas draufzuschlagen.⁸⁶⁰ Das ginge konform mit unserer Theorie der Werte als strukturierte Gesamtheit von (optionsbasierten) Gründen. (S. Abschnitt 4., 4.2.)⁸⁶¹ Und entsprechend gälte auf moralischer Seite, dass ich eine Möglichkeit zu einer Erhaltung oder Schaffung einer Wertungsmöglichkeit auch nicht wahrnehmen kann, ohne sie „*pro tanto*“⁸⁶² ergreifen zu wollen. (Vgl. dazu auch MR, S. 160-

⁸⁵⁸ Vgl. McDowell (1981, S. 144, 157 f.).

⁸⁵⁹ McDowell (2002d, S. 207): McDowell (2002d): McDowell, John, „Werte und sekundäre Qualitäten“, in: McDowell (2002, S. 204-230): McDowell (2002): McDowell, John, *Wert und Wirklichkeit. Mit einer Einleitung versehen von Axel Honneth und Martin Seel – Aus dem Englischen von Joachim Schulte*. Frankfurt 2002; vgl. entsprechend McDowell (1998d, S. 133): McDowell (1998d): McDowell, John, „Values and Secondary Qualities“, in: McDowell (1998, S. 131-150).

⁸⁶⁰ Man denke hier an den „Aufforderungscharakter“ von Gegenständen (Dorsch (1994, S. 67), vgl. Dorsch (1994, S. 67 f., Artikel „Aufforderungscharakter“)). Vgl. auch Lewin (1969, S. 226). Man denke auch an das Konzept der „Affordances“ (Bermudez (2000, S. 85)). Vgl. Bermudez (2000, S. 85 f.): Bermudez (2000): Bermudez, José Luis, „Nichtbegriffliche Selbsterfahrung und das Paradox des Selbstbewusstseins“ (Übers. Newen, Albert), in: Newen, Albert, Vogeley, Kai (Hrsg.), *Selbst und Gehirn – Menschliches Selbstbewusstsein und seine neurobiologischen Grundlagen*, Paderborn 2000, S. 79-99; vgl. auch Day (1994, S. 12-13): Day (1994): Day, P., „affordance“, in: Dorsch (1994, S. 12-13). S. dazu auch Gibson (1982): Gibson, James J., „Notes on Affordances“, in: Gibson, James J., *Reasons for Realism*, Hillsdale, New Jersey London 1982, S. 401-418. S. zur rationalen Bedeutung von Eignungen auch Heidegger (1993, S. 83).

⁸⁶¹ Vgl. dazu auch WWO, S. 96 ff.

⁸⁶² Broome (1999, S. 400); vgl. MR, S. 180 zum Begriff eines „*pro tanto* reason“ (ebd.), also *pro tanto* Grundes.

162.) Hier könnten wir Dancys Problem, der das Konzept der sekundären Eigenschaften ja gerade als Versuch sieht, die motivationale Dimension der Werteigenschaften zu erklären, so aufzulösen versuchen, dass wir die spezifische Verbindung mit dem menschlichen Willen⁸⁶³ schon auf der Ebene der natürlichen Eigenschaften ansetzen können. Es geht dabei darum, die Begriffe der Supervenienz und Resultanz nicht dahingehend zu missverstehen, dass der Verzicht auf vollständige Propositionalisierung der Zusammenhänge zwischen primären, also natürlichen, und sekundären Eigenschaften⁸⁶⁴ etwa verbiete, die sekundären Eigenschaften in ihrer motivationalen Bedeutung durch die motivationale Bedeutung der primären Eigenschaften zu erklären, auch wenn diese Erklärung nicht unbedingt vollständig explizierbaren Prinzipien folgen muss.

Weiterhin ist gegen Dancys Adaption McDowells⁸⁶⁵ zu bemerken, dass Werteigenschaften nicht mit der Disposition der durch sie ausgezeichneten Objekte, bestimmte Reaktionen hervorzurufen, identifiziert werden sollten,⁸⁶⁶ sondern von dieser Disposition, die sie dabei selbstverständlich durch ihre Verfasstheit erklären, unterschieden werden können. Werte implizieren vielmehr das Vorliegen von Gründen und diese implizieren eine motivationale Potenz, die so nur einen Teilaspekt der Werteigenschaft darstellt.⁸⁶⁷

Bei allem, wie schon angedeutet, soll uns eine Inanspruchnahme Dancyscher und McDowellscher Argumente nicht auf einen radikalen Partikularismus⁸⁶⁸ festlegen. Vielmehr sollten wir eine partikularistisch aspektuierte Version eines Generalismus⁸⁶⁹ vertreten dürfen, die die vollständige Kodifizierung der Kriterien der Zusprechung von Werteigenschaften

Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419; vgl. Little (2000, S. 288).

⁸⁶³ Vgl. dazu MR, S. 155; hiermit wäre auch der Beunruhigung Mackies - vgl. Mackie (1983, S. 32-49): Mackie (1983): Mackie, John Leslie, *Ethik – Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen. Aus dem Englischen übersetzt von Rudolf Ginters*. Stuttgart 1983 – entgegengetreten. Vgl. entsprechend Mackie (1990, S. 30-42). Blackburn hält ein Modell sekundärer Eigenschaften für ungeeignet, um den volitionalen Aspekt des Moralischen einzufangen. (Vgl. Blackburn (1993c, S. 160).) Vgl. auch McDowell (2002d, S. 205-206). - Mackie (1990): Mackie, J. L., *Ethics – Inventing Right and Wrong*, London 1990. Auf die Bedeutsamkeit John L. Mackies für die Frage moralischer Geltung überhaupt hat mich eine Bemerkung Ryan Bremners verwiesen, die mir zu längeren Reflexionen über die Implikationen eines moralischen Irrealismus respektive Erratizismus Anlass gab, welche mir die relative Unausweichlichkeit eines starken moralischen Objektivismus nahelegten. Vgl. Mackie (1983, S. 32-49); vgl. entsprechend Mackie (1990, S. 30-42); vgl. dagegen Blackburn (1993c, S. 149 ff.): Blackburn (1993c): „Errors and the Phenomenology of Value“, in: Blackburn (1999, S. 149-165); vgl. auch Kreuder (2013, S. 52 f.): Kreuder (2013): Kreuder, Pascal, *Was ist die Erde wert? Eine kritische Auseinandersetzung mit der Tiefenökologie*, Marburg 2013.

⁸⁶⁴ S. dazu MR, S. 73-39.

⁸⁶⁵ Vgl. MR, S. 155-163. Vgl. McDowell (1998d), vgl. McDowell (2002d).

⁸⁶⁶ Vgl. dazu MR, S. 158 ff..

⁸⁶⁷ Zu einer Diskussion der möglichen Probleme einer Sekundaritätstheorie der Werte lohnt dabei ein Blick auf Blackburns Artikel „Errors and the Phenomenology of Value“ (Blackburn (1993c, besonders S. 159 f.)), der sich kritisch mit entsprechenden Rekonstruktionen auseinandersetzt. Blackburn (1993c): Blackburn, Simon, „Errors and the Phenomenology of Value“, in: Blackburn (1993, S. 149-165).

⁸⁶⁸ Vgl. dazu auch (kritisch) Tännsjö (1995, S. 572 f., 574 ff.).

⁸⁶⁹ S. auch Gesang (2000, S. 222 f.).

immer noch als notwendig anzusetzenden regulativen Zielpunkt der Wertartikulation betrachtet.⁸⁷⁰ Dies ist notwendig, weil unsere Auffassung der Moral sonst eine wichtige moralische Intuition, nämlich diejenige, dass Regeln tatsächlich ein Orientierungswert in Bezug auf die Treffung moralisch richtiger Urteile zukommt, nicht einfangen könnte. (S. zur positiven Bedeutung der Kodifizierung auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.))

Dies gilt, auch wenn Dancy zurecht eine, auf notwendiger Kodifizierbarkeit der Prinzipien beharrende, konventionelle Konzeption handlungsleitender Prinzipien in Frage stellt. Dabei hinterfragt er allgemein die Motivation des auf Universalisierbarkeit basierenden Ansatzes. (Vgl. MR, S. 80, 81 ff., bes. 82 ff.) Immerhin konzidiert er dabei, dass ein nachvollziehbares Motiv für die Forderung nach Konsistenz in dem Anspruch liege, dass die Urteile über verschiedene Fälle zueinander in einer gewissen Abhängigkeit stehen müssen. Tatsächlich kann es nicht möglich sein, dass das Urteil in einem neuen Fall in keiner Verbindung mit den Entscheidungen in früheren Fällen steht. So besteht also das Bedürfnis nach einer Verknüpfung der einzelnen Fälle untereinander, welche den Entscheidenden von einem Urteil zum anderen mit einer gewissen Notwendigkeit treiben kann.⁸⁷¹ Nur besteht die Frage, wie strikt diese Verbindung zu sein hat. (Vgl. MR, S. 82 f.) Den Anspruch strikter Gesetzmäßigkeit, den Hare, Dancys Paradebeispiel für einen harten Generalismus (s. MR, S. 79 f.), gültigen moralischen Urteilen unterstellt, und der jede Abweichung von dieser Gesetzmäßigkeit als widersprüchlich ansieht,⁸⁷² beurteilt Dancy in einem ähnlichen Sinne wie auch McDowell als von logischer "Höhenangst"⁸⁷³ motiviert, welche so zu interpretieren ist, dass der Generalist seine Urteile durch strikte Regeln abgesichert wissen will, weil er sonst Willkür fürchtet. Wittgensteinianische Argumente - die wir schon im Zusammenhang mit McDowell behandelt haben⁸⁷⁴ - weisen, so Dancy, aber darauf hin, dass der Versuch, Urteilskraft durch Anwendung von Prinzipien zu ersetzen, die Erfordernis des Einsatzes von Urteilskraft [*"need for judgement"*] (MR, S. 83, 84)] nur verschiebe, denn die Entscheidung,

⁸⁷⁰ Vgl. dazu auch Blackburn (1981, S. 174-181).

⁸⁷¹ Dabei ist ein wichtiger möglicher Zug einer partikularistischen Beachtung eines Kohärenzprinzips die von Dancy thematisierte Möglichkeit, statt von einer intuitiv erfassbaren und als Rechtfertigung des Gleichlautens moralischer Urteile anzuführenden Ähnlichkeitsbeziehung (s. MR, S. 80 ff.) vielmehr von dem Prinzip auszugehen, dass die Ungleichbehandlung verschiedener Fälle jeweils durch den Aufweis von Unähnlichkeit zu rechtfertigen sei. (Vgl. MR, S. 63 f.) Es sind aber wohl beide Aspekte relevant.

⁸⁷² Vgl. entsprechend Hare (1963, S. 30 ff.): Hare (1963): Hare, R. M., *Freedom and Reason*, Oxford 1963; dt. Hare (1983, S. 45 ff.).

⁸⁷³ Bei McDowell in der deutschen Fassung (Übersetzung von Joachim Schulte) als „Schwindelgefühl“ (TV, S. 88; vgl. entsprechend VR, S. 61) übersetzt, also „vertigo“ (MR, S. 84).

⁸⁷⁴ S. a. Wittgenstein (1989b, S. 316 ff. (§151 ff.), S. 311 ff. (§ 143 ff.), bes. S. 335 ff. (§ 183 ff.), auch S. 245 f. (§19), 250 (§23), 572); s. TV, S. 84 ff.; s. VR, S. 57 ff.

ob ein Fall die korrekte Anwendung einer Regel sei, unterliege wiederum der Urteilskraft.⁸⁷⁵ Insofern ist für Dancy das Bedürfnis, welches einen zu Prinzipien treibt, nie gestillt. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 82 ff..)

Für Dancy dürfen weder Resultanz noch Supervenienz so gedeutet werden, dass etwa das Auftreten moralischer Eigenschaften einem bestimmten Muster der natürlichen Eigenschaften der Resultanz- oder Supervenienzbasis des zu beurteilenden Situationselementes folgen würden. Etwas solches wäre weder aus der Definition der Resultanz noch der der Supervenienz ableitbar. (Vgl. MR, S. 79; vgl. zu diesem Absatz MR, S. 73-79.)

Jackson, Pettit und Smith wenden gegen diesen Standpunkt ein, dass die partikularistische Darstellung des Verhältnisses von moralischen zu nichtmoralischen Eigenschaften keine Erklärung dafür liefere, wie moralische Eigenschaften überhaupt erkannt werden können. Sie verweisen darauf, dass moralische Eigenschaften dem partikularistischen Standpunkt zufolge einerseits keine Eigenschaften „*sui generis*“ seien,⁸⁷⁶ sondern sich nur in Mustern nichtmoralischer Eigenschaften manifestierten, andererseits diese Muster nicht kodifizierbar seien, so dass offen bleibe, nach welchem Kriterium das Vorliegen einer moralischen Eigenschaft überhaupt festgestellt werden solle.⁸⁷⁷ Oder, wie man ergänzen könnte, auf welcher Grundlage eine solche Feststellung als zutreffend oder nicht zutreffend beurteilt werden könnte, man denke hier zum Beispiel an eine Bemerkung John McDowells,⁸⁷⁸ nach welcher strittige Fälle mit Bezug auf im fraglichen Fall nicht zur Debatte stehende Kriterien bzw. Paradigmen gelöst werden sollten - was die Problematik natürlich erst einmal nur verschöbe. Gegen die generalistische Strategie, vollständig explizierbare Kriterien für moralische Eigenschaften als fundamental für ihre Erkennbarkeit überhaupt anzusetzen, bemerkt M.O. Little, dass diese Art von Kritik aus einer falschen Konzeption des Lernens resultiere.⁸⁷⁹

Tatsächlich lernen wir, wenn wir einen Begriff lernen, nicht nur ein System von Kriterien. Darüberhinaus akquirieren wir in durch die Interaktion mit anderen Akteuren geprägter Form

⁸⁷⁵ Vgl. auch KdU, S. 3 (Vorrede VII): KdU: Kant (1993b): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 3 Kritik der Urteilskraft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme.* Hamburg 1993. Vgl. auch „discernment“ (Little (2000, S. 292), vgl. Little (2000, S. 292, 300 f.)), vgl. Gesang (2000, S. 219). Siehe dazu auch Littles Konzeption eines „background sense“ (Little (2000, S. 300), vgl. Little (2000, S. 300 ff.)).

⁸⁷⁶ Jackson, Pettit, Smith (2000, S. 99); vgl. Dancy (2000, S. 140). – Dancy (2000): Dancy, Jonathan, „The Particularist’s Progress“, in: Hooker, Little (2000, S. 130-156).

⁸⁷⁷ Vgl. Jackson, Pettit, Smith (2000, S. 88, 99): Jackson, Pettit, Smith (2000): Jackson, Frank, Pettit, Philip, Smith, Michael, „Ethical Particularism and Patterns“, in: Hooker, Little (2000, S. 79-99): Hooker, Little (2000): Hooker, Brad, Little, Margaret Olivia (eds.), *Moral Particularism*, Oxford 2000.

⁸⁷⁸ Vgl. McDowell (1981, S. 160, Fn. 14).

⁸⁷⁹ Vgl. Little (2000, S. 282 ff.). Vgl. auch Jay Garfield (2000, S. 187 ff.): Garfield (2000): Garfield, Jay, „Particularity and Principle: The Structure of Moral Knowledge“, in: Hooker, Little (2000, S. 178-204).

eine spezifische Art und Weise, uns zu dem bezeichneten Gegenstand zu verhalten.⁸⁸⁰ So werden wir in seinem Kennen-Lernen auf einen bestimmten Entwicklungspfad in der „Lebensform“⁸⁸¹ gesetzt und im weiteren Lernen durch soziale Interaktion auf ihm gehalten. Wir entwickeln so erst in der Interaktion mit anderen Partizipanten am gesellschaftlichen Leben das dem jeweiligen Begriff entsprechende Kriteriensystem (s. zur möglichen Komplexität der Resultanzbeziehung MR, S. 74) in seiner schließlichen Form, die demnach von historischen Kontingenzen abhängig sein kann, worauf wir noch eingehen werden.⁸⁸² [Getreu unserer Adaption McDowellscher Gedanken (s.o.) können wir entsprechend der sich ergebenden Abhängigkeit moralischer Rationalität vom kulturellen Kontext einen kontextualistischen Aspekt der von uns entwickelten Konzeption verzeichnen. (Vgl. dazu Bakhurst (2000, S. 157, 161).)⁸⁸³]

Auf der anderen Seite kann Little anführen, dass auch in einem partikularistischen Denken Verallgemeinerungen mit Erklärungswert eine Rolle spielen können,⁸⁸⁴ ein Gedanke, den wir für die probabilistische Deutung von moralischen Prinzipien nutzen können. Dass moralische Eigenschaften nicht auf nichtmoralische Eigenschaften reduzierbar sind,⁸⁸⁵ heißt nicht, dass Konstellationen von nichtmoralischen Eigenschaften beim Bestimmen des Vorliegens moralischer Eigenschaften kein Orientierungswert zukäme.⁸⁸⁶ Insofern ist eine Erklärung des Erkennens des Vorliegens moralischer Eigenschaften gegen den Jackson-Pettit-Smithschen Standpunkt durchaus auch in partikularistisch wenigstens stark inspirierter Weise möglich.

Insgesamt scheint die völlige Abkehr von Kodifizierungsversuchen keine zwingende Konsequenz aus der Ablehnung strikter Kodifizierbarkeit zu sein. Sie kann stattdessen auch zu einer probabilistischen Interpretation⁸⁸⁷ Anlass geben. Diese kann unter Aufrechterhaltung des partikularistischen Prinzips, dass es grundsätzlich immer möglich ist, dass ein bisher noch nicht in seiner Bedeutung berücksichtigter Situationsfaktor auftritt, der den Wert verändert, zugestehen, dass eine fortschreitende propositionale Formulierung der Kriterien ein solches

⁸⁸⁰ Zur Problematik des Erwerbs der rechten Einstellung s. auch McDowell (2002c, S. 163 ff, 172); vgl. McDowell (1998b, S. 100 ff., 107 ff.). Vgl. MR, S. 64. - McDowell (1998b): McDowell, John, „Might There Be External Reasons?“, in: McDowell (1998, S. 95-111). McDowell (2002c): McDowell, John, „Interne und Externe Gründe“, in: McDowell (2002, S. 156-178).

⁸⁸¹ TV, S. 88, in Adaption von Cavell (1969, S. 52), vgl. VR, S. 60; vgl. auch Wittgenstein (1989b, S. 250 (§23)).

⁸⁸² Vgl. dazu Little (2000, S. 282 ff.).

⁸⁸³ Bakhurst (2000): Bakhurst, David, „Ethical Particularism in Context“, in: Hooker, Little (2000, S. 157-177).

⁸⁸⁴ Vgl. Little (2000, S. 298-302); vgl. auch Little (2001, S. 39): Little (2001): Little, Margaret Olivia, „On Knowing the ‘Why’: Particularism and Moral Theory“, in: *Hastings Center Report*, JI-Ag 01, (2001), 31 (4), S. 32-40.

⁸⁸⁵ Vgl. Little (2000, S. 278 f., 284). Siehe auch MR, S. 84 f.

⁸⁸⁶ S. zur positiven Bedeutung einer Kodifizierung auch O’Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.).

⁸⁸⁷ Vgl. auch MR, S. 100 ff. (auch En. 10) zu Gay (1985) und Ross (2002). Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002. Gay (1985): Gay, Robert, „Ethical Pluralism: A Response to Dancy“, in: *Mind* 94, April 1985 (374), S. 250-262.

Risiko tendenziell immerhin vermindert, also, gegen Dancy,⁸⁸⁸ durchaus starken Orientierungswert hat. Einen solchen Ansatz werden wir im Weiteren noch expliziter machen. (Vgl. Abschnitt 8.4.4..) Entsprechend sollte man anmerken, dass aus der Tatsache, dass aus dem Vorliegen einer bestimmten Konstellation nichtmoralischer Eigenschaften nicht mit Gewissheit auf das Vorliegen einer ihr bisher konstant assoziierten moralischen Eigenschaft geschlossen werden kann, nicht zu folgern ist, dass die Feststellung einer solchen Konstellation nicht das Annehmen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der moralischen Eigenschaft legitimieren könnte.⁸⁸⁹ So möchte ich die These von der Gestaltlosigkeit in Richtung einer These der Unschärfe moralischer Eigenschaften hin aufbrechen.

Letztlich wird uns die Hybridisierung von generalistischem und partikularistischem Ansatz eine Konzeption teilweise historisch kontingenter moralischer Normativität ermöglichen. Auf deren Grundlage wird dann die für unsere Argumentation wesentliche Möglichkeit von Wünschen als Gründen der moralischen Geltungskonstitution durch die in ihnen gegebene Möglichkeit, gewisse Normen allererst zur Geltung zu bringen, und durch den teilweise durch sie erzeugten normativen Druck⁸⁹⁰ eine gewisse Richtung in der Entwicklung moralischer Geltungsverhältnisse einzuschlagen, konstituiert.

8.4.3. Drift und Stabilität der Begriffsverwendung

Es hat sich in den letzten Betrachtungen angedeutet, dass wir hier auf einen partikularistisch qualifizierten regulativen Generalismus hinauswollen, der zwar eine partikularistische Phänomenologie und auch eine partikularistisch aspektuierte Vorstellung faktischer moralischer Normativität unterstützt, aber doch eine generalistische Grundorientierung aufrechterhält.⁸⁹¹ Gegen die (rein) generalistische Sichtweise betont McDowell zwar zu Recht, dass es wünschenswert ist, in ethischen Fragen jeden Einzelfall gesondert zu prüfen, wobei potentiell alle Situationsaspekte in die Beurteilung eingehen.⁸⁹² Das bezöge letztlich allerdings auch die mutmaßliche künftige Entwicklung der Situation und überhaupt potentiell den gesamten Weltlauf ein, denn es wäre eben nie von vorneherein auszumachen, was unter der partikularistischen Sichtweise nicht zur auch nur gegenwärtigen Situation gehört. Daher erhebt sich unter urteilspraktischen Gesichtspunkten die Frage, welche kommunizierbaren Kriterien es überhaupt noch geben könnte, nach denen jeweils entschieden werden kann, wo

⁸⁸⁸ In über die bloße Feststellung einer Wertungsmöglichkeit hinausgehender Weise, vgl. MR, S. 67.

⁸⁸⁹ Man denke hier an MR, S. 67 f., vgl. auch Little (2000, S. 301 ff.).

⁸⁹⁰ Vgl. („normativer Druck“) Steinfath (2001, S. 105).

⁸⁹¹ S. zur Notwendigkeit der Vermittlung von Partikularismus und Generalismus auch Gesang (2000, S. 222 f.). S. weiterhin Blackburn (1981, S. 173 ff., 176 ff., 180 f.).

⁸⁹² Vgl. TV, S. 89, 93, 96; vgl. VR, S. 61 f., 64, 66 f.

die erforderliche Gewissenhaftigkeit im vorliegenden Fall endet, zumal ja auch das je eigene Urteil stark an dem des je Anderen zu relativieren ist.⁸⁹³

Auf der anderen Seite bestünde unter Verzicht auf einen residualen generalistischen Aspekt die Gefahr, dass über rein pragmatische Kriterien der Begriffsverwendung in Urteilen der Weg zu einem skrupellosen Opportunismus freiwürde, nach dem Prinzip, dass sich, bei richtiger Orientierung des eigenen Urteils an einer prognostizierbaren Entwicklung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, irgendwann die Sprache, also die kollektive Begriffsverwendung, schon dem exemplarisch eingeführten Gebrauch anpassen werde. Muss es also nicht auch „rein“ semantische Kriterien, wenigstens der Idee nach, geben, die unabhängig von weiterem gesellschaftlichen Erfolg der Begriffsanwendung Wahrheit kennzeichnen? Kurz, wo bliebe dann das Kriterium für das Vorliegen eines, sei es auch unbewussten, Opportunismus gegenüber einem wahrhaftigen, geltungsorientierten Gebrauch von Begriffen in Urteilen?⁸⁹⁴ Somit stellt sich die Frage, wie eine Drift in der Urteilspraxis reguliert werden, bzw. woran sie in ihrer jeweiligen Berechtigung für die ihr folgenden oder von ihr divergierenden Akteure normativ gekoppelt sein kann.

Man müsste im Sinne eines Antwortversuchs, und letztlich in Richtung gerade auf einen residualen generalistischen Aspekt, argumentieren, dass eine Divergenz in der Drift jeden der divergierenden Praxispartizipanten unter den Druck setzt, diese semantische Divergenz vom Anderen oder der Gruppe durch das Verhalten des Begriffs, beziehungsweise der Eigenschaft, auf die er sich bezieht, relativ zu den Eigenschaften, auf denen er bzw. sie superveniert, rechtfertigen zu können. (S. dazu auch Blackburn (1981, S. 172 f.). S. zum Begriff der Supervenienz MR, S. 77 ff..)

Dabei wäre zu bemerken, dass auch natürliche Existenzaussagen (z.B. „es gibt Elektronen“)⁸⁹⁵ wie auch deiktische Präsenzaussagen (z.B. „hier liegt ein Elektron vor, hier gibt es auch ein Elektron, nicht nur ein Proton“) oder auch Aussagen über die im jeweiligen Zusammenhang herrschende legitime Verwendbarkeit von Begriffen (z.B. das es sinnvoll ist, hier von Elektronen zu reden) in zwar pragmatischen aber wenigstens teilweise

⁸⁹³ Vgl. dazu TV, S. 85-103, vgl. VR, S. 57-73. Dabei ist auch der Appell an eine „hoped-for community of human response“ (McDowell (1981, S. 153), vgl. Blackburn (1981, S. 173)) im Kontext der Äußerung, dass Fortsetzungskonflikte über Anrufung im gegenwärtigen Zusammenhang nicht zur Debatte stehender Normen zu entscheiden wären (vgl. McDowell (1981, S. 160, Endnote 14 (zu S. 151))) nicht dazu geeignet, den Partikularismus hinreichend von den fatalistischen Implikationen des McDowellschen Modells zu isolieren. Vgl. auch TV, S. 85 f., 87 ff., 92; vgl. VR, S. 58 f., 60 ff., 63.

⁸⁹⁴ S. auch Callahan (2000, S. 39 ff.) zur Problematik einer völligen Absage an Prinzipien. Vgl. zur von Callahan angegriffenen Konzeption auch Fletcher (1980, S. 258 f.). – Callahan (2000): Callahan, Daniel, „Universalism and Particularism: Fighting to a Draw“, in: *Hastings Center Report* 30 (1), 2000, S. 37-44; Fletcher (1980): Fletcher, Joseph, „Humanist Ethics: The Groundwork“, in: Storer, Morris B. (ed.), *Humanist Ethics – Dialogue on Basics*, Buffalo, New York 1980, S. 253-261.

⁸⁹⁵ Vgl. im weitesten Sinne Blackburn (1993d, S. 166 f.).

eingeschränkten Kontexten getroffen werden müssen. (Der pragmatische Aspekt des Kontextes bezieht sich hier zum Beispiel auf eine Aufgabe der Art, ein Phänomen zu erklären, respektive in einen systematischen Zusammenhang mit anderen zu bringen, um weiterhin dann auf neue Fälle extrapolieren zu können.) So gäbe es kein reines Kontinuum, innerhalb dessen die semantische Drift sich bewegen würde, sondern diese Drift bliebe normativ gekoppelt an eine gewisse „regionale“⁸⁹⁶ Semantik, die wiederum in ihrer Regionalität durch gewisse Grenzen, also durch gewisse Stabilitätszonen definiert wäre: So dass man z.B. zwar in einem neuen Kontext zu neuen Interpretationsweisen für die Interpretation von Detektorendaten übergehen könnte, die Interpretationsweise hinsichtlich des Vorliegens eines Detektorenausschlages überhaupt aber dennoch gleichbliebe, so dass gerade dieser Partialkonsens die sinnvolle Diskussion über das richtige Vorgehen im neuen Kontext ermöglichen würde. Man kann sich auch auf Davidson beziehen, nach dem sinnvoller Dissens nur vor dem Hintergrund eines relativen Konsenses möglich ist⁸⁹⁷ (und möglicherweise vor dem Hintergrund einer Vorstellbarkeit von Konsensmöglichkeit überhaupt),⁸⁹⁸ der die gemeinsame Orientierung über Differenzen, und sogar ihre Benennung erst ermöglicht.

Sagen wir also, um im Kontext pragmatischen Argumentierens zu bleiben, aber wieder auf den praktischen Fall zurückzukommen: Die relative Stabilität einzelner Begriffssemantiken wird gerade durch die Stabilität der anderen Kontexte gestützt. Dies geht ganz konform mit McDowells Bemerkung, dass Fortsetzungsprobleme über Normen reguliert werden, die im betreffenden Fall nicht in Frage stehen.⁸⁹⁹ Der Opportunismus findet seine Schranken gerade an den Zollgrenzen der durch soziale Praxis bestimmten Handlungshorizonte.

Die erwähnten Grenzen sind natürlich nicht hundertprozentig stabil – nirgendwo im Falle der eigentlichen partikularistischen Sichtweise, aber doch von höherer Festigkeit, von geringerer Permeabilität bzw. Elastizität, als im Restmedium anzutreffen. Garantierte hundertprozentige Stabilität wäre nur unter naturalistischer Perspektive im Falle der naturwissenschaftlichen Praxis gegeben (der innersten Grenze von Blackburns Kosmos),⁹⁰⁰ die immer weiter ausdifferenziert würde, aber nicht grundlegend verschoben. Im partikularistisch aspektuierten, aber generalistisch regulierten realistischen Falle, den ich selbst vertreten möchte, müsste man die grundlegende Stabilität der Grenzen als im fortwährenden Progress begriffen verstehen.

⁸⁹⁶ Husserl (1993, S. 31), vgl. dazu Waldenfels (1992, S. 22 ff.).

⁸⁹⁷ Vgl. Davidson (1994, S. 261 ff., 279 ff., bes. 280): Davidson (1994): Davidson, Donald, „Was ist eigentlich ein Begriffsschema?“, in: Davidson, Donald, *Wahrheit und Interpretation*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt/M. 1994, S. 261-282.; vgl. entsprechend Davidson (1991, S. 183 ff., 196 ff., bes. 196 f.).

⁸⁹⁸ Vgl. dazu auch Blackburn (1981, S. 173-177).

⁸⁹⁹ Vgl. McDowell (1981, S. 160, Endnote 14 (zu S. 151)).

⁹⁰⁰ Vgl. Blackburn (1993d, S. 174) auch wenn er hier von Naturwissenschaft als etwas redet, was die Ethik umgibt.

Dies führt dazu, dass die möglichen propositionalen Kodifizierungen der eine Wertung leitenden Norm sich in gewissen Schranken bewegen. Es ergibt sich dann, dass legitimer Dissens nur gewisse Abweichungen in den den Wertungen zugrundeliegenden Begründungen gestattet. Denn da das Vorliegen niederstufiger Gründe, aus denen die höherstufigen emergieren, hierbei nach gerade nichtkontroversen Normen bestimmt werden können sollte,⁹⁰¹ muss es einen gewissen Konsens wenigstens bezüglich einiger niederstufiger Gründe für die Handlungsbewertung zwischen den Diskutanten geben.

Was dann die Notwendigkeit einer generalistischen Grundausrichtung des moralischen Erkenntnisprozesses auf eine fortschreitende Propositionalisierung hin anbetrifft, so ist auf Blackburns Bemerkung zu verweisen, dass der Intuition ein Sinn gegeben werden müsse, dass auch in einem strittigen Fall einer Fortsetzung einer Begriffsanwendung ein Akteur tatsächlich gegen einen Anderen recht haben könne, es also ein „richtig“ und „falsch“ gebe.⁹⁰² Weiterhin ist zu sagen, dass eine Norm einem Subjekt, für das sie Verbindlichkeit beanspruchen können soll, erklärbar sein muss. Aus propositionalen Kodifizierungen erwächst eine wichtige Art von Orientierung.⁹⁰³

Einerseits bleibt so die Entwicklung der Begriffsverwendung von der Hoffnung auf weitere propositionale Explikation geprägt. Andererseits bestimmt, wie die jeweilige Begriffsverwendung überhaupt, dabei auch die jeweils bisher erreichte Systematisierung der Begriffsbedeutung die rationale Zugänglichkeit⁹⁰⁴ und Legitimität der Fortsetzungen der jeweiligen Verwendungspraxis des Begriffs mit. Daher ist, selbst wenn die Konvergenz in gewisser Weise azentrisch bleiben mag, und nie an ein Ende gelangen muss, die Richtung, aus der man sich einer etwaigen vollständigen Propositionalisierung nähert, von der bisher vergangenen Begriffsgeschichte und auch deren propositionalen Kodifikationen mitbestimmt.⁹⁰⁵ Man denke hierbei daran, dass eine entsprechende vorläufige Kodifizierung selbst ein respektables Urteil respektabler wertender Subjekte oder Systeme darstellt, und damit, worauf noch genauer einzugehen sein wird, objektiv wertkonstitutiv für sein Objekt ist und für die weiteren auf das Objekt Bezug nehmenden Urteile ohnehin eine gewisse

⁹⁰¹ Vgl. McDowell (1981, S. 160, Endnote 14 (zu S. 151)).

⁹⁰² Vgl. Blackburn (1981, S. 173-177).

⁹⁰³ Zur Bedeutung der rationalen Zugänglichkeit überhaupt vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92), vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230). Vgl. zur positiven Bedeutung einer Kodifizierung O'Neill (2002-2, S. 68-71), s. Garfield (2000, S. 182 f.). Vgl. dazu auch Blackburn (1981, S. 174-181).

⁹⁰⁴ Vgl. dazu O'Neill (2007, S. 91-92).

⁹⁰⁵ Vgl. dazu die in MR, S. 81 skizzierte Möglichkeit. Vgl. weiterhin McNaughton, Rawling (2000, S. 263); McNaughton, Rawling (2000); McNaughton, David, Rawling, Piers, "Unprincipled Ethics", in: Hooker, Little (2000, S. 256-275); Hooker, Little (2000); Hooker, Brad, Little, Margaret Olivia (eds.), *Moral Particularism*, Oxford 2000.

Berücksichtigungswürdigkeit hat. (S. Abschnitt 10.7. ff.) Insgesamt ergibt sich so letztlich durchaus eine Rolle für moralische Prinzipien, auf die nun genauer einzugehen ist.

8.4.4. Ein partikularistisch aufgeklärter Prinzipienbegriff

So gibt es durchaus Raum für Konstanten moralischer Bedeutung in einem partikularistisch geprägten Denken.⁹⁰⁶ Dies gilt selbst für Dancys partikularistische Konzeption. Hier wäre zum einen auf das Konzept der so genannten Standardpositionen oder Standardvalenzen zu verweisen.⁹⁰⁷ Diese geben den moralischen Wert an, den eine bestimmte nichtmoralische Eigenschaft in Abwesenheit qualifizierender Kontextfaktoren hat. Zum Beispiel impliziert im Normalfall die Tatsache, dass eine Äußerung eine Lüge darstellt, dass die Handlung mit einem negativen moralischen Wert zu bedenken ist, wodurch der Begriff der Lüge eine „negative Standardvalenz“⁹⁰⁸ hat.⁹⁰⁹ Nicht jeder Begriff hat eine Standardvalenz. Außerdem muss man bei verschiedenen Begriffen mit einer unterschiedlichen Stabilität der Valenz rechnen. Allgemein ließe sich dabei sagen: je dichter, also je weniger allgemein, desto instabiler.⁹¹⁰ Der Begriff "stolz" wäre z. B. nicht unbedingt mit einer Standardvalenz gesegnet, im Gegensatz zu "gerecht", und entsprechend wäre die Valenz von "Totschlag" stabiler als die von "Lüge". Je weniger dicht der Begriff, umso weniger elastisch meistens die Valenz. (Zu diesem Absatz vgl. MR, S. 228 ff.. Vgl. Little (2001, S. 38).)

Was die Rolle von Verallgemeinerungen auch in einem partikularistischen Denken anbetrifft, so schreibt Margaret Olivia Little in „Moral Generalities Revisited“,⁹¹¹ dass sich eine moralische Erklärung niemals nur auf einen einzigen Fall beziehe. Erklärungen gingen immer über den vorliegenden Fall hinaus und stellten Beziehungen zu anderen Fällen her. Weiterhin ist ihr zufolge der völlige Verzicht auf jegliche Verallgemeinerung konträr zu der Art und

⁹⁰⁶ Vgl. dazu Little (2001, S. 35 f.); zur Problematik der Annahme eines reinen „extrinsicalism“ (Pinches (1991, S. 250)), der Handlungen unabhängig von ihrem Kontext gar keine feste Wertung zuwies, vgl. Pinches (1991, S. 250 ff.). - Pinches (1991): Pinches, Charles, „Principle Monism and Action Descriptions: Situationism and its Critics Revisited“, in: *Modern Theology*, Vol. 7, No. 3, April 1991, S. 249-268. Vgl. zur Bedeutung von Verallgemeinerungen im partikularistischen Denken auch Little (2000, S. 304).

⁹⁰⁷ Vgl. MR, S. 230; vgl. Little (2001, S. 38). McNaughton und Rawling vertreten gegen Dancy eine Interpretation, die manchen ethischen Eigenschaften eine in einem nichttrivialen Sinne konstante moralische Valenz zuweist. (Vgl. McNaughton, Rawling (2000, S. 261 ff., 272 ff.)) Garrett Cullity (vgl. Cullity (2002, S. 173, 181 f.)) vertritt darüberhinaus den Standpunkt, dass es auch deskriptive Eigenschaften gebe, die konstante moralische Valenz aufwiesen, zum Beispiel, andere Menschen zum Vergnügen zu peinigen. [I.O. „inflicting suffering on others for your own enjoyment“ (Cullity (2002, S. 182)).] – Cullity (2002): Cullity, Garrett, „Particularism and Moral Theory: Particularism and Presumptive Reasons“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society - Supplementary Volume 76*, 2002, S. 169-190.

⁹⁰⁸ I. O. „default negative valence“ (Little (2001, S. 38)), Übers. D. S..

⁹⁰⁹ Vgl. ebd..

⁹¹⁰ Vgl. zum Konzept der Begriffsdichte EGP, S. 180-184, 197-203, vgl. ELP, S. 127-130, 140-145; vgl. MR, S. 126, En. 5 (zu S. 115).

⁹¹¹ Little (2000): Little, Margaret Olivia, „Moral Generalities Revisited“, in: Hooker, Little (2000, S. 276-304).

Weise, wie unser alltägliches moralisches Denken funktioniert, welches von generellen Überzeugungen und Erwartungen wesentlich bestimmt ist.⁹¹²

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass auch Jonathan Dancy eine residuale Rolle von Prinzipien in dem Sinne konzidiert, dass diese angeben könnten, welche Bedeutung ein nichtmoralisches Merkmal in moralischer Hinsicht haben *kann*. Doch werden wir die Rolle moralischer Prinzipien von der Bestimmung von Möglichkeiten auf die von Wahrscheinlichkeiten auszudehnen haben. (Vgl. zu diesem Absatz MR, S. 67 ff.)

Eine sich angesichts unserer zwar partikularistisch qualifizierten, aber letztlich doch generalistischen⁹¹³ Ambitionen anbietende Konzeption der Rolle einer Kodifizierung moralischer Normen könnte nach allem nun folgendermaßen aussehen. Demnach wäre das Urteil des Akteurs als ein solches zu betrachten, das z. B. den zu erwartenden moralischen Charakter der Handlung bestimmt, ausgehend von den Wahrscheinlichkeiten, mit denen der Handlung auf Grundlage ihrer sonstigen Eigenschaften gemäß der bisher geleisteten Erfassung der Situation (und der Erfahrung und Kunde des Akteurs) ein bestimmter moralischer Wert zukäme. Hierbei wäre das Urteil als Einschätzung der Situation mit im Prinzip bestehendem Präzisionsanspruch zu behandeln, der diese wahrscheinlichkeitsbasierte Vorhersage des tatsächlichen ethischen Charakters der Handlung auch selber in die Pflicht nimmt, und eine prinzipielle Korrigibilität nahelegt. Ziel der Praxis wäre dabei auch die fortschreitende Verfeinerung der Vorhersage, im Sinne einer wenigstens versuchsweisen fortschreitenden Kodifizierung. Insgesamt wird den Prinzipien dabei auch explanatorische Substanz zugesprochen.⁹¹⁴ Sie beschreiben die normative Struktur der semantischen Drift.

Bei allem ist es aber wichtig zu beachten, dass diese, probabilistische, Interpretation nicht auf eine eigentliche Quantifizierung der Wahrscheinlichkeiten Bezug nehmen muss. Der Wahrscheinlichkeitsbezug muss nur bedeuten, dass gemäß den moralischen Prinzipien eine Ordnung der Wahrscheinlichkeiten, und sei es auch bruchstückhaft, repräsentierbar wird. Die Anwendung eines moralischen Prinzips auf einen Fall könnte also z.B. das Ergebnis liefern, dass angesichts der erfassten natürlichen Eigenschaften der Situation mit der größten

⁹¹² Vgl. zu diesem Absatz Little (2000, S. 277 f., 294 ff., 299 f.). Zu ihrer eigenen Konzeption von Verallgemeinerung s. Little (2000, S. 289 ff., 300 ff.).

⁹¹³ S. auch Gesang (2000, S. 222 f.).

⁹¹⁴ Vgl. zum explanatorischen Aspekt Little (2000, S. 298 ff., bes. 300). Auch Richard Holton beharrt in diesem Sinne auf einem explanatorischen Wert von Prinzipien, vgl. Holton (2002, S. 205). Holtons (2002) Konzept eines „principled particularism“ (Holton (2002, S. 195)) geht in seiner approximatorischen Interpretation moralischer Prinzipien in eine ähnliche Richtung wie unsere Konzeption, wobei aber die probabilistischen Implikationen nicht ausgeführt werden und die generalistischen Ambitionen, im Sinne von kontextübergreifenden Geltungsansprüchen verstanden, aufgegeben werden. Vgl. Holton (2002, S. 195-201, 205 ff.). Holton (2002): Holton, Richard, „Particularism and Moral Theory: Principles and Particularisms“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – Supplementary Volume 76*, 2002, S. 191-209.

Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Eigenschaft vorliegt, mit geringerer Wahrscheinlichkeit dagegen eine andere.⁹¹⁵

Hier fragt sich natürlich, auf welcher normativen Grundlage die Theorie einen praktisch verbindlichen theoretischen Schätzwert für den Einzelfall liefern kann, wenn einerseits keine vollständige Erfassung der Situation möglich ist, andererseits aber auch, nach unseren partikularistischen Erwägungen, kein Kriterium⁹¹⁶ hinreichender Explorationstiefe im Vorhinein verfügbar ist? (S. Abschnitt 8.4.1..) Und auf welche Weise kann dann ein für den Akteur zugängliches Kriterium einer wahrscheinlich hinreichenden Situationserfassung gedacht werden. Wie gewinnen wir also den „Erwartungswert“⁹¹⁷. Es scheint sich dabei wohl um ein Stabilitätsproblem zu handeln.⁹¹⁸ Wir reden ja auch von einem Bestand-haben des Urteils vor der eigenen Anschauung des Akteurs.

Der theoretische Wert resultiert jeweils aus der Beurteilung der bisher als relevant betrachteten Aspekte. Der Einzelfall wird in einem fortschreitenden Prozess durch das Anführen von mittlerweile erkannten Gründen bewertet, kurz, seiner „bedeutsamen Merkmale“ [in Übersetzung von „*salient features*“ (MR, S. 115; Übers. D.S.)]. Man könnte es so ausdrücken, dass der Schätzwert der nach jeweils hinreichend erscheinender Erfassung aktuell zugeschriebene Wert des Einzelfalls vor einer etwaigen neuen Überprüfung der

⁹¹⁵ Ein probabilistischer Ansatz findet sich auch in Jonathan Dancys (s. MR, S. 100 ff.) Darstellung einer von Robert Gay [vgl. Gay (1985, S. 253 ff.) in Reaktion auf Dancy (vgl. Dancy (1983, S. 539 f.))] vorgeschlagenen Interpretation des Konzeptes der „*prima facie*-Pflicht(en)“ [in Übersetzung von „*prima facie duty*“ (MR, S. 96), D.S.] von David Ross (vgl. Ross (2002, S. 19, 28 f.)). Gemäß dieser Darstellung sind die Standardvalenzen, in Analogie zu physikalischen Auffassungen von Verhaltenstendenzen von Gegenständen, als Ausdruck entsprechenden Wertungsobjekten innewohnender Tendenzen zu interpretieren. Zu Dancys Einwand (s. MR, S. 102), dass im moralischen Fall, im Gegensatz zum physikalischen Fall, auch die nichtaktualisierten Tendenzen spürbar blieben, wäre zu sagen, dass Flugbahnen von Körpern nur einen Aspekt möglicher Manifestationen ihrer Verhaltenstendenzen beschreiben. (S. dazu MR, S. 101, vgl. Ross (2002, S. 28 f.)) Man kann sich durchaus den Fall vorstellen, dass man an einem Gegenstand ein bestimmtes Verhalten wahrnimmt und gleichzeitig eine physikalische Eigenschaft des Gegenstandes misst, von der man sagen kann, dass sie unter anderen Umständen zu einem anderen Verhalten des Gegenstandes geführt hätte. Insofern bleibt die Nützlichkeit des Modells für eine Verbindung von generalistischer Ontologie und partikularistischer Epistemologie gewahrt, die Dancy dadurch infrage gestellt sieht, dass man seiner Meinung nach im physikalischen Fall nur den Ausgang wahrnehme und die den Ausgang herbeiführenden Faktoren nur rekonstruieren könne. (Vgl. MR, S. 102, vgl. Ross (2002, S. 28 f.)) Auch für Ross stellen Urteile über das tatsächlich Gebotene nur wahrscheinliche Aussagen dar. Vgl. Ross (2002, S. 30 ff.), vgl. MR, S. 102. Von unserer Perspektive aus ist die generalistische Ambition jedoch, auch auf ontologischer Ebene, dahingehend partikularistisch zu qualifizieren (s. auch Gesang (2000, S. 222 f.)), dass erstens die subjektiv-objektive Erscheinung der Gebotenheit einer Handlung für die tatsächliche Gebotenheit der Handlung mitkonstitutiv ist (vgl. Abschnitte 2.1.4., Kapitel 11.) und zweitens auch die Implementierung einer diesbezüglichen Interpretation als gesellschaftlich wirksame Norm (s. hierzu Wiggins (1987c, S. 206-211)) eine entsprechende Konstitutivität besitzt, was irreduzible partikularistische Aspekte eröffnet. - Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002; Gay (1985): Gay, Robert, „Ethical Pluralism: A Response to Dancy“, in: *Mind* 94, April 1985 (374), S. 250-262.

⁹¹⁶ Vgl. dazu auch TV, S. 83-105, vgl. VR, S. 57-73. S. Abschnitt 8.4.1..

⁹¹⁷ Messiah (1991, S. 115), vgl. Messiah (1991, S. 115 f.): Messiah, Albert, *Quantenmechanik - Band I*. Übers. Streubel, Joachim. 2., verb. Auflage. Berlin – New York 1991.

⁹¹⁸ Vgl. Scanlons Erörterungen zur Überlegungsstabilität in WWO, Kapitel I.1.12, S. 64-69, bes. S. 68 f.

Einschätzung ist, und sei es, dass diese durch die tatsächliche Ausführung der gemäß dem Urteil geforderten Handlung geschähe.

Wesentlich wird die Stabilität des Urteils⁹¹⁹ in Beziehung zu der geleisteten Explorationstiefe stehen, die dabei von den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen bestimmt sein wird, und von deren Suffizienz die Richtigkeit des Urteils wesentlich abhängt, und entsprechend tendenziell der konstruktive Charakter des Urteils, wie auch der konstruktive Charakter der durch das Urteil ausgedrückten Norm⁹²⁰ im normativen Diskurs der Gemeinschaft. Wenn mit unserem Urteil etwas nicht stimmt, so wird die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem Hinzutreten bisher noch nicht bedachter Situationsfaktoren das Urteil umschlägt, im Normalfall wesentlich größer sein, als bei einem vergleichsweise richtigen Urteil. So kann man von einem mit steigender Explorationstiefe graduell sich stabilisierenden Urteil ausgehen, und das Gefühl einer Instabilität dient als Ahnung einer Falschheit des Urteils.

Die Möglichkeit der Spezifizierung der für die Beurteilung relevanten Aspekte im Prozess der Stabilisierung des Urteils entspricht natürlich der graduellen Explikabilität einer, der Explikation der relevanten Aspekte und Eigenschaften entsprechenden, urteilsleitenden Norm, man denke hier an unseren sozusagen taktischen Probabilismus. Der Stabilisierung des Urteils entspricht dabei die Stabilisierung der Formulierung der urteilsleitenden Norm. Man bedenke, dass durch die Erfassung relevanter Aspekte, respektive Eigenschaften, die Stabilität des der Norm respektive ihrer aktuellen Formulierung folgenden Urteils im Angesicht der Einbeziehung bisher unerfasster Aspekte graduell erhöht werden soll, wobei die bisher erlangte Stabilität als Gradmesser für die voraussichtliche Stabilität bei weiterer Exploration dienen soll. Hat sich die Norm als stabiler Urteilsgeber relativ zu den letzten Schritten der Exploration erwiesen, so muss jeweils überlegt werden, ob noch mehr Zeit in die Exploration verwendet werden soll, oder ob die bisher erlangte Stabilität des Urteils hinreicht. Man hat es hier gleichsam mit einer „Bewegung des Begriffs“⁹²¹ zu tun. Sieht man zuerst, dass der gewohnte morgendliche Weg über die Straße von einer polizeilichen Absperrung blockiert ist, ohne dass gerade Ordnungshüter vor Ort wären, und dann erst, dass auf der anderen Seite der Straße offenbar ein Freund von einem stadtbekanntem Gewalttäter an seiner Gesundheit bedroht wird, denn verschiebt sich die gebotene Handlung am Anfang stark. Dies ändert sich im weiteren Verlauf, wenn die weitere Umsicht der Situation keine zu großen Gefahren zeigt,

⁹¹⁹ Vgl. dazu WWO, Kapitel I.1.12, S. 65-69, bes. 68 f.; vgl. auch Gibbard (1990, S. 170).

⁹²⁰ Vgl. zu Aspekten der Bedeutung des Ausdrucks in diesem Zusammenhang mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

⁹²¹ Hegel (1992, S. 308), vgl. Hegel (1992, S. 308 f.): Hegel (1992): Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Werke. [in 20 Bänden] / Georg Wilhelm Friedrich Hegel*. Band 8: Hegel, G.W.F., *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse: 1830 – Teil 1. Die Wissenschaft der Logik. Mit den mündlichen Zusätzen*. Frankfurt 1992.

die dem Beistandleistenden drohen, z.B. extrem dichter und schneller Verkehr, der ihn am Überqueren der Straße hindern würde, und wenn sonst keine relevanten Aspekte in Sicht scheinen, und auch die Investition von Zeit in die Erwägung weiterer Urteilsdimensionen nicht sinnvoll erscheint, und die weitere Umsicht keine Verschiebung in der gebotenen Handlung zeigt. Denn dann kann davon ausgegangen werden, dass ein hinreichend stabiles Kriterium in Anschlag gebracht worden ist, um unter Voraussetzung der vorhandenen Ressourcen die entsprechende Handlung der Beistandleistung (nach Überquerung der Straße) richtig erscheinen zu lassen. Würde stattdessen jeder neue Aspekt, dessen man gewärtig wird, eine andre Handlung ratsam erscheinen lassen, wäre vermutlich (zunächst) gar keine Handlung ratsam (unter der Voraussetzung, dass man sein Mobiltelefon vergessen hat) und dafür eine Fortsetzung der Exploration.

Weitere Erfahrungen mit ähnlichen Situationen würden zu einer Verbesserung der anzuwendenden Norm bzw. ihrer Formulierung führen, wie auch des jeweiligen Urteils. Dies jeweils unter Voraussetzung einer halbwegs konstanten Faktenlage, oder einer Dynamik derselben, der die Dynamik der Entwicklung der entsprechenden Normen bzw. Formulierungen nicht hinterherhinkt. Insbesondere beruhigend ist, wenn das Urteil bei Einbeziehung immer neuer Aspekte sich immer weiter stabilisiert. Das bedeutet nicht, dass man nicht einen Faktor übersehen haben kann, der tatsächlich so wesentlich ist, dass er im Falle seines Auftretens alles umwerfen würde, und im Falle seines Nichterkennens eben dafür sorgt, dass das Urteil substanziell falsch ist.⁹²² Nur wird dies bei immer weiterer Einbeziehung von neuen Aspekten infolge immer weiterer und tieferer Exploration eben immer unwahrscheinlicher. Doch gewisse Hintergrundbedingungen⁹²³ mögen zu blinden Flecken und toten Winkeln führen. Der Übergang zwischen Theorie und Praxis läuft so über die zunehmende Stabilisierung des Urteils, die sich im Laufe der zunehmenden Exploration der Situation idealerweise einstellt. Die Stabilisierung stellt einen Maßstab der Richtigkeit dar. Die Stabilität, auf die die Stabilisierung hinausläuft, gibt den realen Bezugspunkt an, dem die Wahrheit des Urteils respektive der theoretischen Grundlage entspricht. Hier hätten wir den Punkt begründeten Vertrauens.⁹²⁴ Dabei sagt einem die jeweils bisher explizierte theoretische Grundlage natürlich nicht, wie man die Fälle letztlich zu bewerten hat, sondern zunächst nur, welche Aspekte man beachten muss,⁹²⁵ welche Relevanz der Aspekte man erwarten kann, und welcher Wert des einzelnen Falls angesichts der bisher bekannten Aspekte zu erwarten ist.

⁹²² Vgl. dazu MR, S. 80 f.; vgl. Dancy (1999, S. 26).

⁹²³ Vgl. dazu Raz (1999g, S. 246), vgl. MR, S. 55 ff., vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

⁹²⁴ Vgl. zur Überlegungsstabilität Scanlons Erörterungen in WWO, Kapitel I.1.12, S. 64-69, bes. S. 68 f.

⁹²⁵ Vgl. dazu MR, S. 67 ff..

Die Theorie wird aber an ihrer Tauglichkeit für die Praxis gemessen. Und sie hat tatsächlich einen Orientierungswert, wie sie auch zur Kritik an den die Evaluation der Situation leitenden Intuitionen dienen kann.⁹²⁶ Schließlich ist allerdings darauf zu verweisen, dass es abhängig von den Hintergrundbedingungen der, dabei respektablen, Interaktanten zur gleichen Zeit verschiedene Interpretationen für die propositionale Kodifizierung des gleichen Prinzips geben mag. Dabei bleiben die Interpretationen der einzelnen Interaktanten für die je anderen Interaktanten für deren Kritik der je eigenen Interpretationen berücksichtigenswert, auch wenn sich jeder Akteur für seine praktischen Entscheidungen an der eigenen, durch seine je eigenen Hintergrundbedingungen bestimmten, Interpretation orientieren muss.⁹²⁷

Haben wir nun also den Wert von Prinzipien und sogar ihren explanatorischen Status festgestellt, auch wenn wir partikularistische Korrekturen anbringen müssen, so lässt sich hieran unser Prinzip der Wertungsoptimierung, das wir im letzten Kapitel entwickelt haben, gut anschließen. Unsere Überlegungen haben ein regulierendes Prinzip des praktischen Urteilens nahegelegt. Dieses lässt sich im Wesentlichen als ein solches bestimmen, gemäß dem in den Handlungen und den sie begründenden Urteilen die Möglichkeit, rational begründbare Entscheidungen zu treffen, zu wahren sei. Rational begründbare Entscheidung folgen dabei dem Prinzip der Zweckmaximierung. Zumal das Prinzip der Zweckmaximierung grundsätzlich fordert, auch die Fähigkeit zur Erschließung künftiger Optionen zu optimieren, ist die Wahrung der Fähigkeit zur rationalen Entscheidungsbildung letztlich nicht von einer Optimierung dieser Fähigkeit zu trennen. So gelangen wir zu einem Prinzip der Wertungsoptimierung als zentralem Prinzip. Darüberhinaus haben unsere Erörterungen zu McDowell ein Prinzip schuldigen Mindestvertrauens in respektable Urteilsquellen angedeutet. (S. dazu TV, S. 83-105; s. VR, S. 57-73, s. weiterhin Gibbard (1990, s. 179 ff.)) Die besondere Bedeutung des schuldigen Mindestvertrauens, das die Wertungsoptimierung normativ strukturiert, wie auch die Normativität der aus ihm hervorgehenden Forderungen werden wir in den nächsten Abschnitten erläutern. Bei allem ist zu beachten, dass die genannten zwei Prinzipien keineswegs selbst vollständige Propositionalisierungen des Moralprinzips darstellen, da die Kriterien, die angeben würden, welche Handlung die Wertungsoptionen (relevanzbezogen) maximiert bzw. das schuldige Vertrauen erweist, ihrerseits nicht vollständig propositionalisierbar sind.

⁹²⁶ S. zu einer Verteidigung des moralischen Wertes moralischer Theoriebildung auch Nussbaum (2000, S. 248 ff., 254 f.): Nussbaum (2000): Nussbaum, Martha, „Why Practice Needs Ethical Theory: Particularism, Principle, and Bad Behaviour”, in: Hooker, Little (2000, S. 227-255). S. zum Verhältnis von Prinzip, bzw. Theorie, und Intuition auch Williams (1981c, S. 80-82): Williams (1981c): Williams, Bernard, “Conflicts of values”, in: Williams (1981, S. 71-82); vgl. auch ELP, S. 99.

⁹²⁷ Vgl. Wiggins (1987b, S. 169-173, 179 ff., 181).

9. Moralische Normativität

Nachdem wir im Folgenden kurz auf die Notwendigkeit der Qualifizierung des Prinzips der Wertungsoptimierung durch ein Prinzip geschuldeten Vertrauens eingehen, werden wir den Begriff geschuldeten Mindestvertrauens in seinem Verhältnis zu den schon beschriebenen verschiedenen Dimensionen von Vertrauen (s. Abschnitt 6.3.) betrachten und ihn, in Abgrenzung zu anderen Herleitungsversuchen (vgl. Gibbard (1990) und O'Neill (2007)) genauer aus den Bedingungen einer korrekten Auslegung des Prinzips der Zweckmaximierung herleiten.

9.1. Wahrung des Mindestvertrauens als normierendes Prinzip der Wertungsoptimierung

Grundsätzlich impliziert die im Prinzip der Zweckmaximierung als Grundprinzip praktischer Rationalität geforderte Optimierung des Handlungsvermögens gleichzeitig eine solche des Urteils- und Wertungsvermögens. Dies gilt sowohl für das je eigene Wertungsvermögen, wie auch für das entsprechende Vermögen Anderer. Weiterhin betrifft es sowohl, als Bedingung der Rationalität von Entscheidungen, die jeweils anstehende Entscheidung, als auch, als Garant einer tatsächlichen Verwertbarkeit der künftig sich aus dieser Entscheidung ergebenden Handlungsoptionen, die künftigen Entscheidungen. Denn es müssen (selbst künftige) Handlungsoptionen, auch in ihrem Wert, erkennbar sein, um in die Rechnung gemäß der Zweckmaximierung in relevanter Form eingehen zu dürfen.

Dabei unterliegt auch die Interpretation der Zweckmaximierung der Möglichkeit der legitimen Kritik durch Andere gemäß unseren, einen mit Ausschließlichkeit privilegierenden Erkenntniszugang des Akteurs zur eigenen Normerfüllung bestreitenden, Betrachtungen zu McDowell. Entsprechend ergibt sich im Sinne des im Zusammenhang mit McDowell (vgl. TV, S. 83-105)⁹²⁸ ins Spiel gebrachten Abschieds an Privatrationalität - und das bedeutet (s. Abschnitt 8.4.1.) schuldiges Vertrauen gegenüber anderen Akteuren⁹²⁹ zur letztlichen Wahrung der Vertrauenswürdigkeit eigenen praktischen Urteilens – eine Reflexivität des Vertrauens als eine strukturierende Basis moralischer Normativität. So bestimmt sich die, gerade auch mutuelle, Wahrung der Fähigkeit der Akteure, ihren Beitrag zur gesellschaftlichen Artikulation von Normen und Werten zu leisten, als die äußerste, moralische, Grenze rationalen Handelns und als regulierendes Kriterium der, insbesondere sanktionsbasierten, affinitätssensitiven Distanzregulierung.

⁹²⁸ Vgl. VR, S. 57-73.

⁹²⁹ S. zu einem Mindestvertrauen auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

Ein diesen Aspekten entsprechendes schuldiges Basalvertrauen in respektable Akteure qualifiziert entsprechend das Prinzip der Wertungsoptimierung. Gemäß dem von uns (s. Abschnitt 6. ff., 7. ff.) nachgewiesenen kognitiven Charakter⁹³⁰ emotionaler Distanzregulierung, wie auch gemäß dem rationalen Anspruch praktischer Distanzregulierung überhaupt, normiert es so die geforderte Wertungsoptimierung, indem es bestimmt, dass es privilegierte Wertungsressourcen gibt, die in der Wahrung der Wertungsressourcen Priorität genießen müssen. Dies sind Urteilssysteme, insbesondere in Gestalt menschlicher Akteure, denen, wie wir noch genauer ausführen werden, spezifisch-moralisches Vertrauen gilt. Dabei ist das Prinzip schuldigen Mindestvertrauens auch argumentationsstrategisch bedeutsam dadurch, dass es, worauf wir (in Abschnitt 10. ff.) noch ein detail eingehen werden, uns die Behauptung eines starken moralischen Realismus (gegen Wiggins (1987b, S. 139 ff., 147-155, 161 ff., 163 ff., 176 ff.)) gestatten wird, vor dessen Hintergrund unsere These von Wünschen als moralischen Gründen ihren spezifischen Charme entfalten kann.

9.2. Moralisches Vertrauen

Wir hatten am Ende des 6. Abschnitts angefangen, einen Begriff von Vertrauen zu entwickeln, der den Weg bereiten sollte zu dem Begriff eines Grundvertrauens, das Akteure anderen Akteuren und deren Akten schulden. (Vgl. zu einem solchen Begriff auch Gibbard (1990, S. 179 ff.)) Insbesondere im nächsten Kapitel (10.) werden wir dann zeigen, wie aus drohenden Verletzungen eines (respektablen) Akteuren - wie auch, in abgeleiteter Form, ihren Akten und den diesen Akten zugrundeliegenden Normeninterpretationen - geschuldeten Vertrauens letztlich moralische Gründe hervorgehen. (Bes. Abschnitte 10.1.-10.5..)

Wir hatten innerhalb der Mannigfaltigkeit der Aspekte von Vertrauen bzw. Vertrauenswürdigkeit schon einen Aspekt spezifisch-moralischen Vertrauens aufgewiesen, auf den sich das von uns verschiedentlich erwähnte Grundvertrauen zentral beziehen lässt. Doch bezieht sich Grundvertrauen hiervon ausgehend nicht nur auf die spezifisch-moralische Ebene, sondern betrifft im Ausgang davon wenigstens potentiell alle Aspekte möglichen Vertrauens. (Vgl. kritisch Carse (2010, S. 11 ff.)) Im Übrigen ist anzumerken, dass die Stärke des den Akteuren und ihren Akten gebührenden Mindestvertrauens durchaus gemäß der Urteilsfähigkeit der betroffenen Akteure variiert. (S. dazu auch Gibbard (1990 S. 180).) Hierauf bezieht sich der auf allgemeinsten Ebene an die spezifisch-moralische Vertrauenswürdigkeit gekoppelte Begriff der Respektabilität.

⁹³⁰ Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. 23, 28-32, 125 f., 136).

9.2.1. Verschiedene Dimensionen des Vertrauens

Eine spezifisch-moralische, also spezifisch das Vertrauen in die Urteilsfähigkeit eines Akteurs in moralischer Hinsicht betreffende Dimension des Vertrauens würde nicht nur im speziellen Fall eines Vertrauens in Akteure relevant. Es würde auch dann akut, wenn ich einem Objekt als solchem über verschiedene Kontexte hinweg vertrauen können soll, die Vertrauenswürdigkeit dieses Objektes gemäß seinen Eignungen und Nutzungstendenzen, man denke an das Pistolenbeispiel (s. Abschnitt 6.3.), dabei unter normalen Umständen kontextabhängig wäre, das Objekt seine transkontextuelle Vertrauenswürdigkeit aber nicht durch eine moralische Sensibilität und entsprechende exekutive Fähigkeiten, die seinen richtigen Einsatz garantieren würden, selbst gewährleisten könnte. In diesem Falle würde die Legitimität eines allgemeinen Vertrauens in das Objekt davon abhängig sein, dass es von entsprechend, letztlich auch in moralischer Hinsicht, urteilskräftigen Akteuren kompetent gehandhabt oder betreffs seines kompetenten Einsatzes verwaltet würde. Dabei würde der moralische Aspekt des Urteilsvermögens in jedem Fall virulent, weil ein Einsatz des Objektes, der die moralische Korrektheit verletzte, auch keine praktische Vertrauenswürdigkeit beanspruchen könnte. (S. Abschnitt 8.4.4..) Insgesamt bliebe so das transkontextuelle Vertrauen in das Objekt von einem spezifisch-moralischen Vertrauen in die Akteure abhängig, die den Kontext und damit die Verwendung und das Verhalten des Objektes bestimmen.

Auf der anderen Seite mögen wir uns allerdings daran erinnern, dass sich Empörung als moralische Dimension des Zorns auf verschiedene Ebenen des Defekts an moralischer Vertrauenswürdigkeit beziehen kann. (S. Abschnitt 7.1..) Empörung muss sich so nicht unbedingt auf sanktionsbasierte Distanzregulierungen gegenüber Akteuren beziehen, die Urteilsvermögen vermissen lassen. Sie kann auch Objekten gelten, die sich negativ auf die Entwicklung des (auch gesellschaftlichen) Urteilsvermögens auswirken, z.B. gewissen schlechten Büchern etc..

Entsprechend kann das Vertrauen in ein Objekt auch unabhängig von der Frage einer Regulierungsbedürftigkeit desselben einen moralischen Aspekt haben. Dieser bezieht sich auf die allgemeine Wirkung des Objekts auf die Wert- und Normenartikulation, und evaluiert in Bezug hierauf die etwaige vertrauensbasierte Verwendung des Objekts durch Akteure als Interpretation oder Interpretationsvorschlag für moralische oder moralisch relevante Normen, oder geht einfach auf die kausale, teilweise durch seine Verwendung vermittelte, Auswirkung des Objekts auf die Qualität der Wertungsbedingungen für Akteure. So kann sich eine

Empörung auch dann auf eine entsprechende moralische Dimension der Störung der Vertrauenswürdigkeit der Verhältnisse richten, wenn das Objekt der Empörung als Objekt spezifisch-moralischen Vertrauens gar nicht geeignet wäre, da ihm die Urteilsfähigkeit fehlt und es auch nicht direkt dem Verantwortungsbereich eines urteilsfähigen Ob- bzw. Subjektes zuzurechnen ist. Dieser Form der Empörung würde eine (in Abschnitt 7.1. erwähnte) Form des Zornes entsprechen, die sich gegen Objekte oder Zusammenhänge richtet, die auf der einen Seite keine genuine Äußerung oder sonst ein Verantwortungsobjekt eines moralischen Wertungssystems darstellen, sich aber auf der anderen Seite negativ auf Urteilsmöglichkeiten auswirken; sei dies, indem sie Verhältnisse verunklären oder verzeichnen oder indem sie Wertungsressourcen zerstören, oder sei es, weil Gefahr besteht, dass sie als moralisch ernstgemeinte Äußerung eines moralischen Wertungssystems gewertet werden könnten, obwohl sie es nicht sind.⁹³¹

Eigentlich moralischer Zorn bzw. Empörung würde sich im Gegensatz zu dieser Form von Zorn gegen Äußerungen richten, die einem System dezidiert zuzurechnen sind, auf das sich gleichzeitig ein spezifisch-moralischer Zorn richten würde, wie auch gegen Objekte als Erzeugnisse oder Instrumente eines solchen wertenden Systems. Dies wäre z. B. der Fall einer empörenden Äußerung, die ja als solche nicht moralisch urteilsfähig ist, sondern nur Äußerung eines moralisch urteilsfähigen Subjekts.

Das Vertrauen in die Äußerungen von Personen, in Form von Sprechakten⁹³² oder von Handlungen im klassischen Sinne, ist allgemein vom spezifisch-moralischen Vertrauen in diese Personen abhängig. Auch das Vertrauen in Eigentum von Personen ist vom spezifisch-moralischen Vertrauen in diese Personen abhängig. Für die Bezeichnung der moralischen Komponente solcher in Abhängigkeit von spezifisch-moralischem Vertrauen gegenüber Wertungs- und Handlungssystemen bestehenden Vertrauensbeziehungen zu Objekten, die von letzteren reguliert werden, könnte man das Wortgetüm „spezifisch-moralisch-derivatives Vertrauen“ verwenden.

Auch unabhängig von einer Dimension spezifisch-moralischen Vertrauens - oder spezifisch-moralisch-derivativen Vertrauens - hat zwar (s. o.) jedes Vertrauen eine moralische Dimension, da sich das Objekt, auf das vertraut wird, positiv auf die Wertungsressourcen zu beziehen hat, also solche zu wahren hat, wo es sie nicht gar direkt konstituiert oder sich sonst auf sie positiv auswirkt. Das spezifisch-moralische Vertrauen, das einem Wertungssystem

⁹³¹ Hinsichtlich Strawsons (vgl. Strawson (2008, S. 20 f.)) Bemerkungen zur Erziehungssituation (s. auch Baier (1986, S. 240 ff.)) ist zu sagen, dass man dort den Übergang von nicht-spezifisch-moralischem zu spezifisch-moralischem Vertrauen hätte.

⁹³² Vgl. Manson, O'Neill (2007, S. 160) zu Sprechakten als Objekten des Vertrauens. Manson, O'Neill (2007): Manson, Neill C., O'Neill, Onora, *Rethinking Informed Consent in Bioethics*, Cambridge 2007.

gelten würde, dem das unmittelbare Objekt des Vertrauens als Moment oder Äußerung oder Instrument, oder Gegenstand der, sei es auch mittelbaren, Verantwortung, zugeordnet wäre, bezeichnet aber (wie auch das entsprechende spezifisch-moralisch-derivative Vertrauen) einen anderen, und im noch engeren Sinne moralisch relevanten Aspekt.

Spezifisch-moralisches Vertrauen gilt nach allem, wenn es akut wird, nicht unbedingt unmittelbar dem direkten Objekt des Vertrauens, sondern wesentlich dem moralisch kompetenten Wertungs- und Handlungssystem, dem das Objekt, sofern es nicht mit ihm identisch ist, zugehören würde - welches dann entsprechend Objekt immerhin spezifisch-moralisch-derivativen Vertrauens wäre. Wertungs- und Handlungssysteme sind auch die eigentlichen Träger der Interventionen und Sanktionen, wie umso mehr die Urteilsgemeinschaft (s. zu diesem Begriff kritisch Gibbard (1990, S. 233 f.)), die durch diese Systeme, zu denen auch Menschen gehören, gebildet wird.

So ergibt sich auch, auf was, bzw. auf welche Aspekte sich das von uns ins Zentrum unserer moraltheoretischen Position gestellte geschuldete Grundvertrauen bezieht. Es bezieht sich zunächst auf ein spezifisch-moralisches Vertrauen in urteilsfähige Systeme. (Vgl. zum Begriff geschuldeten Vertrauens Gibbard (1990, S. 176 ff., 180 f.)) Aus Gründen, die auf dem Respekt vor diesen Systemen basieren,⁹³³ und die wir später noch behandeln werden, bezieht es sich aber auch, spezifisch-moralisch-derivativ, auf Objekte, die diesen Systemen in der oben beschriebene Weise als Äußerungen oder Verantwortungsobjekte oder Ähnliches zuzuordnen sind.

Insofern können wir genauso davon reden, dass der Äußerung oder der Normeninterpretation eines moralisch urteilsfähigen Akteurs Mindestvertrauen, Grundvertrauen, oder Fundamental- oder Basalvertrauen geschuldet sei, wie auch, dass diesem Akteur selbst Mindestvertrauen gebühre, oder dass den entsprechenden Äußerungen, Akten, Interpretationen oder aber dem jeweiligen Akteur entsprechend geschuldetes Mindestvertrauen erwiesen werde.

Wenn ein Objekt, dem schuldiges Mindestvertrauen gilt - und sei diese Schuldigkeit auch, s. o., abgeleitet vom Vertrauen in das System, aus dem es hervorgeht, dem es zugehört, oder von dem es verwaltet wird⁹³⁴ - durch einen Menschen in Bezug auf dieses Vertrauen missachtet wird, so obliegt die Sanktionierung dieser Tat insbesondere dem für das Objekt verantwortlichen System selbst. Dies gilt einerseits unter dem Gesichtspunkt, dass dieses den Akt aus einer besonderen Expertise in einer charakteristischen Weise werten kann, andererseits unter dem Aspekt, dass es durch den Übergriff berechtigt wird, sich am sozialen

⁹³³ Vgl. die „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164), vgl. Raz (2001, S. 158-164)).

⁹³⁴ Vgl. dazu Hardin (1996, S. 30 f., 35 ff.).

Status des Missetäters Kompensation für die, und sei es symbolische, Schädigung auch seiner Urteilsmacht zu holen. (S. Nietzsche zum Verhältnis von Rache zu Gerechtigkeit bzw. Moral, vgl. Nietzsche (1999-3, S. 291-302).) Im Prinzip obliegt die Sanktionierungspflicht aber jedem urteilsfähigen Mitglied der Urteilsgemeinschaft.

Wir werden später noch sehen, dass jede (und sei es auch notwendige) Zuwiderhandlung gegen die systemrelativ gebotene Überzeugung eines kompetenten, ergo vertrauenswürdigen, Urteilssystems auch eine, sei es auch graduelle, Missachtung dieses Systems selbst darstellt, und dabei, je nach dem Grad der Berechtigung dieser Missachtung, den Status von Übergriff oder aber Intervention oder Sanktion hat, wobei sie unabhängig von dem genauen Grad ihrer Berechtigung auf der anderen Seite notwendig einer gewissen Sanktionierungspflicht unterliegt, insbesondere durch das betroffene System selbst. (S. Abschnitt 10.1. ff.) Konform damit gilt das schuldige Mindestvertrauen in das System auch seinen Äußerungen, und die Missachtung seiner Äußerungen verletzt gleichzeitig auch das spezifisch-moralische geschuldete Vertrauen in das System.

Man könnte zu diesen Punkten anfügen, dass die Sanktionspflicht seitens des von einer Mißachtung eines ihm zugewiesenen Objekts letztlich betroffenen Wertungssystems auch eine Pflicht zur Duldung der nicht spezifisch-moralisch gesteuerten sanktionsartigen Reaktionen, die seitens des missachteten Objektes selbst erfolgen mögen, einschließt, solange diese in angemessener Weise und angemessenem Grad erfolgen. Wenn ein Hund von einem Menschen angegriffen wird, so kann insbesondere der Besitzer des Hundes die von letzterem ausgeführten Verteidigungsreaktionen billigen, soweit sie faktisch die Verhältnismäßigkeit wahren, wobei er aber bei Überschreitung die Verhältnismäßigkeit selbst wiederherstellen muss.

Was das schuldige Mindestvertrauen angeht, so bezieht sich dies dabei sowohl auf moralischen wie praktischen „Trust“,⁹³⁵ auch wenn der spezifisch-moralische Aspekt (auf dessen Bedeutung Alisia L. Carse⁹³⁶ zu Recht verweist) und die entsprechende spezifisch-moralische Vertrauenswürdigkeit den normativen Angelpunkt darstellen. Wenn man einem Wertungssystem Respekt hinsichtlich seines Urteilsvermögens schuldet, dann auch den Urteilsakten, die hierauf beruhen, gleichgültig ob es sich hierbei um moralische oder nur um praktische Urteile handelt. [Entsprechend gäbe es sogar eine Art von derivativem Sich-Verlassen, das das entsprechende Vertrauen notwendig begleitet, aber eben nicht in der Form eines bloßen Sich-Verlassens (vgl. zu dieser Dimension Carse (2010, S. 5.)), sondern der

⁹³⁵ Baier (1986, S. 236), vgl. dazu Baier (1986, S. 236 ff.).

⁹³⁶ Vgl. Carse (2010, S. 11 ff.).

eines an die Verträglichkeit mit Zweckmaximierung und Wertungsoptimierung gebundenen Sich-Verlassens.]

Insofern ist das schuldige Mindestvertrauen, das man Wertungs- und Handlungssystemen wie auch ihren Akten und Erzeugnissen und Verantwortungsobjekten schuldet, ein Phänomen von komplexer Gestalt, je nach Gegenstand, nach Grad der Vertrauenswürdigkeit, nach dem Bereich, innerhalb dessen dem Gegenstand vertraut wird, wie auch je nach dem Grad, in dem der Gegenstand selber moralische Urteilsmacht hat, also selbst ein moralisches Wertungssystem ist, oder nur Äußerung eines respektablen Wertungssystems ist, oder aber im engsten Einflussbereich eines solchen steht, im Sinne zum Beispiel von Eigentum. Dabei schuldet man solches Mindestvertrauen auch entsprechend niederstufigen Wertungs- und Urteilssystemen und deren Verantwortungsbereich, soweit die jeweiligen Systeme innerhalb moralischer Wertungs- und Handlungssysteme gewisse Funktionen übernehmen, und somit im Bereich der Verantwortung dieser höherstufigen Systeme stehen.

9.2.2. Die Frage einer normativen Begründbarkeit des Grundvertrauens

Allgemein ließe sich fragen, wie sich eine Notwendigkeit der Investition von Vertrauen in Andere im Genaueren normativ begründen ließe. Entgegen der von Niklas Luhmann vertretenen Ansicht, dass die Investition von Vertrauen keiner normativen Notwendigkeit unterliegen dürfe, ist mit Onora O'Neill auf die Indispensibilität des Vertrauens für das insbesondere gesellschaftliche Handeln überhaupt zu verweisen.⁹³⁷ Bei Bernard Williams deutet sich an, dass sich für ihn Schwierigkeiten ergäben, eine rationale Nötigung in dieser Hinsicht in einem allgemeinen Prinzip zu begründen,⁹³⁸ doch beschreibt auch Williams so etwas wie gesellschaftliches Vertrauen als allgemein erstrebenswerten Zustand. (S. ELP, S. 170, 171, s. EGP, S. 237, 238.) Auch Becker (vgl. Becker (1996, S. 58-61)) vertritt in seiner nonkognitiven Vertrauentheorie die These, dass die Stabilität von Vertrauensinvestitionen auch im Angesicht von Fehlschlägen im Prinzip als vorzugswürdig gegenüber allzu großer Sensibilität in dieser Hinsicht zu betrachten sei. Gemäß unseren Erwägungen ist zwar darauf zu verweisen, dass jede einzelne Vertrauensinvestition immer der rationalen Souveränität des je einzelnen Akteurs unterliegt, und sie sich andererseits immer der Gefahr des Vertrauensmissbrauchs aussetzt. Doch ergibt sich nach unserer insbesondere auf John

⁹³⁷ S. Luhmann (1994, S. 181). S. O'Neill (2007, S. 142).

⁹³⁸ S. Williams (1995e, S. 115 ff., 119 ff.): Williams (1995e): Williams, Bernard „Formal structures and social reality“, in: Williams (1995, S. 111-122).

McDowell⁹³⁹ Rekurs nehmenden Argumentation gegen eine Vorstellung von Privatrationalität gleichsam eine Pflicht zum sozusagen passiven Vertrauen, das uns in Form des Respekts begegnet, und zu dem unsere Darstellung tatsächlich eine rationale Notwendigkeit ergibt.

Allgemein ergibt sich angesichts der Erforderlichkeit eines optimierten Wertungsvermögens zur Optimierung der Auswertung der Handlungsoptionen gemäß der Zweckmaximierung im Sinne der Wahrung der Handlungsrationalität, wie auch angesichts der Unmöglichkeit von Privatrationalität auch in Bezug auf die Zweckmaximierung als Prinzip praktischer Rationalität, eine Schutzwürdigkeit von Wertungsressourcen, auch in Gestalt rationaler Standpunkte überhaupt, aus der eine entsprechende Pflicht zur Wahrung gewisser Einflussmöglichkeiten dieser Standpunkte und ihrer Vertreter folgt. Diese Wahrung entspricht direkt einem ihnen auch von dissentierender Seite geschuldeten Vertrauen. Dieses geschuldete Vertrauen bezieht sich dabei sowohl auf die Standpunkte selbst, wie auch auf ihre Äußerungen und solche Objekte, die ihre Instrumente oder Erzeugnisse darstellen und zwar sowohl als Artikulationen (oder Voraussetzungen von Artikulationen) einer Wertungsperspektive als auch, im Falle der Erzeugnisse, als Realisierungsform des Guten. Das geschuldete Mindestvertrauen hat also einen spezifisch-moralischen, wie auch einen praktischen Aspekt, wie auch natürlich einen allgemein moralischen Aspekt, der sich auf den Wert seiner Objekte für die praktische Urteilsfähigkeit überhaupt bezieht.

Die Schutzwürdigkeit besteht gemäß der erkennbaren Rationalität der Standpunkte für den Akteur, in die als basale Bedingung von Rationalität nach unseren Erwägungen auch Moralität oder wenigstens Moralverträglichkeit eingeht. Die Schutzwürdigkeit besteht also gemäß seinerseits Wertungsressourcen schützendem und gute Gelegenheiten richtig wahrnehmendem Handeln oder wenigstens Werten seitens des entsprechenden Wertungssystems. Somit orientiert sich die Zurechnung von „fundamentaler Vertrauenswürdigkeit“⁹⁴⁰ sicherlich an einer Erscheinung moralisch-rationalen Verhaltens, hat also als Hintergrundbedingungen⁹⁴¹ der Erkennbarkeit eine hinreichende Ähnlichkeit des Urteilsverhaltens des jeweiligen Akteurs bzw. Systems mit dem des Beurteilenden. Doch ist die Zurechnung an einem Objektivitätsanspruch des Urteils (s. hierzu Gibbard (1990, S. 171 f., 181 ff.)) orientiert. Insofern für uns das, was als moralisch-rational wahrzunehmen ist, nicht parochialistisch⁹⁴² eingeschränkt ist,⁹⁴³ sondern einen letztlich universellen Anspruch erhebt, setzt sich unsere Herangehensweise von der Allan Gibbards ab, der zwar auch eine

⁹³⁹ S. VR, S. 57-73, s. entsprechend TV, S. 83-105.

⁹⁴⁰ I.O. „fundamental authority“ (Gibbard (1990, S. 180), Übers. D.S., vgl. Gibbard (1990, S. 180 f.)).

⁹⁴¹ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. MR, S. 55 ff., vgl. Raz (1999g, S. 246), vgl. WWO, S. 39.

⁹⁴² S. zu diesem Thema Gibbard (1990, S. 205 ff., 212 f., 218, 180 f.).

⁹⁴³ Vgl. dagegen Gibbard (1990, S. 231-234, 180 f.).

gewisse Obligatheit der Investition von Vertrauen in fremde Akteure vertritt, diese Erfordernis aber eben parochialistisch einschränkt. (Vgl. Gibbard (1990, S. 180 f., 218, 231-234).) Gibbard betrachtet auf der einen Seite ein fundamentales Vertrauen in die eigene Autorität bzw. die Autorität eigener Überzeugungen als fundamental dafür, überhaupt Überlegungen anstellen zu können oder auch nur anderen Leuten zu vertrauen. (Vgl. Gibbard (1990, S. 178).) Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Tatsache, dass das eigene Denken und die resultierenden Überzeugungen immer schon fremden Einflüssen unterlegen haben, dass auch dem (normativen) Urteil Anderer eine gewisse Autorität zukommt. So hängen eigene und fremde Autorität wechselseitig voneinander ab. (Vgl. Gibbard (1990, S. 179 f.)) Unter guten Bedingungen gibt das entsprechende Urteil eines Anderen über die Gültigkeit einer Norm mir einen Grund dafür, diese Norm selbst zu akzeptieren. (Vgl. Gibbard (1990, S. 180 f.)) Gibbard sagt allerdings, dass seine Argumente keine genaue Bestimmung solcher Bedingungen lieferten. (Vgl. Gibbard (1990, S. 181).)

Vielmehr steht er auf dem Standpunkt, dass, welchen Akteuren und welchen (unter welchen Erkenntnisbedingungen auch immer getroffenen) Urteilen ein Akteur zu vertrauen habe, dem rationalen Urteil des jeweiligen Akteurs unterliege, in welches dabei pragmatische Kostenerwägungen⁹⁴⁴ irreduzibel eingehen. (Vgl. Gibbard (1990, S. 219-220).) Gibbard begründet diese rationalitätsrelevante Rolle der pragmatischen Erwägungen damit, dass das Urteilen von Akteuren immer schon solchen Erwägungen unterlegen habe, und man aus dem Vertrauen in die gegenwärtigen Urteile daher zu schließen habe, dass diese Einflüsse erkenntniskompatibel seien. (Vgl. Gibbard (1990, S. 225-226).) Darum kann, nach Gibbard, nicht gesagt werden, auf das Urteil welcher Akteure genau sich der Akteur vertrauensvoll zu beziehen habe, im Rahmen seiner begrenzten Vertrauenspflicht. (Vgl. Gibbard (1990, S. 180-181, 182 f.)) Die Hoffnung auf eine universelle Urteilsgemeinschaft wird aufgegeben, oder jedenfalls mit Skepsis betrachtet. (Vgl. Gibbard (1990, S. 233-234).) Nach Gibbard gibt es also keine Pflicht zur stetigen Ausdehnung des Vertrauensskopus, auch wenn eine solche Ausdehnung als Chance betrachtet wird. (Vgl. Gibbard (1990, S. 218, 225, 231 f.))

Insgesamt wird hier also eine begrenzte Vertrauenspflicht hergeleitet, der aber das Moment einer verpflichtenden Universalisierung fehlt. Was auf der anderen Seite eine Vertrauenswürdigkeit des eigenen Handelns des Akteurs betrifft, so sagt Onora O'Neill, dass sich aus einem kantischen Maximenuniversalisierungsargument gegen eine Zulässigkeit von Zwang und Täuschung eine Pflicht zur Wahrung der Vertrauenswürdigkeit des eigenen

⁹⁴⁴ Vgl. zu einer Bedeutsamkeit der Einbeziehung der Kosten in der Handlungsbewertung auch Dancy in MR, S. 138 f., Kapitel 12, bes. S. 213 ff..

Handelns für andere Akteure herleiten lasse. (Vgl. O'Neill (2007, S. 86-89, 97-99); s. a. GMS, S. 21 ff. (AA IV 402 f.).)

Die Universalisierung einer Maxime, die Zwang vorschreibe, würde O'Neill zufolge dazu führen, dass einigen Akteuren durch den durch andere ausgeübten Zwang die Fähigkeit zu eigener Ausübung von Zwang abhandenkomme, so dass eine Maxime, die Zwang vorschreibe, nicht zum allgemeinen Gesetz taue. (Vgl. O'Neill (2007, S. 86-87). Vgl. dazu GMS S. 21 ff. (AA IV 402f.).) Genauso zerstöre ein Prinzip der Täuschung Anderer das zur Täuschung basale, in ihr zu missbrauchende Vertrauen und taue so nicht zum allgemeinen Gesetz. (Vgl. O'Neill (2007, S. 98).) Hiermit würde das aus dieser Argumentation her als alternativlos erwiesene Prinzip, nicht zu täuschen, als Grundlage einer Pflicht zu vertrauenswürdigem Verhalten etabliert. (Vgl. O'Neill (2007, S. 97-98).)

Selbst wenn auf der Ebene dieser Argumentation eine Universalisierung erreichbar sein sollte - auch wenn ich glaube, dass ohne eine vorgängige grundlegende positive Wertung fremden Urteilsvermögens mindestens im Falle von Zwang sich nicht jede entsprechende Maxime zurückweisen ließe - bezöge sich dennoch diese Ebene nach dem Stand der Argumentation nur auf die Pflicht, das eigene Handeln und Kommunizieren vertrauenswürdig zu gestalten. Es ließe sich hierdurch also nicht direkt eine Pflicht, zu vertrauen, begründen. (Man könnte auch sagen, dass auch Gibbards Argument nur auf einer Erkenntnisverträglichkeit fremden Urteils fußt und so nur erweisen kann, dass es mit Erkenntnis kompatibel ist, sich von anderen beeinflussen zu lassen, nicht, dass es erforderlich wäre.) Immerhin würde sich aus einem von O'Neill mit ähnlichem Vorgehen begründeten Prinzip der Pflicht zur Hilfeleistung (vgl. O'Neill (2007, S. 88-89)) heraus andeuten, dass auch eine positive Bezugnahme auf Andere sich universalisierend begründen ließe. Weiterhin könnte man argumentieren, dass die Gewährleistung von Vertrauenswürdigkeit des eigenen Verhaltens für einen Anderen eine Investition von eigenem Vertrauen in diesen Anderen darstelle. Die Vertrauenswürdigkeit des eigenen Verhaltens spiegelte dann die Überzeugung von der Vertrauenswürdigkeit des Anderen. Dies würde auch angesichts O'Neills Konzedierens situativer Qualifizierungen einer Pflicht zur Nichttäuschung naheliegen. (Vgl. O'Neill (2007, S. 98).) Damit konform würde die Tatsache, dass wir nach ihrer Argumentation die Handlungsfähigkeit Anderer auf diese Weisen zu wahren verpflichtet sind,⁹⁴⁵ implizieren, dass wir ihnen in ihrer Handlungsfähigkeit⁹⁴⁶ Vertrauen schulden, und damit im Allgemeinen auch die Wahrung ihrer Wertungsressourcen repektieren sollten.

⁹⁴⁵ Vgl. O'Neill (2007, S. 87-88), vgl. in Bezug auf kommunikative Akte O'Neill (2007, S. 98).

⁹⁴⁶ Zu einer moraltheoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit, s. auch Düwell (2002, S. 152 ff.): Düwell

An diesem Punkt greift mein eigener Ansatz an, der die Urteilsfähigkeit des Anderen zur Quelle der Verpflichtung für den Akteur macht, die legitimen Einflussmöglichkeiten des Anderen zu wahren. Diese Schutzwürdigkeit gilt für alle Akteure und Wertungssysteme, deren Wertungsverhalten für einen Akteur respektabel ist, was Moralverträglichkeit umgekehrt auch dieses Wertungsverhaltens im Sinne einer Wahrung anderer Wertungssysteme in ihren Einflussmöglichkeiten impliziert. Wie oben gesagt, ist die Feststellung solcher Respektabilität durch den Akteur natürlich von dessen eigener Perspektive auf Rationalität und Moralität geprägt. (Betrachte dazu auch Davidson (1994, S. 278 ff.)) Doch unterliegt der Akteur dabei der Verbindlichkeit, im Verfolg eines Objektivitätsanspruchs seines Urteils überhaupt bei aller Treue zu den eigenen Überzeugungen doch seine Perspektive zu erweitern im Hinblick auch auf die Wertschätzung von zunächst inkommensurabel erscheinenden Standpunkten in ihrer Leistungsfähigkeit im Sinne einer Optimierung und Erweiterung der Wertungsressourcen. So besteht im Gegensatz zu Gibbards Sichtweise eine Pflicht zur Erweiterung der Urteilsgemeinschaft und ein Anspruch auf relative Universalisierung des Vertrauensskopus.⁹⁴⁷

Was nun eine weitere, genauere Betrachtung der gemäß geschuldetem Vertrauen bestehenden moralischen Normiertheit auch allgemein praktischer Akte, wie auch der ihnen zugrundeliegenden Urteile, durch ein Prinzip geschuldeten Mindestvertrauens angeht, so ist mit Bezug auf McDowells Regelfolgeargumentation⁹⁴⁸ zu sagen:

Erstens ist Normenerfüllung nicht rein subjektiven Kriterien unterworfen. Sie ist etwas Objektives. Es gibt keine Privatnormativität, nicht einmal auf subjektiver Ebene. Kein Akteur kann für sich selbst bestimmen, dass er eine, und sei es auch nur subjektive, Norm erfüllt habe, ohne dass dies normativer Kritik von außen unterliegen könnte.

Dies gilt, obwohl zweitens die Beurteilung der Normerfüllung, wie auch diesbezüglicher Kritik, über das Prinzip der rationalen Souveränität in der Verantwortung des Einzelnen ist. Also existiert rationale Souveränität ohne Privatnormativität.⁹⁴⁹

(2002): Düwell, Marcus, „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 152-162).

⁹⁴⁷ Die Gibbards Standpunkt subjektivistisch (s. zum Begriff des Subjektivismus Schwemmer (2004a, S. 128 ff.)) qualifizierenden pragmatischen Kosten- und Nutzenerwägungen (s.o.) haben nach unserer Sichtweise immer schon einen rationalen und moralischen Aspekt, und so werden die unter ihrem Einfluss resultierenden Urteile über die Gebotenheit einer Vertrauensinvestition an objektiven Tatsachen orientiert bleiben. Die entsprechenden Kosten- und Nutzenaspekte sind so Teil der moralischen Realität, auf die die Vertrauenswürdigkeitsurteile reagieren.

⁹⁴⁸ Vgl. McDowell (1981, S. 144-154, 157 f.); vgl. TV, S. 83-105; vgl. VR, S. 57-73.

⁹⁴⁹ Man denke an Kants Äußerung: „Denn spricht man seinem Gegner in einem gewissen Urteil [...] allen Verstand ab, wie will man ihn dann darüber verständigen, dass er geirrt habe?“ (Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463)), s. Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463 f.)), s. Wieland (2001, S. 123, 124): Wieland (2001): Wieland, Wolfgang, *Urteil und Gefühl – Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001.

So ist auch die Frage einer entsprechenden Normgerechtigkeit jedweder Handlungen oder sonstiger Akte objektiv diskussionsfähig, wie auch ihre Beurteilung als Handlung oder Akt dieser oder jener Art objektiver Diskussion zugänglich zu sein hat - zumal drittens auch die Gültigkeit jeder Norm normativer Diskussion⁹⁵⁰ zugänglich zu sein hat, soweit sie Objektivitätsanspruch erhebt.

Die Norm, deren Befolgung zur Diskussion steht, kann nun auch, und wird in zentraler, sei es auch impliziter Weise, das Prinzip der Zweckmaximierung selbst sein, wie auch die auxiliären Regeln, gemäß denen eine korrekte Auslegung und Anwendung des Prinzips der Zweckmaximierung zu beurteilen wäre. Entsprechend der Absage an Privatnormativität gibt es so auch keine praktische Privatrationale. Dass das Prinzip der Zweckmaximierung (trotz seines quantitativen Charakters) einen explizit partikularistischen⁹⁵¹ Aspekt hat, liegt dabei auch daran, dass auch die Maximierung der Vielfalt an Handlungstypen und nicht nur die der einzelnen Handlungen die Erfüllung der Zweckmaximierung bestimmt. (S. Abschnitt 4.2..) Hierbei hat die Zurechnung von Handlungen zum einen (z.B. redundanz erzeugenden) oder anderen (z. B. vielfaltserhöhenden) Typ einen partikularistischen Aspekt und erfordert Urteilskraft⁹⁵² - man denke auch an das partikularistische Verhalten des Begriffs der Ähnlichkeit.⁹⁵³ Man nehme insbesondere den Fall, dass ein Akteur die Wahl hat zwischen einer Handlung, die (jeweils ihrer Intention und ihrem Resultat nach) gleichzeitig vom Typ A und vom Typ D ist, und einer solchen, die gleichzeitig von Typ A und Typ B ist, und potentiell auch von Typ C, dies aber nur unter der Voraussetzung, dass ein Mitakteur den B-Charakter und prospektiven C-Charakter wahrzunehmen und praktisch zu beantworten in der Lage ist. So hinge die rationale Wählbarkeit der zweiten Alternative nicht nur evidentiell, sondern auch reell von der Urteilskraft nicht nur des Akteurs, sondern auch der etwaigen Rezipienten ab.

Für die Erfüllung des Zweckmaximierungsprinzips macht es übrigens keinen Unterschied, ob ich eine Handlung selbst ausführe, oder ob ich sie geschehen lasse, oder ein Geschehnis

⁹⁵⁰ Vgl. zu diesem Begriff Gibbard (1990, S. 73, 72 f.).

⁹⁵¹ S. dazu VR, S. 63, auch Fn. 18.

⁹⁵² Vgl. zur Urteilskraft Gesang (2000, S. 219), vgl. auch KdU, S. 3 (Vorrede VII), vgl. MR, S. 82 ff.

⁹⁵³ Vgl. TV, S. 84 ff., 87 f., 89, 93; vgl. VR, S. 58 f., 60, 61 f., 64; Vgl. auch Cavell (1969, S. 52): Cavell (1969): Cavell, Stanley, „The Availability of Wittgenstein’s Later Philosophy“, in: Cavell, Stanley, *Must We Mean What We Say? A Book of Essays*. New York 1969, S. 44-72. Zum Thema der Ähnlichkeit vgl. auch kritisch Goodman (1998, Kapitel 1 (S. 15-50)); vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 3-43). Der dort verwendete Begriff „Realistische[r] Repräsentation“ (Goodman (1998, S. 46), vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 38)) entspricht weitgehend dem hier verwendeten Begriff der Ähnlichkeit. Dies bezieht sich auch auf die entsprechende Kontextabhängigkeit. (Vgl. Goodman (1998, S. 46 f.); vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 38 f.)) - Goodman (1976): Goodman, Nelson, *Languages of Art - An Approach to a Theory of Symbols*, Indianapolis/Cambridge 1976 (Originalfassung zu Goodman (1998)). Goodman (1998): Goodman, Nelson, *Sprachen der Kunst. Entwurf einer Symboltheorie*. Übers. Philippi, Bernd. Frankfurt a.M. 1998 (Übersetzung zu Goodman (1976)).

zulasse.⁹⁵⁴ Doch nur, wenn ich dieser Regel und damit ihrer korrekten Auslegung gemäß meine Zwecke zu wählen unternehme, egal ob ich dabei erfolgreich bin oder nicht, kann ich sagen, dass ich im eigentlichen Sinne handle.⁹⁵⁵ Doch da, wie gesagt, Handlungsrationalität nicht rein intern sein kann, sondern sich an geltenden Verhältnissen orientiert,⁹⁵⁶ unterliegt auch die Orientierung an der Zweckmaximierung der Möglichkeit der effektiven Kritik durch Andere. Auf jeden Fall wiese daher der Verzicht auf eine regulative Eigenskepsis auf ein, übrigens sehr zentrales, Rationalitätsdefizit von Akteur und Handlung hin. So müssen in jeder Handlung die legitimen Einflussmöglichkeiten Anderer gewahrt bleiben und es besteht so eine Pflicht zur Wahrung der entsprechenden Wertungsressourcen.

Moral normiert und reguliert den hieraus entspringenden Maßstäben entsprechend in jeder Handlung die intendierten wie auch die kollateralen Einflusstransformationen, –transitionen und –transaktionen von Akteuren gemäß der Wahrung der legitimen Einflussansprüche von Wertungssystemen. Sie dient dabei und damit der Wahrung intensiver Subjektivität ihrer Träger, man denke in diesem Bezug an die von Korsgaard angeführte Bedeutung der Wahrung der fundamentalen praktischen Identität als Mensch.⁹⁵⁷ So ist Moral als eine Ebene anzusetzen, die mittels Sanktionen und Interventionen Distanzverhältnisse reguliert, und dies reicht bis hin zu niederstufigen sanktionsartigen Operationen, wie insbesondere Bewertungen. Angesichts dieser Funktion normiert sie die Legitimität von Handlungen und sogar von unintendiertem Verhalten überhaupt. Auch Moral selbst ist bei allem intersubjektiv normativ-evaluativer Diskussion zugänglich. (S. dazu Gibbard (1990, S. 73, 72 f.).)

Moral dient letztlich auch der Sicherung der Bedeutsamkeit normativer Ausdrücke⁹⁵⁸ (z.B. von Schmerzensrufen,⁹⁵⁹ moralischen Aufforderungen, etc.), wie auch der Sicherung der ihre Anwendung und Rezeption leitenden Normativität, und damit dann auch der Sicherung ihrer technischen Identität als entsprechende Ausdrücke, wie schließlich auch der Sicherung von Handlungsnormativität, die durch diese Ausdrücke kommuniziert wird, schlechthin. Zur Aufrechterhaltung der Bedeutsamkeit eines Ausdrucks muss insbesondere (intendierter wie versehentlicher) Missbrauch verhindert werden. Die Ausdrucksverwendung muss, auch über Sanktionen, kontrolliert werden, um die entsprechende, die Verwendung wie auch die

⁹⁵⁴ Vgl. dazu Frankfurt (2001d, S. 184); vgl. entsprechend Frankfurt (1999b, S. 142); vgl. auch Williams (1995d, S. 62); vgl. weiterhin Frankfurt (2010, S. 76-78, 74); vgl. entsprechend Frankfurt (2009b, S. 73-75, 72). Vgl. auch Birnbacher (2003, S. 15 f.).

⁹⁵⁵ Vgl. (zur rationalitätsbasierten Unterscheidung zwischen Handeln und Verhalten) auch Dretzke (2002, S. 77 ff.), vgl. entsprechend Dretzke (1999, S. 20 ff.); vgl. weiterhin Stoecker (2002, S. 8 f., 17 ff.); vgl. auch Horn, Löhner (2010, S. 9).

⁹⁵⁶ S. auch Abschnitt 2.1.2..

⁹⁵⁷ Vgl. Korsgaard (1996, S. 121 ff.).

⁹⁵⁸ Vgl. zu dieser Bedeutsamkeit Korsgaard (1996, S. 136 ff.).

⁹⁵⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 145 ff., 142 ff.).

Rezeption des Ausdrucks leitende, Normativität aufrechtzuerhalten. So folgt aus der Normativität der entsprechenden Begriffe⁹⁶⁰ und der gültigen Normen, die durch die Begriffe kommuniziert werden, auch die Sanktions- oder Affinitätsregulierungspflichtigkeit jeglicher diese Begriffe verwendender Akte, wie auch der durch die Begriffe bezeichneten Akte. Andererseits muss auch der Missbrauch von Interventionen und Sanktionen selbst verhindert werden.⁹⁶¹ Dies bedingt die Reflexivität der moralischen Sphäre. Moralische Sanktionen finden so selbst ihre innerste Grenze an der Wahrung des schuldigen Mindestvertrauens in respektable Wertungssysteme. Sie müssen berechtigt und insbesondere auch maßvoll sein. Hier ist die von uns nachgewiesene Kognitivität gerade moralischer Emotionen einschlägig bedeutsam. (S. Abschnitt 7.3..) Im Gegensatz zu dem gegen Emotionen gerne gerichteten Irrationalitätsverdacht⁹⁶² sind sie kognitiven Charakters und fordern zur Sicherung ihrer eigenen epistemischen Grundlagen die Wahrung moralischer Grundsätze im Sinne einer Optimierung der Wertungsressourcen respektive eines Erweises schuldigen Mindestvertrauens in respektable Systeme - auch in ihrem eigenen Ausdruck.

Unsere Theorie der Moral, obgleich sie die praktische Subjektivität als Quelle auch moralischer Normativität⁹⁶³ sieht, differiert dabei, neben den schon (in Abschnitt 8.1.) behandelten Unterschieden, auch insofern von Korsgaard Standpunkt, der insbesondere die Wahrung der Grundlagen der fundamentalen praktischen Identität anderer Menschen fordert, als sie Konsequenzen aus Raz These zieht, dass sich Respekt gegenüber Kunstwerken nicht kategorial vom Respekt gegenüber Menschen unterscheidet.⁹⁶⁴

Respekt umfasst dabei für Raz erstens die Konsistenz des Denkens und Fühlens mit dem Wesen und Wert des Objekts, und zweitens den Schutz entsprechender Objekte.⁹⁶⁵ Raz betont, dass Respekt sich in symbolischen Akten äußere, und er konzidiert eine Bedeutung der Konventionen für das, was als respektvolles Verhalten gilt.⁹⁶⁶

„Gründe des Respekts“⁹⁶⁷ beziehen sich dabei nicht nur auf Menschen. (Vgl. Raz (2001, S. 151 ff., 158 ff.)) Sie beziehen sich auf das, was wertvoll an sich ist. Insofern beziehen sie sich z.B. auch auf Kunstwerke.⁹⁶⁸

⁹⁶⁰ Bzw. der Fallibilität ihrer Anwendung, s. jeweils Korsgaard (1996, S. 137 f.).

⁹⁶¹ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 236 ff.).

⁹⁶² Vgl. dazu Nussbaum (2006, S. 24 f.).

⁹⁶³ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 164-166, 120 f.), s. auch GMS, S. 67 f. (AA IV, 440).

⁹⁶⁴ Vgl. Raz (2001, S. 169-170); vgl. Korsgaard (1996, S. 121, 166); vgl. Korsgaard (2004, S. 85); Korsgaard (2004): Korsgaard, Christine, „The Dependence of Value on Humanity“, in: Wallace (2004, S. 63-85).

⁹⁶⁵ Vgl. Raz (2001, S. 161-162).

⁹⁶⁶ Vgl. Raz (2001, S. 171-172).

⁹⁶⁷ I.O. „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)), Übers. D. S.; vgl. Raz (2001, S. 158-164).

⁹⁶⁸ Vgl. Raz (2001, S. 170).

Respektsgründe sind dabei auf der einen Seite unabhängig vom konkreten Engagement, durch das Werte dann aktualisiert bzw. realisiert werden.⁹⁶⁹ Auf der anderen Seite beziehen sie sich laut Raz auf die Wahrung der eigenen Möglichkeit des (konkreten) Engagements, und auch auf die Wahrung eines Klimas, in dem Menschen sich in wertvollen Aktivitäten engagieren können.⁹⁷⁰

Ich möchte dies so deuten, dass der Respekt auch gegenüber solchen Werten, die nicht mit Menschen identisch sind, dennoch aus der Wahrung der Möglichkeiten praktischer Subjektivität überhaupt herrührt, und deute dies in Adaption Korsgaards insbesondere als Wahrung der Grundlagen des Vermögens zu werten und aus Gründen zu handeln.⁹⁷¹ In der Achtung paradigmatischer Werte manifestiert sich nicht nur ein kontingentes Selbstverständnis der sozialen Gemeinschaft, sondern vielmehr noch ihre Interpretation dessen, was es bedeutet, vernünftig zu werten und entsprechend zu handeln.⁹⁷²

Dabei stellt die jeweils gesellschaftlich herrschende Norm, die der Wertschätzung eines bestimmten Objektes konventionell zugrunde zu legen wäre, jeweils einen, den anderen möglichen Interpretationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt gemeinhin als überlegen angesehenen, und daher besonders berücksichtigungswürdigen, Kandidaten auch für die Weiterentwicklung der Explikation des Wertungsverhaltens in entsprechenden Normen dar. Eine Abkehr von der herrschenden Norm, sei es auch im Sinne einer solchen Weiterentwicklung, wäre daher besonders rechtfertigungsbedürftig, entsprechend der normativen Kopplung der Urteile in der Gemeinschaft untereinander. (Man denke an unsere obigen Erwägungen zur Wahrung der Normativität der Ausdrücke.)⁹⁷³

Die Wahrung der Werte konkretisiert sich auch in der getreuen Anwendung der Werte, und in der Wahrung der Begriffs- und Anwendungskohärenz. Die Kohärenz in der Aussprechung von Wertschätzung paradigmatischer gesellschaftlicher Wert-Objekte⁹⁷⁴ setzt sich fort in die

⁹⁶⁹ Vgl. Raz (2001, S. 163).

⁹⁷⁰ Vgl. Raz (2001, S. 167). Vgl. auch („meaningful activities“) Raz (2001, S. 101).

⁹⁷¹ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 128-130, 123).

⁹⁷² Man denke auch an die Problematik des Antiterrorkampfes. Gehen die Maßnahmen, die zur Abwehr von Gruppen, die dem aktuellen Wertverständnis feindselig eingestellt sind, getroffen werden, auch in Einzelfällen, zu weit, und widersprechen den Werten, die sie eigentlich verteidigen sollten, so fragt sich einerseits, gegen was man eigentlich noch kämpft, also ob man nicht der feindlichen Gruppe zu ähnlich wird, um den Kampf noch sinnvoll fortsetzen zu können. Andererseits fragt sich dann, welchen Werten man eigentlich folgt. (Vgl. dazu Wiggins (1987b, S. 173).) Man vgl. auch Tännsjö's Darstellung der kasuistischen Version partikularistischer Normativität, in Tännsjö (1995, S. 581-584). Zur Kasuistik vgl. z. B. Jonsen, Toulmin (1988, S. 10, 44, 322 ff.): Jonsen, Toulmin (1988): Jonsen, Albert R., Toulmin, Stephen, *The Abuse of Casuistry – A History of Moral Reasoning*, Berkeley Los Angeles London 1988.

⁹⁷³ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 136 ff.).

⁹⁷⁴ Zur grundlegenden Bedeutung von Anwendungsfällen für die Auffassung von Normen vgl. auch die Argumente in Raz (2004a, S. 22-25) und besonders Raz (2001, S. 169-172), vgl. dazu auch Raz (2001, S. 158 f., und 141 ff.).

Wahrung der Kohärenz mit den gültigen gesellschaftlichen Konventionen zur Anwendung von Begriffen überhaupt hinein. So garantiert Moral nicht nur, im Anschluss an Korsgaard,⁹⁷⁵ die Möglichkeit von Personalität über die Wahrung der fundamentalen praktischen Identität,⁹⁷⁶ sondern, über die Wahrung der Bedeutsamkeit von Ausdrücken überhaupt, auch von Kommunikation.

Natürlich muss man unterscheiden zwischen dem Respekt gegenüber Wertungssystemen, wie Menschen und Kulturen, und dem Respekt gegenüber ihren Äußerungen, wie z.B. Kunstwerken, wie auch dem Respekt gegenüber den Normeninterpretationen, die durch die Wertungssysteme vertreten werden. Doch äußert sich in der Achtung gegenüber den Äußerungen eben auch der Respekt vor ihren Urhebern, eben Menschen und Wertungssystemen, Kulturen und Schulen. Man denke hier an die von uns aufgewiesene Beziehung zwischen spezifisch-moralischem und spezifisch-moralisch-derivativem Vertrauen. (S. Abschnitt 9.2.1..)

Entsprechend den letzten Bemerkungen gilt natürlich nicht nur eine Rechtfertigungsbedürftigkeit für Abweichungen gegenüber den jeweils gesellschaftlich prävalenten Normeninterpretationen, wie wir es schon erwähnt haben, sondern auch eine gewisse Rechtfertigungsbedürftigkeit von Abweichungen gegenüber den von urteilsfähigen Wertungssystemen bzw. Akteuren vertretenen Normeninterpretationen überhaupt.

Wir haben nun einen Begriff eines Akteuren und ihren Normeninterpretationen, wie auch Akten und sonstigen Objekten, die aus ihren Normeninterpretationen hervorgehen, geschuldeten Vertrauens in seinen verschiedenen Aspekten entwickelt. Man muss dabei unterscheiden zwischen dem geschuldeten Vertrauen, das man in die gültige Verfolgung der Zweckmaximierung⁹⁷⁷ durch das jeweilige Objekt des Vertrauens zu setzen hat, und andererseits dem geschuldeten Vertrauen in den interpretatorisch-evidentiell⁹⁷⁸ - paradigmatischen Wert seiner Aktivitäten, Resultate, Äußerungen und Produkte für die eigene Erkenntnis des, auch insbesondere moralisch, normativ Geforderten durch den Akteur. Das dem ersteren Aspekt nach Geforderte bezieht sich auf die Zeit und Aufmerksamkeit, die man dem entsprechenden Objekt bezüglich einer Indienstnahme für die eigenen Zwecke widmen

⁹⁷⁵ Vgl. dazu auch Korsgaard (1999-2, S. 207-213), vgl. entsprechend Korsgaard (1989, S. 111-115), vgl. Korsgaard (1996, S. 228 ff., 231 f.), vgl. dazu Steinfath (2001, S. 233 ff.). S. a. Abschnitt 13.2.. Korsgaard (1999-2): Korsgaard, Christine M., „Personale Identität und die Einheit des Handelns: eine kantianische Antwort auf Parfit“, in: Quante, Michael (Hrsg.), *Personale Identität*, Paderborn 1999, S. 195-237. Korsgaard (1989): Korsgaard, Christine M., „Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Spring 1989, Vol. 18, Nr. 2, S. 101-132.

⁹⁷⁶ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120-155, 256, bes. 121).

⁹⁷⁷ Vgl. dazu auch Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

⁹⁷⁸ Zum Begriff des Evidentiellen vgl. Foot (2004, S. 89, auch A. d. Ü. ebd.), s. entsprechend Foot (2001, S. 63).

sollte, und auf den Grad des Verzichts auf Kontrollaktivitäten oder sonstige Aktivitäten, die die Verfolgung der Zweckmaximierung durch das Objekt (oder andere) stören könnten. Das dem letzteren Aspekt nach Geforderte bezieht sich auf die Zeit und Aufmerksamkeit, die man den Aktivitäten, Resultaten und Produkten des Objektes als Gegenständen der eigenen normativen Überlegungen widmen sollte, und das Gewicht, mit dem sie in die eigenen Überlegungen eingehen sollten. Das jeweils geschuldete Mindestvertrauen kann bei allem übrigens auch durch institutionelle Verhältnisse strukturiert sein, in denen gewissen Personen, z. B. Ehepartnern, ein gewisser Einfluss auf Entscheidungen des Akteurs garantiert wird. (S. auch Abschnitt 10.4.)⁹⁷⁹

Nur in bestimmten Fällen bezieht sich das geschuldete Vertrauen auf ein Vertrauen, dass direkt zur Übernahme der Meinung, sagen wir eines Experten in bestimmten Fällen, als Entscheidungsgrundlage führen muss. (Dies wäre der spezielle Fall hierarchisch-direktiver Autorität.) Dazu muss sich der Betreffende dann in gültiger Form als Experte ausweisen können und für den Akteur weder ein Erfordernis bestehen, die Gültigkeit des Ausweises der Expertise gemäß den gesellschaftlich akzeptierten Kriterien in Zweifel zu ziehen, noch die Kriterien selber anzuzweifeln. Und das entsprechend direkt geschuldete Vertrauen bezieht sich zunächst auch nur auf die Gültigkeit der geäußerten Meinung des Experten für die praktische Entscheidung, nicht aber auch auf die Überzeugung, die sich der Akteur zu bilden hätte. Er darf, ja sollte, auch in solchen Fällen denken, was er selber gemäß seinen eigenen Erkenntnisbedingungen für richtig halten muss, auch wenn natürlich die Äußerungen des Experten mit dem entsprechenden Gewicht in seine Überlegungen einzugehen haben, und auch wenn er, insbesondere, gleichzeitig tun muss, was den geäußerten Äußerungen des Experten entspricht. Letzteres aber nur, wenn der Experte in dieser Situation weisungsbefugt ist, also ein Vorgesetzter oder jemand in sonstiger situativ weisungsbefugter Funktion ist.

Nach der Feststellung dieser besonderen Vertrauenspflicht gegenüber bestimmten ausweislich besser Informierten in bestimmten Situationen muss auf der anderen Seite eine gewisse allgemeine Rechtfertigungspflichtigkeit (s. zu einer Rechtfertigungspflicht auch Forst (1999, S. 195 ff.)) der jeweils für den Akteur handlungswirksamen Normeninterpretationen in unserem Vertrauenskonzept berücksichtigt werden. Dabei besteht diese

⁹⁷⁹ Solche institutionell geschützten Einflussverhältnisse können in moralisch relevanter Weise schon dadurch verletzt werden, dass ein entsprechender Mitakteur nicht in einen einschlägigen Entscheidungsprozess hinreichend frühzeitig einbezogen wird. Man denke hier an die Möglichkeit, dass ein Williamsscher Gauquin seine Frau mit der Mitteilung überrascht, dass er ohne sie und die Kinder auf eine Südseeinsel übersiedeln wolle, wodurch er sie um die Zeit, in der er seine, auch familienbezogenen, Entscheidungen schon unter besonderer Wahrung dieser Möglichkeit getroffen hat, sie aber weiterhin alle ihre Entscheidungen unter der Prämisse einer Weiterführung des institutionell geschützten Familienverbundes getroffen hätte, betrogen haben würde. (Zu Williams' Beispiel vgl. Williams (1981b, S. 22 ff.))

Rechtfertigungspflicht, soweit sich die Umsetzung der betreffenden Normeninterpretationen auf die Wertungs- und Handlungsfähigkeit⁹⁸⁰ (insbesondere) anderer Akteure negativ auswirken würde oder die Interpretationen von den (insbesondere) von diesen jeweils relativ zu ihren Erkenntnisbedingungen korrekt akzeptierten Normen abweichen. (S. Kapitel 10..) Angewandt auf die eben gerade getätigten Erwägungen zum Expertenstatus gilt dann im moralischen Kontext in gewisser Hinsicht jeder, insbesondere aber der von der jeweiligen Handlung direkt Betroffene selbst, als Experte.⁹⁸¹ Und das heißt, dass Abweichungen von dem durch ihn gemäß seinen Erkenntnisbedingungen zu fordernden Verhalten rechtfertigungspflichtig sind.

Hierbei ergibt sich eine Qualifikation der Rechtfertigungspflichtigkeit gemäß der Respektabilität, und damit der primär spezifisch-moralischen Vertrauenswürdigkeit, des jeweils vom Akteur dissentierenden Standpunktes. Unmittelbar rechtfertigungspflichtig wären entsprechende Handlungen gegenüber direkt als respektabel anzusehenden Standpunkten respektive Akteuren. Mittelbar rechtfertigungspflichtig wären sie gegenüber solchen Akteuren, die entsprechend defiziente Erkenntnisbedingungen aufweisen - nämlich rechtfertigungspflichtig gegenüber diesen, sofern dieselben hinreichend gute Erkenntnisbedingungen hätten, was in den meisten Fällen auf die Norm hinausläuft, dass man das eigene Handeln insbesondere den Betroffenen wenigstens im Nachhinein erklären können muss, sobald ihre Erkenntnisbedingungen hinreichend gut sind bzw. wären.

Die Rechtfertigungspflichtigkeit führt uns gleichzeitig zu demjenigen Aspekt geschuldeten Vertrauens, der darin besteht, dass wir dieses Vertrauen Anderen in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Verfolgung der Zweckmaximierung schulden, die wir ja durch ein Verhalten, welches das schuldige Mindestvertrauen verletzen würde, gefährden würden. Auch in dieser Hinsicht beruft sich das Geschuldetsein von Vertrauen so zentral auf die praktisch-moralische Urteilsfähigkeit des Objektes des etwaigen Vertrauens. (Insofern ist unsere Rede vom spezifisch-moralischen Vertrauen als Angelpunkt eines Mindestvertrauens gerechtfertigt. Der Begriff eines Mindestvertrauens ist übrigens deshalb sinnvoll, weil es durch, das Mindestvertrauen übersteigende, Vertrauensinvestitionen durchaus zu Prozessen von, auch normengeltungskonstitutionsbasierter, Wertkonstitution kommen kann, so dass eine gewisse Varianz in dem Ausmaß des erweisbaren Vertrauens besteht. Weiterhin besteht eine Abhängigkeit des anderen Akteuren jeweils geschuldeten Vertrauens von den subjektiv-objektiven Voraussetzungen des vertrauenden Akteurs.)

⁹⁸⁰ Zu einer moraltheoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit, s. auch Düwell (2002, S. 152 ff.).

⁹⁸¹ S. zur Frage moralischer Expertise auch McNaughton (2003, S. 238 f.), s. entsprechend McNaughton (2000, S. 203 ff.).

Das geschuldete Vertrauen bezieht sich insgesamt direkt oder indirekt auf die mit den Objekten des geschuldeten Vertrauens verbundenen Wertungs- (und damit über den Beitrag praktischer Umsetzung der Urteile zur gesellschaftlichen Wertungsfähigkeit auch Verwertungs-)ressourcen. Aus Verletzungen solchen geschuldeten Vertrauens gehen entsprechend moralische Sanktionsgründe hervor.

Der moralische Wert anderer Akteure und ihrer sich auch in ihren Akten manifestierenden Normeninterpretationen geht dabei unter anderem gerade aus ihrer Differenz zur Sichtweise des Akteurs selbst hervor, der ihnen unter diesem Gesichtspunkt vertrauenspflichtig ist, da in dieser Differenz seine Perspektive ihre notwendige Ergänzung finden kann. Unsere Überlegungen werden uns unter anderem zu dem Schluss führen, dass sogar, relativ zur jeweiligen Respektabilität der entsprechenden Akteure bzw. Urteilssysteme, über die ihrer Urteilsmacht geschuldeten Respektsgründe eine partielle Konstitutivität der von diesen Urteilenden systemrelativ korrekt getroffenen bzw. zu treffenden Urteile für den Wert der von ihnen bewerteten Objekte besteht.

In den folgenden Kapiteln wird im Sinne dieser Erwägungen der moralische Wert gerade der Eigenheit, der Inkommensurabilität fremder Wertungssysteme sowohl für die dem jeweiligen System fremden, wie auch für die diesem System anhängenden Akteure näher untersucht werden. Neben Respekts- und Schonungsgründen für fremde Akteure gehen dabei gerade aus dem differentiellen Wert der Andersartigkeit von Wertungssystemen für den sie vertretenden Akteur eigene Gründe zu ihrer Anwendung hervor, die auch von Systemen fremder Akteure als moralische Gründe anzusehen sind und von diesen Akteuren in gewisser Weise zu respektieren sind. Hierbei bleiben diese Gründe gleichzeitig aber im Sinne der eigenen Sichtweise der fremden Akteure zu relativieren und praktisch zu konterkarieren.

Was nun das Verhältnis des Prinzips geschuldeten Vertrauens in respektable Akteure und Systeme zum Prinzip der Wertungsoptimierung betrifft, so hatten wir mehrfach gesagt, dass dieses durch jenes strukturiert würde. In diesem Sinne werden wir im folgenden Kapitel auch wichtige Aspekte moralischer Normativität aus dem Prinzip geschuldeten Vertrauens entwickeln. Weiterhin ist aber zu sagen, dass, wenn wir das geschuldete Vertrauen von spezifisch-moralischem Vertrauen auf spezifisch-moralisch derivatives Vertrauen ausdehnen, das ja Objekten gilt, die sich im Verantwortungsbereich respektabler Urteils- und Handlungssysteme befinden, und wenn wir diese Erweiterung dann noch probabilistisch qualifizieren, wir so das Prinzip geschuldeten Vertrauens auch als eine äquivalente Alternativformulierung des Prinzips der Wertungsoptimierung betrachten können. Denn es gilt dann entsprechend letztlich auch Objekten, sofern sie nicht selbst urteilsfähig sind,

schuldiges Vertrauen, gemäß der Wahrscheinlichkeit, mit der sie in den Verantwortungsbereich eines respektablen Urteilssystems fallen können.

Allgemein betrachtet rührt die moralische Normativität aus den notwendigen Bedingungen der praktischen Rationalität her. Ich kann nicht im eigentlichen Sinne rational handeln, ohne dabei auf die Vertrauenswürdigkeit meiner Entscheidung selbst zu achten, und auch nicht ohne Wahrung der zuträglichen Entwicklung meiner Urteilsfähigkeit. Wenn ich durch Obstruktion oder Gefährdung legitimer äußerer Einflüsse unmoralisch handle, gefährde ich, selbst wenn sich die Obstruktion erst künftig auf die Einflussmöglichkeiten Anderer auswirken wird, auch die Rationalität meiner aktuellen Handlung,⁹⁸² da diese Rationalität von der (kollektivierten) Optionsmaximierung⁹⁸³ abhängt, diese zu maximierenden Optionen aber nur unter Wahrung einer Urteilsfähigkeit, die sie gegebenenfalls in Anspruch nehmen kann, auch bestehen. (Man denke insbesondere an den Aspekt performativ-finaler Gründe und Werte (s. Abschnitt 8.2.)) Dass bei allem der moralische Aspekt ein Aspekt jeder Handlung ist, und dass es andererseits fraglich ist, ob es Handlungen gibt, die rein moralisch sind, ändert bei allem (gegen z.B. Argumente von Joseph Raz,⁹⁸⁴ auf die ich hier nicht eingehen werde) aber nichts daran, dass er einen abgegrenzten, und darüber hinaus zentralen Aspekt praktischer Rationalität und Normativität darstellt.

9.3. Moralität und Rechtfertigbarkeit

Wir haben so unsere Gedanken zur moralischen Normativität bezogen auf ein Konzept eines Moralzentrums, das relativ affin einem Scanlonschen Begriff des „What we owe to each other“⁹⁸⁵ ist. Dabei ist unsere Beschreibung des Charakters moralischer Normativität spezifischer als die Scanlons, der uns in seiner Denkweise dennoch nahe ist.⁹⁸⁶

Scanlons eigene kontraktualistische Argumentation appelliert an das Ideal der vernünftigen Rechtfertigbarkeit der eigenen Handlungsprinzipien gegenüber an Rechtfertigung orientierten Interaktanten. Hiernach ist nur das Handeln nach solchen Prinzipien zulässig, also richtig, die

⁹⁸² Siehe zur Bedeutung der Rationalität für den Handlungsbegriff auch Gewirth (1981, S. 25 f., 31). S. dazu auch Korsgaard (1996, S. 102 f., 123, 256 ff.).

⁹⁸³ Vgl. dazu Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

⁹⁸⁴ Vgl. Raz (1999h, S. 247, 250, 259); Raz (1999h): Raz, Joseph: „On the Moral Point of View“, in: Raz (1999, S. 247-272).

⁹⁸⁵ WWO, S. 172, vgl. WWO, S. 171-177.

⁹⁸⁶ Die sogenannte Frage der moralischen Motivation (vgl. WWO, S. 147) bei Scanlon geht darauf, wie moralische Erwägungen Gründe und Motivation liefern können. Nach Scanlon wäre der zweite Punkt über den ersten zu beantworten, da Gründe gemäß Scanlon, wie bei uns, genuine Quellen von Motivation sind. (Vgl. WWO, S. 33 f., 154.) Der Problemkomplex der „Moral Motivation“ (WWO, S. 147) bei Scanlon (vgl. WWO, S. 147 ff.) entspricht dabei effektiv demjenigen der „Normative Question“ bei Korsgaard. (Korsgaard (1996, S. 7); vgl. Korsgaard (1996, S. 10 ff., 85 ff.).)

von Anderen nicht vernünftigerweise zurückgewiesen werden können. Ein Handeln wäre entsprechend falsch, wenn es gemäß vernünftigerweise akzeptanzpflichtigen Prinzipien zurückzuweisen wäre: „[...]an act is wrong if it would be disallowed by any principle, that no one could reasonably reject.“ (WWO, S. 197.) (Vernünftigkeit⁹⁸⁷ wird dabei von Rationalität unterschieden: Rationalität wird auf Handeln nach den erfassten, also schon thematischen Gründen bezogen, Vernünftigkeit auf das Handeln auch nach den in richtiger Weise zu erschließenden Gründen, und demnach, in unserer Terminologie, nach den aktuellen Gründen.) (Vgl. zu diesem Absatz WWO, S. 154 f., 191 ff., 197, 25-27, 30 ff.)

Die Frage erhebt sich natürlich, warum man dem Ideal der Rechtfertigbarkeit überhaupt genügen solle, warum also dieses Ideal Verbindlichkeit erhebe. Es scheint häufig, dass Scanlon hier nicht an mehr als an eine Intuition appelliert. Er appelliert explizit an den Wert eines Zusammenlebens unter Bedingungen gegenseitiger Anerkennung. Hier trifft er sich mit Mills Appell an die sozialen Gefühle,⁹⁸⁸ geht aber direkt auf den Wert des Zusammenlebens und die hieraus erwachsenden Gründe. (Vgl. zu diesem Absatz WWO, S. 162, 153 f., 103 ff., 390 Endnote 9 (zu S. 154).)⁹⁸⁹

Scanlon scheint entsprechend die Priorität moralischer Werte⁹⁹⁰ zentral vor allem über die Bedeutsamkeit des menschlichen Miteinanders zu begründen. (Vgl. dazu WWO, S. 160 ff.)

„The contractualist ideal of acting in accord with principles that others (similarly motivated) could not reasonably reject is meant to characterize the relation with others the value and appeal of which underlies our reason to do what morality requires. This relation, much less personal than friendship, might be called a relation of mutual recognition.“ (WWO, S. 162.)

Dagegen können wir einerseits natürlich, in gleichzeitiger Adaption von Scanlons Appell, auf die Funktion der Wertungsoptimierung zur Wahrung der dabei ja kollektiv verstandenen Zweckmaximierung verweisen. Andererseits können wir die Intuition der Orientierung an einem Ideal der Vernünftigkeit anhand der von Scanlon selbst konstatierten Universalität von Vernünftigkeit [in Adaption von „Universality of reason judgements“ (WWO, S. 74)], des in Bezug auf unsere Erwägungen zur Nichtexistenz von Privatrationalität [im Anschluss an

⁹⁸⁷ Zum Unterschied zwischen Rationalität und Vernünftigkeit, vgl. WWO, S. 22-33, 191 ff..

⁹⁸⁸ Vgl. Mill (2010, chap. III, S. 94): Mill (2010): Mill, John Stuart, *Utilitarianism – Der Utilitarismus. Englisch/Deutsch*. Übers. u. Hrsg. Birnbacher, Dieter. Stuttgart 2010.

⁹⁸⁹ S. zur Bedeutung der Anerkennungsbeziehung auch Forst (1999, S. 202 ff.).

⁹⁹⁰ Vgl. zur Priorität moralischer Gründe auch WWO, S. 160 ff., bes. 166.

McDowell (s. TV, S. 83-105, s. VR, S. 57-73)] begründeten geschuldeten Mindestvertrauens,⁹⁹¹ und unseres grüdebasierten Handlungskonzepts explizieren.⁹⁹²

In diesem Sinne ließe sich moralische Normativität aus dem Begriff des Handelns überhaupt entwickeln, der ein Handeln ausschließt, das nicht gemäß im Prinzip universalisierbaren Begründungen gegenüber anderen respektablen Akteuren rechtfertigbar ist.⁹⁹³ Dem entspräche dann z.B. die Tatsache, dass, wenn ich die Geltung einer Norm anstelle einer bereits akzeptierten Norm einem kompetenten Akteur nicht begründen kann, dies einen gewissen theoretischen Grund dafür liefert, dass eine solche Norm nicht gelte, und letzteres, angesichts einer effektiv noch unwiderlegten Gültigkeit der konkurrierenden Norm, wiederum einen gewissen moralisch-praktischen Grund liefern würde, nicht nach ihr (der ersteren, noch nicht effektiv begründbaren Norm) zu handeln.

Bei allem entspricht dem Scanlonschen Appell an eine mutuelle Anerkennungsbeziehung von Akteuren in gewisser Weise unsere Fundierung mutuellem Verbindlichkeiten der Akteure in dem wechselseitig geschuldeten Vertrauen und entsprechend in den wechselseitig geschuldeten Einflussrechten auf die individuellen Entscheidungen. Details und Konsequenzen unserer Konzeption von vertrauensbasierten moralischen Forderungen werden wir im nächsten Kapitel explizieren.⁹⁹⁴

⁹⁹¹ Vgl. zu einem geschuldeten Vertrauen auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

⁹⁹² S. dazu auch Düwell (2002). Es mag auch an Rollentauschargumentationen erinnern, vgl. z.B. Hare (1983, S. 109-112), vgl. entsprechend Hare (1963, S. 90-93); vgl. kritisch dazu Williams in EGP, S. 119-133; vgl. ELP, S. 82-92. S. a. Korsgaard (1996, S. 142 f.). Vgl. WWO, S. 72 ff., sowie Korsgaard (1996, S. 123, 132 ff.).

⁹⁹³ S. dazu unsere Überlegungen in Abschnitt 8.1. Vgl. auch Korsgaard (1996, S. 123, 132 ff., 136 ff., 142 ff.). Siehe dazu auch Gewirth (1981, S. 25 f., 31). S. zu einer Rechtfertigungspflicht auch Forst (1999, S. 195 ff.). S. hierzu auch KpV, S. 102 (AA V, 87), vgl. Forst (1999, S. 198). Vgl. auch WWO, S. 72 ff., 348.

⁹⁹⁴ Insgesamt können wir sagen, dass sich die Normativität der Moralität aus den Bedingungen von Normativität überhaupt ergibt, womit sich mein Standpunkt mit dem Korsgaards trifft. (Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f., 132-136).)

10. Moralische Gründe als Gründe aus geschuldetem Vertrauen

Nachdem wir gemäß der Absage an Privatrationalität und gemäß dem schuldigen Mindestvertrauen entsprechend der Wertungsoptimierung sowohl die moralische Normiertheit unseres Handelns, wie auch eine gewisse Verbindlichkeit der Urteile Anderer,⁹⁹⁵ insbesondere hinsichtlich moralischer Normen, für unsere eigenen Urteile und Handlungen anerkennen müssen, fragt sich, wie sich im Einzelnen die Verbindlichkeit gestaltet. Dies wird sich einerseits für unsere Konzeption eines moralischen Realismus⁹⁹⁶ als bedeutsam erweisen. Andererseits wird hieraus die Möglichkeit einer implementierungsbasiert variablen Normativität⁹⁹⁷ hervorgehen, und damit die Möglichkeit einer retrospektiven Legitimierung⁹⁹⁸ von Handlungen durch nachträgliche, teilweise zufallsabhängige Ingeltungsetzung von Normen,⁹⁹⁹ die uns eine bestimmte, für unsere These einer bedeutsamen Rolle von Wünschen als Gründen wünschenswerte, mögliche Funktion von Wünschen als moralischen Gründen gewährleisten wird.¹⁰⁰⁰

Ist nun, was die oben angesprochene Frage anbetrifft, die Meinung eines Anderen für uns etwa schon durch ihre Existenz oder durch ihre Äußerung verbindlich,¹⁰⁰¹ oder ergeben sich insbesondere eigentlich moralische Verbindlichkeiten etwa nur aus der Aufrechterhaltung seiner Fähigkeit zur Einflussnahme auf unsere Entscheidungen, also der Aufrechterhaltung der Fähigkeit, einen Beitrag zu unserer Urteilsbasis zu leisten, überhaupt, ohne dass dies mit seinen Überzeugungen in unmittelbarerem Zusammenhang stünde?¹⁰⁰² Innerhalb institutioneller Verhältnisse oder von etwa durch Versprechen¹⁰⁰³ hergestellten verbindlichen Erwartungssicherheiten würde es natürlich eine direkte Verbindlichkeit der entsprechenden Überzeugung oder ihrer Äußerung selbst geben. Im Fall nur durch allgemeinste moralische Normen bestimmter Interaktionen wird sich allerdings ergeben, dass weniger die Überzeugungen des jeweils Anderen (oder ihre Äußerung) für uns in moralischer Hinsicht maßgeblich sind, als ihre Notwendigkeit vor dem Hintergrund seiner jeweiligen

⁹⁹⁵ Vgl. dazu TV, S. 83-105. Vgl. entsprechend VR, S. 57-73. Vgl. auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

⁹⁹⁶ Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993d,e).

⁹⁹⁷ Vgl. dazu auch Wiggins (1987c, S. 206-211).

⁹⁹⁸ Zur retrospektiven Legitimierung vgl. a. Erkens (1999, S. 160 ff.); vgl. auch Williams (1981b, S. 24).

⁹⁹⁹ Vgl. zum (dagegen einfachen) moralischen Zufall Williams (1984, S. 30 ff.); vgl. Williams (1981b, S. 20 ff.).

¹⁰⁰⁰ Gegen Scanlon, vgl. WWO, S. 40 ff., 43-49, bes. 43, auch 57, 153 f., 197.

¹⁰⁰¹ S. dazu Korsgaard (1996, S. 140 f.).

¹⁰⁰² Wie Gibbard eine solche Einflussmöglichkeit unter gewissen Bedingungen für obligat hält, vgl. Gibbard (1990, S. 180 f.). Man denke auch an Brandoms Konzept der „soziale(n) deontischen Kontoführung“ (Brandom (2000, S. 284)), vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 190); vgl. hierzu allgemein Brandom (2000, S. 251 ff., 269 ff., 284-286), vgl. entsprechend Brandom (1994, S. 165 f., 178 ff., 190 f.).

¹⁰⁰³ Zum Versprechen als Institution vgl. Foot (2004, S. 70 ff., 31 ff.), vgl. entsprechend Foot (2001, S. 47 ff., 15 f.).

Erkenntnisbedingungen. [Hierbei entspricht diese Notwendigkeit einem von uns so genannten subjektiv-objektiven Erscheinungsbild. (S. Abschnitte 10.10., 11.5..)] Dabei spielen die faktischen Überzeugungen selbst eher die Rolle theoretischer Vordergrundbedingungen (also immerhin praktische Gründe bestimmter Art in theoretischer Absicht)¹⁰⁰⁴ und Indizien für die Ansetzung solcher Notwendigkeiten. Die Berücksichtigung dieser Notwendigkeiten steht bei allem dann mit der Wahrung gewisser Einflussmöglichkeiten des Anderen, seiner Perspektive und seiner moralischen Anliegen auf die Entscheidungen des Akteurs in Zusammenhang.

Die Überzeugungen des Anderen sind als solche (neben dem Fall einer institutionellen Gültigkeit in speziellen Kontexten) im moralischen Fall natürlich auch dort von direktem Belang, wo seine „Präferenzsouveränität“¹⁰⁰⁵ hinsichtlich seiner eigenen Zwecke und die hieraus folgende Bedeutung seines eigenen Urteils auch für die Feststellung dessen, was seine Zwecke sind, akut ist; dies gerade im Hinblick auf die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte und die Wahrung der ihnen koordinierten Souveränitätssphäre.

Die nun folgenden Überlegungen (bis Abschnitt 10.5.) sollen, auch wenn sie teilweise Exkurscharakter haben, die theoretische Grundlage legen für die Erfassung von Fällen von Wertkonstitution, die durch die Existenz bestimmter, durch ihre Hintergrundbedingungen¹⁰⁰⁶ ausgezeichneter Wertungsperspektiven gegeben sein können. Die Möglichkeit solcher Fälle von Wertkonstitution bringt verschiedene Möglichkeiten für Wünsche hervor, moralische Gründe darzustellen, auch, gemäß der durch Wertkonstitution ermöglichten Variabilität moralischer Geltungsverhältnisse, solche, die daraus hervorgehen, dass die dem Wunsch entsprechende Handlung durch ihre eigene Umsetzung erst die Normen in Geltung setzt, die sie legitimieren. Die normative Relevanz fremder Wertungsperspektiven wird weiterhin eine Rolle für Wünsche als genuin moralische Gründe aus ihrer Rolle als konstitutionelle Hintergrundbedingungen der betreffenden Perspektiven hervorbringen.

10.1. Ein erster Charakterisierungsversuch moralischer Normativität und ihrer Abhängigkeit von moralischen Subjekten

Gegen das Modell einer in einem starken Sinne verstandenen *Default-Compliance*,¹⁰⁰⁷ die das Nichtbefolgen einer Handlungsnorm, die einem in einer fremden Äußerung vermittelt normativ gehaltvoller Ausdrücke direkt oder indirekt als zu befolgen nahegelegt wird, unter

¹⁰⁰⁴ Vgl. zum Ausdruck mit Distanz GMS, S. 25 f. (AA IV, 405), vgl. auch KdU, S. 32 (LIII).

¹⁰⁰⁵ Krämer (1995, S. 182); vgl. dazu Krämer (1995, S. 182).

¹⁰⁰⁶ Vgl. zu Hintergrundbedingungen Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, vgl. MR, S. 55 ff., vgl. Raz (1999g, S. 246).

¹⁰⁰⁷ S. Abschnitt 8.1., vgl. Korsgaard (1996, S. 140 f.).

allen Umständen selbst als rechtfertigungsbedürftig bestimmen würde, müssen wir im Allgemeinen den verpflichtenden Charakter einer Äußerung auch in Relation zu ihrer spezifischen Vertrauenswürdigkeit betrachten. Es gibt dabei neben der Fehlbarkeit der Begriffsverwendung auch die Möglichkeit der Unaufrichtigkeit.

In Bezug auf Korsgaard bliebe in diesem Sinne zu bemerken, dass das Konzept einer entsprechenden *Default-Compliance* im Vollsinn, wie man es ihr möglicherweise in Adaption von Korsgaard (1996, S. 140) unterstellen könnte, zu stark, respektive zu simpel, geraten wäre. Denn es gilt unter anderem das Prinzip der rationalen Souveränität.

Entsprechend ist es so, dass eine aktuelle normative Signifikanz von normativ bedeutungsvolle Ausdrücke verwendenden Äußerungen für den jeweiligen Rezipienten sich nicht, wie zu Korsgaard suggerieren scheint,¹⁰⁰⁸ standardmäßig ergibt, sondern nur standardmäßig relativ zu bestehender Vertrauenswürdigkeit der Äußerung. Der moralische Einstellungs- und Sanktionsapparat mit seiner emotionellen, also affinitätsregulierenden Funktion, der zur Aufrechterhaltung auch der Bedeutsamkeit von normativen Ausdrücken überhaupt notwendig ist, ist funktionell wesentlich damit befasst, die Vertrauenswürdigkeit von Äußerungen und Handlungen zu evaluieren. In ihm wird Wertung überhaupt reflexiv.

Man kann daher sagen, dass die normative Signifikanz der Äußerungen entgegen dem, was sich bei Korsgaard andeutet,¹⁰⁰⁹ sich als relativ zum situativ und damit auch sprecheridentitätsrelativ geschuldeten Vertrauen¹⁰¹⁰ ergibt. Wenn jemand also auf eine Handlung meinerseits hin Schmerz äußert, bin ich hierdurch nur dann verpflichtet, wenn ich Grund habe, ihm zu glauben, und die glaubwürdige Äußerung für relevant zu halten. (Hierbei ist freilich zu beachten, dass dann, wenn sich meine entsprechende Handlung im Bereich seiner intimsten Selbstverfügungssphäre, z.B. seines Körpers bewegt, seine Äußerung tatsächlich standardmäßig normativ ist, da er hier einen besonderen Expertenstatus hat. Wenn ich dagegen eine Handlung ausführe, die sich nicht direkt auf seinen Körper auswirken sollte, und er einen Ausdruck für physische Schmerzen äußert, bin ich, jedenfalls zunächst und im Normalfall, berechtigt, dies für einen Scherz zu halten.) Diese kontextrelative Vertrauenspflicht, wie auch auf der anderen Seite die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Äußerungen selbst, wird reguliert an moralischen Standards, durch entsprechend hiermit verbundene Sanktionen und Interventionen, wobei diese moralischen Standards in Prozessen impliziter und expliziter „normativer Diskussion“¹⁰¹¹ verhandelt werden können müssen.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Korsgaard (1996, S. 140 f.).

¹⁰⁰⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 140-143).

¹⁰¹⁰ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 174 ff., 180 f.).

¹⁰¹¹ I.O. „normative discussion“ (Gibbard (1990, S. 73)), Übers. D. S.. Vgl. Gibbard (1990, S. 72 f.).

Letztlich besteht daher trotz der Kontextrelativität der Vertrauenspflicht gegenüber der Äußerung eine gewisse kontextirrelative, bzw. kontextneutrale, Vertrauenspflicht gegenüber dem Akteur als Subjekt der Äußerungen.¹⁰¹²

Für einen Arzt verschieben sich so zwar durch die Aufnahme eines Behandlungsverhältnisses beispielsweise die normativen Standards für Äußerungen des Patienten. In mancher Situation, zum Beispiel bei einem operativen Eingriff, sind Schmerzen bzw. ihr Ausdruck für ihn nicht vertrauenswürdig als Indikator der Bedrohung physischer Integrität,¹⁰¹³ da sie sich gerade dann zeigen, wenn er selbst diese Integrität wieder herzustellen sich unterfängt. Das darf aber nicht dazu führen, dass er die Schmerzen überhaupt nicht mehr ernst nimmt. Und auf der anderen Seite ändert der Schmerzausdruck seine normative Signifikanz durch die Aufnahme des Behandlungsverhältnisses primär deshalb, weil der Arzt zu dem Eingriff hierdurch qua Einwilligung des Patienten berechtigt wird.

Außerhalb des Behandlungsverhältnisses haben die Äußerungen des Patienten entsprechend die Alltagsbedeutung. Das Eingehen des Behandlungsverhältnisses und der Austritt aus dem Behandlungsverhältnis sind dabei durch Normen gegenseitig geschuldeten Vertrauens in die normative Signifikanz der dem jeweiligen Akt entsprechenden Äußerungen geregelt. Durch Aufnahme des Behandlungsverhältnisses verändert sich dann die normative Signifikanz mancher Äußerungen des Patienten für den Arzt. Dabei stellt aber eine komplette Achtlosigkeit des Arztes gegenüber dem Leid des Patienten, gerade dem durch die Behandlung selbst induzierten Leid, für den Patienten einen guten Grund für einen möglichen Austritt aus dem Behandlungsverhältnis dar.

Die kontextrelative Vertrauenspflicht hat insgesamt einen Grund, auf den sie sich beziehen lässt, einen Ort, in dem tatsächlich so etwas wie eine in einem starken Sinne verstandene Korgaardsche *Default-Compliance*, wenngleich auch gegenüber unausgesprochenen Interessen, herrscht: Dort nämlich, wo jeder dem Anderen im Zuwiderhandelnfall kategorische¹⁰¹⁴ Gründe, nämlich des Misstrauens, ansinnen müsste, und diese Gründe deshalb auch für ihn selbst verbindlich wären, weil das erwähnte Zuwiderhandeln bedeuten würde, dass er seine eigene Vertrauenswürdigkeit für grenzenlos hielte - was ihn einem grundlegenden Irrationalitätsverdacht aussetzen würde, auch für ihn selbst.

Nur dadurch, dass ich dem Anderen den fundamentalen Grad an schuldigem Vertrauen erweise, wird meine eigene Vertrauenswürdigkeit für mich selbst überhaupt erst konstituiert.

¹⁰¹² Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹⁰¹³ Vgl. zum Begriff physischer Identität Korsgaard (1996, S. 147-150), zur Beziehung von Identität und Integrität und zur Integrität überhaupt vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.); s. auch insgesamt Korsgaard (1996, S. 100 ff., 120 ff., 126, 150, 256).

¹⁰¹⁴ Vgl. zum Begriff des Kategorischen auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

Der regulative Zweifel an meiner eigenen Urteilkraft, der sich im Ernstnehmen des Anderen erweist, konstituiert erst meine eigene Achtungswürdigkeit und mich selbst in meiner Subjektivität, also meiner Identität als rational Handelnder überhaupt¹⁰¹⁵ – wie letztlich auch die rationale Statthaftigkeit der jeweils gerade zur Entscheidung anstehenden Handlung.

Einerseits legt er die Grundlage, meiner Pflicht zur ausreichenden Exploration nachzukommen. Andererseits nehme ich Rücksicht auf meine eigene Fehlbarkeit. So verhalte ich mich einem Begriff von Gründen und von Handlungsrationalität gemäß, der durch Akzeptabilität gemäß legitimem Normativitätsverständnis gekennzeichnet ist.¹⁰¹⁶ Dabei geben wir McDowells Beobachtung statt, dass es keine Garantie gibt, die gewährleisten würde, dass im Falle einer Differenz in der Auslegung praktischer Rationalität der Akteur selbst notwendig der korrekt Urteilende sei.¹⁰¹⁷

Die Frage ist aber auch, wie viel Vertrauen ich einem Anderen jeweils schulde, und auf welche Weise ich es ihm schulde. Auch dies ist einerseits kontextabhängig, insbesondere wenn dieser Kontext durch Institutionen mitgeformt ist. Andererseits ergibt sich aber eine gewisse Brücke darüber, dass ich den Urteilen des Anderen bezüglich einer Handlung, soweit er als Urteilender, auch kontextrelativ, respektabel ist, dann in gewissem Grade vertrauen kann, wenn sie so sind, dass er sie unter Bedingungen einer von ihm normativ erwartbaren Informiertheit haben sollte, wenn sie also vor dem Hintergrund seiner objektiven Erkenntnisbedingungen geboten sind. Man schuldet dem Anderen aber hinsichtlich seiner Urteile, Aktionen und Absichten auch ein gewisses Misstrauen, zumal man sich auch (und insbesondere) selbst ein gewisses Vertrauen schuldig ist.¹⁰¹⁸

Insgesamt ist, wie schon angedeutet, das dem Anderen hinsichtlich seiner Äußerungen geschuldete Vertrauen¹⁰¹⁹ in einiger Hinsicht kontextabhängig. Je nach der institutionellen Einbindung, oder nach den spezifischen Beziehungen der Interaktanten untereinander, ist von ihnen unterschiedlich starke Suszeptibilität für die durch die Äußerung des jeweiligen Anderen vermittelte Verpflichtung normativ zu erwarten.

Doch zur Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit des eigenen Urteils, wie entsprechend des eigenen Anspruchs auf Subjektivität scheint immerhin allgemein eine irgendwie geartete Einbeziehung der Überzeugungen oder allgemeiner gesprochen, Urteile, des Anderen, d.h. anderer Akteure überhaupt mitausschlaggebend zu sein.¹⁰²⁰ Würde jemand diesen Einfluss

¹⁰¹⁵ Vgl. zu dieser Identität Korsgaard (1996, S. 121 ff.).

¹⁰¹⁶ Vgl. dazu WWO, S. 162, 153 f..

¹⁰¹⁷ Vgl. TV, S. 86; vgl. VR, S. 59.

¹⁰¹⁸ S. dazu auch Gibbard (1990, S. 176 ff.).

¹⁰¹⁹ S. dazu auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹⁰²⁰ In einem vergleichbaren Sinne deutet Smith Immoralität als „intellectual arrogance“ (MP, S. 196), die darin

unterbinden oder sonst wie ausschließen, würde er seine eigene Vertrauenswürdigkeit für absolut erklären, was schon angesichts der Endlichkeit der menschlichen Erkenntnisvermögen Grund zu Zweifeln an der Vernunft des Betreffenden geben sollte, und zwar auch seitens seiner selbst.¹⁰²¹

Andererseits erhebt sich die Frage, wie weit der Einfluss des Anderen zu gehen habe. Mir scheint es dabei zuviel verlangt, dass auch nur die geäußerten Meinungen eines Experten von vorne herein praktische Gründe im Sinne des Experten für den Akteur zu sein hätten.¹⁰²² Im Normalfall sind geäußerte Überzeugungen ohnehin keine praktischen Gründe, es sei denn eben, der Kontext ist, z. B. durch institutionelle Verhältnisse so (hierarchisch) strukturiert, dass die jeweilige fremde Meinung maßgeblich für den Akteur zu sein habe. Fremde Meinungen, sei es von einem Experten oder nicht, sind aber normalerweise theoretische Gründe in praktischer Absicht,¹⁰²³ also praktische Vordergrundbedingungen, und insbesondere sind sie theoretische Gründe und praktische Gründe in theoretischer Absicht,¹⁰²⁴ eigene Einstellungen anzuzweifeln oder zu revidieren oder auch zu bestätigen. Doch sicherlich verleiht eine Expertise des Urhebers ihnen Gewicht für die Entscheidungen des Akteurs. Die kontextrelative, im Vorhinein anzusetzende Vertrauenswürdigkeit solcher Überzeugungen eines Anderen für den Akteur kann man dabei als die jeweilige spezifische praktische Autorität des betreffenden Anderen relativ zum Akteur bezeichnen. Währenddessen geht in die Bestimmung der Respektabilität des Anderen, als seiner urteilsbezogenen Vertrauenswürdigkeit überhaupt, soweit möglich, auch die Rezeption der betreffenden Überzeugung des Anderen durch den Akteur ein, was sich natürlich auch auf die folgenden Autoritätszuweisungen bezüglich des Anderen als Urteilsquelle, wie auf die bezüglich seiner Überzeugung, wie bezüglich seiner weiteren Urteile auswirkt. (Diese Ausführungen, wie überhaupt die Standardverwendung des Ausdrucks „Autorität“ beziehen sich dabei nicht auf den Fall direkter Autorität, der Fälle ungeschmälerter Verbindlichkeit von Urteilen oder Normen oder Wertungssystemen für Urteile und Entscheidungen von Akteuren betrifft.)

Auch im moralischen, dabei nicht durch direkt hierarchische Strukturen bestimmten, Falle bestimmt die im Vorhinein anzusetzende Vertrauenswürdigkeit der *faktischen* Überzeugungen

bestehe, dass der Übeltäter die fremde Überzeugung der Mehrheit ohne guten Grund missachte, vgl. MP, S. 195 f. S. auch Gibbard (1990, S. 179 ff.). S. übrigens auch Maturana, Varela (1987, S. 244 ff.).

¹⁰²¹ Wie auch Alan Gibbard anderen Akteuren überhaupt Autorität für die Meinungsbildung des Akteurs zuweist („I must accord some fundamental authority to others“ (Gibbard (1990, S. 180)), wie andererseits auch dem Akteur selbst: „self-trust“ (Gibbard (1990, S. 176)); s. Gibbard (1990, S. 176 ff.). Vgl. Gibbard (1990, S. 170-183).

¹⁰²² S. dazu auch Gibbard (1990, S. 174).

¹⁰²³ Vgl. zur Ausdrucksweise mit Distanz KdU, S. 32 (LIII), sowie GMS, S. 25 f. (AA IV, 405).

¹⁰²⁴ Vgl. entsprechend mit Distanz GMS, S. 25 f. (AA IV, 405), vgl. auch KdU, S. 32 (LIII).

des Anderen dabei zunächst nur, mit welchem Gewicht die geäußerten Überzeugungen des Anderen in die moralisch-praktischen Überlegungsprozesse des Akteurs einzugehen haben. Diesem aber bleibt es überlassen, sie zu prüfen, und die ihnen etwa entsprechenden Gründe akkurat gegen andere Situationsfaktoren zu gewichten, ein Prozess, der natürlich entsprechend unseren Erwägungen zu praktischen Gründen (s. Abschnitt 2.2.4.) Zeit benötigt. Wie viel Zeit in die entsprechende Überprüfung zu investieren wäre, und wie weit das Engagement des Akteurs, das von der oberflächlichen Betrachtung bis zum Ausprobieren reichen kann, zu gehen hätte, wäre von den verfügbaren zeitlichen und kognitiv-operativen Ressourcen des Akteurs abhängig, wie natürlich auch von der Autorität der Quelle der Überzeugung. Es stellt sich übrigens auch die Frage der situativen Relevanz der fremden Ansichten, selbst im Falle ihrer Wahrheit oder perspektivrelativen Richtigkeit, für den Akteur. Je nach diesen verschiedenen Faktoren ist auch die moralische Verbindlichkeit der Überzeugungen des Anderen für den Akteur zum Teil verschieden einzuschätzen. Dabei muss der Akteur entsprechend selbst entscheiden, ob der geäußerten faktischen Überzeugung des Anderen eine Wahrheit, oder eine - wie wir angedeutet haben, durchaus moralisch relevante - Gebotenheit dieser Überzeugung vor dem Hintergrund der Erkenntnisbedingungen des Anderen entspricht. Dabei muss von der Frage nach der Wahrheit der Überzeugung die Frage einer Richtigkeit der Überzeugung im angesprochenen Sinne zunächst methodisch strikt unterschieden werden, obwohl die Fragen, wie wir noch (insbesondere in Abschnitt 12.4.)¹⁰²⁵ sehen werden, durchaus sehr stark zusammenhängen. Hierbei ist eine hohe Autorität sicherlich ein Faktor, der die Tatsache, dass jemand eine Überzeugung hat, als Anzeichen für die Gebotenheit seines Führens dieser Überzeugung, im Sinne auch von Richtigkeit vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen, interpretieren zu lassen hat.

Die im Vorhinein anzusetzende Verbindlichkeit der moralischen Überzeugungen eines Interaktanten für den Akteur kann im Sinne unserer Betrachtungen als dessen relative moralische Autorität bezeichnet werden. Autorität ist dabei nicht ganz gleich der von uns erwähnten Urteilsmacht, sondern ist (im nichthierarchischen Falle) Urteilsmacht, soweit sie sich auf die legitimerweise erforderliche Gewichtigkeit seiner Überzeugungen im Überzeugungsset anderer Akteure bezieht, im Sinne eines im Vorhinein anzusetzenden Anspruchs, den der Träger der jeweiligen Autorität erheben kann. [Im Falle (auch hierarchisch-)direktiver Autorität geht sie direkt auf den Anspruch, das Handeln anderer Akteure zu bestimmen.] Sie wäre also die normativ dem Träger zu gewährende Urteilsmacht in Bezug auf entsprechende Entscheidungsprozesse.

¹⁰²⁵ S. dazu auch (kritisch) Wiggins (1987b, S. 177 ff.).

Aus dem Maß der moralischen Autorität des Anderen rührt dann eine die Explorationstiefe und das Gewicht der entsprechenden Überzeugungen innerhalb der Überlegungen des Akteurs, die von ihm für die Prüfung moralischer oder moralisch relevanter Überzeugungen und für die Treffung moralischer oder moralisch relevanter Entscheidungen angesetzt zu werden haben, betreffende Verbindlichkeit her.

Die entsprechenden moralischen Überzeugungen und Entscheidungen gehen wieder auf die Zusprechung von Autorität, und die Verteilung von Urteilsmacht. Im Sinne unserer Erwägungen sind moralische Gründe solche, die sich auf hierarchische Zuerkennungen, Aberkennungen und Implementierungen von Autorität, also im Vorhinein tentativ anzusetzender entscheidungsbezogener Vertrauenswürdigkeit, samt sonstigen legitimen Umverteilungen oder Erhaltungen von Urteilsmacht beziehen. Ein moralischer Übergriff wäre als eine illegitime, also falsche, Aberkennung von Autorität und als eine Beeinträchtigung von Urteilsmacht in Übergehung legitimer Autorität oder Urteilsmacht zu bestimmen.

Autoritäten, also im Vorhinein anzusetzende entscheidungsbezogene Vertrauenswürdigkeiten können natürlich auch aus institutionellen Verhältnissen hervorgehenden Änderungen unterliegen. Die legitime Verteilung von Autorität und Urteilsmacht unterliegt dabei den Bedingungen vernünftiger Akzeptabilität durch Partizipanten der normenregulierten Praxis, jedenfalls in Bezug auf moralische Zusammenhänge.¹⁰²⁶

Wie lässt sich dabei ein legitimer, also rational akzeptabler Vertrauensentzug oder allgemeiner eine legitime Autoritäts- oder besser Urteilsmachtstransaktion von einem widermoralischen Übergriff unterscheiden? Relevant ist hier unter anderem, dass schon während des moralisch fragwürdigen Eingriffs die Interventionsmöglichkeiten des Betreffenden tendenziell ausgeschaltet werden, und dies in einem Bereich, indem ihm ein hohes Interesse an eigener Interventionsfähigkeit zugebilligt werden muss. In einer Missetat negiere ich so die Vertrauenswürdigkeit des Anderen in einer Weise, die meine Vertrauenswürdigkeit für ihn, und angesichts seiner moralisch grundlegenden Autorität für mich¹⁰²⁷ auch meine Vertrauenswürdigkeit für mich selbst vergleichsweise zu sehr in Frage stellt, oder gar negiert. Im Augenblick einer Missetat handele ich daher eigentlich nicht. (Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 123).) Ich bin dann kein Handelnder, ich verletze meine „praktische Identität“¹⁰²⁸ als Handelnder im Sinne Korsgaards.¹⁰²⁹ Und ich beschädige dauerhaft meine Glaubwürdigkeit auch vor mir selbst.

¹⁰²⁶ Vgl. WWO, S. 153 f., 189.

¹⁰²⁷ S. auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

¹⁰²⁸ Steinfath (2001, S. 236); vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.).

¹⁰²⁹ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f.); s. dazu auch Raz (1999a, S. 5-7, 21).

Ich gehe in einem Übergriff gegen einen Anderen ein zu hohes moralisches Risiko¹⁰³⁰ ein; ein ihn schädigender Eingriff wäre nur dann kein Übergriff, wenn er eigentlich eine angemessene Sanktion auf eine entsprechende Verfehlung seitens des Betroffenen wäre, und ich ein berechtigtes Interesse an einer Einflussminderung seiner Person hätte, die er zu diesem Zeitpunkt entsprechend auch nicht verhindern können sollte. Ich würde dann ein noch größeres Risiko eingehen, wenn ich ihn ungeschoren ließe. Dies ist in einem Übergriff nicht der Fall.

Der Unterschied zwischen Intervention und Übergriff zeigt sich insbesondere auch darin, dass im Falle des Übergriffs für den von der Handlung Betroffenen ein verpflichtender Grund vorliegt, den Akteur am entsprechenden Eingriff möglichenfalls zu hindern. Der Betroffene muss das Geschehnis verhindern wollen, es besteht für ihn eine unbedingte rationale Nötigung, sich das nicht bieten lassen zu wollen. Dies liegt an der Pflicht zur Aufrechterhaltung seiner rationalen Souveränität. Sich gegen die Aktion nicht wehren zu wollen, wäre nachgerade ein wenigstens teilweises Zeugnis eines Mangels an Urteilsfähigkeit. Insofern muss man auch die Aufrechterhaltung der eigenen angemessenen Handlungsvoraussetzungen zu den moralischen Gründen zählen. Wir müssen moralische Pflichten also in gewisser Abhängigkeit vom Begriff einer „Pflicht gegen sich selbst“ konzipieren.¹⁰³¹

Doch wie genau kann im Falle eines Übergriffs meinerseits seinem Grund, meine Handlung zu unterbinden, eine Pflicht meinerseits entsprechen, die Handlung zu unterlassen? Nachdem wir die individuellen Entscheidungssphären durch unseren Begriff der Richtigkeit voneinander entkoppelt haben, indem wir den Begriff der rationalen Souveränität und der Akteurrelativität¹⁰³² der Richtigkeit von Entscheidungen eingeführt haben, wie genau können wir dann eine solche (in gewisser Weise der moraltypischen Kategorizität¹⁰³³ koordinierte) Verbindlichkeit von Gründen des Anderen für den Akteur aufrechterhalten? Eine Brücke bietet letztlich die schon weiter oben erwähnte *Gebotenheit* der entsprechenden Überzeugungen des Anderen vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen, durch die auch für den Akteur (gleichsam partialdirektiv) Verbindlichkeiten vermittelt werden. Im Falle ihrer Gebotenheit besteht nämlich, wie wir noch weiter begründen werden, ein ihnen

¹⁰³⁰ Vgl. zum Begriff des moralischen Risikos Williams (1995g, S. 246); vgl. auch Kading (1960): Kading, Daniel, „On Promising without Moral Risk“, in: *Philosophical Studies*, Vol. XI, June 1960, Nr. 4, S. 58-63. Williams (1995g): Williams, Bernard, „Moral luck: A postscript“ in: Williams (1995, S. 241-247).

¹⁰³¹ GMS, S. 46 (AA IV, 422). Vgl. dazu GMS, S. 44 ff. (AA IV, 421 ff.). Vgl. zu diesen Überlegungen weiterhin Düwell (2002, S. 153 ff.).

¹⁰³² Vgl. zur Akteurrelativität Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin mit Distanz Gesang (2000, S. 149).

¹⁰³³ Vgl. Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

entsprechender kategorischer¹⁰³⁴ und verpflichtender¹⁰³⁵ (moralischer) Grund für den Akteur. Dabei ist eine Gebotenheit einer moralischen Überzeugung des Anderen vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen unter Voraussetzung der Respektabilität seiner Perspektive dann teilweise Kanal, in gewissem Grade aber sogar selbst Quelle,¹⁰³⁶ einer Verbindlichkeit für den jeweiligen Akteur. Denn teilweise indiziert sie das Vorliegen eines moralischen Grundes, insofern sie auf seine unabhängig von der Perspektive bestehende Wahrheit verweist, in gewissem Grade aber, so werden wir später nachweisen, konstituiert sie einen solchen Grund auch, über die Dignität der Perspektive, aus der sie hervorgeht.¹⁰³⁷

Wie noch weiter zu explizieren sein wird (s. Abschnitt 10.3.), muss eine Handlung, die gegen eine für den Anderen (insbesondere den direkt Betroffenen) vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen notwendige moralische Überzeugung verstößt, deshalb im Sinne eines hierdurch bestehenden Gegengrundes entsprechend zu mäßigen sein, weil von einer ungemäßigten Handlung eine zu hohe Bedrohung legitimer Einflussmöglichkeiten insbesondere, und schon *in actu*, dieser, aber letztlich auch fremder, Perspektiven und Wertungsressourcen (gerade der vom betreffenden Anderen gewahrten) ausgehen würde.

Allgemein gilt auch unabhängig von der erwähnten Dimension der direkten Konstitution entsprechender Gründe: Wenn der Akteur in Gestalt eines entsprechend fragwürdigen Eingriff eine Abweichung von bestehenden Sanktions- und Interventionsstandards beabsichtigen würde, bei der er weiß oder wissen sollte, dass sie eine entscheidende Abweichung relativ zu den Standards darstellt, an denen sich zu orientieren andere Partizipanten Grund haben, sollte ihn dies dazu bringen, misstrauisch gegen sein eigenes entsprechendes Urteil zu sein. Wenn dann von ihm auf die Fragwürdigkeit der projektierten Handlung nicht mit einer entsprechenden Mäßigung der Handlung reagiert würde, läge hier seinerseits jeweils keine Intervention oder Sanktion, sondern nur ein Übergriff vor, im Sinne eines nicht zu billigenden Vertrauensentzuges gegenüber einem (oder mehreren) Anderen. Es geht dabei vor allem um die Kombination etablierter Interventionsstandards mit der Tatsache, dass der Akteur sich insbesondere an Stelle der Zielperson der vermeintlichen Intervention aus seiner (also deren) Sicht zu Recht gegen diese Aktion verwahren würde. Dies gilt besonders, wenn die entsprechenden Standards nach allgemein zugänglichen Erkenntnisstandards als direktive

¹⁰³⁴ Vgl. zum Kategorischen auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹⁰³⁵ Im Sinne eines „ought[s]“ PR, S. 72; vgl. PR, S. 70 ff. bes. 72 u. f.; vgl. Broome (1999, S. 399 ff.); vgl. MR, S. 109 ff.; s. auch Williams (1981e, S. 118 ff.), s. a. Broome (2007-2, S. 359), s. a. Kolodný (2005, S. 528, 539 f. (fn. 25)). - Broome (2007-2): Broome, John, „Wide or Narrow Scope?“, in: *Mind*, Vol. 116, 462, April 2007, S. 359-370.

¹⁰³⁶ In Anlehnung an Korsgaards Werktitel: Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*. Hrsg. O’Neill, Onora. Cambridge 1996.

¹⁰³⁷ S. Abschnitt 10.6. ff.

Norm (s. Abschnitt 6.2., 10.2., 10.13.) etabliert sind, aber auch, entsprechend schwächer, bei nur geringer gesellschaftlicher Durchsetzung der Norm.

Demgegenüber können wir für die Bestimmung legitimer Interventionen (wie Sanktionen), entsprechend unserer Unterscheidung zwischen Intervention und Übergriff und unserer Charakterisierung des Übergriffs, mit folgender, auf die Wahrung der Wertungsgrundlagen wie auch auf die entsprechend dieser Wahrung regulierte Artikulierung der normativen Entwicklung bezogenen, Kontinuitätsbedingung arbeiten: Entgegen einem Übergriff stellt eine legitime Intervention das angemessene Mittel dar, um auf eine, auch möglicherweise künftige, Verletzung von Rationalitätsstandards zu reagieren, das heißt, den Einfluss des jeweils abweichenden Individuums, Kollektivs, oder sogar institutionellen Zusammenhangs auf die weitere Norm- und Begriffsbestimmung entsprechend dem Grad und der Art seiner Abweichung zu reduzieren.

Eine fehlende minimale Orientierung der Interventionsstärke an dem, woran sich zu orientieren andere Akteure Grund haben, wie umso mehr eine nicht durch Sanktionswürdigkeit gedeckte Auswahl von durch einen Eingriff in die Einflussverhältnisse prospektiv entrechteten Opfern oder durch sie prospektiv begünstigten Nutznießern, liefe dagegen auf einen Bruch der Kontinuität der normativen Begriffsverarbeitung hinaus. Man kann natürlich einwenden wollen, dass es immer zufällige Opfer oder Benachteiligte geben wird, doch ist hierauf zu erwidern, dass diese Faktoren in Grenzen gehalten werden sollten und ein geregelter Übergang oder eine geregelte Übergabe der Ressourcen zur Fundierung der Legitimität von Urteils macht von einem Augenblick zum nächsten angestrebt werden sollte.

Das Ganze der kollektiven Subjektivität wird, global gesprochen, genutzt, um die Zukunft dieser Gesamtheit zu bestimmen, in gleichzeitiger Verpflichtung zu den Partikularmomenten dieser Ganzheit. Entsprechend dem universellen Aspekt gibt es moralische Hilfspflichten auch gegen Unfälle. Auch wenn sich jemand ausgesprochen verantwortungslos verhalten hat, rechtfertigt dies im Normalfall nicht, ihn einer hieraus resultierenden selbstverschuldeten (wirklichen) Notlage auszuliefern, insbesondere wenn sie seinen Tod bedeuten würde. Es würde aber wahrscheinlich, gemäß dem partikularen Aspekt, rechtfertigen, ihn zu übergehen, wenn statt seiner ein an der Situation Unschuldiger gerettet werden könnte, den er in Lebensgefahr gebracht hat, in jedem Fall, wenn die Rettungschancen und Risiken bei beiden vergleichbar wären, und keine außergewöhnlichen Nebenumstände vorlägen.

In Bezug auf moralische Verbindlichkeiten geht es jeweils nicht nur um das zu regulierende Vertrauen in den Nächsten, sondern auch um das zu regulierende Vertrauen in die Normen,

denen er folgt, und die durch seine Handlungen ausgedrückt werden,¹⁰³⁸ und schließlich um das zu regulierende Vertrauen in die Bewertungsstandards, nach denen Vertrauen zu geben ist. Insofern ist ein Übergriff gegen den Anderen immer auch ein Übergriff gegen seine Normen, wie schließlich auch gegen die Standards, durch die solche Übergriffe sanktioniert würden.

Aus solchen Bewertungsstandards gespeiste moralische Regeln, wie sie sich unter anderem in bestimmten Verboten manifestieren, beziehen sich dann auf Handlungen, soweit deren Zwecke oder notwendige oder in entscheidendem Maße wahrscheinliche Effekte die Urteilsmacht (also Urteilskraft und/oder Vollzugsmacht) von Akteuren unabwendbar oder unumkehrbar zu beeinträchtigen drohen, und dies umfasst übrigens auch das Verbot von Selbstschädigungen. (Dabei wäre eine entsprechende Sanktion gegen einen Anderen immer auch eine Sanktion gegen die Normen, denen er folgt, und gegen die Standards, die die Normen, denen er folgt, für legitim, also vertrauenswürdig, erklären würden.)

Damit ein einflussregulierender Eingriff Legitimität haben kann, muss der von dem einflussregulierenden Eingriff Betroffene die entsprechende Entwicklung entweder im Vollzug billigen können, oder aber die Entwicklung wird verursacht oder zugelassen als Sanktion oder Intervention bezogen entsprechend auf einen vergangenen, gegenwärtigen oder aber künftigen Verstoß seinerseits gegen diese Regel des Billigungsvorbehalts unter Voraussetzung der Angemessenheit der Sanktion oder Intervention.¹⁰³⁹ Die Verletzung einer moralischen Regel durch einen Akteur wird mit Vertrauensentzug respektive Entzug von Urteilsmacht (insbesondere in Gestalt von Vollzugsmacht) sanktioniert, wenn notwendig, durch Sanktionen gemäß derselben Regel. In einem solchen Fall wird aber vorausgesetzt, dass er die Aktion unter Bedingung korrigierter Urteilsfähigkeit wenigstens nachträglich billigen müsste.¹⁰⁴⁰

Insgesamt muss daran erinnert werden, dass man es bei den Objekten moralischer Urteile häufig nicht mit bloßen Urteilsfehlern zu tun hat, sondern mit Gesinnungen.¹⁰⁴¹ Diese regulieren das Normenadaptionsverhalten. Dabei geht es auch stark um Fragen der Belehrbarkeit der Akteure. Die Verfahren und Kriterien, nach denen Vertrauenswürdigkeit

¹⁰³⁸ S. zur normexpressivistischen Analyse bzw. zum Begriff des Ausdrucks in diesem Zusammenhang mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

¹⁰³⁹ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 240).

¹⁰⁴⁰ Letztlich treffen sich unsere Überlegung mit der auch von Gibbard (vgl. Gibbard (1990, S. 41 f.)) erwähnten Beobachtung Mills: "We do not call anything wrong, unless we mean to imply that a person ought to be punished in some way or other for doing it [...]". (Mill (2010, S. 144).) Doch dehnen wir dies von Sanktionsgründen auf Interventionsgründe aus. - Mill (2010): Mill, John Stuart, *Utilitarianism – Der Utilitarismus. Englisch/Deutsch*. Übers. u. Hrsg. Birnbacher, Dieter. Stuttgart 2010.

¹⁰⁴¹ Zur Bedeutung der Rolle der Gesinnung im Zusammenhang moralischen Handelns s. auch Foot (2004, S. 29 ff.), s. entsprechend Foot (2001, S. 13 f.); s. kritisch auch die Bemerkungen Birnbachers in Birnbacher (2003, S. 306 ff.). Im Zusammenhang der Vertrauenthematik s. auch Baier (1986, S. 235).

bestimmt wird, orientieren sich natürlich an der jeweiligen bisherigen Wertungspraxis. Sagen wir in diesem Sinne: Das Zeigen einer Orientierung an Normen, die mit den gesellschaftlich akzeptierten Normen inkompatibel sind, die also in Konflikt zu diesen stehen, wird vom betreffenden Moralsystem (nicht im Luhmannschen Sinne von System,¹⁰⁴² sondern eher in dem von Williams¹⁰⁴³ verstanden) wahrscheinlich eher in konservativem Geiste mit Sanktionen bedacht werden, da die im betreffenden Verhalten vertretenen Normen sich eher vor den alten Normen oder deren normativer Grundlage rechtfertigen müssen als umgekehrt. Rationale Parochialsouveränität hat daher im Moralischen tendenziell (aber nicht absolut) Priorität gegenüber rationaler Individualsouveränität.¹⁰⁴⁴

Da wir nun eine Verbindlichkeit auch von fremden Akteuren getroffener dissentierender, aber in Bezug auf deren Standpunkt perspektivrelativ richtiger Urteile für einen Akteur in seinem Handeln skizziert haben, wollen wir in kritischem Anschluss an Erwägungen von David Wiggins¹⁰⁴⁵ ein perspektivistisch differenziertes, aber doch, gegen Wiggins, in einem starken Sinne realistisches Modell moralischer Normativität entwickeln. In diesem werden wir eine praktische Verbindlichkeit fremder perspektivrelativ korrekter Urteile behaupten, denen wir darüberhinaus einen, sei es auch partiellen, Wahrheitsanspruch unterlegen werden. Hieraus wird sich später unter anderem die Möglichkeit variabler Geltungsverhältnisse sowie eine entsprechende Rolle von Wünschen als moralischen Gründen nahelegen, gemäß der Fähigkeit mancher Wünsche, Geltungsverhältnisse zu installieren, die die ihnen entsprechenden Handlungen erst legitimieren.

10.2. Der Fall Vere bei Wiggins und Winch

Wiggins entwickelt in „Truth, and Truth as Predicated of Moral Judgements“¹⁰⁴⁶ Thesen zu einer Akteurrelationalität¹⁰⁴⁷ praktischer Rationalität im Verfolg einer Diskussion des Wahrheitsanspruchs moralischer Urteile. Dabei vertritt Wiggins in kognitivistischer Gesinnung den Standpunkt, dass der Bezug auf moralische Eigenschaften nicht vollständig aus den Erklärungen moralischen Wertungsverhaltens zu eliminieren ist¹⁰⁴⁸ (was er auch in

¹⁰⁴² Vgl. Luhmann (1994, S. 22 ff.).

¹⁰⁴³ Vgl. ELP, S. 174 ff. und allg. Kapitel 10, vgl. ELP, S. 174-196; vgl. EGP, S. 242 ff., überhaupt Kap. 10., vgl. EGP, S. 242-272.

¹⁰⁴⁴ Parochial im Sinne eines Bezugs auf ein begrenztes Kollektiv von Subjekten, vgl. Gibbard (1990, S. 203).

¹⁰⁴⁵ Vgl. Wiggins (1987b).

¹⁰⁴⁶ Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987b, S. 139-184).

¹⁰⁴⁷ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹⁰⁴⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 159-161); vgl. auch Little (2000, S. 284).

„A Sensible Subjectivism“ vertritt).¹⁰⁴⁹ Dennoch glaubt er, dass moralische Urteile nur in manchen Fällen Anspruch auf Wahrheit in jenem starken kognitivistischen (bezugnehmend auf „strong cognitivism“¹⁰⁵⁰) oder realistischen Sinne erheben könnten, dass die beste Erklärung eines wahren Urteils eines Subjektes im Regelfall die Überzeugtheit des Erklärenden - der dabei nicht mit dem Subjekt, das das erste Urteil trifft, identisch sein muss - von der Wahrheit der Wertung implizieren würde.¹⁰⁵¹

Er geht dabei von einem Wahrheitsbegriff aus, nach es dem für die Wahrheit moralischer Urteile in Analogie zu mathematischen Urteilen hinreichend ist, dass nichts anderes für den Akteur zu denken bleibe.¹⁰⁵² Er setzt also die Wahrheit von Sätzen ihrer Denknöwendigkeit gleich. Wiggins wendet nun gegen den realistischen Ansatz eines Anspruches auf Wahrheit in einem starken, sozusagen mathematischen, Sinne für alle moralischen Urteile¹⁰⁵³ ein, dass man sich zwar einen Konsens vorstellen könnte, der darauf hinausliefe, dass in einer bestimmten Situation nichts anderes für einen Akteur zu urteilen bliebe, doch ohne dass dies bedeuten würde, dass die Erklärung dieses Konsenses darauf hinausliefe, dass überhaupt nichts anderes für irgendjemanden sonst, inklusive des Erklärenden selbst, zu urteilen wäre. Es müsste nach Wiggins für einen starken Wahrheitsbegriff aber darum gehen, dass überhaupt nichts anderes zu urteilen bliebe, unabhängig davon, wer es ist, so dass sich also Akteurs- und Beobachterperspektive in Konkordanz befänden. Denn sonst müsste, so Wiggins, die beste Erklärung des Urteils im Regelfall nicht die Akzeptanz des Urteils für den Erklärenden implizieren. Man hätte entsprechend keine Wahrheit des moralischen Urteils in einem starken Sinne über Konvergenz in strengem, gleichsam doppeltem Sinne.¹⁰⁵⁴

Zur Klärung der Frage, ob eine solche Möglichkeit der Divergenz zwischen Akteur- und Beobachterperspektive etwa auszuschalten wäre, wodurch man eine realistische Interpretation vertreten könnte, untersucht Wiggins dann, ob der Akteursperspektive qua Nähe zur Situation ein hermeneutisches und sogar normatives Privileg auch für die durch den Beobachter zu treffende Wertung zu eigen sein könne.¹⁰⁵⁵ Zur Illustration geht er auf den von Winch¹⁰⁵⁶ behandelten Fall des Kapitän Vere aus Melvilles „Billy Budd“¹⁰⁵⁷ ein. Dieser lässt im

¹⁰⁴⁹ Vgl. Wiggins (1987c, S. 194): Wiggins (1987c): Wiggins, David, „A Sensible Subjectivism“, in: Wiggins (1987, S. 183-214).

¹⁰⁵⁰ Wiggins (1987b, S. 161).

¹⁰⁵¹ Vgl. Wiggins (1987b, S. 147-155, 161 f., 163 f., 176 f.).

¹⁰⁵² Vgl. Wiggins (1987b, S. 153 ff.).

¹⁰⁵³ Vgl. Wiggins (1987b, S. 153 ff., 161-164).

¹⁰⁵⁴ Vgl. Wiggins (1987b, S. 163-165, 147-151).

¹⁰⁵⁵ Vgl. Wiggins (1987b, S. 165 f.).

¹⁰⁵⁶ Winch (1965): Winch, Peter, „Universalizability of Moral Judgements“, in: *The Monist*, 49 (2), 1965, S. 196-214.

¹⁰⁵⁷ Melville (1986): Melville, Herman, „Billy Budd, Sailor (An inside narrative)“, in: Melville, Hermann, *Billy*

Interesse der Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin respektive der Verhinderung einer Meuterei in einer Kriegssituation einen ihm bekanntermaßen moralisch Unschuldigen, nämlich den titelgebenden Billy für die unbeabsichtigte Tötung eines Vorgesetzten in einer psychischen Lage, die von diesem Vorgesetzten selbst durch böswillige ungerechtfertigte Anschuldigungen hervorgerufen wurde, standrechtlich zum Tode verurteilen und hinrichten. Hierbei unterlässt er es, die sich in absehbarer Zeit bietende Möglichkeit eines fairen Verfahrens abzuwarten.¹⁰⁵⁸

Im Verfolg einer, versuchsweisen, Verteidigung des erwähnten realistischen Anspruches, wengleich in letztlich widerlegender Absicht, setzt Wiggins zunächst die jeweilige Entscheidung eines Akteurs in einer Entscheidungssituation (in Adaption von Winch)¹⁰⁵⁹ als maßgeblich für das an, was richtig für den Akteur ist. Der Akteur, in diesem Fall Vere, findet, dem gemäß, etwas über sich selbst heraus, nämlich was das ist, was er entscheiden konnte, bzw., in Wiggins eigenen Worten, „h o w things strike him“, bzw. „what Vere makes of the considerations in front of him“.¹⁰⁶⁰ Aber der Akteur Vere findet das, Wiggins zufolge, durch die Entscheidung heraus. Es ist kein Datum, das für Vere selbst für die Entscheidung thematisch maßgeblich wird. Er findet es im Urteil selbst heraus, und dies wiederum kann, so Wiggins, ein Datum für uns sein, wenn wir seine Entscheidung bewerten, sein Urteil beurteilen.¹⁰⁶¹ Was der Akteur in seinem Urteil herausfindet, ist dabei etwas seine Subjektivität Betreffendes.¹⁰⁶²

Schon im Vorfeld dieser Erwägungen deutet Wiggins, angesichts der Möglichkeit einer Thematisierung der subjektiven Sichtweise des Urteilenden für den dieses Urteil Bewertenden, die Notwendigkeit einer Relativierung des jeweiligen Geltungsanspruches eines Urteils an. (Vgl. Wiggins (1987b, S. 164 f.)) Die Ansetzung einer privilegierten Maßgeblichkeit der Entscheidung des Akteurs dafür, was für ihn richtig ist, brächte darüber hinaus nach Wiggins die Gefahr mit sich, dass dann die Wahrheit des Urteils ausschließlich davon abhinge, was der

Budd, Sailor and Other Stories, Penguin New York 1986, S. 287-385. Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 ff.); Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987, S. 139-184); Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987; vgl. Winch (1965, S. 200 ff.); Winch (1965): Winch, Peter, „Universalizability of Moral Judgements“, in: *The Monist*, 49 (2), 1965, S. 196-214; vgl. auch Guttenplan (1979/80, S. 74 ff.): Guttenplan (1979/80): Guttenplan, Samuel, „Moral Realism and Moral Dilemmas“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 80, 1979/80, S. 61-80; vgl. auch MR, S. 86-88; vgl. auch Raz (1999g, S. 239-246): Raz (1999g): Raz, Joseph, „The Truth in Particularism“, in: Raz (1999, S. 218-146).

¹⁰⁵⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 f., 173); vgl. auch Melville (1986, z.B. S. 348 ff., 352 ff., 360 ff., 365 ff., 374 ff.).

¹⁰⁵⁹ Vgl. Winch (1965, S. 212-214).

¹⁰⁶⁰ Wiggins (1987b, S. 170). Vgl. Wiggins (1987b, S. 180 f.).

¹⁰⁶¹ Vgl. Wiggins (1987b, S. 170, 179-180).

¹⁰⁶² Vgl. Wiggins (1987b, S. 169, 182). Dabei weist Wiggins der charakterlichen Verfassung des Akteurs keine konstitutive Funktion für die für ihn vorliegenden Gründe zu: Vgl. Wiggins (1987b, S. 170, 179-183).

Akteur, z.B. Vere, jeweils glaubt oder entscheidet oder will. (Vgl. Wiggins (1987b, S. 171, 148).) Einer solchen Gefahr könnte allerdings, mit Wiggins, getrotzt werden, indem wir uns die Möglichkeit der Kritik an der Haltung und Entscheidung des Akteurs offen halten: (Vgl. Wiggins (1987b, S. 171 ff.).)

“In the case of war, for instance, criticism must be ready to raise the question whether a civilization can repel its real enemies by conducting itself at battles in ways that discredit the very values it embodies and seeks to protect”.¹⁰⁶³

Wiggins erklärt zwar die Entscheidung des Akteurs für normativ dafür, was in dieser Situation für diesen richtig war, relativiert aber den Geltungsanspruch der Akteursperspektive dadurch, dass auch diese, gerade in Veres Beispiel, der Möglichkeit der Kritik ausgesetzt bleiben müsse. Er sieht, das aktuelle Beispiel betreffend, Vere in seinem Urteil als wahnsinnig an. Doch auch in dem nun konzidierten Primat der Subjektivität des Akteurs für die Richtigkeit seiner Urteile, und bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Möglichkeit von Kritik zur Vermeidung einer vollständigen Abhängigkeit der Wahrheit der Urteile von der Auffassung des Urteilenden sieht Wiggins keine Garantie für einen starken Wahrheitsanspruch moralischer Urteile. Er behält also die Prämissen und Korrekturen bei, die er in seinem Versuch, einen realistischen Standpunkt zu begründen, eingeführt hat, sieht aber letztlich die realistische Position dennoch als unbegründet an. Es gäbe in diesem Sinne also „etwas Anderes zu denken“. ¹⁰⁶⁴

Für Wiggins gilt nämlich:

”[...] there is simply no general reason to expect that common moral consciousness will issue in some rational disposition to single out just one from among all the moral/practical alternatives apparently available in any situation.”¹⁰⁶⁵

So liegt es für Wiggins nahe, dass die (auch moralischen) Konzeptionen der Akteure zu unterschiedlich seien, als dass in jedem Falle Konvergenz gewährleistet bliebe, also im betreffenden Falle nichts Anderes zu denken wäre. ¹⁰⁶⁶

An anderer Stelle bemerkt Wiggins:

¹⁰⁶³ Wiggins (1987b, S. 173).

¹⁰⁶⁴ In Adaption von „nothing else to think“ (Wiggins (1987b, S. 164), vgl. Wiggins (1987b, S. 164)); vgl. Wiggins (1987b, S. 169 ff., 176 ff.).

¹⁰⁶⁵ Wiggins (1987b, S. 174).

¹⁰⁶⁶ Vgl. Wiggins (1987b, S. 147-155, 171-174).

“In the presence of any case where neither finding is open to the sort of decisive criticism we have found we can mount of Vere’s, and where the agents actual finding is one we can make sense of (if only retrospectively) in the light of what the agent becomes, I am prepared to treat this finding as morally decisive of what was right for him. But I have explained what draws me in the direction, namely my sense of the scarcity of unique solutions to problems of individual and social choice.”¹⁰⁶⁷

Doch müssen wir in kritischer Absicht bemerken, dass im Falle des Dissenses zwischen Beobachter und Akteur die Divergenz zwischen situativer und akteurrelationaler Richtigkeit nicht unbedingt durch eine pluralistische Deutung gemäß einer „cognitive under-determination“¹⁰⁶⁸ zu erklären sein müsste.¹⁰⁶⁹ Denn einerseits ließe sie sich dadurch erklären, dass eine Situation qua objektiven Erkenntnisbedingungen zu notwendigen Verblendungen auf Seiten des Akteurs führen kann, andererseits aber dadurch, dass die Divergenz zwischen Akteur- und Beobachterperspektive auch moralisch erkenntnisfördernd und damit auch moralisch richtig sein kann im Sinne einer mandatorisch-moralischen Arbeitsteilung.¹⁰⁷⁰ So können wir die unterschiedlichen Perspektiven von Akteur und Beobachter in ihr Recht setzen und dennoch einen Gesamtzusammenhang ansetzen, der die Basis für eine starke Konvergenz bereitstellt. So könnte man sagen, selbst wenn der Beobachter anderer Überzeugung ist als der Akteur, kann er wohl der Überzeugung sein, dass der Akteur der Überzeugung sein sollte, die dieser faktisch hat.

Insofern lässt sich unsere eigene, tatsächlich moralisch-realistische, Position so darstellen, dass die beste Erklärung eines Konsenses über das, was der Akteur jeweils denken muss, für den Erklärenden primär nur die Überzeugung impliziert, dass der Akteur es auch denken sollte – vor dem Hintergrund seiner (sei es auch subjektiv geprägten) objektiven Erkenntnisbedingungen. (S. Abschnitt 10.3..) Die je eigene Entscheidung des Akteurs wird dabei zwar seiner durchaus teils privaten „Konzeption[...] des guten Lebens“¹⁰⁷¹ entsprechen. Aber schon, dass sie nicht der Kritik enthoben ist, und dass der Akteur diese Kritik, wo berechtigt, auch wahrzunehmen hat, und als relevant, wenngleich nicht unbedingt als in

¹⁰⁶⁷ Wiggins (1987b, S. 181).

¹⁰⁶⁸ Wiggins (1987b, S. 183).

¹⁰⁶⁹ Vgl. Wiggins (1987b, S. 183 f.). Vergleiche zu Wiggins Pluralismus auch Wiggins (1987b, S. 174 ff.).

¹⁰⁷⁰ Vgl. hierzu auch Blackburn (1981, S. 176 ff.); s. in gewisser Hinsicht Gesang (2000, S. 148), s. Nagel (2012, S. 357), s. entsprechend Nagel (1986, S. 207), sowie Blackburn (1993e, S. 200). - Nagel (2012): Nagel, Thomas, *Der Blick von Nirgendwo*. Übers. Gebauer, Martin. Frankfurt am Main 2012.

¹⁰⁷¹ I. O. “conception[s] of the good life” (Wiggins (1987b, S. 176)), Übers. D. S..

direktiver Form normativ zu erachten hat, unterwirft seine subjektive Auffassung objektiven Kriterien von Vermittelbarkeit.

Andererseits, und dies wird der Punkt sein, den wir in den folgenden Kapiteln zentral beleuchten werden, wird die Konzeption des Akteurs dadurch schon teils achtungswürdig, dass es sie gibt. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zur objektiven Auffassung der Situation, gerade durch ihre abweichende Perspektive. Daher können wir sagen, dass an der Stelle des Akteurs die dieser Konzeption entsprechenden Urteile geradezu vertreten werden müssen, wenigstens soweit, wie wir noch ausführen werden, die Konzeption ein ernstzunehmendes Wertungssystem darstellt. So kann der Realismus wieder hergestellt werden, und zwar durch einen facettierten Wahrheitsbegriff, bei dem richtige Urteile eines Akteurs für einen anderen keine direkte Normativität für dessen Urteile mehr beanspruchen müssen, um von diesem, unter Voraussetzung der Respektabilität des Wertungssystems bzw. des Akteurs, von dem sie getroffen werden, dennoch mit (und sei es stillschweigendem) Respekt bedacht werden zu müssen,¹⁰⁷² auch wenn seine eigene, für ihn also direkte Auffassung jeweils stark von ihnen abweichen mag. In dem Grade, in dem der jeweils andere Akteur richtig urteilt, stellen seine Urteile berücksichtigungswerte Momente der Realität auch für einen dissentierenden Akteur dar. Der Dissens bezieht sich in diesem Sinne also darauf, was direktiv normativ ist, nicht auf das, was respektabel ist. Hierdurch kann auch die praktische Normativität des moralischen Urteils nicht mehr vollständig von seinem Wahrheitsanspruch divergieren, wobei die Möglichkeit einer solchen Divergenz von Wiggins als weiteres Argument für eine schwache Interpretation eines moralischen Kognitivismus verstanden werden würde. (S. Wiggins (1987b, S. 177 ff.).)

Die praktische Normativität bleibt, konform mit Wiggins Forderung für einen starken Kognitivismus (s. Wiggins (1987b, S. 177 ff.)), an einen sei es auch schwachen Wahrheitsanspruch des entsprechenden Urteils gekoppelt. Dabei wird in unserer Argumentation eine entsprechende Garantie der Wahrheit für Urteile, die praktisch normativ sind, durch eine wertkonstitutive Funktion des perspektivrelativ richtigen moralischen Urteils des Urteilenden auf Grundlage der Respektabilität seines Standpunktes, der sich in dem Urteil ausdrückt,¹⁰⁷³ sozusagen durch die Hintertür hergestellt werden. Der starke Realismus wird also mit einem teilweise dynamischen Realitätsverständnis erkaufte. (Die genauere Darlegung dieser Zusammenhänge werden wir später in den Abschnitten 10.10, 11.5., 12.4. leisten.)

¹⁰⁷² Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

¹⁰⁷³ Vgl. zum Begriff des Ausdrucks mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.); vgl. auch WWO, S. 58 f. Vgl. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

Gleichzeitig heißt die Tatsache, dass es, gegenüber Wiggins weiter oben erwähnter Forderung an einen starken Wahrheitsanspruch, tatsächlich etwas Anderes zu denken gibt, nur, dass es *auch noch* etwas Anderes zu denken gibt, nicht aber, dass der Dissens radikal wäre, auch wenn er selbst für einen bewaffneten Konflikt reichen mag. Das, was der Akteur urteilt, genießt für den dissentierenden Beobachter nur keine vergleichbare Priorität.

Ein Dissens zwischen Akteuren kann sich bei allem einerseits auf die Richtigkeit des Urteils beziehen, wie andererseits auf die Relevanz der urteilsleitenden Aspekte (und entsprechend auf die relative Dignität der jeweiligen Hintergrundbedingungen),¹⁰⁷⁴ wie insgesamt auf die Relevanz des jeweiligen Urteils in der Gesamtbewertung. Ein Beobachter wird, wenn er aus einem Dissens vom Urteil des Handelnden heraus auf diesen Handelnden einwirkt, darauf drängen, dass seine eigene, distanziertere, Perspektive vom Akteur stärker gewertet werden sollte. Umgekehrt gilt Entsprechendes. Wir sehen hier den Unterschied zwischen Respektabilitätsanspruch (bzw. kontributivem Autoritätsanspruch) und direktem bzw. direktivem Autoritätsanspruch. (S. Abschnitt 6.2.) Für den Akteur in einer Situation hat sein eigenes richtiges Urteil direkte Autorität. Der Beobachter hingegen wird das Akteursurteil dagegen zwar vielleicht für respektabel halten, aber eben für sein eigenes Urteil direkten Autoritätsanspruch beanspruchen.¹⁰⁷⁵

Insofern sollte man sagen, dass die beste Erklärung eines wahren Urteils zwar nicht die direkte, also auf direkte Autorität des Urteils oder gar auf letztgültigen Wahrheitsanspruch bezogene, Akzeptanz durch den Erklärenden implizieren muss, aber doch die Akzeptanz seiner Respektabilität, und dass dies für einen starken, wenngleich perspektivisch sensibilisierten Realismus in Bezug auf moralische Urteile hinreichend ist.

Gegen Peter Winch, auf den sich Wiggins bezieht, der aus der Bedeutung von Dispositionen, so oder so zu urteilen, für die Frage, was für einen Akteur richtig ist,¹⁰⁷⁶ die Konsequenz zieht, dass in Bezug auf moralische Urteile keine Universalisierbarkeit bestehe,¹⁰⁷⁷ ist Wiggins Überlegung¹⁰⁷⁸ anzuführen, dass die rationalen Anforderungen an das, was eine respektable Einstellung sein kann – oder, siehe Wiggins, was ein respektables Urteil sein kann

¹⁰⁷⁴ S. dazu Wiggins (1987b, S. 171 ff.). Zu Hintergrundbedingungen siehe Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39, s. Raz (1999g, S. 246).

¹⁰⁷⁵ Mit der Dimension der Respektabilität würde damit auch Bewertungen als „respektabel, aber falsch“ (Brumlik (2014, S. 196), vgl. Brumlik (2014, S. 196, 214)) in ihrer Bedeutsamkeit Gerechtigkeit zuteil. Brumlik (2014): Brumlik, Micha, „Respektabel, aber falsch“ – Peter Sloterdijks Verschärfung von Jan Assmanns ‚Mosaischer Unterscheidung‘“, in: Schieder, Rolf (Hrsg.): *Die Gewalt des einen Gottes – Die Monotheismus-Debatte zwischen Jan Assmann, Micha Brumlik, Rolf Schieder, Peter Sloterdijk und anderen*, Berlin 2014, S. 196-217.

¹⁰⁷⁶ Vgl. Winch (1965, S. 212-214); vgl. Wiggins (1987b, S. 169 ff.).

¹⁰⁷⁷ Vgl. Winch (1965, S. 212 ff.).

¹⁰⁷⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 170-173).

- schärfer zu ziehen sind, als es sich für Winch ergibt.¹⁰⁷⁹ Denn dieser stellt hier nur Forderungen an die moralische Ernsthaftigkeit und die Aufrichtigkeit eines Akteurs, der von sich sagt, er habe richtig gehandelt, wie auch daran, dass sich seine grundlegenden moralischen Überzeugungen nicht so sehr von den unseren unterscheiden dürfen, dass wir seiner Überzeugung, er habe in diesem Falle richtig gehandelt, prinzipiell nicht mehr zustimmen könnten.¹⁰⁸⁰

Bestenfalls in Verlängerung des letzten Aspekts ergäben sich die erwähnten Anforderungen an die moralische Vernünftigkeit, auf die Wiggins in seiner Betonung der Kritisierbarkeit des Akteurs abzielt. Diese Anforderungen möchte ich als die Bedingung reformulieren, dass die, dabei wesentlich durch die entscheidungsbezogenen Dispositionen charakterisierte, Perspektive des Akteurs ein respektables Wertungssystem abgeben müsse, und nur unter dieser Bedingung moralische Dignität genieße, wie auch die Entscheidungen des Akteurs in ihrer moralischen Respektabilität an diese Dignität der Perspektive des Akteurs, aus der sie sich ergeben, gebunden bleiben. Hier ergeben sich gegen Winch¹⁰⁸¹ auch entscheidende Ansatzpunkte für eine qualifizierte „Universalisierbarkeit moralischer Urteile“,¹⁰⁸² denn, soweit die Urteile als in einem starken Sinne moralisch bezeichnet werden können, also akteurübergreifende moralische Relevanz beanspruchen, garantiert eine Respektabilität der urteilsgenerierenden Perspektive eine Respektabilität des Urteils.¹⁰⁸³ Dabei ist dann die Respektabilität des Urteils im starken Sinne einer tatsächlichen, wenngleich nicht unbedingt direktiven, Normativität für die Entscheidungen des dissentierenden Beobachters zu verstehen.

Haben wir nun die partielle, sowohl praktische wie auch theoretische, Verbindlichkeit der perspektivrelativ richtigen Urteile eines fremden Akteurs für einen Beobachter vertreten können, so ergibt sich entsprechend natürlich auch umgekehrt die partielle Verbindlichkeit der perspektivrelativ richtigen Urteile eines Beobachters für einen Akteur. Dies gewährt uns die Möglichkeit, einen moralischen Realismus zu vertreten, eine These angesichts derer unsere andere These von einem möglichen Status von Wünschen als moralischen Gründen ja erst

¹⁰⁷⁹ Zur Notwendigkeit solcher Kriterien überhaupt s. auch Gibbard (1990, S. 180 f.). Zur Frage einer Universalisierbarkeit der Gründe, gemäß denen, unter jeweils gegebenen subjektiven Bedingungen, das Handeln der Subjekte moralisch richtig sein kann, vgl. auch Raz (1999g, S. 239-246).

¹⁰⁸⁰ Vgl. Winch (1965, S. 210-211); vgl. Wiggins (1987b, S. 170-173).

¹⁰⁸¹ Vgl. Winch (1965, S. 213 f.).

¹⁰⁸² I. O. "universalizability of moral judgements" (Winch (1965, S. 196)), Übers. D. S..

¹⁰⁸³ Man denke hier dann auch an Raz Universalisierbarkeitsbedingung für die Erklärungen der jeweiligen akteurbezüglichen Richtigkeit divergierender moralischer Urteile verschiedener Akteure. Vgl. Raz (1999g, S. 242-246). Die Bedingungen, die Handlungen für Raz akteurrelational richtigmachen, gehören zwar nicht zu den Gründen, sind aber Hintergrundbedingungen in unserem Sinne (und nicht in dem Dancys, vgl. MR, S. 55 ff.), sie sind nämlich die Erkenntnisbedingungen des Akteurs, die diesem dabei aber tendenziell nicht (und erst recht nicht als Gründe) thematisch werden. Vgl. hierzu Raz (1999g, S. 240-246, bes. S. 240, 245 f.).

ihren besonderen Charme und Charakter gewinnt. Die weiteren Implikationen der Tatsache der wechselseitigen Verbindlichkeit perpektivrelativ richtiger moralischer Urteile verschiedener und teilweise dissentierender Akteure, die wir ja schon im vorigen Abschnitt skizziert hatten, werden wir nun weiterentwickeln.

Die Verbindlichkeit divergierender Perspektiven füreinander wird dabei letztlich die Möglichkeit variabler moralischer Geltungsverhältnisse garantieren, die dafür verantwortlich ist, dass Wünsche teilweise die Kraft haben, durch ihre Umsetzung diejenigen Geltungsverhältnisse erst in Kraft zu setzen, die die ihnen entsprechenden Handlungen erst richtigmachen, was ihnen in einem entsprechenden Fall einen Status als moralische Gründe garantieren wird.

Im Folgenden werden wir genauer auf die über das geschuldete Mindestvertrauen¹⁰⁸⁴ vermittelte, die mutuelle Respektabilität der verschiedenen Perspektiven reflektierende, Implikationsbeziehung zwischen Interventionsgründen gegen fremde Absichten und Hinderungs- und Milderungsgründen des von den entsprechenden Interventionen (und sei es nur hypothetisch) betroffenen Akteurs für die eigene Handlung eingehen. Weiterhin werden wir neben einer Andeutung einer Möglichkeit implementierungsbasierter Geltungskonstitution, die (s.o.) für unsere These von Wünschen als möglichen moralischen Gründen wichtig ist, schließlich auf die Vereinbarkeit des akteurrelationalen und dennoch kategorischen¹⁰⁸⁵ Charakters bestimmter (auch spezifisch) akteurrelationaler Gründe¹⁰⁸⁶ eingehen, wie sie sich gerade in Wünschen ergeben können.

10.3. Moralische Gründe und Begründungen

Wenn ein von meiner jeweiligen Handlung Betroffener zu meiner Handlung Stellung nimmt, ist es natürlich nicht so, dass schon dann, wenn er sie für illegitim erklärt, sie automatisch illegitim wäre, und entsprechend schon dadurch keine Intervention oder sonstwie legitime Operation mehr wäre, sondern ein Übergriff. Sie muss auch objektiv illegitim sein, es muss also eine auf den speziellen Einzelfall bezogene Norm gelten, nach der sie zu unterlassen sei, soweit ich einen praktischen Grund haben soll, in diesem Fall einen qualifizierten Unterlassungsgrund, bzw. Hinderungsgrund (vgl. Abschnitte 4., 4.2., 8.2.). Doch diese objektive Illegitimität steht mit seiner entsprechenden subjektiven Behauptung in einem bestimmten Zusammenhang.

¹⁰⁸⁴ Vgl. dazu auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹⁰⁸⁵ Vgl. zur Kategorizität der Moral auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹⁰⁸⁶ Zu akteurrelationalen Gründen vgl. Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143). Zur Spezifizität vgl. PR, S. 40 f.

Was dabei den theoretischen Grund dafür liefern wird, die (und sei es partielle) Wahrheit der Überzeugung von der Illegitimität der Handlung und damit die mir einen praktischen Grund gebende Tatsache der Verbindlichkeit einer den speziellen Einzelfall betreffenden Norm, wonach die betreffende Handlung nicht gestattet sei, anzusetzen - wie auch, die Tatsachen anzusetzen, die die Verbindlichkeit dieser Norm weiterhin konstituieren - ist die Gebotenheit der betreffenden Überzeugung vor dem Hintergrund seiner objektiven Erkenntnisbedingungen. (S. Abschnitt 10.1..) Es handelt sich also um die Tatsache, dass diese Gebotenheit für ihn besteht, soweit er so, wie er ist und situiert ist, die Situation richtig beurteilt, jedenfalls soweit er überhaupt als Urteilender (insbesondere in Bezug auf die betreffende Situation) respektabel ist. Seine bloße, faktische, Überzeugung von der Illegitimität ist dagegen für mich nur eine praktische Vordergrundbedingung, also ein schwacher theoretischer Grund, im Sinne eines Indizes, für die Annahme der Geltung der den speziellen Einzelfall betreffenden, einen etwaigen praktischen Grund für mich liefernden, Norm, nach der die betreffende Handlung nicht gestattet sei, oder für die Annahme einer akteurrelationalen Gebotenheit einer solchen Annahme für den Betroffenen. Wenn der Betroffene in der Äußerung der Überzeugung darüberhinaus eine Begründung seiner Stellungnahme lieferte, würde Entsprechendes auch für die Annahme des Vorliegens der je entsprechenden normativ relevanten Sachverhalte gelten, die mir entsprechend einen praktischen Grund liefern würden.

Die objektiven Erkenntnisbedingungen, die wir auch als objektive Hintergrundbedingungen¹⁰⁸⁷ rekonstruieren können, sind dabei einerseits von subjektiven Erkenntnis- respektive Hintergrundbedingungen abzugrenzen, insofern es nicht einfach um die eben gerade faktisch herrschenden Erkenntnisbedingungen des Akteurs geht. Der Begriff der objektiven Erkenntnisbedingungen ist demgegenüber ein normativ bedeutsamer Begriff. (Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 186).) Andererseits bezeichnet er auch nicht einfach ideale Erkenntnisbedingungen. Entsprechend kann ein herrschender Zeitgeist, der dazu führt, dass gewisse Aspekte keine Aufmerksamkeit finden, genauso objektive Erkenntnisbedingung sein, wie starke Rauchentwicklung bei der Exploration eines brennenden Hauses. Gleichzeitig sind primär subjektive Hintergrundbedingungen eines Akteurs, z.B. seine Wünsche (s. Schroeder (2010, S. 192)), soweit auch objektive Hintergrundbedingungen, wie sie von ihm als einem kompetenten Urteilenden erwartet werden können, wie sie also geeignet sind, ihm etwas gemäß seinem objektiven Erscheinungsbild erscheinen zu lassen.

Im Gegensatz zu einer Gebotenheit einer Überzeugung - paradigmatischerweise der

¹⁰⁸⁷ Vgl. hierzu MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246), vgl. WWO, S. 39.

Überzeugung von der Illegitimität einer projektierten Handlung des Akteurs - vor entsprechenden objektiven Erkenntnisbedingungen ist die Tatsache, dass jemand eine normativitätsbezogene Überzeugung faktisch hat, oder geäußert hat, nach allem kein direkter theoretischer Grund zugunsten der Annahme der Gültigkeit einer entsprechenden, die betreffende Handlung direkt delegitimierenden Norm. Bestenfalls ist sie ein, stärkerer oder schwächerer, theoretischer Grund dafür, die entsprechende akteurrelationale oder akteurneutrale¹⁰⁸⁸ Korrektheit der Überzeugung, insbesondere in Form einer entsprechenden Gebotenheit vor dem Hintergrund der objektiven Erkenntnisbedingungen ihres Trägers, anzunehmen (und sei es nur tentativ), wobei diese Korrektheit jeweils natürlich nicht mit Notwendigkeit aus der Wirklichkeit der Überzeugung folgt. Für den diese Überzeugung in ihrer Wirklichkeit zur Kenntnis nehmenden Akteur ist sie entsprechend nur eine praktisch-epistemische Vordergrundbedingung zur Erschließung von Gründen, im Sinne dieser Überzeugung zu handeln.

Eine besondere Bedeutung kann die Tatsache, dass der Andere die Überzeugung von der Illegitimität der Handlung des Akteurs hat, übrigens zunächst auch dadurch gewinnen, dass sie ein möglicher praktischer Grund in theoretischem Gebrauch¹⁰⁸⁹ ist, also sozusagen eine theoretische Vordergrundbedingung. Die Tatsache, dass der Andere diese Überzeugung hat, gestattet nämlich dem Akteur teilweise, die Überzeugung in ihrer etwaigen akteurrelationalen oder akteurneutralen normativen Korrektheit allererst ins Auge zu fassen.

Für den Fall schwerer moralischer Verfehlung ist es allerdings charakteristisch, dass ein Täter normalerweise schon wissen sollte, welchen Grund das prospektive Opfer hat, die Handlung zu verhindern zu suchen, und welchen Grund das Opfer dem Täter ansinnen würde, die Handlung zu unterlassen, wenn es die Zeit dazu hätte, und welche Überzeugung das Opfer in dieser Hinsicht und in diesem Sinne haben sollte.¹⁰⁹⁰ Dieses Wissen hat aber mit einer entsprechend für den Täter eigentlich gut zugänglichen Gebotenheit einer entsprechenden Überzeugung für das Opfer zu tun.

Diese Überzeugung und den ihr entsprechenden Grund, den Täter an seiner Handlung zu hindern, sollte es dabei haben, weil es sonst Zweifel an seiner eigenen Urteilsfähigkeit (oder Vollzugsmacht) nahelegen würde, die ihrerseits sanktionspflichtig wären. Würde der Andere das Handeln des Täters dulden wollen, so würde er damit im Regelfall die Überzeugung ausdrücken, dass die Norm akzeptabel wäre, der der Täter folgt und die er durch sein

¹⁰⁸⁸ S. dazu Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. Gesang (2000, S. 149).

¹⁰⁸⁹ Vgl. zur Ausdrucksweise mit Distanz GMS, S. 25 f. (AA IV, 405), vgl. auch KdU, S. 32 (LIII).

¹⁰⁹⁰ Vgl. dazu auch WWO, S. 197 f.

entsprechendes Handeln ausdrückt,¹⁰⁹¹ der zufolge der Täter dem Anderen dies antun dürfte, also den Akt zu verüben, der darin bestünde, diesem ein bestimmtes Quantum Urteilsmacht abspenstig zu machen.¹⁰⁹²

Könnte der Täter ihm allerdings die Gültigkeit seiner Norm, und die Legitimität seines Aktes im Prinzip begründen, so gäbe es einen entsprechenden Grund für den Anderen, seine Handlung mit der sie leitenden Norm zu akzeptieren. Mit der Tatsache, dass für den Anderen ein für ihn entscheidender kategorischer¹⁰⁹³ und verpflichtender¹⁰⁹⁴ Grund existierte, die Norm des Täters abzulehnen, gälte dagegen entsprechend, dass dieser ihm nicht schlüssig begründen könnte, dass er sie nicht ablehnen sollte.

Dass für den Anderen ein entscheidender kategorischer und verpflichtender Grund existiert, den Täter daran zu hindern, impliziert nun, dass für den Täter selbst ein, sei es auch nicht unbedingt entscheidender, kategorischer und verpflichtender Grund vorliegt, sich selbst daran zu hindern, und daher ein kategorischer und verpflichtender Grund, die Handlung nicht auszuführen. Einerseits nämlich verweist die durch die Existenz des entsprechenden kategorischen und verpflichtenden Grundes für den Anderen dabei implizierte Unfähigkeit des Täters, dem Anderen eine Gültigkeit der Norm (des Täters) zu begründen, für den Täter bei Respektabilität des Anderen, vermittelt durch das geschuldete Mindestvertrauen,¹⁰⁹⁵ auf einen theoretischen Zweifelsgrund an dem Bestehen einer Normativität, gemäß derer seine Handlung statthaft wäre. Dies spricht zugunsten der Annahme einer Normativität, gemäß der sie unstatthaft wäre. Andererseits, worauf wir später (ab Abschnitt 10.6.) noch eingehen werden, konstituiert eine Notwendigkeit einer entsprechenden Überzeugung des Anderen von der moralischen Unstatthaftigkeit der Norm des Täters, soweit dieser Andere als moralisch Urteilender respektabel ist, tatsächlich einen, sei es auch begrenzten, moralischen Unwert der entsprechenden Handlung *per se*. Dieser Unwert muss dabei für den Täter natürlich nicht entscheidend sein, wir hatten ja schon die Mehrdimensionalität der Werte erwähnt.

Wir können dabei den als erstes erwähnten Faktor, nämlich den der Zweifelhafteit des Bestehens einer legitimierenden Normativität, im Sinne eines Bestehens eines, dabei an der Respektabilität des Anderen zu normierenden, Hinderungsgrundes aus einem Moment des objektiven Erscheinungsbildes der Situation heraus interpretieren. Dieses würde die normative Gebotenheit der Erwägung des Inhaltes einer normativ notwendigen abratenden

¹⁰⁹¹ Vgl. zum Begriff des Ausdrucks einer Norm mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.).

¹⁰⁹² S. zur Autorität Anderer auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹⁰⁹³ Vgl. zum Begriff des Kategorischen auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹⁰⁹⁴ Verpflichtend im Sinne eines „ought[s]“ PR, S. 72; vgl. PR, S. 70 ff. bes. 72 u. f.; vgl. Broome (1999, S. 399 ff.); vgl. MR, S. 109 ff.; s. auch Williams (1981e, S. 118 ff.), s. a. Broome (2007-2, S. 359), s. a. Kolodný (2005, S. 528, 539 f. (fn. 25)).

¹⁰⁹⁵ Vgl. zu einer Geschuldetheit von Vertrauen Gibbard (1990, S. 179 ff.).

Überzeugung eines (dabei als moralisch Urteilendem respektablen) Anderen für den Akteur im Sinne einer normativen Gebotenheit einer Erwägung des Bestehens der dieser Gebotenheit eben entsprechenden, dem Anderen rationalerweise als bestehend erscheinenden, Sachverhalte konstituieren. Hierdurch ergibt sich eine Unternehmungsoption als wenigstens partiell dekonstituiert. So ist es tatsächlich die signifikante Zweifelhaftigkeit des Vorliegens eines realen Faktums der Geltung einer legitimierenden Norm, bzw. die dieser Zweifelhaftigkeit entsprechenden Tatsachen, die einen Hinderungsgrund liefern, indem sie ein probabilistisches Moment des objektiven Erscheinungsbildes erzeugen. Der betreffende Hinderungsgrund kann dabei auf der dezisionären Ebene der Gründe angesiedelt werden. Es wird hier ja schon die Unternehmung zur entsprechenden Handlung zu unterbinden gefordert. Dabei kann man ansetzen, dass verschiedene, teilweise durchaus divergierende, respektable Ansichten perspektivabhängig in unterschiedlichem Grade das objektive Erscheinungsbild mitstrukturieren können.¹⁰⁹⁶

So geht aus der, angesichts der Gebotenheit einer meiner Interpretation widersprechenden Überzeugung für ihren Träger, bestehenden Zweifelhaftigkeit meiner Interpretation der moralischen Normativität entsprechend ein moralischer Hinderungsgrund für mich als Akteur hervor. Dies hindert nicht, dass ich selbst einen noch stärkeren kategorischen und verpflichtenden Grund haben könnte, meine Normeninterpretation dennoch durchzusetzen, und dass ich also zu Recht glauben könnte, der Wahrheit mindestens in relevantem Maße näher zu sein als der Andere.¹⁰⁹⁷ Doch wird sich im Normalfall die entsprechende Zweifelhaftigkeit in Form von Milderungsgründen auf die letztlich in der Entscheidung zu wählende Form der Handlung auswirken.

Wäre allerdings zwar aus seiner Warte die Überzeugung, dass er einen kategorischen und verpflichtenden Grund habe, mich an meinem Unterfangen zu hindern, subjektiv korrekt, würden aber in diesem Fall nicht objektive, sondern subjektive obstruktive Hintergrundbedingungen herrschen, die seine Erkenntnis behindern, da er zum Beispiel partiell verblendet ist, und würde ich ihm dies, wenigstens im Nachhinein nachweisen und ihn so zur Einsicht bringen können, so wäre meine Aktion, selbst unabgemildert, vermutlich kein illegitimer Übergriff. Dies gilt, obwohl, wie wir noch genauer erläutern werden (s. Abschnitt 10.9.), soweit ihm aus richtiger Überlegung und bei im Prinzip bestehender Respektabilität seines Urteilsvermögens zum Zeitpunkt der Handlung selbst ein Hinderungsgrund glaubhaft zu sein hätte, tatsächlich eine negative Wertkonstitutivität aus der prinzipiellen Dignität seines

¹⁰⁹⁶ Vgl. zu einem holistischen Moment praktischer Rationalität MR, S. 60 ff., s. auch Dancy (2000, S. 131 ff., 147).

¹⁰⁹⁷ Vgl. dagegen den Fall, den Smith in MP, S. 195 f. beschreibt.

Wertungssystems herrührt. Doch wäre der entsprechende Hinderungsgrund sehr schwach und würde angesichts der Grenzen meiner eigenen Nuancierungsfähigkeit in Bezug auf meine Handlungen wohl nicht in einem Milderungsgrund resultieren können. So würde meine unabgemilderte Handlung dennoch eine legitime Intervention oder Sanktion oder eine sonstwie legitime Handlung mit kollateraler Urteils machtstransaktion darstellen.

Die letztliche Begründbarkeit oder Unbegründbarkeit des Handelns für den Anderen wird dabei entsprechend unserer bisherigen Argumentation auf das Ensemble für den jeweiligen Anderen verfügbarer geltender Normen rekurrieren.¹⁰⁹⁸ Die Ursache einer entsprechenden Unbegründbarkeit liegt dabei entweder darin, dass die legitimierende Norm aktuell (noch) nicht gilt, oder dass sie für den Anderen objektiv unerkennbar ist, angesichts entsprechender verzeichnender Hintergrundbedingungen, oder dass er angesichts seiner subjektiven Hintergrundbedingungen sie nicht erkennen kann und dafür sozusagen selbst verantwortlich ist. Man sieht, dass letzterer Fall keine für einen mit der Überzeugung des Anderen konfrontierten Akteur Verbindlichkeit erzeugende Unbegründbarkeit konstituiert. Man muss darüber hinaus allerdings noch den Aspekt sozusagen objektiv-subjektiver Hintergrundbedingungen berücksichtigen, aus denen tatsächlich eine gewisse normativ relevante Unerklärlichkeit bzw. Unbegründbarkeit hervorgeht, insofern der Betreffende für seine Begriffsstutzigkeit z. B. deshalb nichts kann, weil er vorher von Autoritätspersonen falsch instruiert wurde, oder noch nicht die nötige Erfahrung hat, dabei aber die Situation nicht fahrlässig aufgesucht hat. In diesem Falle wäre natürlich darauf zu verweisen, dass der Grad, in dem er richtig gehandelt hat, Respekt verdient, und hieraus gewisse Gründe der Milderung für den Akteur hervorgehen.¹⁰⁹⁹ Doch beziehen sich die Gründe eben nur auf die Aspekte, unter denen er richtig gehandelt hat, und im schlimmsten Fall nur auf die Respektabilität seiner Wertungsperspektive insgesamt, und wären entsprechend schwach.

Wichtiger ist aber der Aspekt sozusagen subjektiv-objektiver Hintergrundbedingungen, den wir später noch eingehender zu besprechen haben, in dem die Hintergrundbedingungen zwar subjektiv verzeichnet sein können, hierdurch aber ein Erkenntnisgewinn entstehen kann, indem bestimmte normativ relevante Sachverhalte durch diese Verzeichnung erst zugänglich

¹⁰⁹⁸ Dieses wird im moralischen Fall sowohl in Bezug auf den Moralkern, soweit er sich in zugänglichen Normen konkretisiert hat, als auch auf einen teilweise durch kontingente Reaktionslagen konstituierten (vgl. dazu auch Wiggins (1987c, S. 206-211)) Hof moralischer Geltung zu verstehen sein, s. Abschnitt 10.6, 12.4..

¹⁰⁹⁹ Hier müsste man z.T. auch auf die Geltung von höherstufigen Normen verweisen, im Sinne allgemein von Normen, die die Kriterien für legitime Normenartikulation bzw. -interpretation ihrerseits normieren, und die in diesen Fällen gesondert den Schutz entsprechender ohne eigene Schuld irrender Handelnder garantieren können. Siehe hierzu den Begriff der „Higher order norms“ (Gibbard (1990, S. 168), vgl. Gibbard (1990, S. 168 ff.)) von Gibbard oder Scanlon. (Vgl. WWO, S. 339). Man denke auch, allerdings mit Distanz, an Hans Krämers Begriff von „Supernormen“ (Krämer (1995, S. 36), vgl. Krämer (1995, S. 36)) auch in Bezug auf kulturkreisspezifisch verschiedene Ausprägungen solcher Normen.

werden. Hieraus gehen häufig Gründe der Achtung hervor, die moralisch essentiell sind. Auch wenn eine Sichtweise insbesondere für ihren Träger selbst dennoch einen Primat aus dem für ihn bestehenden Anschein von Überlegenheit heraus beanspruchen mag, kann es sein, dass die Sichtweise eines Anderen weiterhin Respekt verdient, weil sie einen Aspekt berücksichtigt, den der Erstere aus seiner Perspektive heraus nicht hinreichend würdigen kann. Darum geht dann aus der fremden Sichtweise im Konfliktfall ein Hinderungsgrund auch für den einer anderen Normativitätskonzeption anhängenden ersten Akteur hervor.

Doch ist es natürlich wahrscheinlich, dass dieser zwar sowohl die Respektabilität der Perspektive des Anderen anerkennen muss, wie auch die Tatsache, dass eine Ablehnung seiner Normeninterpretation für den Anderen aus dessen Perspektive heraus geboten ist, er dennoch aber sagen wird, dass die fremde Sichtweise zwar ihre Verdienste haben mag, aber aus gewissen Gründen und in gewisser Hinsicht der eigenen Perspektive unterlegen ist. Somit wäre der entsprechende Hinderungsgrund schwächer, als der eigene Grund, die geplante Handlung, sei es dann gemäß einem Milderungsgrund eben in abgemilderter Form, dennoch auszuführen. Hier hätten wir dann eine, sei es im Regelfall auch milde, Art von tragischem Konflikt.¹¹⁰⁰

Eine weitere Form eines Perspektivenkonfliktes ergibt sich in der folgenden Art, die für das Phänomen der Normgeltungskonstitution und für unseren Nachweis der Möglichkeit entsprechender moralischer Gründe aus Wünschen besonders relevant ist: Weicht die Interpretation der Geltungsverhältnisse durch einen Akteur von den bisher bekannten Interpretationen und ihren aktuellen Adaptionen durch die anderen Akteure ab, so kann man von einer Reinterpretation normativer Verhältnisse durch den Akteur reden. Allgemein impliziert die durch eine Unerklärbarkeit der Gültigkeit einer solchen Reinterpretation normativer Verhältnisse (wie entsprechend durch die Unerklärbarkeit der Geltung der Norm, die sich in der Reinterpretation ausdrücken¹¹⁰¹ würde) für einen Anderen angezeigte Wahrscheinlichkeit der Ungültigkeit der entsprechenden Norminterpretation, wie auch der entsprechenden Abwesenheit eines rechtfertigenden Grundes, für diesen einen Grund, sich dem Reinterpretationsversuch zu widersetzen. Doch kann durch eine, gerade durch die praktische Umsetzung des Reinterpretationsversuches durch den Akteur verursachte, Revision der normativen Verhältnisse, für die auch die effektive gesellschaftliche Implementierung der revisionären Norm relevant wäre,¹¹⁰² dieser kategorische¹¹⁰³ Grund wenigstens als

¹¹⁰⁰ Vgl. zum tragischen Konflikt MR, S. 123-125, 109 ff., 116 ff.. Man denke auch an Hegel (1988, S. 304-311).

¹¹⁰¹ Vgl. zum Begriff des Ausdrucks einer Norm mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.).

¹¹⁰² Vgl. dazu Wiggins (1987c, S. 206-211); siehe Abschnitt 10.6., s. a. Abschnitt 12.5..

¹¹⁰³ Vgl. zum Begriff des Kategorischen auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

konklusiver Grund¹¹⁰⁴ außer Kraft gesetzt werden, jedenfalls für den Akteur als Ausführenden des Reinterpretationsversuchs.¹¹⁰⁵

Wie überhaupt allgemein die Möglichkeit durch perspektivische Unterschiede verursachter, im Extremfall tragischer,¹¹⁰⁶ Konflikte stellt auch der erwähnte spezielle Fall der (möglicherweise intendierten) Normenrevision, der für die noch zu behandelnden Gründe der Normgeltungskonstitution relevant ist, dabei in manchem Sinne ein Erklärungsproblem dar, denn es ergeben sich in solchen Fällen Perspektivendivergenzen, die die Möglichkeit akteurrelationaler¹¹⁰⁷ moralischer Gründe wichtig werden lassen. Dies führt dabei, wenigstens in bestimmten Fällen, scheinbar zu einem Problem mit der Kategorizität moralischer Gründe.¹¹⁰⁸

Denn wie können wir die Kategorizität moralischer Gründe, also ihre Unabhängigkeit von Wünschen oder evtl. auch sonstigen Hintergrundbedingungen des Akteurs, mit ihrer etwaigen Akteurrelationalität, also gerade Abhängigkeit von den Hintergrundbedingungen des Akteurs, zu denen ja unserer Argumentation zufolge auch seine Wünsche gehören, ineins denken? Der tragische Konflikt zum Beispiel ergibt sich ja dadurch, dass die Konfliktparteien beide aus ihrer je spezifischen Situation heraus unterschiedliche, aber in beiden Fällen füreinander respektable Standpunkte vertreten.¹¹⁰⁹

Wenn ich als Akteur eine von mir vertretene moralische Normeninterpretation in eine Handlung umsetze, die einen, dabei respektablen, Andre(n) (oder seine Anliegen) gemäß seiner eigenen Interpretation beeinträchtigt, so hätte dieser Andere ausgehend von seinem Kenntnisstand einen Grund, mich an der Aktion zu hindern, gerade weil sie sich, wie auch mein entsprechender Grund, seinem Verständnis notwendig entzieht. Gleichzeitig beansprucht mein eigener Grund als moralischer Grund Kategorizität, also Unabhängigkeit von Hintergrundbedingungen, wobei der Grund, den ich, im Fall, dass meine entsprechende Überzeugung richtig ist, habe, mir gleichzeitig möglicherweise nur durch meine Hintergrundbedingungen, sei es durch meine privilegierte Position, qua Experten- oder Pionierstatus, sei es sogar durch meine persönlichen Wünsche, zugänglich wird.

So ergibt sich das Problem, wie mein Grund gleichzeitig akteurrelational und kategorisch sein kann, er also einerseits abhängig, andererseits unabhängig von meinen Wünschen oder sonstigen Bedingungen sein kann. (Die Kategorizität des Grundes bezieht sich hier natürlich

¹¹⁰⁴ Vgl. zu diesem Begriff Kolodný (2005, S. 512).

¹¹⁰⁵ Wobei dennoch eine Restschuld verbleibt. (Vgl. dazu MR, S. 116 ff.)

¹¹⁰⁶ Vgl. zum tragischen Konflikt MR, S. 123-125. Man denke auch an Hegel (1988, S. 304-311).

¹¹⁰⁷ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149).

¹¹⁰⁸ Vgl. zur Kategorizität der Moral auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.). S. auch Gewirth (1981, S. 1).

¹¹⁰⁹ Man denke an Hegel (1988, S. 304-311).

nicht darauf, dass alle unabhängig von ihren persönlichen Verhältnissen gleich auf ihn reagieren sollen, sondern auf seine positions- und perspektivunabhängige Relevanz als moralischer Grund und eine Konformität in der Wertungsrichtung.) (Betrachte in diesem Zusammenhang auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).) Diese Problematik von akteurrelationalen, doch gleichzeitig kategorischen Gründen können wir nur so auflösen, dass wir die Kategorizität in die Dimension der Existenz der Gründe setzen und die Akteurrelationalität in diejenige des Besitzes des Grundes durch den Akteur, also der Aktualität für ihn, oder aber sogar erst in diejenige der Thematizität.

Dabei besteht ein gegen eine von mir projizierte Handlung sprechender, kategorischer Grund des Anderen, der aus seinen objektiven Bedingungen hervorgeht, nicht aber für mich gemäß meinen eigenen objektiven Bedingungen entscheidend oder auch nur erkennbar wäre, dennoch auch für mich. Doch gilt er jedenfalls dann nicht in für mich direkter Weise, sollte es mir gelingen, die normativen Verhältnisse in meinem Sinne zu ändern, oder sollte meine Perspektive der des Anderen ohnehin schon in relevantem Grade überlegen sein, oder aber sollte, bei ungefährer Gleichwertigkeit der Perspektiven, es einfach meine persönliche Aufgabe sein, für meine Sichtweise einzustehen. (Natürlich unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer der Respektabilität des Anderen entsprechenden Abmilderung.) Auf der anderen Seite bestünde, nach den obigen Ausführungen, der Grund für die Handlung, der für mich als aktueller Grund, gerade durch meine subjektiven Hintergrundbedingungen, besteht, als virtueller auch für ihn, im Falle der Normenrevision eben retrospektiv. Dies gilt sogar für Gründe, die aus dem Besitz von Wünschen durch den Akteur hervorgehen, zumal er anderen Akteuren über den Wunsch berichten könnte.

Entsprechend unseren Ausführungen kann man ansetzen: Wenn der Andere einen, sei es auch noch so schwachen, akteurrelationalen moralischen Grund hat, sich meinem Ansinnen zu widersetzen, der sich aus seinen Erkenntnisbedingungen herleitet, jedenfalls, wenn er nichts dafür kann, also entlastende, also objektive Hintergrundbedingungen bei grundlegender Respektabilität als Akteur herrschen, dann existiert auch für mich mindestens ein schwacher moralischer, und kategorischer, Grund, der, und sei es virtuell, gegen meine Handlung spricht. Andererseits besteht natürlich auch ein, sei es auch schwacher Grund für den Anderen, mich gewähren zu lassen, der sich aus meiner grundsätzlichen Respektabilität als Urteilender für ihn herleitet, für ihn aber eben nicht direktiv sein muss.

In solchen Fällen ist die Sache grundsätzlich dilemmatisch, weil einerseits der Überzeugung des jeweiligen Akteurs durch ihn selbst zu folgen ist, andererseits das richtige Überlegen des Anderen für ihn zu respektieren bleibt. Der Akteur und der Andere sollten einander dann aus

diesem Grund heraus mindestens nicht zu hart dafür bestrafen, akteurrelational richtig geurteilt zu haben. Dabei ist der evtl. geäußerte Wille oder die Überzeugung des Anderen, wie sich angedeutet hat, eigentlich vor allem praktischer Grund in theoretischem Gebrauch¹¹¹⁰ dafür, die relative Notwendigkeit der Überzeugung und damit einen moralischen Mäßigungsgrund zu erwägen, um sie dann jeweils gemäß einer (sei es auch nur ansatzweisen) Rekonstruktion der vermutlichen Erkenntnisbedingungen des Anderen als existent annehmen zu können. Hierbei hat die Äußerung der Überzeugung auch theoretischen Begründungswert für diese Rekonstruktion.

Man kann übrigens nicht ausschließen, dass das Auftreten einer Überzeugung ko-konstitutiv für ihre eigene akteurrelational normative Notwendigkeit ist, indem ihr Auftreten die durch sie beschriebenen Verhältnisse, oder möglicherweise auch die Hintergrundbedingungen entsprechend ändert.¹¹¹¹ Aber auch aus anderen, gewisseren, Gründen gestatten die Normen, nach denen Urteilsmacht und damit geschuldetes Vertrauen, also Achtungswürdigkeit zugesprochen wird, und allgemein die Normen, die das Vorliegen moralischer Gründe bestimmen, eine teilweise partikularistische Formulierung.¹¹¹²

Insgesamt werden wir in unseren weiteren moraltheoretischen Argumentationen häufig ein transzendental-performatives Argument¹¹¹³ aus dem Begriff des richtigen, also auf prozedural¹¹¹⁴ richtigen Urteilen basierenden Handelns benutzen, teilweise in Verbindung mit

¹¹¹⁰ Vgl. zum Wortgebrauch mit Distanz GMS, S. 25 f. (AA IV, 405), vgl. auch KdU, S. 32 (LIII).

¹¹¹¹ Man denke in diesem Zusammenhang übrigens an die partielle Konstitutivität von Überzeugungen eines Subjekts über seine seelische Befindlichkeit für diese Befindlichkeit selbst, die dabei als Hintergrundbedingung moralischer Erkenntnis (s. dazu Raz (1999g, S. 246)) moralische Achtungswürdigkeit haben kann. (Siehe Abschnitt 11 ff.)

¹¹¹² Aus folgenden Gründen: Abhängigkeit der Zugänglichkeit von normativen Verhältnissen von subjektiven Bedingungen, in diesem Sinne auch teilweise bloß (dabei subjektiv geprägt) heuristische Zugänglichkeit von manchen Geltungs- und Wertverhältnissen für den Akteur, Wertkonstitution durch Normenimplementierung (vgl. Wiggins (1987c, S. 206-211)), begriffliche Kontinuitätsbedingungen und daher Quasi-Wertkonstitutivität bestehender, rezenter und selbst vergangener Normen (s. Abschnitt 10.4.; s. in diesem Zusammenhang auch Raz (2004a, S. 22-25), Raz (2001, S. 169-172)). Ferner könnten wir auf eine Nichtanalytizität der Bestimmung von Urteilskraft selbst verweisen, letzteres mit Bezug auf Daniel Dennetts Begriff intentionaler Systeme [vgl. Dennett (1993, S. 162-168): Dennett (1993): Dennett, Daniel C., „Intentionale Systeme“ (Übers. Weber, Edgar), in: Bieri, Peter (Hrsg.), *Analytische Philosophie des Geistes*, Bodenheim 1993, S. 162-184; vgl. entsprechend Dennett (1971, S. 87-93): Dennett (1971): Dennett, Daniel C., „Intentional Systems“, in: *The Journal of Philosophy*, Vol. 68, No. 4, 1971, S. 87-106] und Fritjof Capras partikularismusfreundliche Beschreibung der nichtanalytischen Dynamik komplexer Systeme [vgl. Capra (1999, S. 144 ff., 160 ff., 170 ff.): Capra (1999): Capra, Fritjof, *Lebensnetz – Ein neues Verständnis der lebendigen Welt*. Übers. Schmidt, Michael. München 1999; vgl. entsprechend Capra (1996, S. 122 ff., 135 ff., 145 ff.)]. Doch wollen wir die genaue Darstellung hier nicht leisten. Vgl. zur Bedeutung der rationalen Zugänglichkeit auch O’Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), s. auch O’Neill (2007, S. 91-92).

¹¹¹³ Vgl. hierzu auch Habermas (1983, S. 105), wobei es in unserem Falle aber um einen Widerspruch im Begriff des Handelns geht, nicht um argumentative Zusammenhänge. - Habermas (1983): Habermas, Jürgen, „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“, in: Habermas, Jürgen, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main 1983, S. 53-125.

¹¹¹⁴ S. auch den Wortgebrauch Birnbachers in Birnbacher (2003, S. 84 ff.).

Argumenten gemäß Bedingungen der Begriffskontinuität.

Die folgenden Überlegungen dienen zum einen einer Darstellung einer allgemeinen Theorie moralischer Geltung und Wertung. Dabei wird sich aber zum anderen die rationale Gebotenheit eines Interesses an der Weiterexistenz bestehender respektabler Systeme andeuten. Diese liefert dabei die Grundlage für die Existenz, auch wunschbasierter,¹¹¹⁵ moralischer Gründe, die sich allein aus dem Respekt gegenüber einzelnen respektablen Systemen als solchen herleiten, ohne Rücksicht auf die Korrektheit einzelner Urteile. Weiterhin ist sie bedeutsam für die prinzipielle Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver oder durch sonstwie glaubwürdige sachbezogene Inkompetenz irrespektabler Urteile akteurfremder, dabei im Allgemeinen respektabler Systeme, die für die Behauptung eines starken moralischen Realismus¹¹¹⁶ notwendig ist.

10.4. Normenrevision und Rechtfertigungsbedürftigkeit

Es ist bei einem moralischen Verstoß natürlich so, dass der Wille des Anderen vor Beginn des jeweiligen Eingriffs respektive Übergriffs noch, wenigstens im Regelfall, ungemindert zur Kenntnis genommen werden könnte. Durch den Übergriff wird er dann aber näher zum Schweigen gebracht. Dabei wird dem Anderen in gewisser Weise keine Zeit gegeben zu reagieren. Er wird in seiner Reaktionsfähigkeit überholt. So wird er tendenziell schon während des Übergriffes zum Schweigen gebracht, indem ihm Interventions- und Reversibilisierungsfähigkeiten genommen werden, denn er kann gültige Normen zu diesem Zeitpunkt dann faktisch nicht mehr hinreichend effektiv zur Verteidigung seiner Rechte geltend machen, qua Einflussverlust. Das zum-Schweigen-bringen bezieht sich insbesondere auf effektive Appellationsmöglichkeiten an Dritte, ans Kollektiv, wie auch an gesellschaftliche Institutionen. Sein Wille wird so, offenbar oder mutmaßlich oder nur scheinbar, zwar vor der Tat möglicherweise noch zur Kenntnis genommen, aber tendenziell nicht mehr während der Tat, und sein mutmaßlicher Wille wird schon im Entschluss übergangen, und schuldiges Vertrauen¹¹¹⁷ ihm so entzogen.

Die Tat selbst drückt eine bestimmte Normeninterpretation seitens des Täters aus.¹¹¹⁸ Gemäß dem Standpunkt des Täters ist die Tat häufig legitim, er glaubt in ihr häufig sogar eine

¹¹¹⁵ Vgl. dazu PR, S. 17 ff.

¹¹¹⁶ Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993d,e). Zur hier einschlägigen Kategorizität der Moral vgl. auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹¹¹⁷ S. dazu auch Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹¹¹⁸ Zum Begriff des Ausdrucks der Akzeptanz einer Norm s. auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.). Vgl. auch MP, S. 194 ff.

„praktische Notwendigkeit“¹¹¹⁹ zu erkennen. Die entsprechende Normeninterpretation stellt gegenüber dem Normenverständnis des Opfers eine Revision dar. Wollte der Täter die Zustimmung des Opfers, so müsste er das Opfer dazu bringen, sein je eigenes Normenverständnis zu revidieren. Doch im Falle des widermoralischen Übergriffs wird dem Opfer normalerweise gar nicht die Zeit zur Prüfung gelassen, und auch die notwendigen Informationen werden ihm verwehrt. Selbst im Falle, dass das Opfer sich eine Meinung hierzu noch bilden könnte, wird ihm dann üblicherweise die Möglichkeit verwehrt, an Andere zu appellieren, um den Übergriff abzuwenden. Die Appellationsmöglichkeiten werden von denselben Gütern positiv bestimmt, die dem Opfer durch den Übergriff genommen worden sein werden, und die ihm schon während des Übergriffs selbst genommen werden. Weiterhin wird das Opfer häufig systematisch um die Möglichkeit gebracht, die Auswirkungen der Tat wieder rückgängig zu machen. Man denke zum Beispiel an die gezielte eigene Verunkennlichung der Täter und die Einschüchterung des Opfers in extremen Fällen, etc., ganz abgesehen von der für Übergriffe charakteristischen Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten durch Entmächtigung, die so auch die Reversibilisierung erschwert.

Darüber hinaus haben wir noch die Demütigung des Opfers, vor anderen oder auch nur vor sich selbst. Diese induziert außerdem noch einen (und sei es noch so schwachen) theoretischen Zweifelsgrund für es hinsichtlich seiner eigenen Achtungswürdigkeit, und damit eine Erwägung hinsichtlich dessen, den Übergriff als eine Art Sanktion verdient zu haben, was so konstitutiv zu einer wirklichen Schwächung des Urteilsvermögens über die Induktion unberechtigter Zweifel beitragen kann. Genauso kann das Urteilsvermögen durch einen Übergriff über die Schädigung von Möglichkeiten, an Informationen zu gelangen, beeinträchtigt werden.

Die moralische Sphäre zeigt sich bei allem durch institutionelle Zusammenhänge strukturiert. Normenkomplexe bzw. -systeme regeln die relevanten Rechte und Pflichten und die normativen Voraussetzungen und Konsequenzen der moralisch positiv bedeutsamen Akte, wie eines Versprechens oder einer Hilfeleistung; im Falle des Versprechens regeln sie so auch, wer ein Versprechen überhaupt geben kann, und wie ein Versprechensbruch relativ zu seinem Anlass zu werten und zu sanktionieren ist. Institutionen muss man als intersubjektiv in besonderer Weise anerkannte Spezialfälle solcher Normenkomplexe betrachten.¹¹²⁰

¹¹¹⁹ EGP, S. 261; vgl. EGP, S. 260 ff.; vgl. ELP, S. 187 ff.; vgl. GMS, S. 36 (AA IV, 414).

¹¹²⁰ Vgl. hierzu übrigens WWO, S. 306.

Die Institution, sagen wir, des Versprechens,¹¹²¹ oder der Ehe, ist dabei koordiniert mit einer praktischen Identität,¹¹²² oder verschiedenen praktischen Identitäten, die den verschiedenen Rollen entsprechen, in denen man an der Institution partizipieren kann.¹¹²³ Es kann dies zum Beispiel die Identität eines durch ein Versprechen Gebundenen sein, oder die des Versprechensnehmers.

Den Institutionen wie den koordinierten praktischen Identitäten entsprechen praktische Normen. Um die Expression¹¹²⁴ und Interpretation wie z. T. auch die Implementierung auch solcher, spezifischer, Normen geht es wesentlich in moralischem und unmoralischem Handeln und Verhalten, und entsprechend in der Beschreibung eines Handelns oder Verhaltens als unmoralisch oder moralisch. Praktische Identitäten stehen dabei in engem Zusammenhang mit Zwecken oder Teloi¹¹²⁵ von bestimmten Institutionen respektive Normenkomplexen. Die entsprechenden Normen sind dabei auch als Interpretationen der Zwecke zu verstehen. Diese Zwecke - wie auch die diesen Zwecken entsprechenden technischen Identitäten - der Institutionen selbst, und auch die entsprechenden Normen, sind aber durch die Partizipanten der mit ihnen verbundenen Praktiken zu interpretieren (mag die Interpretation auch noch so eindeutig scheinen oder sein). Hierbei haben die Partizipanten durchaus verschiedene und auch hierarchisch verschiedene Rollen, aber, mit diesen Rollen und den ihnen entsprechenden praktischen Identitäten verbunden, auch Ansprüche auf bestimmte Einflusstärken, ergo auf Vertrauen respektive Autorität bezüglich der Interpretation bzw. Bestimmung der Zwecke der Praktiken und Institutionen. Die fundamentale „praktische Identität“ (Steinfath (2001, S. 236)), auf die, gemäß Korsgaard, alle weiteren praktischen Identitäten normativ rekurrieren müssen, wäre dabei die eines Handelnden schlechthin,¹¹²⁶ wobei dieser Identität die Zweckmaximierung als Zweck der ihr zugeordneten fundamentalen Institution einer gemeinsamen Praxis überhaupt entspräche - und natürlich auch finaler Zweck der praktischen Identität als Handelnder wäre. Ein fundamentaler Teilaspekt der Institution einer gemeinsamen Praxis überhaupt wäre dann die Moral, oder das wechselseitige Achtungs- oder Anerkennungsverhältnis, dem die moralische Identität als Teilaspekt der Identität als Handelnder überhaupt entspricht.¹¹²⁷ Der der Institution der Moral entsprechende Zweck wäre

¹¹²¹ Zum Versprechen als Institution vgl. Foot (2004, S. 70 ff., 31 ff.), vgl. entsprechend Foot (2001, S. 47 ff., 15 f.).

¹¹²² Vgl. zu diesem Begriff Steinfath (2001, S. 236 f.); vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.).

¹¹²³ Man denke dabei an unsere Erörterungen zu Korsgaard in Abschnitt 8.1., vgl. Korsgaard (1996, S. 120 f.).

¹¹²⁴ S. Gibbard (1990, S. 154), der hier auf die Akzeptanz der Normen geht, wozu ich sage, dass auch die Norm selbst (inhaltlich) ausgedrückt werden kann.

¹¹²⁵ Vgl. Wolbert (2002, S. 542 ff.). Vgl. NE, S. 5 (Buch I, Abschnitt 1.). Vgl. auch Horn (2002, S. 60).

¹¹²⁶ Vgl. Korsgaard (1996, S. 120 ff.).

¹¹²⁷ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 121, 143); vgl. WWO, S. 162. S. auch Forst (1999, S. 202 ff.).

dann die Sicherung der (auch auf die genannten Bestimmungen und Interpretationen bezogenen) praktischen Urteilsgrundlagen über die Distanzregulierung zwischen Urteils- bzw. Handlungssystemen, -quellen und -einflüssen.

Moralische Normen beziehen sich dann auf legitime Transformationen oder Transaktionen von Einflusstärken, insbesondere Autoritätsansprüchen, bzw. Vertrauensansprüchen, und, entsprechend, hierarchischen Positionen. So kann man Moral in diesem Sinne als Ensemble von Normen für legitime Transformationen von Institutionen, Quasi-Institutionen, praktischen Identitäten und technischen Identitäten (die neben denen von Objekten auch diejenigen von Handlungen¹¹²⁸ und von Institutionen, und teilweise vielleicht auch von Akteuren selbst, sein können) ansehen. (Dabei bezeichnen wir als Quasi-Institutionen in besonderer Weise moralisch berücksichtigungswürdige natürliche Zusammenhänge, wie z.B. denjenigen der Vaterschaft.)

Dann fragt sich natürlich, welche Transformationen legitim sind. Für Legitimität überhaupt ist wichtig, dass die Spielregeln der Übertragung von Urteilsmacht den beteiligten Interaktanten bekannt, oder wenigstens im Prinzip zugänglich sind.¹¹²⁹

Man könnte weiterhin sagen, dass ein unmoralisch handelnder Akteur im Regelfall sich gleichsam ungefragt und nach von ihm nicht zur Diskussion gestellten Regeln eine höhere hierarchische Position verleiht, man denke hierbei an unsere Erörterung des Zornes. (S. Abschnitt 7.4..) Es geht dabei insbesondere um die ihm gestattete Eingriffsreichweite und seine Zugriffsrechte hinsichtlich der Informationsbeschaffung, auch in Bezug auf deren Geschwindigkeit.

Man könnte dann von moralischen Übergriffen als inkorrekten Versuchen einer diesbezüglichen Normenrevision reden. Dabei stellt eine Normenrevision eine Revision gegenüber konkurrierenden Interpretationen derjenigen Normen dar, auf die, bzw. auf deren Geltungsanspruch, sich die Normenrevision als ihre (Re-)Interpretation in ihrem eigenen Gültigkeitsanspruch beziehen muss.

¹¹²⁸ Die Frage nach der Substanz eines Begriffes von Identität bezöge sich hier darauf, was es, gemäß dem Regelfolgeargument (vgl. TV, S. 83-94; vgl. VR, S. 57-65), bedeutet, das gleiche zu tun (s. TV, S. 89 f., s. VR, S. 61 f.) oder das Vorliegen der gleichen Tatsache festzustellen, wobei die Identität einer Handlung in diesem Sinne ihre technische Identität ist, das Gegenstück einer praktischen Identität eines Akteurs (s. dazu Korsgaard (1996, S. 120 f.)). Identität sollte hier also nicht, wenigstens nicht primär, als Selbstkonstanz, bzw. als das Vorliegen desselben individuellen Gegenstandes verstanden, sondern als so etwas wie die Art von Handlung oder Gegenstand, zu der die jeweilige Handlung bzw. der jeweilige Gegenstand gehört, gedeutet werden.

¹¹²⁹ Vgl. zur normativen Bedeutung der rationalen Zugänglichkeit auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

Der in einem (korrekten oder inkorrekten) moralbezüglichen Normenrevisionsversuch zunächst subjektiv reinterpretierte Normenkomplex nimmt hierbei normativ Bezug, und rekurriert in seinen Legitimitätsansprüchen auf Adaption oder Adaptibilität durch Andere,¹¹³⁰ und auf Verhältnisse von mutuellem und reflexiver Achtung, auch wenn im Falle des Übergriffes diese Voraussetzungen der Legitimität dem ausführenden Akteur häufig nicht klar genug sind. Die Legitimitätsvoraussetzungen bestehen aber in dieser Form, weil andere Verhältnisse den Partizipanten an der moralischen Praxis keinen guten Grund geben würden, einen solchen Normenkomplex als verbindlich anzuerkennen.

Hier spielen die Überlegungen zum Telos einer Praxis oder Institution eine Rolle. Im moralischen Fall wird, da es sich beim moralischen Telos um dasjenige der Optimierung der Wertungsgrundlagen in Bezug auf Praxis handelt, dabei letztlich auf die Zweckmaximierung als Telos von Praxis überhaupt zu rekurrieren sein. Gemäß der Eigenschaft als Vernunftwesen¹¹³¹ werden den Partizipanten aus ihrer Rolle innerhalb der auf diese Zweckmaximierung bezogenen Wert- und Normenartikulation grundsätzliche Rechte garantiert, die sich in entsprechenden Unterlassungspflichten seitens der jeweils anderen Partizipanten hinsichtlich möglicher Obstruktionen spiegeln.¹¹³² Es geht darum, dass ein Entzug von garantierten Freiheiten, oder von zugestander Urteils macht, oder Autorität, der Rechtfertigung bedarf. Hier wird dann ein fremder Sanktions- oder Interventionsgrund gegen einen solchen Entzug zum entsprechenden qualifizierten moralischen Unterlassungsgrund, d.h. Hinderungsgrund, für den jeweiligen Akteur.

Da die gegenwärtigen Rechts-Verhältnisse mit der Optimierung der rationalen Grundlagen der Zweckmaximierung moralisch begründet werden, wird jede Änderung hinsichtlich der den Akteuren zugestandenen Einflussrechte mit dieser Optimierung (oder Wahrung dieser Optimierung) moralisch zu legitimieren sein. Dass Rechtszuweisungen durch die Optimierung der Wertungsgrundlagen gerechtfertigt zu werden haben, ändert nichts daran, dass Änderungen der Urteils macht sich auch auf die praktischen Machtverhältnisse auswirken, die durch die Zweckmaximierung gerechtfertigt zu werden haben, wobei auch der Aspekt der Kompetenz der Akteure eine Rolle spielt. Doch würde eine nicht gemäß der Zweckmaximierung zu rechtfertigende Rechtszuweisung auch ein schlechtes Beispiel für die Auslegung der Zweckmaximierung geben, und so die Wertungsgrundlagen schädigen. Und weiterhin bleibt die Wertungsoptimierung (gemäß einer Gewichtung der Wertungsoptionen

¹¹³⁰ Vgl. zur für die Adaptibilität maßgeblichen Verständlichkeitsbedingung O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230).

¹¹³¹ Vgl. dazu auch GMS, S. 50 ff. (AA IV, 425 ff.).

¹¹³² Vgl. dazu im weiteren Sinne Raz (2001, S. 20-22), der den Begriff der Pflicht, nicht den des Rechtes, als primär für eine praktische Normativität qua Sinn ansetzt.

anhand der zweckmaximierungsbezogenen Relevanz ihrer Objekte) immer an eine Zweckmaximierung im Sinne einer Maximierung rationalen Handelns gebunden.

Im Wesentlichen muss der von einer Änderung der Einflussrechte jeweils Betroffene der Änderung selbst zustimmen können, das heißt, auch die Zeit dafür zur Verfügung gestellt bekommen, und darf keinem unabwendbaren und irreversiblen Übergriff ausgesetzt werden. Auch wenn eine momentane Überschreitung dieser Regel mit einer Notstandssituation begründet wird, muss der Betroffene dem, unter Bedingungen hinreichender Informiertheit, wenigstens nachträglich, zustimmen können. Die hypothetische Zustimmungswilligkeit des einzelnen Betroffenen ist dabei deshalb entscheidend, weil sie schon bisher für entscheidend erklärt worden war. Man denke einerseits daran, dass bisher offenbar kein Grund vorgelegen hat, den Betreffenden für nicht urteilskräftig zu halten, andererseits daran, dass eine Norm, die unter hinreichend guten objektiven Bedingungen für einen urteilskräftigen Menschen nicht akzeptabel ist, keine moralische Norm sein kann.¹¹³³ Und sollte eine für den Betroffenen bestehende Akzeptabilität auf einmal nicht mehr entscheidend für die Gültigkeit der Norm sein, muss dies daher begründet werden. Es geht im Sinne dieser Kontinuitätsbedingung nicht primär um „gerechtfertigte Ungleichheiten“¹¹³⁴, sondern um gerechtfertigte Änderungen. Es kann natürlich sein, dass dem Betroffenen die spätere Zustimmung aus psychologischen Ursachen faktisch unmöglich sein wird. Dies berührt aber nicht die hypothetische Zustimmungswilligkeit unter hinreichend guten objektiven (und subjektiven) Bedingungen.

Weiterhin ergibt sich eine Kontinuitätsbedingung für die Gültigkeit von revisionären Interpretationen auch daraus, dass auch der erste, zunächst bestehende, Rechtszustand, der durch die Revision dann modifiziert würde, für seine Gültigkeit Gründe hat geben müssen, ihn anzuerkennen. Und ein solcher Rechtszustand, der jederzeit und unangekündigt von fremder Seite aus Gründen aufkündbar wäre, denen man selbst auch unter Bedingungen urteilskompetenzfundierender Informiertheit nicht zustimmen könnte, wäre keine Quelle solcher Gründe.

Entscheidend für die Gültigkeit von Normenrevisionen sind also Kontinuitätsbedingungen relativ zu vorhergehenden geltenden Normen, und ferner die primären Anerkennungswürdigkeitsbedingungen geltender Normen überhaupt. Wenn man nun einwenden würde, dass vielleicht von Anfang an kein Grund bestanden hätte, dem entsprechenden Normensystem zuzustimmen, seitens des später Entrechteten, und so dessen

¹¹³³ Zur Verständlichkeitsbedingung s. auch Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. Raz (1999g, S. 219-225, 230); vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154), s. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹¹³⁴ Hinsch (2002): Hinsch, Wilfried, *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin 2002.

Zustimmung auch später nicht von Bedeutung sei, dann wäre in diesem Sinne zu sagen, dass es sich unter diesen Bedingungen nicht um ein moralisches Normensystem gehandelt haben könnte. Denn dann hätte es offensichtlich von Anfang an auf Täuschung beruht, und seine Reinterpretation wäre so illegitim wie seine Urform. Überhaupt können sich die Änderungen in der Interpretation von Normen nur durch Gründe als berechtigt ausweisen, die auf bisher wenigstens implizit geltende Normen, gleichermaßen wenigstens implizit, Bezug nehmen.

Neue Normeninterpretationen, die durch Handlungen von einer Revision bzw. einer Neuinterpretation anstrebenden Akteuren ausgedrückt¹¹³⁵ werden, müssen dabei, soweit die entsprechenden Handlungen Anspruch auf legitime Durchführbarkeit erheben sollen, für jeden respektablen Einzelnen und damit auch für das etwaige „Opfer“ ihrer Durchführung wenigstens im Prinzip zustimmungsfähig sein. Das heißt, sie müssen wenigstens hypothetisch gemäß hinreichend guten Erkenntnisbedingungen unter Aussparung der dabei dennoch notwendig verbleibenden perspektiv- und rollenbedingten Differenz im Urteil zustimmungsfähig sein; und zwar, weil alle legitimen handlungsleitenden Normen es bisher auch waren, und weil der revisionäre Akteur bisher Grund hatte, dem Anderen, Betroffenen, entsprechende Normenbeurteilungskompetenz zuzusprechen, und sich, was situationsübergreifende Normen betrifft, daran auch nichts geändert hat.

Der aus einer Unbegründbarkeit der revisionären Norm hervorgehende Hinderungs- bzw. Milderungsgrund für ihren Träger betrifft ihre Umsetzung geht nach allem also zunächst daraus hervor, dass eine Norm, die für einen, insbesondere einen von ihr betroffenen, Akteur, nicht im Prinzip, also unter optimierten Erkenntnisbedingungen, rational zugänglich¹¹³⁶ ist, für diesen auch nicht zustimmungsfähig ist. Dabei muss man dann darauf achten, dass er ihr im Prinzip zustimmen können muss, damit sie für ihn tatsächlich, sei es auch indirekt, verbindlich ist, soweit sich diese Verbindlichkeit auf Normativität für ihn in seinem rationalen Handeln und Dulden bezieht.¹¹³⁷ „Im Prinzip zustimmungsfähig“ heißt dabei auch, dass er wenigstens unter bestmöglichen Erkenntnisbedingungen wollen können muss, dass der Träger der Norm ihr folgt, auch wenn er selbst ihr niemals exakt folgen wollen müsste. (S. nächster

¹¹³⁵ Vgl. zum Begriff des Ausdrucks mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). Vgl. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

¹¹³⁶ Vgl. zur Bedeutung der rationalen Zugänglichkeit auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹¹³⁷ Menschen wird in gewissen Situationen, z.B. als Patient in einem Behandlungszusammenhang, durch Andere häufig eine lediglich technische Identität zugewiesen, die dann das auf sie bezogene Verhalten faktisch reguliert, oder es wenigstens in gegenüber ihrer praktischen Identität (s. dazu Korsgaard (1996, S. 101 f.), s. Steinfath (2001, S. 236)) zu hohem Maße bestimmt. S. auch Raz (1999f, S. 175-179), vgl. auch Abschnitte 8.1., 9.2.1. f., 10.1.. Zur Verständlichkeitsbedingung s. auch Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. Raz (1999g, S. 219-225, 230); vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154). Vgl. auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), vgl. Garfield (2000, S. 182 f.).

Abschnitt 10.5..) Wenn die Norm moralische Geltung hätte, obwohl sie für einen von ihr Betroffenen gar keine, sei es auch indirekte, akteurrelationale¹¹³⁸ Geltung haben kann, weil sie für ihn nicht im Prinzip zustimmungsfähig ist, dann wäre unter Bedingung ihrer Geltung dieser Betroffene keines vollen Subjektstatus teilhaftig. Dass er ihr im Prinzip zustimmen kann, wenn er ein Subjekt im Vollsinn ist, ist umgekehrt Voraussetzung dafür, dass sie eine gültige moralische Norm sein kann, die die Grundlagen der menschlichen Praxis überhaupt mitreguliert. Wenn der Betroffene ihr also als Subjekt im Vollsinn nicht im Prinzip zustimmen könnte, wäre sie entsprechend keine moralische Norm. Und wenn sie nicht in dieser Weise im Prinzip zustimmungsfähig ist, kann sie entsprechend auch für keinen Anderen, und damit auch nicht für den Akteur, der sie umsetzen will, eine handlungslegitimierende Gültigkeit beanspruchen.

Im folgenden Abschnitt wird nun die sich in dieser besonders fundamentalen Beziehung äußernde allgemeine mutuell-reflexive Beziehung zwischen den systemrelativ korrekten Urteilen respektabler Wertungssysteme einerseits unter dem Aspekt von, der Respektabilität eines dissentierenden Fremdsystems entsprechenden, Zweifelsgründen im Sinne der Beeinflussung des dem Akteur gegebenen objektiven Erscheinungsbildes durch die akteurfremde Perspektive betrachtet werden. Andererseits wird sie unter dem Aspekt von Gründen, die aus der Schutzwürdigkeit respektabler Wertungssysteme herrühren, behandelt werden. Weiter wird sich der sanktionsbasierte Aspekt der Respektsgründe andeuten, der dann im darauf folgenden Abschnitt entwickelt wird.

10.5. Normenrevision und Begründbarkeit

Bei allem korrespondieren aus der perspektivrelativ notwendigen Überzeugung eines Anderen hervorgehende Hinderungs- oder Milderungsgründe für mich als Akteur der Tatsache, dass ich selbst keiner Norm zustimmen könnte, welche im Falle eines durch unterschiedliche objektive Hintergrundbedingungen¹¹³⁹ der Akteure erzeugten Überzeugungskonfliktes die Überschreitung gewisser Regeln der Rücksichtnahme zuließe, so dass eine zu große Schädigung für den durch den Eingriff bedrohten Anderen, bzw. seine Normeninterpretation entstünde.¹¹⁴⁰ Selbst insofern das von dem meinen dissentierende Urteil des Anderen unwahr ist, gilt, dass, soweit sein Urteil auf richtiger Überlegung (selbst vor teilweise defizienten Hintergrundbedingungen) beruht, meine Aktion so zu mäßigen ist, dass die Beeinträchtigung

¹¹³⁸ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹¹³⁹ Vgl. dazu auch Raz (1999g, S. 246).

¹¹⁴⁰ Man denke an Scanlons Konzept der Falschheit qua Ausschluss gemäß vernünftigerweise akzeptablen Normen, vgl. WWO, S. 197.

der Urteilsmacht des Anderen (und der von ihm vertretenen Normen) durch den Eingriff in angemessenen Verhältnis zu seinem insgesamt demonstrierten Defekt an Urteilskraft (bzw. dem Mangel an Adäquanz der von ihm vertretenen Normen) steht. Der diesen Erwägungen entsprechende Milderungsgrund meiner Handlung bemisst sich also an der Richtigkeit seiner Überlegung und an der genauen Respektabilität seines hierin wie auch in den vorhergehenden Aktionen demonstrierten Standpunktes. Die Respektabilität des Standpunktes steht auch mit den (in Abschnitt 10.4., 10.1.) erwähnten Kontinuitätsbedingungen in Beziehung. Denn selbst wenn sein Standpunkt ein solcher sein sollte, den ich selbst als unterlegen betrachte, und schon überwunden glaube, so hat doch dieser Standpunkt, soweit er respektabel ist, eine normative Bedeutung für den Moralbegriff selbst und kann auch, wie auch sein(e) Träger, Ausgangspunkt der Entwicklung neuer, und dabei von meiner Interpretation divergierender, aber andere wesentliche Aspekte erschließender, Interpretationen sein. Mangels garantierter völliger Propositionalisierbarkeit des jeweiligen Charakters der einzelnen Standpunkte kann ich keinen Anspruch mit Gewissheit erheben, dass mein eigenes Normensystem in jedem einzelnen Falle die interpretatorische Leistung des von mir für unterlegen eingeschätzten Standpunktes einholen kann. Daher ist das erschließende Potential, dass in der möglichen Entwicklung des Standpunktes abseits meiner eigenen Weiterentwicklung liegt, von mir nie soweit in Abrede zu stellen, dass ich, abseits einer Rücksichtnahme auf die Grenzen meiner eigenen deliberativen Verarbeitungskapazität, etwa einen Grund hätte, diesen Standpunkt prinzipiell zu übergehen. Weiterhin wäre zu sagen, dass, auch wenn eine solche Weiterentwicklung des defizienten Standpunkts unterbliebe, die verbliebene Urteilskompetenz seines Trägers im Normalfall als hinreichend dafür einzuschätzen ist, mich in gewissen Situationen auf Aspekte hinzuweisen, die ich durch meine notwendige Fehlbarkeit übersehen habe, und so der Träger des meiner Meinung nach defizienten Standpunktes, wie auch dieser selbst in seiner Implementierung im Träger, einen Respekt verdienen, der zur Quelle von Wertkonstitutivität werden kann. Mit diesen Aspekten steht ein entsprechendes Interesse an der Weiterexistenz des betreffenden Standpunktes überhaupt in Beziehung, ein notwendiges Interesse, aus dem dabei, wie wir noch erläutern werden, Normenkonservationsgründe resultieren. Solche Normenkonservationsgründe werden für uns die Grundlage liefern für die These einer allgemeinen residualen Wertkonstitutivität auch von für einen Träger eines anderen Standpunktes stark kontraintuitiven oder durch sonstwie glaubwürdige sachbezogene Inkompetenz irrespektablen, aber systemrelativ notwendigen, Urteilen im Prinzip respektabler Systeme, was wiederum entscheidend ist für unsere These

eines moralischen Realismus. (Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993d). S. Abschnitte 10.2., 10.9. f., 12.4..)

Diese Erwägungen würden andererseits nur eingeschränkt oder entsprechend gar nicht mehr gelten, wenn der Dissens zum sich in seinen gegenwärtigen oder künftigen Normeninterpretationen offenbarenden Standpunkt des Anderen als so groß erweisen würde, dass ich schon den Konsens in Bezug auf die Normen, von denen ich (genau wie er die seine) meine eigene Interpretation ableiten muss, als Zufall ansehen müsste, und seinem Standpunkt als solchem die Respektabilität absprechen müsste. Entsprechendes würde auch gelten, wenn sein Verhalten deutlich machen würde, dass er meinen eigenen Standpunkt für nicht respektabel hält. Weiterhin muss ich natürlich Rücksicht darauf nehmen, dass meine eigene Verarbeitungskapazität begrenzt ist, so dass es möglich ist, dass ich angesichts der Bedeutung respektablerer Standpunkte den in Frage stehenden Standpunkt vernachlässigen muss.

Neben dem gerade verhandelten Aspekt von Gründen, die aus der Schutzwürdigkeit der dissentierenden Interpretation und ihrer Vertreter resultieren, besteht aber dann, wenn der von mir jeweils Dissentierende in seinem Urteil keinen erkennbaren Fehler macht, bzw. diese Fehler und die erkennbaren Defekte in den Hintergrundbedingungen die Abweichung nicht erklären, und auch nicht so zahlreich sind, dass sie allzu große Zweifel an seiner Urteilskraft überhaupt nahelegen, für mich auch ein Grund, an meiner eigenen Interpretation zu zweifeln. Hier hätten wir ein reales Eingehen auch fremder individueller Norminterpretationen in die Urteilsbasis des Akteurs.

Entsprechend gilt, dass die Tatsache, dass ein Revisionär (oder Übeltäter) in spe (insbesondere) einem in der Urteilsmacht seiner Person oder seiner Interpretation durch den Vollzug der revisionären Interpretation (direkt) Bedrohten nicht erklären¹¹⁴¹ kann, warum diese neue Interpretation gelten sollte, ersterem selbst Grund geben sollte, einen Fehler in seinen Gedanken zu vermuten oder die Möglichkeit eines solchen wenigstens zu erwägen, was ihn von einem übereiltem Ausschluss der Einwände des Betreffenden gegen die Konsequenzen seiner Normenrevision aus seinen Entscheidungsprozessen abbringen sollte. Dem entspricht ein, gemäß der Respektabilität des Anderen zu gewichtender, objektiv-erscheinungsbasierter Grund, die eigene Handlung nach Möglichkeit in Richtung der Einwände des Betreffenden zu moderieren.

Allgemein muss ein Akteur, sofern er von einer etablierten Praxis abweicht, wenigstens die Hoffnung haben, einem an der bisherigen Interpretation Festhaltenden, insbesondere soweit

¹¹⁴¹ Zum Verhältnis der Bedeutungen von Erklären und Verstehen s. a. Schwemmer (2004b, S. 531 f.): Schwemmer (2004b): Schwemmer, Oswald, „Verstehen“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 531-534).

dieser selbst von der entsprechenden Aktion betroffen ist, den Eingriff nachträglich begründen zu können. Gleichzeitig muss er die wenigstens akteurrelationale¹¹⁴² Berechtigung von dessen etwaiger Gegenwehr anerkennen, soweit diese Berechtigung durch seine bisher unangefochtene Urteilskraft, im Sinne von Respektabilität, und eine hinreichend maßvolle Ausführung, nahegelegt ist. Die akteurrelationale Berechtigung der Gegenwehr des Betroffenen verweist dann auf einen besonderen moralischen Grund, der der Richtigkeit seiner Überzeugung auf Grundlage korrekter Überlegung und Erkundung von seinen bestehenden Überzeugungen aus, also, genauer, der Richtigkeit der Überzeugung vor dem Hintergrund seiner Erkenntnisbedingungen entspricht, soweit er für diese nicht in schuldhafter Weise verantwortlich ist. Es handelt sich dabei um einen sanktionsbasierten Respektsgrund aus der moralischen Achtungswürdigkeit der sanktionierenden bzw. intervenierenden Gegenwehr des Betroffenen auch für den hiervon dissentierenden revisionären Akteur angesichts der gleichzeitigen Achtungswürdigkeit der durch eine etwaige Sanktion bedrohten eigenen Wertungsressourcen dieses Akteurs, worauf wir im nächsten Abschnitt eingehen werden.

Aus der in den letzten Kapiteln betonten Bedeutung fremden Urteilsvermögens für moralische Handlungen ergibt sich die Bedeutung von respektablen sanktionsfähigen Wertungssystemen, zu denen auch menschliche Subjekte in ihrer moralischen Reaktionslage zu rechnen sind, und damit insgesamt auch eine Bedeutung der gesellschaftlich implementierten Reaktionslagen insgesamt für die moralischen Geltungsverhältnisse.¹¹⁴³ Diese Relevanz für die normativen Verhältnisse, die wir nun vertieft behandeln werden, bedingt dabei auch die Möglichkeit der wunschbasierten Variation der moralischen Geltungsverhältnisse, und damit die Möglichkeit eines entsprechenden Status von Wünschen als Gründen, auf die wir später noch eingehen werden. (S. Abschnitte 10.6., 12.5..) Im Anschluss an unsere nun folgenden Begründungen und Explikationen zur Wertkonstitutivität von abweichenden, aber respektablen Urteilen respektabler Fremdsysteme für ihnen begegnende Akteure werden wir die Wertkonstitutivität auch auf solche Urteile ausdehnen, die zwar, bei gegebener Respektabilität des jeweiligen Systems, systemrelativ geboten sind, aber für den ihnen begegnenden Akteur als Urteile nicht mehr respektabel, sondern stark kontraintuitiv oder durch sonstwie glaubwürdige sachbezogene Inkompetenz irrespektabel sind. Diesen entsprechen dabei keine direkten Zweifelsgründe gegenüber der eigenen Interpretation mehr, sondern Zweifelsgründe, die einen residualen Zweifel gegenüber der eigenen Perspektive reflektieren.

¹¹⁴² S. zur Akteurrelationalität auch Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. auch Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹¹⁴³ Vgl. auch Wiggins (1987c, S. 206-211).

10.6. Die Bedeutung aktueller moralischer Reaktionslagen für die moralische Normativität und die Möglichkeit veränderlicher Normativität

Gegenüber einer von David Wiggins vertretenen Abhängigkeit moralischer Geltung von den jeweiligen gesellschaftlichen Reaktionslagen, gemäß welcher die moralische Bedeutung willkürlicher Grausamkeit von den aktuellen gesellschaftlichen Reaktionstendenzen in Bezug auf Akte willkürlicher Grausamkeit beeinflusst ist,¹¹⁴⁴ hat gemäß dem, paradigmatisch von Simon Blackburn vertretenen, Projektivismus¹¹⁴⁵ die Falschheit von willkürlicher Grausamkeit in diesem Sinne nichts mit unseren auf sie gerichteten Reaktionen zu tun. (S. Blackburn (1993d, S. 171 ff.) zu Wiggins (1987c, S. 210 f.))¹¹⁴⁶ Ihre Falschheit ist die moralische Antwort auf „eine moralische Fragestellung“.¹¹⁴⁷ Es gibt Blackburn zufolge keine „externe Lesart“¹¹⁴⁸ der Frage nach der Abhängigkeit zwischen dem Wert und den auf die Trägerobjekte des Wertes gerichteten Reaktionen. Die moral-epistemologische und moral-ontologische Sphäre ist demnach für Blackburn trotz ihrer - da moralische Überzeugungen sich, gemäß Blackburn, nicht direkt auf moralische Fakten beziehen, sondern nonkognitive Einstellungen des Akteurs ausdrücken¹¹⁴⁹ - bestehenden explanatorischen Abhängigkeit¹¹⁵⁰ begründungstheoretisch stark abgekoppelt von der nichtmoralischen oder natürlichen Basis. Die Werte normieren für ihn die Reaktionen, nicht umgekehrt.¹¹⁵¹

Unseren letzten Erwägungen gemäß müssen wir allerdings eher die Partei von Wiggins¹¹⁵² ergreifen: Unter gewissen Bedingungen liefern die Reaktionstendenzen der sozialen Umwelt in gewissem Sinne moralische Gründe für Akteure.¹¹⁵³ Dies deshalb, weil die eigene Urteilsmacht des jeweiligen Akteurs durch eine, den Reaktionstendenzen entspringende, soziale Herabsetzung und entsprechenden Einflussverlust geschädigt werden könnte, oder durch sonstige Schädigungen seiner Vollzugsmacht durch Interventionen oder Sanktionen, oder auch durch Störungen des eigenen Urteilsvermögens des Akteurs qua Irritation oder

¹¹⁴⁴ Vgl. hierzu auch Wiggins (1987c, S. 195 ff., 207 ff.).

¹¹⁴⁵ Zum Begriff des Projektivismus vgl. Blackburn (1993d, S. 167).

¹¹⁴⁶ Eine genauere Auseinandersetzung mit der Beziehung von Moral und Grausamkeit findet sich in Streng (2013, S. 22 ff.).

¹¹⁴⁷ I. O. “moral question” (Blackburn (1993d, S. 173), Übers. D. S.), vgl. Blackburn (1993d, S. 173).

¹¹⁴⁸ I. O. “external reading” (Blackburn (1993d, S. 173), Übers. D. S.), vgl. Blackburn (1993d, S. 173).

¹¹⁴⁹ Vgl. Blackburn (1993d, S. 168 ff.), vgl. Blackburn (1993a, S. 122 ff.).

¹¹⁵⁰ Vgl. Blackburn (1993d, S. 168 f., 174 f.).

¹¹⁵¹ Vgl. Blackburn (1993d, S. 171-174).

¹¹⁵² Nach dem allgemein sich Werturteile und Werteigenschaften im kulturellen Prozess aufeinander einrichten: vgl. Wiggins (1987c, S. 194 ff.): Wiggins (1987c): Wiggins, David, “A Sensible Subjectivism?”, in: Wiggins (1987, S. 183-214): Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987. Vgl. kritisch dazu Blackburn (1993d, S. 169 ff.).

¹¹⁵³ Vgl. hierzu auch Raz (2001, S. 171 f.).

Einschränkungen der Informationsbeschaffungsmöglichkeiten aufgrund von Interventionen oder Sanktionen. Nun könnte man fragen, wie hier der eigentlich moralische (und nicht nur technische)¹¹⁵⁴ und dabei im Sinne der Wertung tendenziell auf Seiten gesellschaftlicher Konventionen, bzw. der gesamtgesellschaftlich durchschnittlichen Reaktionslage, operierende Charakter solcher Gründe gewährleistet werden könnte. Die Antwort ist, dass moralische Gründe hier darüber entstehen, dass der Akteur einerseits in seiner eigenen moralisch wertvollen Urteilsmacht durch die den Reaktionstendenzen entsprechenden Sanktionen geschädigt werden kann, er andererseits aber den Sanktionen, soweit sie den gesellschaftlich implementierten Wertungssystemen gemäß korrekt ausgesprochen oder ausgeübt werden, in gewisser Hinsicht auch zustimmen muss. Denn er muss am moralisch wertvollen korrekten Operieren der sanktionierenden Fremdsysteme ein moralisches Interesse im Sinne der Wertungsoptimierung haben.

Wir werden noch darauf eingehen, dass nicht nur die kontingente Sanktionsschärfe in Gestalt der jeweils gesellschaftlich durchschnittlich geforderten Empörung variant und in dieser Varianz bedeutsam für die vom Akteur jeweils normativ geforderten Handlungen ist, wie zum Beispiel ein Terroranschlag Sensibilitäten in Bezug auf ideologische Differenzen erhöhen kann, was sich auf den gesellschaftlichen Comment auswirken kann. Darüberhinaus wirkt sich auch die quantitative Verteilung verschiedener Haltungen in der Gesellschaft auf die Geltung von Normen für den einzelnen Akteur bezüglich dessen, wie und wie stark auf bestimmte Sachen zu reagieren ist, aus. Denn die Interaktion der entsprechenden Reaktionslagen gemäß ihrer Spezifität, Empfindlichkeit und Respektabilität (welchletztere sich teilweise auch gegenläufig verhalten mögen) wird als solche für die für den Akteur geltenden Normen und die Gründe für seine Handlungen relevant. Einerseits gilt, dass die für den Akteur bestehende Wahrscheinlichkeit, für eine bestimmte von ihm intendierte Handlung in bestimmter, legitimer Weise bestraft zu werden, durch die Anzahl der Wertungssysteme beeinflusst ist, die durch für den Akteur in gewissem Grade respektable, aber von ihm dissentierende Normen geleitet werden, und dass sich diese Wahrscheinlichkeit, gemäß der für ihn bestehenden Respektabilität der dissentierenden Systeme, auf die für ihn vorliegenden Hinderungsgründe auswirkt. Andererseits kann die Anzahl der mit dem Akteur in seinem Anliegen konsentierenden, für die gegenüber ihm dissentierenden Wertungssysteme ihrerseits aber in gewissem Grade respektablen, Wertungssysteme sich ihrerseits auf die entsprechende spezifische Sanktionswahrscheinlichkeit für ihn und damit auf die für ihn vorliegenden Hinderungsgründe in umgekehrter (also mildernder) Richtung auswirken, und zwar gemäß

¹¹⁵⁴ S. dazu GMS, S. 39 f. (AA IV, 416 f.).

der Respektabilität der mit ihm konsentierenden Systeme für die von ihm dissentierenden Systeme. Schließlich wäre aber, zumal wir eine Wertkonstitutivität auch positiver akteurfremder, systemrelativ korrekter, Wertungen, sogar im nichtmoralischen Sinne vertreten werden (s. Abschnitt 10.8.), auch eine eventuelle positive Sanktionierung der Handlung des Akteurs seitens mit ihm konsentierender, dabei in dieser Hinsicht für ihn respektabler, Systeme für die Statthaftigkeit seiner Handlung relevant. [So ist auch das gemäß ihrer Reaktionslage zu erwartende Gelächter respektabler Personen über einen Witz des Akteurs durchaus dafür nicht irrelevant, ob dieser Witz statthaft, oder gar ein guter Witz ist (oder auch nur überhaupt ein Witz ist).]¹¹⁵⁵

Es erscheint vielleicht zunächst fragwürdig, dass unser moralisches Interesse an der allgemeinen Wertungsoptimierung tatsächlich die Gestalt annehmen sollte, dass wir am Bestehen einer bestimmten Wahrscheinlichkeit interessiert zu sein hätten, für unser Handeln, soweit es von den systemrelativ richtigen Wertungen respektabler anderer Wertungssysteme abweicht, sanktioniert zu werden. Denn hiermit würde aus unserer Sicht die Wertungsoptimierung dadurch aspektuell verletzt, dass unsere Fähigkeit, unsere eigenen eigensystem-relativ richtigen Wertungen ins gesellschaftliche Spiel einzubringen, vermindert würde. Doch auf der anderen Seite müssen wir daran interessiert sein, dass die anderen Systeme generell nur nach für diese selbst auch einsichtigen Kriterien, also souverän und korrekt, werten und dass dies entsprechend ohne Ansehen der Person geschieht, auf die sich eine Sanktion beziehen würde, es sei denn, dass die Eigenschaften der Person eben einen seitens der betreffenden Systeme rational begründbaren Unterschied für die Sanktionierungspflichtigkeit der Handlung machen würden. Wenn man nun einwenden wollte, dass wir natürlich wünschen würden, dass für unsere Person gerade eine Ausnahme gemacht würde, wäre zu fragen, wie wir das gegenüber dem anderen System begründen sollten und entsprechend gegenüber uns selbst rechtfertigen sollten. Auf jeden Fall wäre dies mit einem objektivierbaren Begriff von Wertungsoptimierung unverträglich. Insofern wäre die Wertungsoptimierung verletzt, wenn wir selbst, bei Bestehen einer für Akteure überhaupt geltenden Wahrscheinlichkeit, unter bestimmten Bedingungen von einem bestimmten System sanktioniert zu werden, eben unter denselben Bedingungen nicht mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert würden. Damit wird die korrekterweise bei Zuwiderhandlung unsererseits gegen die systemrelativ korrekten Wertungen des anderen Systems verursachte Schädigung unserer eigenen Urteilsmacht, samt den hieraus erwachsenden moralischen

¹¹⁵⁵ S. auch Wiggins (1987c, S. 195 ff., 206-211); s. auch McDowell (1998c, S. 115); McDowell (1998c): McDowell, John, "Aesthetic Value, Objectivity, and the Fabric of the World", in: McDowell (1998, S. 112-130).

Hinderungsgründen, zu einem nicht mehr technischen,¹¹⁵⁶ sondern selbst im strengen Sinne moralischen Faktor. Denn wir hätten im Falle dieser Zuwiderhandlung ein rational notwendiges moralisches Interesse an einer Wahrscheinlichkeit einer solchen Schädigung unserer moralisch positiv relevanten Ressourcen zur Wertung und zum Geltendmachen von Wertungen. Darum haben wir ein rational notwendiges moralisches Interesse, eben keine entsprechende Zuwiderhandlung zu begehen, wobei die hieraus erwachsenden Hinderungsgründe zwar durch andere Faktoren gemäß unserem moralischen Urteil übertrumpft werden können, aber immer noch die in der Entscheidung resultierende Handlung im Sinne von Milderungsgründen zu modifizieren tendieren werden, und tatsächlich modifizieren sollten, soweit dies im Rahmen unserer praktischen Ressourcen möglich ist. Gleichzeitig mit der Erklärung der moralischen Normativität der fremden Reaktionslagen aus dem moralischen Wert gerade der eigenen Urteilsmacht erklärt sich hiermit auch, dass bei aller Affirmation des Bestehens einer vom konkreten Akteur unabhängigen Wahrscheinlichkeit, für Zuwiderhandlungen sanktioniert zu werden, für den auf Grundlage des eigenen richtigen Urteils der fremden Norm zuwiderhandelnden Akteur gleichzeitig Gründe bestehen, sich der fremden Sanktion nach Möglichkeit zu entziehen. Darüberhinaus bestehen sogar Gründe, die fremde Sanktion selber zu sanktionieren, wenngleich, soweit sie selbst, ihrer rationalen Korrektheit gemäß, (respektsbedingt) maßvoll ist, entsprechend maßvoll, bis zur Möglichkeit der Duldung. (Moralische Akteure werden sich nichtsdestoweniger tendenziell aneinander reiben.)

Bei allem verhält sich die - der beschriebenen Genese moralischer Gründe aus den systemrelativ richtigen Urteilen respektabler Wertungssysteme entsprechende - Wertkonstitutivität fremder respektabler Normen für einen Akteur durchaus in positiver Relation zur Implementierungsstärke der Norm in der Urteilsgemeinschaft,¹¹⁵⁷ so dass die Möglichkeit einer Verschiebung der geltenden Normativität durch verstärkte Durchsetzung der Norm besteht. Tatsächlich scheint dabei von jeder einzelnen sanktionsfähigen Implementierung eines Normensystems, z. B. in einem anderen Individuum, ein eigener moralischer Grund für den betreffenden Akteur auszugehen, zumal die Sanktionswahrscheinlichkeit mit der Zahl der Vertreter des Systems steigt. Dabei ist die entstehende Mannigfaltigkeit an Gründen selbstverständlich an der, dabei auf den jeweiligen Fall bezogenen, Respektabilität der jeweiligen Standpunkte für den Akteur zu relativieren.

¹¹⁵⁶ Im Sinne einer Relativität auf eine bestimmte Interessenlage, vgl. dazu GMS, S. 37 ff. (AA IV, 414 ff.), bes. 39 f. (AA IV, 416 f.).

¹¹⁵⁷ Vgl. zum Begriff der Urteilsgemeinschaft kritisch Gibbard (1990, S. 233).

Weiterhin wächst zwar die Respektabilität einer Normeninterpretation primär durchaus nicht unbedingt mit der Anzahl ihrer Vertreter, aber immerhin senkt ein Zuwachs an Vertretern auch nicht unbedingt die Respektabilität der entsprechenden (sanktionsfähigen) Wertegemeinschaft, der sie angehören. Und selbst bei konstanter Respektabilität dieser Wertegemeinschaft auch bei weiterem Zuwachs würde doch durch den Zuwachs die entsprechende Sanktionswahrscheinlichkeit für einen systemfremden, den entsprechenden Normen zuwiderhandelnden, Akteur steigen, so dass sich die resultierende Wertkonstitutivität durchaus in positiver Relation zum Durchsetzungsgrad der entsprechenden Normeninterpretation in der Gesellschaft verhalten wird. Dabei würde dann durch den Zuwachs übrigens ein sekundärer Respektabilitätsgewinn für die Wertegemeinschaft durch die höhere Konformität der durch ihre Interpretation gegebenen Urteile mit den, nach der Modifikation durch die entsprechende Wertkonstitution, tatsächlich gültigen Werten bestehen. Gegen den möglichen Einwand, eigentlich wüsste man als diskordant Wertender nicht die Sanktion des fremden Systems gegen die von einem selbst zu verübende Handlung, sondern statt dessen eine Einstellungsänderung des Systems in Richtung der von einem selbst vertretenen Wertungsweise, ist schließlich zu erwidern, dass wünschenswerte Einstellungsänderungen rationalen Beschränkungen unterliegen,¹¹⁵⁸ und somit in den meisten Fällen die rational statthafte Einstellungsänderung nicht hinreichen würde, um dem diskordanten Akteur die Sanktion gänzlich zu ersparen.

10.7. Die irreduzible Konkretheit der Interpretation, implementierungsbasierte

Wertkonstitutivität und die Bedeutung der systemeigenen Verarbeitungsbedingungen

Da wir insgesamt eine moralisch wertkonstitutive Funktion systemrelativ notwendiger Wertungen (auch) fremder Wertungssysteme konstatieren wollen, was für unsere These eines starken moralischen Realismus¹¹⁵⁹ essentiell ist, fragt sich, wie diese wertkonstitutive Funktion auch in ihren Voraussetzungen zu verstehen sei. So können wir auch ansatzweise explizieren, unter welchen Voraussetzungen eine spezielle Interpretation von praktisch-moralischer Normativität überhaupt wertkonstitutiv sein kann. Hierzu muss man bedenken, dass sich jede Interpretation von Moral immer auf konkrete Manifestationen von Moral zu ihrer Validierung beziehen muss.

¹¹⁵⁸ S. dazu EGP, S. 238 ff., s. ELP, S. 171 ff..

¹¹⁵⁹ Gegen Wiggins (1987b)

Denn muss man nicht immer auch von den gegebenen Erscheinungen des Gegenstandes ausgehen, um eine neue Formulierung für seine Struktur zu finden?¹¹⁶⁰ Dabei wird man insbesondere in diesem Sinne Formulierungen bilden, indem man von anderen, ihrerseits auf Erscheinungen des Gegenstandes rekurrierenden, vorgängigen Formulierungen ausgeht und sie angelehnt an das phänomenale Verhalten des Gegenstandes reformuliert oder mehrere solche Formulierungen in phänomenal suffizienter Weise systematisiert.

In einem solchen Kontext gewinnen Äußerungen wie die von Jacques Derrida in „Vor dem Gesetz“ ihren Sinn:

„Denn das Gesetz ist das Verbot/ene (*l'interdit*). Nomen und Attribut. Dies wäre der erschreckende *double-bind* seines eigentlichen Statthabens. Es ist das Verbot/ene: dies bedeutet nicht, dass es verbietet, sondern dass es selbst verboten ist, ein verbotener Ort. Es untersagt und widerspricht sich, indem es den Mann¹¹⁶¹ in seinen eigenen Widerspruch einsetzt: Man kann nicht bis zu ihm gelangen, und um eine *Beziehung (rapport)* zu ihm zu haben, *muß man gerade keine, darf man keine* Beziehung zu ihm haben, *muss man die relatio unterbrechen*. Man darf nur mit seinen Vertretern, seinen Beispielen, seinen Wächtern *in Beziehung treten (entrer en relation)*. Und diese sind ebenso Unterbrecher wie Boten.“¹¹⁶²

Entsprechend bewegt sich der Formulierungsprozess jeder konkreten Realisierung einer Interpretation der Moral immer im Bereich des konkret Objektiven, und jeder Zugang zur Moral geschieht über Interpretation moralischer oder in einem bestimmten Sinne moralrelevanter Phänomene, die gemäß einem Vorverständnis von Moral als moralrelevant identifiziert zu werden haben, oder über kritische Interpretation gegebener Interpretationen.

Dabei gilt auf der einen Seite, dass, wenn Moral nur über konkrete Interpretationen von Moral überhaupt zugänglich ist, sei dies in Gestalt einzelner Urteile, sei es in Gestalt von Wertungssystemen, es eben keinen Zugang zur Moral gibt, der unabhängig von konkreten Hintergrundbedingungen¹¹⁶³ geschieht.

¹¹⁶⁰ Man denke hier auch an Raz' Bemerkungen, dass Werte überhaupt nur durch ihre Verknüpfung mit solchen Werten bestimmt werden können, die tatsächliche Instanzierungen, also Anwendungsbeispiele, haben können, vgl. Raz (2004a, S. 22-25), und dass moralische Werte nicht unabhängig von Anwendungsfällen einer an ihnen orientierten Praxis bestimmt werden können. Vgl. Raz (2001, S. 169-172).

¹¹⁶¹ Hier ist der Mann aus Kafkas Gesetzesparabel gemeint. Vgl. Kafka (1989, S. 182, 183): Kafka (1989): Kafka, Franz, *Der Prozess*, Frankfurt 1989.

¹¹⁶² Derrida (1999, S. 61, 62). Man betrachte weiterhin Butler (1991, S. 209 ff.), sowie Butler (1997, S. 39 f.): Butler (1997): Butler, Judith, *Körper von Gewicht – Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Übers. Katrin Würdemann. Frankfurt am Main 1997 / Originaltext (1993): Butler, Judith, *Bodies that Matter*, New York 1993.

¹¹⁶³ S. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246).

Auf der anderen Seite verdient so jede konkrete Äußerung nomineller Moral eigentlich Gehör und Prüfung, nur müssen nach ihrer jeweiligen anzunehmenden Vertrauenswürdigkeit, wegen der Begrenztheit der Ressourcen an Aufmerksamkeit,¹¹⁶⁴ meistens Beschränkungen der anzuhörenden Stimmen, also der zur Kenntnis zu nehmenden Positionen vorgenommen werden. Dies ist aber eine Frage der Praxis, und bei unbegrenzten Ressourcen würde jeder und alles Gehör und Prüfung verdienen, jedenfalls wenn gewährleistet wäre, dass der entsprechende Standpunkt den Standpunkt des prüfenden Akteurs als respektabel behandelt. Da andererseits kein Wertungssystem in dieser Hinsicht unbegrenzte Ressourcen hat, gelten für jedes System in diesem Belang entlastende Grenzen der Verarbeitungsfähigkeit.

Das Gewicht, mit dem die Interpretationen einzugehen haben, bemisst sich an ihrer jeweiligen Respektabilität. (S. dazu a. Gibbard (1990, S. 180 f.)) Die Respektabilität des jeweiligen Systems für den einzelnen Akteur wird sich dabei einerseits an der wahrnehmbaren Triftigkeit seiner Interpretation für den die Respektabilität beurteilenden Akteur, andererseits aber auch an dem Grad bestimmen, in dem das fremde System in unvertretbarer Weise einen relevanten Aspekt der entsprechenden Normativitätssphäre repräsentiert (oder zu repräsentieren beiträgt). Es ist dabei das, was ein Darstellungs- oder Wertungssystem in unvertretbarer Weise wertindikativ macht, was es andererseits auch wertkonstitutiv macht. Eigentliche Konstitutivität scheint das fremde Wertungssystem in seiner Eigenart und Dynamik darüber zu gewinnen, dass es alleine zugänglich ist, oder nötig ist, um gewisse relevante Aspekte zugänglich zu machen, womit es in dieser bestimmten Hinsicht in unverzichtbarer Weise indikativ ist, hierüber aber allgemeine Maßgeblichkeit gewinnt. Es ist sozusagen dadurch normativ, dass wenigstens in gewisser Hinsicht gerade nichts Besseres verfügbar ist und es die zugänglichen Artikulationen mitbestimmt, sofern es gewisse Aspekte der Objektivität vermittels seines So-Seins erst erschließt. Dies ließe sich übrigens auch auf den Fall anwenden, dass ein Akteur mit einem unterkomplexen Wertungssystem arbeitet, aber jeweils der einzige Mann vor Ort ist, der die entsprechende Sache überhaupt bewerten kann, wie auch auf den Fall, dass ein System zwar nicht das einzige oder beste System ist, das eine Sache bewerten kann, aber zu der letztlichen Qualität der Wertung, die auch oder insbesondere auf Basis eines anderen Systems getroffen wird, Relevantes beizutragen hat.

Dabei ergibt sich dann, dass die Verarbeitungsbedingungen respektabler Systeme über die Beschränkungen, denen die gemäß ihnen möglichen Urteile unterliegen, Auswirkungen auf die Wertungen auch anderer Systeme haben. Dies ist wichtig unter dem Aspekt der

¹¹⁶⁴ Zum Aspekt der Begrenztheit/Limitiertheit der Ressourcen an Aufmerksamkeit, s. auch Glaser (1994, S. 373), sowie Bergius (1994, S. 69-70). - Bergius (1994): Bergius, R., „Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 69-70); Glaser (1994): Glaser, W., „Kapazitätstheorie der Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 373).

Gewährleistung eines konsequenten moralischen Realismus, der seine, noch darzustellende, Vollendung in der residualen Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver, oder durch sonstwie glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler, Urteile fremder respektabler Systeme für einen Akteur finden wird. (S. Abschnitt 10.9. f.)

Ein besonders wichtiger Aspekt der normativen Relevanz der Verarbeitungsbedingungen respektabler Systeme ist der von Nuancierungsgründen. Hier besitzt die Tatsache, dass ein System nur begrenzte Verarbeitungsressourcen hat, wie es sich in einer begrenzten Nuanciertheit sowohl der möglichen Klassifizierung des jeweils beurteilten Falles, wie auch in einer Begrenztheit der Nuanciertheit der aus einer Klassifizierung heraus erfolgenden möglichen Sanktions- oder Interventionsreaktion manifestieren kann, Relevanz für die Legitimität auch von, auf denselben Fall bezogenen, Urteilen anderer Systeme.

Nehmen wir ein Beispiel, in dem der Kapitän Vere des Winch-Wigginsschen Beispiels¹¹⁶⁵ in der betreffenden, durch den Krieg und die Gefährdung der Disziplin der Mannschaft gekennzeichneten Situation, in welcher der Seemann Billy seinen ihn verleumdenden Vorgesetzten im Affekt unabsichtlich getötet hat, erfolgreich eine Verurteilung Billys zu einer exemplarischen¹¹⁶⁶ Strafe bestimmter Art betreibt. Wir wollen dabei annehmen, dass die Verurteilung zwar nicht die in der Melvilleschen Geschichte erfolgende Hinrichtung fordert, die zugewiesene Strafe aber dennoch einem anderen System, angesichts der bestehenden menschlichen Unschuld Billys, wenigstens auf den ersten Blick als zu hart erscheinen muss. Nur eine genauere Begutachtung des betreffenden Falles würde zu dem Urteil führen, dass Veres Vorgehen vertretbar wäre. Nehmen wir nun an, Vere würde, nachdem die ungefähren Umstände seines Vorgehens irgendwie ans Licht gekommen wären, seinerseits vor ein oberes Militärgericht gestellt. Nehmen wir weiterhin an, dass, da dieses Gericht mit der Bearbeitung anderer Fälle schon stark in Anspruch genommen ist, es sich zur Beurteilung des Falles nur eine begrenzte Zeit nehmen kann, was das Gericht bei der Komplexität des Falles, angesichts derer sich nur bei genauerer Begutachtung eine Korrektheit von Veres Urteil erschließen lassen würde, zu dem Eindruck führen muss, dass Veres Urteil verfehlt sei.

Es wären nun die erwähnten Nuancierungsgründe, die in diesem Fall dazu führen könnten, dass eine solche Verwerfung der Handlung Veres durch das obere Militärgericht zu Recht erfolgen müsste, und darüberhinaus dies Veres Handlung auch objektiv und in einem für Vere selbst normativen Sinne schlechter machen müsste, als sie ohne diese, die mögliche Nuanciertheit des Urteils höherer Instanz beschränkenden, Aspekte wäre.

¹¹⁶⁵ Zum Fall Vere vgl. Wiggins (1987b, S. 166 f., 173); vgl. auch Melville (1986, z.B. S. 348 ff., 352 ff., 360 ff., 365 ff., 374 ff.). Vgl. Winch (1965, S. 200 ff.).

¹¹⁶⁶ Vgl. Melville (1986, S. 363 f.).

Dies würde auch für den Fall gelten, dass das für den Fall zuständige Gericht durch seine Besetzung eine gewisse, die Rechte der Soldaten in ungewöhnlicher, aber angesichts einer stark autoritären Ausrichtung anderer Gerichte justizpolitisch sinnvollen Weise berücksichtigende Tendenz hätte, die sich, obwohl die für die Bearbeitung des Falles zur Verfügung stehende Zeit für andere Gerichte ausreichen würde, zu Lasten Vere auswirken würde. („Justizpolitisch sinnvoll“ soll hier heißen, dass sonst, ganz abgesehen von einer Fragwürdigkeit der stark autoritären Ausrichtung anderer Gerichte, gewisse für die Entwicklung der Rechtsprechung bedeutsame Aspekte in der Rechtskultur des Landes unterbelichtet bleiben würden.)

So kann in einem solchen Fall eine Verdammung der betreffenden, wenn auch in diesem Beispiel nur dem Augenschein nach übermäßig harten, Verurteilung Billys zurecht geschehen, soweit die möglichen Wertungen und Sanktionen des, durch seine spezifischen Hintergrundbedingungen ¹¹⁶⁷ charakterisierten, respektablen Wertungssystems der im Nachhinein urteilenden anderen Akteure nur eine entsprechend begrenzte Nuanciertheit gestatten. Dabei nähmen die die Nuancierung beschränkenden Bedingungen im Genaueren die Gestalt an, dass die rationalen Ressourcen dieser anderen Akteure begrenzt sind, und die Akteure die Bedenkzeit, die für eine gerechtere Beurteilung des vorliegenden Falles notwendig wäre, vernünftigerweise für Fälle aufsparen sollten, die etwas eindeutiger sind als der vorliegende Grenzfall. Sonst würde nämlich das Operieren der je systemeigenen Verarbeitungsprozesse im Vergleich zu ihrer eigentlich möglichen Leistung in kritischer Weise gestört werden können. Da auch der durch das jeweilige Fremdsystem beurteilte Akteur, hier Vere, im Prinzip am optimalen Operieren des fremden Wertungssystems interessiert sein muss, hat er nun selber ein gewisses Interesse an der Wahrscheinlichkeit der Verwerfung seiner eigenen Leistung durch das Fremdsystem. Und faktisch muss er ja anerkennen, dass von dieser eine übermäßige Beanspruchung der Operationsfähigkeit des fremden Wertungssystems ausgehen kann, das er ja in seinem Operieren affirmieren muss.

Einem als wenigstens teilweise wertindikativ anzuerkennenden Fremdsystem, das durch Rezipienten einer Handlung vertreten wird, kommen so gemäß den vorstehenden Argumenten auch vom Akteur her Gründe des Respekts zu.¹¹⁶⁸ Er muss damit eine etwaige Verwerfung seiner Handlung durch das Fremdsystem zu einem gewissen Grade anerkennen, sofern sie systemrelativ zurecht geschieht. Diesen Gründen des Respekts entsprechen sogar Zweifelsgründe in ihm selbst, die er im Falle, dass sie eine gewisse Stärke überschreiten

¹¹⁶⁷ S. zu Hintergrundbedingungen Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. WWO, S. 39, s. Raz (1999g, S. 246).

¹¹⁶⁸ Vgl. auch die Razschen „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)), vgl. Raz (2001, S. 158-164).

sollten, sozusagen in einem „Kampf um [...] Anerkennung“,¹¹⁶⁹ niederkämpfen müsste. Im vorliegenden Fall der Möglichkeit einer relativ unproblematischen Rekonstruierbarkeit der Verwerfung über Zeitknappheit, die die Verarbeitungsbedingungen des verwerfenden Systems als, wenngleich ohne Schuldzuweisung, relativ schlecht bewerten kann, wären die für den durch die Verwerfung sanktionierten Akteur bestehenden Zweifelsgründe am Wert des von ihm verantworteten Aktes allerdings tendenziell nur mit sonst eher regulativen, aber durch die Verwerfung verstärkten, Zweifelsgründen am Wert des eigenen Standpunkts überhaupt verknüpft, und entsprechend schwach.

Auf der anderen Seite müsste man das Urteil des entsprechenden Gerichtes dann im Allgemeinen nicht mehr als objektiv wertkonstitutiv akzeptieren, wenn man erkennen müsste, dass persönliche Befangenheiten gegen Veres Person beim Gericht vorlägen. Dies würde nicht durch das Konzept der Nuancierungsgründe aufgefangen werden können, da die betreffende Perspektive nicht mehr als hinreichend respektabel anzusehen wäre.¹¹⁷⁰

So ist zu beachten, dass eine etwaige Wertkonstitutivität fremder Perspektiven, und damit die entsprechende Bedeutung ihrer Verarbeitungsbedingungen, davon abhängig ist, ob die betreffenden Wertungsperspektiven respektabel sind. Dies kann über Versuche untersucht werden, die entsprechenden Wertungssysteme in diskreditierender Absicht zu rekonstruieren, zum Beispiel in Bezug auf ihre Motivlage. (Daneben spielen auch Fragen der Praktikabilität der Systeme eine Rolle.)

Dabei besteht aber durchaus die Möglichkeit, dass eine skeptische Hinterfragung eines Wertungssystems auf mögliche a- oder antimoralische zugrundeliegende Motive im Sinne einer Dekonstruktion¹¹⁷¹ - also in Offenhaltung der Möglichkeit, dass auch solche Motive, solange sie nicht alleinestehen, eine berücksichtigenswerte Perspektive auf die Moralität eröffnen mögen - zu dem Ergebnis führt, dass die resultierende Perspektive trotz tatsächlich heikler Hintergrundbedingungen eine gewisse Respektabilität weiterhin beanspruchen kann.

In Fällen einer Respektwürdigkeit einer alternativen Perspektive ist man im Allgemeinen verpflichtet, im eigenen Urteil dieser alternativen Interpretation soweit entgegenzukommen,

¹¹⁶⁹ Hegel (1995, S. 221); vgl. Hegel (1995, S. 219-226). - Hegel (1995): Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Werke: [in 20 Bänden] / Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, Band 10: Hegel, G.W.F., *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse: 1830 – Teil 3. Die Philosophie des Geistes. Mit den mündlichen Zusätzen*. Frankfurt am Main 1995.

¹¹⁷⁰ S. zur Bedeutung der Rekonstruktion fremder Erkenntnisbedingungen für die Zuerkennung von Respektabilität der entsprechenden Standpunkte auch Gibbard (1990, S. 211 f.). Vgl. EGP, S. 212; vgl. ELP, S. 151 zum Begriff einer Irrtumstheorie.

¹¹⁷¹ Den Ausdruck der „Dekonstruktion“ (Zapf (2001, S. 101)) verwende ich in freier Anwendung des entsprechenden Begriffes, vgl. dazu Zapf (2001, S. 101-102): Zapf (2001): Zapf, Hubert, „Dekonstruktion“, in: Nünning (2001, S. 101-102): Nünning (2001): Nünning, Ansgar (Hrsg.), *Metzler-Lexikon Literatur- und Kulturtheorie – Ansätze Personen Grundbegriffe*. 2., bearb. und erw. Aufl.. Stuttgart ; Weimar 2001.

wie es eben relativ zu ihrer mutmaßlichen Respektabilität und relativ zum eigenen Wertungsvermögen angesichts der Situation geboten und vertretbar ist.¹¹⁷² Mindestens aber sind dann die Reproduktionsbedingungen dieser Perspektive kultivierbar zu halten, wodurch sich, aus akteurneutralen¹¹⁷³ Normenkonservationsgründen, wie wir sie nennen wollen, unter anderem auch besondere Bedingungen der Schonung respektive Rücksichtnahme ableiten, die wir unter dem Begriff der Wertkonstitutivität stark kontraintuitiver, oder durch sonstwie glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler, Wertungen noch behandeln werden. (S. Abschnitt 10.9..) Es kann nämlich sein, dass die entsprechende Perspektive in hinreichend vielen Fällen Urteile liefert, die bei aller Unterschiedlichkeit zur eigenen Auffassung des Akteurs doch für diesen diskussionswürdig, interessant und vertretbar genug sind, um sie für respektabel halten zu müssen, wobei sich in einigen wenigen Fällen aber gravierende Abweichungen zeigen. Um des Wertes der Fälle willen, in denen von dieser Perspektive erwägenswerte Alternativwertungen ausgehen, sind dann aber auch die gravierenden Abweichungsfälle in bestimmter Weise wertkonstitutiv.

10.8. Positive Konstitutivität und die Wertkonstitutivität auch nichtmoralischer systemrelativ notwendiger Wertungen

Nachdem wir für die systemrelativ notwendigen Urteile ernstzunehmender moralischer Wertungssysteme die Möglichkeit einer aus ihnen rührenden Wertkonstitutivität primär im Negativen begründet haben, wäre eine für unsere realistische Konzeption moralischer Geltung wichtige Frage, inwieweit eine Tatsache der Art, dass etwas in einer von einem Akteur nicht geteilten Moralität entgegen dem Urteil des Akteurs selbst als gut oder als erlaubt erscheint, die betreffende Sache auch objektiv (und damit auch für den Akteur) ein wenig besser machen kann, wie wir es schon angedeutet haben. (S. Abschnitt 10.6..)

Zur Frage dieser Möglichkeit einer entsprechenden Wertkonstitutivität auch positiver Wertungen durch Wertungssysteme wäre zunächst zu sagen, dass auch von Wertungen, die die positiven Wertungen von Fremdsystemen konterkarieren - und diese positiven Wertungen können sich auch auf das Erlaubtsein oder Gebotensein einer Handlung oder einer Praxis oder eines Bestehenlassens von Tatsachen beziehen - Gründe für diese Systeme ausgehen können, Anstoß zu nehmen. Und hierfür gilt dann wieder unsere Begründung der Respektwürdigkeit

¹¹⁷² Siehe zur Bedeutung respektabler fremder Urteile auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

¹¹⁷³ Vgl. zu akteurneutralen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.). S. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

richtiger respektabler Wertungen respektabler Wertungssysteme, die wir schon beschrieben haben. (S. Abschnitt 10.6..)

Weiterhin können die konterkarierenden Wertungen teilweise das weitere Operieren der Systeme beeinträchtigen, z. B. durch deren etwaigen Einflussverlust oder durch Induktion überschießender Zweifel (- wie sie übrigens auch die legitime Wertschätzbarkeit der positiven Wertungsobjekte der Systeme in Bezug auf die künftige Entwicklung dieser Wertschätzbarkeit bedrohen können).

Auch sozusagen moralische „Gründe der Liebe“¹¹⁷⁴ fordern so moralischen Respekt, mag sich dieser im Extremfall auch nur aus dem Wert des Systems als Ganzem herleiten. Dabei ist es allerdings so, dass wertende Systeme ja auch Widerspruch als mögliche Korrektur respektieren müssen.

Doch je schärfer der Widerspruch, umso mehr wird er einerseits ein gewisses Moment direkt unwertkonstitutiver moralischer Empörung auszulösen tendieren, umso mehr wird er andererseits das System in seinen charakteristischen Wertungsmaßstäben verunsichern oder einschüchtern können oder über die Verstimmung seine Verarbeitungsprozesse zu stören, oder durch polemische Diskreditierung seine gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten in zu hohem Grade zu beschädigen drohen.

Und umso mehr gehen auch gewisse Gründe des Respekts¹¹⁷⁵ selbst angesichts einer positiven fremden Wertung aus diesen Gesichtspunkten hervor, mindestens im Sinne des Schutzes der Systemoperationsbedingungen gegen Störungen aus Verunsicherung oder Einschüchterung oder provokationsbedingter Verstimmung wie überhaupt des Schutzes des Systems selbst in seinem Wirken und seiner Rezeption durch andere, auch wenn der Respekt dabei eher dem System als der Wertung selbst gelten mag. Und aus der Möglichkeit der Bedrohung der korrekten Wirksamkeit des Systems durch überstarke Polemik gegen positive Wertungen des Systems gehen sogar, selbst im Fall von Urteilen ohne eigentlichen Anspruch auf Wertindikativität, dort Gründe des Respektes hervor, wo diese Wertungen nicht essentiell für den Charakter des Systems sind, sondern nur wichtig für sein Funktionieren. Gleichwohl werden dies sehr schwache Gründe sein, und insbesondere Gründe der Milderung der Urteilshärte, wobei der wertkonstitutive Aspekt für das Objekt des Urteils selbst minimal ist, und nur in Bezug auf seine Bedeutung für das Wirken des Systems besteht.

¹¹⁷⁴ Frankfurt (2005): Frankfurt, Harry G., *Gründe der Liebe*. Übers. Hartmann, Martin. Frankfurt a. M. 2005; s. entsprechend Frankfurt (2004): Frankfurt, Harry G., *The Reasons of Love*, Princeton and Oxford 2004; vgl. dazu Frankfurt (2005, S. 43 ff.); vgl. Frankfurt (2004, S. 38 ff.).

¹¹⁷⁵ Vgl. auch die Razschen „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)), vgl. Raz (2001, S. 158-164).

Insgesamt ist dann zu sagen, dass auch aus positiven Wertungen von moralischen Fremdsystemen für einen Akteur, direkt oder vermittelt über den Wert des Systems, moralische Gründe des Respekts hervorgehen können. Dies gilt sogar jenseits der Ebene einer direkten Respektabilität des Urteils dort, wo die Notwendigkeit der Treffung dieser positiven Wertungen konstitutiv (wenngleich nicht unbedingt essentiell) für die partikuläre Perspektive dieser Fremdsysteme ist, und damit für den partikulären Wert des Systems durch seine spezifische Fähigkeit, besondere Aspekte moralischer Normativität zu erschließen.

Dabei liefern die positiven Wertungen dort, wo ihnen ein Anspruch auf mögliche Wertindikativität zugesprochen werden kann, diese Gründe in zentraler Weise vermittelt über die seitens des jeweiligen Systems bestehende Empörungswürdigkeit ihrer Inabredestellung. Aus respektablen Wertungen des respektablen Systems rühren so starke (wertungskonkordante) moralische Gründe für Akteure her, die dem System begegnen. Schwächere Gründe aus positiven Wertungen rühren dann teilweise aus der Notwendigkeit der Vermeidung von zu starken Verunsicherungen oder Einschüchterungen oder Verstimmungen des Systems oder aus der sonstigen Bedrohung seines Seins und Wirkens durch sanktionierende oder intervenierende Eingriffe her. Diese können sich dabei (sei es auch hypothetisch) auch sanktionierend auf positive Wertungen bezogen haben, die weder auch nur potentiell indikative Bedeutung haben, noch für die besondere Perspektive des Systems charakteristisch sein müssen, sondern nur funktionelle Bedeutung, und sei es im Sinne einer Neurose,¹¹⁷⁶ haben müssen. Solche nur funktionell bedingten, extrem schwachen Gründe wären von den zuvor behandelten Gründen gerade durch die Möglichkeit diskreditierender Rekonstruktionen der positiven Urteile, aus denen sie hervorgehen, s.o., zu unterscheiden, auch wenn letztere systemrelativ notwendig sind. Solche schwächeren Gründe könnte man zu den Respektsgründen bzw. Schonungsgründen bezüglich ausschließlich der Systeme selbst schlagen und sie als Gründe der individuellen Rücksichtnahme bezeichnen. [Dabei können ihnen Normenkonservationsgründe oder Normenproporzgründe entsprechen, auf die wir noch (in den Abschnitten 12.2, 12. 3.) eingehen werden.] Weiterhin können auch Gründe aus einem residualen, selbst aus Normenkonservationserwägungen hervorgehenden, moralischen Wert systemrelativ korrekten Urteilens auch im Falle systemrelativer, dem System dabei nicht selbst gewärtiger, sachbezogener Inkompetenz hervorgehen. (S. zu der Wertkonstitutivität irrespektabler Urteile respektabler Systeme auch Abschnitt 10.9. Siehe weiterhin Abschnitt 2.2.3..)

¹¹⁷⁶ S. Mentzos (2005, S. 19), wobei sein Begriff von Respektabilität hier aber wohl ein geringfügig anderer ist als meiner. - Mentzos (2005): Mentzos, Stavros, *Neurotische Konfliktverarbeitung – Einführung in die psychoanalytische Neurosenlehre unter Berücksichtigung neuer Perspektiven*, Frankfurt am Main 2005.

Auch die erwähnten schwächeren Gründe entstehen bei allem gemäß einer Empörungswürdigkeit, sei es auch derjenigen einer Bedrohung der Systeme und ihres Operierens. Jenseits der genannten Aspekte besteht aber auch die Möglichkeit einer genuin positiven Dimension moralischer Wertkonstitutivität, die nicht über eine Empörungswürdigkeit der Inabredestellung der positiven Wertung eines Systems oder über Respektsgründe gegenüber dem System selbst operiert, sondern den Fall betrifft, dass ein System in moralisch legitimer Weise Konsens positiv sanktioniert, zum Beispiel im Falle eines gesellschaftlichen Normenkonfliktes, in der Erziehung, oder im Falle supererogatorischer Handlungen.¹¹⁷⁷ Diese Dimension genießt aber in gewisser Weise exceptionellen Charakter.

Auch aus nichtmoralischen positiven Wertungen gehen nach dem Vorstehenden übrigens moralische Respektsgründe hervor und zwar, wo nicht aus dem Wert seiner systemrelativ korrekten Urteile, mindestens aus dem moralischen, also wertungsoptimierenden, Wert der die positive Wertung jeweils treffenden Systems selbst. Dies ist natürlich zunächst zu unterscheiden von Respektsgründen gegenüber positiven moralischen Urteilen. Vermittelt werden diese aus positiven Wertungen resultierenden Gründe aber in beiden Fällen durch moralische Gründe. Entsprechend gibt es dann natürlich auch eine Wertkonstitutivität für negative nichtmoralische Wertungen von respektablen Fremdsystemen. Auch hier ist die Wertkonstitutivität vermittelt über moralische Respektsgründe mindestens gegenüber dem Wertungssystem, das solche nichtmoralischen Wertungen trifft. Im Übrigen bestehen natürlich auch gegenüber negativen moralischen Wertungen Gründe, die aus der Respektswürdigkeit des Systems selbst herrühren, ohne, dass die Wertungen selbst besondere Dignität beanspruchen müssten (- aber natürlich auch im Falle respektabler Wertungen).

Unsere Überlegungen führen uns so schließlich zu dem bedeutsamen Aspekt der möglichen Wertkonstitutivität auch von für einen Akteur stark kontraintuitiven oder durch glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektablen, bis lächerlichen, aber systemrelativ korrekten Wertungen ihm begegnender Fremdsysteme. Da wir bisher insbesondere die Wertkonstitutivität respektabler Urteile respektabler Wertungssysteme behandelt haben, gemäß unserer These eines starken moralischen Realismus aber jedem systemrelativ richtigen Urteil eines respektablen Wertungssystems eine akteurirrelative, sei es auch nur aspekthafte, Wahrheit zukommen muss, müssen wir als Schlussstein für unsere realistische Argumentation nun noch genauer eine objektive Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver, oder sonstwie irrespektabler, systemrelativ korrekter Urteile respektabler Systeme nachweisen. (S. zu den

¹¹⁷⁷ Vgl. zu letzteren Birnbacher (2003, S. 14 f.), sowie MR, S. 127 ff.

Merkmale des moralischen Realismus Wiggins (1987b). Vgl. genauer Wiggins (1987b, S. 139 ff., 147-155, 161 ff., 163 ff., 177 ff.).)

10.9. Die Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver oder durch glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler Wertungen durch respektable Wertungssysteme

Die etwaige Wertkonstitutivität der einem Akteur fremden Moralinterpretationen ist an die Tatsache gebunden, dass die entsprechenden Normenkomplexe oder Wertungssysteme ihrem Wesen nach relevante alternative Kandidaten zu den vom Akteur akzeptierten Normen als Grundlage moralischen Wertens darstellen. Wertkonstitutivität solcher fremder, nicht-adaptierter Normen besteht allerdings teilweise auch in solchen Fällen, in denen sie im betreffenden Kontext ihren Kandidatenstatus partiell verlieren, wo sie also zum Beispiel von allen anderen Wertungssystemen, und auch den eigenen Intuitionen des Akteurs in dem von ihnen getragenen Urteil im betreffenden Fall stark abweichen, oder im gegebenen Kontext bekanntermaßen Defekte an Urteilskompetenz aufweisen (man denke an Abschnitt 2.2.3.). Dabei ist der Wert, den die entsprechenden Wertungssysteme als ganze, mindestens unter empirischen, sei es z.T. auch nur heuristischen, Gesichtspunkten für die Formulierung moralischer Normativität, teilweise aber auch in Teilen ihrer Realität als echte Kandidaten oder Kontributoren für eine neue Formulierung moralischer Normativität, haben, ausschlaggebend für eine residuale Wertkonstitutivität. Die Existenzbedingungen der Normensysteme bzw. Wertungssysteme in ihrer spezifischen Charakteristik, die mit ihren Hintergrundbedingungen¹¹⁷⁸ in Beziehung steht, geben dem Akteur dann jeweils kategorische¹¹⁷⁹ Gründe der Rücksichtnahme.

Es ist dabei natürlich allgemein die Frage, wie ein, darüber hinaus unglaubwürdiges, abweichendes Urteil auch in Einzelfragen wertkonstitutiv sein kann, wenn weder eine der Wertung entsprechende Sanktion gegen die Zuwiderhandlung Sympathie fordern könnte, noch zunächst auch nur die Existenz des fremden Normensystems samt seinen Tugenden durch eine, dabei nicht systematisch intendierte, Zuwiderhandlung oder einen entsprechenden Widerspruch unbedingt bedroht scheint. Man könnte zunächst natürlich anführen, dass es sozusagen Gründe, wo schon nicht des Respekts,¹¹⁸⁰ so doch mindestens solche der Demut gebe, die aus den systemrelativ notwendigen Sanktionen der Fremdsysteme auch in

¹¹⁷⁸ S. dazu MR, S. 55 ff., s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246).

¹¹⁷⁹ Vgl. zum Begriff der Kategorizität auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹¹⁸⁰ Vgl. auch die Razschen „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)), vgl. Raz (2001, S. 158-164).

kontraintuitiven Fällen herrührten, da auch in diesen Fällen ein moralisches Interesse an der systemrelativ korrekten Ausübung der je eigenen Urteilsfunktion des Fremdsystems bestehe - was sich auf der Ebene des objektiven Erscheinungsbildes im regulativen Zweifel des Akteurs an der eigenen Perspektive spiegeln würde. Doch auch, wenn man so keine entsprechende Wertkonstitutivität direkt begründen könnte, würden wir in jedem Fall sagen können, dass selbst im kontraintuitiven oder sonstwie irrespektablen Fall eine bedingte Bedrohung für die Weiterexistenz des entsprechend urteilenden, dabei im Prinzip respektablen, Normensystems durch Widerspruch oder Zuwiderhandlung besteht, insofern eigentlich jede Zuwiderhandlung und jeder Widerspruch hinsichtlich einer moralischen Norm ihre Realität oder Aktualität, also ihre Implementierung bedroht, und auch jeweils die des Normensystems, dem sie angehört. Dies gilt jedenfalls im probabilistischen Sinne einer Senkung der Wahrscheinlichkeit des Weiterbestehens von Norm oder Normensystem insbesondere als wirkungsmächtigem, in seiner Respektabilität anerkanntem und darum wiederum gesellschaftlich hinreichend reproduktionsfähigem.

Zweitens können wir residuale Respektsgründe tatsächlich auch aus einem akteurübergreifenden moralischen Interesse an der systemrelativ korrekten Ausübung der je eigenen Urteilskraft selbst in Fällen zufälliger (und dem jeweiligen Akteur nicht erkennbarer) situativer Inkompetenz herleiten, und zwar über ein moralisches Interesse an der Erhaltung des betreffenden Wertungssystems in seiner Existenz und spezifischen Verfasstheit, da ein Abweichen von dem systemrelativ korrekten Urteil die Gefahr nachhaltiger Dekalibrierungen samt Änderung des Systemcharakters mit sich bringen könnte. Auch hier wären demnach akteurneutrale Konservationsgründe einschlägig.

Dies gilt dabei, obwohl die entsprechenden Gründe potentiell sehr schwache Gründe sind, und vielleicht eben nicht einmal aktuelle Gründe, insbesondere wenn dem jeweils mit dem insuffizienten Urteil konfrontierten Akteur die Existenz oder die geltungsindikative Dignität des betreffenden Normensystems nicht gewärtig sind. Und so gehen wiederum andererseits für jeden Akteur aus vielen moralischen Überzeugungen Anderer Gründe der Schonung hervor, jedenfalls, soweit es situativ möglich ist, Schonung zu üben. Diese residuale Wertkonstitutivität bleibt natürlich an die, auch von einer Diskreditierungsresistenz hinsichtlich theoretischer Rekonstruktionen abhängige, Wertindikativität des Gesamtsystems gebunden.

Dabei liegt eine primäre residuale Wertkonstitutivität bei Respektabilität¹¹⁸¹ des urteilenden fremden Wertungssystems in Bezug auf basale moralische, also direkt auf Distanzregulierung

¹¹⁸¹ Vgl. zu einer Respektabilitätsbedingung für die Frage einer Wertindikativität Gibbard (1990, S. 180 f.).

bezogene Dimensionen wie Empörungswürdigkeit auf jeden Fall vor, was ja unserer Bestimmung von Moral als reflexiv-vertrauenswürdigkeitsorientierter affinitätssensitiver Distanzregulierung konform ist. Voraussetzung für eine Wertkonstitutivität einer Wertung im Vollsinn ist hier die systemrelative Richtigkeit der Überlegung bei gegebener Respektabilität des Systems.

Bei einer systemrelativen, dabei aber nicht im Vollsinn richtigkeitsassoziierten, Notwendigkeit des Urteils aus bloß funktionalen Gründen (zum Beispiel im Fall neurotisch bedingter Irrtümer) besteht hingegen keine direkte Wertkonstitutivität im Vollsinn eines pluralistisch motivierten latenten Sympathisierens mit der, sei es auch im Einzelfall dissentierenden, Wertungspraxis des Systems. Doch werden hier Gründe der individuellen Rücksichtnahme akut, die der Mannigfaltigkeit der Gründe eines Urteilenden in Bezug auf das Objekt des Urteils Gründe hinzufügen, zum Beispiel des Nichtberührens von Reizpunkten oder der irgendwie gearteten Sympathiebezeugung, wobei diese Gründe sogar der Form nach von der genauen Art der Motivation der Beurteilung des Urteilsgegenstandes durch das Fremdsystem geprägt sein können. Es gäbe hier eine Art Opportunismus aus Schonung. So können, wenn das betreffende System aus entsprechend verqueren Motiven heraus etwas unwahrer Weise als mutig beurteilt hat, sich dem Akteur (schwache) Gründe nahelegen, gegen diese Wertung sprechende Aspekte nicht zu erwähnen. Dies macht das Objekt natürlich nicht wirklich mutig. Dennoch würde das Objekt durch sein Verhältnis zum System in gewisser Hinsicht etwas besser, auch wenn das System durch seine Urteilstendenz vielleicht seine Respektabilität als Ganze auf Spiel setzen mag.

Dagegen liegt, wie gesagt, bei einem zwar stark kontraintuitiven, oder durch glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektablen, aber systemrelativ richtigen Urteil eines für einen Akteur respektablen Fremdsystems eine tatsächliche Wertkonstitutivität für den Akteur vor. Dabei gilt eben eine Beschränkung einer primären Wertkonstitutivität auf die basale moralische Distanzregulierungswürdigkeit. Was den Fall betrifft, dass ein solches System eine (gemäß akteureigenen respektablen oder objektiven Erkenntnisbedingungen) mutige Handlung als feige bezeichnen würde, ergäbe sich so zunächst nur ein im Sinne einer Facettiertheit des Wahrheitsbegriffs partieller Wahrheitsanspruch (im Sinne der Erwägungen in Abschnitt 10.2., 12.4.) in Bezug auf allgemeinen moralischen Unwert. Sekundär mögen jedoch dem Grade der auch (residual) situativen Respektabilität des Systems nach selbst Gründe entstehen, dem dichterem¹¹⁸², also spezifischeren, Aspekt des Urteils nachzuforschen.

¹¹⁸² Vgl. zum Konzept der Begriffsdichte MR, S. 115 f., 126, Fn. 5; vgl. EGP, S. 180-184, 197-203, vgl. ELP, S. 127-130, 140-145.

Wenigstens aber werden solche entstehen, solche Nachforschungen durch das Fremdsystem zu gestatten. Eine residuale Explorationsduldungspflicht gilt übrigens auch für dissentierende systemrelativ richtige Urteile über das Bestehen von natürlichen Fakten, wenn das entsprechende Wertungssystem ein respektables moralisches Wertungssystem ist. (Dass ein Wertungssystem ein moralisches Wertungssystem ist, heißt dabei also nicht, dass es nur moralische Urteile aussprechen würde, sondern dass es zu solchen fähig ist, und sich faktisch an moralischen Werten orientiert.)

Die vermittelte Wertkonstitutivität in Bezug auf dichte (und natürliche) Aspekte ergibt sich entsprechend einem residualen regulativen Selbstzweifel des Akteurs in Bezug auf die Wertung des eigenen Systems. In zu stark kontraintuitiven Fällen, wenn kein für den Akteur wirksamer Zweifel mehr daran bestehen kann, dass er das fremde Urteil abzulehnen hat, nimmt der Selbstzweifel des Akteurs die Gestalt der Schonung und individuellen Rücksichtnahme an. Hier forscht er dem vom anderen vermeinten Aspekt nicht selbst nach, und seine residuale Neugier beschränkt sich darauf, durch den Schutz des Anderen dessen entsprechende Explorationsfähigkeit aufrechtzuerhalten, die einer schließlichen Klärung des Konfliktes dienen könnte. Dem Selbstzweifel des Akteurs entspricht auf der anderen Seite die Forderung an das Fremdsystem, seine eigene Urteilsfähigkeit in dieser Angelegenheit kritisch zu beurteilen; und seine Fähigkeit und Bereitschaft, dem nachzukommen, wird in die Gesamtbewertung seiner Respektabilität eingehen.

Im Zusammenhang mit den Gründen des Respekts gegenüber respektablen Fremdsystemen als solchen ist es bedeutsam, dass es keine moralischen Äußerungen gibt, die prinzipiell keine affirmativen oder kritischen Auswirkungen auf bestehende moralische Wertungssysteme haben können. So gibt es im moralischen Konflikt eigentlich keine strikte Scheidung zwischen privater und öffentlicher Sphäre.¹¹⁸³ Eine entsprechende Scheidung kann nur durch eine Norm konstituiert werden, die die Austragung von moralischen Konflikten und die Aktualisierung akzeptierter Normen regelt.

Bei allem kann die Zuwiderhandlung seitens eines Außenstehenden auch eine berechtigte Relativierung des bestehenden Geltungsanspruches einer diese Handlung gemäß ihren operativen Voraussetzungen und/oder ihrer Eigenart zu verurteilen habenden Norm gemäß ihrer aktuellen Implementierung darstellen. Das müsste dann ebenfalls einen kategorischen Grund *für* die entsprechende Handlung darstellen, weil er, gemäß einem gewissen objektiv

¹¹⁸³ Vgl. dagegen Rorty (1995, S. 320), vgl. entsprechend Rorty (2009, S. 198). - Rorty (2009): Rorty, Richard, *Contingency, irony and solidarity*, Cambridge 2009 (Originalfassung zu Rorty (1995)). Rorty (1995): Rorty, Richard, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*. Übers. Krüger, Christa. Frankfurt 1995 (Übersetzung zu Rorty (2009)).

bestehenden Interesse an einer solchen Relativierung, ein immerhin virtueller Grund auch für jeden Verfechter des negativ betroffenen Normenapparates zugunsten der Handlung sein könnte, wenngleich ausgehend von seiner subjektiven Konstitution kein auf Entscheidungsebene aktueller.

Auf jeden Fall hängt das, was zu tun moralisch richtig ist, in jedem Augenblick nicht nur davon ab, was wir selber für richtig halten, sondern auch davon, was andere für richtig halten, bzw. gemäß ihren moralischen Überzeugungen für richtig halten müssen. Einerseits können wir in diesem Zusammenhang wieder darauf verweisen, dass moralische Geltung mindestens teilweise partikularistisch verfasst ist, also hochgradig und in nicht vollständig propositionalisierbarer Weise kontextrelativ ist.¹¹⁸⁴ Andererseits gilt, dass jedwedes moralisch intendierte Urteil eines respektablen Systems moralisch wertkonstitutiv ist. Damit ist übrigens, über die Kopplung von subjektiver Richtigkeit und objektiver Wahrheit, auch unser moralischer Realismus gegen Wiggins¹¹⁸⁵ in einem hinreichend starken Sinne garantiert. Wiggins hatte ja die Möglichkeit eines entsprechenden Divergierens beider Momente behauptet.¹¹⁸⁶ (S. Abschnitt 10.2..) Insgesamt lassen sich angesichts unseres realistischen Ansatzes moralische Eigenschaften überhaupt, auch in ihrer Dynamik, als die menschliche Subjektivität reflektierend charakterisieren.¹¹⁸⁷

10.10. Die Verknüpfung subjektiver und objektiver Erscheinungsbilder und der intersubjektive Zusammenhang der praktischen Gründe

Entsprechend unseren obigen Erwägungen stellt die Tatsache, dass ein respektabler Akteur ein Faktum relativ zu seinen Hintergrundbedingungen¹¹⁸⁸ korrekterweise ansetzt, in jedem Fall selbst einen Grund für die ihm Begegnenden dar, die eigenen Überzeugungen hierauf in Achtung vor der fremden perspektiv-relativ notwendigen Überzeugung reagieren zu lassen, jedenfalls soweit die Perspektive des Akteurs respektabel ist - so verfehlt das Urteil von der

¹¹⁸⁴ Vgl. dazu MR, S. 55 ff., 79 ff.

¹¹⁸⁵ S. Wiggins (1987b). Vgl. bes. Wiggins (1987b, S. 139 ff., 147-155, 161 ff., 163 ff., 176 ff.).

¹¹⁸⁶ S. Wiggins (1987b, S. 177 ff.).

¹¹⁸⁷ Zur Konstitutivität moralischer Subjektivität für die moralische Objektivität s. auch McDowell (2002a, S. 39-42, 59-73), s. McDowell (1998e, S. 174-176, 188-197); s. auch Honneth, Seel (2002, S. 12-15). S. auch McDowell (1996, S. 77 ff., bes. 80 ff.), s. McDowell (2001, S. 102 ff.). McDowell (1998e): McDowell, John, „Two Sorts of Naturalism“, in: McDowell (1998, S. 167-197); McDowell (1998): McDowell, John, *Mind, Value, and Reality*, Cambridge Massachusetts & London England 1998; Honneth, Seel (2002): Honneth, Axel, Seel, Martin, „Einleitung“, in: McDowell (2002, S. 7-17); McDowell (2002a): McDowell, John, „Zwei Arten von Naturalismus“, in: McDowell (2002, S. 30-73). McDowell (2001): McDowell, John, *Geist und Welt*. Aus dem Englischen von Thomas Blume, Holm Bräuer und Gregory Klass, Frankfurt a. M. 2001; McDowell (1996): McDowell John, *Mind and world: with a new introduction by the author*, Cambridge (Ms.) - London 1996.

¹¹⁸⁸ S. zum Begriff der Hintergrundbedingungen MR, S. 55 ff., s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246), vgl. WWO, S. 39.

Warte der Anderen aus auch erscheinen mag. [Wie auch der Akteur selbst seine eigenen Überzeugungen (nach Möglichkeit) auf die Überzeugungen der Anderen reagieren zu lassen hätte, soweit diese respektabel sind.]

Wenn sie selber dabei den von dem Akteur als Tatsache akzeptierten Sachverhalt (s. o.) aus ihrer Perspektive heraus (noch) nicht als bestehend anerkennen können, resultiert gemäß den oben getätigten Erwägungen eine (mindestens passive) Explorationspflicht (im Sinne also mindestens einer Duldung fremder Exploration) in Bezug auf ein etwaiges Bestehen des Sachverhaltes, jedenfalls, solange der von ihnen Dissentierende ihnen rationalerweise als respektabel erscheint.

Man könnte diese Explorationspflicht so deuten, dass das, was der Dissentierende zu sehen glaubt, angesichts seiner allgemeinen bisher anzunehmenden Respektabilität, zunächst im Sinne des Vorliegens einer das entsprechende Urteil auf rationale Weise letztlich verursachenden Tatsache interpretiert werden müsste, die eine wenigstens in einem gewissen Sinne positiv erfolgreiche Exploration objektiv wahrscheinlich machen würde. (S. zu einem Begriff objektiver Wahrscheinlichkeit auch Rott, Lübke (2004, S. 608 f.)) „In gewissem Sinne positiv erfolgreich“ ist hier im Sinne einer objektivierbaren Bestätigung eines perspektivrelativen partiellen Gerechtfertigtseins seiner Überzeugung zu verstehen. Dies bedeutet, dass den ihm Begegnenden die Konstruktion eines ihnen eigenen subjektiven Erscheinungsbildes nahegelegt wird, das den vom Dissentierenden als bestehend behaupteten Sachverhalten eine Tatsache unterlegt, die einen mit dessen eigener Interpretation der Verhältnisse, die in den *ihm* subjektiv erscheinenden Sachverhalten vorliegt, wenigstens partiell konkordanten Begründungswert für mögliche eigene Handlungen der ihm Begegnenden haben würde. Die Existenz einer Tatsache, die diese Deutung gestatten würde, müsste von ihnen freilich nur solange angenommen werden, wie der dissentierende Standpunkt als respektabel gilt. Eine solche Tatsache kann in ihrer Deutung dabei auch ein Faktum seiner Psychologie sein. Wenn die entsprechende Exploration entsprechend dazu führen würde, den von dem Fremdsystem (also dem System des Dissentierenden) als bestehend postulierten Sachverhalt als Artefakt seiner inneren Verfasstheit gemäß einer genauen und überprüfbaren Erklärung deuten zu müssen, und das Fremdsystem, also der Dissentierende, diese Deutung trotz Verträglichkeit mit seinen sonstigen Operationsweisen radikal ablehnen würde, also ohne wenigstens die bloße Möglichkeit ihrer Wahrheit zu konzederen, ginge dies allerdings auf Kosten seiner Respektabilität. Es wäre ihm so nämlich eine Inkohärenz nachzuweisen gemäß dem für das prüfende System (also das System der ihm Begegnenden) anzuwendenden Kriterium von Kohärenz. Inkohärenz läge dabei vor, insofern

das System seiner moralischen Pflicht zur Optimierung seiner Wertungsressourcen gemäß der erwähnten Leugnung der Möglichkeit entsprechender Fehlbarkeit nicht nachkäme, was für die Frage seiner operativen Kohärenz relevant ist, soweit es als Wertungssystem Anspruch erhebt, seine Wertungen korrekt, also auf optimaler Indiziengrundlage zu treffen. Wenn das prüfende System nun einen Widerspruch hinsichtlich des Verhaltens sieht, dass einem solchen Anspruch zugrunde zu liegen hat, so geht dies auf Kosten der für es wahrnehmbaren Kohärenz des Fremdsystems, und dieses hat für es an Respektabilität einzubüßen, selbst wenn das Fremdsystem behaupten mag, dass es dem prüfenden System nur inkohärent *erscheine*.

Bei allem wird der Grad, in dem ein System die Wertungen des Anderen in seine eigenen Urteile einbezieht, durchaus je nach partieller Affinität und Thema variieren. Sind aber Davidsons hermeneutische Überlegungen (s. Davidson (1986, S. 314 ff.)) hinsichtlich des Zusammenhangs von Kohärenz und Konsens richtig, so gilt allgemein, dass ein wahrnehmbarer Dissens über Fakten im Regelfall auf Kosten wahrnehmbarer Kohärenz und auf Kosten einer durch den Beurteilenden ansetzbaren Repräsentationalität geht.

Wenn es bei solchen Konflikten um einen Dissens hinsichtlich moralisch relevanter natürlicher Fakten geht, ist der oben dargestellten residualen Explorationspflicht auch ein (im Regelfall schwacher) Hinderungs- bzw. Milderungsgrund betreffs solcher Handlungen koordiniert, für deren Wertung die Wahrheit der jeweils dissentierenden Position sich entscheidend negativ auswirken würde. Wenn es um einen Dissens geht, der sich direkt auf die Existenz oder Nichtexistenz von Wertfakten bezieht, fügt die dissentierende Wertung der akteureigenen Wertung der Handlung jeweils ein mit der dissentierenden Wertung moralisch konkordantes Moment hinzu.

So entsprechen, wenn die subjektiven Hintergrundbedingungen respektabel sind, dem systemrelativ notwendigen subjektiven Erscheinungsbild Gründe, die auch für Außenstehende zwar nicht unbedingt direkt zu befolgen sind, die für sie aber doch zu respektieren sind. Genauer entsprechen den direktiv normativen Gründen des Anderen aus seinem systemrelativ notwendigen subjektiven Erscheinungsbild, vermittelt über den Respekt gegenüber seinem Wertungssystem, dann direkte (also primär auf die Urteile selbst bezogene) oder indirekte (also primär auf das Wertungssystem bezogene) respektsbasierte Gründe¹¹⁸⁹ für die ihm begegnenden Akteure. (Dabei haben die direkten respektsbasierten Gründe einen Aspekt, der sich intrasubjektiv auf einen Zweifelsaspekt des objektiven Erscheinungsbildes bezieht, wie auch einen solchen, der sich extra- bzw. intersubjektiv auf die respektable Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeit bezieht, die mit den systemrelativ notwendigen

¹¹⁸⁹ Vgl. auch die Raz'schen „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164); vgl. Raz (2001, S. 158-164)).

Überzeugungen des Anderen verknüpft ist. Den indirekten Zweifelsgründen am Wert der eigenen Wertungsperspektive würden dann indirekte Gründe gegenüber dem fremden System in seiner Existenz entsprechen.) Hiermit haben wir nun gegen Wiggins¹¹⁹⁰ einen konsequenten, leidlich starken, praktisch-moralischen Realismus begründet, der die Kontrastfolie für unsere These von Wünschen als praktisch-moralischen Gründen bildet.¹¹⁹¹

10.11. Moralische Bedingungen legitimer nichtmoralischer wie auch moralischer Konkurrenz

Nach dem wir nun, anschließend an unsere Untersuchung von normativen Dissonanzen (s. Abschnitt 10.6.-10.10.), in der Wertkonstitutivität systemrelativ notwendiger Urteile respektabler Wertungssysteme unsere These eines starken moralischen Realismus fundiert haben, und eine Verbindlichkeit der systemrelativ richtigen normativen Überzeugungen verschiedener Akteure füreinander festgestellt haben, werden wir nun die Bedingungen legitimer Konkurrenz zwischen Akteuren untersuchen. Bezieht sich diese Konkurrenz auf den nichtmoralischen Bereich der Verfolgung persönlicher Zwecke, so scheint dies zunächst keine besondere Bedeutung für unser Projekt des Nachweises bedeutsamer moralischer Gründe aus Wünschen oder auch unsere These eines Wertrealismus zu haben. Doch einerseits dienen die diesbezüglichen Bemerkungen dem Nachweis der Leistungsfähigkeit unserer Moralkonzeption betreffs der Ableitung moralischer Forderungen. Weiterhin sind Konflikte betreffs der Durchsetzung der je eigenen Zwecke der Akteure häufig eben moralische Konflikte betreffs der Gültigkeit der diese Durchsetzung und ihre Methoden legitimierenden Moralinterpretation. In diesem Sinne ist auch eine, auf die entsprechenden Darlegungen folgende, theoretische Abgrenzung des moralischen Aspekts konflikthafter Interaktionen gegenüber anderen Aspekten sowohl illustrativ, wie auch vervollständigend für unsere moralische Konzeption. Die schließlich folgende Erörterung der Frage, wie sich die

¹¹⁹⁰ S. Wiggins (1987b).

¹¹⁹¹ Gegen Scanlon in WWO, S. 40 ff., 43-49, 57, 153 f., bes. 43.. Bei allem bleibt übrigens die Möglichkeit kognitiver Vereinzelung bestehen, gemäß der Interaktanten wegen der zu starken Divergenz der individuellen Driften andere Interaktanten nicht mehr als respektabel erkennen können und kein rationaler Weg der Versöhnung mehr besteht: Vgl. dazu Raz (1999e, S. 141); vgl. Raz (1999g, S. 242 ff., 246) – Raz (1999e): Raz, Joseph, "Notes on Value and Objectivity", in: Raz (1999, S. 118-160); Raz (1999g): Raz, Joseph, "The Truth in Particularism", in: Raz (1999, S. 218-246). In solchen Situationen können dann durch moralische Rationalität schreckliche Handlungen verübt werden. Letztlich wird die Problematik einer die Frage ihrer Normativität übersteigenden Substantialität der Moral im emphatischen Sinne auf die Frage hinauslaufen, ob das moralisch Gute eher über misanthropische bzw. narzisstische Strategien, die die Respektabilität des jeweils begegnenden Anderen qua Malevolenz-, Stupiditäts- oder Verblendungsverdacht eher als gering anzusetzen neigen, oder eher über philanthropische Strategien, die dem jeweils begegnenden Anderen eher eine höhere moralische Kreditwürdigkeit zuzusprechen bereit sind, zu optimieren ist, und inwieweit die hierfür geeignete allgemeine *exakte* Formel, nach der jeweils Vertrauenswürdigkeit zuzusprechen ist, öffentlich zugänglich sein kann. S. dazu auch ELP, S. 108 f.; vgl. EGP, S. 155.

Ausfechtung moralischer Konflikte über die Veränderung gesellschaftlicher Sanktionierungsverhältnisse auch auf die Geltungsverhältnisse auswirken kann, hat dann zentrale Bedeutung für unsere Frage nach Wünschen als moralischen Gründen. Denn aus den hier eröffneten Aspekten ergeben sich Möglichkeiten, durch die Umsetzung von Wünschen moralische Geltungsverhältnisse so zu beeinflussen, dass sie die den Wünschen entsprechenden Handlungen selbst erst legitimieren können, wodurch den zugrundeliegenden Wünschen ein Status als Gründen der Normgeltungskonstitution zuteilwerden kann.

10.12. Akteurrelationale Normen und höherstufige Normen¹¹⁹²

Konkurrenzsituationen sind typischerweise dadurch geprägt, dass ein Akteur eine Maximierung seiner eigenen Einflussmöglichkeiten unter Bedrohung oder Beeinträchtigung fremder Einflussmöglichkeiten verfolgt. Gleichzeitig ist die Berechtigung seiner Handlungen dennoch mit einer objektiv allgemeinen Begründbarkeit verkoppelt, die auf geltende und objektiv zugängliche Normen gestützt ist, zumal wir ja schon angedeutet haben, dass die Normativität von legitimierenden Gründen, zu denen ja auch die Geltung von Normen gehört, mit ihrer entsprechenden rationalen Zugänglichkeit verknüpft ist.¹¹⁹³ Ein normativer oder rationalitätsbezogener Sonderstatus eines einzelnen Akteurs müsste sich dann aus einer entsprechenden Norm oder einem entsprechenden Normenensemble ableiten können, und zwar gemäß einer Konstellation von Gründen für diesen Sonderstatus, da wir keinen „Singularismus“¹¹⁹⁴ vertreten wollen. Würde der Akteur aber aus seinem Akteursstatus überhaupt besondere Rechte auf besondere Berücksichtigung seiner Einflussmöglichkeiten ableiten, gälte dies auch für jedes andere Subjekt, das Akteur ist. Daher scheint es, dass diese besondere Berücksichtigung nur eine solche sein könnte, die er selber auf seine eigenen Einflussmöglichkeiten zu richten hätte, gemäß einer besonderen Sorgepflicht jedes Akteurs für die Optimierung der Zurgeltungbringung seiner eigenen Normen- und Wertinterpretationen, die aber für fremde Akteure in diesem auf ihn bezogenen Falle nicht gelten würde, welche allerdings eine vergleichbare Sorge auf ihre je eigenen Einflussmöglichkeiten zu richten hätten. Die Sorgepflicht für die eigenen Einflussmöglichkeiten würde also keiner Norm unterliegen, die jeweils für einen anderen Akteur direkt normativ wäre, obwohl der Akteur die entsprechenden fremden besonderen

¹¹⁹² Vgl. den Begriff der „higher order norms“ (Gibbard (1990, S. 168)), vgl. Gibbard (1990, S. 168 ff.), vgl. auch WWO, S. 339.

¹¹⁹³ Vgl. zur Bedingung der Verständlichkeit, bzw. der rationalen Zugänglichkeit O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230, 239-246), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹¹⁹⁴ Birnbacher (2003, S. 39), vgl. dazu Birnbacher (2003, S. 36 ff.).

Sorgepflichten in ihrer Normativität für die jeweiligen einzelnen anderen Akteure zur Kenntnis nehmen müsste, um der Normativität der entsprechenden für ihn selbst geltenden Norm, z.B. in Konkurrenzsituationen, technisch genügen zu können. Hierbei würde eine Aufrechterhaltung einer minimalen eigenen Handlungsfähigkeit allerdings auch moralischen Respekt von fremder Seite beanspruchen,¹¹⁹⁵ was aber nur in extremen Fällen, die dem des Bedrohtseins in der eigenen Existenz oder wenigstens physischen Integrität¹¹⁹⁶ nahekämen, in dieser Weise moralisch akut würde. Die besondere Sorge für die eigenen Einflussmöglichkeiten wäre also im Regelfall strikt akteurrelationalen Normen unterworfen, auch wenn diese aus einer akteurneutralen erzeugenden höherstufigen Norm¹¹⁹⁷ hervorgehen würden.¹¹⁹⁸ So ergeben sich legitime akteurrelationale Eigenbevorzugungen grundsätzlich aus einer akteurneutralen Meta-Normativität.¹¹⁹⁹

Weiterhin werden auch Konflikte, die durch die Möglichkeit akteurrelationaler Eigenbevorzugungen entstehen können, letztlich über akteurneutrale Normen zu rechtfertigen und zu regeln sein, wobei Änderungen solcher höherstufigen Normen dem Verbot eigenmächtiger Revision unterliegen, es sei denn durch einen erklärbaren Grund gemäß zugänglichen und geltenden entsprechenden Normen. (S. Abschnitt 10.4..)

Bei aus akteurrelationalen Normen hervorgehenden Konflikten ergibt sich übrigens, wie vernünftige moralische Normen inhaltlich zu artikulieren sind. Einen Anderen mit dem Auto zu überfahren, wird aus bloßen Gründen eigener Vorteilsnahme niemals moralisch statthaft sein. Denn die ihrerseits aus höherstufigen Normen hervorgehende akteurneutrale Norm, aus der eine entsprechende akteurrelationale Norm hervorgehen müsste, würde ein Recht zur Abwehr seitens des Anderen implizieren, im Sinn seiner eigenen Interessen. Und im Sinne der Wahrung seiner basalen Handlungsfähigkeit,¹²⁰⁰ würde sich, da es um das Leben dieses Anderen geht, sogar eine Interventionspflicht ergeben, und zwar, ausgehend von den objektiven Erkenntnisbedingungen des Anderen, im Regelfall auch dann, wenn der Grund des

¹¹⁹⁵ Man denke hier auch an „Handlungsreflexive Moralbegründung(en)“ (Düwell (2002, S. 152)), s. Düwell (2002, S. 152 ff.); Düwell (2002): Düwell, Marcus, „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 152-162). S. zu moralisch legitimen und obligatem Konkurrenzverhalten auch MR, S. 206 ff..

¹¹⁹⁶ Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 101 f., 147-150).

¹¹⁹⁷ Vgl. den Begriff der „higher order norms“ (Gibbard (1990, S. 168)), vgl. Gibbard (1990, S. 168 ff.), vgl. WWO, S. 339. Vgl. auch „Supernormen“ (Krämer (1995, S. 55)) wenngleich nicht unbedingt ganz in dieser Bedeutung.

¹¹⁹⁸ Zu Akteurrelationalität und -neutralität vgl. Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹¹⁹⁹ Ungleichbehandlungen durch akteurneutrale Normen müssen gerechtfertigt werden können. Gleichzeitig muss umgekehrt die Anwendung der gleichen Normen selbst für verschiedene Subjekte gerechtfertigt werden können. (Die gleiche Anwendung der Moral wird z.B. über gleiche Vernunftfähigkeit begründet.) Auch der gemeinsame Anschluss an denselben normativen Begriff unterliegt Begründungszwang. Vgl. MR, S. 63 f..

¹²⁰⁰ Zu einer moraltheoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit, s. auch Düwell (2002, S. 152 ff.).

Autofahrers moralisch intendiert wäre. So gehen hier Kriterien der Verhältnismäßigkeit aus dem akteurrelationalen Interventionsgrund des Anderen hervor. Denn dieser müsste, da er die etwaigen (seien es sonst auch zureichenden) moralischen Beweggründe des Aggressors nicht mit einer für eine Legitimität einer Duldung der Aggression hinreichenden Gewissheit erkennen könnte, die Bedrohung für sein eigenes Leben auch unter Bedrohung des Lebens des Akteurs abwehren, und der Akteur müsste dem gemäß der akteurrelationalen Respektabilität des Vorgehens sogar Respekt zollen. Hierbei würde sich das, worum es in der Moral selbst geht, nämlich die Optimierung und mindestens Wahrung der Grundlagen des rationalen Handelns, in Gestalt von Wertungsquellen bzw. -systemen, als massiv bedroht darstellen. Dabei ist zu betonen, dass, wenn der Autofahrer für sein Handeln Anspruch auf moralische Begründbarkeit erhebt, er sich tendenziell zu seinem Vorgehen verpflichtet fühlen wird. Und der Betroffene wäre entsprechend zu seiner Abwehrhandlung verpflichtet. So würden die Akteure in entsprechende Eskalationsspiralen sogar hineingezwungen. Dies würde ganz kantisch zu einer Selbstwiderlegung der entsprechenden Norm führen. (Vgl. dazu GMS, S. 47 (AA IV, 422). Vgl. auch O'Neill (2007, S. 86 ff.).)

Es geht bei der Formulierung der Normen für legitimes moralisch akzentuiertes Konkurrenzverhalten dann letztlich um die Ausmittlung statthafter Gefährdungsgrade, die durch akteurrelationale Normen gestattet werden können, die ihrerseits durch für alle Interaktanten akzeptable akteurneutrale Normen gestützt sind. Hierbei wird dann aber auch „moralischer Zufall“¹²⁰¹ relevant sein, je nachdem, ob eine Gefährdung zur effektiven Schädigung führt oder nicht, und wie weit eine etwaige Schädigung geht. In echten Notfällen sind bloße – maßvolle - Geschwindigkeitsüberschreitungen solange relativ statthaft, wie sie nicht zur Schädigung anderer führen - wahrscheinlich sogar, wenn der Autofahrer sozial bedeutsamen eigennützigen Zwecken folgte, wie noch rechtzeitig zu einer Lottoannahmestelle zu gelangen, um einen Gewinn zu kassieren, auch wenn er nicht beabsichtigt, ein Wohltäter zu werden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er niemanden überfährt. (S. auch den Schluss von Abschnitt 12.5., vgl. auch Williams (1981b).)

Es kann dagegen wohl kein Handelnder eine höherstufige Norm akzeptieren, die einem Anderen tatsächlich im Regelfall das Recht gäbe, oder es ihm gar moralisch abverlangte, das Leben des Akteurs zu beenden, ohne ihn vorher wenigstens konsultieren zu sollen. Selbst, wenn man im Nachhinein etwas Gutes an der betreffenden Handlung konzederen können sollte, bliebe hier eine Verletzung moralischer Prinzipien virulent. Und auch wenn die

¹²⁰¹ „Moralischer Zufall“ Williams (1984, S. 30), vgl. Williams (1984, S. 30 ff.); vgl. Williams (1981b, S. 20 ff.); siehe auch hier Abschnitt 12.5..

Geltung einer entsprechenden höherstufigen Norm auf bestimmte Bedingungen beschränkt bleibt, verbleiben moralisch relevante Zweifel. So kann innerhalb von Kriegshandlungen zwar die Tötung des Gegners für einen Soldaten auch moralisch geboten sein kann, dennoch wird dabei aber (residuale) moralische Schuld entstehen. (S. dazu auch MR, S. 109 ff., 116 ff.)

Die moralische Normiertheit von, insbesondere auch nichtmoralischen, Konkurrenzsituationen dient insgesamt der Etablierung und Aufrechterhaltung von Spielregeln, die sinnvolle Konkurrenz überhaupt ermöglichen. Dies äußert sich insbesondere dadurch, dass Handlungen, die gemäß den Spielregeln erlaubt sind, sinnvoll ausschließlich mit gleichfalls erlaubten Handlungen erwidert werden können. Hierbei sind sinnvolle Normen in diesem Bezug so ausgelegt, dass in den von ihnen geregelten Interaktionen keiner der Beteiligten fürchten muss, dass die Ereignisse ihn, bzw. seine Reaktionsfähigkeit derartig überholen, dass er fürchten müsste, seine *allgemeine* seinem Urteilsvermögen angemessene Handlungsfähigkeit in zu großem Maße einzubüßen.¹²⁰²

Der Unterschied zwischen moralischen Verstößen und moralisch erlaubtem Konkurrenzverhalten ist so allgemein der, dass der Betroffene im Falle eines moralischen Verstoßes derartig in seiner Handlungsfähigkeit bedroht wird, dass er im Falle, dass er die Attacke nicht erwidert, Zweifel an seiner eigenen moralischen bzw. allgemeinen praktisch-rationalen Urteilsfähigkeit nahelegen würde und sogar selber haben müsste. Es sei denn, er könnte den Sanktionsverzicht wenigstens aus seinem Eigeninteresse begründen (z.B. um die Situation nicht eskalieren zu lassen). So bliebe immerhin seine Urteilskraft unangezweifelt, wenn auch nicht seine Fähigkeit, Normen und Werte auch durchzusetzen, also seine Vollzugsmacht. (Dabei kann ein Sanktionsverzicht allerdings auch indirekten Sanktionscharakter haben als Paradigma z. B. einer Moral der Nächstenliebe.)¹²⁰³

Im Falle eines moralisch erlaubten Konkurrenzverhaltens¹²⁰⁴ wäre dagegen die Urteils- und Sanktionsfähigkeit des Geschädigten in punkto allgemeiner Wert- und Wertungspraxis nicht wesentlich in Frage gestellt, wenn er sich das entsprechende Verhalten bieten ließe. Genau darum hätte er auch keinen kategorischen (und verpflichtenden)¹²⁰⁵ Grund, eine Sanktion zu

¹²⁰² Zur theoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit vgl. auch Düwell (2002, S. 152 ff.).

¹²⁰³ Vgl. dazu NT, S. 8 (Mt, 5, 38 f.) – Zu Vergebung als Kenntnisnahme der Schlechtigkeit einer Handlung bei gleichzeitigem Sanktionsverzicht vgl. Iorio (2007, S. 40-43), mit Blick auf Strawson (2008). Iorio (2007): Iorio, Marco, „Über den Gemeinspruch ‘Alles verstehen heißt alles verzeihen‘“, in: Kaul, Susanne, Lothar von Laak, (Hrsg.), *Ethik des Verstehens*, München 2007, S. 33-43. Für ein Gespräch über das Thema der Vergebung danke ich Dr. Pascal Kreuder. NT: NT (2006): „Das Neue Testament“, in: *Die Bibel*. – Nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 2006.

¹²⁰⁴ Vgl. zu moralisch statthaftem Konkurrenzverhalten auch MR, S. 206 ff.

¹²⁰⁵ Vgl. zum Begriff des Kategorischen auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.). Verpflichtend im Sinne eines „ought[s]“ PR, S. 72; vgl. PR, S. 70 ff., bes. 72 u. f.; vgl. Broome (1999, S. 399 ff.); vgl. MR, S. 109 ff.; s. auch Williams (1981e, S. 118 ff.), s. a. Broome (2007-2, S. 359), s. a. Kolodný (2005, S. 528, 539 f. (fn.

verhängen, weil er ja einfach sein Tätigkeitsfeld wechseln könnte, ohne damit seine Eignung für Wertsetzungen auch in einem neuen Feld grundsätzlich in Frage gestellt zu sehen. Er hätte nur einen kontingenten Grund, sozusagen der sportlichen Vergeltung im Rahmen der Regeln, für den Fall, dass er beabsichtigt, derselben Wertpraxis weiterhin anzuhängen.¹²⁰⁶ Der Fall, wo moralische Belange berührt werden, ist dagegen genau der Fall, wo die erwähnte Gefahr drohen würde, in seiner allgemeinen Urteilsfähigkeit in Zweifel gezogen werden zu müssen, weil man die eigene allgemeine rationale Handlungsfähigkeit bzw. Urteilsmacht aufs Spiel setzte.

10.13. Direkt moralische Konkurrenz

Nach unserer kurzen Erörterung der moralischen Normiertheit auch nichtmoralischen Konkurrenzverhaltens wollen wir nun speziell Konkurrenzsituationen untersuchen, in denen es in direkter Form um die Gültigkeit der je eigenen Moralinterpretation und damit der je eigenen Interpretation der je eigenen Rechte und Pflichten der miteinander Konkurrierenden geht. In diesem Zusammenhang ergibt sich, dass es im Rahmen von im Prinzip statthaften Unterschieden in den vertretenen moralischen Normen tatsächlich den Fall geben kann, dass durch das eigene Verhalten in Gestalt der Initiierung einer gesellschaftlichen Durchsetzung des je eigenen Moralitätsverständnisses die moralischen Geltungsverhältnisse zugunsten der je eigenen Interpretation verändert werden können. Dies ist aber möglich, indem durch die betreffende Durchsetzung die gesellschaftlichen Implementierungs- und damit Sanktionsverhältnisse in Bezug auf die Normen verändert werden, die das Handeln der konfligierenden Akteure leiten, und diese Änderung gemäß der Bedeutung der Implementierungsverhältnisse für die Geltungsverhältnisse normativ relevant wird. (S. Abschnitt 10.6.)¹²⁰⁷ Dies ist wiederum von Bedeutung für unsere These von Wünschen als Gründen der Normgeltungskonstitution. Denn Wünsche können rationale Optionen für Handlungen eröffnen, die durch gesellschaftliche Durchsetzung der durch sie ausgedrückten moralischen Normeninterpretation und entsprechende Veränderung der Geltungsverhältnisse tatsächlich ihre eigene Legitimität retrospektiv¹²⁰⁸ konstituieren können, womit die zugrundeliegenden Wünsche einen Status als moralische Gründe gewinnen können.

Neue Interpretationen einer moralischen Norm unterliegen jeweils der Verpflichtung, in ihrer Gültigkeit allgemein belegt werden zu können, und sei es erst im Nachhinein, weil sonst ihr

25)).

¹²⁰⁶ Vgl. dazu auch GMS, S. 39 f. (AA IV, 416).

¹²⁰⁷ Zur Abhängigkeit von Geltung und Implementierung vgl. auch Wiggins (1987c, S. 206-211).

¹²⁰⁸ Zur retrospektiven Legitimierung vgl. a. Erkens (1999, S. 160 ff.); vgl. auch Williams (1981b, S. 24).

Status als gültige Interpretation infrage stünde. Sonst hätte man eine Möglichkeit einer echten Bifurkation der auf die Wertung bezogenen Begriffsverwendungen (zum Beispiel in Bezug auf die Wertungen „praktisch gut“ oder „moralisch gut“¹²⁰⁹ und so weiter),¹²¹⁰ und so hätte wenigstens der Revisionär kein einforderbares Recht, die Verbindlichkeit dessen, was er in der betreffenden Hinsicht urteilt, für andere geltend zu machen. Er könnte den Anderen also insbesondere keinen entscheidenden Grund nennen, ihn nicht zu strafen oder zu bekämpfen, wenn sich die aus seiner Interpretation ableitbaren Forderungen negativ auf deren Einfluss- und Gestaltungsrechte und -möglichkeiten auswirken sollten.

Insbesondere bestimmen die aus moralischen Normen hervorgehenden Bedingungen der legitimen Akquisition von Einfluss- und anderen Handlungsmöglichkeiten durch Akteure ja immer deren weitere Einflussmöglichkeiten, nicht nur auf die direkte Wertrealisierung,¹²¹¹ sondern auch auf die Wert- und Normenartikulation, mit.¹²¹² Und eine Norm, der man nicht folgen kann, weil man sie nicht (als rational) verstehen kann, mag einen so, sollte sie sich faktisch gesellschaftlich durchsetzen, zur moralpolitischen Bedeutungslosigkeit verdammen. Darum müssen legitime Normen der Bedingung genügen, dass ihre Unverständlichkeit für Akteure einen objektiven Mangel betreffs des Urteilsvermögens dieser Akteure ausdrücken würde, welche ihre einflussbezogene Zurück- oder Herabsetzung legitimieren würde. Es gibt in diesem Sinne für moralische Normeninterpretationen ihrerseits moralische Legitimitätsbedingungen, die durch die Implementierung und Befolgung solcher

¹²⁰⁹ Bei uns zu verstehen in Absetzung von einem auf die Gesinnung bezogenen Begriff des moralisch Guten, vgl. Hoffmann-Riedinger (2002, S. 381): Hoffmann-Riedinger (2002): Hoffmann-Riedinger, Monika, „gut/das Gute/das Böse“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 381-385), vgl. Ross (2002, S. 4): Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002.

¹²¹⁰ S. Abschnitte 10.6., 12.4. f. S. dazu auch TV, S. 90-94; s. VR, S. 62-65; s. McDowell (1981, S. 151 ff.; s. auch Endnote 14, S. 160 (zu S. 151)); s. Raz (2004b, S. 50-59); s. Blackburn (1999e, S. 199 ff.), s. Blackburn (1981, S. 174 ff.), betrachte dazu auch Korsgaard (1996, S. 132 ff., sowie 144). - Raz (2004b): Raz, Joseph, „Implications“, in: Wallace (2004, S. 37-59).

¹²¹¹ Vgl. Raz (2001, S. 154). Wir können eine Analogie zwischen „engaging in values“ (Raz (2001, S. 154)) und Zweck- oder Wertaktualisierung bzw. -artikulierung und andererseits *realizing value* (vgl. Raz (2001, S. 154)) mit unserer Wertrealisierung feststellen.

¹²¹² Man denke hier an Nietzsches Konzeption des mit dem Einfluss asketischer Ideale in der herrschenden Moral wachsenden Einflusses des Priesters, vgl. Nietzsche (1999-3, S. 362, 366); vgl. auch Nietzsche (1999-3, S. 285-288) zum innerethischen Normeninterpretationskonflikt; vgl. weiterhin Nietzsche (1999-2, S. 115-120); zum asketischen Ideal vgl. auch Nehamas (1996, S. 173-186); Nehamas (1996): Nehamas, Alexander, *Nietzsche – Leben als Literatur*. Übers. Flickinger, Brigitte. Göttingen 1996; Nietzsche (1999-2): Nietzsche, Friedrich, „Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft.“, in: *Nietzsche, Friedrich, KSA 5: Jenseits von Gut und Böse – Zur Genealogie der Moral*, München 1999, S. 9-243, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999; vgl. Nehamas (2002, S. 120-130): Nehamas (2002): Nehamas, Alexander, *Nietzsche – Life as Literature*, Cambridge, Massachusetts – London, England 2002. Vgl. zum angesprochenen Komplex insbesondere Nietzsche (1999-4, S. 219 f.); Nietzsche (1999-4): Nietzsche, Friedrich, „Der Antichrist“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 6 - Der Fall Wagner. Götzen-Dämmerung. Der Antichrist. Ecce Homo. Dionysos Dithyramben. Nietzsche contra Wagner*, München 1999, S. 165-254, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999.

Normeninterpretationen, mögen sie auch durch die Implementierung tatsächlich zur faktischen gesellschaftlichen Herrschaft gebracht werden, verletzt werden können.¹²¹³

Dabei wäre es für die Frage einer Legitimität einer gesellschaftlichen Implementierung einer anderen Akteuren nicht hinreichend begründbaren Norm in einer Handlung durch Akteure, die sich in diesem Belang eine besondere Einsicht zubilligen, und für die Frage einer entsprechenden Anerkennung solcher moralischer Revisionäre als tatsächliche Avantgarde (im Gegensatz z.B. zu einer Bande Wüstlinge oder Geisteskranker) natürlich durchaus günstig, wenn die Revisionäre eine für die Anhänger der alten Interpretation nachvollziehbare Interpretation von deren alter Moral liefern könnten. So erwiese sich auch für den Laien wirkliche Expertise eines bis dahin lediglich nominellen Experten durch dessen Auslegungskunst in Fragen der für den Laien nachvollziehbaren Moral. Allgemein ist auch Expertenschaft nicht von einer Kontrolle durch eine entsprechende Laienschaft unabhängig zu denken, selbst wenn ausgeschlossen sein sollte, dass solche Laien jemals ein für die Experten (sofern es überhaupt solche sind) anerkennungswürdiges Kompetenzniveau erreichen sollten. Ein hinreichendes Verständnis für die Sichtweise des Laien gibt diesem einen (zunächst theoretischen) Grund, dem mutmaßlichen Experten zu vertrauen, und dessen Normeninterpretation Akzeptabilität oder wenigstens Respektabilität zuzusprechen.

Überhaupt gilt allgemein, dass Normen nur normativ für Subjekte sein können, indem sie ihnen für sie selbst aktuelle Gründe liefern.¹²¹⁴ Damit hängt zusammen, dass eine fremde Normeninterpretation nur dann überhaupt irgendeine Art von Normativität, selbst in Form bloßer Respektabilität, für einen Akteur beanspruchen kann, wenn sie den Normen eine gewisse Gültigkeit zuerkennt, auf die sich auch der Akteur in der Formulierung seiner eigenen Normeninterpretation als Interpretierender bezieht, und wenn sie die Interpretation dessen, für den sie Verbindlichkeit beansprucht, als Interpretation eben dieser Normen durch einen im Prinzip respektablen Akteur betrachtet.

Ein Transfer von Urteilsmacht in Richtung einer entsprechenden Avantgarde wird sich weiterhin in seiner Legitimität auch daran zu bemessen haben, in wie weit die bislang ganz der alten Auslegung anhängenden Akteure ihre für sie beachtungswürdigen Belange in für sie nachvollziehbarer Weise weiterhin verfolgen und regeln können.¹²¹⁵ Es gibt also einen

¹²¹³ Hier wäre auch Rawls Differenzprinzip einschlägig als Prinzip, das den völligen Einflussverlust gesellschaftlicher Gruppen in Bezug auf Normengestaltung zu verhindern gebieten könnte. (S. dazu auch Hinsch (2002, S. 285 ff.), s. auch Rawls (1999, S. 65 ff.).)

¹²¹⁴ Vgl. zur Bedeutung der Zugänglichkeit auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹²¹⁵ Man denke hier wieder an das Rawlssche Differenzprinzip (s. Rawls (1999, S. 65 ff.)). Dies wäre im Sinne einer Deutung des Rawlsschen Differenzprinzips (s. Rawls (1999, S. 65 ff.)) unter dem Gesichtspunkt berechtigten moralischen Neides [wobei Rawls dem Neid hingegen moralischen Charakter abspricht (s.

empirischen Faktor, der sich auf die Entwicklung der Praxis der traditionell gesonnenen Akteure bezieht. So muss sowohl Respekt als auch Nutzen im Sinne nachvollziehbarer Zweckmaximierung für die betreffenden Akteure in gewissem Maße gesichert sein.

Schließlich kann in die Rechtfertigung einer revisionären Norm bzw. der ihr folgenden Handlungen und Urteilsmachttransaktionen aber auch ein Faktor von Normgeltungskonstitution eingehen, was den Fall bezeichnet, dass die entsprechende Norm durch den Grad ihrer gesellschaftlichen Implementierung einen über bloße Respektabilität hinausgehenden Anspruch auf direktive Autorität für alle von ihr betroffenen Subjekte erwirbt – auch wenn ihnen dieser Anspruch nicht notwendig bewusst sein muss. Direktive Autorität bezeichnet hier eine Autorität, die sich nicht in einer respektsbasierten Berücksichtigungswürdigkeit der Norm erschöpft, sondern fordern kann, dass die Norm das Verhalten aller von ihr Betroffenen, soweit es für sie möglich ist, direkt leite. Die Möglichkeit einer Veränderung der moralischen Geltungsverhältnisse durch die Veränderung der gesellschaftlichen Implementierungsverhältnisse leitet sich nun fundamental davon ab, dass durch die Implementierung der entsprechenden Norm ein normativ relevantes Potential der Anstoßnahme an normenrelativen Verstößen entsteht. Hierbei kann einerseits die Gefahr von Störungen der Urteilsprozesse der Anhänger dieser revisionären Norm durch einen seitens der Anhänger der alten Norm verübten Verstoß gegen diese Norm, insbesondere durch Ablenkung ihrer Aufmerksamkeit in der Anstoßnahme, entstehen. Viel bedeutsamer ist aber die Gefahr von Beeinträchtigungen der Urteilsmacht der durch etwaige Sanktionen seitens der entsprechenden revisionären Norm ihrerseits bedrohten Anhänger der alten Norm. Denn diese haben der alten Norm zwar zunächst gemäß den für sie geltenden systemrelativen Notwendigkeiten zu folgen, haben dabei aber für Abweichungen von der revisionären Normativität seitens der Anhänger derselben rationalerweise sanktioniert zu werden, wobei auch die Anhänger der alten Normen ein moralisches Interesse an einer entsprechenden Sanktionswahrscheinlichkeit zu nehmen haben, gemäß ihrem Interesse am rationalen Operieren von Wertungs- und Handlungssystemen überhaupt. (S. Abschnitt 10.6.)¹²¹⁶

Davon ausgehend ist durchaus anzunehmen, dass das, was direktiv gilt, teilweise von der relativen Verbreitung der von den Akteuren vertretenen Normeninterpretationen in der Gesellschaft abhängt. Wir können (in gewissem Anschluss Wiggins)¹²¹⁷ in diesem Sinne

Rawls (1999, S. 467, 472 ff.)) unterprivilegierten Gruppen gegenüber den Einflussmöglichkeiten der Höherprivilegierten auf die Normengestaltung in der Gesellschaft zu verstehen. (Siehe zu der Frage einer argumentativen Bedeutung des Neides in Bezug auf eine Begründung des Differenzprinzips wieder Hirsch (2002, S. 285 ff.). Vgl. auch Rawls (1999, S. 464-474).)

¹²¹⁶ Diese Überlegungen operieren in weiterem Anschluss an Wiggins (1987c, S. 206-211).

¹²¹⁷ S. Wiggins (1987c, S. 206-211).

sagen, dass die Tatsache, dass ein respektabler anderer Akteur aus korrekter Überlegung heraus eine dem handelnden Akteur fremde Normeninterpretation vertreten muss, dem Handelnden einen, wenn auch nicht unbedingt entscheidenden, Grund gibt, nicht gegen die entsprechenden, obzwar nicht von ihm selbst akzeptierten, Normen zu verstoßen. Entsprechend gibt die Notwendigkeit der Verurteilung einer Handlung des Akteurs gemäß einem implementierten respektablen fremden Normensystem diesem Akteur einen Grund gegen diese Handlung. Dagegen kann die Tatsache, dass ein anderer respektabler Akteur einer Normeninterpretation anhängt, die in der gleichen (positiven) Handlungsbewertung resultiert, wie der Handelnde selbst sie vornehmen würde, diesem einen (zusätzlichen) Grund zugunsten der Handlung gemäß der eigenen Normeninterpretation geben. (Hierfür sprechen auch die Erwägungen in Abschnitt 10.8..) Beide Gründe sind aber gemäß der jeweiligen Respektabilität des jeweiligen Mitakteurs, respektive derjenigen der jeweiligen Normeninterpretation (wobei wir die entsprechenden Respektabilitäten auf den spezifischen Fall beziehen müssen) zu gewichten.¹²¹⁸

So ergibt sich, dass die Verteilung der jeweils für bzw. gegen eine beabsichtigte Handlung des Akteurs sprechenden Normeninterpretationen in der Gesellschaft gemäß der Verbreitung ihrer Akzeptanz durch Akteure und gemäß den Respektabilitäten der sie vertretenden wie auch der sie bekämpfenden Akteure füreinander sich darauf auswirkt, ob die vom Akteur beabsichtigte Handlung legitim ist.

Entsprechend kann es dann auch der Fall sein, dass ich durch den Versuch einer Aktualisierung einer neuen Norm (auch z. B. in Gestalt eines expliziten Implementierungsversuchs) Anhängern einer respektablen bestehenden alten Norm einen Grund geben würde, etwas zu tun, das durch seine Schärfe und die Wahrscheinlichkeit, mit der es mich ereilen könnte, die moralische Bilanz meiner avisierten Handlung ins Negative verschöbe. Wenn ich ein für eine neue Auffassung von Sittlichkeit paradigmatisches Verhalten zeige, das den Vertretern einer hinreichend respektablen, überkommenen Norm derartig Anstoß erregen müsste, dass sie mich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in meiner Urteilsmacht in hinreichendem Grade schädigen müssten, so würde dies meine Handlung in der Gesamtbilanz moralisch falsch machen. Dies würde gelten, insoweit diese Sanktion sich rational aus ihrem Wertungssystem ergeben würde, und dabei zwar für mich falsch und abzulehnen wäre, aber, da ich Interesse an ihrer rationalen Konsequenz haben muss, gleichzeitig in gewisser Weise zu billigen wäre, jedenfalls wenn ihre Reaktion nicht so inhuman ist, dass ihr Wertungssystem die Respektabilität für mich zu sehr einbüßen würde.

¹²¹⁸ Zur Frage der Gewichtung von Gründen vgl. Schroeder (2010, S. 124 ff.).

(S. Abschnitt 10.9.) Jedenfalls unter Voraussetzung einer hinreichenden Verbreitung der entsprechenden Reaktionslage, und sofern sie dabei nicht durch mit meiner Wertung konsentierende Positionen hinreichend ausgeglichen würde, würde dies die (respektable) Sanktions(stärken)wahrscheinlichkeit für mich so signifikant machen, dass eine moralische Richtigkeit meiner Handlung nicht mehr gegeben wäre.

Dabei ist es allerdings auch möglich, dass eine entsprechend noch nicht gültige Norm durch eine erfolgreiche Implementierung durch meine sie ausdrückende Handlung in befriedigender Weise direktiv installiert werden kann, wodurch meine entsprechende, die Implementierung, sei es auch langfristig verursachende Handlung, sei es auch retrospektiv, richtiggemacht würde. (S.o. und siehe Abschnitt 12.4., 12.5..) So kann es sein, dass durch eine Verschiebung der ja implementierungsabhängigen Gesamtreaktionslage in der Wertungsgemeinschaft sich die Grenze zwischen legitimem und illegitimem Verhalten verschiebt, zum einen über eine Verstärkung der Sanktionierung des Verhaltens gemäß der neuen Norm (und Reduktion der diskordanten Sanktionierung durch Verringerung der Zahl der Anhänger der alten Norm). Zum anderen ist es so, dass, wenn mehr mir gleichgesinnte Systeme etwaige Sanktionen gegen meine Handlung ihrerseits sanktionieren würden, und dabei für die mich sanktionierenden Systeme ihrerseits respektabel wären, dies wiederum die für mich Respektabilität erheischende Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeit (auch transtemporal) senken würde.

Eine solche Verschiebung der Gesamtreaktionslage kann sich zunächst dadurch vollziehen, dass ich ein Verhalten in einem geeigneten Kontext zeige, so dass ich durch Rezeption meiner Handlung durch andere Akteure eine weitere gesellschaftliche Adaption meiner handlungsleitenden Norm ermögliche und damit eine entsprechend stärkere Implementierung. Einen solchen Prozess möchte ich als Normgeltungskonstitution bezeichnen und eine Tatsache, die einen solchen Prozess ermöglicht, als Grund der Normgeltungskonstitution.

Bei allem geht es für die Statthaftigkeit einer Handlung nicht unvermittelt um die Gesamtreaktionslage als bloße Summe oder Überlagerung der einzelnen Reaktionslagen der Subjekte, sondern, wie schon erwähnt, auch um die jeweilige Respektabilität der Subjekte. Weiterhin wird auch eine Rolle spielen, in welchem Kontext jeweils das normwidrige Verhalten gezeigt wird, und wie die Reaktionslagen gesellschaftlich interagieren, auch in ihrer weiteren Entwicklung. All dies wird sich in diesem Sinne auf die Wahrscheinlichkeit des effektiven Sanktioniertwerdens des Akteurs auswirken. So muss man sich den für die Statthaftigkeit einer Handlung eines gewissen Typs relevanten entsprechenden allgemeinen Faktor hier eher als Verteilung der respektablen Sanktionsintensitätswahrscheinlichkeit

denken, in die natürlich auch, s. o., die Sanktionsschärfe eingehen wird, wie u. a. auch die relative Positionierung der positiv und/oder negativ sanktionierenden Systeme zueinander und zum Akteur.¹²¹⁹ Entsprechend können meine Normen teilweise nur dann Anspruch auf Korrektheit und meine ihnen entsprechenden Handlungen nur dann Anspruch auf moralische Richtigkeit erheben, wenn sie in einer Weise gesellschaftlich integriert sind, dass die Auseinandersetzung mit anderen Interpretationen in menschlich vertretbarem Rahmen möglich ist. Es geht also auch um die Einbettung der entsprechenden Normen. Bei allem kann natürlich trotzdem auch ein Handeln gemäß einer Norm direkte Gültigkeit erlangen, der sich die Mehrheit der moralischen Gemeinschaft nicht anschließen würde. Gleichzeitig können Handlungen, die dieser Norm entsprechen, möglicherweise erst dadurch eigentlich korrekt werden, dass der Anstoß, den das entsprechende Verhalten erregen würde, keine zu schlimmen Folgen mit, respektabler, rationaler Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen würde.

Da wir als Grund der Normgeltungskonstitution alles ansetzen können, was eine einer Normgeltungskonstitution entsprechende Handlungsoption als rationale ermöglicht, kann letzten Endes auch ein geeigneter Wunsch einen solchen Grund darstellen. Dies werde ich in späteren Kapiteln nachweisen.

¹²¹⁹ S. zur Bedeutung des sozialen Umfelds für die Urteilsfähigkeit des Einzelnen auch Gibbard (1990, S. 231).

11. Mandatorische Gründe aus Einstellungen und Erscheinungsbildern und die Begründung der Wertungsoptimierung als fundamentalen Moralprinzips

Im Folgenden werden wir noch einmal betrachten, wie aus der Pflicht zur Wahrung des eigenen Wertungsvermögens in der eigenen Handlung die kategorischen und verpflichtenden Gründe¹²²⁰ zur Wahrung der fremden Urteilsmacht hervorgehen. Weiter werden wir die für unsere Argumentationsziele des Nachweises der Thesen einer Existenz moralischer Gründe aus Wünschen und eines moralischen Realismus¹²²¹ bedeutende Kategorizität auch von Gründen rechtfertigen, die aus Wünschen resultieren, die eine Normenrevision ermöglichen oder rational machen. Dann werden wir auf mandatorische Gründe insbesondere aus der subjektiven Gegebenheitsweise objektiver Erscheinungsbilder eingehen und werden dabei auf eine besondere Art von wunschbasierten moralischen Gründen verweisen können, die sich aus der wunschbasierten Konstitution der Fähigkeit herleiten, einen bestimmten moralischen Standpunkt gesellschaftlich zur Wirksamkeit zu bringen. Über eine Deutung sowohl der Gründe aus der objektiven Erscheinung wie auch der eben angedeuteten Gründe aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild als letztlich moralischen, also auf die Optimierung von Wertungsressourcen bezogenen, Charakters, werden wir zu einer abschließenden Begründung des Prinzips der Wertungsoptimierung als fundamentalen Moralprinzips übergehen.

11.1. Moralität und die Kategorizität der Sanktionspflichtigkeit von Handlungen

Allgemein gäbe eine Tatsache der Art, dass sich aus einer Neuinterpretation moralischer Normen durch einen Akteur eine Verletzung der qua geltender Moral legitimerweise garantierten hierarchischen Einflussverhältnisse auf die Wertartikulation ergeben würde, oder dass sich aus einer solchen Neuinterpretation etwas ergeben würde, dass sich aus fremder, dabei respektabler, Perspektive auf die gültige Moral als eine entsprechende Verletzung darstellen würde, einem Träger einer die Neuinterpretation zu verurteilen habenden Perspektive einen bestimmten moralischen Grund. Es würde sich bei diesem moralischen Grund um einen normativen und sogar kategorischen und verpflichtenden Grund handeln, der Handlung, die die Neuinterpretation ausdrückt,¹²²² eine Intervention oder Sanktion entgegen

¹²²⁰ Verpflichtend im Sinne eines „ought[s]“ PR, S. 72; vgl. PR, S. 70 ff., bes. 72 u. f.; vgl. Broome (1999, S. 399 ff.); vgl. MR, S. 109 ff.; s. auch Williams (1981e, S. 118 ff.), s. a. Broome (2007-2, S. 359), s. a. Kolodný (2005, S. 528, 539 f. (fn. 25)). Vgl. zur Kategorizität der Moral auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.). S. auch Gewirth (1981, S. 1).

¹²²¹ Gegen Wiggins (1987b) und Blackburn (1993d,e).

¹²²² Zum hier einschlägigen Begriff des Ausdrucks s. mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

zu setzen, gemäß den Kohärenz- und Kontinuitätsbedingungen zu den von ihm (und anderen) anerkannten Normen.

Dabei ist es bei Eingriffen, welche die Urteilsmacht von Akteuren in moralwidriger Weise einschränken, d. h. bei Übergriffen, so, dass der Betroffene sich das Verhalten insbesondere deshalb nicht bieten lassen darf, weil das Zulassen einer nichtbegründeten Entmächtigung ihn in der durch die Handlung performativ infrage gestellten Urteilsmacht selbst performativ diskreditieren würde.¹²²³ Wenn ich eine unmoralische Handlung ausführe, verhalte ich mich, auf der anderen Seite, also in einer Weise, die ich mir selbst, als Adressat oder Opfer einer solchen Handlung niemals bieten lassen dürfte. (Bei kompetitiven oder nichtmoralisch konkurrentiellen Handlungen hingegen darf ich mir das bieten lassen, wenn auch nicht wirklich gefallen lassen - wobei ich im Rahmen dessen andererseits auch mit Handlungen reagieren dürfte, die auch sonst statthaft wären.)

Indem ich eine unmoralische Handlung ausführe, würde ich also einen, dabei häufig für mich selbst einsichtigen, kategorischen (moralischen) Grund für den Betroffenen erzeugen, diese Handlung zu sanktionieren, in einer Weise, die in der Verteidigung des Qualitätsanspruchs seines eigenen praktischen Urteilsvermögens Zweifel an meinem praktischen Urteilsvermögen ausdrückt und durch Einflussentzug auf diese Zweifelhaftigkeit zu reagieren nahelegt.

Nach unseren Erwägungen des letzten Kapitels (10.) entspricht überhaupt jedem perspektivrelativ notwendig anzusetzenden moralischen Grund für einen Anderen ein konkordanter, sei es teilweise auch schwacher [oder auch virtueller (s. nächster Abschnitt)], moralischer Grund für mich. [Man denke hierbei an die von Scanlon angeführte „Universality of Reasons Judgements“¹²²⁴ wie auch an den von Korsgaard angeführten „public character of reasons“. (Korsgaard (1996, S. 133), vgl. Korsgaard (1996, S. 133 ff., 142 ff.)).¹²²⁵]

Wenn ich also durch mein Handeln einen kategorischen Grund für einen Anderen existent machen würde, mich strafend zu sanktionieren oder unter Bedrohung oder Einschränkung

¹²²³ Vgl. zu den Performativitätsbegriffen einerseits Habermas (1983, S. 105): Habermas (1983): Habermas, Jürgen, „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“, in: Habermas, Jürgen, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main 1983, S. 53-125; vgl. andererseits Prechtel (1999, S. 430 f.); vgl. auch Lorenz (2004a, S. 85 f.); vgl. mit Einschränkungen auch Derrida (1999, S. 75). - Prechtel (1999): Prechtel, Peter, „Performativ“, in: Prechtel, Burkhardt (1999, S. 430-431): Prechtel, Burkhardt (1999): Prechtel, Peter, Burkhardt, Franz-Peter, *Metzler Philosophie Lexikon – Begriffe und Definitionen*, Stuttgart, Weimar 1999; Lorenz (2004a): Lorenz, Kuno, „Performativum“, in: Mittelstraß (2004-3, S. 85-86): Mittelstraß (2004-3): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 3: P-So*, Stuttgart - Weimar 2004; Derrida (1999): Derrida, Jaques, *Prejugés. Vor dem Gesetz*. Hrsg. Engelmann, Peter. Übers. Otto, Detlef und Witte, Axel. Wien 1999.

¹²²⁴ WWO, S. 73, vgl. WWO, S. 73 f.

¹²²⁵ Es mag auch an Rollentauschargumentationen erinnern, vgl. z.B. Hare (1983, S. 109-112), vgl. entsprechend Hare (1963, S. 90-93); vgl. kritisch dazu Williams in EGP, S. 119-133; vgl. ELP, S. 82-92. S. a. Korsgaard (1996, S. 142 f.).

oder Schädigung meiner allgemeinen Handlungsfähigkeit gegen mein Handeln zu intervenieren, dann habe ich selber einen kategorischen Grund, mich an dieser Handlung zu hindern, also diese Handlung zu unterlassen.¹²²⁶ Dies könnten wir als die interventionstheoretische oder interventionsbasierte Formulierung einer kantischen Moral ansehen.¹²²⁷ Ob ein kategorischer moralischer Grund jeweils besteht, ist dann eine Frage, in die auch die behandelten partikularistischen Komplikationen eingehen können, da es um Fragen der Vertrauenswürdigkeit der zugrundeliegenden Normen und ihrer Anwendung auf die betreffende Handlung geht. (Vgl. Abschnitte 8.4. f. im Anschluss an McDowells TV, S. 83-105.)¹²²⁸

Dass der kategorische Grund in Existenz ist, heißt dann, dass, wüsste der Andere von meiner Absicht, er einen normativen Grund hätte, mir unter Bedrohung meiner allgemeinen Handlungsfähigkeit¹²²⁹ entgegenzutreten und zwar unabhängig von seiner Interessenlage. Gleichzeitig müsste ich seine Aktion, wenigstens in gewisser Hinsicht, billigen, unabhängig von meiner Interessenlage. Hiermit besteht Kategorizität im kantischen Sinne, also die Unabhängigkeit von der Interessenlage im akteurübergreifenden Sinne besteht.¹²³⁰

Wenn wir später auf moralische Gründe Bezug nehmen werden, die von kontingenten Wünschen des Akteurs ausgehen, werden Wünsche eine Rolle als moralische Gründe spielen, und damit kategorische Gründe sein müssen, die andererseits gerade in ihrer akteurrelationalen Funktion Gründe¹²³¹ sein sollen. Die Vereinbarkeit von akteurrelationalen und kategorischen Gründen bei den Gründen, die aus bestehenden Wünschen, also subjektiven Hintergrundbedingungen¹²³² des Akteurs hervorgehen, ergibt sich hier dadurch, dass derjenige, der den Wunsch zufällig hat, einfach derjenige ist, für den der aus diesem Wunsch, z. B. durch eine durch ihn ermöglichte oder rational gemachte Normengeltungskonstitution, hervorgehende Grund thematisch oder aktuell werden kann, respektive der diesen Grund hat oder auch nur haben kann. Nur für denjenigen, der den Wunsch hat, ist der Grund, der z. B. durch eine mittels der Umsetzung des Wunsches mögliche Ingeltungsetzung einer Norm besteht, so auch direkt zugänglich. Insofern ist auf der Ebene der Aktualität der Grund spezifisch akteur-relational.¹²³³ Demgegenüber ist die

¹²²⁶ Zu einer moraltheoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit, s. auch Düwell (2002, S. 152 ff.).

¹²²⁷ Vgl. dazu GMS, S. 45 (AA IV, 421): GMS: Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker*. Hamburg 1999.

¹²²⁸ Vgl. entsprechend VR, S. 57-73.

¹²²⁹ Zur moraltheoretischen Bedeutung der Handlungsfähigkeit s. auch Düwell (2002, S. 152 ff.).

¹²³⁰ S. GMS, S. 37 (AA IV, 414 f.).

¹²³¹ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); vgl. weiterhin Gesang (2000, S. 149).

¹²³² S. zu dieser Art Hintergrundbedingungen Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39, s. MR, S. 55 ff..

¹²³³ S. zur Akteurspezifität des Bezugs PR, S. 40 f..

Kategorizität der aus Wünschen resultierenden Gründe auf der Ebene der bloßen Existenz der Gründe zu verorten. Entsprechend würde eine durch einen Wunsch gegebene Norm, soweit sie in Geltung gesetzt wird, den Grund auch retrospektiv und zwar ohne Rücksicht auf die kontingenten motivationalen Voraussetzungen¹²³⁴ der Akteure liefern.¹²³⁵ Insofern ist auf der Ebene der Existenz des Grundes der Grund dann kategorisch, wenigstens sofern die Norm in Geltung ist oder tatsächlich gebracht sein wird, also der Grund tatsächlich existiert.

11.2. Mandatorische Gründe

Aus Wünschen in solcher Weise resultierende Gründe stellen einen Spezialfall des allgemeinen Falls dar, den man als diejenigen mandatorischer Gründe bezeichnen kann. Ein typischer Fall mandatorischer Gründe besteht zum Beispiel bei solchen, die sich für diejenigen ergeben, der als Anwalt eines bestimmten moralischen Anliegens agiert, sei es z. B. eines solchen, für dessen Vertretung er sich gerade aus seinen charakterlichen Voraussetzungen her eignet. Hier hätten wir den Fall, dass für einen Akteur ein moralischer Interventions- oder Sanktionsgrund vorliegen könnte, der für mich als einem Akteur, der als Anwalt eines damit konfligierenden Anliegens agiert, bei gleicher Sachlage nicht aktuell wäre, oder zwar aktuell, aber nicht in direkter Weise normativ wäre. So gäbe es hier also akteur-relationale¹²³⁶ moralische Gründe, denen auf der Ebene der Aktualität oder direkten Effektivität die Kategorizität¹²³⁷ ermangeln könnte.

Für mich ist jeweils nicht die volle Gesamtheit der entsprechenden mandatorischen Gründe des Anderen aktuell, sondern nur die Aspekte, in denen er in für mich (gemäß meinen objektiven Hintergrundbedingungen¹²³⁸) nachvollziehbarer Weise in ihnen recht hat. Es handelt sich also um Fälle, wo der für ihn bestehende Grund entweder ohnehin nicht rein mandatorisch ist, oder wo das Mandat des den Grund aktualisierenden oder realisierenden Akteurs und das entsprechende akteurrelationale Vorliegen des Grundes objektiv wertkonstitutiv wird, und zwar aus Gründen der Respektwürdigkeit des Mandats bzw. des entsprechenden Wertungssystems.¹²³⁹ Insofern können im Allgemeinen mandatorische Gründe zu einem gewissen Grade auch oberhalb der Ebene der bloßen Existenz für Akteure, die das Mandat nicht teilen, wenigstens indirekt normativ werden.

¹²³⁴ Vgl. dazu Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981b, S. 102).

¹²³⁵ Zum Begriff des Kategorischen vgl. Birnbacher (2003, S. 20-24).

¹²³⁶ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹²³⁷ Vgl. zur Kategorizität auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹²³⁸ S. Raz (1999g, S. 246), s. MR, S. 55 ff., s. Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39.

¹²³⁹ S. Abschnitt 10.6., 10.7..

Es kann in solchen Fällen dann sein, dass aus den Bedingungen unseres eigenen Mandats heraus der jeweilige Grund für uns nicht in direkter Weise normativ werden würde (obwohl er für uns durchaus aktuell sein mag). Das ändert aber nichts an seinem eigentlich kategorischen Charakter, der wieder primär auf der Ebene der Existenz auftritt, wenngleich er sich teilweise auch auf der Ebene der Aktualität manifestieren kann, aber nicht muss, und eben, selbst bei Auftreten auf der Ebene der Aktualität, auf der Ebene der Aktivität durchaus latent bleiben kann.

Entsprechend können für uns aus der Respektabilität eines fremden, von uns nicht geteilten, Standpunkts entstehende Milderungsgründe für unsere Handlungen existieren, die sich auf das beziehen, was an den fremden mandatorischen Gründen auch für uns als Konfliktpartner aktuell bleibt, entweder im Sinne einer Respektabilität der Gründe selbst, oder im Sinne einer Respektabilität des fremden Mandats als solchem innerhalb eines denkbaren mandatorischen Zusammenhangs zur Optimierung der Entscheidungsbildung.

Die Respektabilität der Gründe selbst kann in solchen Fällen zum Beispiel gewahrt werden, indem die für einen Akteur, für den sie in direkter Form aktuell sind, bestehende Möglichkeit, ihnen zu folgen, durch einen anderen Akteur im Interesse der Verfolgung des eigenen Standpunktes mittels entsprechender Interventionen zwar eingeschränkt wird, aber soweit noch aufrechterhalten wird, wie es für diesen anderen Akteur bei Verfolgung des eigenen Standpunktes möglich ist. Auch auf der Ebene der Gründe gibt es also die Unterscheidung zwischen Respektabilität und direkter Autorität. Respektabilität der Gründe ist damit vereinbar, dass man ihnen nicht stattgibt, und auch Andere an ihrer Befolgung hindert, wenn man es im Interesse der für einen selbst direktiv aktuellen Gründe nicht vermeiden kann, solange man im Wesentlichen ihre Bedeutung gewahrt und ein Mindestmaß an Befolgungsmöglichkeiten für andere Akteure aufrechterhält und nötigenfalls sogar verteidigt.

Ich kann darüberhinaus, den obigen Überlegungen entsprechend, Gründe haben, einen Vertreter eines von mir bekämpften Standpunktes zu schonen, wenn sonst die Vertretung dieses Standpunktes durch ihn überhaupt gefährdet würde, und mein eigener Standpunkt in seiner Reinheit nur im Zusammenspiel mit dem Standpunkt des Anderen optimalen Sinn machte, ich also sozusagen seinen Standpunkt mitvertreten müsste, wenn er selbst dazu unfähig oder unwillig würde. Was die damit verbundene, oben erwähnte, Bedeutung der bestehenden akteurneutralen¹²⁴⁰ Respektwürdigkeit eines fremden Mandats gemäß seiner

¹²⁴⁰ Vgl. zu akteurneutralen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.). S. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

Bedeutung innerhalb eines Zusammenspiels mit anderen Standpunkten überhaupt betrifft, so ergibt sich weiter aus der Respektabilität des fremden Standpunktes auch eine gewisse Wertkonstitutivität aus diesem Standpunkt richtigerweise resultierender Urteile. (S. Abschnitt 10.9..) Selbst also, wenn an den fremden Gründen für sich genommen für das Mandat nicht teilende Akteure nichts respektswürdig bleiben würde, können hier Respektsgründe¹²⁴¹ aus dem Wert des ihnen zugrundeliegenden Mandats resultieren. Dies ist wichtig für die für unsere Konzeption eines moralischen Realismus wichtige Kategorizität auch der mandatorischen Gründe als moralischer.

Im Folgenden werden wir einen besonderen Fall mandatorischer Gründe betrachten, nämlich den solcher Gründe, die sich aus Einstellungen und Erscheinungsbildern des Akteurs für diesen selbst ergeben, was zu unserer Betrachtung gewisser spezifisch¹²⁴² akteurrelationaler moralischer Gründe aus Wünschen überleiten wird.

11.3. Die Einstellung des Akteurs als Grund für diesen selbst

Wo akteureigene Einstellungen Gründe für den Akteur darstellen sollen, müssen sie für ihn in für seine Entscheidungen relevanter Form thematisch werden können. Wir hatten (in Abschnitt 10.2.) erwähnt, dass Wiggins die Frage einer solchen etwaigen entscheidungsrelevanten Thematizität der bezüglich eines Urteilsgegenstandes bestehenden Einstellung eines Akteurs für dessen Urteil über diesen Gegenstand negativ behandelt. Demgemäß würde im Beispiel des Kapitän Vere, der den unschuldigen Billy Budd aus Erwägungen der Wahrung der Schiffsdisziplin in einer Kriegssituation zum Tode verurteilen lässt, die Tatsache, dass Vere die Sache eben so sieht, wie er sie sieht,¹²⁴³ [oder aber, wie wir in Bezug auf den Scanlonschen „*directed-attention-sense*“¹²⁴⁴ von Wünschen anfügen können, dass er selbst sie in gewisser Weise zu sehen neigt], für ihn nicht in handlungsrelevanter Form thematisch werden.¹²⁴⁵

Die Auffassung des Akteurs, so Wiggins, könne nur ein Datum sein, das für Beobachter und Kritiker relevant wird. Im Urteilsprozess mag der Akteur in dieser Hinsicht etwas Maßgebliches über sich selbst herausfinden. Aber dies werde, so Wiggins, nicht mehr

¹²⁴¹ Vgl. die „*reasons of respect*“ (Raz (2001, S. 164)), vgl. Raz (2001, S. 158-164).

¹²⁴² Zur Spezifizität s. PR, S. 40 f..

¹²⁴³ Vgl. Raz (1999g, S. 243); vgl. Winch (1965, S. 212 ff.); vgl. Wiggins (1987b, S. 170 f.).

¹²⁴⁴ WWO, S. 39, vgl. ebd..

¹²⁴⁵ Vgl. zu diesem Absatz Wiggins (1987b, S. 170, 179-180).

maßgeblich für sein eigenes Urteil. Damit wäre es, so müssten wir ergänzen, auch kein Handlungsgrund, wie viel weniger ein moralischer.¹²⁴⁶

Meiner Meinung nach kann dagegen die Auffassung des Akteurs, und zwar sowohl die der Situation (in Gestalt des ihm gegebenen Erscheinungsbildes) als auch, allgemein, die des guten Lebens,¹²⁴⁷ durchaus einen Handlungsgrund für ihn selbst darstellen. Hinsichtlich Wiggins Ablehnung einer Thematizität der eigenen Einstellung für den Akteur ist dabei zu erwähnen, dass Wiggins damit auch auf eine realistische Argumentation Guttenplans¹²⁴⁸ reagiert, wonach das subjektive „Ethos“¹²⁴⁹ eben einen Teil der moralischen Realität¹²⁵⁰ bilde, auf die dann mit einem (akteurübergreifenden) Konvergenzanspruch des getroffenen Urteils reagiert werden könne.¹²⁵¹ (Wiggins Ablehnung des Status der Auffassung des Akteurs als Grund für diesen selbst¹²⁵² ist dabei umso bemerkenswerter, als er ja anderenorts die Bedeutsamkeit der Reaktionslagen für moralische Geltungsverhältnisse ausdrücklich bejaht.)¹²⁵³

Guttenplan sagt dabei, dass in moralischen Konfliktfällen - zu denen wir auch Veres Situation zählen müssen, zumal sich ja nach Winchs Schilderungen Vere der konfliktuöse Charakter der Situation keineswegs verschließt¹²⁵⁴ - die Evidenzen, die zur im betreffenden Konflikt letztlich der Verwerfung unterliegenden Wertungsmöglichkeit begründend beigetragen haben, zu, die Entscheidung überdauerenden, kompensatorischen Forderungen an den Akteur führen würden.¹²⁵⁵ Auch diesen Evidenzen schuldet der Akteur, nach Guttenplan, also noch Berücksichtigung, auch wenn er die durch sie nahegelegte Wertungsmöglichkeit verworfen hat.

Hiergegen bzw. diesen Gedanken präzisierend und angesichts von Winchs¹²⁵⁶ und Guttenplans¹²⁵⁷ Betonung des Charakters als Teil der für die Bewertung des Falles relevanten Realitäten fortführend, möchte ich sagen, dass auch die im Konflikt jeweils unterliegende Wertung selbst ein Urteil darstellt, das gleichfalls in seinem Unterliegen als ein solches

¹²⁴⁶ Vgl. dazu Wiggins (1987b, S. 168, 169, 170, 179-180); vgl. dagegen Winch (1965, S. 212 ff., bes. S. 212 u. f.); vgl. zur prinzipiellen Thematizität von Gründen überhaupt Collins (1997, S. 120 f.).

¹²⁴⁷ I. O. „conception[s] of the good life“ (Wiggins (1987b, S. 176)).

¹²⁴⁸ Vgl. Guttenplan (1979/80, S. 74), wiedergegeben nach Wiggins (1987b, S. 179-180). - Guttenplan (1979/80): Guttenplan, Samuel, „Moral Realism and Moral Dilemmas“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 80, 1979/80, S. 61-80.

¹²⁴⁹ I. O. „ethos“ (Wiggins (1987b, S. 179)), vgl. Wiggins (1987b, S. 179); vgl. auch Guttenplan (1979/80, S. 74).

¹²⁵⁰ I. O. „realities of the case“ (Wiggins (1987b, S. 180)).

¹²⁵¹ Vgl. Wiggins (1987b, S. 179 ff.).

¹²⁵² Vgl. Wiggins (1987b, S. 179-180).

¹²⁵³ Vgl. Wiggins (1987c, S. 210 f.). S. auch Abschnitt 10.6..

¹²⁵⁴ Vgl. Winch (1965, S. 202 f.), s. auch Melville (1986, S. 361 ff.).

¹²⁵⁵ Vgl. Guttenplan (1979/80, S. 74, 77-79); vgl. Winch (1965, S. 203, 211 f.).

¹²⁵⁶ Vgl. Winch (1965, S. 212-214).

¹²⁵⁷ Vgl. Guttenplan (1979/80, S. 74-79).

gewisse Zweifel zurücklässt, von denen ausgehend eine Art Zweifelsschuld zu bewältigen bleibt. Es sind also, gegen Guttenplan, nicht nur die Evidenzen, die den Unterschied machen, sondern man hat auch in den unterlegenen Wertungen Interpretationen, die, soweit sie teilweise respektable Wertungen darstellen, und die Wertungsweise, die ihnen zugrunde liegt, nicht völlig in der Wertungsweise, die dem statt ihrer getroffenen Urteil zugrunde liegt, aufgeht, moralisch-epistemische Dignität behalten können.¹²⁵⁸ Daher gehen nicht nur von den die unterlegenen Wertungen stützenden Evidenzen kompensatorische Forderungen aus, sondern solche Forderungen gehen auch als Zweifelsschuld teilweise von den unterlegenen Wertungen, bzw. den ihnen entsprechenden Erscheinungsbildern, selbst aus, die weiterhin strukturierenden Einfluss auf die weiteren Überlegungen zu behalten tendieren.

Weiterhin gelten die Faktoren einer gewissen Verpflichtung gegenüber den eigenen Urteilen natürlich nicht nur gegenüber den unterliegenden Wertungen innerhalb der Deliberationsprozesse des Akteurs, sondern auch gegenüber den tatsächlich prävalenten Wertungen des Akteurs (und den ihnen entsprechenden Erscheinungsbildern), dies auch innerhalb der normativen Diskussion¹²⁵⁹ und des Prozesses der moralischen Normenartikulation respektive des moralischen Aspekts des „ethischen Lebens“.¹²⁶⁰ Dies wird im Sinne einer besonderen mandatorischen Sorge des Akteurs für seine eigene Perspektive wie auch für die dieser Perspektive entsprechenden Erscheinungsbilder zu deuten sein, die für ihn direktive Autorität beanspruchen. Einerseits geht es dabei um den besonderen Weltaspekt, der sich dem Akteur in der Perspektive darbietet, weiterhin um die unterschiedlichen Erscheinungsbilder, in denen sich der Weltaspekt manifestiert, schließlich, worauf wir im nächsten Hauptteil eingehen werden, um die in seiner Perspektive und den sie konstituierenden Hintergrundbedingungen¹²⁶¹ gegebene Fähigkeit, diesen Aspekt (samt den Erscheinungsbildern) wahrzunehmen und zur Wirksamkeit zu bringen.

Zunächst gehen wir aber im Anschluss an die eben getroffenen Erwägungen auf eine besondere Art von Gründen ein, die Kontinuitätsgründe, die, da sie sich als Gründe erweisen werden, die aus der subjektiven Gegebenheitsweise der objektiven Erscheinungsbilder für den Akteur hervorgehen, zum einen für unsere Konzeption eines moralischen Realismus bedeutsam sind. Zum anderen erklären sich aus einer bestimmten Art von Kontinuitätsgründen auch bestimmte durch Wünsche gegebene spezifisch akteurrelationale

¹²⁵⁸ S. dazu auch Gibbard (1990, S. 176-181).

¹²⁵⁹ Vgl. zu diesem Begriff Gibbard (1990, S. 73, 72 f.).

¹²⁶⁰ EGP, S. 269, s. entsprechend „ethical life“ (ELP, S. 193), bzw. „das ethische Leben“ (EGP, S. 265). (Man denke im Zusammenhang unserer Betonung der Interaktionen der Akteure untereinander übrigens an Williams' Bemerkung: „(...) ethical life lies outside the individual.“ (ELP, S. 193)).

¹²⁶¹ Vgl. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), vgl. WWO, S. 39, vgl. Raz (1999g, S. 246).

moralische Gründe,¹²⁶² die aus der Eigenschaft bestimmter Wünsche hervorgehen, eine besondere Fähigkeit des Akteurs zu konstituieren, einen bestimmten moralischen Standpunkt einzunehmen und in die gesellschaftliche Wertartikulation einzubringen.

11.4. Kontinuitätsgründe

Was nun die Frage eines Hervorgehens eigener Gründe aus der subjektiven Gegebenheitsweise von objektiven Erscheinungen betrifft, so gilt zwar, was moralische Erscheinungen anbetrifft, dass aus der objektiv falschen Wahrnehmung von verpflichtenden Gründen¹²⁶³ (als die wir moralische Gründe verstehen wollen) für den Wahrnehmenden normalerweise ein wenigstens virtueller verpflichtender Grund hervorgeht, die Wahrnehmung zu revidieren. Denn wenn wir fälschlich einen verpflichtenden Grund wahrnehmen, einen solchen also nur wahrzunehmen glauben, wird diese Wahrnehmung jede mögliche Befolgung objektiv korrekt festzustellender verpflichtender Gründe unter einen entsprechenden Druck¹²⁶⁴ setzen, weshalb Verletzungen und Einschränkungen dieser Befolgung resultieren können, die ihrerseits eine Verletzung verpflichtender Forderungen darstellen würden. Selbst wenn der falsche Grund ein besonders schwacher Grund wäre, der gerade keinen anderen Grund in seiner Befolgung beeinträchtigt, bliebe es immer möglich, dass er oder die seiner Illusion kausal entsprechende Hintergrundbedingung¹²⁶⁵ in folgenden Situationen einen der Erscheinung nach noch schwächeren, aber korrekten Grund verdecken oder beeinträchtigen könnten. Aufgrund dieser Gefährdung liegt der verpflichtende Grund zur Korrektur sofort vor, selbst wenn zuerst der dem Akteur erkennbare falsche Grund Priorität zu fordern scheint. In jedem Fall gibt es also einen verpflichtenden Grund, die Hintergrundbedingungen, subjektiv oder objektiv, zu korrigieren – mag er einer vielleicht sogar unvermeidlichen Verblendetheit des Akteurs entsprechend auch noch nicht thematisch, und daher nicht umsetzbar sein. Dies könnte einen dabei zunächst dazu verführen, sich mit der Annahme zu beruhigen, dass darum eine irreführende subjektive Gegebenheit einer Erscheinung eines Grundes rein illusionärer Natur bliebe und daher keine normative Kraft haben könnte.

Doch zum einen haben wir ja schon in unserer Ansetzung von Gründen aus der objektiven Erscheinung gesehen, dass auch aus von den realen Tatsachen abweichenden objektiven

¹²⁶² Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

¹²⁶³ Im Sinne eines „ought[s]“ PR, S. 72; vgl. PR, S. 70 ff., bes. 72 u. f.; vgl. Broome (1999, S. 399 ff.); vgl. MR, S. 109 ff.; s. auch Williams (1981e, S. 118 ff.), s. a. Broome (2007-2, S. 359), s. a. Kolodný (2005, S. 528, 539 f. (fn. 25)).

¹²⁶⁴ Vgl. („normativer Druck“) Steinfath (2001, S. 105).

¹²⁶⁵ S. hierzu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff..

Erscheinungsbildern Gründe hervorgehen können. (S. Abschnitt 2.2.6..) Andererseits entsteht nach meiner Ansicht unter gewissen Bedingungen, sofern das subjektive Erscheinungsbild relativ zu, dabei respektablen, Erkenntnisbedingungen korrekt ist, neben dem (unthematischen) verpflichtenden Grund zur Korrektur der falschen Einschätzung auch ein (aktueller und thematischer) verpflichtender Grund, der fordert, genau die Handlung zu tun, die der falschen Wahrnehmung des (illusionären) verpflichtenden Grundes entspricht. Der Grund, der aus der irrtümlichen Wahrnehmung eines verpflichtenden Grundes, B zu tun, jeweils resultiert, ist dabei zwar nicht derselbe Grund, der wahrgenommen würde, wäre es eine korrekte Wahrnehmung, doch gibt es neben dem Hervorgehen eines Grundes zur Korrektur obstruktiver Hintergrundbedingungen noch eine andere Dimension des möglichen Hervorgehens verpflichtender Gründe aus falschen Wahrnehmungen.

Neben dem eben erwähnten Grund, die Wahrnehmung zu korrigieren, geht nämlich unter gewissen Bedingungen auch der, wenngleich schwächere, so dennoch verpflichtende (und dazu thematische) Grund aus dieser Wahrnehmung hervor, sich gemäß der einem hierdurch gegebenen Erscheinung zu verhalten, im Sinne der Richtigkeit der resultierenden Entscheidung. Es geht also ein Kontinuitätsgrund gemäß der Richtigkeit der eigenen Überlegung hervor. Dieser ist nicht ganz derselbe Grund, der in hypothetischer Form durch die falsche Wahrnehmung für wirklich gehalten wird. Aber er fordert dieselbe Handlung. Dies gilt natürlich gemäß unseren Überlegungen nur, soweit der Akteur für die falsche Wahrnehmung nicht selbst verantwortlich ist und er also subjektiv korrekt überlegt, und soweit seine Sichtweise respektabel ist.

Hiermit lässt sich auf einen Einwand Niko Kolodny's gegen eine Normativität der Rationalität reagieren, der kritisiert, dass sich aus Gründen, die sich aus der Rationalität der Entscheidung speisen, Gründe für auch solche Handlungen ergeben müssten, die falsch sind, sofern die Entscheidung auf rational richtige Weise getroffen wurde („bootstrapping“¹²⁶⁶).¹²⁶⁷ Auch John Broome ist hinsichtlich einer entsprechenden Normativität der Rationalität skeptisch. (S. Broome (2007-1), S. 162-165, 177 f.)¹²⁶⁸ Insgesamt scheint insbesondere der Anspruch einer im engeren Sinne verstandenen Normativität der Rationalität in der

¹²⁶⁶ Broome (2007-2, S. 360), vgl. Broome (2007-2, S. 359 ff.); Kolodný (2005, S. 512), vgl. Kolodný (2005, S. 512). Meine Erwägungen zur Normativität der Rationalität finden sich angeregt durch das Hauptseminar: Schmidt, Thomas, Kieseewetter, Benjamin, *Hauptseminar*, „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11.

¹²⁶⁷ Vgl. Kolodný (2005, S. 511 ff., 514 ff.). Vgl. dazu auch Broome (1999, S. 404 f.).

¹²⁶⁸ Wobei Broome sich aber in Broome (2007-2, S. 368 f.) von Argumenten Kolodnýs (s. Kolodný (2005, S. 514-542)) distanziert. – Broome (2007-1): Broome, John „Is rationality normative?“, in: *Disputatio: International Journal of Philosophy*, Vol. 2, No. 23, Special Issue, November 2007, S. 161-178; Broome (2007-2): Broome, John, „Wide or Narrow Scope?“, in: *Mind*, Vol. 116, 462, April 2007, S. 359-370.

Bedeutung von Gründen, die die Rationalität einer Entscheidung direkt für diese Entscheidung liefern würde, unter einen gewissen Druck zu geraten. (S. dazu Kolodný (2005, S. 511 ff., 514 ff.). S. skeptisch dazu Broome, vgl. Broome (2007-1, S. 162-165).) [Dabei gibt es nach Broome auch eine allgemeinste Bedeutung von Normativität im Sinne einer allgemeinen Normenbezogenheit. (Vgl. Broome (2007-1, S. 162 f.))] Broome selbst vertritt gemäß seinem Modell des „normative requirement“¹²⁶⁹ die These, dass Rationalität weniger durch Gründe vermittelt wird, als durch eine „rationale Erfordernis“¹²⁷⁰, logische Konsistenz- und Kohärenzbeziehungen zwischen mentalen Zuständen zu wahren. (Vgl. Broome (1999, S. 406 ff., bes. 409 ff.).)¹²⁷¹

Doch dass eine im engeren Sinne verstandene Normativität der Rationalität tatsächlich vorliegen kann, haben wir in unserem Modell praktischer Rationalität dadurch gesichert, dass wir, dem rationalen Glauben an das Bestehen eines Grundes entsprechende, aus einer subjektiv-objektiven oder objektiven Erscheinung der Situation für den Akteur herrührende, verbindliche Gründe an die Respektabilität des rationalen Wertungssystems des Glaubenden bzw. des diese Situation in ihrer objektiven bzw. subjektiv-objektiven Erscheinung Wahrnehmenden gekoppelt haben. Hiermit haben wir eine dieser Normativität entsprechende Gründe- und Wertkonstitutivität entsprechend so normiert, dass wir sie über den urteilskompetenten Wertungssystemen standardmäßig geschuldeten Respekt und die entsprechende respektsbasierte Wertkonstitutivität auffangen können. (S. Abschnitt 9.2.2., 10.6. ff.) So spricht in dieser Hinsicht nichts dagegen, im Einklang mit Jonathan Dancy eine Normativität der Rationalität anzusetzen. (Vgl. PR, S. 72 f.).¹²⁷²

Gegen John Broome (1999) und Niko Kolodný (2005),¹²⁷³ aber konform mit Dancy in *Practical Reality*¹²⁷⁴ entspricht so der irrtümlichen Wahrnehmung eines „ought[s]“,¹²⁷⁵ also eines verpflichtenden Grundes, selber ein *ought*, ein verpflichtender Grund, aber eben nicht

¹²⁶⁹ Broome (1999, S. 401), vgl. Broome (1999, S. 419, 401 ff.).

¹²⁷⁰ I. O. „rational requirement“ Broome (2007-1, S. 163), Übers. D. S., vgl. Broome (2007-1, S. 163), vgl. Broome (2007-2, S. 361 ff.).

¹²⁷¹ Nach Kolodný wird übrigens der Akteur in der Aufforderung, eine rationale Entscheidung zu treffen, nur auf die realen Gründe aufmerksam gemacht, derer er ohnehin schon gewärtig ist. (S. Kolodný (2005, S. 557 ff., bes. 559).)

¹²⁷² Vgl. kritisch zur Frage einer Normativität der praktischen Rationalität im Sinne einer Normativität praktischer Prinzipien auch Steinfath (2001, S. 233 ff.); vgl. Bratman (1998, S. 708); vgl. Kolodný (2005, S. 511, 544-546). Zur Beziehung zwischen Akteurschaft und einem grundsätzlichen Bemühen, rational zu handeln, vgl. kritisch Kolodný (2005, S. 511, 544-546) zu Korsgaard, vgl. Korsgaard (1996, z.B. S. 103-105, 163 f.). - Bratman (1998): Bratman, Michael, „The Sources of Normativity“, *Philosophy and Phenomenological Research*, 58, Vol. 3, (Sept. 1998), 1998, S. 699-709; Kolodný (2005): Kolodný, Niko, „Why Be Rational?“, in: *Mind* 114 (445) July 2005, S. 509-563.

¹²⁷³ Vgl. Broome (1999, S. 404 f.); vgl. Kolodný (2005, S. 512); s. Broome (2007-2, S. 359 ff., 368 f.). - Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419.

¹²⁷⁴ Vgl. PR, S. 72,73.

¹²⁷⁵ PR, S. 72.

dasselbe *ought*, was irrtümlich wahrgenommen worden ist, obgleich es als Kontinuitätsgrund entsprechend der Richtigkeit der Entscheidung die gleiche Handlung fordern wird. Dabei würde einer korrekten Wahrnehmung eines *ought* natürlich auch ein entsprechendes *ought* korrespondieren, die Intention zu bilden, dem Grund im Handeln zu entsprechen. (*Ought* wäre in beiden Fällen mindestens in Form eines „non-comparative *ought*“¹²⁷⁶ zu verstehen, also eines *ought*, das nicht „praktische Notwendigkeit“,¹²⁷⁷ sondern einfach das Vorliegen eines verpflichtenden Grundes aussagt, der aber auch durch andere verpflichtende Gründe relativiert oder übertrumpft werden könnte, wenngleich er weiterhin normativ bliebe.)¹²⁷⁸ Das der Wahrnehmung entsprechende kontinuierkeitsbezogene *ought* geht jeweils aus einem der Wahrnehmung korrespondierenden subjektiv gegebenen Erscheinungsbild hervor, dies natürlich nur dann als ein objektiv verpflichtendes *ought*, wenn das Subjekt oder das Urteilssystem, dem sich die Erscheinung darbietet, als urteilsfähiges respektabel ist und richtig überlegt hat.

Man kann nach unseren Überlegungen also sagen, dass der falschen Wahrnehmung eines Grundes tatsächlich ein verpflichtender Grund entspricht, der gemäß Kontinuitätsforderungen folgt,¹²⁷⁹ jedenfalls solange die Wahrnehmung besteht, und die Überlegung korrekt ist. Wenn der Akteur keinen Grund hat, an der Richtigkeit seiner Wahrnehmung zu zweifeln, wenn also die Fehlwahrnehmung nur aus objektiven Hintergrundbedingungen¹²⁸⁰ oder aus seiner für ihn charakteristischen, dabei im Wesentlichen respektablen, Sicht der Dinge überhaupt hervorgeht, könnte man also von ihm nicht verlangen, dass er einer solchen Wahrnehmung nicht gemäß handelt. Man könnte sagen, dass es dagegen eigentlich tadelnswürdig sei, einer bewussten moralischen Wahrnehmung bzw. der hierdurch gegebenen Erscheinung zuwider zu handeln. Dies gilt, auch wenn man einen dagegen verstoßenden Akteur in dem Fall, dass die aus der Missachtung der Erscheinung resultierende Handlung im Ergebnis besser war als die gemäß der Erscheinung gebotene Handlung, vielleicht aus dem Grunde gar nicht tadeln würde, dass er möglicherweise aus geheimer Einsicht, im Sinne sozusagen einer „Freudschen falschen Fehlleistung“, einer Freudschen Rechtleistung gleichsam, subjektiv vermeintlich irrational gehandelt habe und dadurch objektiv rational.¹²⁸¹ Entsprechend unseren

¹²⁷⁶ MR, S. 111; vgl. MR, S. 109 ff.

¹²⁷⁷ EGP, S. 261; vgl. ELP, S. 187 ff.

¹²⁷⁸ Zu *oughts* aus falschen Wahrnehmungen gegen Broome und Kolodný, vgl. PR, S. 72, 73.

¹²⁷⁹ Vgl. auch Dancy, PR, S. 72 f.; vgl. dagegen Kolodný (2005, S. 512). Hierbei soll das Wort „Kontinuitätsforderung“ keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber jedem einzelnen Urteil ausdrücken, sondern eher das Verpflichtetsein gegenüber einer Kohärenz zu dem, was in den eigenen Urteilen Respektabilität beansprucht.

¹²⁸⁰ S. dazu Raz (1999g, S. 246).

¹²⁸¹ Vgl. Dorsch (1994, S. 247 (Artikel „Fehlleistung“)); vgl. auch Freud (2014, S. 303); Freud (2014): Freud, Sigmund, *Zur Psychopathologie des Alltagslebens*. Frankfurt am Main 2014; den Ausdruck „objektiv rational“

Überlegungen geht der jeweils entsprechende Kontinuitätsgrund unabhängig davon aus der respektablen Erscheinung hervor, ob die entsprechende Wahrnehmung wahrheitsgemäß ist, bzw. die entsprechende Erscheinung wahrheitsgetreu ist, oder nicht.¹²⁸²

Wir haben Kontinuitätsgründe so letztlich als Gründe bestimmt, die einem subjektiv gegebenen Erscheinungsbild entsprechen, soweit die Hintergrundbedingungen¹²⁸³ in einer bestimmten Form respektabel sind (und korrekt überlegt wurde). Auch wenn wir uns in den vorstehenden Erwägungen auf Kontinuitätsgründe hinsichtlich der Wahrnehmung moralischer, und dahingehend verpflichtender Gründe konzentriert haben, gibt es entsprechende Kontinuitätsgründe auch hinsichtlich nichtmoralischer Wahrnehmungen bzw. Erscheinungsbilder. Dies ändert übrigens nichts daran, dass die entsprechenden Kontinuitätsgründe dennoch verpflichtenden, und, wie wir noch ausführen werden, moralischen Charakter haben.

11.5. Erscheinungsbilder, Kontinuitätsgründe und Respektabilität

Wie die realen Tatsachen, so werden auch die objektiven Erscheinungsbilder dem Akteur zunächst durch das subjektive Erscheinungsbild zugänglich, das sich ihm darbietet. Auch dieses subjektive Erscheinungsbild hat, wie unsere eben getroffenen Ausführungen nahelegen, aber eine eigene normative Ebene in Form eines sozusagen kontinuierlich normierten subjektiven Erscheinungsbildes, aus dem, nach den realen Fakten und dem objektiven Erscheinungsbild, anscheinend eine dritte Ebene der Normativität hervorgeht. Das kontinuierlich normierte subjektive Erscheinungsbild oder subjektiv-objektive Erscheinungsbild ist dabei dasjenige normative subjektive Erscheinungsbild, welches sich unter der Voraussetzung ergibt, dass der Akteur ausgehend von seinen eigenen Hintergrundbedingungen¹²⁸⁴ in der jeweiligen Situation richtig exploriert und deliberiert hat. Diesem kontinuierlich normierten subjektiven Erscheinungsbild sind also die Kontinuitätsgründe koordiniert, bzw. gehen aus ihm hervor, genau wie die Gründe, die wir als Gründe aus der objektiven Erscheinung bezeichnet haben, eben aus der objektiven Erscheinung hervorgehen.

verwende ich in Adaption von „objectively rational“ (PR, S. 68) doch in mindestens teilweise anderer Bedeutung, da er sich nicht lediglich auf den Erfolg der Handlung bezieht. Zur Unterscheidung von Irrationalität und Unvernunft vgl. u.a. Scanlon in WWO, S. 25-33, 191 ff.; vgl. hierzu auch Gibbons (2010, S. 335-340, 343-345, 357-360).

¹²⁸² Diese residuale Verbindlichkeit selbst im Falle des Irrtums besteht nicht, weil es etwa die Irrtümer des Akteurs sind, im Sinne einer pathologischen Kadavertreue des Akteurs zu sich selbst, sondern weil, oder sofern, etwas an ihnen als alternative Deutung des Moralischen respektabel bleibt. Hierauf werde ich noch genauer eingehen. Vgl. Guttenplan (1979/80, S. 78 f.): Guttenplan (1979/80): Guttenplan, Samuel, „Moral Realism and Moral Dilemmas“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 80, 1979/80, S. 61-80.

¹²⁸³ S. zu Hintergrundbedingungen a. MR, S. 55 ff., s. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹²⁸⁴ S. hierzu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246).

Die dem kontinuierlich normierten subjektiven Erscheinungsbild so entsprechenden Kontinuitätsgründe beziehen sich natürlich nicht nur auf den Fall eines legitimen, d.h. respektablen, Abweichens des subjektiven Erscheinungsbildes vom objektiven Erscheinungsbild gemäß subjektiven, aber respektablen, und damit subjektiv-objektiv zu nennenden Hintergrundbedingungen des Akteurs. Man muss auch im Falle eines kontinuierlich normierten subjektiven Erscheinungsbildes, das sich ohne, sei es auch respektable, subjektive Abweichung vom objektiven Erscheinungsbild ergibt, Kontinuitätsgründe ansetzen.

Dabei konstituieren die subjektiv-objektiven Erscheinungsbilder einzelner Akteure das objektive Erscheinungsbild seiner Gestalt nach, dieses validiert jene ihrer Gültigkeit nach. Beide Momente sind aber ursprünglich gegeben durch die subjektiven Erscheinungsbilder der Akteure. Die gegenseitige Abhängigkeit von objektiven und subjektiv-objektiven erscheinungsbasierten Gründen führt dabei dazu, dass beide als je eigene Gründe für die gleiche Handlung sprechen können.

Im Folgenden werden die Grundlagen der Normativität sowohl objektiver wie auch subjektiv-objektiver Erscheinungsbilder untersucht, dies auch im Hinblick auf die Möglichkeit von wunschbasierten moralischen Gründen, die mit der wunschbasierten Fähigkeit des Akteurs zusammenhängen, bestimmte moralische Perspektiven einzunehmen und zur Geltung zu bringen.

11.6. Die Grundlagen der Normativität von Erscheinungsbildern und die Sicherung des Prinzips der Wertungsoptimierung als zentralen Moralprinzips

Die bisherigen Erörterungen haben die Frage offengelassen, welcher Art die erscheinungsbasierten Gründe eigentlich sind, und woher sie ihre normative Kraft nehmen. Wir hatten in verschiedenen Zusammenhängen Gründe aus dem objektiven Erscheinungsbild behandelt, wir hatten die Kontinuitätsgründe (aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild) beschrieben und wir hatten respektsbasierte Gründe¹²⁸⁵ erörtert. Es stellt sich natürlich die Frage nach den Zusammenhängen dieser Arten von Gründen. Ich behaupte nun zunächst, dass die Gründe, die aus dem objektiven Erscheinungsbild herrühren, genuin moralischen Charakters sind, nämlich respektsbasierte Gründe gegenüber der durch das jeweilige Subjekt vermittelten, als kompetent erachteten Urteilsgemeinschaft.¹²⁸⁶

¹²⁸⁵ Vgl. dazu die „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164); vgl. Raz (2001, S. 158-164)).

¹²⁸⁶ Vgl. zum Begriff der Urteilsgemeinschaft kritisch Gibbard (1990, S. 233).

Wir hatten als Begründung der Normativität des objektiven Erscheinungsbildes angegeben (s. Abschnitt 2.2.6.), dass es möglich wäre, dem Akteur einen Vorwurf zu machen, wenn er ihm zuwiderhandelt. Dies ist aber ein moralischer Begriff, jedenfalls nach unseren begrifflichen Voraussetzungen. (S. dazu kritisch Williams (1995b, S. 40 ff.)) So wäre es gerade die moralische Dimension, die die (in Abschnitt 2.2.6.) sich andeutende Alternative ausschaltet, nämlich das objektive Erscheinungsbild einfach als normative Bedingung zu sehen für einen praktischen Grundstatus der ein solches Erscheinungsbild erzeugenden realen Tatsachen, soweit diese mit den, im objektiven Erscheinungsbild beinhalteten, glaubwürdigen und wenigstens hypothetisch handlungsoptionskonstituierenden, Sachverhalten gleichlauten. Es gehen nämlich aus dem objektiven Erscheinungsbild via respektsbasierten Gründen moralische Gründe hervor, sich entsprechend diesem Erscheinungsbild zu verhalten.

Moralische Gründe lassen sich für gewöhnlich auf etwas beziehen, das sich in Reaktion auf die Befolgung oder Nichtbefolgung der Gründe sanktionierend auf die Einflussmöglichkeiten des Subjektes auswirken kann. Im Falle der Gründe aus der objektiven Erscheinung würde in spürbarer Form zunächst das Subjekt selbst als sanktionsfähige (bzw. interventionsfähige) Instanz fungieren.¹²⁸⁷ Das Einzelsubjekt müsste sich ja rationalerweise bei Nicht-Tun einer der objektiven Erscheinung nach richtigen Handlung, oder bei Tun einer der objektiven Erscheinung nach falschen Handlung, selbst Einflussmöglichkeiten nehmen, im Sinne von moralischer Demut – zugunsten der entsprechenden Möglichkeiten als urteilskompetenter erwiesener Akteure.

Da wir moralische Gründe andererseits allgemein aus Bedrohungen der Wertungsressourcen hervorgehen sehen, fragt sich natürlich, inwiefern genau ein Handeln entgegen dem objektiven Erscheinungsbild den berechtigten Einfluss einer Urteilsquelle schädigen würde. Denn es könnte ja zunächst so scheinen, als wäre die einzig hier maßgebliche Urteilsquelle der Handelnde selbst, dem das Erscheinungsbild gegeben ist, und als könnten sozusagen keine fremden Urteilsquellen in ihrem Einfluss geschädigt werden, indem man dem objektiven Erscheinungsbild, soweit es einem subjektiv gegeben ist, zuwiderhandelt. Weiterhin mag eingewandt werden, dass es sich in praktischen Entscheidungen häufig nur um nichtmoralische Erscheinungsbilder handeln wird.

Doch auf den letzteren Punkt ist zu erwidern, dass jede praktische Entscheidung eine Wertungsfrage ist und auch nichtmoralische Wertungsfragen einer schuldigen Mindestvertrauensbedingung unterliegen. (Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 176 ff., 180 f.)) Zum

¹²⁸⁷ Vgl. zum begrifflichen Zusammenhang zwischen Moral und Sanktionierung Gibbard (1990, S. 41 ff.), s. dazu Mill (2010, S. 144). Vgl. zum Zusammenhang zwischen Normativität und Sanktion auch Korsgaard (1996, S. 150 f.).

Entscheidungsbezug passt übrigens, dass wir Gründe aus der objektiven Erscheinung als Gründe der Unternehmung betrachtet haben, die also keiner Erfolgsgarantie unterliegen. So würde die moralische Dimension schon im elementarsten praktischen Bezug akut.

Was andererseits den ersteren Punkt betrifft, so geht in das objektive Erscheinungsbild wenigstens formal auch ein fremder Standpunkt ein. Das objektive Erscheinungsbild ist eine Funktion spezifisch der Situation, auf die es sich bezieht: In das objektive Erscheinungsbild gehen auch solche Sachverhalte ein, die primär nur für situativ als solche erkennbare Experten zugänglich sind. Dies gilt jedenfalls, soweit es möglich ist, sich auf deren Urteil in der Situation zu beziehen, sei es, dass man selbst der Experte ist, sei es, dass man in der Situation jemand ansprechen kann, der, wie man selbst auch, Zugang zu den infrage stehenden Tatsachen hat, der aber in für einen erkennbarer Weise, sagen wir, in der Beurteilung erfahrener ist, als man selbst, selbst unter der Voraussetzung, dass man hinreichend erfahren ist, um als kompetenter Akteur zu gelten.

Was dann den Punkt der Fraglichkeit dessen, was in Bezug auf die Normativität des objektiven Erscheinungsbildes als zu wählender Einfluss einer Urteilsquelle anzusehen wäre, konkreter betrifft, wäre zu sagen, dass auch das objektive Erscheinungsbild, auf das sich die individuelle Entscheidung bezieht, bzw. die in ihm durch das jeweilige Subjekt gemäß seinem individuellen Zugang vermittelte Urteilskompetenz praktischer Subjekte überhaupt, als eine - und zwar maximal - vertrauensheischende Quelle anzusehen sind. Man kann sagen, dass dem objektiven Erscheinungsbild eben eine entsprechende Vertrauenswürdigkeit von sich aus zukommt, und zwar auch soweit die subjektive Perspektive des Akteurs ihm etwas hinzufügen mag, was der Akteur dabei zwar vielleicht zum Zeitpunkt der Handlung selbst noch nicht anderen Akteuren kommunizieren kann, was aber Anspruch darauf erheben kann, dass er es irgendwann berechtigterweise tun könnte. In einem Verstoß gegen die Entscheidung, die ihm das objektive Erscheinungsbild (gemäß seiner eigenen Auffassung) nahelegt, würde der Akteur dann letztlich auch sich selbst in seiner praktischen Subjektivität missachten, gemäß der er das Urteilsvermögen der Urteilsgemeinschaft überhaupt in die Situation hinein zu vermitteln hat, in der er agiert, wie er in einem solchen Verstoß überhaupt die kompetente Urteilsgemeinschaft missachten würde. (S. zur normativen Bedeutung der praktischen und moralischen Identität auch Korsgaard (1996, S. 120 f.).)

Insgesamt hat man im durch das subjektive Erscheinungsbild gegebenen objektiven Erscheinungsbild schon ein Urteil eines Wertungssystems in sich, auf das man sich zu beziehen hat, und dessen gebührenden Einfluss man zu wahren hat. Wenn man das sich ergebende objektive Erscheinungsbild missachten würde, hätte man sich so entsprechend

selbst zu sanktionieren, wie auch jeder Andere dies an einem zu tun hätte, weil man dem besonders kompetenten Wertungssystem, dem man sich in der Ignorierung des einem selber subjektiv gegebenen objektiven Erscheinungsbildes entgegenstellen würde, den geschuldeten Einfluss auf die Entscheidung verweigert hätte.

Gleichzeitig würde sich diese Entscheidung auch auf den weiteren effektiven Einfluss des Erscheinungsbildes für meine Entscheidungen überhaupt auswirken. Denn auch wenn ich nun sagen würde: Nur in diesem einen Falle würde ich abweichen,¹²⁸⁸ sonst aber weiter konform mit dem Erscheinungsbild handeln, wäre einzuwenden, dass berechtigte Zweifel bestehen müssen, dass ich mir an dieser Ausnahme nicht ein schlechtes Beispiel nehmen würde. Einerseits müsste ich Gewohnheitsbildung fürchten, sei es nur minimal. Zweitens sollte ich mich fragen, warum ich die Ausnahme überhaupt habe machen wollen. Wenn ich antworten würde, warum nicht, so könnte ich im Extremfall ergänzen, warum nicht einfach gleich nochmal. Und wenn ich beanspruche, dass meine Entscheidung, vom objektiven Erscheinungsbild abzuweichen, richtig war, würde diese Entscheidung in jedem Falle in die für mich verbindliche Urteilsbasis für folgende Fälle eingehen müssen, und sei es als eine mögliche Ausnahme. Somit würde die Möglichkeit der Ausnahme als für mich in meine Entscheidung einzubeziehender Normativitätsaspekt implementiert. Damit würde der Einfluss der ignorierten Urteilsquelle, sogar auf normativer Ebene selbst, nachhaltig beeinträchtigt, und es gäbe dabei keine ihrerseits respektable Urteilsquelle, zu deren Gunsten das objektive Erscheinungsbild missachtet würde.

Entsprechend müsste ich selbst eine solche Abweichung sanktionieren. Denn es besteht entsprechend der einerseits nachhaltigen, andererseits schon in der aktuellen Entscheidung akuten Einflussreduktion der im objektiven Erscheinungsbild liegenden Urteilsquelle eine besondere Rechtfertigungsbedürftigkeit solcher Abweichungen von der durch das, subjektiv gegebene, objektive Erscheinungsbild nahegelegten Entscheidung. Und die Abweichung könnte wiederum bestenfalls unter Bezug auf ein einem selbst gegenwärtig subjektiv gegebenes objektives Erscheinungsbild gerechtfertigt werden, und kann damit als eine Abweichung vom objektiven Erscheinungsbild notwendig nicht gerechtfertigt werden.

Wenn ich jemand Anderen in der Entscheidung ohne Grund von der richtigen Wertung abweichen sehe, würde ich ihm Vertrauen entziehen. Und dies würde auch dann gelten, wenn der betreffende Andere ich selbst wäre. Und dies würde sogar für den Fall gelten, dass die Entscheidung, die der Betreffende in Widerspruch zu seiner eigenen Sichtweise getroffen hat, im Ergebnis besser war, als es die im Einklang mit seinem Erscheinungsbild zu treffende

¹²⁸⁸ S. hierzu auch GMS, S. 48 f. (AA IV, 424 f.), s. auch Korsgaard (1996, S. 103).

Entscheidung gewesen wäre, jedenfalls dann, wenn er seine Entscheidung nicht unter dem Anspruch getroffen hätte, richtig zu entscheiden, also gemäß wiederum einem objektiven Erscheinungsbild. Letzterer Fall wäre für das naheliegende Argument einschlägig, dass ein Abweichen in einem einzelnen Fall keinen Unterschied mache, aber etwas Befreiendes habe.

Eine tatsächliche Abweichung von der mir selbst zugänglichen optimalen Entscheidung würde mir entsprechend einen moralischen Grund geben, mir selbst gegenüber anderen Quellen, die ihren eigenen praktischen Erkenntnismöglichkeiten zu genügen und zu folgen scheinen, Vertrauen bzw. Einfluss zu entziehen, denn damit hätte ich einer maximal respektablen Wertungsquelle Einfluss auf die Entscheidung entzogen.

Bei allem handelt es sich beim subjektiv gegebenen objektiven Erscheinungsbild wohlgerne um das einem subjektiv vermittelte Urteil (Urteil dabei nicht als mentaler Zustand verstanden), dass die Dinge objektiv so erscheinen, nicht um das Urteil, dass sie einem selbst (also subjektiv) so erscheinen, also nicht um das subjektiv-objektive Erscheinungsbild. Auf der anderen Seite ist das subjektiv gegebene objektive Erscheinungsbild der *genauen* Situation, in der man sich selbst befindet (und die anderen nicht in dieser Form zugänglich ist), nicht von dem zu trennen, was für einen selbst, perzeptiv, kognitiv oder kommunikativ zugänglich ist. Es besteht hier eine inhaltliche Konvergenz des subjektiv gegebenen objektiven Erscheinungsbildes der *genauen* Situation und ihres subjektiv-objektiven Erscheinungsbildes (-wobei das subjektiv gegebene objektive Erscheinungsbild eines Akteurs von einem objektiven Erscheinungsbild überhaupt unterschieden zu werden hat). Und unter jedem der Aspekte wäre eine Zuwiderhandlung gleichwertig damit, dass die einem selbst zugängliche optimale Wertung missachtet würde. Im Einklang mit diesen Erwägungen ließe sich übrigens das Prinzip rationaler Souveränität als ein solches eines schuldigen Vertrauens sich selbst gegenüber rekonstruieren. (S. zu einem obligaten Eigenvertrauen auch Gibbard (1990, S. 176 ff.))¹²⁸⁹

Was dann den Status der Kontinuitätsgründe bzw. der direkt aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild herrührenden Gründe betrifft, so beziehen diese ihre Normativität aus der Respektabilität des subjektiv-kontinuitätsnormierten Erscheinungsbildes. Die Art und Weise, wie ein respektabler Akteur eine (*hier nicht im genauen, singulären Sinn verstandene*) Situation wahrnimmt, stellt dabei gerade in ihrer etwaigen Divergenz von der Auffassung anderer Akteure einen wichtigen Beitrag zur Auffassung der Situation überhaupt und damit zu den Wertungsressourcen dar.

¹²⁸⁹ Zum bei fehlender Inanspruchnahme des Eigenvertrauens drohenden absoluten Skeptizismus vgl. Gibbard (1990, S. 178).

Dabei kann die Tatsache, dass der jeweilige Akteur sie so wahrnehmen muss, gerade in durch die Besonderheiten seines Zugangs geprägten mandatorischen Zusammenhängen, auch als ein für sich berücksichtigenswertes Faktum dem Akteur thematisch und damit¹²⁹⁰ (moralischer) Grund in mandatorischem Sinne werden. Im Falle für andere Akteure stark kontraintuitiver Urteile kann übrigens weiterhin, obwohl der Akteur selbst große Zweifel am moralischen Wert einer seinem sonst bevorzugten Normensystem entsprechenden Sichtweise in diesem speziellen Fall haben kann, die Tatsache, dass er die Situation so sieht, wenigstens im Falle von für sein Normensystem existenzbedrohenden kulturellen moralpolitischen Konflikten einen guten moralischen Grund für die Umsetzung dieser Sichtweise der Situation darstellen.¹²⁹¹ Dies ist freilich nicht eigentlich ein Kontinuitätsgrund, sondern ein Normenkonservationsgrund, eine Thematik, auf die wir noch eingehen werden.

Insgesamt, und auch im nicht von Normenkonservationserwägungen geprägten Regelfall, sind auch die Gründe aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild, wie diejenigen aus dem blank objektiven Erscheinungsbild, moralisch fundiert.

Dabei speist sich die Normativität der Gründe aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild wesentlich aus ihrem mandatorischen Aspekt, dessen Normativität ihrerseits aus dem relativen Wert der praktischen Umsetzung einer im Prinzip respektablen subjektiven Sicht der Welt in dieser Situation für die gesellschaftlichen Urteilsressourcen herrührt.

Gegen Niko Kolodný, der die Ansicht vertritt, dass aus der Rationalität keine eigenen Gründe hervorgehen würden, sondern der Verweis auf die Rationalität nur der Verweis auf die Gründe sei, die man als Akteur ohnedies schon präsent habe, (s. Kolodný (2005, S. 557 ff.)) wollen wir so dem Rationalitätsanspruch nach unseren Überlegungen eine eigene, aber eben erscheinungsbasierte, und damit, gemäß der Wertungsoptimierung, moralische Ebene zuweisen.¹²⁹²

¹²⁹⁰ Vgl. auch PR, S. 5 f., vgl. Collins (1997, S. 121).

¹²⁹¹ Vgl. hierzu auch Raz (1999g, S. 243); vgl. Winch (1965, S. 212 f.); vgl. Wiggins (1987b, S. 170 f.).

¹²⁹² Welcher Art die aus der praktischen (oder auch der moralischen) Rationalität hervorgehenden Gründe genau sind, lässt sich so übrigens, gegen Kolodnýs polemische Frage, wie ein „rational requirement“ (Broome (2007-1, S. 163), vgl. Broome (2007-1, S. 163), vgl. Broome (2007-2, 361 ff.)) einen substanziellen Grund [i. O. „substantive reason“ (Kolodný (2005, S. 545))] liefern könne, zum Beispiel einen solchen der Erweiterung der Grenzen des Wissens, tatsächlich als eine solche Erweiterung der Grenzen des Wissens angeben. (S. Kolodný (2005, S. 545 f.)) Denn wir haben ja die Normativität der objektiven (und auch der subjektiv-objektiven) Erscheinung eben als eine moralische angeben können. Die Begründung der Normativität über eine Erweiterung des Wissens können wir als einen Reflex von Williams Konzession fassen, dass es einen notwendigen Wunsch nach Wohlinformiertheit in der „motivationalen Verfassung“ (Williams (1984, S. 113); vgl. Williams (1981d, S. 102)) von Akteuren gebe. (Zur Wohlinformiertheit vgl. Williams (1995b, S. 37).) [Auf die Tatsache, dass die Begründung über eine Erweiterung der Urteilsressourcen auch nach Williams Kriterium eine Moralbegründung erlauben würde, hat mich eine Bemerkung von Prof. Th. Schmid zu Moralbegründungen und ihrer Beziehung zu Williams Theorie verwiesen. (Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar*, „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11.)]

Gegenüber den Gründen aus der objektiven Erscheinung unterliegen die subjektiv-objektiven Gründe einem zunächst teilweise verständlichen Verdacht von Redundanz. Aus der Perspektive des Akteurs handelt dieser, wo er im Einklang mit subjektiv-objektiven Gründen bzw. Kontinuitätsgründen handelt, für ihn selbst betrachtet (jedenfalls explizit) aus dem objektiven Erscheinungsbild heraus, oder aus den von ihm wahrgenommenen Tatsachen. Doch kann die Tatsache, dass er einen konstitutiven Beitrag zum objektiven Erscheinungsbild leistet und diesem Beitrag mandatorisch verpflichtet ist, für ihn selber explizit thematisch werden, und zwar innerhalb des ihm subjektiv gegebenen objektiven Erscheinungsbildes, und einen eigenen motivierenden und begründenden Beitrag leisten. Im Falle starken Dissenses anderer Systeme bei gegebener Erscheinung einer Respektabilität und Richtigkeit des eigenen Urteils wie auch einer Respektabilität der eigenen Perspektive für den Akteur, oder in Fällen, in denen er die Aufgabe spürt, die Perspektive der Anderen zu ergänzen, stellt so die Tatsache, dass er die Dinge persönlich so sieht bzw. seinen subjektiven Hintergrundbedingungen¹²⁹³ gemäß zu sehen hat, einen für ihn selber zu thematisierenden Grund dar. Dieser Grund wird in Fällen, wo der Akteur keine objektiv hinreichende situative Kompetenz (s. Abschnitt 2.2.3.) aufweist, um erfolgreich Anspruch darauf erheben zu können, im eigentlichen Sinne gemäß dem objektiven Erscheinungsbild (geschweige denn gemäß den reellen Tatsachen) zu handeln, auch der einzige Grund sein, der die Handlung partiell rationalisiert.

Der jeweils entsprechende Grund kann sich einerseits auf die subjektiv-objektive Erscheinung beziehen, andererseits vielleicht sogar, derivativ, auf die Überzeugung, in der diese Erscheinung gegeben ist, oder systemrelativ notwendig gegeben zu sein hat, und könnte somit dem Wort von einem Handeln aus Überzeugung einen eigenen, buchstäblichen Sinn verleihen. In all diesen Fällen hat der Akteur der eigenen Sicht der Dinge, als der ihm qua rationaler Souveränität maximal verbindlichen Interpretation zu folgen und diese gemäß seinen eigenen Einflussmöglichkeiten im gesellschaftlichen Spiel der Wertartikulation handelnd zum Ausdruck zu bringen. Dies hat freilich in Respekt gegenüber den anderen respektablen Positionen zu geschehen, also unter Wahrung entsprechender Milderungsgründe. Dabei kann aber in gewissen Fällen, wenn die Integration anderer Positionen in das eigene Urteil wenigstens der Urteilshärte gemäß (bedingt durch Grenzen des eigenen Nuancierungsvermögens) nicht möglich ist, es auch legitim sein, eben nur den eigenen Standpunkt zur Wirksamkeit zu bringen. Doch dies ist eben nach Normen der

¹²⁹³ S. zu solchen Hintergrundbedingungen MR, S. 55 ff., s. WWO, S. 39, s. Schroeder (2010, S. 192 f.), s. Raz (1999g, S. 246).

Verhältnismäßigkeit abzuwägen, so dass keine völlige Missachtung widersprechender Urteile gerade im Fall starken Dissenses seitens respektabler anderer Systeme auftreten darf.

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen machen die subjektiv-objektiven Aspekte des Erscheinungsbildes einen Unterschied auch gerade von außen, denn wenn andere Akteure das Handeln des Akteurs in Fällen beobachten, wo er für sie stark abweichende Urteile vollzieht, so werden sie sagen, dass er aus einem subjektiv-objektiven erscheinungsbasierten Grund gehandelt habe, und nicht, dass er es aus einem objektiven Erscheinungsgrund getan hätte. Dies gilt, obwohl eine (mindestens) residuale Wertkonstitutivität der Sichtweise des Akteurs auch in stark kontraintuitiven Fällen für den Wahrheitswert der entsprechenden Urteile besteht (s. Abschnitt 10.9. f.), und das objektive Erscheinungsbild letztlich die Gültigkeit des subjektiv-objektiven Grundes des Akteurs validiert.

Dabei haben akteurspezifische Gründe aus dem subjektiv-objektiven Erscheinungsbild gerade dort nur ein verschwindendes, objektives Gewicht, wo sie dem allgemein zugänglichen, konsensuellen objektiven Erscheinungsbild direkt entsprechen, wobei dieses residuale Gewicht sich aus dem Wert der Bestätigung der entsprechenden Sichtweise speist. Nur über einen differentiellen Wert erhalten sie ein signifikantes eigenes Gewicht. (Vgl. zur Frage der Gewichtung von Gründen mit Distanz auch Schroeder (2010, S. 124 ff.).)

Im Zusammenhang unserer Erörterung mandatorischer Kontinuitätsgründe wäre nun weiterhin auf die Möglichkeit von spezifisch akteurrelationalen Gründen¹²⁹⁴ aus Wünschen zu verweisen, die den Kontinuitätsgründen als konstitutive Hintergrundbedingungen¹²⁹⁵ des die Kontinuitätsgründe repräsentierenden und sie validierenden akteureigenen Wertungssystems zugeordnet sind. Diese „wunschbasierten Gründe“¹²⁹⁶ bleiben dabei, wie die mandatorischen Kontinuitätsgründe selbst, allerdings meistens bestenfalls implizit, und werden nur in normativen Konflikten mit anderen Standpunkten akut, wenn sie dem Akteur die spezifische Fähigkeit verleihen, einen speziellen moralischen Standpunkt, der vom allgemein zugänglichen objektiven Erscheinungsbild abweicht, zur Wirksamkeit zu bringen.

Man könnte hier als Beispiel einen homosexuellen Politiker in einem gesellschaftspolitischen Entscheidungsgremium einer Partei nehmen, der seine Disposition in einem entsprechend plural zusammengesetzten Gremium als Mandat sieht, seinen subjektiv geprägten Standpunkt zur Geltung zu bringen. Gerade in solchen Fällen geht es nicht nur darum, dass er die Sache so sieht, sondern dass er in der Weise disponiert ist, dass er sie so sehen sollte.

¹²⁹⁴ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

¹²⁹⁵ S. zum Begriff der Hintergrundbedingungen Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. auch WWO, S. 39.

¹²⁹⁶ In Übersetzung von „Desire-Based Reasons“ (PR, S. 26), Übers. D. S.; vgl. auch PR, S. 17 ff..

Eine solche Rolle als Kontinuitätsassoziierter Grund würde übrigens auch für Tatsachen der Art bestehen, dass etwas dem Akteur Vergnügen verschafft, wenn diese Tatsache eine Hintergrundbedingung für eine spezifische Fähigkeit des Akteurs legt, im ihm gegebenen subjektiv-objektiven Erscheinungsbild vom konsensuell zugänglichen objektiven Erscheinungsbild auf konstruktive, also respektable Weise abzuweichen.

Die potentielle Bedeutung der Tatsache, dass ein Akteur etwas wünscht oder etwas einem Akteur Vergnügen verschafft, als Kontinuitätsassoziierter Grund (s. o.), hat dabei auch den Aspekt, dass über die Rolle entsprechender Tatsachen als Hintergrundbedingungen einer spezifischen Perspektive und die entsprechende perspektivrelative Notwendigkeit von Urteilen, die solche Tatsachen als Gründe ansehen, solchen Wünschen oder Gelüsten zu genügen, akteurneutrale Gründe für Handlungen entstehen, die diese Wünsche oder Gelüste zu erfüllen dienlich sind. Damit wäre auch der utilitaristischen Perspektive auf die Moral¹²⁹⁷ ein, sei es auch eigentümlicher, Respekt gezollt. (Wobei sich die utilitaristische Ansetzung von Lust oder Wunscherfüllung als zentralem Wert angesichts unseres Abweises entsprechender Faktoren (s. Abschnitt 4.1. f.) zugunsten von Optionen und optionskonstitutiven Tatsachen als allgemeine praktische Gründe auch im Moralischen für uns erledigt.)

Dabei ist bei aller Affirmation des Primats der Wertungsoptimierung als moralischem Fundamentalprinzip darauf zu verweisen, dass dies nicht bedeutet, dass uns andere moralische Standpunkte und deren Urteile oder deren theoretische Konzepte nichts zu sagen hätten. Natürlich haben wir die Respektabilität fremder, insbesondere ethischer, Gründe dabei auch von dem Grad an Konkordanz in Bezug auf das Moralverständnis abhängig zu machen. Doch beziehen wir uns ja in unserer Deutung von Moral auf einen geteilten und von anderen Akteuren und System teilweise mit anderen Deutungen belegten Gebrauch. So dürfen wir unsere Deutung von Moral als Wertungsoptimierung nie ganz isolieren von hiervon abweichenden Deutungen von Moral und ihren ethischen und praktischen und sogar theoretischen Implikationen. Entsprechend können wir ausgehend von unserem konzeptionellen System zwar einerseits direktiven Wahrheitsanspruch für die Deutung als Wertungsoptimierung erheben, es aber gleichzeitig als für Andere richtig und damit teilweise auf praktischer Ebene wertkonstitutiv finden, Moral (auch) anders zu deuten.

Dabei entsprechen den Gründen, die für die Befolgung moralischer Prinzipien sprechen übrigens dort, wo sie sich nicht auf den direkten Wert der ihnen gemäßen Handlungen gemäß

¹²⁹⁷ Vgl. dazu Gesang (2003, S. 17 ff., 26 ff.): Gesang (2003): Gesang, Bernward, *Verteidigung des Utilitarismus*, Stuttgart 2003.

der Zweckmaximierung oder Wertungsoptimierung beziehen, rationalitäts-, und damit nach unseren Überlegungen erscheinungsbasierte, und damit wieder moralische Gründe. So wird die akteurbezügliche Verbindlichkeit jeglicher moralischen Prinzipien¹²⁹⁸ letztlich durch die Wertungsoptimierung vermittelt. Überhaupt fordert jede prinzipienbasierte Moral immer einen positiven Bezug auf die, auch fremden, Wertungsressourcen, weil in jedem Anwendungsfall eines Prinzips immer die Erforderlichkeit der Gewährleistung und Optimierung der Urteilsfähigkeit wie auch etwaiger Korrektur der Anwendung des Prinzips, insbesondere auch durch respektable Andere, bestehen bleibt. (Siehe unsere Überlegungen in Abschnitt 8.4.1. zu TV, S. 83-105, s. entsprechend VR, S. 57-73.) Dies lässt sich auf ein Prinzip der Glücksmaximierung¹²⁹⁹ genauso beziehen, wie auf konsistenzbasierte Prinzipien, wie das Gewirthsche „Prinzip der Generischen Konsistenz“,¹³⁰⁰ wie letztlich auch den kantischen „Kategorische[n] Imperativ“¹³⁰¹ (- denn warum sollte mir der, dem ich meine *Maxime qua* Universalität als Gesetz andiene, nichts zu ihrer Wollbarkeit als Gesetz zu sagen haben). (Vgl. GMS, S. 45 (AA IV, 421).) So erweist sich auch in Bezug auf andere Moralauslegungen die Wertungsoptimierung, qualifiziert durch ein Prinzip geschuldeten Vertrauens, für uns als zentrales Moralprinzip. (Vgl. zu einem Mindestvertrauen auch Gibbard (1990, S. 179 ff.)) Dies zumal sie den in den kantischen Deutungen prominenten Subjektivitätsbezug ganz vorzüglich auffängt.¹³⁰² Dabei wird der für das Moralische typische Gesinnungsbezug¹³⁰³ durch eine Gleichsetzung guter Gesinnung mit korrektem Entscheiden vor dem Hintergrund guter deliberativer (auch volitiver)¹³⁰⁴ Bedingungen unter Wahrung der Möglichkeiten weiterer korrekter Deliberation und Exploration gewährleistet.

¹²⁹⁸ Vgl. Steinfath (2001, S. 233 ff.) zur Frage der Normativität von Prinzipien.

¹²⁹⁹ S. dazu Gesang (2003, S. 17 ff., 26 ff.).

¹³⁰⁰ I. O. „Principle of Generic Consistency“ (Gewirth (1981, S. 135), vgl. Gewirth (1981, S. 133 ff.)).

¹³⁰¹ GMS S. 45 (AA IV 421).

¹³⁰² Vgl. dazu auch GMS, S. 34-37 (AA IV, 412-414), S. 43 ff. (AA IV, 419 ff.); vgl. Korsgaard (1996, S. 97 ff., 100 ff.). Zum Zusammenhang von Urteilsvermögen und Wert, bzw. Würde des Menschen s. auch GMS, S. 77-79 (AA IV, 448 f.), S. 58-63 (AA IV, 432-436). Zum Bezug von Moral auf Wertungs- bzw. Urteilsoptimierung betrachte man auch die gängige Verkürzung von „Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen“ (AT, S. 4 (1. Mose 2, 9), vgl. AT, S. 4 ff. (1. Mose 2, 9 ff.)) zu „Baum der Erkenntnis“ (Maturana, Varela (2012, Titel)). Vgl. dazu auch Maturana, Varela (1987, S. 244 ff.), vgl. entsprechend Maturana, Varela (2012, S. 263 ff.). Vgl. weiterhin GM, S. 351-372. – AT: AT (2006): „Das Alte Testament“, in: *Die Bibel*. – Nach der Übersetzung Martin Luthers. Stuttgart 2006.

¹³⁰³ Zur Bedeutung der Rolle der Gesinnung im Zusammenhang moralischen Handelns s. Foot (2004, S. 29 ff.): Foot (2004): Foot, Philippa, *Die Natur des Guten*, Frankfurt am Main 2004; s. entsprechend Foot (2001, S. 13 f.): Foot (2001): Foot, Philippa, *Natural Goodness*, Oxford 2001; s. auch kritisch die Bemerkungen Birnbachers in Birnbacher (2003, S. 306 ff.). Vgl. weiterhin Hoffmann-Riedinger (2002, S. 381): Hoffmann-Riedinger (2002): Hoffmann-Riedinger, Monika, „gut/das Gute/das Böse“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 381-385), vgl. weiterhin Ross (2002, S. 4): Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002, sowie letztlich Kant in GMS, S. 1 (AA IV, 393).

¹³⁰⁴ Vgl. dazu auch Raz (1999g, S. 246).

12. Mandatorische Gründe aus Wünschen

Im letzten Kapitel haben wir schon den Aspekt einer besonderen mandatorischen Pflicht des Akteurs zur Sorge für seine subjektive „Auffassung des guten Lebens“,¹³⁰⁵ wie auch für die sich ihm in seinen subjektiven Erscheinungsbildern anbietenden Weltaspekte insbesondere unter Bezug auf die Kontinuitätsgründe, also die Gründe aus der subjektiv-objektiven Erscheinung konstatiert. Im Folgenden wird nun, wiewohl sich einige Aspekte (man denke an die kontinuierlich assoziierten Gründe aus Wünschen) in den letzten Abschnitten schon angedeutet haben mögen, darauf einzugehen sein, dass sich diese Sorgepflicht gegenüber seiner Auffassung auch auf die ermöglichenden Bedingungen dieser Auffassung, nämlich die für seine Perspektive, seine Weltsicht, sein Wertungssystem konstitutiven Hintergrundbedingungen erstreckt. Denn diese konstituieren die Fähigkeit, genau diesen Weltaspekt einzufangen, bzw. diese Auffassung zu haben. Diese Fähigkeit wird dabei auch durch die sich in den Urteilen des Akteurs erst ergebenden Wertungen geformt, die die Hintergrundbedingungen¹³⁰⁶ der weiteren Urteile mitprägen.

Die Feststellung einer gebotenen mandatorischen Sorge des Akteurs für seine eigenen Auffassungen und Einstellungen im Zusammenhang einer möglichen Thematisierung derselben für den Akteur im Rahmen seiner Entscheidungen¹³⁰⁷ führt uns zu der für unsere argumentativen Zwecke besonders relevanten Frage einer möglichen Thematisierung der eigenen Einstellungen für den Akteur im Sinne gerade von Wünschen als, insbesondere moralischen, Gründen. Ferner erhebt sich die Frage, wie wir diese Thematisierung genau interpretieren können, um bestimmten Wünschen einen Status als moralische Gründe zu garantieren, auch in Bezug auf den schon erwähnten Fall Kapitän Veres, der im Sinne der militärischen Disziplin die Verurteilung eines Unschuldigen zum Tode, im Bewusstsein seiner Unschuld, betreibt.¹³⁰⁸

¹³⁰⁵ I. O. “conception[s] of the good life” (Wiggins (1987b, S. 176)), Übers. D. S.. Vgl. dazu Wiggins (1987b, S. 176).

¹³⁰⁶ Vgl. dazu Raz (1999g, S. 246), s. MR, S. 55 ff., vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹³⁰⁷ Vgl. zu diesem Absatz Wiggins (1987b, S. 170, 179-181).

¹³⁰⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 f., 173); vgl. auch Melville (1986, z.B. S. 348 ff., 352 ff., 360 ff., 365 ff., 374 ff.). Vgl. Winch (1965, S. 200 ff.).

12.1. Wünsche und subjektiv-objektive Erscheinungsbilder als Gründe im Kampf um gesellschaftliche Urteilsmacht¹³⁰⁹

Dass Kapitän Vere sich in der Frage des Umgangs mit dem schuldlos der Tötung eines Vorgesetzten schuldigen Billy Budd aus militärstrategischem Kalkül nicht anders hat entscheiden können, als eine umgehende Hinrichtung zu fordern, statt wenigstens den Prozess zu einem späteren Zeitpunkt unter günstigeren Bedingungen durchzuführen,¹³¹⁰ hat nichts mit einer Ignoranz gegenüber der Unschuld Billys als gewichtigem moralischen Grund zu tun. Vielmehr hat es mit der Art zu tun, wie er die in der Situation vorliegenden moralischen Gründe, insbesondere die Gefahr einer Meuterei gegenüber der Unschuld Billys, gegeneinander gewichten¹³¹¹ zu sollen hat glauben müssen.¹³¹² Vere ist durch seine Erziehung und Sozialisation und durch seine Erfahrung und Bildung¹³¹³ zu ebendiesem Menschen geformt worden, der in dieser dilemmatischen Situation sich eben dergestalt entschieden hat. Man könnte ihn freilich auch, in kritischer Haltung gegenüber der Intention des Melvilleschen Erzählers, der Veres Entscheidung als richtig und gut darstellt, ja als Moment einer Heiligenlegende gestaltet,¹³¹⁴ als das Produkt eines in sich korrupten Systems gesellschaftlicher Wertung ansehen, das, wenn es sich solcher Mittel zur Sicherung seiner Zukunft bediente, möglicherweise nicht zu überleben verdient hätte.¹³¹⁵ Die Bedingungen seiner Entscheidung wären natürlich nicht nur im Militärjustizsystem zu sehen, sondern ganz wesentlich auch in einer die gesamte Gesellschaft durchdringenden Struktur, die solche Handlungsweisen innerhalb entsprechender Systeme gestattet oder gar fordert oder erzeugt. Bei allem ist aber eine Generalverurteilung des ihn beeinflussenden Systems nicht unbedingt notwendig, um sich kritisch zu Veres Entscheidung zu stellen. Man kann der britischen Militärgerichtsbarkeit, genau wie der britischen Kultur jener Tage im Allgemeinen gewisse Verdienste zugutehalten und sie allgemein für respektabel erachten, und manche ihrer Aspekte, und letztlich dann entsprechend Veres Urteil trotzdem schlecht oder fragwürdig

¹³⁰⁹ Ein wenig inspiriert durch Bourdieus Titel „Die feinen Unterschiede - Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft“ (Bourdieu (1999, Titel)), wie wohl auch durch Honneths Titel „Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte“ (Honneth (1994, Titel), vgl. auch Hegel (1995, S. 219-226)). Bourdieu (1999): Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Übers. Schwibs, Bernd und Russer, Achim. 11. Aufl. - Frankfurt am Main 1999; Honneth (1994): Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a. M. 1994.

¹³¹⁰ Vgl. dazu Wiggins (1987b, S. 166 f., 173); vgl. auch Melville (1986, z.B. S. 348 ff., 352 ff., 360 ff., 365 ff., 374 ff.). Vgl. Winch (1965, S. 200 ff.)

¹³¹¹ Zur Frage der Gewichtung von Gründen vgl. Schroeder (2010, S. 124 ff.).

¹³¹² Vgl. dazu MR, S. 86-88; vgl. Raz (1999g, S. 240-245); vgl. Winch (1965, S. 201-203), vgl. Wiggins (1987c, S. 166 ff., 173); s. auch Melville (1986, S. 361 ff.).

¹³¹³ Vgl. Melville (1986, S. 311 f., 360).

¹³¹⁴ Vgl. Melville (1986, S. 374 ff.).

¹³¹⁵ Man denke auch an Wiggins (1987b, S. 173).

finden, wiewohl man Vere selbst als im Allgemeinen respektablen Akteur behandeln mag. Insofern sich Vere mit seinen Einstellungen identifizierte, könnten auf der anderen Seite für ihn auch die kausalen Bedingungen seiner Entscheidung, wie ja auch die der Entscheidung zugrundeliegenden Erscheinungsbilder (s. Abschnitt 11.5. f.), zu einem ihm selbst verfügbaren Grund werden, der seine Entscheidung für ihn validieren könnte, wenn auch nicht unbedingt für uns, jedenfalls jenseits einer basalen Respektabilität seiner Entscheidung, soweit wir ihn als Akteur respektabel zu finden Grund haben.

Entsprechend wäre nach den Erwägungen des letzten Abschnitts zu überlegen, dass die Tatsache, dass Vere eben nicht anders konnte,¹³¹⁶ als die Situation so zu interpretieren, und zwar sowohl in dem Sinne, dass es für ihn rational notwendig war, wie auch in dem, dass er entsprechende Hintergrundbedingungen¹³¹⁷ hatte, durchaus einen wenigstens nominellen Grund für seine Handlung hätte darstellen können, statt nur einer Bedingung. (Vgl. dazu Raz (1999g, S. 240 f.).)

Man könnte weiterhin zur Rolle solcher Erwägungen innerhalb der expliziten Begründung von Handlungen (auch in Anknüpfung an unsere Erwägungen zur Position von Wiggins)¹³¹⁸ in diesem Sinne sagen, dass dies eben die singuläre Form darstellte, die die Gründe für Vere annahmen, bzw. annehmen mussten, und dass diese Tatsache, wie auch mit ihr in bedingendem Zusammenhang stehende Tatsachen, in einem Disput von Vere durchaus als Begründung hätten angeführt werden können.¹³¹⁹ Es bedarf aber noch einer genaueren Bestimmung der Bedingungen, unter denen Veres extreme Sichtweise der Situation in diesem Zusammenhang Anspruch auf moralische Dignität erheben könnte, so dass die ihr, auch kausal, entsprechenden Gründe wirklich gute Gründe wären. Hierfür müssen wir zunächst, zumal wir in Veres extremem Fall nicht ohne weitere Qualifizierung¹³²⁰ von den¹³²¹ erwähnten tendenziell impliziten Gründen¹³²² aus Wünschen als konstitutionellen Bedingungen der subjektiven Gegebenheit einer respektablen Wertungsperspektive und einer entsprechenden für die Wertungsressourcen relevanten Fähigkeit, sie zur Geltung zu bringen, als guten Gründen reden können, auf den extremen Charakter der Entscheidungssituation verweisen, und auf die genaue Art der moralischen Funktion von Veres Handeln.

Wie stellt sich in diesem Sinne das Verhalten Veres dar, der angesichts des Zustandes des

¹³¹⁶ Vgl. Raz (1999g, S. 243); vgl. Winch (1965, S. 212 f.); vgl. Wiggins (1987b, S. 170 f.).

¹³¹⁷ Zu Wünschen als Hintergrundbedingungen von Wertung überhaupt vgl. Schroeder (2010, S. 158, 192); vgl. WWO, S. 39; vgl. Quinn (1993, S. 246 ff.).

¹³¹⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 168, 169, 170 f., 179-180). S. Abschnitt 10.2..

¹³¹⁹ Vgl. dagegen Raz (1999g, S. 243).

¹³²⁰ S. Abschnittsende.

¹³²¹ In Abschnitt 11.6..

¹³²² S. zu solchen Raz (1999g, S. 232-234).

britischen Militärs und der Kriegssituation¹³²³ entscheidet, den unschuldigen Billy Budd hinrichten zu lassen? Man könnte natürlich in einem klassischen Sinne versuchen, Billy Budd als Aggressor, also als Stein des Anstoßes zu betrachten. Doch auch Vere tut das nicht.¹³²⁴ Der Aggressor schiene selbst im Sinne eines klassischen Verständnisses bislang noch eher die feindliche Flotte zu sein sowie meuterische Tendenzen innerhalb der eigenen Flotte.¹³²⁵

Wir sollten dabei den Sinn eines Krieges nicht unbedingt nur in der Durchsetzung partikularer Interessen von Individuen sehen, sondern zunächst in dem Unterfangen, die gesellschaftlichen und politischen Prozesse und Strukturen, die Nationen und ihre Beziehungen zueinander bestimmen, einer bestimmten Interpretation von Normativität zu unterwerfen. Gleichzeitig sollten wir den Einfluss beachten, den die Befolgung und der Ausdruck bestimmter Normeninterpretationen auf die Prozesse haben kann, die für die militärische Auseinandersetzung und die für sie relevante Realisierung militärischer und politischer Ziele bedeutsam sind. So liegt es vielleicht näher, ein bestimmtes Rechtsverständnis für die Bedrohung zu halten, die Vere hier in Diensten feindlicher Zwecke stehen sähe.¹³²⁶ Weiterhin kann man die für die Moral kennzeichnende vertrauensreflexive Distanzregulierung auch auf Normeninterpretationen und ihre Implementierungen, Aktualisierungen und Realisierungen beziehen. So kann man dann den gegenwärtigen moralischen Standpunkt Veres als einen solchen bestimmen, der Normeninterpretationen, deren Aktualisierung für die Verwirklichung der republikanischen moralisch-politischen Normativitätsinterpretation der Franzosen günstig sind, im Sinne der, dagegen durch eine stärker feudale Kultur geprägten, britischen normativitätsbezogenen Vorstellung einer Optimierung menschlicher Subjektivität, bzw. der britischen politisch-moralischen Normeninterpretation, bekämpft.¹³²⁷ Demnach würde sich die Situation Veres dergestalt darstellen, dass Vere ein bestimmtes Rechtsverständnis, als dessen konsequente Artikulierung und auch partielle Realisierung er einen Freispruch Billy's ansähe, in dieser Situation als eine seinen Zwecken feindliche Normeninterpretation ansehen würde. Insofern bestünde einer der moralischen Gründe, die er in Bezug auf den Umgang mit Billy haben könnte, nicht in einem Grund der Sanktion, sondern der Intervention. Dies wäre eine Intervention gegen die Aktualisierung, Reaktualisierung und Realisierung, kurz die Manifestierung, der dem Feind, bzw. der Normativitätsinterpretation bzw.

¹³²³ Vgl. Raz (1999g, S. 239 f.); vgl. Wiggins (1987b, S. 166 ff.); vgl. Winch (1965, S. 200 ff.); s. auch Melville (1986, S. 361 ff.).

¹³²⁴ S. Melville (1986, S. 361, 364).

¹³²⁵ Vgl. Melville (1986, S. 355, 363); vgl. Raz (1999g, S. 240).

¹³²⁶ S. Melville (1986, S. 312).

¹³²⁷ S. Melville (1986, S. 311 f., 361-364).

Gerechtigkeitsinterpretation, die dieser vertritt,¹³²⁸ dienlichen, und in jedem Falle in der herrschenden aufgeheizten Lage neutereifreundlichen, Normeninterpretation zum Schutze von Veres eigener Normeninterpretation, die ihm mandatorisch als Objekt seiner Sorge überantwortet erscheinen muss.

Eine solche Parteinahme für die je eigene Normeninterpretation in einem solchen Sinne lässt sich dabei, wie sich schon angedeutet hat, unter gewissen Umständen als moralisch in besonderer, durch sein Involviertsein in die Praxiszusammenhänge, auf deren Regulierung die Interpretation Anspruch erhebt, begründete Weise verpflichtend für Vere betrachten, woraus sich im Weiteren eine Möglichkeit einer besonderen Rolle von Veres Wunsch (wie auch des ihm subjektiv gegebenen situativen Erscheinungsbildes) als spezifisch akteurrelationalem Grund¹³²⁹ ableiten lässt. Dies ließe sich auch mit unseren Überlegungen zu Emotionen und ihnen entsprechenden Modi der Distanzregulierung und ihrem Verhältnis zu entsprechenden Wünschen verknüpfen. Denn Wünsche können in dieser Hinsicht besondere, auch kulturabhängige, Normen der vertrauensreflexiven, also moralischen Distanzregulierung transportieren. Dies nämlich indem sie, insbesondere wenn sie aus der Anwendung entsprechender Normen selbst hervorgegangen sind, exemplarisch für solche Normen stehen können und in ihrer Umsetzung in Handlungen solche Normen beispielhaft für Andere zur Rezeption und Adaption freigeben können, wodurch sie zur Reproduktion von durch entsprechende Normen gekennzeichneten Wertungssystemen beitragen können. (S. Abschnitt 12.2. ff., s. auch Abschnitt 6.1..)

Der Aspekt der Parteinahme lässt sich in diesem Sinne mit Betrachtungen zum Fall des moralischen Notstandes verknüpfen, der sich für den Fall ergibt, dass zwei aus irgendwelchen Gründen oder Ursachen unvereinbare moralische Sichtweisen um Vorherrschaft oder gar das je eigene Überleben gegeneinander kämpfen. Dabei steht selbst im Kampf um die Vorherrschaft ja meistens auch die bloße Existenz wenigstens in gewissem Grade auf dem Spiel, denn sie wird (man denke dabei auch an Hegels „Kampf um die Anerkennung“¹³³⁰) ja mindestens taktisch aufs Spiel gesetzt.¹³³¹ Eine solche Situation kann sich in jedem Krieg oder Konflikt ergeben, wenn es um die Vorherrschaft der einen oder der anderen Partei auf einem bestimmten, und sei es ideellen, Territorium geht.

¹³²⁸ S. Melville (1986, S. 312).

¹³²⁹ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

¹³³⁰ Hegel (1995, S. 221).

¹³³¹ Vgl. dazu Hegel (1995, S. 221).

Auch jenseits von katastrophischen Situationen, wie zwischen zwei Schiffbrüchigen auf einer einzelnen treibenden Schiffsplanke,¹³³² oder nuklearen kriegerischen Konflikten, hat jeder der Kämpfenden aus seiner Perspektive Grund, den gegnerischen Verdrängungswillen als mögliche Bedrohung des eigenen berechtigten Existenzanspruchs zu interpretieren.

Dabei sind auch Gründe, die das Überleben der eigenen Person betreffen, um des Wertes der eigenen Perspektive für die Wertungsressourcen und um der Gefahr einer Verletzung des geschuldeten Mindestvertrauens¹³³³ willen, als moralische Gründe zu verstehen, und diese Überlegung lässt sich, unter gewissen Bedingungen, vom Überleben des Akteurs auch auf das Überleben¹³³⁴ einer von ihm vertretenen normativen Praxis übertragen.

Das Überleben einer Normeninterpretation bzw. einer entsprechenden normativen Praxis bzw. eines entsprechenden Wertungssystems oder deren jeweiliger Voraussetzungen betreffende Gründe will ich als Moralische Normenkonservationsgründe bezeichnen. Moralische Normenkonservationsgründe in Veres Fall vergleichbaren Konfliktfällen wollen wir auch als mandatorische, oder spezifisch akteurrelationale Normenkonservationsgründe bezeichnen, wobei diese einen bestimmten Fall von Gründen darstellen, die wir als moralische Normenmanifestierungs- und konservationsgründe bezeichnen können.

Der Grad, in dem die eigene Interpretation von Anderen Anerkennung in ihrem Existenzanspruch fordern soll, ein Anspruch, der für ihren moralischen Anspruch, und damit auch für die Rechtfertigbarkeit des fraglichen Urteils, notwendig ist, muss sich dabei auf eine Möglichkeit beziehen können, die Interpretationen der Anderen durch die, die man selbst hat, zu verbessern oder wenigstens im Sinne einer moralischen Arbeitsteilung zu relativieren.¹³³⁵

Dass es dann gerade die subjektiven Hintergrundbedingungen sind, die in diesem Sinne zur besonderen Respektabilität einer solchen Perspektive führen können, und so eigene Dignität als Gründe beanspruchen können, liegt daran, dass sie von den Hintergrundbedingungen, die

¹³³² Vgl. Jonsen, Toulmin (1988, S. 80 f.). Einer der „Carneadean Cases“ (Jonsen, Toulmin (1988, S. 80), vgl. Jonsen, Toulmin (1988, S. 80 f.)) Für den Hinweis auf den klassischen Hintergrund des Beispiels danke ich Pascal Kreuder. Ein aktuelles Beispiel mit Schwimmweste statt Planke findet man bei Scanlon, vgl. WWO, S. 195 f.

¹³³³ Vgl. zu einem Mindestvertrauen Gibbard (1990, S. 179 ff.).

¹³³⁴ Ich meine, wo ich von Dingen rede, die das Überleben, die Weiterexistenz oder das Weiterbestehen o. Ä. einer respektablen Normeninterpretation oder normativen Praxis betreffen, solche Dinge, die die gesellschaftliche Reproduktion und Reproduktionsfähigkeit der Interpretation oder Praxis durch Gebrauch und Adaption durch Akteure betreffen. Dies betrifft z.T. auch Dinge, die die Erhaltung der Interpretation oder Praxis als in ihrer Respektabilität anerkannter, und damit gesellschaftlich hinreichend unproblematisch adaptionsfähiger betreffen. So wirkt sich auch die Wahrung der Anerkennung der Respektabilität auf die Überlebensfähigkeit der entsprechenden Interpretation oder Praxis aus. Im gegenwärtig verhandelten Fall unserer Rekonstruktion der Situation des Kapitän Vere beziehen sich die zu thematisierenden, die Weiterexistenz der Interpretation bzw. Praxis betreffenden Gründe dennoch zunächst insbesondere auf die direkte Transmission bzw. Tradition der Praxis durch Exempel und Adaption.

¹³³⁵ Vgl. zu einer moralischen Arbeitsteilung auch Blackburn (1981, S. 176 ff.), s. in gewisser Hinsicht Nagel (2012, S. 357), s. entsprechend Nagel (1986, S. 207), sowie Blackburn (1993e, S. 200 ff.).

sonst als objektive Hintergrundbedingungen¹³³⁶ gelten können, abweichen können. So kann ein Akteur einen normalerweise der Richtigkeit seines Urteilens abträglichen Wunsch haben, oder sich durch eine Unachtsamkeit in eine für die korrekte Beurteilung einer Situation normalerweise besonders ungünstige Position begeben haben. In diesem Falle würden solche subjektiven Hintergrundbedingungen dem Anspruch, der durch die objektiven Hintergrundbedingungen der Situation an sie gestellt wird, zunächst nicht zu genügen scheinen. Führen aber gerade diese Hintergrundbedingungen dazu, dass z.B. im Wunsch über seine aufmerksamkeitsausrichtende Funktion¹³³⁷ ein neuer Aspekt der Situation erschlossen wird, oder dass durch den eigentlich besonders ungünstigen Beobachtungswinkel man etwas sieht, was den konventionell positionierten Beobachtern verborgen bleiben musste, dann bereichern sie den Begriff der objektiven Hintergrundbedingungen. Sie wirken also insofern zunächst rein subjektiv, weil sie gegen die bis dahin geltenden Objektivitäts-, also Richtigkeitsstandards verstoßen. Sie werden aber dadurch objektiv, dass sie den Objektivitätsstandards eine Korrektur hinzufügen können.

Mandatorische Normenkonservationsgründe gehen aus der Möglichkeit hervor, einen eigenen, respektablen, Standpunkt überhaupt in seiner gesellschaftlichen Existenz zu erhalten. Und wenn ein Wunsch, der sich aus diesem Standpunkt ergibt, durch seine Umsetzung ermöglicht, den Standpunkt in seiner Existenz zu erhalten, ist der Wunsch ein mandatorischer Normenkonservationsgrund. Vergleichbares würde auch für ein subjektiv-objektives Erscheinungsbild gelten, wenn spezifisch die Befolgung der sich aus diesem Erscheinungsbild rational ergebenden Entscheidung eine Normenkonservation verwahrscheinlichen oder bewirken kann.

Auch Kontinuitätsgründe haben, wie wir schon (in Abschnitt 11.6.) erwähnt haben, ein differentielles Moment, gemäß dem sie insbesondere in normativen Konflikten thematisch werden.¹³³⁸ In dieser Hinsicht beziehen sie ihre Normativität jedoch aus der auf die gegenwärtige Situation bezogenen moralisch begründeten Aufgabe des Akteurs, gerade im Moment seine eigene Auffassung der Situation im Sinne einer Optimierung der Wertungsressourcen durch kohärente, direkte oder indirekte, Verzugänglichung der eigenen Interpretation umzusetzen.

In Bezug auf eine spezifische Rolle von Wünschen als spezifisch akteurrelationalen moralischen Gründen wäre an dieser Stelle andererseits doch noch auf die schon erwähnte Möglichkeit zu verweisen, dass Kontinuitätsgründen, die ein gegenüber dem allgemein

¹³³⁶ S. dazu Raz (1999g, S. 246).

¹³³⁷ Vgl. dazu WWO, S. 39.

¹³³⁸ Vgl. dazu Kolodný (2005, S. 559).

zugänglichen objektiven Erscheinungsbild differierendes Erscheinungsbild in normativen Konflikten zur Wirksamkeit zu bringen ermöglichen, bestimmte Gründe aus Wünschen assoziiert sein können. Dabei erlangen diese Wünsche ihren Status als spezifisch akteurrelationale Gründe dadurch, dass sie für das respektable Wertungssystem des Akteurs und damit für seine Sicht der Dinge konstitutive Hintergrundbedingungen darstellen, die die Fähigkeit des Akteurs konstituieren, seine subjektive Sicht der Dinge in den gesellschaftlichen Normenartikulationsprozess einzubringen. Solche Gründe werden aber nur in Ausnahmefällen in realen Handlungsbegründungen auftauchen und meistens implizit bleiben.¹³³⁹ Darüberhinaus ist es in Veres extremem Fall besonders fraglich, ob sie ohne eine Einbeziehung des normenkonservatorischen Aspektes als *gute* Gründe firmieren können. Bei allem hat auch die sich in konservationsbasierten Gründen zeigende notwendige Geduld mit den eigenen subjektiven Bedingungen natürlich Grenzen. Wir haben keinen Grund, für die Erhaltung einer Idiosynkrasie über Leichen zu gehen. Es geht aber darum, dass wir manchmal einen besonderen Grund haben, unseren Standpunkt gegen von diesem Standpunkt aus unzugängliche oder nicht hinreichend relevant erscheinende Sichtweisen zu verteidigen, oder sogar gegen solche, die uns durchaus teilweise respektabel erscheinen, die aber dennoch unseren eigenen Standpunkt in seiner Existenz bedrohen, und sei es deshalb, weil sie ihm (gerade) kein Verständnis entgegenbringen (können). Wir haben dann, wenn es um die Erhaltung der Identität unseres eigenen Zugangs zur Normativität geht, also noch einen zusätzlichen Grund, gewisse Urteile zu verteidigen, die sich uns, ausgehend von unserer durch unsere Hintergrundbedingungen beeinflussten Situationserfassung, aufnötigen, wie dies auch für den Fall Vere, dem Beispiel gemäß, gilt. (Vgl. Abschnitt 10.2..)¹³⁴⁰

12.2. Dimensionen des mandatorisch-akteurrelationalen Status von akteureigenen

Wünschen als Gründen der Normenkonservation

Es geht nach den Erwägungen des letzten Abschnitts also einerseits nicht an, dass man bei Idiosynkrasien stehen bleibt, wo sie mit gewissen grundsätzlichen moralischen Intuitionen in schweren Konflikt geraten würden. Doch auf der anderen Seite müsste mir ein Anderer immerhin, wenn es darum ginge, ihm in für das Weiterbestehen meiner Wertungsweise bedenklicher Weise nachzugeben, einen Grund geben, der für mich selbst einsichtig und zwingend ist. Wenn er mir keinen besonderen Grund geben kann, meine Urteilspraxis in

¹³³⁹ Zu impliziten bzw. unbewussten Gründen s. auch Raz (1999g, S. 232-234), s. auch MR, S. 74, 78.

¹³⁴⁰ Vgl. dazu MR, S. 86-88; vgl. Raz (1999g, S. 240-245); vgl. Winch (1965, S. 201-203), vgl. Wiggins (1987c, S. 166 ff.); s. a. Melville (1986, S. 361-364).

ihrem Bestehen durch seine Tolerierung bzw. die seiner eigenen systemrelativ korrekten Urteile zu gefährden, der für mich wenigstens retrospektiv einsichtig ist, dann kann ich ihn aus moralischen Gründen bekämpfen, wenn die Bedrohung signifikant ist, und meine Notwehr in ihrer Wirkung angemessen bleibt, genau wie umkehrt er in vergleichbarer Situation auch mich bekämpfen müsste. Entsprechende Interaktionen können sich auch in der Gestalt vollziehen, dass Akteure versuchen, den von ihnen, und sei es gemeinsam, verantworteten Akten, insbesondere aber den institutionellen Akten, in verstärktem Maße den Charakter ihrer je eigenen Urteilskultur aufzuprägen. Hier hätten wir auch den Fall tragischer Konflikte zwischen Individuen und Gesellschaften. Das Verhalten beider Konfliktparteien ist in diesen Fällen richtig, wenngleich gerade dies eben den tragischen Charakter ausmacht.¹³⁴¹ In solchen Zusammenhängen mag daher, wie gleich noch genau zu explizieren sein wird, auch der eigene Wunsch zum Grund werden. Im Sinne einer solchen Deutung müsste der Kapitän Vere des erwähnten Beispiels, der zur Aufrechterhaltung der Mannschaftsdisziplin im Sinne der Verhinderung einer Meuterei den im moralischen Sinne unschuldigen Billy Budd standrechtlich zu Tode verurteilen lässt, ohne ihm ein der Schuldfrage angemesseneres Verfahren zu gewähren,¹³⁴² dann als Kriegsherr einer eigenen moralischen Kultur agierend zu verstehen sein, der sonst der Untergang drohen würde.

Dabei liegt, wie sich schon nahegelegt hat, bei den sich in solchen Zusammenhängen ergebenden Normenkonervationsgründen der Fall etwas anders als im Falle von Kontinuitätsgründen. Denn es geht nicht nur um Kohärenz zu den eigenen Wertungen, und nicht nur die Tatsache, dass es das eigene Urteil bzw. die einem selbst sich darbietende Erscheinung ist und vielleicht ein individueller Charakter, der diese Kohärenz von außen aus auszeichnet, wird als Grund in der Entscheidung für eine praktische Umsetzung des eigenen Urteils im Sinne der Optimierung der gesellschaftlichen Wertungsressourcen thematisch. Sondern all dies geschieht in einem auf einen im Grenzfall existenziellen Konflikt mit anderen Konzeptionen bezogenen Sinne.

So müsste Vere hierzu seine eigene Herangehensweise als exemplarisch für eine in gewissem Grade existenziell bedrohte, eventuell kulturell geprägte, durchaus spezielle ethische Konzeption¹³⁴³ verstehen. Hierdurch könnten, neben etwaigen ihm subjektiv gegebenen Erscheinungsbildern, auch seine subjektiven Hintergrundbedingungen Urteilsgründe werden; und zwar, wenn ihre Umsetzung (zum Beispiel des Wunsches in einer Handlung, oder einer

¹³⁴¹ Vgl. dazu MR, S. 123 ff.. Man denke auch an Hegel (1988, S. 304-311).

¹³⁴² Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 f., 173); vgl. auch Melville (1986, z.B. S. 348 ff., 352 ff., 360 ff., 365 ff., 374 ff.). Vgl. Winch (1965, S. 200 ff.).

¹³⁴³ Vgl. dazu Melville (1986, S. 311 ff., 361 ff.).

Überzeugung in der Berücksichtigung ihres Inhalts in einer Handlung) als notwendige Bedingung der Fortsetzung einer entsprechenden moralischen Urteilspraxis, wenigstens der Wahrscheinlichkeit dieser Fortsetzung nach, gesehen würde, in Konkurrenz mit anderen Traditionen.

Dann könnte tatsächlich auch ein Wunsch ein moralischer Grund sein. Und zwar dadurch, dass durch die Umsetzung des Wunsches die Wahrscheinlichkeit für ein Weiterbestehen der Wertungs- und Handlungspraxis, der er entspringt, gesteigert würde, und dieses Weiterbestehen im Sinne der Wertungsoptimierung als moralisch wertvoll anzusehen wäre.

Dabei würde der Wunsch eine Handlungsmöglichkeit darstellen, die Möglichkeit vergleichbarer Wünsche, und damit, im Sinne des „*directed attention sense*“ (WWO, S. 39, vgl. ebd.), einer für eine betreffende Sichtweise spezifischen Aufmerksamkeitsausrichtung, aufrechtzuerhalten oder fortzupflanzen, und so wiederum diese gesellschaftliche Sichtweise zu konservieren. Diese Konservierung könnte im positiven Sinne über die Rezeption und Adaption der dem Wunsch entsprechenden Handlung und der sich in ihr ausdrückenden, für das betreffende Wertungssystem charakteristischen Norm durch andere Akteure operieren und im negativen Sinne über die Elimination mit der betreffenden Norm konfligierender Handlungsbeispiele oder über die Aufdistanzbringung konfligierender Akteure.

Dabei würde die Rolle als Grund für den Wunsch dadurch ermöglicht, dass dieser Wunsch ein Moment hat, das sich auch in anderen entsprechend systemadäquaten Wünschen findet und somit die Charakteristik der Konzeption von richtigem Wertungsverhalten seitens des Systems, wie entsprechend auch dieses System selbst prägt. Die Umsetzung würde so im vorliegenden Fall dafür sorgen, dass nicht nur das Überleben der Monarchie¹³⁴⁴ verwahrscheinlicht würde, sondern dass sie auch im rechten Geist weiterbestehe. Dabei dürfte die erwähnte Charakteristik für einen Status des Wunsches als Grund im vorbildlichsten, aber wahrscheinlich nicht typischsten, Fall - welcher nicht auf eine inertielle Charakteristik¹³⁴⁵ des betreffenden Urteilszustandes Bezug zu nehmen hätte - nicht vollständig propositional explizierbar sein, weil sonst auch eine Wertüberzeugung die diesem Fall entsprechende Rolle übernehmen könnte. In jedem Fall geht es aber in einem normenkonservativen Zusammenhang um die Erhaltung einer Eigenheit des entsprechenden Normensystems bzw. seiner wertungspraktischen Konzeption gegenüber einer Konzeption, die dieser Eigenheit entbehren würde, wobei die Eigenheit angesichts der Alternative mindestens tentativ als überlebenswert beurteilt zu werden hat.

¹³⁴⁴ S. dazu Melville (1986, S. 361-364).

¹³⁴⁵ S. zum Inertialitätsbegriff auch Bratman (1987, S. 16, vgl. auch S. 26 f., 47, 60, 65 ff.).

In solchen normativen Interaktionen mit anderen Moralinterpretationen und -traditionen hätte übrigens auch eine Rede von einer gewissen, dabei von eliminativen auf affinitätsregulierende Funktionen in der Tendenz verschobenen, Immunfunktion¹³⁴⁶ der Moralität im Sinne einer Bekämpfung identitätsgefährdender¹³⁴⁷ handlungsleitender¹³⁴⁸ Normeninterpretationen ihren Sinn. Ein Unterschied zu einem eigentlichen Immunsystem im Vollsinn bestünde hierbei darin, dass im Normalfall die Moral damit befasst ist, fremde inkompatible Urteile und Urteilende, soweit es möglich ist, auf Distanz zu bringen, also ihren Einfluss zu kontrollieren, nicht aber sie, wo möglich, auszuschalten, wie es Immunsysteme mit Krankheitserregern tun.¹³⁴⁹

Weiter ergibt sich der identitätskonservatorische Aspekt der Moralität meistens eher als Lateralaspekt des Operierens der moralischen Rationalität, die allgemein an einer Optimierung der Wertungsgrundlagen interessiert ist. Diese kann sich auch positiv auf fremde Interpretationen beziehen, und orientiert sich an der Authentizität der eigenen Entscheidungen zum eigenen Wertungssystem und an der Distanzierung fremder Interpretationen nur in gewissen Situationen explizit, in denen die Existenz des eigenen Systems oder die Wahrung der eigenen, dem Handeln im Geiste dieses Systems entsprechenden, praktischen Identität¹³⁵⁰ bedroht ist, oder wo ein besonderes mandatorisches moralisches Interesse an der Artikulation der eigenen Interpretation besteht.

Doch gäbe es in gewissen Fällen sozusagen ein Recht auf moralische Selbstverteidigung, insbesondere im oben erwähnten Kampf ums, auch kulturelle, Überleben. Dabei bleibt

¹³⁴⁶ Zu einer Verwendung des mit der Immunthematik verwandten Begriffs der „Hygiene“ (Vlastos (2000, S. 27)) im Zusammenhang mit Moral s. auch Poppers kritische Platoninterpretation in Popper (1950, S. 105 f.) und entsprechend Popper (2003, S. 127-129), sowie kritisch zu Popper Vlastos (2000, S. 26 f.). Siehe in Bezug auf Poppers Platonkritik Platon (1989, S. 155 f. (434 a-c)). - Vlastos (2000): Vlastos, Gregory, „Das Individuum als Gegenstand der Liebe bei Platon“ (Übers. Jaber, Dunja), in: Thomä, Dieter, *Analytische Philosophie der Liebe*, Paderborn 2000, S. 17-44. Vgl. entsprechend Vlastos (1981, S. 14 f.): Vlastos (1981): Vlastos, Gregory, „The Individual as an Object of Love in Plato“, in: Vlastos, Gregory, *Platonic Studies*, Princeton 1981, S. 3-34. - Popper (1950): Popper, Karl R., *The Open Society and its Enemies. By Karl R. Popper. Part I. The Spell of Platon*. Princeton New Jersey 1950. Popper (2003): Popper, Karl R., *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band I. Der Zauber Platons*. 8. Auflage 2003 durchgesehen und ergänzt. (1. Auflage 1957) Herausgegeben von Hubert Kiesewetter. Tübingen 2003.

¹³⁴⁷ S. zur ethischen Bedeutung identitätsbedrohender Momente Korsgaard (1996, S. 101 ff., 120 f., 148 ff.). S. Korsgaard (1996, S. 148 ff., 101 ff.) zur Analogie zwischen Gefahren für die physische und für die „praktische Identität“ (Steinfath (2001, S. 236)).

¹³⁴⁸ S. zu diesem Ausdruck EGP, S. 197 f.; s. ELP, S. 140 f.; s. auch Williams (1995b, S. 37).

¹³⁴⁹ S. zur Bedeutsamkeit fremder respektabler Wertungen für die Urteile des Individuums auch Gibbard (1990, S. 180 f.). Im Ganzen denke man auch (kritisch) an die Ausschließungsmechanismen, die nach Foucault den gesellschaftlichen Diskurs regulieren. S. Foucault (1997, S. 10 ff.): Foucault (1997): Foucault, Michel, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt am Main 1997. In Umkehrung einer „kognitive(n) Immunologie“ (Capra (1999, S. 316), vgl. Capra (1999, S. 316 ff.); vgl. entsprechend Capra (1996, S. 278 ff.)) wäre Moral sozusagen als Kognition mit Immunisierungskarakter zu verstehen. S. hierzu (zu „immunologischer“ Deliberativität) auch Korsgaard (1996, S. 101 ff., 120-130, 148 ff.).

¹³⁵⁰ Vgl. zur praktischen Identität Steinfath (2001, S. 236 f.); vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.); i. O. „practical identity“ (Korsgaard (1996, S. 101)).

allerdings zu bemerken, dass Gesundheit mit einem gewissen Befall durch potentiell pathogene Keime durchaus verträglich ist oder dadurch sogar gefördert werden kann, und es stark auf Grad und Art des Befalls ankommt, so dass es im physiologischen wie im rationalen Fall eher so zu sein scheint, dass es auf die Herstellung einer optimalen „Distanz“ zum störenden Einfluss geht, z.B. im Sinne einer Regulierung der Stärke der Exposition, nicht um dessen komplette Ausschaltung.

Unter dem Gesichtspunkt moralischer Selbstverteidigung müsste nichtsdestoweniger in Fällen existenzieller Bedrohtheit der eigenen Wertungskultur in ihrem Fortbestehen eine Handlung teilweise nicht nur (im Prinzip) universalisierbar¹³⁵¹ gerecht, sondern in gewissem Grade auch authentisch relativ zur eigenen moralischen Kultur bzw. zur der ethischen Tradition, aus der heraus man handelt, sein, was in Ausnahmefällen den Universalisierbarkeitsanspruch auch an Bedeutung unter einem gewissen Gesichtspunkt übertreffen kann. Im durch den englisch-französischen Konflikt geprägten (s. Melville (1986, S. 363 f.)) Kontext der Erzählung Melvilles selbst wäre der ethische Konflikt, in dem ein entsprechender Wunsch als Normenkonservationsgrund fungieren könnte, ein solcher der Selbstbehauptung eines spezifischen theistisch-monarchistischen Autoritäts- und Gerechtigkeitsverständnisses gegenüber einer atheistisch-populistischen Auffassung von Autorität bzw. Gerechtigkeit.¹³⁵² (Man kann gerne beide Auffassungen gleichermaßen suspekt finden.)

Vere würde dabei im betreffenden Konfliktfall in einer Handlung, die auf einem aus einer solchen besonderen ethischen Tradition hervorgehenden Wunsch rational basieren würde, nicht nur seine eigene entsprechende Sichtweise als prioritär schutzwürdig anerkennen, sondern auch die gesellschaftliche Sichtweise, aus der heraus seine eigene Sichtweise operiert, wie auch das entsprechende System von Bedingungen, das ihn zu der dem Wunsch entsprechenden Überzeugung bringt, gemäß der das, was er wünscht, gerecht ist.

Im vorliegenden Falle des Vereschens Plädoyers für einen Schuldspruch¹³⁵³ wäre dann, wie wir schon im vorigen Abschnitt (12.1.) gezeigt haben, das eigentliche Objekt der Intervention die drohende Manifestation der Norm, die dem Freispruch Billy's entsprochen hätte. Entsprechend ist der moralische Grund, den Vere in seinem Wunsch, bzw. seinen subjektiven Hintergrundbedingungen haben würde, kein Grund persönlich gegen Billy, sondern gegen den Geltungsanspruch der Norm, die in dezisiver Form seinen Freispruch fordern würde. (Bei aller Betonung der Bedeutung der Normenkonservation innerhalb kultureller Konflikte besteht dabei auch die Möglichkeit, dass ein Akteur in einem normenkonservatorischen Akt

¹³⁵¹ S. dazu a. MR, S. 80 f.

¹³⁵² Vgl. Melville (1986, S. 312, 361, 363, 365 f.).

¹³⁵³ Vgl. Melville (1986, S. 361 ff.).

eine eigene Sicht der Dinge konservieren möchte, die er für moralpolitisch wertvoll hält, so dass er, aus Angst, sich durch zu starke Anpassung an andere Sichtweisen um die Fähigkeit zu bringen, die ihm eigene Perspektive weiterhin geltend machen zu können, durch Umsetzung eines entsprechenden Wunsches eine ihm eigene und weithin individuelle Wertungstradition pflegen mag.)

Insgesamt ist zu sagen, dass, damit unter normenkonservativen Gesichtspunkten für Vere ein der Tatsache, dass er die durch die Situation entstehenden Gründe in einer spezifischen Art wahrnimmt, entsprechender Wunsch zum möglichen moralischen Grund werden könnte, der Wunsch als Ausdruck eines von ihm kultivierten Rechtsverständnisses bzw. Gerechtigkeitsverständnisses gesehen werden müsste, das respektabel ist, und das durch die Umsetzung des Wunsches in seiner Existenz und Aktualität gesichert würde, sei dies auf individueller oder kollektiver Ebene. Veres System ist, der Erzählung nach, dabei selber von gewissen Eigenheiten durchdrungen, die einen bedenklich stimmen müssten, was Veres Anspruch etwa auf direktive Autorität in der Gesellschaft anbeträfe.¹³⁵⁴ Auch Vere hält die eigenen Wertungskriterien nicht für geeignet für jedermann und schließt gerade darum einen Kompromiss,¹³⁵⁵ in dem er, auch wenn gleichzeitig im Sinne unserer [dabei hypothetischen (s.u.)] Argumentation durch Umsetzung des Wunsches Veres Wertungskultur reproduktiv konserviert werden mag, eine in gewissem Grade auf Justizmord basierende Einschüchterungstaktik in Dienst nimmt;¹³⁵⁶ wodurch sich Veres Verhalten, mag es im positiven auch seine Wertungskultur reproduzieren, letztlich dem Vorwurf der Inhumanität aussetzen muss.¹³⁵⁷

Bei allem ist es übrigens insgesamt durchaus zweifelhaft, ob Vere im Rahmen der Erzählung seinen Wunsch tatsächlich als Grund wahrnimmt. Er beruft sich auf eine normative Notwendigkeit, als deren Vermittler er auftritt.¹³⁵⁸ Die von mir versuchte Rekonstruktion seiner Entscheidung als wunschbasiert¹³⁵⁹ mag in diesem Sinne als Versuch verstanden werden, einen Ausgleich zu finden zwischen einer vielleicht im Sinne gewisser, der Erzählung nach mystischen, Assoziationen Veres¹³⁶⁰ zu konzipierenden Sichtweise, die seine Entscheidung für unambivalent respektabel oder gar zwingend hielte, und der Sichtweise des

¹³⁵⁴ S. Melville (1986, S. 352, 353). S. auch Wiggins (1987b, S. 172).

¹³⁵⁵ Vgl. Melville (1986, S. 363 f.).

¹³⁵⁶ Ebd..

¹³⁵⁷ Vgl. Melville (1986, S. 363 f., 360 f.).

¹³⁵⁸ Vgl. Melville (1986, S. 351 f., 360).

¹³⁵⁹ S. zu diesem Begriff a. PR, S. 26, 17 ff..

¹³⁶⁰ Vgl. Melville (1986, S. 351 ff.). Vgl. zum Offenbarungsaspekt auch (skeptisch) McDowell TV, S. 104 f.; vgl. VR, S. 73.

Schiffsarztes, der angesichts von Veres Verhalten und Äußerungen¹³⁶¹ Zweifel an dessen Geisteszustand entwickelt.¹³⁶² Man denke auch an von Wiggins geäußerte vergleichbare Bedenken.¹³⁶³ (S. Abschnitt 10.2..) Im Sinne einer entsprechend vermittelnden Deutung könnte man dann sagen, dass Veres Wunsch ein unbewusster Grund¹³⁶⁴ für Vere sein könnte, der durch die durch ihn ermöglichte oder verwahrscheinlichte Erhaltung des ihm zugrundeliegenden Wertungssystems in einer bestimmten Weise moralische Legitimität erlangen könnte.¹³⁶⁵

Doch gleichgültig, ob man hier nun von bewussten oder unbewussten Entscheidungen ausgeht und ungeachtet der Frage einer moralischen Gangbarkeit seines Vorgehens überhaupt, ergäbe sich die Möglichkeit, das Urteil Kapitän Veres, ein Exempel statuieren zu sollen, speziell unter seinem Wunschaspekt (vgl. Abschnitt 3.4.2.) als möglichen moralischen Grund, im Sinne einer Sicherung eines spezifischen Gerechtigkeitsverständnisses, zu verstehen, nur, soweit Vere sein eigenes Urteil in kritischer Weise fragwürdig fände. Gestellt vor die Wahl zwischen den zwei einander ausschließenden Alternativen des Freispruchs und der Verurteilung zum Tode entschiede er sich dieser Konzeption zufolge dann für die letztere der beiden Alternativen unter einem Gesichtspunkt politischer Justiz im doppelten Sinne, nämlich einerseits der Aufrechterhaltung der Disziplin, andererseits der Erhaltung seines Wertungssystems.¹³⁶⁶ Dies aber, obwohl er die erstere Alternative für erwägenswert und relevant hält, also sogar für in gewisser Hinsicht moralisch besser, und sich wahrscheinlich Verhältnisse wünschen würde, unter denen er sie ergreifen würde, statt des Todesurteils.¹³⁶⁷ (Vgl. dazu Winch (1965, S. 200-203).)

In seinem Wunsch, ein Exempel zu statuieren, würde er dabei der moralischen Normativität tendenziell nicht so sehr in ihrer Höhe folgen, als in ihrer Weite. Er würde mehr eine Perspektive schützen und nicht so sehr das, was man vermittelt durch die Perspektive sehen könnte. Wenn man einwenden würde, es ginge dabei dann doch um die Erhaltung der

¹³⁶¹ Vgl. Melville (1986, S. 351 ff.).

¹³⁶² Vgl. Melville (1986, S. 351 ff.).

¹³⁶³ Vgl. Wiggins (1987b, S. 172 f.).

¹³⁶⁴ Vgl. zu impliziten Gründen Raz (1999g, S. 232-234).

¹³⁶⁵ Hierbei wäre es dann eine Frage der Sichtweise, ob wir den Wunsch entweder als blankes Faktum mit, qua normenkonservatorischem Potential, normativen Implikationen oder als Medium einer entsprechenden, und sei es unbewussten, Offenbarung eines moralisch Absoluten in der Handlung selbst auffassen würden. Wenn Vere ausruft „Struck dead by an angel of God! Yet the angel must hang!“ und damit verständliche Zweifel hinsichtlich seines Geisteszustandes beim Schiffsarzt auslöst (Melville (1986, S. 352), vgl. Melville (1986, S. 351 ff.)), so wäre dies auf einer solchen unbewussten Ebene entsprechend nicht unbedingt bloß als Ausdruck einer (vermeinten) Erkenntnis einer normativen Tatsache deutbar, sondern vielleicht auch als ein Ausdruck einer (vermeintlich) mystischen Erfahrung eines Wunsches als eines solchen, durch den sich ein normatives Absolutes reell offenbaren würde.

¹³⁶⁶ Vgl. auch Melville (1986, S. 362 ff.).

¹³⁶⁷ S. Melville (1986, S. 361 ff.).

Sichtweise und nicht um den Wunsch, wäre zu sagen, dass die Umsetzung des Wunsches sich eben in spezifischer, exklusiver, Weise eignet, die Sichtweise zu erhalten, der sie gleichzeitig Ausdruck verleiht.¹³⁶⁸

Nun könnte man sich fragen, auf welche Weise genau es denn eigentlich ein Wunsch es sein kann, aus dem eine entsprechende Möglichkeit, ein Wertungssystem, bzw. eine Norm oder einen Normzusammenhang praktisch zu reproduzieren, in einer Weise hervorgeht, die einen Grund liefern könnte. Im Normalfall könnte doch auch eine entsprechende, aus den wertungssystemgerechten Überlegungen des systemgetreuen Akteurs hervorgehende, Wertüberzeugung die entsprechende Handlungsvorschrift liefern, die, in eine Handlung umgesetzt, die Tradition weiterführen könnte und als Paradigma gegen konkurrierende Interpretationen wirken könnte. Doch hierzu wäre es erforderlich, dass die entsprechende Handlungsvorschrift, wir erinnern uns an McDowells partikularistische Argumentationen,¹³⁶⁹ propositionalisierbar wäre. Nur dann könnte aus der Umsetzung der Wertüberzeugung als solcher der entsprechende Handlungscharakter zuverlässig in die Handlung transportiert werden.¹³⁷⁰

Wenn die entsprechende systemauthentische, also direkt und korrekt aus dem betreffenden Wertungssystem hervorgehende, Handlungsvorschrift aber nicht propositionalisierbar ist, könnte die entsprechende Charakteristik der für die Systemreproduktion erforderlichen Handlungsvorschrift nicht kognitiv erfasst und für die Handlungssteuerung genutzt werden. Die Charakteristik müsste in diesem Fall dagegen durch die direkte Umsetzung des systemauthentischen Werturteilszustandes mittels seines pragmatischen, motivierenden Aspektes, also seines Wunschaspektes wirksam werden. (S. Abschnitt 3.4.2..)

Nun könnte man sagen, dass ein solcher nichtpropositionalisierbarer Fall doch recht selten sei, und so kaum jemals für die Erhaltung eines Wertungssystems durch eine Handlung verantwortlich sein könnte, und daher von geringem Interesse sei. Doch einerseits ist dieser Fall tatsächlich systematisch interessant, da er sich nicht unbedingt auf eine endgültige Unpropositionalisierbarkeit beziehen muss. Es würde genügen, wenn der Akteur mit einiger Sicherheit erkennen kann, dass der Wunsch, den er hat, ein authentischer Ausdruck eines durch das betreffende Wertungssystem geprägten Denkens ist, z. B. weil der Wunsch in einem Reflexionsprozess im Geiste der entsprechenden Normeninterpretation sich spürbar natürlich ergeben hat, auch wenn der Akteur gegenwärtig die einzelnen Momente der dem

¹³⁶⁸ Zur Bedeutung des Begriffs des Ausdrucks in diesem Bezug vgl. mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

¹³⁶⁹ Vgl. TV, S. 83 ff., vgl. VR, S. 57 ff.

¹³⁷⁰ Auf diesen Aspekt hat mich eine Bemerkung von Dr. Michael Andrick verwiesen, vgl. Fn. 1451.

Wunsch entsprechenden Handlungsvorschrift nicht propositionalisieren könnte. In diesem Fall muss er sich auf den Wunsch stützen und kann nur dadurch, dass er ihn wirksam werden lässt, die entsprechende, also noch nicht propositionalisierbare Handlungsvorschrift in eine wirkliche Handlung umsetzen, die das Wertungssystem fortschreibt.

Doch, um dem Fall eines Wunsches als Grundes der Normenkonservation noch höhere Bedeutsamkeit zuzusprechen, kann man auch im propositionalisierbaren Normalfall der entsprechenden konservationsrelevanten Handlungsvorschrift sich Fälle denken, wo der asemantisch-pragmatische Charakter der Wünsche in einer Weise wirksam wird, die Wünschen einen Status als Gründe der Normenkonservation verschaffen kann. Hier kommt der inertielle Aspekt der Wünsche¹³⁷¹ zum Tragen, durch die sie ja (s. Abschnitt 2.1.3., 4.3.) die Rationalität von Entscheidungen in ihrem Sinne beeinflussen können.

In diesem Sinne müssten wir den Status des entsprechenden Vereschen Wunsches als entscheidend guten moralischen Grundes¹³⁷² nicht unbedingt nur auf den Wert seiner Sichtweise beziehen, sondern eventuell auch auf dynamische Faktoren, die die Notwendigkeit dieser Entscheidung bedingen. So mögen durch das Bestehen des Wunsches Grenzen oder Kosten für eine mögliche Revision der motivationalen Voraussetzungen bestehen, die notwendig wäre, um eine Einstellung einnehmen zu können, die Billy den Tod ersparen würde. Diese Einschränkungen könnten im Falle, dass sich durch den, durch die dem Wunsch gemäße Normenkonservation angereicherten, moralischen Wert der dem Wunsch gemäßen Handlung der moralische Mehrwert denkbarer Alternativen (relativ zu dem ohne Normenkonservation bestehenden moralischen Wert der dem Wunsch gemäßen Option) hinreichend verringern oder ausgleichen ließe, den Wunsch tatsächlich als „*tie-breaker*[...]“¹³⁷³ zugunsten von Veres Interpretation fungieren lassen. So würde der Wunsch nicht nur gemäß seinem normenkonservatorischen Wert, sondern, im Sinne unserer von Dancy und Chang¹³⁷⁴ und Bratman¹³⁷⁵ inspirierten Konzeption, auch gemäß den durch seine Stärke bedingten Kosten oder Grenzen möglicher Änderungen, als moralischer Grund operieren.

¹³⁷¹ S. zum Inertialitätsbegriff auch Bratman (1987, S. 16, 26 f., 47, 60, 65 ff.).

¹³⁷² Roger Crisp's Versuch, einer partikularistischen Deutung des Vereschen Falles durch die Interpretation auszuweichen, dass entsprechende Situationen Fälle wirklicher Freiheit für den Akteur darstellen würden, und es ihm in diesem Belang freistünde, sich zu entscheiden, wie er wollte, bietet insofern keinen wirklichen Ausweg, als das Eigengewicht der Gründe, die durch die moralische (oder desiderative) Verfassung (s. Williams (1981d, S. 102)) des Akteurs gegeben sind, in ihrer Bedeutung für die Rationalität seiner Entscheidung nicht hinreichend eliminierbar ist. Vgl. Crisp (2000, S. 40 ff., bes. 42). S. auch Raz (1999g, S. 246).

¹³⁷³ PR, S. 39, vgl. PR, S. 39.

¹³⁷⁴ Vgl. PR, S. 39 f., vgl. z. B. Chang (2004, S. 82).

¹³⁷⁵ Vgl. Bratman (1987, S. 8, 16, 22, 26 f., 47, 57-60, 65 ff., 86 f.).

Der Stärke des Wunsches wäre dabei nur unter der Bedingung eine Rolle als moralischer Grund in einem handlungsentscheidenden Sinne zuzusprechen, dass ihretwegen alle, durch tatsächlich durchführbare Revisionen der motivationalen Grundlage möglichen, alternativen Optionen moralisch schlechter wären, als die durch den Wunsch nahegelegte Alternative. Dies gälte z.B., allerdings in einem trivialen, nicht auf Normenkonservation bezogenen Sinne, dann, wenn Veres einzige ihm motivational erschließbare Option, dem Banne des Dilemmas, sich zwischen Meutereigefahr und Todesurteil¹³⁷⁶ entscheiden zu müssen, zu entfliehen, darin bestünde, von seinem Posten zurückzutreten, und dann aus Hierarchiegründen etwa ein relativ unfähiger Offizier das Kommando übernehmen würde. Eine andere, für unsere Erwägungen einschlägigere, Möglichkeit bestünde im Fall, dass zwar eine ungefähr mit der durch den Wunsch nahegelegten Option vergleichbar zu bewertende Möglichkeit durch Revision des Wunsches möglich würde, die aber mangels eines zusätzlichen moralischen Nutzens angesichts der gemäß dem Wunsch möglichen Normenkonservation moralisch schlechter wäre, als die dem Wunsch gemäße normenkonservierende Handlung. Nur in solchen Fällen würde durch den Wunsch gemäß seiner Stärke oder der Starrheit von Veres Charakterkorsett wie auch dann gemäß dem normenkonservatorischen Wert des Wunsches eine Möglichkeit als die genuin moralisch richtige Möglichkeit ausgezeichnet. Dazu muss das motivationale Potential des Wunsches aber eine relativ zu den Alternativen noch vergleichsweise konstruktive Option ermöglichen. [Hierbei ist „motivationales Potential“ nicht im Sinne eines Bratmanschen „motivational potential“¹³⁷⁷ zu verstehen.]

So ergeben sich Möglichkeiten, gemäß unseren Erwägungen im Anschluss an Ruth Chang,¹³⁷⁸ die dynamische Charakteristik des Wunsches - die durchaus in Begriffen von Scanlons „*directed attention sense*“¹³⁷⁹ reformuliert werden kann - als Quelle eines Status des Wunsches als Grund anzusehen.

Dabei sind aber in jedem Falle auch inhaltliche Charakteristika des Grundes ausschlaggebend, weil der Wunsch sich in den hier von uns spezifisch behandelten Fällen eignen soll, ein spezifisches Ethos weiterzutragen und als moralische Perspektive zu konservieren, aus dem er selber her stammt.

Für einen von seinen dynamischen Eigenschaften unabhängigen Status des Wunsches als Grund wäre es allerdings wie erwähnt erforderlich, dass der Wunsch, Billy hinrichten zu lassen, in seiner Paradigmatizität für die von Vere zu konservierende Norm wenigstens für

¹³⁷⁶ Vgl. Melville (1986, S. 361-364).

¹³⁷⁷ Bratman (1987, S. 119), vgl. Bratman (1987, S. 119 f.).

¹³⁷⁸ Vgl. Chang (2004, S. 68 ff, 79 ff., 82-86, 87 ff.).

¹³⁷⁹ WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39; s. Abschnitt 3.4.3..

Vere nicht hinreichend propositionalisierbar sein dürfte, um etwa auf seiner Grundlage eine Wertüberzeugung bilden zu können, die die morphologische Grundlage der Handlung bilden könnte. Was die hiernach zu wünschende Komplexität eines entsprechenden Wunsches betrifft, so kommt uns zupass, dass einerseits bei der Urteilsverkündung kein Vorwurf der Meuterei erhoben wird, sowie andererseits Vere eine nicht weiter dargestellte, bestenfalls spekulativ erörterte Unterredung mit Billy, der bei allem als exzeptioneller Mensch geschildert wird, führt, die sich auf Billies konstruktives Verhalten bei der Hinrichtung auswirkt. (Überhaupt würde Vere nicht dazu neigen, seine eigenen Kriterien grundsätzlich anderen Menschen anzuempfehlen.)¹³⁸⁰

Übrigens ist zu vermuten, dass Veres Wunsch nur unter der Bedingung von Billys Einverständnis überhaupt eine gute Methode zur Wahrung der Disziplin ist, da seine friedentiftende Mitwirkung an der Hinrichtungszeremonie beschwichtigend auf die Mannschaft wirkt.¹³⁸¹ Es ginge demnach im Falle von Veres Wunsch, Billy hinrichten zu lassen, als etwaigem moralischem Grund ganz spezifisch um einen Wunsch, Billy in einer Situation spezifischer Art auf eine spezielle Weise zu verurteilen und hinrichten zu lassen und nicht in einer anderen in propositionalisierbarer Weise (wenigstens für Vere zum betreffenden Zeitpunkt) vergleichbaren Situation und Art.

Noch überzeugender wird die Argumentation für einen Status eines Wunsches als Grund, wenn wir nicht einen speziellen, singulären Wunsch nach der Hinrichtung Billys als Grund nehmen, sondern einen partikulären Wunsch, der ihm zu Grunde liegt. Dies wäre seiner Gestalt nach ein allgemeinerer Wunsch, bestimmte Akteure in bestimmten Situationen in bestimmter Weise verurteilen zu lassen, der also nicht eine einzelne Handlung fordert, sondern die Einhaltung einer, dabei nicht vollständig propositionalisierbaren, Partikularnorm als paradigmatisches Moment oder paradigmatische Implikation der allgemeinen, durch den Wunsch fortzupflanzenden, für das betreffende Wertungssystem charakteristischen und reproduktiv wertvollen Norm. Hier wäre auch der erwähnte exzeptionelle Charakter Billys für die entsprechende Argumentation relevant.

Auf solche Weisen könnte der Wunsch dann zum Grund werden. Denn der im Wunsch gegebene, die Norm fortpflanzende, Inhalt wäre jeweils nicht hinreichend propositionalisierbar. So könnte nicht eine Wertüberzeugung die morphologische Grundlage der Handlung bilden, und auch die Norm, die wir bei allem als nichtpropositionalisierbar ansetzen wollen, könnte nicht selbst Grund der Handlung sein, ohne dass sie von diesem

¹³⁸⁰ Vgl. Melville (1986, S. 350 ff. 354 ff., 360-366, 366 f., 368, 375 f.).

¹³⁸¹ Vgl. Melville (1986, S. 364, 375 f.).

bestimmten Wunsch noch prozessual vermittelt werden müsste. So würde der Wunsch gerade gemäß seinem asemantisch-pragmatischen Charakter zum Grund. Denn nur durch die Koinzidenz des asemantischen und des pragmatischen Zuges ist der Wunsch hier in der Lage, die von ihm exemplifizierte Norm - und zwar gemäß der für die Norm spezifischen Aberration von der unabhängig von Erwägungen der Normenkonservation gültigen normativen Wahrheit - über seine motivierende Kraft in eine paradigmatische normenkonservierende Handlung umzusetzen, und dies gälte nicht für eine dem Wunsch koordinierte Wertüberzeugung (via intellektueller Verarbeitung).¹³⁸²

Es gibt dabei sicherlich bessere Beispielfälle für solche sozusagen paradigmatische Wertungskonservation. Dies wären insbesondere weniger radikale Fälle - die übrigens auch in viel weniger extremen Situationen Dignität beanspruchen wollen könnten als Veres Entscheidung - in denen der spezifische Charakter einer Wertungskultur auf eine ihren moralischen Charakter weniger diskreditierende¹³⁸³ Weise zum Ausdruck kommen würde, auch wenn dabei eine spezielle Akzentuierung des Gerechtigkeitsempfindens zum Ausdruck kommen mag,¹³⁸⁴ die einem ideellen Gerechtigkeitsbegriff teilweise zuwiderlaufen würde. Gerade deshalb wäre aber auch in einem solchen Fall zu sagen, dass hier in besonderer Weise der Wunsch den Grund darstellte, weil es um das Urteil gerade unter dem Aspekt ginge, der von einem wirklich perspektivübergreifenden Wahrheits- oder Richtigkeitsbezug (gemäß Vernunftstandards)¹³⁸⁵ in gewissem Grade unabhängig ist. Hier lässt sich an den „*directed attention sense*“¹³⁸⁶ Scanlons anschließen, weil es tatsächlich um die Einstellung geht, gerade bestimmte Kontextmomente (z.B. die drohende Meuterei gegenüber anderen Momenten) als gewichtigere Gründe anzusehen als andere¹³⁸⁷ – und zwar insofern es hier eben um Abweichungsmöglichkeiten von letztgültiger Korrektheit der Einstellung geht.

Was übrigens die sich erhebende Frage nach einem, eine Normenkonservation rechtfertigenden, Wert gerade nichtpropositionalisierbarer Züge von Wertungspraktiken bzw. -systemen betrifft, da man ja sagen könnte, wo sie einen Wert haben, ließe sich dieser gegenüber anderen Subjekten auch begründen, und dies fordere Propositionalisierbarkeit,¹³⁸⁸

¹³⁸² S. zur Intuition der motivationalen Bedeutung von Wünschen, an die meine Auffassung anknüpft, auch McNaughton (2003, S. 31 f.), s. entsprechend McNaughton (2000, S. 20 f.).

¹³⁸³ Vgl. auch Wiggins (1987b, S. 173).

¹³⁸⁴ S. zum Begriff des Ausdrucks in diesem Zusammenhang mit Distanz Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

¹³⁸⁵ Vgl. zum Beispiel WWO, S. 192 f..

¹³⁸⁶ WWO, S. 39, vgl. WWO, S. 39.

¹³⁸⁷ Vgl. dazu WWO, S. 39; vgl. Raz (1999g, S. 240); s. Melville (1986, S. 353 ff., 361 ff.).

¹³⁸⁸ Vgl. zur normativen Bedeutung der Verständlichkeit auch Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. Raz (1999g, S. 219-225, 230); vgl. O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f., 154). Vgl. zur Bedeutung einer Propositionalisierbarkeit auch O'Neill (2002-2, S. 68-71), vgl. Garfield (2000, S. 182 f.).

so wäre zum einen zu erwidern, dass eine Begründung ihres Wertes auch retrospektiv geschehen kann,¹³⁸⁹ soweit es sich um eine nur vorläufige Nichtpropositionalisierbarkeit zum Zeitpunkt der normenkonservatorischen Handlung gehandelt hat. Weiterhin ändert die Nichtpropositionalisierbarkeit nichts daran, dass ein heuristischer und indikatorischer Wert eines entsprechenden Systems durchaus kommunizierbar bliebe. Dabei kann man zwar einem Menschen mit anderen Hintergrundbedingungen vielleicht im Moment nicht erklären, warum der heuristische und indikatorische Wert besteht.¹³⁹⁰ Man kann ihn aber dennoch darauf hinweisen, dass in vielen Fällen das entsprechende System wichtige Hinweise auf relevante Faktoren gegeben hat, und Urteile getroffen hat, die sich im Nachhinein auch im Lichte anderer Systeme als korrekt erwiesen haben.

Bei allem stellt sich aber zuletzt noch die Frage, wie das Urteil Veres, oder vielleicht auch ein etwas humaneres Urteil im selben Fall, sofern es gemäß dem Urteil anderer, respektabler Systeme in stark unmoralischer Weise hart ist, dennoch Anspruch auf eine hinreichende Kategorizität erheben kann, um überhaupt moralischen Charakter beanspruchen zu können (vgl. Gewirth (1981, S. 1)), der für einen Status des zugrundeliegenden Wunsches als in einem starken Sinne moralischem Grund notwendig wäre. Denn man könnte ja einwenden, das, sollte Vere selbst sein Urteil unabhängig von dem normenkonservatorischen Aspekt für maßlos halten und sich der starken Kontraintuitivität für andere respektable Systeme gewärtig sein, er den entsprechenden „wunschbasierten Grund“¹³⁹¹ auf der Urteilebene selbst, mangels Kategorizität bzw. Akteurirrelativität, nur als pseudomoralisch ansehen dürfte, und als lediglich hinsichtlich der Absicht auf Konservierung des zugrundeliegenden Systems moralisch geartet. Doch die intersubjektive Verschränkung der Gründe der Akteure, die im Notfall über die moralische Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver (oder durch sonstwie glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler) moralischer Urteile respektabler Wertungssysteme, sofern die Urteile systemrelativ korrekt sind, hergestellt wird, führt dazu, dass der Status von Veres Gründen für das Todesurteil gegen Billy Budd als moralischen Gründen, und das gilt auch für seinen entsprechenden Wunsch, in einem starken Sinne garantiert ist. So sind Veres Gründe,¹³⁹² gemäß ihrer moralischen Respektabilität auch für stark dissentierende Fremdsysteme, tatsächlich in grundsätzlicher Form als moralische Gründe anzusehen, und nicht etwa nur als solche, die als eigentlich pseudomoralische von Vere nur in Absicht auf Konservierung seines Wertungssystemes moralisch intendiert wären.

¹³⁸⁹ Vgl. dazu Williams (1981b, S. 24).

¹³⁹⁰ Vgl. dazu auch MR, S. 75 ff., 84 ff..

¹³⁹¹ In Übersetzung von „Desire-Based Reason[s]“ (PR, S. 26), Übers. D. S.; vgl. dazu auch PR, S. 17 ff..

¹³⁹² S. z. B. Wiggins (1987b, S. 166 ff., 179 ff.). S. auch Melville (1986, S. 361-364).

So können wir einen wenigstens nominellen Status von Veres Wunsch als tatsächlich moralischem Grund der Normenkonservation garantieren, jedenfalls unter Bedingung der Gangbarkeit unserer Rekonstruktion. In jedem Fall aber wäre sein Grund als gemäß allgemein objektiven Hintergrundbedingungen schwach anzusehen.

12.3. Gründespendende Wünsche durch Normenimplementierung

Eine andere und radikalere Möglichkeit für einen Wunsch als moralischem Grund, als die des Falles der Normenkonservation, rührt daher, dass durch Wünsche nicht nur Normen konserviert, sondern auch in ihrer Manifestation oder Wirksamkeit überhaupt, oder auf der anderen Seite in ihrer Gültigkeit, allererst implementiert werden können. Unsere bisherige Argumentation für Wünsche als moralische Gründe in Bezug auf ihren asemantisch-pragmatischen Charakter hat sich auf ihre Bedeutung für die Konservation respektabler Wertungssysteme gestützt. Durch ihre bloße Existenz als respektable Wertungssysteme genießen diese sozusagen relativen Geltungsanspruch (im Sinne von kontributiver Autorität und eben Respektabilität ihrer Urteile)¹³⁹³ und ein Existenzrecht im Sinne eines normativen Artenschutzes. Die sie stützenden Wünsche als ihre Hintergrundbedingungen genießen im Regelfall dabei potentiellen mandatorischen Status als spezifisch akteurrelationale Gründe,¹³⁹⁴ der insbesondere im existenziellen Konfliktfall virulent wird. Das heißt auch, dass die ihnen entsprechenden Gründe selbst für systemfremde Akteure in gewissem Grade zu respektieren sind, auch wenn letztere, da sie der entsprechenden Wünsche, im strengen, systemkonservierenden Sinne, kaum teilhaftig sein können, sie nicht selbst aktiv umsetzen können.

Fungieren Wünsche nun als Faktoren, die Normen gesellschaftlich erstmalig zur Geltung bringen, so kann ihnen ein stärkerer akteurrelationaler Status zukommen. Der speziell akteurrelationale Gründestatus kann deshalb im Falle echter Normenimplementierung in reinerer Form vorliegen.

Diese Normenimplementierung kann sich in Stufen abspielen. Auf der einen Seite kann dabei eine Norm als moralische Normeninterpretation erstmals zur Sprache gebracht werden, d.h. entweder gesellschaftlich rezipierbaren Ausdruck erlangen oder aber als respektable zu gesellschaftlicher Anerkennung gebracht werden. Auf der anderen Seite kann eine bereits gesellschaftlich artikuliert Norm tatsächlich durch Verschiebungen in den Einflussgewichten

¹³⁹³ Im Sinne fundamentaler (kontributiver) Autorität, vgl. Gibbard (1990, S. 180), vgl. Gibbard (1990, S. 180 f.). (S. a. Abschnitt 10.5..)

¹³⁹⁴ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

(und entsprechend auch der Interaktionsweise) der verschiedenen gesellschaftlich implementierten Interpretationen den Status direkter Autorität erhalten. Im ersten Fall möchte ich von Normenmanifestierung und in Bezug auf die sie betreffenden Gründe von Normenmanifestierungsgründen sprechen. Im zweiten Fall möchte ich von Normgeltungskonstitution und in Bezug auf die sie betreffenden Gründe von Normgeltungskonstitutionsgründen sprechen. Hier wäre der reinste Fall von Wünschen als spezifisch akteurrelationalen Gründen anzutreffen. (Dazwischen liegt der Fall von Normenproporzgründen, wie ich sie nennen möchte, in dem die gesellschaftliche Implementierung und entsprechend der Einfluss der betreffenden Normeninterpretation gegenüber anderen Interpretationen gestärkt wird, ohne dass ein Anspruch besteht, die eigene Norm erfolgreich in den Status von Direktivität zu setzen. Dieser Fall grenzt an denjenigen eines Normenmanifestierungsgrundes, der die gesellschaftliche Anerkennung der betreffenden Norm als respektabler intendieren würde.)

Ich werde nun dazu übergehen, diese Möglichkeiten genauer zu motivieren und zu explizieren, gemäß denen Wünsche im eben dargelegten Sinne ursächlich für die Manifestation bisher nicht manifestierter respektabler moralischer Normen wie auch ursächlich für die direkte Geltung bislang nicht direktiv gültiger moralischer Normen werden können und so einen Status als moralische Gründe auch in der Hinsicht ihrer Tauglichkeit zur Normenimplementierung erhalten können.

Im Falle der Normenmanifestation durch einen Wunsch besteht dabei auch für einen dissentierenden Interaktanten ein direkter Respektsgrund gegenüber der dem Wunsch entsprechenden Handlung, denn auch dieser Interaktant muss als moralisches Subjekt ein Interesse daran haben, das moralische Normeninstrumentarium bereichert zu sehen.

Im Falle der Normgeltungskonstitution ist es dagegen so, dass der wertkonstitutive Effekt der Befolgung des Wunsches wesentlich nicht auf eine Verbesserung der gesellschaftlich wirksamen Moralinterpretation hinausläuft; stattdessen wird hier durch die Umsetzung des Wunsches und die dadurch tendenziell angestoßene Veränderung der gesellschaftlichen Sanktionspolitik die normative Voraussetzung geschaffen, unter der die entsprechende Handlung überhaupt richtig werden kann.¹³⁹⁵ Die Leistung der entsprechenden Handlung und die im Wunsch gegebene Option wäre also, außer im Falle, dass gleichzeitig eine Normenmanifestierung unternommen würde, unabhängig von einer ohnehin schon moralisch richtigen Optimierung der Wertungsressourcen. Hier hätten wir dann im stärksten Sinne einen

¹³⁹⁵ Vgl. den Fall einer ästhetischen Normativitätskonstitution in Goodman (1998, S. 40-47); vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 31-39).

spezifisch akteurrelationalen Grund, zumal die Behauptung der Triftigkeit des entsprechenden Grundes durch den Akteur gemäß der jeweils herrschenden Normativität anderen Akteure als tendenziell kontraintuitiv erscheinen muss.

Für einen Status eines Wunsches als Grund der Geltungskonstitution ist dabei wichtig, dass nicht ein von diesem Wunsch inhaltlich unabhängiges Gesetz¹³⁹⁶ durch diesen Wunsch erschlossen wird, das die normative Basis für die Richtigkeit der Handlung liefern würde, und das durch das dem Wunsch entsprechende Werturteil situativ repräsentiert werden könnte, sondern dass das für die Wahl der Handlung entscheidende aktuell normative Moment ein solches ist, das durch den Wunsch in seinem Bestehen mitkonstituiert wird.

Entsprechend ist insgesamt wichtig, dass, wenigstens soweit Normenkonstitutivität durch Wünsche möglich sein soll, das „moralische Gesetz“¹³⁹⁷ als generalistisch zu konzipierendes regulativen Status behalten kann, reale moralische Normen aber, die einen praktischen Grund in ihrer Existenz und Geltung abgeben können, partikularistische¹³⁹⁸ Momente haben können und daher aus einer Normgeltungskonstitutivität von Wünschen hervorgehen können. Dies setzt voraus, dass die in einer Situation geltende Normativität von der auch künftigen Artikulationsgeschichte der Normativität abhängt. Im Folgenden soll daher erläutert werden, wie die regulative Konstanz zu denken sein soll, bei gleichzeitiger relativer Variabilität der normativen Sphäre.

12.4. Die Dynamik der moralischen Realität

Raz argumentiert in „Moral Change and Social Relativism“ (Raz (1999f)), dass „moralischer Wandel“¹³⁹⁹ zwar feststellbar, aber nicht, im Sinne einer rationalitätsbezogenen Verständlichmachung, erklärbar ist ohne die Ansetzung eines feststehenden Prinzips, das das Vergehen des alten moralischen Prinzips zugunsten der Entstehung oder Inkraftsetzung desjenigen neuen Prinzips verständlich macht, das dieses ersetzt.¹⁴⁰⁰ Die normative Bedeutung einer Verständlichkeit der Moral, die eine solche Verständlichkeit moralischen Wandels für seine Verbindlichkeit notwendig macht, könnte man teilweise, aber nicht ganz parallel zu Raz, mit der Bedeutung der Verständlichkeit der Geltung der Prinzipien für ihre

¹³⁹⁶ Zum Gesetzesbegriff vgl. *GMS*, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch *GMS*, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.). S. weiterhin Korsgaard (1996, S. 98 ff.).

¹³⁹⁷ *EGP*, S. 265; vgl. *EGP*, S. 263 ff.; vgl. *ELP*, S. 190 ff.; vgl. *GMS*, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch *GMS*, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.). S. weiterhin Korsgaard (1996, S. 98 ff.).

¹³⁹⁸ Vgl. zum Partikularismus *MR*, S. 55 ff., 80 f., *TV*, S. 83-105, *VR*, S. 57-73.

¹³⁹⁹ „Moral Change“ (Raz (1999f, S. 161, 166)), Übers. D. S.; vgl. Raz (1999f, S. 166): Raz (1999f): Raz, Joseph, „Moral Change and Social Relativism“, in: Raz (1999, S. 161-181): Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason*, Oxford 1993.

¹⁴⁰⁰ Vgl. Raz (1999f, S. 168 ff., 176 f.).

Normativität für den Akteur überhaupt¹⁴⁰¹ begründen, man denke auch an das Prinzip rationaler Souveränität. Raz betont dabei zu Recht, das für die Verständlichkeit in diesem Sinne keine vollkommene Durchdringung der intellektuellen Materie, sondern eher etwas wie eine Ahnung notwendig ist. Die Notwendigkeit feststehender Prinzipien für in diesem Sinne intelligiblen, also eben verständlichen bzw. begreiflichen, normativen Wandel verbietet aber ihm zufolge moralischen Wandel von radikaler Form.¹⁴⁰²

Was den nun naheliegenden Schluss von der These einer „Unmöglichkeit radikalen Moralischen Wandels“¹⁴⁰³ auf eine These einer Existenz „zeitloser moralischer Wahrheiten“¹⁴⁰⁴ betreffe, so wendet Raz allerdings ein, dass, in mit dieser These kompatibler Form, ein Prozess der moralischen Entwicklung nicht nur als solcher der Entdeckung zeitloser Wahrheiten beschrieben werden könnte, sondern auch als solcher der Entstehung oder Entwicklung neuer moralischer Prinzipien, die die entsprechende Erklärungsleistung liefern könnten.¹⁴⁰⁵

Gegen das für eine Deutung der moralischen Entwicklung als Entdeckung zeitloser Wahrheiten mögliche Argument, demzufolge das erklärende Prinzip, um eine gute Erklärung moralischen Wandels zu liefern, nicht nur zum Zeitpunkt des Verstehens gültig sein muss, sondern auch zum Zeitpunkt des zu erklärenden Wandels, reagiert Raz mit der Feststellung, dass wir moralischen Wandel aus heutiger Perspektive mit moralischen Prinzipien beschreiben würden, die zum Zeitpunkt, auf den wir die Prinzipien erklärend anwenden, gar nicht verständlich, also zugänglich, also gültig waren, und daher, wie zu explizieren wäre, keinen Anspruch auf Zeitlosigkeit erheben könnten. So erklärt er die Deutung moralischen Wandels im Sinne einer Erschaffung neuer Prinzipien als vorzugswürdig gegenüber der Deutung als Entdeckung zeitloser Prinzipien.¹⁴⁰⁶

Ganz unabhängig von der Frage, ob die Aufstellung der These einer Entwicklung oder eines Entstehens nicht-zeitlos gültiger Prinzipien zum Zwecke der Erklärung moralischen Wandels (gegen Raz (1999f, S. 179)) nicht ihrerseits auf eine Hypostasierung seinerseits (und zwar bezüglich der Wahl des jeweiligen erklärenden Prinzips gegenüber möglichen Alternativen) erklärungsbedürftigen moralischen Wandels hinausliefe, möchte ich Raz' Argumentation Folgendes entgegensetzen: Nämlich, dass eine Gültigkeit von Prinzipien erstens auch

¹⁴⁰¹ Vgl. dazu auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230). Vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹⁴⁰² Vgl. Raz (1999f, S. 162 f., 172-175).

¹⁴⁰³ I. O. "The impossibility of radical moral change" (Raz (1999f, S. 179)), Übers. D. S..

¹⁴⁰⁴ I. O. „eternal moral verities“ (Raz (1999f, S. 175)), „timeless moral verities“ (Raz (1999f, S. 175)), „timeless moral truths“ (Raz (1999f, S. 177)); Übers. D. S..

¹⁴⁰⁵ Vgl. Raz (1999f, S. 176-178).

¹⁴⁰⁶ Vgl. Raz (1999f, S. 177-179).

retrospektiv in Kraft gesetzt werden (bzw. konstituiert werden) kann,¹⁴⁰⁷ dass aber zweitens unterschieden werden muss zwischen der Wahrheit eines Satzes und der Richtigkeit seiner gedanklichen oder sprachlichen Feststellung, oder insbesondere auch der Richtigkeit seines praktischen Ausdrucks in Form mit ihm konformer Handlungen. (Vgl. dazu Wiggins (1987b, S. 177 ff.)) Daher wird sich der zugänglichkeitsabhängige Teil der Gültigkeit von moralischen Prinzipien respektive Normen zunächst auf ihre praktische Geltung und diese ihrerseits auf die Richtigkeit ihrer Befolgung beziehen, nicht aber direkt auf eine Wahrheit der entsprechenden Propositionen oder ein Bestehen der entsprechenden Sachverhalte.¹⁴⁰⁸ Entsprechend darf man in manchen Fällen Sachverhalte nicht denken, oder als bestehend annehmen, obwohl sie der Wahrheit entsprechen, also bestehen, und die entsprechende Proposition wahr ist. Dabei kann eine Wahrheit von Prinzipien auch retrospektiv konstituiert werden, nicht aber unbedingt ihre Richtigkeit. Dies kann nur unter der Bedingung geschehen, dass diese Richtigkeit im Prinzip für das entsprechende Subjekt in ihrer prinzipiellen Konstituierbarkeit schon zu dem Zeitpunkt zugänglich wäre, auf den sich die retrospektiv konstituierte Richtigkeit beziehen soll. Dies gälte insbesondere im Fall, dass es dem Subjekt in einem Falle moralischer Freiheit (s. Abschnitt 12.5.) überlassen bliebe, ob es, qua Normgeltungskonstitution, durch eine gewisse Handlung eine Norm retrospektiv in Geltung setzt, die diese Handlung richtigmachen würde, wobei aber im Falle, dass das Subjekt diese Handlung dann nicht ergriffen hätte, eben eine andere Handlung und eine andere Norm richtig geblieben wären.

Nach unseren Überlegungen ergibt sich eine historisch reflektierte, mandatorische, also andere Akzentuierungen in ihrer Berechtigung anerkennende und Phänomene interspektivischer Wertkonstitutivität berücksichtigende Form eines relativistisch aufgeklärten, dabei aber konvergenzorientierten,¹⁴⁰⁹ moralischen Realismus, wie wir sie auch im Zusammenhang mit dem Kapitän-Vere-Beispiel und Wiggins diesbezüglichen Thesen entwickelt haben; man denke hier auch an unsere Unterscheidung zwischen Respektabilität und direkter Autorität.¹⁴¹⁰

Im Sinne eines solchen Realismus vertrete ich, obgleich ich die Wichtigkeit einer Unterscheidung von Richtigkeit und Wahrheit betont habe, eine mutuelle Kopplung von

¹⁴⁰⁷ S. dem gegenüber Raz (1999f, S. 176).

¹⁴⁰⁸ Vgl. zum Begriff des Sachverhalts Wittgenstein (1989a, S. 11-14).

¹⁴⁰⁹ Gegen Wiggins, vgl. Wiggins (1987b, S. 163-165, 139-141, 147-155, 173-176, 181).

¹⁴¹⁰ Vgl. zu diesem Absatz Raz (1999f, S. 161, 162); vgl. Wiggins (1987b, S. 140 f., 177 ff., 183 f.); s. Melville (1986, bes. S. 361 ff.). Ein gewisser Dissens mit Raz rührt unter anderem daher, dass Raz hier die Bedeutung der Zugänglichkeit moralischer Geltungsverhältnisse von dem Faktum der Intelligibilität der Moral abhängig macht, wobei ich die Abhängigkeit dagegen als mindestens mutuell konzipieren würde. Vgl. Raz (1999f, S. 180 f.). Vgl. zu dem hier einschlägigen Themenkomplex überhaupt auch Raz (1999f, S. 161, 162, 179-181).

Richtigkeit und Wahrheit korrekter Urteile respektabler Wertungssysteme und Akteure. Wiggins hatte ja in „Truth, and Truth as Predicated of Moral Judgements“¹⁴¹¹ dem moralischen Realismus neben dem ersten Merkmal eines generellen starken Wahrheitsbegriffes als zweites Merkmal zugeschrieben, dass er die Verbindlichkeit eines Urteils überhaupt an seine Erfüllung des Wahrheitsanspruchs knüpfe. Gegen den starken Kognitivismen, also den Realisten in Bezug auf moralische Belange, also gegen unsere Position, vertritt er selbst die Position, dass in Abwesenheit hinreichender Konvergenz der praktischen Auffassungen die meisten moralischen Verbindlichkeiten unabhängig von einer etwaigen Erfüllung des Wahrheitsanspruches der betreffenden Urteile bestehen.¹⁴¹²

Doch ist eine solche völlige Entkopplung von praktischer Normativität und Wahrheitsanspruch nicht notwendig. Ein Restanspruch auf Wahrheit bleibt bestehen, auch wenn Wahrheit und Richtigkeit teilweise divergieren können. Eine Facette der Wahrheit verbleibt in jedem richtigen Urteil, zumal dieses ja konstitutiv zur moralischen Geltungssphäre beiträgt.¹⁴¹³

Gegen Wiggins¹⁴¹⁴ vertrete ich daher gemäß seiner Unterscheidung von Wahrheit und Richtigkeit moralischer Aussagen umso mehr die Ansicht, dass ein relativ strenger moralischer Realismus vertreten werden kann. Die unterschiedlichen Perspektiven können gerade dadurch, dass sie zum Moralganzen beitragen, als Momente einer moralischen Arbeitsteilung verstanden werden.¹⁴¹⁵ Gegen Raz (s.o.) ist aber zu sagen, dass die Tatsache, dass eine (insbesondere moralische) Aussage zu einem gewissen Zeitpunkt mangels Zugänglichkeit der entsprechenden Tatsache für einen Akteur nicht richtig gewesen wäre, nicht bedeutet, dass sie nicht hätte wahr sein können.

Da wir (in Abschnitt 10.9.) selbst im Fall für systemfremde Akteure stark kontraintuitiver oder durch sonstwie glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler Urteile eines respektablen Normen- bzw. Wertungssystems eine residuale Wertkonstitutivität der systemrelativen Korrektheit dieser Urteile für die systemfremden Akteure nachgewiesen haben, haben alle aus einem solchen System herrührenden Aussagen gegen Wiggins¹⁴¹⁶ einen realistischen Repräsentationsanspruch. In Bezug auf Wiggins Aussage „What else ought we

¹⁴¹¹ Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as Predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987b, S. 139-184).

¹⁴¹² Vgl. Wiggins (1987b, S. 140 f., 177).

¹⁴¹³ Siehe auch die kantische Theorie des grundsätzlich nur partiellen Irrtums, s. Wieland (2001, S. 121 ff.). Vgl. Kant (1990, S. 111 (AA VI, 463 f.)). - Wieland (2001): Wieland, Wolfgang, *Urteil und Gefühl – Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001.

¹⁴¹⁴ Vgl. Wiggins (1987b, S. 147-155, 161 ff., 163 ff, 176 f.).

¹⁴¹⁵ Vgl. zum Thema moralischer Arbeitsteilung Blackburn (1981, S. 176 ff.); s. in gewisser Hinsicht Nagel (2012, S. 357), s. entsprechend Nagel (1986, S. 207), sowie Blackburn (1993e, S. 200 ff.).

¹⁴¹⁶ Vgl. Wiggins (1987b, S. 177 ff.).

ever to have expected then but a diversity of equally defensible practical conceptions of the good life for man and of the good life for society?“¹⁴¹⁷ – im Einklang mit welcher Wiggins methodisch die Unterscheidung zwischen einer Richtigkeit für einen Akteur und einer Richtigkeit für einen Beobachter damit verteidigt,¹⁴¹⁸ dass er von einer Vielzahl möglicher Auffassungen ausgeht – können wir in Absicht auf eine Stützung unseres moderat starken Realismus die Frage stellen: „Defensible by what standards?“

Eine Konzeption, so wäre zu antworten, ist nur dann sozusagen „equally defensible“¹⁴¹⁹, wenn sie Anspruch darauf erheben kann, berücksichtigungswert zu sein, und wenn sie Diskreditierungsversuchen widersteht¹⁴²⁰ - wenn sie also eine ernstzunehmende Antwort auf die „praktische[...] Frage“¹⁴²¹ ist. Insofern die Auffassung eines (respektablen) Akteurs im Prinzip also eine relevante Antwort auf die praktische Frage ist, und zweitens konstitutiven Charakter hat, besteht aber sozusagen ein wenigstens teilweise repräsentationaler Anspruch der Auffassung in Bezug auf die Frage, wie der Zugang zur ethischen Wahrheit gestaltet werden sollte und welche Einstellungen man haben sollte. Insbesondere besteht dann auch ein teilweise repräsentativer Anspruch der dieser Auffassung entsprechenden Urteile in Bezug auf die Sphäre praktischer respektive moralischer Tatsachen bzw. Geltungsverhältnisse.

Auch wenn eine Konzeption zum gegebenen Zeitpunkt nicht, und vielleicht nie, in ihrem starken Repräsentationalitätsanspruch, d.h. in der direktiven Autorität für konvergenzorientiertes Urteilen oder einem starken Wahrheitsanspruch der aus ihr erwachsenden Urteile erwiesen werden kann, zählt sie dabei - man denke an die Thesen Guttenplans zur Frage des moralischen Realismus - doch selbst zu den Realitäten des zu bewertenden Falles.¹⁴²² Dies nämlich, insofern das ihr als Hintergrundbedingung entsprechende psychologische Set¹⁴²³ erstens seinen eigenen technischen Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten des Falles hat, als zweitens die Konzeption einen respektablen Zugang zur Frage nach den relevanten moralischen Geltungsverhältnissen darstellt, und als drittens die Konzeption bzw. die ihr entsprechenden Einstellungen daher auch teilweise konstitutiv für die Geltungsverhältnisse sind. (Dies gilt unbeschadet der Frage, ob Kapitän Vere seine eigene Konzeption im Falle Billies tatsächlich so behandelt hat.)¹⁴²⁴

¹⁴¹⁷ Wiggins (1987b, S. 176).

¹⁴¹⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 163-171, 183 f.).

¹⁴¹⁹ Wiggins (1987b, S. 176).

¹⁴²⁰ S. dazu auch Wiggins (1987b, S. 172 f.). S. zur Frage von Respektabilität und Diskreditierung auch Gibbard (1990, S. 211 f.).

¹⁴²¹ EGP, S. 17, vgl. EGP, S. 15 ff.; vgl. ELP, S. 5, vgl. ELP, S. 4 f.

¹⁴²² Vgl. Guttenplan (1979/80, S. 74), vgl. Wiggins (1987b, S. 180). Zum Konvergenzanspruch vgl. Wiggins (1987b, S. 152 ff., 173-176).

¹⁴²³ S. hierzu a. Williams (1981d, S. 102).

¹⁴²⁴ S. Wiggins (1987b, S. 170 f., 179 f.). Vgl. Melville (1986, S. 351, 361 ff.).

Gerade durch den dritten Aspekt besteht ein wenigstens teilweiser Repräsentativitätsanspruch und damit Wahrheitsanspruch der richtigerweise aus diesem Ethos¹⁴²⁵ bzw. dieser Konzeption erwachsenden Überzeugungen, insofern das Ethos, bzw. die Konzeption einen die akteurbezügliche Normativität der Moral gewährleistenden Zugang zur Moral herstellt und eine respektable Evidenzquelle moralischer Geltung darstellt,¹⁴²⁶ dabei aber durch seine bzw. ihre Implementierung selbst die moralischen Werteverhältnisse verändert. (Vgl. Abschnitte 10.6., 10.13., 12.5..) Dies kann schon durch die bloße Tatsache des Besitzes des Ethos durch einen Akteur gegeben sein, weil schon hierdurch ein Respektabilitätsanspruch einer hierdurch geleiteten Ausübung seiner rationalen Souveränität, wie auch des in ihr operierenden entsprechenden Wertungssystemes, und ein Schonungsanspruch seiner hierdurch bestimmten individuellen Subjektivität, wie auch des in ihr operierenden Ethos, hergestellt ist, und umso mehr gilt es, wenn sich Ethos bzw. Konzeption auch auf andere Akteure ausgebreitet haben. Die hierdurch garantierte Bindung der Richtigkeit an den Wahrheitsanspruch gestattet uns, den Konvergenzanspruch in Bezug auf die kontextuelle Richtigkeit von Urteilen wieder in Richtung eines, und sei es auch nur teilweisen, Konvergenzanspruches in Bezug auf Wahrheit zu deuten.¹⁴²⁷ Wiggins Bedingung für einen starken Kognitivismus lautete, dass die beste Erklärung einer wahren Überzeugung eines Akteurs in einer bestimmten Situation durch einen Beurteilenden das Überzeugtsein des Urteilenden von der Wahrheit der fraglichen Überzeugung impliziere.¹⁴²⁸ Gemäß unserer Interpretation gilt zunächst nur, dass die beste Erklärung einer richtigen Überzeugung des Akteurs durch einen Beurteilenden das Überzeugtsein des Beurteilenden von der Richtigkeit der Überzeugung des Akteurs angesichts der für diesen geltenden objektiven Hintergrundbedingungen¹⁴²⁹ impliziert. Die These, dass die Überzeugung des jeweils Beurteilenden, dass der Akteur die entsprechende Überzeugung haben sollte, respektive die entsprechende Entscheidung treffen sollte, in der besten Erklärung impliziert ist, muss hier natürlich kritisch auf die Hintergrundbedingungen auch des Beurteilenden bezogen werden, da etwaige normativ relevante spezifische subjektiv-objektive Bedingungen des Akteurs dem Beurteilenden häufig faktisch nicht verfügbar sind; so dass es um die beste Erklärung relativ zu (optimiert gedachten) subjektiv-objektiven, nicht unbedingt faktischen, Hintergrundbedingungen des Beurteilenden geht. Bei den erwähnten spezifischen subjektiv-objektiven Bedingungen handelt es sich um die subjektiven

¹⁴²⁵ Vgl. Wiggins (1987b, S. 179-180).

¹⁴²⁶ Zur Notwendigkeit kriterieller Einschränkung der Einbeziehung akteurfremder Wertungen s. auch Gibbard (1990, S. 180 f.).

¹⁴²⁷ Vgl. dagegen Wiggins (1987b, S. 160 f., 174).

¹⁴²⁸ Vgl. Wiggins (1987b, S. 147, 149 ff., 152 ff., 163-166).

¹⁴²⁹ S. dazu Raz (1999g, S. 246).

Hintergrundbedingungen, die gemäß ihrer Besonderheit gerade den spezifischen Wert der Perspektive ihres Trägers konstituieren, indem sie durch ihre Besonderheit seine besondere Fähigkeit ausmachen, nicht-allgemein-zugängliche Geltungsverhältnisse zu erfassen.

Was aber die etwaige Wahrheit der Überzeugung des Akteurs betrifft, wäre zu sagen, das Richtigkeit und Wahrheit von moralischen Überzeugungen nur selten stark und nie vollständig entkoppelt sind, jedenfalls soweit Richtigkeit gegeben ist, wobei gleichwohl eine Überzeugung, die wahr ist, in manchen Fällen mangels Zugänglichkeit der entsprechenden Tatsache durchaus unrichtig sein kann. Angesichts der wenigstens partiellen Wertkonstitutivität richtiger Überzeugungen nach dem Maße der Qualität bzw. des Objektivitätsanspruchs ihrer Hintergrundbedingungen spricht dann insgesamt nichts gegen einen, dabei entsprechend begrenzten, Wahrheitsanspruch, sobald eine Überzeugung system- bzw. akteurrelationale¹⁴³⁰ Richtigkeit beanspruchen kann. Man denke hier insbesondere an die Wertkonstitutivität auch stark kontraintuitiver, oder durch sonstwie glaubwürdige sachspezifische Inkompetenz irrespektabler, folgerichtiger Urteile respektabler Wertungssysteme, die so bei Richtigkeit auch für einen, und sei es noch so schwachen, Wahrheitsanspruch sorgt - im Notfall eben über die mögliche Bedeutung der hinreichend straflosen Fällung und hinreichend möglichen Durchsetzung, wie auch überhaupt der systemrelativ korrekten Umsetzung des entsprechenden Urteils für das Weiterbestehen des es tragenden Wertungssystemes oder des Ethos des es treffenden Akteurs.

Im Sinne dieser Überlegungen lässt sich erstens sagen, dass die beste Erklärung einer wahren Überzeugung eines Akteurs durch einen nicht unbedingt mit diesem Akteur identischen Beobachter erstens die Überzeugtheit des Beobachters von der kontextspezifischen, und akteurrelationalen, Richtigkeit der Überzeugung des Akteurs, bei bestehender Respektabilität des Standpunktes des Akteurs, impliziert. Diese Beziehung besteht jedenfalls, soweit der Standpunkt des Akteurs diese Überzeugung unter den Bedingungen der Situation richtigerweise erzeugen kann. Zweitens gilt, dass die diesbezüglichen Überzeugtheiten des Beobachters für diesen implizieren, dass die Überzeugung des Akteurs eine wenigstens graduelle, und sei es auch geringe Wahrheit beanspruchen kann, und dass in diesem Sinne der Beobachter den wahrheitsgemäß repräsentierten Aspekt als im Prinzip relevant für eine eigene mögliche Beurteilung der Situation einzuschätzen hätte. Und hiermit impliziert die beste Erklärung einer wahren Überzeugung, soweit diese Erklärung dem Beobachter angesichts der eigenen Hintergrundbedingungen überhaupt hermeneutisch möglich ist, die Überzeugtheit des Erklärenden von der wenigstens partiellen Wahrheit der Überzeugung des Akteurs.

¹⁴³⁰ Vgl. zur Akteurrelationalität Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

So erfüllt die moralische Wahrheit auch in einem zweiten Sinne Wiggins' Anspruch an einen strengen Realismus, insofern ihre normative Verbindlichkeit nie vollständig unabhängig von einer Erfüllung des Wahrheitsanspruches zu denken ist.¹⁴³¹ Doch eine graduelle, sogar starke, Divergenz der Richtigkeit des sprachlichen, kommunikativen oder auch nur kognitiven Ausdrucks einer Überzeugung und ihrer Wahrheit andererseits bleibt möglich. Weiterhin gibt es Wahrheit einer Überzeugung ohne entsprechende Richtigkeit des Führens und Ausdrückens der Überzeugung. Hierfür gälte die unserer Deutung entsprechende Kopplung zwischen Wahrheit und Richtigkeit natürlich nicht.

In kritischem Bezug auf Wiggins können wir so zur Stützung eines starken moralischen Realismus den Gedanken einer teilweisen, aber nicht vollständigen Entkopplung von Richtigkeit und Wahrheit, wie auch eines starken Konvergenzanspruchs moralischer Urteile vertreten, gegen Raz haben wir weiter oben die Existenz (regulativer) zeitloser moralischer Wahrheiten samt moralischem Realismus bei Anerkennung zugänglichkeitsabhängiger historischer Kontingenz der direkt normativen Momente nahegelegt.¹⁴³²

Dabei können wir den Gedanken fassen, dass es zwischen der Ebene regulativer zeitloser Wahrheit und der Ebene normativer zeitabhängiger Richtigkeit eine mittlere Ebene zeitloser Wahrheit über die kontextrelative (und damit zeit-, situations- und akteurrelationale) Richtigkeit von Handlungen und mentalen Einstellungen gibt. Dies ist nach unseren Ergebnissen zu Wiggins', Winchs und Guttenplans Thesen im Kontext des Falles von Kapitän Vere¹⁴³³ und nach unseren letzten Erwägungen auch konsequent. Da wir im Folgenden auf die Möglichkeit rekurrieren werden, dass moralische Geltungsverhältnisse auch retrospektiv konstituiert werden können, stellt sich natürlich die Frage einerseits nach dem Verhältnis der regulativen und der normativen Ebene der moralischen Wahrheit, und zweitens nach einer etwaigen Existenz zeitabhängiger moralischer Wahrheiten.

Doch eine Ebene zeitabhängiger moralischer Wahrheiten existiert nur sozusagen imaginär, sie ist nämlich die Bezugsebene dessen, was anzunehmen für einen Akteur kontextrelativ richtig ist. Auf diese imaginäre Ebene aber projiziert sich teilweise auch die Ebene der zeitlosen Wahrheit, in dem Grade, in dem sich Wahrheit und Richtigkeit der moralischen Überzeugungen annähern.

Sobald wir also von moralischer Wahrheit reden, meinen wir zeitunabhängige moralische Wahrheit. Weiterhin gibt es dagegen eine kontextrelative Richtigkeit für den Akteur, die

¹⁴³¹ Gleichzeitig ist es in unserem System sinnvoll denkbar, dass auch Wahrheiten im strengen und nicht nur graduellen Sinne existieren, die Anspruch auf Zeitlosigkeit erheben können. (Gegen Raz (1999f, S. 176 ff.).)

¹⁴³² Vgl. Wiggins (1987b, S. 177 ff.); vgl. Raz (1999f, S. 175-181).

¹⁴³³ Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 ff.); vgl. Winch (1965, bes. S. 212 ff.); vgl. Guttenplan (1979/80, S. 77 ff.); s. Melville (1986, bes. S. 361-364).

damit auch zeitabhängig ist, und die jeweils entsprechende (s. o. imaginäre) zeitabhängige „objektiv erscheinende Wahrheit“. Schließlich aber gibt es, wie erwähnt, eine Ebene der zeitlosen Gültigkeit der kontextrelativen, und damit zeitabhängigen, Richtigkeiten. Es ist diese Ebene, auf die sich unsere Interpretation zunächst bezieht, dass es für die Ansetzung eines starken moralischen Kognitivismus hinreichend sei, wenn es eine starke Konvergenz darüber gibt, welches Urteil wir dem Akteur anzusinnen¹⁴³⁴ haben, unter den kontextuellen, also objektiven Hintergrundbedingungen des Akteurs,¹⁴³⁵ zu denen auch die spezifischen subjektiv-objektiven Hintergrundbedingungen gehören, die die besondere, geltungserschließende Perspektive des Akteurs bestimmen. Denn mit der Ebene der zeitlosen Wahrheiten über die kontext- und damit zeitabhängigen Richtigkeiten verbunden finden wir auch eine entsprechende Ebene von zeitlosen Wahrheiten über (kontextrelativ) richtigerweise anzunehmende, und damit (subjektiv-)objektiv erscheinende, Wertverhältnisse bzw. „Wahrheiten“, denen die zeitabhängigen Richtigkeiten entsprechen. Und auf diese Ebene zeitloser Wahrheiten lässt sich die limitierte *Wahrheitsgarantie* richtiger Urteile so *zunächst* beziehen. Dass eine Wahrheit zeitunabhängig ist, heißt dabei nicht, dass sie nicht, unter dem Aspekt der Zeitlichkeit betrachtet, auch retrospektiv, konstituiert werden kann, oder worden sein kann. Und die Wertkonstitutivität perspektivrelativ richtiger Urteile garantiert dann eine mindestens graduelle, partielle, zeitlose Wahrheit der Aussagen gemäß subjektiv-objektiv erscheinenden Wertverhältnissen. Daher stellt sich *im Weiteren* gemäß den verhandelten Wertkonstitutivitäten die Ebene der regulativen zeitlosen Wahrheiten als abhängig von der Ebene der zeitlosen Wahrheiten betreffs der (subjektiv-)objektiv erscheinenden „Wahrheiten“ bzw. Wertverhältnisse dar, was unseren Realismusanspruch garantiert. Auf der anderen Seite glaube ich entsprechend sagen zu können, dass, insofern sich auf die Ebene zeitloser Wahrheiten über richtigerweise anzunehmende, und das heißt (subjektiv-)objektiv erscheinende, Wertverhältnisse umgekehrt die regulative Ebene zeitloser Wahrheiten projiziert, sich in jedem richtigen Urteil auch ein Schimmer der regulativen zeitlosen Wahrheit einfängt, was die reale Seite der Wahrheitsgarantie ausmacht. [Dabei lässt sich die Ebene der zeitlosen Wahrheiten auch als der Ort ausmachen, wo eindeutige Wahrheitswerte zuschreibbar sind. Eine Facettierung des Wahrheitsbegriffs gibt es nur auf der zeitabhängigen Ebene.]

¹⁴³⁴ Vgl. zum Ausdruck KdU, S. 54 (26).

¹⁴³⁵ S. dazu Raz (1999g, S. 246).

12.5. Wünsche als Gründe der Geltungskonstitution und der Normenmanifestierung

Letztlich ergibt sich so die Möglichkeit zeitloser moralischer Wahrheiten, bei gleichzeitiger Abhängigkeit dieser Wahrheiten von zeitlichen Geschehnissen. Die Möglichkeit, durch subjektives Handeln, vermittelt durch eine durch gesellschaftliche Rezeption dieses Handelns erfolgende Veränderung der gesellschaftlichen Reaktionslagen, Einfluss auf die letztlich gültigen Normen zu nehmen,¹⁴³⁶ gemäß denen dem entsprechenden Handeln erst objektive moralische Gültigkeit zugesprochen werden kann, gestattet dann, durch zeitliches Handeln zeitlose Wahrheiten erst zu konstituieren.¹⁴³⁷ Diese sind es dann wiederum, die das zeitliche Handeln legitimieren.

Und so kann sich eine entscheidende Hinsicht, in der tatsächlich ein Wunsch ein moralischer Grund sein kann, und zwar ein spezifisch akteur-relationaler Grund¹⁴³⁸ sozusagen im stärksten Sinne, nämlich ein sogenannter Geltungskonstitutionsgrund, darüber ergeben, dass eine spezifische Spielart der Gerechtigkeit, die durch eine praktische Umsetzung eines Wunsches in einer dem Akteur thematischen Weise geübt werden kann, noch gar keine hinreichend normative Kraft haben mag, die dem Wunsch entsprechende Handlung moralisch gültig zu machen; und zwar, weil sie noch nicht in einem Sinne moralisch gültig ist, der ihr allgemeine oder auch nur auf den betreffenden Akteur und seine Handlung bezogene, akteurrelationale, direktive Autorität verleihen könnte. Dies kann dann aber durch eine Umsetzung des Wunsches und einen durch die entsprechende Handlung und ihre Rezeption und Adaption angestoßenen gesellschaftlichen Implementierungsprozess samt insbesondere implementierungsabhängiger Wertkonstitution (s. Abschnitt, 10.6., 10.13.), wie auch (insbesondere bei gleichzeitiger Erstmanifestierung der entsprechenden Norm) selektiver Zugänglichmachung anderer, akkuraterer Normen, und entsprechender Veränderung der Wertverhältnisse retrospektiv bewerkstelligt werden.¹⁴³⁹

¹⁴³⁶ Vgl. hierzu auch Wiggins (1987c, S. 206-211).

¹⁴³⁷ In Ausübung „konstitutiver Urteilskraft“. Diesen Begriff übernehme ich von Prof. Horn aus dem „Oberseminar zur Praktischen Philosophie der Gegenwart“, WS (2002/2003). - Horn, Christoph, Oberseminar, „Oberseminar zur Praktischen Philosophie der Gegenwart“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Matr.-Nr. 3357, im WS 2002/2003. Der im vorliegenden Kapitel beschriebene Fall lässt sich natürlich auch auf nicht-moralische Partikularnormativitäten verallgemeinern bzw. übertragen, wie auf den Fall des Realismus einer Darstellung (vgl. Goodman (1998, S. 42 ff.); vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 33 ff.)). Vgl. Goodman (1998, S. 40-47); vgl. entsprechend Goodman (1976, S. 31-39).

¹⁴³⁸ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

¹⁴³⁹ Man denke an die Bedeutung, die Heinz von Foerster Eigenzuständen dynamischer Systeme in Bezug auf die theoretische Rekonstruktion ethischer Zusammenhänge beimisst. Unser geltungskonstitutiver Wunsch wäre demnach sozusagen ein Eigenzustand der gesellschaftlich implementierbaren Normativität. S. von Foerster (1993b, S. 347 ff.), s. von Foerster (1993c, S. 362 f.). - von Foerster (1993b): von Foerster, Heinz, „Implizite Ethik“, in: von Foerster (1993, S. 347-349); von Foerster (1993): von Foerster, Heinz, *Wissen und Gewissen*. Übers. Köck, Wolfram Karl. Frankfurt 1993; von Foerster (1993c): von Foerster, Heinz, „Mit den Augen des

Das kann entweder der Fall sein, wenn die Norm selber zunächst noch gar nicht wirksam implementiert ist, oder aber zwar als respektable Norm bereits gesellschaftliche Wirksamkeit entfaltet, jedoch, jedenfalls bislang, nicht den Status direkter Autorität hat, und daher eine nach ihr geforderte Handlung zwar Anspruch erheben kann, eine respektable Norm zu aktualisieren, aber nicht, eine tatsächlich gute Handlung zu sein.

Hierbei muss die Norm aber eben Kandidatenstatus für direkte Autorität besitzen, indem sie einen Aspekt zum Tragen bringt, der in einer entwickelten Form von moralischer Normativität nicht fehlen sollte, und dabei soweit mit der Geltung anderer wertvoller Aspekte vereinbar ist, dass, auch im Falle einer partiellen Unvereinbarkeit mit anderen wertvollen Wertungsakzentuierungen, die Norm dennoch in den Status von direkter Normativität gelangen dürfte; auch wenn im Falle ihrer gesellschaftlichen Nichtdurchsetzung einfach Normen in direkter Weise normativ wären, die vorzugsweise andere Aspekte der Moral repräsentieren.

Ein Beispiel für einen Versuch der Normgeltungskonstitution wäre, dass etwa der Kapitän Vere unseres von Winch und Wiggins¹⁴⁴⁰ adaptierten Beispiels beabsichtigen würde, durch sein moralisch extravagantes, die militärstrategischen Gesichtspunkte besonders berücksichtigendes, Handeln die moralischen Normen in einer Weise zu verschieben, die seine Veranlassung der Hinrichtung Billy Budds erst moralisch richtig machen würde, so dass der entsprechende Wunsch, jenseits von normenkonservatorischen Erwägungen, als Grund der Normgeltungskonstitution fungieren würde. (S. dazu Melville (1986, S. 361-364).)

Normgeltungskonstitutionsgründe stellen neben Normenmanifestierungsgründe den zweiten möglichen Fall dessen dar, was ich als Normenimplementierungsgründe bezeichnet habe. Dabei zeichnen sich Normenmanifestierungsgründe gegenüber Normgeltungskonstitutionsgründen dadurch aus, dass bei den Normenmanifestierungsgründen das Moment einer Bereicherung des verfügbaren Normenartikulierungsvokabulars, auch über die Verzugänglichmachung besserer Normeninterpretationen, die eigentliche Quelle des Wertes ist.¹⁴⁴¹ Dabei verhält sich die primär manifestierte Norm normalerweise in bloßer Respektabilität, kann aber dennoch in die ihre Manifestierung letztlich legitimierende Normativität miteingehen, und zwar über ihre

Anderen“, in: von Foerster (1993, S. 350-363): von Foerster (1993): von Foerster, Heinz, *Wissen und Gewissen*. Übers. Köck, Wolfram Karl. Frankfurt 1993. S. dazu auch Wiggins (1987c, S. 196 f.).

¹⁴⁴⁰ Vgl. Wiggins (1987b, S. 166 ff.): Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987, S. 139-184): Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987; vgl. Winch (1965, S. 200 ff.): Winch (1965): Winch, Peter, „Universalizability of Moral Judgements“, in: *The Monist*, 49 (2), 1965, S. 196-214.

¹⁴⁴¹ S. zu diesem Punkt auch Joseph Raz, der auf die Bedeutung der Verfügbarkeit verschiedener Lebensweisen für den zentralen Wert der Autonomie hinweist. (S. Raz (1986, S. 407, 425).)

eigene Verzugänglichung und die erwähnte, darauf aufbauende, (selektive) Verzugänglichung weiterer, besserer Norminterpretationen, die die Entwicklung der Normativität beeinflussen, wie auch durch dynamische normative Effekte der Implementierung, man denke an implementierungsabhängige Wertkonstitution. (S. Abschnitte 10.6., 10.13., s. o..) Hierbei geht die Verzugänglichung der manifestierten Norm selbst, wie auch weiterer, besserer Normeninterpretationen natürlich, wie erwähnt, auch direkt in den moralischen Wert ein, der sich ja primär über die Bereicherung des Normenartikulierungsvokabulars ergibt. Und sicher ist auch der Fall prinzipiell möglich, dass auf eine solche Weise eine Norm manifestiert wird, die die beste mögliche allgemein zugängliche Normeninterpretation darstellt, und damit direktive Autorität beanspruchen könnte, ohne dass sie dies durch eine Veränderung der Geltungsverhältnisse erreichen müsste. Doch ist es eben auch möglich, ja eigentlich im Normenmanifestierungsgrund intendiert, dass, auch wenn die manifestierte Norm niemals direktiv werden wird, der Beitrag ihrer Manifestierung zu einem besseren Repertoire für die gesellschaftliche Wertartikulation einen so hohen moralischen Wert darstellt, dass die unvermeidlichen Konventionsbrüche dadurch hinreichend aufgewogen werden, um der die Norm manifestierenden Handlung Richtigkeit zusprechen zu können.

Dagegen sind Normgeltungskonstitutionsgründe solche, bei denen die Richtigkeit der Handlung nur gemäß einer mittels der Handlung und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit späterhin retrospektiv in Geltung zu setzenden Normativität zuschreibbar sein kann. Für deren Darstellung wie auch für deren Umsetzung könnte die durch die Handlung selbst ausgedrückte und diese leitende Norm¹⁴⁴² bzw. *Maxime*¹⁴⁴³ zum Zeitpunkt der Handlung bestenfalls für den Akteur, dem sie, zum Beispiel durch eine gute Intuition bezüglich der gesellschaftlichen Dynamiken und ihrer Beeinflussbarkeit, verfügbar ist, in expliziter Weise direktive Autorität beanspruchen. Sie würde aber unter der Voraussetzung hinreichender Sicherheit des Erfolges dieser Geltungskonstitution eine für die Erschließung der dann entsprechend implementierten Normativität (und für die Richtigkeit der Handlung des Akteurs) direktive Norm sein können.

Dabei kann die Ingeltungsetzung der neuen Normativitätsverhältnisse insbesondere über implementierungsbasierte Effekte der dynamischen Wertkonstitution gemäß der Bedeutung der Norm für die sie vertretenden Subjekte und ihr Operieren, und gemäß der entsprechenden Veränderung der gesellschaftlichen Sanktionsverhältnisse, unter denen Akteure überhaupt

¹⁴⁴² S. zum Begriff des Ausdrucks einer Norm mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). S. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).

¹⁴⁴³ Vgl. zum Begriff *GMS*, S. 44 (AA IV, 421), Fn. 2., s. auch Korsgaard (1996, S. 140) zur Beziehung zwischen Wunsch und *Maxime*.

handeln müssen, sowie über die selektive Verzugänglichung bestimmter besserer Normeninterpretationen (und entsprechende normative Effekte der Implementierung) geschehen. (Letzteres würde insbesondere im Falle der gleichzeitigen Erstmanifestierung der entsprechenden Norm im selben Akt relevant sein, der auch die Normgeltungskonstitution unternimmt.) Entsprechend diesen Faktoren besteht die direktive Funktion der die Handlung leitenden Norm angesichts moralischer Geltungsverhältnisse, die durch entsprechende dynamische Konstitutionseffekte wie auch durch die allgemeine, wenigstens implizite, Zugänglichmachung der letztlich dann (retrospektiv auch) zu diesem Zeitpunkt objektiv gültigen Norm erst hergestellt werden. (Vgl. Abschnitt 12.4. zur Frage von Zeitabhängigkeit oder Zeitunabhängigkeit.)

Dabei geht bei der Normgeltungskonstitution die gemäß optimalen Erkenntnisbedingungen vorzunehmende Normeninterpretation und damit auch die tatsächliche moralische Geltung, welche die letztliche moralische Richtigkeit wie auch die Güte der entsprechenden Handlung bestimmt, über die unter den allgemein (also unabhängig von Experten- oder Pionierstatus) zugänglichen objektiven Hintergrundbedingungen¹⁴⁴⁴ erfassbaren Normeninterpretationen und Fakten hinaus.

Hierbei kann die effektiv implementierte Normativität von der im konstitutiven Akt intendierten Normativität abweichen, was solange nicht schlimm ist, wie der entsprechende Akt gemäß der effektiv implementierten Normativität gerechtfertigt ist. Dabei kann sogar die sich in der entsprechenden Handlung ausdrückende Norm suboptimal gegenüber dem für den Akteur im Prinzip Zugänglichen sein. Dennoch kann die durch die suboptimale Norm, in ihrem durch die Handlung vermittelten Ausdruck, dann letztlich verzugänglichte Normativität die entsprechende Handlung als moralisch billigenswert werten und durch ihre gesellschaftliche Durchsetzung normative Verhältnisse schaffen, die die Handlung auch retrospektiv effektiv (und objektiv) moralisch billigenswert machen; dies gilt jedenfalls, wenn die den Akteur leitende Interpretation nicht so abwegig war, dass der kausale Zusammenhang zwischen ihr und der effektiv implementierten Normativität letztlich völlig zufällig wäre.

Wir reden in Bezug auf Akte der Normgeltungskonstitution von dem Fall, in welchem dem betreffenden Akteur die Abhängigkeit des Handlungswertes von der Handlung selbst einigermaßen bewusst ist, also nicht von dem Fall, in dem der Akteur glaubt, dass er etwas gemäß Normen, die unabhängig von der betreffenden Handlung und ihren Konsequenzen Gültigkeit hätten, normativ Gefordertes täte. Dagegen geht es um den Fall, in dem er tatsächlich glaubt, dass die Handlung gemäß den bestehenden normativen Verhältnissen (in

¹⁴⁴⁴ S. dazu Raz (1999g, S. 246).

ihrer wahrscheinlichen Entwicklung bei Unterlassung der Handlung) bestenfalls Anspruch auf Respektabilität, aber auf jeden Fall noch nicht darauf erheben könnte, eine gute Handlung zu sein.

Das kann der Fall sein, wenn eine andere Norm sich gesellschaftlich durchgesetzt hat, und wenn dadurch, angesichts der Tatsache, dass deren Geltung von den meisten Akteuren handlungswirksam anerkannt ist, und angesichts der entsprechenden Effekte der Wertkonstitution, ein für die Unterlassung der Handlung hinreichender (hypothetischer) Unwert konstituiert würde, solange die die Handlung des Akteurs leitende Norm nicht selber hinreichend gesellschaftlich implementiert wäre. Dieser Unwert würde sich insbesondere durch die negativen Effekte der durch das etablierte Wertungssystem rational geforderten Reaktionen auf den, die abweichende Handlung ausführenden, Akteur selbst ergeben, zu einem geringeren Grade vielleicht auch über die irritationsbedingte Störung der Urteilskraft der Anhänger der etablierten Norm durch eine Ausführung einer dieser Norm zuwiderlaufenden Handlung. (Vgl. auch Abschnitt 10.6.) Dabei wäre aber eben gleichzeitig nicht ausgeschlossen, dass die Norm, die für den Akteur, z. B. gemäß einem ihm eigenen Wunsch, verfügbare Handlung gemäß ist, und die durch sie artikuliert wird, später, unter wesentlicher Mitwirkung dieser Handlung, durchgesetzt werden, respektive hinreichend gesellschaftlich etabliert werden könnte. Somit würde die Handlung retrospektiv gemäß der, durch die Transformation der wertkonstitutiven Implementierungsverhältnisse samt Sanktionspraktiken, geänderten Normativität richtig. Die Wertkonstitutivität der Implementierungs- bzw. Sanktionsverhältnisse ergibt sich dabei, wie bereits erwähnt, dadurch, dass sich die gesellschaftliche Verbreitung konsentierender und dissentierender Reaktionslagen¹⁴⁴⁵ auf die Richtigkeit von Handlungen, respektive auf den Anspruch auf direktive Autorität oder Gültigkeit seitens Normensystemen, die diese Handlungen fordern, auswirken kann. Dies gilt auch, insofern aus der Verbreitung konsentierender Reaktionslagen entsprechende Respektsgründe¹⁴⁴⁶ auch für die, die revisionären Handlungen des Akteurs zu sanktionieren tendierenden, den alten Normen zugetanen Wertungssysteme hervorgehen. Weiterhin ist zu beachten, dass die soziale Implementierung einer Norm sich auch über die weitere soziale Rezeption und Adaption auf die Zugänglichkeit bestimmter Interpretationen gegenüber anderen auswirken kann, und über diesen Selektivitätsaspekt Auswirkung auf die schließlich gültigen Normen haben kann.

Entsprechend diesen Erwägungen könnte ein Akteur, nach den Fällen der

¹⁴⁴⁵ S. Abschnitte 10.6., 10.13., s. zu einer Wertkonstitutivität bestehender Reaktionslagen auch Wiggins (1987c, S. 206-211).

¹⁴⁴⁶ S. dazu auch Raz (2001, S. 158-164).

Normenkonservation oder -manifestierung, dann einen spezifisch akteurrelativen¹⁴⁴⁷ moralischen Grund in einem Wunsch haben, wenn er eine, sein dem Wunsch entsprechendes Handeln legitimierende, Norm - die er dabei entweder im selben Zug allererst expressiv manifestieren, oder aber, als schon artikulierte, (expressiv) adaptieren würde - durch sein mittels des Wunsches motiviertes Handeln allererst in Geltung setzen bzw. in den Status direkter Autorität bringen kann. Dies wird sich in für ihn thematischer Weise wahrscheinlich so vollziehen, dass er hierdurch ihre effektive gesellschaftliche Durchsetzung als Norm von direkter Autorität tatsächlich beabsichtigt. Ein Status des Wunsches als Grund würde sich dabei dann ergeben, wenn Eigenschaften des Wunsches die ins Werk Setzung einer solchen Normativitätsverschiebung - wie auch die entsprechende Handlung selbst - ermöglichen oder moralisch rational machen.

Der die Handlung für den Akteur präformierende Wunsch würde dann den Status eines moralischen Grundes erhalten - in noch genauer zu spezifizierendem Sinne. Der Wunsch würde dabei Legitimität und Wert zentral aus einer Normativität ziehen, die sich erst noch, wengleich retrospektiv, ergibt, und zwar durch seine Umsetzung (und deren gesellschaftliche Adaption). Dies wäre der Fall der Normgeltungskonstitution.

Der Unterschied zwischen der Normenmanifestierung und der Normgeltungskonstitution liegt dabei einerseits im Anspruch, wie nahe die jeweilige, der Handlung zugrundeliegende, Interpretation bzw. Norm den tatsächlichen Geltungsverhältnissen kommen muss, die die Rechtfertigung der entsprechenden Handlung leisten sollen. Andererseits, und dem letzten Punkt entsprechend, bezieht er sich darauf, wie groß der Beitrag der Veränderung der Geltungsverhältnisse durch die Handlung für den Wert der Handlung tendenziell ist, gegenüber dem Wert der Manifestierung der in ihr ausgedrückten Norm gemäß konstanten normativen Verhältnissen.

Hierbei wäre anzufügen, dass man verschiedene Arten von Normenmanifestierungsgründen unterscheiden muss, nämlich solche, die die Anerkennung der Norm als respektable Norm bezwecken (was ihrer Installierung als anerkannter Norm entsprechen würde), von solchen, die die gesellschaftliche Verfügbarkeit der entsprechenden Norm überhaupt gewährleisten sollen, unabhängig davon, ob diese allgemein als respektable anerkannt werden soll. Auch im letzteren Fall würde aber die gesellschaftliche Normativität in der Tendenz durch die Manifestierung, wengleich schwächer als im ersten Fall, verändert werden können.

Dem Aspekt der Geltungskonstitution entspricht bei allem im Gegensatz zu dem der

¹⁴⁴⁷ S. dazu Schroeder (2010, S. 15 ff.), s. weiterhin Gesang (2000, S. 149).

Normenmanifestierung kaum ein unmittelbarer Respektsgrund¹⁴⁴⁸ gegenüber der Umsetzung des entsprechenden Wunsches bzw. dem Ausdruck der durch ihn ausdrückbaren Norm. Unter dem Gesichtspunkt der Normenmanifestierung müsste der dissentierende Andere immerhin ein moralisches Interesse an der Verfügbarmachung der entsprechenden Interpretation haben, und so die Handlung des Akteurs, der seinen nonkonformen Wunsch umsetzt, mit einem wenigstens begrenzten moralischen Wohlwollen bedenken, was sich auf seine Sanktionierung entsprechend mäßigend auswirken sollte. Unter dem Aspekt der Normgeltungskonstitution wäre die, den wenigstens indirekt normativen Anspruch der Umsetzung des Wunsches auf Rationalität für andere begründende, im Prinzip bestehende Zugänglichkeit dieser Rationalität für die anderen Akteure¹⁴⁴⁹ nur über das obligate Mindestvertrauen gegenüber an sich respektablen Wertungssystemen¹⁴⁵⁰ zu finden, also viel indirekter. (Und darüberhinaus würden die anderen Akteure ihrer eigenen, konfligierenden Normativitätsinterpretation sehr viel mehr Vertrauen schulden.)

Grund der Geltungskonstitution wird ein Wunsch im prägnantesten Falle dann sein können, wenn sich die durch ihn auszudrückende Handlungsvorschrift für den Akteur nicht propositionalisieren lässt und die der Richtigkeit der Handlung entsprechende Norm nur implementiert werden kann, nachdem der Wunsch als ganzer im Sinne seiner asemantisch-pragmatischen Charakteristik zur Ausführung gebracht worden ist.¹⁴⁵¹

Andererseits können hier wieder unsere an Chang und Bratman anschließenden Bemerkungen zum inertialen Aspekt der Wünsche als Rationalitätsmoment Aktualität haben.¹⁴⁵² Die Ausrichtung der Handlungssteuerung auf einen bestimmten Fokus durch das Bestehen des Wunsches kann in einem entsprechenden Fall eine Entscheidung rational nahelegen, die auf eine moralische Normativitätsrevision hinausläuft. So kann es sein, dass diejenigen „motivationalen Verfassung(en)“,¹⁴⁵³ die von der gegenwärtigen Verfassung aus durch entsprechende Änderungen der Motivationslage erreichbar sind, in Bezug auf die durch sie ermöglichten Optionen - soweit diese Optionen sonst unter Beibehaltung der gegebenen

¹⁴⁴⁸ Vgl. die „reasons of respect“ (Raz (2001, S. 164)); vgl. Raz (2001, S. 158-164).

¹⁴⁴⁹ Vgl. zur Bedeutung der Zugänglichkeit auch O’Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O’Neill (2007, S. 91-92). Allerdings handelt es sich bei der oben verhandelten Zugänglichkeit letztlich um bloße Verfügbarkeit, nicht um Zugänglichkeit als rationale Wahl.

¹⁴⁵⁰ Zu einem Mindestvertrauen in respektable Systeme vgl. Gibbard (1990, S. 180 f.).

¹⁴⁵¹ Auf den Gedanken, dass nur unter besonderen Umständen überhaupt der Wunsch statt der durch ihn exemplifizierten Norm den Grund darstellen kann, hat mich eine Kritik Dr. Michael Andricks verwiesen. (S. Fn. 1370.)

¹⁴⁵² Vgl. Chang (2004, S. 68 ff., 79 ff., 82-86, 87 ff.); vgl. Bratman (1987, S. 8, 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 57-60, 65 ff., 86 f.). Eine besondere Bedeutung der Wunschstärke deutet sich übrigens bei Raz (1999c, S. 59) und Scanlon in WWO, S. 48 f. an. Der für die morphologische Dimension wichtige Aspekt, den Wunsch als Verhaltensprogramm zu betrachten, deutet sich in Scanlons Behandlung der Intention in WWO, S. 45 f. an.

¹⁴⁵³ Williams (1984, S. 113), vgl. zum Begriff Williams (1981d, S. 102).

normativen Verhältnisse moralisch gangbar wären - in rationaler oder auch speziell moralischer Hinsicht defizitär sind gegenüber den Handlungsoptionen, die durch die gegebene motivationale Verfassung dargeboten werden, für ihre Richtigkeit aber einer ihnen entsprechenden Veränderung der normativen Verhältnisse bedürftig wären. Die eine Normgeltungskonstitution, die sie selbst im Nachhinein rechtfertigen würde, zu verursachen geeignete Handlung wird demnach in solchen Fällen angesichts der persönlichen motivationalen Lage durch den Wunsch rational gemacht.

Wir hätten hier eine Verflechtung dynamischer und normativer Momente, die man etwas weniger benevolent als Korruption zu bezeichnen neigen könnte, die aber ein reales Moment real gelebter Moralität ausmacht. So gibt es eine Grauzone der Moral. In manchen Fällen wird aus ökonomischen Gründen eine Handlung gewählt, die die Moralität in ihrem limbischen¹⁴⁵⁴ Aspekt verändert, und neu akzentuiert.¹⁴⁵⁵ Letztlich unterliegt die Entwicklung der moralischen Normativität einer permanenten Beeinflussbarkeit durch volitive Subjektivitätsaspekte.¹⁴⁵⁶

Im Sinne der in den letzten Bemerkungen erwähnten Möglichkeit von inertialitätsbedingten Gründen aus moralischem und praktischem Optionswert soll nun ein Beispiel eines Falles der Geltungskonstitution gegeben werden:

So könnte man sich den Fall denken, dass ein Akteur einen idiosynkratisch bedingten Wunsch danach hat, in einer bestimmten zeitpolitischen Situation eine nach den gegenwärtigen moralischen Standards mehr als gewagte öffentliche Äußerung zu tun. Dieser Wunsch könnte, durch die Kosten der gemäß seiner Stärke für entsprechende Revisionen der motivationalen Voraussetzungen nötigen Prozesse, oder der gemäß seiner Stärke überhaupt durch Revisionen anstrebbaren Handlungen, die praktisch-moralische Bilanz in entscheidender Weise verschieben. Dieser Verschiebung entsprechend könnte es dann angezeigt sein, den Wunsch tatsächlich umzusetzen, und hierdurch, im selben Zuge, erst die, künftige, gesellschaftliche

¹⁴⁵⁴ Vgl. zur Ausdrucksweise Dante (1963, S. 81 ff. (IV. Gesang, V. 23 ff.)): Dante (1963): Dante Alighieri, *Die göttliche Komödie*. Deutsch von Ida und Walther von Wartburg. Kommentar von Walther von Wartburg. 2. Auflage, revidierter Text. Zürich 1963. Vgl. Wartburg (1963, S. 78 f.): Wartburg (1963): Wartburg, Walther von, „Vierter Gesang – Kommentar“, in: Dante (1963, S. 78 f.).

¹⁴⁵⁵ Dies kann man, weit jenseits der Interpretation, dass durch das Bestehen (oder die Stärke) eines Wunsches eine Handlungsoption (vgl. dazu Raz (1999c, S. 59)) eröffnet werden könnte - was nach unserer Sicht der Dinge eigentlich nur bedeuten würde, dass eine obstruktive motivationale Hintergrundbedingung aus dem Weg geräumt würde - im Anschluss an unsere Reflexionen zu Chang (vgl. Chang (2004, S. 68 ff., 79 ff., 82-86, 87 ff.)) und Bratman (vgl. Bratman (1987, S. 8, 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 57-60, 65 ff., 86 f.)) sagen.

¹⁴⁵⁶ In dieser Hinsicht würde so ein Sublimationsprozess durch einen entsprechenden Wunsch nahegelegt werden können. Vgl. zum Begriff der Sublimation Dorsch (1994, S. 773 (Artikel „Sublimation, Sublimierung“)): Dorsch (1994): Dorsch, Friedrich, *Psychologisches Wörterbuch*. Hrsg. Dorsch, Friedrich... – 12. überarb. und erw. Aufl.- Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 1994. Vgl. auch Freud (1996, S. 63): Freud (1996): Freud, Sigmund, „Das Unbehagen in der Kultur“, in: *Das Unbehagen in der Kultur und andere kulturtheoretische Schriften*, Frankfurt am Main 1996, S. 29-108. Man denke aber auch an Nietzsche (1999-4, S. 219 f.).

Implementierung der Normativität zu veranlassen, die die entsprechende Äußerung im Nachhinein ¹⁴⁵⁷ rechtfertigen würde. Dies würde sich, neben den oben erwähnten Selektivitätsaspekten, insbesondere darüber ergeben, dass diese Implementierung die mögliche Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeit, die von dissentierenden Akteure und Gruppen ausgehen kann, durch die entsprechende (direkte oder indirekte) positive Sanktionierungsstärkenwahrscheinlichkeit seitens konsentierender Akteure und Gruppen ausgleichen bzw. übertreffen lässt. (S. Abschnitt 10.6., 10.13..)

Auch unabhängig von Erwägungen der Wunschstärke kann sich aber ein unkonventioneller Wunsch als Grund darbieten, eine Norm in Geltung zu setzen, die sonst nicht Gültigkeit erlangen würde, solange aus ihm eine Möglichkeit hervorgeht, die praktisch-moralische Bilanz der zu wählenden Handlung durch eine Normativitätsrevision zu optimieren. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich nur durch den Wunsch eine eigene Möglichkeit zu einer solchen Implementierung ergibt. Dies gilt im Falle, dass sich mangels einer gegenwärtigen Propositionalisierbarkeit der dem Wunsch entsprechenden Handlungsvorschrift der entsprechende Inhalt - sei es einer in einem prinzipienförmigen Wunsch gegebenen Norm oder aber eines durch einen handlungsbezogenen Wunsch gegebenen Anwendungsbeispiels der Norm - nicht in einer Wertüberzeugung ausdrücken lässt, die dann zur morphologischen Basis der exemplarischen, die Normgeltungskonstitution initiiierenden Handlung werden könnte.

Allgemein gilt in Bezug auf die Frage der Statthaftigkeit eines Geltungskonstitutionsversuchs, dass der moralische Wert der Durchführung der dem Wunsch entsprechenden Handlung gemäß der durch sie selbst revidierten Normativität in Relation zum moralischen Wert der der Unterlassung entsprechenden Option gemäß der dieser Option entsprechenden, also konventionellen Normativität betrachtet werden muss. Entsprechend muss man sagen, dass es dem Akteur nicht etwa in jedem Falle, in dem die Handlung unter der durch sie selbst revidierten Normativität richtig wäre, freigestellt sei, ob er den Wunsch umsetzt oder nicht. Denn wenn die dem Wunsch entsprechende Handlung unter der ihr entsprechenden, also durch sie herbeigeführten, Normativität vielleicht moralisch richtig, aber doch insgesamt moralisch schlechter wäre als die der Alternative entsprechende Handlung unter Geltung der konventionellen Normativität, dann wäre die Umsetzung des Wunsches zu unterlassen. Umgekehrt muss man sagen, dass, wenn der moralische Wert der wunschgemäßen Handlung unter der ihrgemäß revidierten Normativität höher ist als der der Alternative unter konventioneller Normativität, die Umsetzung des Wunsches verpflichtend ist. Wir können

¹⁴⁵⁷ Vgl. zur retrospektiven Legitimierung auch Williams (1981b, S. 24).

also sagen, dass nur in einem Falle moralischer Freiheit, also einer moralischen Äquivalenz der Alternativen unter den jeweils ihnen entsprechenden Normativitäten, es wirklich denkbar ist, dass es dem Akteur überlassen bleiben könnte, ob er den Wunsch umsetzt oder nicht, was aber nichts am Status des Wunsches als moralischem Grund in diesem oder den anderen Fällen ändern muss.¹⁴⁵⁸

Im Falle moralischer Freiheit läge dabei ein dezisionistischer Fall vor.¹⁴⁵⁹ Hier würde erst in der Entscheidung ein Wunsch als bestehende dynamische Einstellung motivational adaptiert oder ein Wunsch als eine dynamische Einstellung erzeugt (die dann im Regelfall einen schon gegebenen Wunsch adaptiert), so dass diese Erzeugung bzw. Adaption dann den Unterschied machen würde, der dem entsprechenden Wunsch einen Status als entsprechendem Grund garantieren würde.¹⁴⁶⁰

Im Normalfall werden uns Fälle von Geltungskonstitution dabei in Gestalt von, wie ich es nennen möchte, doppeltem moralischen Zufall begegnen, bei dem die letztliche, rechtfertigende Geltung der für die Wertung der Ereignisse einschlägigen Normativität teilweise zufallsabhängig ist, und nicht (nur), wie im Falle des von Bernard Williams thematisierten, sozusagen einfachen, „moralischen Zufalls“,¹⁴⁶¹ ein gemäß konstanter Normativität zu bewertender Ausgang der Ereignisse dem Einfluss des Zufalls unterliegt.¹⁴⁶² Doch ist der Anschluss an Bernard Williams Begriff moralischen Zufalls dadurch gerechtfertigt, dass wir immerhin einen Einfluss des Zufalls auf den, im Falle der

¹⁴⁵⁸ Denn selbst wenn gewiss wäre, dass im Falle der Umsetzung des Wunsches die ihn rechtfertigende Normativität gültig würde und die dem Wunsch entsprechende Alternative der nicht wunschgemäßen Alternative gegenüber höherwertig würde, würde sie das eben nur im Falle seiner Umsetzung, so dass vor der, bzw. ohne die Umsetzung des Wunsches keine aktuelle Gültigkeit bzw. Rationalität bestehen kann.

¹⁴⁵⁹ Siehe zu diesem Begriff auch Birnbacher (2003, S. 108-112); vgl. auch Steinfath (2001, S. 213).

¹⁴⁶⁰ Der dabei möglicherweise zu adaptierende Wunsch hätte damit die Charakteristik eines „enticing reason“. Dancy (2004-2, S. 92): Dancy (2004-2): Dancy, Jonathan, „Enticing Reasons“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 91-118. Ein *enticing reason* ist dabei ein Grund, der die Befolgung der durch ihn gestützten Handlung nahelegt, ohne dass aber eine rationale Nötigung hierzu bestünde. Vgl. Dancy (2004-2, S. 91); vgl. Raz (1999d, S. 101); Raz (1999d): Raz, Joseph, „Reason and the Will“, in: Raz (1999, S. 90-117).

¹⁴⁶¹ Williams (1984, S. 31): Williams (1984): Williams, Bernard, *Moralischer Zufall*. Übers. Linden, André. Königstein/T. 1984; vgl. Williams (1984, S. 30 ff.); vgl. Williams (1981b, S. 21 ff.): Williams (1981b): Williams, Bernard, „Moral luck“, in: Williams (1981, S. 20-39): Williams (1981): Williams, Bernard, *Moral Luck. Philosophical Papers 1973-1980*, Cambridge 1981.

¹⁴⁶² Wenn der Akteur reüssiert, so kann es zwar immer noch sein, dass er Interessen des Anderen verletzt, die wenigstens teilweise berechtigt waren, doch kann der Akteur hier Gründe anführen, die diese Verletzung aufwiegen. Vgl. Williams (1981b, S. 22 ff., 36-39), vgl. dazu kritisch Nagel (2001, S. 50), vgl. Nagel (1979, S. 28). - Nagel (1979): Nagel, Thomas, „Moral Luck“, in: Nagel, Thomas, *Mortal Questions*, Cambridge 1979, S. 24-38 (Originalfassung zu Nagel (2001)). Nagel (2001): Nagel, Thomas, „Moralische Kontingenz“ (Übers. Eming, Knut), in: Nagel, Thomas, *Letzte Fragen. Erweiterte Neuauflage mit einem Schriftenverzeichnis. Herausgegeben von Michael Gebauer*. Berlin Wien, 1996 / 2001, S. 45-63 (Übersetzung zu Nagel (1979)).

Normgeltungskonstitution eben implementierungsabhängigen, moralischen Wert der geltungskonstituierenden Handlung postulieren.

Auf die im Anschluss an Judith André¹⁴⁶³ zu stellende Frage, ob anstelle eines zufallsabhängigen Ausgangs nicht nur vielmehr die richtige Einschätzung des, in diesem Falle doppelten, moralischen Risikos¹⁴⁶⁴ für den Wert der Handlung ausschlaggebend sei, ist dann zu sagen, dass sich der zufallsabhängige Ausgang des Implementierungsversuchs erstens direkt auf die einschlägige respektable Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeit auswirken kann. Zweitens aber kann er sich auch auf die Dignität der Wertungsperspektive des Akteurs auswirken, was unter anderem den Respektabilitätsfaktor des normativen Implementierungseffekts beeinflusst. So ergeben sich Implikationen für das Verhältnis der, gemäß zufallsabhängiger Normativitätsimplementierung der entsprechenden Handlung zuzuweisenden, praktischen und moralischen Werte bei Erfolg respektive Misserfolg des Implementierungsversuchs.

Dabei wird der Akteur gemäß schicksalhafter Kontingenz derjenige, der er in Hinsicht auf die betreffende Handlung jeweils ist,¹⁴⁶⁵ also entsprechend ein glücklicher oder aber unseliger Akteur. Entsprechend könnte der Akteur dann im Misserfallsfall spezifisch moralische Scham¹⁴⁶⁶ empfinden angesichts dessen, dass er zwar rational korrekt gehandelt habe, das entsprechend richtige Handeln aber gemäß seiner Situierung im Weltganzen eben nicht auch gut sein konnte. Dass der schlechte Ausgang den Wert der Perspektive des Akteurs in Frage stellt, muss für unsere Theoriebildung solange kein Problem bieten, wie wir denjenigen Akteur, der sich der notwendigen Entscheidung überhaupt entzogen hätte, noch stärker abwerten würden.

¹⁴⁶³ Vgl. André (1983): André, Judith, "Nagel, Williams, and moral luck", *Analysis* 43, No. 4, 1983, S. 202-207. Vgl. dazu André (1983, S. 205 ff.) sowie Nagel (2001, S. 50 f.) auch unter Bezug auf das dort verwendete Beispiel des Lkw-Fahrers, vgl. Nagel (1979, S. 28 f.).

¹⁴⁶⁴ Vgl. zum Begriff des moralischen Risikos Williams (1995g, S. 246); vgl. auch Kading (1960).

¹⁴⁶⁵ Vgl. dazu Nietzsche (1999-5, S. 255): Nietzsche (1999-5): Nietzsche, Friedrich, „Ecce Homo – Wie man wird, was man ist.“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 6 - Der Fall Wagner. Götzen-Dämmerung. Der Antichrist. Ecce Homo. Dionysos Dithyramben. Nietzsche contra Wagner*, München 1999, S. 255-374, in: Nietzsche, Friedrich: *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999; s. auch Nehamas (1996, S. 253, 265 f.); vgl. Nehamas (2002, S. 182, 192 f.). Vgl. auch Rorty (1995, S. 164 ff.), Rorty (2009, S. 97 ff.) zum Thema der Selbstschöpfung.

¹⁴⁶⁶ Man denke hier an Williams Thematisierung der Frage eines „Resenting one's own existence“ (Williams (1995f, S. 224)) - Williams (1995f): Williams, Bernard, „Resenting one's own existence“, in: Williams (1995, S. 224-232). Es scheint mir, dass ein Akteur eine gleichsam existentielle Verantwortung dafür übernehmen kann, was er ist, die über das hinausgeht, was er freiwillig tut. Vgl. dazu Williams (1995a, S. 32): Williams (1995a): Williams, Bernard "Voluntary acts and responsible agents", in: Williams (1995, S. 22-34). Vgl. zu Scham und insbesondere Schuld als moralischen Emotionen Williams (1993, S. 91-94): Williams (1993): Williams, Bernard, *Shame and Necessity*, Berkeley, Los Angeles, London 1993; vgl. Nussbaum (2006, S. 216-218): Nussbaum (2006): Nussbaum, Martha, *Upheavals of Thought – The Intelligence of Emotions*, Cambridge 2006; vgl. auch Gibbard (1990, S. 128, 135-150).

Aus diesem Gedanken heraus müssten die Grenzen, die Nagel in seiner Bestimmung moralischen Zufalls zwischen „resultant luck“ (Statman (1991, S. 147)) und „constitutive luck“ (Williams (1981, S. 20)) zieht, als durchlässig angesehen werden. Das *resultant luck*, das sich auf den zufallsabhängigen Ausgang der Handlung bezieht, wirkt sich in diesem Sinne auf die Wertung gemäß *constitutive luck* aus, das sich auf die zufälligen Bedingungen der Fähigkeit des Akteurs zum moralischen Handeln bezieht.¹⁴⁶⁷

12.6. Wünsche als moralische Gründe

Thomas Scanlon hatte Wünschen ja eigentlich jede Bedeutsamkeit in Bezug auf eine Rolle als eigentliche Quelle von Gründen abgesprochen, was sich gut mit seinem kognitivistischen Konzept moralischer Subjektivität verträgt, das (auch) als moralische Gründe gültige Propositionen ansieht.¹⁴⁶⁸ Dagegen knüpft Williams in „Ought and Moral Obligation“¹⁴⁶⁹ und „Internal Reasons and the Obscurity of Blame“¹⁴⁷⁰ die Existenz moralischer Gründe für einen Akteur an die Existenz von geeigneten Wünschen des Akteurs,¹⁴⁷¹ was sich konkordant zu seinem moralischen Skeptizismus verhält.¹⁴⁷² Dabei hängt für Williams, überhaupt moralische Gründe zu haben, davon ab, dass „categorical desires“¹⁴⁷³ erfüllt sind, von denen es abhängt, dass der Akteur überhaupt Interesse an irgendetwas hat, seien dies dann eben auch moralische Werte - so dass sie für Williams also Bedingungen dafür sind, dass jemand überhaupt moralische Gründe haben kann.¹⁴⁷⁴

Unsere eigene, realistische, Konzeption von moralischer Normativität schließt an Schroeders und Scanlons Verständnis von Wünschen als Hintergrundbedingungen,¹⁴⁷⁵ bzw.

¹⁴⁶⁷ Zur Begrifflichkeit von „constitutive luck“ (Williams (1981b, S. 20 f.), vgl. Williams (1984, S. 30)) und „resultant luck“ (Statman (1991, S. 147)) vgl. auch Statman (1991, S. 147, 152), vgl. Nagel (2001, S. 49 f.), vgl. Nagel (1979, S. 28). Vgl. auch André (1983, S. 205-207). S. auch Statman (1991, S. 146-156, zur Verflechtung epistemischen und moralischen Zufalls bes. 153 f.). S. auch Raz (1999e, S. 141). - Statman (1991): Statman, Daniel, „Moral and Epistemic Luck“, in: *Ratio (New Series)* IV 2 December 1991, S. 146-156.

¹⁴⁶⁸ Vgl. WWO, S. 57, 153 f., vgl. weiterhin WWO, S. 39 ff., 43 ff.

¹⁴⁶⁹ Williams (1981e); vgl. Williams (1981e, S. 120-123; bes. S. 122 ff.).

¹⁴⁷⁰ Williams (1995b); vgl. Williams (1995b, S. 37-40; bes. S. 37 ff.).

¹⁴⁷¹ Vgl. auch Williams (1981d, S. 112 f.).

¹⁴⁷² Vgl. zu Williams Behandlung des moralischen Skeptizismus EGP, S. 213 ff., vgl. ELP, S. 152 ff., dargestellt gemäß Korsgaard (1996, S. 75): Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity*, Cambridge 1996.

¹⁴⁷³ Williams (1981a, S. 11); auf deutsch „kategorische Wünsche“ (Williams (1984, S. 20)).

¹⁴⁷⁴ Vgl. Williams (1981a, S. 10-14, 18); in diesem Kontext ist auch das Konzept der „moralischen Unfähigkeit“ (i. O. „moral incapacity“ (Williams (1995c, S. 54), Übers. D. S.) zu situieren, die man nicht einmal überwinden wollen kann, weil diese Unfähigkeit gerade impliziert, sie nicht überwinden wollen zu können. Vgl. Williams (1995c, S. 54); Williams (1995c): Williams, Bernard, „Moral incapacity“, in: Williams (1995, S. 46-55). S. zu diesem Absatz auch Andrick (2013, S. 7 ff.).

¹⁴⁷⁵ S. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39.

epistemischen und motivationalen Erschließungsbedingungen,¹⁴⁷⁶ von (auch moralischen) Gründen an. Hierbei leiten sich moralische Gründe für Schroeder allerdings in ihrer, seiner Konzeption gemäß moralitätscharakteristischen, akteurrelationalen Verbindlichkeit für *alle* Akteure aus ihrer Dienlichkeit für die Erfüllung von akteurbezüglichen Anliegen her, die durch bestehende Wünsche der jeweiligen Akteure in Zugänglichkeit und Verbindlichkeit vermittelt werden.¹⁴⁷⁷ Dagegen sind für uns Wünsche zwar Hintergrundbedingungen des akteureigenen Zugangs zu moralischer Geltung. Doch bestehen für uns, wie praktische Gründe in Tatsachen bestehen, die eine Wahrscheinlichkeit eines Bestehens von Handlungsoptionen konstituieren (oder dekonstituieren), moralische Gründe in Tatsachen, die eine Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Wertungsoptionen oder von solchen Handlungsoptionen (de-)konstituieren, die ihrerseits eine Wahrscheinlichkeit eines Bestehens von Wertungsoptionen (de-)konstituieren. So bleiben moralische Gründe auf dieser Ebene unabhängig von bestehenden Wünschen. (Dabei müssen bestehende Handlungsoptionen natürlich möglichen Wünschen entsprechen, die aus der Wahrnehmung dieser Optionen hervorgehen würden, und wertungsbezogene Optionen müssen sich natürlich auf im Prinzip bewertbare mögliche Handlungsoptionen beziehen lassen.)

Doch schon auf der praktischen Ebene haben sich Wünsche einerseits in Form von dynamisch-inertialitätsbasierten¹⁴⁷⁸ Gründen, die angesichts der Kosten (und Grenzen) etwaiger Revisionen der motivationalen Voreinstellungen die Wahl von Zwecken rational machen, die mit den durch bereits bestehende Wünsche nahegelegten Zwecken konkordant sind, als mögliche praktische (zweckmaximierende) Gründe gezeigt. Andererseits haben sie sich auch gemäß der durch ihre asemantische Charakteristik möglichen Zurverfügungstellung von Handlungsschemata, die ausgehend von einer rein kognitiven Erfassung der Situation nicht verfügbar gewesen wären, als mögliche praktische Gründe gemäß der Zweckmaximierung¹⁴⁷⁹ erweisen können. Genauso können sich auf der moralischen Ebene Wünsche als entsprechende Gründe ergeben, wenn die gerade durch sie motivierbaren Zwecke gegenüber anderen die moralische Bilanz optimieren, insbesondere inertialitätsbasiert gemäß den moralischen Nachteilen der zu den durch die Wünsche nahegelegten Handlungen

¹⁴⁷⁶ Zu Wünschen als epistemischen und motivationalen Erschließungsbedingungen von Gründen auch im moralischen Fall vgl. Schroeder (2010, S. 113-117, 156 f., 168 f., 156 f., 192 f.). Vgl. WWO, S. 39 ff., 43 ff., 57, 153 f., 197. S. auch kritisch Tilley (2004, S. 287, 288 ff., 291 ff., 296): Tilley (2004): Tilley, John J., "Desires, Reasons, and Reasons to be Moral", in: *American Philosophical Quarterly, Volume 41, Number 4*, October 2004, S. 287-298.

¹⁴⁷⁷ Vgl. Schroeder (2010, S. 113-117, 168 f., 192 f.).

¹⁴⁷⁸ Vgl. dazu Bratmans Intentionskonzept in Bratman (1987, S. 8, 16, 22, 26 f., 32 ff., 47, 57-60, 65 ff., 86 f.).

¹⁴⁷⁹ Vgl. zu den dem Prinzip der Zweckmaximierung zugrundeliegenden normativen Aspekten Krämer (1995, S. 158-167), vgl. von Foerster (1993a, S. 49).

alternativen, nur über eine Revision der motivationalen Voraussetzungen zugänglichen, Handlungsoptionen. Auf der moralischen Ebene sind dann Wünsche weiterhin gerade als Hintergrundbedingungen¹⁴⁸⁰ von Wertungssystemen Gründe, auch entsprechend ihrer Rolle für die Konstitution des subjektiven kontinuierlich normierten Erscheinungsbildes: Über ihre Funktion als Hintergrundbedingungen der subjektiven Erfassung von Fakten als Gründen¹⁴⁸¹ ergibt sich einerseits in den kontinuierlich assoziierten „wunschbasierten Gründen“¹⁴⁸² ein moralischer Wert als Konstitutionsbedingung von subjektiven, respektablen, Wertungsperspektiven, und entsprechend von in den mandatorischen Kontinuitätsgründen zur Wirksamkeit zu bringenden subjektiv-objektiven Erscheinungsbildern, deren Umsetzung durch Mitteilung oder Handlung die Optimierung der Wertungsressourcen wahrt. Andererseits ergibt sich (gemäß den Normenkonervationsgründen) ein moralischer Wert als Quelle von Optionen zur Reproduktion entsprechender subjektiver, respektabler, Wertungsperspektiven, die durch sie bestimmt werden. So kann die Tatsache, dass jemand einen bestimmten Wunsch hat, Ausdruck einer besonderen moralischen Wahrnehmungsd disposition sein, durch deren Adaption qua Umsetzung des Wunsches die entsprechende moralische Perspektive reproduziert werden kann, wodurch die Tatsache einen moralischen Grund im Sinne der Optimierung der Wertungsressourcen liefern kann. Aus der erwähnten reproduktiven Kraft erwachsende Normenkonervationsgründe, wie auch Normenmanifestierungsgründe, die dabei auf der Fähigkeit eines Wunsches beruhen, durch seine praktische Adaption eine Norm oder ein Wertungssystem ins Spiel der gesellschaftlichen Wertartikulation zu bringen oder ihre bzw. seine Installation als respektierte Norm bzw. respektiertes Wertungssystem zu betreiben, können sich einerseits über die asemantische Charakteristik ergeben: Denn diese ermöglicht eine Unabhängigkeit der auf einem Wunsch aufruhenden Perspektive von den unabhängig von ihr wahrnehmbaren Wertverhältnissen und kann der Perspektive, wie dem Wunsch, so einen differentiellen Wert verleihen. Andererseits können sie sich auch über die dynamische Charakteristik ergeben: Denn gemäß dieser kann eine bereits bestehende Wahrnehmungs- oder Handlungsdisposition, angesichts der relativen Kosten¹⁴⁸³ (oder Grenzen) ihrer Veränderung oder Aufgabe zugunsten anderer Möglichkeiten,¹⁴⁸⁴ dem differentiellen Wert des durch sie ausgedrückten und vermittelten Wertungssystems einen für die Wahl der Handlung entscheidenden Status

¹⁴⁸⁰ S. zu dieser Rolle auch Schroeder (2010, S. 192 f.), s. MR, S. 55 ff., s. Raz (1999g, S. 246).

¹⁴⁸¹ S. dazu Schroeder (2010, S. 192 f.), s. WWO, S. 39.

¹⁴⁸² In Übersetzung von „Desire-Based Reasons“ (PR, S. 26), Übers. D. S.; vgl. auch PR, S. 17 ff..

¹⁴⁸³ Vgl. zu einer Bedeutsamkeit der Einbeziehung der Kosten MR, S. 213 ff., 217 ff.; vgl. zum Begriff moralischer Kosten auch Williams (1984, S. 45 f.), s. entsprechend Williams (1981b, S. 37).

¹⁴⁸⁴ S. dazu a. Bratman (1987, S. 26 f., 47, 60, 65 ff.).

zukommen lassen. Schließlich können aus Wünschen dann besondere Gründe in Gestalt von Normgeltungskonstitutionsgründen hervorgehen, wenn ihre Umsetzung der Wertungsperspektive, die sie ausdrücken und vermitteln, und durch deren direktive Geltung ihre Umsetzung sich dabei erst gerechtfertigt fände, entsprechend gesellschaftlich direktive Geltung für die moralische Wertung verleiht, und zwar über gesellschaftliche Adaption der in ihrer Umsetzung sich ausdrückenden Normen. (Vgl. zum Begriff des Ausdrucks mit Distanz auch Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.). Vgl. auch Gethmann-Siefert (2004, S. 222 f.).)

Wo Momente des Verlangens, die sonst Vertrauen eher stören oder erschweren, selbst würdige Objekte von Vertrauen werden, da trifft dies insbesondere für solche Momente des Verlangens zu, die angesichts der perspektivischen Gebrochenheit der menschlichen Welterfassung eine Art von „Kompensation“ zu leisten imstande sind, indem sie das menschliche Urteilsvermögen bereichern. So ergeben sich Verlangensaspekte einerseits als vertrauensstörend, andererseits führen sie teilweise zu einer Erweiterung der Wertungsressourcen und verdienen sich so wiederum selbst Vertrauen und erzeugen moralische Verbindlichkeiten – mag die Erweiterung teilweise auch nur eine relative Erweiterung sein, angesichts einer selbst volitiv bedingten Beschränkung der Plastizität von Kognition und Handlungsfähigkeit.

Auf der anderen Seite wird durch die (Momente kontingenter Normativitätskonstitution ermöglichende) partikularistische Option in der Entwicklung des „moralischen Gesetzes“¹⁴⁸⁵ das reale Gesetz selbst zu einem Besonderen unter verschiedenen alternativen Möglichkeiten. (S. Abschnitt 12.4..) So trägt auch das vertrauenswürdigkeitsgarantierende Gesetz, wie auch die es aufnehmende Vernunft, in Bezug auf seinen normativen, zugänglichen¹⁴⁸⁶ Aspekt, einen volitiven Verlangens-Aspekt,¹⁴⁸⁷ und der volitive Aspekt taucht nicht nur in den Einzelinterpretationen, -perspektiven oder –willen aus, die sich am Gesetz ausrichten. Bei allem ist es aber gerade das realistische Verständnis moralischer Normativität, gemäß dem der erratogene Charakter der Wünsche ihnen eine herausgehobene Rolle als Gründe garantiert, da hier reale moralische Gründe gerade durch Wünsche als Hintergrundbedingungen der Erfassung von Wertverhältnissen und damit als Quellen von Wertungsoptionen konstituiert werden können. So treten Wünsche gegen Scanlon durchaus auch als Startpunkte praktischer (und moralischer) Überlegung auf. (Vgl. WWO, S. 40 ff., 43-49, bes. 43, 57, 153 f., 197.)

¹⁴⁸⁵ EGP, S. 263; vgl. dazu EGP, S. 263 ff.; vgl. ELP, S. 190 ff.; vgl. GMS, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch GMS, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.); s. auch Korsgaard (1996, S. 98 ff.).

¹⁴⁸⁶ Vgl. zur Bedeutung der Zugänglichkeit auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹⁴⁸⁷ S. auch Sturma (2008, S. 215) zu einem emotionalen Aspekt von Moral und Vernunft; s. auch Horn (2002, S. 56 f., 60 f.) zu einer Interpretation von Vernunft als Wollen, wobei unser eigener Wollensbegriff grundsätzlich „neigungsaffiziert[...]“ (Horn (2002, S. 56)) bleibt.

13. Moralische Subjektivität und dynamische Normativität

Im Schlusskapitel wollen wir zunächst kurz auf historische Bezüge unseres Verständnisses der subjektiven Dynamik praktischer und moralischer Normativität eingehen und abschließend genauer ausführen, was unter einer normativen Relevanz volitiver Subjektivitätsaspekte zu verstehen ist, wobei wir einige Implikationen unserer Überlegungen für die Theorie der Normativität und für den Personenbegriff skizzieren wollen.

13.1. Überschreitung des kantischen Gesetzesverständnisses

Nach den Ausführungen unserer Arbeit lässt sich die volitive Verfassung des Akteurs einerseits als Quelle von Einschränkungen konzipieren, wofür die Dimension der dezisionären Gründe steht, die aus der Dekonstitution von Handlungsmöglichkeiten aus der dynamisch-inertialen Charakteristik der Wünsche resultieren. Andererseits lässt sie sich als Quelle besonderer Befähigungen konzipieren, wofür die performativen Gründe aus der, teilweise gemäß der asemantischen Charakteristik der Wünsche möglichen, Verzugänglichkeit bisher nicht verfügbarer Handlungsvorschriften stehen.

Eine an Williams¹⁴⁸⁸ anschließende Interpretation eines Humeschen Standpunktes¹⁴⁸⁹ im Sinne von Wünschen als den zentralen praktischen Gründen wird von uns aber zurückgewiesen, bzw. zurückgenommen in eine an Schroeder¹⁴⁹⁰ und Scanlon¹⁴⁹¹ anschließende Interpretation, die Wünschen im Normalfall eine Funktion als Hintergrundbedingungen zuspricht. Sie sind so einerseits dynamische Faktoren, ermöglichen andererseits aber eine spezifische individuell akzentuierte Zugangsweise zur insbesondere moralischen Geltung. Hier lässt sich so an einen aristotelischen Zugang einer Deutung von Fähigkeiten als fundamentalen praktisch normativen Momenten anschließen.¹⁴⁹² Eine Brücke

¹⁴⁸⁸ Vgl. Williams (1981d, S. 102-105).

¹⁴⁸⁹ Vgl. Hume (2010, S. 227-230): Hume (2010): Hume, David, *A Treatise of Human Nature*, Digireads.co. Publishing 2010.

¹⁴⁹⁰ Vgl. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹⁴⁹¹ Vgl. WWO, S. 39 ff., 43 ff..

¹⁴⁹² Vgl. dazu NE, S. 16-18 (Buch I, Abschnitt 6): NE: Aristoteles (2003-2); vgl. auch Krämer (1995, S. 247); vgl. Nussbaum (1999a, S. 124-130): Nussbaum (1999a): Nussbaum, Martha C., „Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten: Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates“, in: Nussbaum (1999, S. 86-130); vgl. Nussbaum (1999b, S. 257-263): Nussbaum (1999b): Nussbaum, Martha C., „Nicht-relative Tugenden: Ein aristotelischer Ansatz“, in: Nussbaum (1999, S. 227-264): Nussbaum (1999): Nussbaum, Martha C., *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Hrsg. Pauer-Studer, Herlinde. Übers. Utz, Ilse. Frankfurt 1999; vgl. entsprechend Nussbaum (2001, S. 263-267): Nussbaum (2001): Nussbaum, Martha, „Non-Relative Virtues: An Aristotelian Approach“, in: Nussbaum, Martha, Sen, Amartya (eds.), *The Quality of Life*, Oxford 2001, S. 242-269; vgl. weiterhin Nussbaum (1992, S. 222, 229): Nussbaum (1992): Nussbaum, Martha C., „Human Functioning and Social Justice - In Defense of Aristotelian Essentialism“, in: *Political Theory*, Vol. 20, No. 2, May 1992, S. 202-245. Vgl. zu NE, S. 16-18 (I, 6) auch Platon (1989, S. 42-45 (352d-354a)), s. NE,

zwischen aristotelischen und kantianischen¹⁴⁹³ Momenten lässt sich über eine rationale Teleologie schlagen, die aber hier als Options- und Aktualisierungsmaximierung verstanden wird, begleitet von einer moralischen Wertungsoptimierung.¹⁴⁹⁴

Die kantisch autonomiebasierten (s. GMS, S. 68 f. (AA IV 440)) Züge der vorliegenden Konzeption verknüpfen sich andererseits mit nietzscheanischen Momenten historisch variabler moralischer Normativität,¹⁴⁹⁵ retrospektiver moralischer Normativitätskonstitution¹⁴⁹⁶ und der Würdigung dynamischer Momente der normativen Entwicklung.¹⁴⁹⁷ Moralische Erkenntnis und ihr Fortschritt¹⁴⁹⁸ wird (in Aufnahme hegelianischer Momente) gleichsam als systemische Interaktion innerlich luminiszierender Linsen verstanden, die den Gegenstand, den sie erfassen sollen, selbst verändern, ja ihm selbst etwas hinzufügen, sofern der Strahlengang überdies als auf sich selbst rückbezüglich, eben reflexiv verstanden werden muss.¹⁴⁹⁹

Dies lässt sich insbesondere in Bezug auf unsere Erwägungen zur Implementierungsdynamik bemerken, in welcher die Respektabilität der Perspektiven füreinander, dynamisch vermittelt über ihre Sanktionsfähigkeit, zum moralischen Wert der durch sie repräsentierbaren Fakten beiträgt.¹⁵⁰⁰

Diagnostiziert Joseph Raz, dass im kantischen Denken der Respekt gegenüber Personen vollständig abhängig bleibt vom Respekt für das „moralische Gesetz“¹⁵⁰¹, so wird dieses Schema gemäß dem hier vertretenen Ansatz dergestalt überschritten, dass Wertungssysteme, zu denen auch menschliche Subjekte zu rechnen sind, selbst inhaltlich konstitutiv für das moralische Gesetz sind, soweit es konkrete Normativität beanspruchen kann. Die Achtung für das Gesetz ist von der Achtung für seine Subjekte nicht mehr zu trennen.¹⁵⁰²

S. 306 f., Anm. 43 zu NE, S. 16 (I, 6.).

¹⁴⁹³ Vgl. dazu Korsgaard (1999-1, S. 131 f., 142 ff.); vgl. entsprechend Korsgaard (1986, S. 13 f., 23 ff.); vgl. GMS, S. 69-74 (AA IV, 441-446).

¹⁴⁹⁴ Vgl. zur rationalen Teleologie Horn (2002, S. 60 f.), in Bezug auf Kant auch Horn (2002, S. 58-60), s. dazu auch GMS, S. 52 ff. (AA IV, 427 ff.).

¹⁴⁹⁵ Vgl. GM, S. 285-289: GM: Nietzsche (1999-3).

¹⁴⁹⁶ Vgl. dazu auch Nietzsche (1999-5, S. 255); s. auch Nehamas (1996, S. 253, 265 f.); vgl. Nehamas (2002, S. 182, 192 f.). Vgl. auch Rorty (1995, S. 164 ff.), Rorty (2009, S. 97 ff.) zum Thema der Selbstschöpfung.

¹⁴⁹⁷ Vgl. GM, S. 261 ff., überhaupt I. Abhandlung. Vgl. weiterhin Nietzsche (1999-4, S. 219 f.).

¹⁴⁹⁸ Vgl. zum Begriff des moralischen Fortschritts Nagel (2012, S. 319 ff.); vgl. Nagel (1986, S. 185 ff.).

¹⁴⁹⁹ Vgl. dazu Hegel (1988, S. 44 f.): Hegel (1988): Hegel, G. W. F., *Phänomenologie des Geistes. Neu herausgegeben von Hans-Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont. Mit einer Einleitung von Wolfgang Bonsiepen*. Hamburg 1988. Man bemerke auch, dass sich unsere Analyse moralischer Subjektivität in manchem konform mit Hegels Analyse des Gewissens findet, vgl. Hegel (1988, S. 416 ff.).

¹⁵⁰⁰ S. zum Beispiel Abschnitt 10.6..

¹⁵⁰¹ EGP, S. 265; vgl. dazu EGP, S. 263 ff.; vgl. ELP, S. 190 ff.; vgl. GMS, S. 67 f. (AA IV, 440), vgl. auch GMS, S. 65 ff. (AA IV, 438 ff.). Vgl. weiterhin Korsgaard (1996, S. 98 ff.).

¹⁵⁰² Vgl. zu diesem Absatz Raz (2001, S. 130 ff., bes. 134 f.). Raz verweist hierbei explizit auf die *Kritik der praktischen Vernunft* (AA V, 78 f.), s. KpV, S. 92, und die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (AA IV, 402, Fn.2), s. GMS, S. 21.

Insofern kommt auch dem Akteur als einem nach unseren Betrachtungen notwendig Wünschenden¹⁵⁰³ eine spezifische Würde zu. Der Wunsch ist dort, wo er dem Akteur privilegiert zueigen ist, gerade darin konstitutiver Faktor der je eigenen Perspektive des Akteurs, die über den Beitrag dieser Perspektive zur moralischen Subjektivität überhaupt seine Unvertretbarkeit konstituiert.¹⁵⁰⁴

So verändert sich mit der Auffassung des Gesetzes auch die Auffassung der Subjektivität selbst. Diese wird nicht allein kantianisch als Quelle des Gesetzes verstanden; durch die Reflexivität des Subjekts in der Achtung für die Äußerung dieser Subjektivität in den Interpretationen des Gesetzes wird die Subjektivität sich selbst auch in ihrer Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit thematisch, was einen hegelianischen Aspekt ins Spiel bringt.¹⁵⁰⁵ Nimmt man unsere Metapher des Systems innerlich luminiszierender Linsen auf, so würde durch Variation der Anordnung der Linsen damit nicht nur ein etwaiger Gegenstand, sondern auch die Natur des Lichts selbst untersucht werden können, wie auch die Beschaffenheit der Linsen.

13.2. Die normative Bedeutung volitiver Aspekte praktischer und moralischer Subjektivität

Allgemein mag man natürlich grundsätzliche Bedenken gegen einen Begriff von praktischer oder moralischer Subjektivität richten. Doch scheint der Begriff zwar teilweise einer Explizierung seiner genauen Struktur [wozu man an Theorien einer pluralen Subjektivität¹⁵⁰⁶ wie bei Davidson¹⁵⁰⁷ anknüpfen kann] zu bedürfen, wie auch einer relativen Ausweitung seines Gebrauchs auf Gegenstände, die dem Alltagsverständnis nach nicht zu seiner Extension gerechnet würden, aber er scheint dennoch theoriefunktional unverzichtbar zu sein.

Christine Korsgaard wendet sich gegen eine, von ihr Parfit (vgl. Parfit (1984, S. 223)) zugeschriebene, Betrachtung von Personen als Subjekten weniger von Handlungen als von

¹⁵⁰³ Vgl. hierzu Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹⁵⁰⁴ Vgl. dazu GMS, S. 58-63 (AA IV, 432-436), bes. 60-63 (AA IV, 434-436). Vgl. allgemein zur Art von Gründen, die aus fremden und eigenen Wünschen direkt hervorgehen können, Nagel (1986, S. 166 ff., bes. S. 167, 169 f.), vgl. entsprechend Nagel (2012, S. 287 ff., bes. 288, 291 f.). S. auch PR, S. 40 f.. Vgl. auch Raz (1999g, S. 246), vgl. WWO S. 39.

¹⁵⁰⁵ Vgl. Esfeld (1999, S. 573 f.): Esfeld (1999): Esfeld, Michael, „Subjektivität“, in: Prechtel, Burkhard (1999, S. 573-574); vgl. Schwemmer (2004a, S. 128, 129): Schwemmer (2004a): Schwemmer, Oswald, „Subjektivismus“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 128-130); s. auch Lorenz (2004b, S. 124): Lorenz (2004b): Lorenz, Kuno, „Subjekt“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 123-126); vgl. zur Vernunft als Quelle moralischer Geltung auch Kant (2009, S. 18 (AA VI, 214)), vgl. Köhl (2006, S. 292): Köhl (2006): Köhl, Harald, *Abschied vom Unbedingten – Über den heterogenen Charakter moralischer Forderungen*, Freiburg/München 2006.

¹⁵⁰⁶ S. Krämer (1995, S. 214).

¹⁵⁰⁷ S. Davidson (1999, S. 223-231), s. Davidson (2004, S. 180-187).

Erfahrungen¹⁵⁰⁸ und betont die fundierende Bedeutung der praktischen Rationalität für eine notwendige Selbstkonstitution des Subjekts als Einheitliches gemäß prinzipiengeleitetem Handeln.¹⁵⁰⁹ Für Korsgaard speist sich die Notwendigkeit, sich als ein einheitliches Subjekt zu konstituieren, aus der Notwendigkeit, praktische Entscheidungen zu treffen.¹⁵¹⁰ Erst dies liefert die Möglichkeit, seine Entscheidungen rational zu organisieren. (Vgl. zu diesem Absatz Korsgaard (1999-2, S. 207-213), vgl. entsprechend Korsgaard (1989, S. 111-115).)¹⁵¹¹

Dem Standpunkt Holmer Steinfaths, der gegen Korsgaard¹⁵¹² behauptet, dass zur Wahrung der „Einheit des Subjekts“¹⁵¹³ keine völlig konsequente Orientierung an Prinzipien erforderlich sei, sollten wir allerdings immerhin in der Form, und sei es nur taktisch, entgegenkommen, dass wir die Orientierung an praktischen Identitäten,¹⁵¹⁴ wie insbesondere an der Identität seiner selbst als man selbst, nicht als etwas verstehen, was im Normalfall in den Handlungen zentral thematisch würde. Dagegen erfüllt sie, wie übrigens auch Steinfath zugesteht, eine Rahmenfunktion (vgl. Steinfath (2001, S. 236 f.)). So wird sie nur in Konfliktfällen eigentlich thematisch, zumal in sie im normalen Streben des Handelnden, richtig zu handeln, meist kollateral erfüllt wird.

Auf der anderen Seite kann es angezeigt erscheinen, den Subjektbegriff von Personen auf Gegenstände ausdehnen zu wollen,¹⁵¹⁵ eine Möglichkeit, die sich auch in unseren Erwägungen zum Vertrauensbegriff andeutet. Doch bleibt eine solche erweiterte Verwendung des Subjektbegriffs derivativ in Bezug auf die Subjektivität von Subjekten im Vollsinn, die mit diesen Gegenständen interagieren und als Sachwalter von Quasi-Anliegen solcher Derivativ-Subjekte fungieren, die sich aus deren spezifischen Eignungen herleiten lassen. Man könnte hier von geliehener Subjektivität sprechen.

Praktisches bzw. moralisches Subjekt zu sein, würde insgesamt zunächst bedeuten, etwas zu sein, was praktische oder moralische Akte ausübt. (S. hierzu Lorenz (2004b, S. 123).)

¹⁵⁰⁸ S. Korsgaard (1999-2, S. 197, 203 ff., 220); Korsgaard (1999-2): Korsgaard, Christine M., „Personale Identität und die Einheit des Handelns: eine kantianische Antwort auf Parfit“, in: Quante, Michael (Hrsg.), *Personale Identität*, Paderborn 1999, S. 195-237. S. entsprechend Korsgaard (1989, S. 102 f., 108 f., 120 f.); Korsgaard (1989): Korsgaard, Christine M., „Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Spring 1989, Vol. 18, Nr. 2, S. 101-132.

¹⁵⁰⁹ Vgl. Korsgaard (1999-2, S. 205-209, 213); vgl. entsprechend Korsgaard (1989, S. 109-112, 115).

¹⁵¹⁰ Vgl. Korsgaard (1999-2, S. 209), vgl. entsprechend Korsgaard (1989, S. 112).

¹⁵¹¹ Paul Ricoeur wendet gegen Parfits These, dass die Frage der Identität als Person der ethischen Relevanz entbehre, ein, dass, sobald sich die Frage nach einer Relevanz überhaupt erhebe, sich ohnehin die Frage stelle, für wen die Relevanz oder Irrelevanz bestehen solle, also die Frage nach der Identität eines (praktischen) Subjekts. (S. Parfit (1984, S. 251 ff., 279 ff., 260 ff., 317 ff.); s. Ricoeur (2005, S. 168 ff.).)

¹⁵¹² Vgl. Steinfath (2001, S. 233 ff.), s. Korsgaard (1996, S. 231 f.).

¹⁵¹³ Steinfath (2001, S. 234).

¹⁵¹⁴ Vgl. Steinfath (2001, S. 236 f.); vgl. Korsgaard (1996, S. 101 f.).

¹⁵¹⁵ S. dazu auch Latour (2010, S. 123): Latour (2010): Latour, Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft – Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie*, Frankfurt a. M. 2010.

McDowell betont (in Anschluss an Gadamer) die Konstitutivität der reflexiven Distanz¹⁵¹⁶ zur Situation für den Status von Subjektivität, die als solche einer Welt begegnet, im Gegensatz zu einer Protosubjektivität, die sich in der Begegnung mit einer Umwelt erschöpft, welche sich dabei als Serie von situativen Anforderungen darstellt, im Angesicht eines Getriebenseins durch Bedürfnisse. (S. McDowell (1996, S. 115 ff.), s. Gadamer (1990, S. 446 ff.).¹⁵¹⁷) So würde hier der Vollsinn praktisch-moralischer Akte verfehlt. (Vgl. dazu Korsgaard (1996, S. 92 ff., 100 ff., 123).)

Ich selbst könnte in diesem Zusammenhang auf der einen Seite präzisierend darauf verweisen, dass gemäß meiner Theorie des Options- und Medialurteils,¹⁵¹⁸ wie auch dann des Sachurteils, die begrifflichen Fähigkeiten, die für die Erlangung voller Subjektivität erforderlich sind, letztlich auf den auch durch Tiere wahrnehmbaren Eigenschaften, nämlich den Optionen aufbauen. (S. dazu auch McDowell (1996, S. 116).)¹⁵¹⁹ Auf der anderen Seite ist aber die von Frankfurt betonte Notwendigkeit eines Besitzes von „Volitionen zweiter Stufe“,¹⁵²⁰ die eine reflexive Distanz zur eigenen Bedürfnisnatur ermöglichen, für den vollen Status von Personalität anzuerkennen. (S. dazu auch Sturma (2008, S. 220 f., 202, 213 ff.), s. Korsgaard (1996, S. 113).)

So ergibt sich Subjektivität auch als ein „Selbstverhältnis“¹⁵²¹, das durch die Möglichkeit kritischer Selbstbewertung gekennzeichnet ist¹⁵²² wie auch durch die hierauf aufbauende Möglichkeit eines „reflective endorsement“¹⁵²³, welches die Wünsche unter dem Gesichtspunkt ihrer Vertretbarkeit angesichts einer universellen Vorstellung praktischer Vernünftigkeit, vermittelt durch eine „Öffentlichkeit der Gründe“,¹⁵²⁴ prüft, und verwirft (bzw. aufschiebt) oder adaptiert. (S. hierzu kritisch Steinfath (2001, S. 222 ff., 233 ff., 426 f.), vgl. weiterhin Krämer (1995, S. 226 ff.).)

¹⁵¹⁶ Vgl. auch Korsgaard (1996, S. 113) in Bezug auf die eigenen Wünsche.

¹⁵¹⁷ Gadamer (1990): Gadamer, Hans-Georg, *Gesammelte Werke / Hans-Georg Gadamer. Bd. 1. Hermeneutik: Wahrheit und Methode – 1. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 1990.

¹⁵¹⁸ Vgl. zum Begriff des Medialen Hogrebe (2005, S. 20).

¹⁵¹⁹ Zu einer Kritik an McDowells Behandlung des Verhältnisses zwischen Menschen und Tieren s. a. Collins (1998, S. 375 ff.): Collins (1998): Collins, Arthur, „Beastly Experience“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII, No. 2, June 1998, S. 375-380. Man denke hier an den „Aufforderungscharakter“ von Gegenständen (Dorsch (1994, S. 67), vgl. Dorsch (1994, S. 67 f., Artikel „Aufforderungscharakter“), vgl. auch Lewin (1969, S. 226)) und an das Konzept der „Affordances“ (Bermudez (2000, S. 85)). Vgl. Bermudez (2000, S. 85 f.). S. dazu auch Gibson (1982).

¹⁵²⁰ Frankfurt (2001a, S. 71); vgl. Frankfurt (2001a, S. 71), vgl. entsprechend Frankfurt (2009a, S. 16).

¹⁵²¹ Krämer (1995, S. 144), s. Krämer (1995, S. 221 ff.), vgl. auch Henrich (2001, S. 3 ff.): Henrich (2001): Henrich, Dieter, *Selbstverhältnisse*, Stuttgart 2001.

¹⁵²² S. Steinfath (2001, S. 196 ff., auch 393 ff., 426 f.), s. Krämer (1995, S. 221 f., 226 ff.).

¹⁵²³ Korsgaard (1996, S. 102), vgl. Korsgaard (1996, S. 100-102).

¹⁵²⁴ I. O. „public character of reasons“ (Korsgaard (1996, S. 135), Übers. D. S.). S. Korsgaard (1996, S. 132-136, 140 f., 231 f.).

Im Falle der kantischen Theorie moralischer Subjektivität ist die sich hier ergebende Distanz zum eigenen Charakter auf einer gewissen Ebene eine radikale. (Zum Verhältnis zwischen moralischer Subjektivität und charakterlicher Anlage im kantischen Verständnis s. auch EGP, S. 95 ff., bes. 101 ff.) Wenn die Willkür nicht den freien Willen durch ihren Bezug auf das Gesetz hätte, wäre sie zwar neigungsabhängig. Doch so handelt sie in moralischer Hinsicht nur aus Vernunft.¹⁵²⁵

Auch die Willkür selbst, im Sinne einer bloßen Willkür, die¹⁵²⁶ ohne Ausrichtung am Willensgesetz operieren würde, schließt Kant (gemäß Sturma)¹⁵²⁷ als konstitutiv für moralische Wertung aus. Meine These widerspricht diesem kantischen Verständnis.

Der Unterschied zum rein kantischen Verständnis hängt damit zusammen, dass die den Charakter der Handlung als (autonomer) Handlung bei Kant¹⁵²⁸ verbürgende Rolle der Neigungsunabhängigkeit in dem Modell, das meiner These zugrunde liegt, durch die Multiplizierung der, dabei rational vermittelten, Neigungsabhängigkeiten rekonstruiert wird.¹⁵²⁹ Dies geschieht in der Form einer Betrachtung der auf die Handlungsentscheidungen bezogenen Bedeutsamkeit von wertungssystemrelativen Notwendigkeiten einschlägiger eigener und fremder Wertungen, die sich auf Grundlage auch desiderativer Urteilsvoraussetzungen der jeweiligen Akteure ergeben, sich in entsprechenden Wünschen auch manifestieren können, und, umgekehrt, durch solche indiziert werden können. Hier ist auch Korsgaards Verweis darauf einschlägig, dass man den eigenen Wünschen immerhin ein Ohr leihen solle. (S. Korsgaard (1996, S. 140).) Dabei bestimmen die Wünsche als Hintergrundbedingungen¹⁵³⁰ der Realitätserfassung die jeweils akteureigene Perspektive und die entsprechend systemrelativ notwendigen Wertungen mit.

Die kantische Formulierung, dass ein Akteur so zu handeln habe, dass er wollen könne, dass die Maxime des eigenen Handelns „allgemeines Gesetz“¹⁵³¹ werde, wäre dann unter perspektivistischem Aspekt so zu präzisieren: Der Akteur muss in seinem Handeln durchaus nicht wollen können, dass jeder Andere die Maxime des Akteurs als zur Bewertung der Handlung perspektivunabhängig richtig akzeptieren müsste. Stattdessen habe der Akteur nur wollen zu können, dass auch jeder Andere akzeptieren müsse, dass der Akteur in seiner (auch

¹⁵²⁵ S. Horn (2002, S. 53 f.) über Kant, vgl. Kant (2009, S. 17 ff. (AA VI, 213 f.)), KpV, S. 39 (AA V, 33). Zu einer Vernunftgeborenenheit des Gesetzes vgl. GMS, S. 34-37 (AA IV, 412-414), S. 43 ff. (AA IV, 419 ff.); vgl. Korsgaard (1996, S. 97 ff.).

¹⁵²⁶ Siehe Horn (2002, S. 52 ff.).

¹⁵²⁷ S. Sturma (2008, S. 215).

¹⁵²⁸ S. Korsgaard (1996, S. 122 f.), s. GMS, S. 68, 69 (AA IV, 440, 441).

¹⁵²⁹ Betrachte demgegenüber die Struktur in KdU, S. 144 u., sowie 146 (157, 159 f.).

¹⁵³⁰ S. dazu WWO, S. 39, s. Schroeder (2010, S. 192 f.).

¹⁵³¹ GMS, S. 45 (AA IV, 421), vgl. GMS, S. 45 (AA IV, 421).

charakterlichen) Situation nach dieser Maxime handeln wolle, soweit seine durch seine Situation charakterisierte Perspektive respektabel ist, auch wenn der jeweilige Andere als Beobachter in seiner eigenen Situation eine andere Maxime zur Bewertung der Handlung zu nutzen hätte. (Mit kritischem Bezug auf Wiggins (1987b, S. 147-151, 161-165, 174).)

Autonomie wird in unserer Sichtweise dabei rekonstruiert als multiple Heteronomie.¹⁵³² Es wird Distanz zu den eigenen Neigungen genommen,¹⁵³³ wie auch zu dem Wollen Anderer, diese Strebungen aber gleichzeitig in ihrem möglichen Einspruchsrecht gewahrt, auf basaler Ebene auch dadurch, dass gemäß der moralisch vermittelten (s. Abschnitte 12.6., 12.7.) Wertkonstitutivität ihres systemrelativ notwendigen Wertens das eigene Handeln des Akteurs gehemmt wird.

Auf den Aspekt der „Hemmbarkeit“¹⁵³⁴ des Verhaltens des moralischen Subjektes verweist Hans Krämer, überbetont aber die negative Seite dieses Verhältnisses des praktischen Subjekts zu dem ihm begegnenden Wollen der Anderen. (S. Krämer (1995, S. 45, 243, 256 f., 258).)¹⁵³⁵

Zwar versteht er dabei als, für das Subjekt Verbindlichkeit stiftendes,¹⁵³⁶ Sollen nur solches fremdes Wollen, das innerhalb eines gemeinsamen Konsenshorizontes akzeptabel ist.¹⁵³⁷

Dennoch gründet er die Akzeptanz eines entsprechenden Konsenses auf Machtverhältnisse, die er zwar von bloßen Gewaltverhältnissen unterscheidet,¹⁵³⁸ dennoch aber in einer von fragwürdigem Optimismus zeugenden Geste, nach welcher die Schändlichkeit von Menschheitsverbrechen für ihre moralische Verurteilung im Laufe der Geschichte schon selbst sorgen würde,¹⁵³⁹ in allzu wenig ambivalenter Weise für dem Prinzip nach vertrauenswürdig erklärt. (S. Krämer (1995, S. 63).) So übersieht er die von Richard Rorty¹⁵⁴⁰ immerhin zur Kenntnis genommene Möglichkeit, dass gesellschaftliche Verhältnisse denkbar wären, unter denen eine Verwerflichkeit solcher Verbrechen gar nicht mehr erfassbar wäre.

Krämer erscheint moralische Subjektivität gleichsam als Schattenseite praktischer Subjektivität. Ihm scheint die dabei in Gestalt des „Könnens“¹⁵⁴¹ seltsam steril verstandene

¹⁵³² S. dazu auch GMS, S. 68 f. (AA IV, 440 f.).

¹⁵³³ S. dazu Korsgaard (1996, S. 113).

¹⁵³⁴ Krämer (1995, S. 257, auch 258), vgl. Horn (2000, S. 329).

¹⁵³⁵ Zu Krämers Moraltheorie s. auch Streng (2003, S. 66 ff., zur Hemmung auch 42 ff.).

¹⁵³⁶ S. Krämer (1995, S. 46 ff.).

¹⁵³⁷ S. Krämer (1995, S. 48 f., 50 f.).

¹⁵³⁸ S. Krämer (1995, S. 52).

¹⁵³⁹ S. Krämer (1995, S. 63).

¹⁵⁴⁰ S. Rorty (1995, S. 295 ff., 299-304), s. Rorty (2009, S. 182 f., 184-188).

¹⁵⁴¹ Krämer (1995, S. 247), vgl. Krämer (1995, S. 246 ff.).

praktische Subjektivität von innen durch sich selbst illuminiert und von außen durch die, hemmende, „Verschattung“ durch ein fremdes Wollen in Gestalt des Sollens bedroht.¹⁵⁴²

Dagegen wäre mit unserem Abschied an eine Konzeption von Privatrationalität und unserem Konzept des schuldigen Mindestvertrauens¹⁵⁴³ zu behaupten, dass moralische Subjektivität gerade die praktische Subjektivität garantiert, indem sie sie gleichsam für die nötige Illumination von außen erst transparent macht. (S. hierzu auch Sturma (2008, S. 206).)¹⁵⁴⁴

So wird eine gewisse, gleichzeitig differenzierende, Verflechtung der Subjekte anzustreben sein. Die Subjekte illuminieren sich gegenseitig, und geben sich gleichzeitig Struktur. So kann man eine chromatische Subjektivität denken: Das Subjekt nämlich als weder total transparent noch total opak, sondern das eigene wie das fremde Licht brechend und beugend. Es illuminiert und wird illuminiert. (Zur Luminositätsmetaphorik vgl. auch Korsgaard (1996, S. 144).)

Wir haben in Bezug auf die Bedeutung von praktischer wie auch moralischer Subjektivität zunächst vier Bedeutungen zu unterscheiden. Erst einmal bedeutet es, individuierbare Grundlage entsprechender Akte zu sein. (Vgl. Lorenz (2004b, S. 123), vgl. Korsgaard (1999-2, S. 220), vgl. Korsgaard (1989, S. 120 f.)) Zweitens kann es heißen, erfolgreich in Hinblick auf solche Akte zu sein, so dass solche Akte tatsächlich praktisch rationalen Charakter haben bzw. moralisch sind. Drittens kann es bedeuten, entsprechenden praktischen bzw. moralischen Normen unterworfen zu sein.¹⁵⁴⁵ Viertens kann es heißen, Grundlage entsprechender praktischer bzw. moralischer Normativität zu sein, also normativer Souverän zu sein. (S. auch GMS, S. 67 f. (AA IV, 440).) Normative Souveränität muss dabei von rationaler Souveränität unterschieden werden. Letztere bezieht sich auf die Entscheidungshoheit des Subjekts in der Frage, was es selbst als Erfüllung bestehender Normen anzusehen hat. Erstere bezieht sich auf die Fähigkeit des Subjekts, selbst (durch seine Existenz, sein Wesen oder sein Wirken) Normen als, auch für Andere, gültige Normen zu setzen, ohne dass die Legitimität dieser Setzung sich dabei darauf berufen müsste, dass die Setzung lediglich bereits unabhängig vom jeweiligen Subjekt bestehende Normen erfüllte. Rationale Souveränität bleibt dabei durch andere unanfechtbar, solange dem Subjekt ein Status als Respektables zukommt. Normative Souveränität eines Subjekts kann dagegen teilweise durch die, entsprechend durch deren

¹⁵⁴² Krämer (1995, S. 257). S. Krämer (1995, S. 253-260, bes. 257); zur Schattenmetapher s. auch Sturma (2008, S. 214) bez. Kant (1990, S. 78, (AA VI, 438)).

¹⁵⁴³ Vgl. dazu Gibbard (1990, S. 179 ff.), vgl. TV, S. 83-105, vgl. VR, S. 57-73.

¹⁵⁴⁴ In der Moralität drückt sich sozusagen die „realitätsoffene[n] Einstellung“ aus. (Steinfath (2001, S. 415), vgl. Steinfath (2001, S. 415 f.), s. McDowell (1996, S. 111).) Vgl. auch Lyne (2000, S. 300, 310 f.). Lyne (2000): Lyne, Ian, „Openness to Reality in McDowell and Heidegger: Normativity and Ontology“, in: *Journal of the British Society for Phenomenology*, Vol. 31, No. 3, October 2000, S. 300-313.

¹⁵⁴⁵ Vgl. dazu Werner (1989, S. 493), sowie mit Distanz Mesch (1999, S. 572), vgl. auch Lorenz (2004b, S. 123).

eigene normative Souveränität legitimierten, normativen Einflüsse anderer Subjekte relativiert oder unterdrückt werden.

Volitivistische Modelle moralischer Subjektivität (man denke an Krämer (1995) und Williams (1981d), Williams (1995c)), die die Verbindlichkeit moralischer Normen für den Akteur, bzw. sein Unterworfenheit unter diese Normen, von der desiderativen Verfassung¹⁵⁴⁶ oder dem Wollen des Akteurs abhängig machen, legen voluntaristische Modellen moralischer normativer Souveränität¹⁵⁴⁷ nahe. Denn gemäß dem Volitivismus können letztlich für alle verbindliche moralische Normen nur so erzeugt werden, dass sie von einem individuellen oder kollektiven Akteur vorgeschrieben werden, der ihnen gleichzeitig hinreichende Sanktionsmacht verleihen kann, um allen moralischen Subjekten entsprechende Gründe zu geben, die von ihm festgelegten Normen zu befolgen. (Vgl. insbes. Korsgaard (1996, S. 24).) Nur so kann hier die Verbindlichkeit der moralischen Normen die für ihren Kategorizitätsanspruch¹⁵⁴⁸ notwendige Unabhängigkeit von der kontingenten motivationalen Struktur der ihr unterworfenen Akteure haben. Doch ginge dies, nach unseren Überlegungen, auf Kosten des eigentlich moralischen Anspruchs solcher sich moralisch nennenden Normen, da sie ihren Subjekten keinen hinreichenden rationalen Grund geben würden, die Machtverhältnisse nicht ändern zu wollen, um ihrer eigenen motivationalen Auslegung gemäßere Normen zu installieren.

Kognitivistische Modelle legen dagegen realistische Modelle moralischer Normativität¹⁵⁴⁹ nahe, die nicht auf voluntaristisch verstandener normativer Souveränität fußen müssen, sondern ein Modell normativer Souveränität ermöglichen, dass eher die allgemeine Struktur der Subjektivität selbst als Quelle moralischer Geltung nahelegt,¹⁵⁵⁰ und selbst einigermassen machtlosen Subjekten moralische normative Souveränität einräumt, solange sie urteilsfähig sind.

Mein eigenes Modell geht einen Mittelweg zwischen einerseits volitivistischer bzw. voluntaristischer und andererseits kognitivistischer Variante, nicht nur in Bezug auf die Verbindlichkeit von Normen für das Subjekt, sondern auch in Bezug auf die normative Souveränität des Subjekts. Einerseits wird moralische Geltung realistisch konzipiert und erhält ihren Charakter durch die allgemeine Struktur der Subjektivität. Andererseits reflektieren sich in den Geltungsverhältnissen partiell auch die Machtverhältnisse. (Vgl. dazu GM, S. 261 ff.; vgl. Nietzsche (1999-4, S. 219 f.)) Und auch die volitiven Eigenschaften von

¹⁵⁴⁶ Vgl. hierzu Williams (1984, S. 113), vgl. Williams (1981d, S. 102).

¹⁵⁴⁷ S. dazu Korsgaard (1996, S. 21 ff.).

¹⁵⁴⁸ Vgl. zur Kategorizität der Moral auch Birnbacher (2003, S. 13, 20 ff.).

¹⁵⁴⁹ S. dazu Korsgaard (1996, S. 28 ff.).

¹⁵⁵⁰ S. Korsgaard (1996, S. 100 ff, bes. 104 f.).

einzelnen Subjekten können moralische Gründe darstellen oder verursachen, wenn sie eine Perspektive ermöglichen, die der moralischen Urteilsgemeinschaft¹⁵⁵¹ etwas Wesentliches an Erkenntnisressourcen hinzuzufügen hat oder wenn sie durch ihre morphologischen oder dynamischen Eigenschaften gewisse Wertungen gegenüber anderen rational machen. (So dass man sagen könnte, dass respektable Macht bzw. respektables Verlangen den „space of reasons“¹⁵⁵² zu krümmen vermögen, jedenfalls soweit es praktisch-moralische Gründe betrifft.) Dies kann einerseits für das die Wünsche tragende Subjekt Gründe hervorbringen, diesen Wünschen zu willfahren, andererseits kann es aber auch für andere Subjekte Gründe für Handlungen liefern, die sich an einer Bewertung der Situation orientieren, in die die aus der volitiven Struktur hervorgehende Sichtweise des die Wünsche eignenden Subjekts wertkonstitutiv eingegangen ist. So gewinnt moralische Subjektivität bei aller kognitivistisch zu konzipierenden Grundverfasstheit auch volitive Momente. Da in gewissen Fällen, nämlich gerade, wenn Wünsche eines Subjekts essentiell für sein, dabei respektables und daher objektiv wertkonstitutives, Wertungssystem sind, die Wünsche des Subjekts konstitutiv auch für den Wert von Handlungen für andere Subjekte, oder überhaupt für Gründe sind, die für diese bestehen, sind sie dann selbst akteurneutrale Gründe¹⁵⁵³ für Handlungen. Dies gilt insbesondere für solche, die den Wünschen und den ihnen direkt entsprechenden rational notwendigen Werturteilen bzw. Wertüberzeugungen des entsprechenden Systems direkt folgen.

[Vergleichbares gilt für Tatsachen derart, dass bestimmte Handlungen einem Subjekt Freude¹⁵⁵⁴ bereiten, soweit diese Tatsachen essentiell für sein respektables Wertungssystem sind. Ein Begriff legitimerweise zu maximierender Interessen¹⁵⁵⁵ hätte für uns übrigens die Gestalt des der individuellen Kompetenz angemessenen Anteils an der zu maximierenden Zweckverfolgung aller Partizipanten an der gemeinsamen Praxis. Trotz unserer Ablehnung volitiver und hedonistischer Werttheorien kann unsere Konzeption der Moral als Optimierung der Wertungsressourcen so neben dem kantischen Bezug von Moral auf Würde¹⁵⁵⁶ und dem kontraktualistischen Bezug von Moral auf universelle Akzeptabilität von Normen¹⁵⁵⁷ auch

¹⁵⁵¹ Vgl. den Begriff der „community of judgement“ (Gibbard (1990, S. 233)) aber in einem ideellen, dabei dennoch normativ gehaltvollen Bezug auf eine universelle Urteilsgemeinschaft, den Gibbard ablehnt (vgl. Gibbard (1990, S. 233)).

¹⁵⁵² McDowell (1996, S. 84), vgl. McDowell (1996, S. 84, xiv) mit Bezug auf Sellars, vgl. Sellars (1997, S. 76).

¹⁵⁵³ Vgl. zu akteurneutralen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143).

¹⁵⁵⁴ S. dazu Gesang (2003, S. 27 ff.).

¹⁵⁵⁵ Betrachte dazu auch Gesang (2000, S. 113 ff.).

¹⁵⁵⁶ S. GMS, S. 77 (AA IV, 448), S. 58-63 (AA IV, 432-436), s. GMS, S. 61 f. (AA IV, 434 f.).

¹⁵⁵⁷ Vgl. WWO, S. 153 f.

den utilitaristischen Bezug von Moral auf Glück (s. Gesang (2003, S. 17 ff., 26 ff.)), wengleich in eigentümlicher und beschränkter Weise, reflektieren.]

So kommt dem Subjekt gemäß seiner charakterlichen Verfassung, wie im Extremfall sogar gemäß seiner situativen Entscheidung, eine begrenzte normative Souveränität zu, auch wenn diese Souveränität nicht so weit reicht, andere respektable Akteure Normen in moralischem Sinne unterwerfen zu können, die ihnen, auch im Nachhinein, rational nicht verständlich¹⁵⁵⁸ sein können. Dennoch kann sich die volitiv akzentuierte eigene Interpretation des Akteurs, gleichwohl normiert an ihrer Respektabilität für andere Akteure, über die Effekte einer (und sei es nur in Gestalt des Akteurs selbst gegebenen) Implementierung der dieser Interpretation entsprechenden Normen auf die für Akteure bestehenden respektablen Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeiten und damit auf die auch für andere Akteure geltenden Normen auswirken.¹⁵⁵⁹ Die auf eine Interpretation bezogene respektable Sanktionsstärkenwahrscheinlichkeit für einen Akteur ist dabei die für ihn bestehende Wahrscheinlichkeit, für einen Verstoß gegen die entsprechende Interpretation mit einer gewissen Stärke und auf für den Akteur selbst respektable, also mit der Sanktion konkordante moralische Gründe verursachende, Weise sanktioniert zu werden. Da die Verbindlichkeit für die anderen Akteure wiederum von der ihnen unter den Bedingungen ihrer eigenen Perspektive möglichen Auffassung des, ihnen ja jeweils als ein Anderes gegenübertretenden, entsprechenden Normativitätsverständnisses abhängt, könnte man sozusagen von einer perspektivistischen oder interpretativistischen Feldtheorie¹⁵⁶⁰ der Normativität reden.

Was die Rede von volitiven Momenten oder Aspekten der Subjektivität betrifft, so bezieht sich dies, entsprechend den obigen Ausführungen, einerseits auf die volitiv verursachte Partialität des Zugangs zum praktisch Gebotenen für die Einzelsubjekte, dann aber auch auf die Neigungen und Strebungen des Subjektes. Im Falle eines Wunsches oder Wollens als spezifisch akteurrelationalem Grund¹⁵⁶¹ für den Akteur, der ihn trägt, liegt tatsächlich der Fall vor, dass kognitive und volitive Momente der Subjektivität, gerade gemäß einer Parteilichkeit des Subjektes, Hand in Hand gehen. In einem solchen Falle mag man sagen, dass ein Wollenscharakter¹⁵⁶² der Vernunft explizit wird, und zwar gerade in Inanspruchnahme der

¹⁵⁵⁸ Vgl. zur Bedeutung der Zugänglichkeit auch O'Neill (2002-2, S. 55-57, 89 f.); vgl. Raz (1999f, S. 172-175, 178 f., 180 f.); vgl. weiterhin Raz (1999g, S. 219-225, 230), vgl. auch O'Neill (2007, S. 91-92).

¹⁵⁵⁹ Betrachte demgegenüber die Struktur in KdU, S. 144 u.f. (157).

¹⁵⁶⁰ S. zum Begriff der Feldtheorie auch Janich (2004, S. 636-637): Janich (2004): Janich, Peter, "Feld", in: Mittelstraß (2004-1, S. 636-637): Mittelstraß (2004-1): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie – Band I: A-G*, Stuttgart Weimar 2004. S. auch Dorsch (1994, S. 249 (Artikel „Feldtheorien, psychologische“)).

¹⁵⁶¹ Vgl. zu akteurrelationalen Gründen Schroeder (2010, S. 15 ff.); s. Gesang (2000, S. 149) zu Parfit (1984, S. 143); zur Spezifität s. PR, S. 40 f..

¹⁵⁶² S. zur Möglichkeit einer volitiven Interpretation auch Horn (2002, S. 53 f., 56 f., 60 f.), selbst wenn unser

wesentlichen Möglichkeit der Partikularität der Vernunft als, sei es auch nur partiell, so oder auch anders möglicher. Dies gilt insbesondere für den Fall der Veränderung der auch für andere Akteure geltenden moralischen Normativität. Hier kommuniziert die Subjektivität in ihren individuellen und kollektiven Instanzierungen mit sich selbst, in sich gebrochen an den unterschiedlichen Perspektiven, doch im Versuch dieser Subjektivität, sich mit sich selbst zu verständigen, und die Perspektiven einem neuen Zustand von Kohärenz zuzuführen, oder, aus anderem Blickwinkel betrachtet, den Strömen des Wollens eine neue Richtung anzuweisen.¹⁵⁶³

Was die Implikationen für den Personenbegriff betrifft, so ergibt sich in kritischer Bezugnahme auf Williams¹⁵⁶⁴ und Ricoeur¹⁵⁶⁵, weiterhin in Adaption der Frankfurtschen Erkenntnis, dass der „Begriff der Person“ in Abhängigkeit von dem von „Volitionen zweiter Stufe“ bestehe,¹⁵⁶⁶ welche gerade eine Reinterpretation des eigenen Charakters ermöglichen, und schließlich in Aufnahme unseres Gedankens einer sich den Objekten leihenden Subjektivität, die als Sachwalter der durch die Eignungen der Dinge gegebenen Zwecke operieren kann, folgende Interpretation: Hiernach verwirklicht sich moralische Subjektivität gerade in der Möglichkeit, die eigenen und die fremden und die durch die Eignungen der Dinge gegebenen Zwecke kritisch unter dem Gesichtspunkt der Optimierung der Möglichkeiten kritischer Reflexion und ihrer Umsetzung zu betrachten und zu korrigieren. So ermöglicht sie es dem je einzelnen Menschen dann, als Person tatsächlich im Namen des Ganzen zu handeln, und zwar im konfliktuösen Zusammenspiel mit diesem Ganzen, wie es uns in Gestalt anderer Personen erscheint, die ihrerseits eine Perspektive dieses Ganzen, dem

Wollensbegriff sich als grundsätzlich „neigungsaffiziert[...]“ (Horn (2002, S. 56)) darstellt, s. auch Sturma (2008, S. 215) zum emotionalen Aspekt von Moralität und Vernunft.

¹⁵⁶³ Auch wenn die hier mindestens implizite Metaphorik von einer, vernünftigen, Rede der Subjektivität in der Handlung gewagt erscheinen mag, herrscht letztlich eine mindestens implizite Wahrheitsorientierung der Handlung. Eine Handlung drückt unserer Ansicht nach regulär eine Normenakzeptanz aus. (S. Gibbard (1990, S. 7 f., 153 f.) für den Begriff des Ausdrucks einer Normenakzeptanz.) Gerechtfertigte Normenakzeptanz orientiert sich meiner Überzeugung nach zu ihrer Legitimation an der Wahrheit von normativen Überzeugungen. In der „wahren“ Handlung kommen Richtigkeit, Wahrhaftigkeit und Wahrheit der ihr zugrundeliegenden normativen Überzeugung überein. (S. zu diesen drei Dimensionen Habermas (1983, S. 68).) In kreativer Anknüpfung an Habermas Rede vom „kommunikativen Handeln[...]“ (Habermas (1983, S. 68), vgl. Habermas (1983, S. 68)) ist Handeln normativ betrachtet immer schon kommunikativ. Handlung und Rede sind teilweise analog zu betrachten.

¹⁵⁶⁴ Williams argumentiert, dass gewisse sogenannte „categorical desires“ (Williams (1981a, S. 11), vgl. Williams (1981a, S. 10 f.)), also sozusagen innerlichste Wünsche des Akteurs, für das Interesse des Akteurs an der je eigenen Existenz maßgeblich seien, und somit die moralische Führung seines Lebens einen Sinn nur aus der Wahrung dieser basalen Interessen hernehmen könne. S. Williams (1981a, S. 10-19).

¹⁵⁶⁵ Ricoeur konstatiert eine dialektische Beziehung von Selbigkeit des Akteurs und seiner Selbstheit, wie er sie für das personale Selbstverhältnis als konstitutiv empfindet (und deren Indifferenzpunkt er im Begriff des Charakters, deren Auseinandertreten er dagegen im Begriff des Versprechens sieht). Vgl. dazu Ricoeur (2005, S. 144-155, bes. 147, 173 ff.).

¹⁵⁶⁶ Jeweils Frankfurt (2001a, S. 71); vgl. Frankfurt (2001a, S. 71 f.), vgl. entsprechend Frankfurt (2009a, S. 16). Siehe auch Sturma (2008, S. 202).

sie ihrerseits ihre je eigene Subjektivität leihen, auf dieses Ganze selbst re-präsentieren.¹⁵⁶⁷ Unter Bezugnahme auf unsere obige Rede von einer Selbstverständigung der Subjektivität ließe sich Praxis so als funktionales wie konstitutives Moment einer Selbstverständigung wie der Subjektivität, so auch der Welt deuten.¹⁵⁶⁸

¹⁵⁶⁷ Zur Bedeutung der moralischen Dezentrierung des Selbstbezugs des Subjekts für seinen Status als Person s. Sturma (2008, S. 206). Vgl. auch Forst (1999, S. 199).

¹⁵⁶⁸ Wenn man dabei eine ähnliche fachetymologisch-vulgäretymologische Betrachtung mit dem Personenbegriff anstellt, wie wir sie in Anknüpfung an die Bedeutung eines Unterworfenseins mit dem Subjektbegriff (s. auch Abschnitt 1., s. auch dort Fn. 12.) angestellt haben, ergibt sich in diesem Sinne, dass unsere Betrachtung eine Doppelbedeutung von Person als einerseits Maske (wobei die etruskische Etymologie überdies eine Zugehörigkeit zum durch seine Maske charakterisierten Erdgott nahelegt) und andererseits als ein Objekt, das ein Durchtönen (von lat. personare) ermöglicht, unterstützt. So könnte man das Hindurchtönen der vulgäretymologischen Bedeutung von Person als eine Rede der Welt an die Welt in verschiedenen Gestalten deuten. S. zu unserer „volksetymologischen“ Auslegung von Subjekt auch Werner (1989, S. 493), sowie mit Distanz Lorenz (2004b, S. 123) und Mesch (1999, S. 572), wie auch Pons-Collins (1987, S. 432 (Art. "subject")). S. zu den beiden Etymologien von „Person“ Dorsch (1994, S. 555 f. (Artikel „Person“)), s. zur letztlich Ungeklärtheit der Begriffsherkunft Sturma (2008, S. 45). Man denke hier auch an Nietzsches Deutung des tragischen Helden in „Die Geburt der Tragödie“. Vgl. Nietzsche (1999-1, S. 71 f., 108); Nietzsche (1999-1): Nietzsche, Friedrich, „Die Geburt der Tragödie“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 1: Die Geburt der Tragödie - Unzeitgemäße Betrachtungen*, München 1999, S. 9-156, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999.

14. Siglen, Quellen und Rechercheinstrumente

14.1. Siglen

- AT: AT (2006): „Das Alte Testament“, in: *Die Bibel*. – Nach der Übersetzung Martin Luthers. Stuttgart 2006
- EGP: Williams (1999): Williams, Bernard, *Ethik und die Grenzen der Philosophie*. Übers. Haupt, Michael. Hamburg 1999
- ELP: Williams (1985): Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, London 1985
- GM: Nietzsche (1999-3): Nietzsche, Friedrich, „Zur Genealogie der Moral“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 5: Jenseits von Gut und Böse – Zur Genealogie der Moral*, München 1999, S. 245-412, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999
- GMS: Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker*. Hamburg 1999 (GMS; AA entspricht hier Akademie-Ausgabe Bd. IV)
- KdU: Kant (1993b): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 3. Kritik der Urteilkraft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme*. Hamburg 1993 (KdU; die eingeklammerten Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der dritten Originalausgabe)
- KpV: Kant (1993a): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 2. Kritik der praktischen Vernunft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme*. Hamburg 1993 (KpV; AA entspricht hier Akademieausgabe Bd. V)
- KrV: Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann*, Hamburg 1998 (KrV; A und B beziehen sich jeweils auf die Seitenzahlen der ersten und zweiten Originalausgabe (1781 bzw. 1787))
- MP: Smith (1995): Smith, Michael, *The Moral Problem*, Cambridge 1995
- MR: Dancy (1993): Dancy, Jonathan, *Moral Reasons*, Oxford 1993
- NE: Aristoteles (2003-2): Aristoteles, *Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeyer, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt*. Stuttgart 2003
- NT: NT (2006): „Das Neue Testament“, in: *Die Bibel*. – Nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 2006
- PR: Dancy (2004-1): Dancy, Jonathan, *Practical Reality*, Oxford 2004
- TV: McDowell (2002b): McDowell, John, „Tugend und Vernunft“, in: McDowell (2002, S. 74-106)
- VR: McDowell (1998a): McDowell, John, „Virtue and Reason“, in: McDowell (1998, S. 50-73)
- WWO: Scanlon (2000): Scanlon, Thomas, *What We Owe to Each Other*, Cambridge Massachusetts 2000

14.2. Quellen

Literatur

- Althoff (1997): Althoff, Gerd, *Spielregeln der Politik im Mittelalter – Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997
- Ammereller (2005): Ammereller, Erich, „Die Gründe des Handelnden“, in: Ammereller, Erich, Vossenkuhl, Wilhelm (Hrsg.), *Rationale Motivation*, Paderborn 2005, S. 57-83
- André (1983): André, Judith, „Nagel, Williams, and moral luck“, *Analysis* 43, No. 4, 1983, S. 202-207
- Andrick (2013): Andrick, Michael, „Williams’ internalism and the normative force of reasons claims“, unpublished 2013
- Aristoteles (2003-1): Aristoteles, *Rhetorik*. Übers. u. Hrsg. Krappinger, Gernot. Stuttgart 2003
- Aristoteles (2003-2): Aristoteles, *Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von Franz Dirlmeyer, Anmerkungen von Ernst A. Schmidt*. Stuttgart 2003 (NE)
- AT (2006): „Das Alte Testament“, in: *Die Bibel*. – Nach der Übersetzung Martin Luthers. Stuttgart 2006
- Atkinson (1993): Atkinson, Rita L., Atkinson, Richard C., Smith, Edward E., Bem, Daryl J. (Hrsg.), *Introduction to Social Psychology*. Eleventh Edition. Fort Worth, Philadelphia, San Diego, New York, Orlando, Austin, San Antonio, Toronto, Montreal, London, Sydney, Tokyo 1993
- Bakhurst (2000): Bakhurst, David, „Ethical Particularism in Context“, in: Hooker, Little (2000, S. 157-177)
- Baier (1986): Baier, Annette C., „Trust and Antitrust“, in: *Ethics*, Vol. 96, January 1986, Nr. 2, S. 231-260
- Becker (1996): Becker, Lawrence C., „Trust as Noncognitive Security about Motives“, in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 43-61
- Bergius (1994): Bergius, R., „Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 69-70)
- Bermudez (2000): Bermudez, José Luis, „Nichtbegriffliche Selbsterfahrung und das Paradox des Selbstbewusstseins“ (Übers. Newen, Albert), in: Newen, Albert, Vogeley, Kai (Hrsg.), *Selbst und Gehirn – Menschliches Selbstbewusstsein und seine neurobiologischen Grundlagen*, Paderborn 2000, S. 79-99
- Birnbacher (2003): Birnbacher, Dieter, *Analytische Einführung in die Ethik*, Berlin 2003
- Blackburn (1981): Blackburn, Simon, „Reply: Rule-Following and Moral Realism“, in: Holtzmann, Leich (1981, S. 163-187)
- Blackburn (1993): Blackburn, Simon, *Essays in Quasi-Realism*, Oxford 1993

- Blackburn (1993a): Blackburn, Simon, "Moral Realism", in: Blackburn (1993, S. 111-129)
- Blackburn (1993b): Blackburn, Simon, "Supervenience Revisited", in: Blackburn (1993, S. 130-148)
- Blackburn (1993c): Blackburn, Simon, „Errors and the Phenomenology of Value“, in: Blackburn (1999, S. 149-165)
- Blackburn (1993d): Blackburn, Simon, "How to be an Ethical Anti-Realist", in: Blackburn (1993, S. 166-181)
- Blackburn (1993e): Blackburn, Simon, "Just Causes", in: Blackburn (1993, S. 198-209)
- Bortz (1993): Bortz, Jürgen, *Statistik für Sozialwissenschaftler*. 4., vollständig überarbeitete Auflage, Berlin Heidelberg 1993
- Bourdieu (1999): Bourdieu, Pierre, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Übers. Schwibs, Bernd und Russler, Achim. 11. Aufl. - Frankfurt am Main 1999
- Brandom (1994): Brandom, Robert B., *Making it Explicit – Reasoning, Representing and Discursive Commitment*, Cambridge, Massachusetts - London, England 1994 (Originalfassung zu Brandom (2000))
- Brandom (1998): Brandom, Robert, „Perception and Rational Constraint“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII, No. 2, June 1998, S. 369-374
- Brandom (2000): Brandom, Robert B., *Expressive Vernunft – Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*. Übers. Gilmer, Eva und Vetter, Hermann. Frankfurt am Main 2000 (Übersetzung zu Brandom (1994))
- Bratman (1987): Bratman, Michael, *Intentions, plans and practical reasons*, Harvard 1987
- Bratman (1998): Bratman, Michael, „The Sources of Normativity“, *Philosophy and Phenomenological Research*, 58, Vol. 3, (Sept. 1998), 1998, S. 699-709
- Broome (1999): Broome, John, „Normative Requirements“, in: *Ratio* (1999) 12 (4), 1999, S. 398-419
- Broome (2007-1): Broome, John „Is rationality normative?“, in: *Disputatio: International Journal of Philosophy*, Vol. 2, No. 23, Special Issue, November 2007, S. 161-178
- Broome (2007-2): Broome, John, „Wide or Narrow Scope?“, in: *Mind*, Vol. 116, 462, April 2007, S. 359-370
- Brumlik (2014): Brumlik, Micha, „'Respektabel, aber falsch' – Peter Sloterdijks Verschärfung von Jan Assmanns 'Mosaischer Unterscheidung'“, in: Schieder, Rolf (Hrsg.): *Die Gewalt des einen Gottes – Die Monotheismus-Debatte zwischen Jan Assmann, Micha Brumlik, Rolf Schieder, Peter Sloterdijk und anderen*, Berlin 2014, S. 196-217
- Butler (1991): Butler, Judith, *Das Unbehagen der Geschlechter*. Übers. Katrin Menke. Frankfurt a. M. 1991 / Orig. (1990): Butler, Judith, *Gender Trouble*, Routledge 1990
- Butler (1997): Butler, Judith, *Körper von Gewicht – Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Übers. Katrin Wördemann. Frankfurt am Main 1997 / Originaltext (1993): Butler, Judith, *Bodies that Matter*, New York 1993
- Callahan (2000): Callahan, Daniel, „Universalism and Particularism: Fighting to a Draw“, in: *Hastings Center Report* 30 (1), 2000, S. 37-44

- Capra (1996): Capra, Fritjof, *The Web of Life – A New Scientific Understanding of Living Systems*, New York 1996 (Originalfassung zu Capra (1999))
- Capra (1999): Capra, Fritjof, *Lebensnetz – Ein neues Verständnis der lebendigen Welt*. Übers. Schmidt, Michael. München 1999 (Übersetzung zu Capra (1996))
- Carse (2010): Carse, Alisa, “Trust as Robustly Moral”, in: *Philosophic Exchange*: Vol. 40. [2010], No. 1, Article 3
- Cassirer (1997): Cassirer, Ernst, *Philosophie der symbolischen Formen / Ernst Cassirer.- Sonderausgabe. Teil 3. Phänomenologie der Erkenntnis*, Darmstadt 1997
- Cavell (1969): Cavell, Stanley, „The Availability of Wittgenstein’s Later Philosophy“, in: Cavell, Stanley, *Must We Mean What We Say? A Book of Essays*. New York 1969, S. 44-72
- Chang (2004): Chang, Ruth, „Can Desires Provide Reasons for Actions?“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 56-90
- Collins (1997): Collins, Arthur W., „The Psychological Reality of Reasons“, in: *Ratio*, 10/2, Sept. 1997, S. 108-123
- Collins (1998): Collins, Arthur, „Beastly Experience“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. LVIII, No. 2, June 1998, S. 375-380
- Crisp (2000): Crisp, Roger, „Particularizing Particularism“, in: Hooker, Little (2000, S. 23-47)
- Cullity (2002): Cullity, Garrett, “Particularism and Moral Theory: Particularism and Presumptive Reasons”, in: *Proceedings of the Aristotelian Society - Supplementary Volume 76*, 2002, S. 169-190
- Dancy (1983): Dancy, Jonathan, „Ethical Particularism and Morally Relevant Properties“, in: *Mind*, New Series, Vol. 92, No. 368 (Oct. 1983), 1983, S. 530-547
- Dancy (1993): Dancy, Jonathan, *Moral Reasons*, Oxford 1993 (MR)
- Dancy (1994/95): Dancy, Jonathan, “Why there is really No Such Thing as the Theory of Motivation“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – New Series*, Vol. XCV, 1994/95, S. 1-18
- Dancy (1999): Dancy, Jonathan, “Defending Particularism”, in: *Metaphilosophy*, Volume 30, Nos.1/2, January/April 1999, S. 25-32
- Dancy (2000): Dancy, Jonathan, „The Particularist’s Progress“, in: Hooker, Little (2000, S. 130-156)
- Dancy (2004-1): Dancy, Jonathan, *Practical Reality*, Oxford 2004 (PR)
- Dancy (2004-2): Dancy, Jonathan, „Enticing Reasons“, in: Wallace, R.J., Pettit, Phillip, Scheffler, Michael, and Smith, Michael (eds.), *Reason and Value – Themes from the Moral Philosophy of Joseph Raz*, Oxford 2004, S. 91-118
- Dancy (2007): Dancy, Jonathan, „Recognition and Reaction“, in: Crisp, Roger, Hooker, Brad (eds.), *Well-Being and Morality – Essays in Honour of James Griffin*, Oxford 2007, S. 39-52
- Dante (1963): Dante Alighieri, *Die göttliche Komödie*. Deutsch von Ida und Walther von Wartburg. Kommentar von Walther von Wartburg. 2. Auflage, revidierter Text, Zürich 1963

- Davidson (1986): Davidson, Donald, „A Coherence Theory of Truth and Knowledge“, in: LePore, Ernest (ed.), *Truth and Interpretation*, Oxford New York 1986, S. 307-319
- Davidson (1990): Davidson, Donald, *Handlung und Ereignis*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt 1990 (Übersetzung zu Davidson (2013))
- Davidson (1990a): Davidson, Donald, „Handlungen, Gründe und Ursachen“, in: Davidson (1990, S. 19-42)
- Davidson (1990b): Davidson, Donald, „Wie ist Willensschwäche möglich?“, in: Davidson (1990, S. 43-72)
- Davidson (1990c): Davidson, Donald, „Geistige Ereignisse“, in: Davidson, Donald (1990, S. 291-320)
- Davidson (1991): Davidson, Donald, „On the Very Idea of a Conceptual Scheme“, in: Davidson, Donald, *Inquiries into Truth and Interpretation*, Oxford 1991, S. 183-198 (Originalfassung zu Davidson (1994))
- Davidson (1994): Davidson, Donald, „Was ist eigentlich ein Begriffsschema?“, in: Davidson, Donald, *Wahrheit und Interpretation*. Übers. Schulte, Joachim. Frankfurt/M. 1994, S. 261-282 (Übersetzung zu Davidson (1991))
- Davidson (1999): Davidson, Donald, „Paradoxien der Irrationalität“ (Übers. Grünkorn, Gertrud), in: Gosepath (1999, S. 209-231) (Übersetzung zu Davidson (2004))
- Davidson (2004): Davidson, Donald, „Paradoxes of Irrationality“, in: Davidson, Donald, *Problems of Rationality*, Oxford 2004, S. 169-187 (Originalfassung zu Davidson (1999))
- Davidson (2013): Davidson, Donald, *Essays on Actions and Events*, Oxford 2013 (Originalfassung zu Davidson (1990))
- Davidson (2013a): Davidson, Donald, „Actions, Reasons, and Causes“, in: Davidson (2013, S. 3-19)
- Davidson (2013b): Davidson, Donald, „How is Weakness of the Will Possible?“, in: Davidson (2013, S. 21-42)
- Davidson (2013c): Davidson, Donald, „Mental Events“, in: Davidson (2013, S. 207-227)
- Day (1994): Day, P., „affordance“, in: Dorsch (1994, S. 12-13)
- Deigh (1994): Deigh, John, „Cognitivism in the Theory of Emotions“, in: *Ethics 104* (July 1994), 1994, S. 824-854
- Denejkin (2000): Denejkin, Andrei, „Sind wir vor der Welt verantwortlich? – John McDowell über Erfahrung und Realismus“, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Berlin 48 (2000) 6, 2000, S. 939-952
- Dennett (1971): Dennett, Daniel C., „Intentional Systems“, in: *The Journal of Philosophy*, Vol. 68, No. 4, 1971, S. 87-106 (Originalfassung zu Dennett (1993))
- Dennett (1993): Dennett, Daniel C., „Intentionale Systeme“ (Übers. Weber, Edgar), in: Bieri, Peter (Hrsg.), *Analytische Philosophie des Geistes*. Bodenheim 1993, S. 162-184 (Übersetzung zu Dennett (1971))
- Derrida (1999): Derrida, Jacques, *Prejugés. Vor dem Gesetz*. Hrsg. Engelmann, Peter. Übers. Otto, Detlef und Witte, Axel. Wien 1999
- deSousa (1987): deSousa, Ronald, *The Rationality of Emotion*, Cambridge Massachusetts 1987 (Originalfassung zu de Sousa (2009))
- deSousa (2009): deSousa, Ronald, *Die Rationalität der Gefühle*. Übers. Pape, Helmut mit Pape, Astrid und Griem, Ilse, Frankfurt 2009 (Übersetzung zu de Sousa (1987))

- Dorsch (1994): Dorsch, Friedrich, *Psychologisches Wörterbuch*. Hrsg. Dorsch, Friedrich... – 12. überarb. und erw. Aufl.- Bern, Göttingen, Toronto, Seattle 1994
- Doris (1998): Doris, John, „Persons, Situations, and Virtue Ethics“, in: *Noûs*, Vol. 32, No. 4 (Dec. 1998), 1998, S. 504-530
- Dretzke (1999): Dretzke, Fred, „Machines, Plants and Animals“, in: *Erkenntnis – An International Journal of Analytic Philosophy*, Vol. 51, No. 1, 1999, S. 19-31 (Original zu Dretzke (2002))
- Dretzke (2002): Dretzke, Fred, „Maschinen, Pflanzen und Tiere – Ursprünge des Handlungsvermögens“, in: Stoecker, Ralf (Hrsg.), *Handlungen und Handlungsgründe*. Übers. Schulte, Joachim. Paderborn 2002, S. 76-88 (Übersetzung zu Dretzke (1999))
- Dummett (1977): Dummett, Michael, „What is a Theory of Meaning?“, in: Guttenplan, Samuel (ed.), *Mind and Language*, Oxford 1977, S. 97-138
- Dummett (2000): Dummett, Michael, „Realismus und die Theorie der Bedeutung“, in: Willaschek, Markus (Hrsg.), *Realismus*, Paderborn München, Wien, Zürich 2000, S. 143-175/(Orig.) „Dummett, Michael, „Realism and the Theory of Meaning“, Kap. 15 aus ders. *The Logical Basis of Metaphysics*, Cambridge (Mass.) 1991, S. 322-351 (leicht gekürzt), übers. von Birger Brinkmeier
- Düwell (2002): Düwell, Marcus, „Handlungsreflexive Moralbegründung“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2000, S. 152-162)
- Düwell, Hübenthal, Werner (2002): Düwell, Marcus, Hübenthal, Christoph, Werner, Micha H. (Hrsg.), *Handbuch Ethik / hrsg. von Marcus Düwell...*, Stuttgart, Weimar 2002
- Erkens (1999): Erkens, Armin, *Zur neoaristotelisch inspirierten Kritik an der kantianischen Konzeption des Moralischen: Bernard Williams und das Moralitätssystem*. Berlin 1999
- Esfeld (1999): Esfeld, Michael, „Subjektivität“, in: Precht, Burkhard (1999, S. 573-574)
- Fletcher (1980): Fletcher, Joseph, „Humanist Ethics: The Groundwork“, in: Storer, Morris B. (ed.), *Humanist Ethics – Dialogue on Basics*, Buffalo, New York 1980, S. 253-261
- Foot (2001): Foot, Philippa, *Natural Goodness*, Oxford 2001 (Originalfassung zu Foot (2004))
- Foot (2004): Foot, Philippa, *Die Natur des Guten*. Übers. Reuter, Michael. Frankfurt am Main 2004 (Übersetzung zu Foot (2001))
- Forst (1999): Forst, Rainer, „Praktische Vernunft und rechtfertigende Gründe - Zur Begründung der Moral“, in: Gosepath (1999, S. 168-205)
- Foucault (1997): Foucault, Michel, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt am Main 1997
- Frankfurt (1999a): Frankfurt, Harry G., „On the Usefulness of Final Ends“, in: Frankfurt, Harry G., *Necessity, Volition, and Love*, Cambridge 1999, S. 82-94 (Originalfassung zu Frankfurt (2001c))
- Frankfurt (1999b): Frankfurt, Harry G., „An Alleged Asymmetrie between Actions and Omissions“,

- in: Frankfurt, Harry G., *Necessity, Volition, and Love*, Cambridge 1999, S. 142-145 (Originalfassung zu Frankfurt (2001d))
- Frankfurt (2001): Frankfurt, Harry G., *Freiheit und Selbstbestimmung*, Berlin 2001
- Frankfurt (2001a): Frankfurt, Harry G., „Willensfreiheit und der Begriff der Person“ (Übers. Kulenkampff, Jens), in: Frankfurt (2001, S. 65-83) (Übersetzung zu Frankfurt (2009a))
- Frankfurt (2001b): Frankfurt, Harry G., „Über die Bedeutsamkeit des Sich-Sorgens“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 98-115) (Originalfassung zu Frankfurt (2009c))
- Frankfurt (2001c): Frankfurt, Harry G., „Über die Nützlichkeit letzter Zwecke“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, 138 – 155) (Übersetzung zu Frankfurt (1999a))
- Frankfurt (2001d): Frankfurt, Harry G., „Eine angebliche Asymmetrie zwischen Handlungen und Unterlassungen“ (Übers. Friemert, Veit), in: Frankfurt (2001, S. 184-188) (Originalfassung zu Frankfurt (1999b))
- Frankfurt (2004): Frankfurt, Harry G., *The Reasons of Love*, Princeton and Oxford 2004 (Originalfassung zu Frankfurt (2005))
- Frankfurt (2005): Frankfurt, Harry G., *Gründe der Liebe*. Übers. Hartmann, Martin. Frankfurt a. M. 2005 (Übersetzung zu Frankfurt (2004))
- Frankfurt (2009): Frankfurt, Harry G., *The importance of what we care about – Philosophical essays*, Cambridge 2009
- Frankfurt (2009a): Frankfurt, Harry G., „Freedom of the will and the concept of a person“, in: Frankfurt (2009, S. 11-25) (Originalfassung zu Frankfurt (2001a))
- Frankfurt (2009b): Frankfurt, Harry G., „The problem of action“, in: Frankfurt (2009, S. 69-79) (Originalfassung zu Frankfurt (2010))
- Frankfurt (2009c): Frankfurt, Harry G., „The importance of what we care about“, in: Frankfurt (2009, S. 80-94) (Originalfassung zu Frankfurt (2001b))
- Frankfurt (2010): Frankfurt, Harry G., „Das Problem des Handelns“, in: Horn, Christoph, Löhner, Guido (Hrsg.), *Gründe und Zwecke – Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Frankfurt 2010, S. 70-84 (Übersetzung zu Frankfurt (2009b))
- Freud (1996): Freud, Sigmund, „Das Unbehagen in der Kultur“, in: *Das Unbehagen in der Kultur und andere kulturtheoretische Schriften*, Frankfurt am Main 1996, S. 29-108
- Freud (1998): Freud, Sigmund, „Triebe und Tribschicksale“, in: Freud, Sigmund, *Das Ich und das Es – Metapsychologische Schriften*, Frankfurt am Main 1998, S. 79-101
- Freud (2014): Freud, Sigmund, *Zur Psychopathologie des Alltagslebens*. Frankfurt am Main 2014
- Gadamer (1990): Gadamer, Hans-Georg, *Gesammelte Werke / Hans-Georg Gadamer. Bd. 1. Hermeneutik: Wahrheit und Methode – 1. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 1990
- Garfield (2000): Garfield, Jay, „Particularity and Principle: The Structure of Moral Knowledge“, in: Hooker, Little (2000, S. 178-204)
- Gay (1985): Gay, Robert, „Ethical Pluralism: A Response to Dancy“, in: *Mind* 94, April 1985 (374), S. 250-262
- Gert (2009): Gert, Joshua, „Desires, Reasons, and Rationality“, in: *American Philosophical Quarterly*, Vol. 46, No. 4, Oct. 2009, S. 319-332
- Gesang (2000): Gesang, Bernward, *Kritik des Partikularismus*, Paderborn 2000

- Gesang (2003): Gesang, Bernward, *Verteidigung des Utilitarismus*, Stuttgart 2003
- Gethmann (2004): Gethmann, Carl F., „Realismus, semantischer“, in: Mittelstraß (2004-3, S. 505-506)
- Gethmann-Siefert (2004): Gethmann-Siefert, Annemarie, „Ausdruck“, in: Mittelstraß (2004-1, S. 222-223)
- Gewirth (1981): Gewirth, Alan, *Reason and Morality*, Chicago and London 1981
- Gibbard (1990): Gibbard, Allan, *Wise Choices, Apt Feelings*, Oxford 1990
- Gibbons (2010): Gibbons, John, „Things That Make Things Reasonable“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*, Vol. 81, Nr. 2, Sept. 2010, S. 335-361
- Gibson (1982): Gibson, James J., „Notes on Affordances“, in: Gibson, James J., *Reasons for Realism*, Hillsdale, New Jersey London 1982, S. 401-418
- Glaser (1994): Glaser, W., „Kapazitätstheorie der Aufmerksamkeit“, in: Dorsch (1994, S. 373)
- Goldman (2009): Goldman, Alan, „Desires and Reasons“, in: *American Philosophical Quarterly*, Vol. 46, Nr. 4, Oct. 2009, S. 291-304
- Goodman (1976): Goodman, Nelson, *Languages of Art - An Approach to a Theory of Symbols*, Indianapolis/Cambridge 1976 (Originalfassung zu Goodman (1998))
- Goodman (1998): Goodman, Nelson, *Sprachen der Kunst. Entwurf einer Symboltheorie*. Übers. Philippi, Bernd. Frankfurt a.M. 1998 (Übersetzung zu Goodman (1976))
- Gosepath (1999): Gosepath, Stefan (Hrsg.), *Motive, Gründe, Zwecke – Theorien praktischer Rationalität*, Frankfurt am Main 1999
- Griffin (2007): Griffin, James, „Replies“, in: Crisp, Roger, Hooker, Brad (eds.), *Well-Being and Morality – Essays in Honour of James Griffin*, Oxford 2007, S. 281-313
- Guttenplan (1979/80): Guttenplan, Samuel, „Moral Realism and Moral Dilemmas“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, 80, 1979/80, S. 61-80
- Habermas (1983): Habermas, Jürgen, „Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm“, in: Habermas, Jürgen, *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt am Main 1983, S. 53-125
- Hardin (1996): Hardin, Russel, „Trustworthiness“, in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 26-42
- Hare (1963): Hare, R. M., *Freedom and Reason*, Oxford 1963 (Originalfassung zu Hare (1983))
- Hare (1983): Hare, R. M., *Freiheit und Vernunft*. Übers. Meggle, Georg. Düsseldorf 1983 (Übersetzung zu Hare (1963))

- Harrer (2006): Harrer, Sebastian, *Emotionale Einstellungen. Ein moralpsychologischer Lösungsansatz zu Michael Smith's „Moral Problem“ – Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn. Vorgelegt von Sebastian Harrer aus Düsseldorf.* Bonn 2006
- Hartmann (2002): Hartmann, Martin, „Die Repsychologisierung des Geistes - Neuere Literatur über Emotionen.“, in: *Philosophische Rundschau*, Band 49 (2002), S. 195-223
- Hegel (1988): Hegel, G. W. F., *Phänomenologie des Geistes. Neu herausgegeben von Hans-Friedrich Wessels und Heinrich Clairmont. Mit einer Einleitung von Wolfgang Bonsiepen.* Hamburg 1988
- Hegel (1992): Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Werke. [in 20 Bänden] / Georg Wilhelm Friedrich Hegel.* Band 8: Hegel, G.W.F., *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse: 1830 – Teil 1. Die Wissenschaft der Logik. Mit den mündlichen Zusätzen.* Frankfurt 1992
- Hegel (1995): Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, *Werke: [in 20 Bänden] / Georg Wilhelm Friedrich Hegel,* Band 10: Hegel, G.W.F., *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse: 1830 – Teil 3. Die Philosophie des Geistes. Mit den mündlichen Zusätzen.* Frankfurt am Main 1995
- Heidegger (1993): Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, Tübingen 1993
- Henrich (2001): Henrich, Dieter, *Selbstverhältnisse*, Stuttgart 2001
- Heraklit (2012): Heraklit, „Heraklit“, in: Mansfeld, Jaap, Primavesi, Oliver, (Hrsg.), *Die Vorsokratiker*, Stuttgart 2012, S. 248-289
- Herrmann (2010): Herrmann, Sebastian, „Gemischte Gefühle: Ekel – Würgen mit Moral“, in: *Süddeutsche Zeitung vom 23.7.2010*, S. 16
- Hinsch (2002): Hinsch, Wilfried, *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin 2002
- Hoffmann-Riedinger (2002): Hoffmann-Riedinger, Monika, „gut/das Gute/das Böse“, in: Düwell, Hüenthal, Werner (2002, S. 381-385)
- Hogrebe (1996): Hogrebe, Wolfram, *Ahnung und Erkenntnis*, Frankfurt 1996
- Hogrebe (2005): Hogrebe, Wolfram, „Mantik und Hermeneutik“, in: Hogrebe, Wolfram (Hrsg.), *Mantik – Profile prognostischen Wissens in Wissenschaft und Kultur*, Würzburg 2005, S. 13-22
- Holton (1994): Holton, Richard “Deciding to Trust, Coming to Believe”, in: *Australasian Journal of Philosophy*, Vol. 72, No. 1, March 1994, S. 63-76
- Holton (2002): Holton, Richard, „Particularism and Moral Theory: Principles and Particularisms“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society – Supplementary Volume 76*, 2002, S. 191-209
- Holtzmann, Leich (1981): Holtzmann, Steven, Leich, Christopher (eds.), *Wittgenstein: To Follow a Rule*, London 1981

- Honneth (1994): Honneth, Axel, *Kampf um Anerkennung – Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt a. M. 1994
- Honneth, Seel (2002): Honneth, Axel, Seel, Martin, „Einleitung“, in: McDowell (2002, S. 7-17)
- Hooker, Little (2000): Hooker, Brad, Little, Margaret Olivia (eds.), *Moral Particularism*, Oxford 2000
- Horn (2000): Horn, Christoph, „Wie hätte eine Philosophie des gelingenden Lebens unter Gegenwartsbedingungen auszusehen?“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, Jg. 25, Heft 3, 2000, S. 323-345
- Horn (2002): Horn, Christoph, „Wille, Willensbestimmung, Begehrungsvermögen (§§1-3, 19-26)“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), *Immanuel Kant - Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 43-61
- Horn, Löhner (2010): Horn, Christoph, Löhner, Guido, „Einleitung: Die Wiederentdeckung teleologischer Handlungserklärungen“, in: Horn, Christoph, Löhner, Guido (Hrsg.), *Gründe und Zwecke – Texte zur aktuellen Handlungstheorie*, Frankfurt 2010, S. 7-45
- Hume (2010): Hume, David, *A Treatise of Human Nature*, Digireads.co. Publishing 2010
- Hume (2013): Hume, David, „An Enquiry Concerning the Principles of Morals“, in: Hume, David, *Essays and Treatises on Philosophical Subjects*, edited by Lorne Falkenstein & Neil McArthur. Broadview Editions. Peterborough, London, Moorebank 2013
- Husserl (1993): Husserl, Edmund, *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie – Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie*, Tübingen 1993
- Iorio (2007): Iorio, Marco, „Über den Gemeinspruch 'Alles verstehen heißt alles verzeihen'“, in: Kaul, Susanne, von Laak, Lothar, (Hrsg.), *Ethik des Verstehens*, München 2007, S. 33-43
- Jackson, Pettit, Smith (2000): Jackson, Frank, Pettit, Philip, Smith, Michael, „Ethical Particularism and Patterns“, in: Hooker, Little (2000, S. 79-99)
- Janich (2004): Janich, Peter, „Feld“, in: Mittelstraß (2004-1, S. 636-637)
- Jones (1996): Jones, Karen, „Trust as an Affective Attitude“, in: *Ethics*, Vol. 107, October 1996, No. 1, S. 4-25
- Jonsen, Toulmin (1988): Jonsen, Albert R., Toulmin, Stephen, *The Abuse of Casuistry – A History of Moral Reasoning*, Berkeley Los Angeles London 1988
- Kading (1960): Kading, Daniel, „On Promising without Moral Risk“, in: *Philosophical Studies*, Vol. XI, June 1960, Nr. 4, S. 58-63
- Kafka (1989): Kafka, Franz, *Der Prozess*, Frankfurt 1989
- Kant (1990): Kant, Immanuel, *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Metaphysik der Sitten – Zweiter Teil. Mit einer Einführung 'Kants System der Pflichten in der Metaphysik der Sitten'*

- von Mary Gregor. Neu herausgegeben und eingeleitet von Bernd Ludwig. Hamburg 1990 (AA entspricht hier Akademie-Ausgabe Bd. VI)
- Kant (1993a): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 2. Kritik der praktischen Vernunft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme.* Hamburg 1993 (KpV; AA entspricht hier Akademie-Ausgabe Bd. V)
- Kant (1993b): Kant, Immanuel, *Die drei Kritiken / Immanuel Kant – Jubiläumsausg. anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Philosophischen Bibliothek. – Bd. 3. Kritik der Urteilskraft / hrsg. von Karl Vorländer. Mit einer Bibliographie von Heiner Klemme.* Hamburg 1993 (KdU; die eingeklammerten Ziffern entsprechen den Seitenzahlen der dritten Originalausgabe)
- Kant (1998): Kant, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft. Nach der ersten und zweiten Originalausgabe herausgegeben von Jens Timmermann,* Hamburg 1998 (KrV; A und B beziehen sich jeweils auf die Seitenzahlen der ersten und zweiten Originalausgabe (1781 bzw. 1787))
- Kant (1999): Kant, Immanuel, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten/Immanuel Kant. Mit einer Einl. hrsg. von Bernd Kraft und Dieter Schoenecker.* Hamburg 1999 (GMS; AA entspricht hier Akademie-Ausgabe Bd. IV)
- Kant (2009): Kant, Immanuel, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Metaphysik der Sitten – Erster Teil. Hrsg. von Bernd Ludwig,* Hamburg 2009 (AA entspricht hier Akademie-Ausgabe Bd. VI)
- Kavka (1983): Kavka, Gregory S. „The Toxin Puzzle“ , in: *Analysis* Vol. 43, No. 1, S. 33-36, October 1983
- Köhl (2006): Köhl, Harald, *Abschied vom Unbedingten – Über den heterogenen Charakter moralischer Forderungen,* Freiburg/ München 2006
- Kolodný (2005): Kolodný, Niko, „Why Be Rational?“, in: *Mind* 114 (445), July 2005, S. 509-563
- Korsgaard (1986): Korsgaard, Christine M., „Scepticism about Practical Reason“, in: *Journal of Philosophy*, Vol. 83, Jan-Dec. 1986, S. 5-25 (Originalfassung zu Korsgaard (1999-1))
- Korsgaard (1989): Korsgaard, Christine M., „Personal Identity and the Unity of Agency: A Kantian Response to Parfit“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Spring 1989, Vol. 18, Nr. 2, S. 101-132
- Korsgaard (1996): Korsgaard, Christine, *The Sources of Normativity.* Hrsg. O’Neill, Onora. Cambridge 1996
- Korsgaard (1999-1): Korsgaard, Christine, „Skeptizismus bezüglich praktischer Vernunft“ (Übers. Grünkorn, Gertrud und Heuer, Ulrike), in: Gosepath (1999, S. 121-145) (Übersetzung zu Korsgaard (1986))
- Korsgaard (1999-2): Korsgaard, Christine M., „Personale Identität und die Einheit des Handelns: eine kantianische Antwort auf Parfit“, in: Quante, Michael (Hrsg.), *Personale Identität*, Paderborn 1999, S. 195-237
- Korsgaard (2004): Korsgaard, Christine, „The Dependence of Value on Humanity“, in: Wallace (2004, S. 63-85)
- Kreuder (2013): Kreuder, Pascal, *Was ist die Erde wert? Eine kritische Auseinandersetzung mit der Tiefenökologie,* Marburg 2013
- Krämer (1995): Krämer, Hans, *Integrative Ethik,* Frankfurt 1995
- Latour (2010): Latour, Bruno, *Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft – Einführung in die*

Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a. M. 2010

- Lewin (1969): Lewin, Kurt, *Grundzüge der topologischen Psychologie*, Bern Stuttgart 1969
- Little (2000): Little, Margaret Olivia, "Moral Generalities Revisited", in: Hooker, Little (2000, S. 276-304)
- Little (2001): Little, Margaret Olivia, "On Knowing the 'Why': Particularism and Moral Theory", in: *Hastings Center Report*, JI-Ag 01, (2001), 31 (4), S. 32-40
- Locke (2002): Locke, Don, „Überzeugungen, Wünsche und Handlungsgründe“ (Übers. Schulte, Joachim), in: Stoecker, Ralf (Hrsg.), *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn 2002, S. 111-123 / Originaltext (1982): Locke, Don, „Beliefs, Desires, and Reasons for Action“, in: *American Philosophical Quarterly* 19 (1982), S. 241-249
- Lorenz (2004a): Lorenz, Kuno, „Performativum“, in: Mittelstraß (2004-3, S. 85 f.)
- Lorenz (2004b): Lorenz, Kuno, „Subjekt“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 123-126)
- Luhmann (1994): Luhmann, Niklas, *Soziale Systeme – Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt am Main 1994
- Lyne (2000): Lyne, Ian, "Openness to Reality in McDowell and Heidegger: Normativity and Ontology", in: *Journal of the British Society for Phenomenology*, Vol. 31, No. 3, October 2000, S. 300-313
- Mackie (1983): Mackie, John Leslie, *Ethik – Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen. Aus dem Englischen übersetzt von Rudolf Ginters*. Stuttgart 1983 (Übersetzung zu Mackie (1990))
- Mackie (1990): Mackie, J. L., *Ethics - Inventing Right and Wrong*, London 1990 (Originalfassung zu Mackie (1983))
- Manson, O'Neill (2007): Manson, Neill C., O'Neill, Onora, *Rethinking Informed Consent in Bioethics*, Cambridge 2007
- Maturana, Varela (1987): Maturana, Humberto R., Varela, Francisco J., *The Tree of Knowledge – The Biological Roots of Human Understanding*, Boston & London 1987 (Originalfassung zu Maturana, Varela (2012))
- Maturana, Varela (2012): Maturana, Humberto, Varela, Francisco, *Der Baum der Erkenntnis – Die biologischen Wurzeln menschlichen Erkennens. Aus dem Spanischen von Kurt Luedwig in Zusammenarbeit mit dem Institut für systemische Studien e. V. in Hamburg*. Frankfurt am Main 2012 (Übersetzung zu Maturana, Varela (1987))
- McDowell (1981): McDowell, John, "Non-Cognitivism and Rule-Following", in: Holtzmann, Leich (1981, S. 141-162)
- McDowell (1996): McDowell John, *Mind and world: with a new introduction by the author*, Cambridge (Ms.) - London 1996
- McDowell (1998): McDowell, John, *Mind, Value, and Reality*, Cambridge Massachusetts & London England 1998

- McDowell (1998a): McDowell, John, „Virtue and Reason“, in: McDowell (1998, S. 50-73) (VR) (Originalfassung zu McDowell (2002b))
- McDowell (1998b): McDowell, John, „Might There Be External Reasons?“, in: McDowell (1998, S. 95-111) (Originalfassung zu McDowell (2002c))
- McDowell (1998c): McDowell, John, “Aesthetic Value, Objectivity, and the Fabric of the World”, in: McDowell (1998, S. 112-130)
- McDowell (1998d): McDowell, John, “Values and Secondary Qualities“, in: McDowell (1998, S. 131-150) (Originalfassung zu McDowell (2002d))
- McDowell (1998e): McDowell, John, „Two Sorts of Naturalism“, in: McDowell (1998, S. 167-197) (Originalfassung zu (McDowell 2002a))
- McDowell (2001): McDowell, John, *Geist und Welt*. Aus dem Englischen von Thomas Blume, Holm Bräuer und Gregory Klass, Frankfurt a. M. 2001
- McDowell (2002): McDowell, John, *Wert und Wirklichkeit. Mit einer Einleitung versehen von Axel Honneth und Martin Seel – Aus dem Englischen von Joachim Schulte*. Frankfurt am Main 2002
- McDowell (2002a): McDowell, John, “Zwei Arten von Naturalismus“, in: McDowell (2002, S. 30-73) (Übersetzung zu McDowell (1998e))
- McDowell (2002b): McDowell, John, „Tugend und Vernunft“, in: McDowell (2002, S. 74-106) (TV) (Übersetzung zu McDowell (1998a))
- McDowell (2002c): McDowell, John, „Interne und Externe Gründe“, in: McDowell (2002, S. 156-178) (Übersetzung zu McDowell (1998b))
- McDowell (2002d): McDowell, John, “Werte und sekundäre Qualitäten“, in: McDowell (2002, S. 204-230) (Übersetzung zu McDowell (1998d))
- McIntyre (1997): McIntyre, Alasdair, *Der Verlust der Tugend – Zur moralischen Krise der Gegenwart*. Übers. Riehl, Wolfgang, Frankfurt a. M. 1997 (Übersetzung zu McIntyre (2014))
- McIntyre (2014): McIntyre, Alasdair, *After Virtue – A Study in Moral Theory*. London, New Delhi, New York, Sydney 2014 (Originalfassung zu McIntyre (1997))
- McNaughton (2000): McNaughton, David, *Moral Vision - An Introduction to Ethics*, Oxford UK & Cambridge USA 2000, Erstausgabe 1988 (Originalfassung zu McNaughton (2003))
- McNaughton (2003): McNaughton, David, *Moralisches Sehen – Eine Einführung in die Ethik*. Übers. Schewe, Lars. Frankfurt – München – London - Miami – New York 2003 (Übersetzung zu McNaughton (2000))
- McNaughton, Rawling (2000): McNaughton, David, Rawling, Piers, “Unprincipled Ethics”, in: Hooker, Little (2000, S. 256-275)
- Melville (1986): Melville, Herman, “Billy Budd, Sailor (An inside narrative)”, in: Melville, Herman, *Billy Budd, Sailor and Other Stories*, Penguin New York 1986, S. 287-385
- Mentzos (2005): Mentzos, Stavros, *Neurotische Konfliktverarbeitung – Einführung in die psychoanalytische Neurosenlehre unter Berücksichtigung neuer Perspektiven*, Frankfurt am Main 2005
- Mesch (1999): Mesch, Walter, „Subjekt“ in: Precht, Burkhard (1999, S. 572-573)
- Messiah (1991): Messiah, Albert, *Quantenmechanik - Band 1*. Übers. Streubel, Joachim. 2., verb. Auflage. Berlin – New York 1991

- Meuter (1995): Meuter, Norbert, *Narrative Identität – Das Problem der personalen Identität im Anschluss an Ernst Tugendhat, Niklas Luhmann und Paul Ricoeur*, Stuttgart 1995
- Mill (2010): Mill, John Stuart, *Utilitarianism – Der Utilitarismus. Englisch/Deutsch. Übers. u. Hrsg. Birnbacher, Dieter.* Stuttgart 2010
- Mittelstraß (2004-1): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie – Band 1: A-G*, Stuttgart Weimar 2004
- Mittelstraß (2004-2): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 2: H-O*, Stuttgart Weimar 2004
- Mittelstraß (2004-3): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 3: P-So*, Stuttgart - Weimar 2004
- Mittelstraß (2004-4): Mittelstraß, Jürgen (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie - Band 4: Sp-Z*, Stuttgart-Weimar 2004
- Moore (1903): Moore, George Edward, *Principia Ethica*, Cambridge 1903 (Originalfassung zu Moore (1996))
- Moore (1996): Moore, George Edward, *Principia Ethica – Erweiterte Ausgabe. Aus dem Englischen übersetzt und herausgegeben von Burkhard Wigger. Übersetzung des Anhangs von Martin Sandhop.* Stuttgart 1996 (Übersetzung zu Moore (1903))
- Nagel (1970): Nagel, Thomas, *The Possibility of Altruism*, Oxford 1970
- Nagel (1979): Nagel, Thomas, „Moral Luck“, in: Nagel, Thomas, *Mortal Questions*, Cambridge 1979, S. 24-38 (Originalfassung zu Nagel (2001))
- Nagel (1986): Nagel, Thomas, *The View from Nowhere*, Oxford 1986 (Originalfassung zu Nagel (2012))
- Nagel (2001): Nagel, Thomas, „Moralische Kontingenz“ (Übers. Eming, Knut), in: Nagel, Thomas, *Letzte Fragen. Erweiterte Neuauflage mit einem Schriftenverzeichnis. Herausgegeben von Michael Gebauer.* Berlin Wien, 1996 / 2001, S. 45-63 (Übersetzung zu Nagel (1979))
- Nagel (2012): Nagel, Thomas, *Der Blick von Nirgendwo.* Übers. Gebauer, Martin. Frankfurt am Main 2012 (Übersetzung zu Nagel (1986))
- Nehamas (1996): Nehamas, Alexander, *Nietzsche – Leben als Literatur.* Übers. Flickinger, Brigitte. Göttingen 1996 (Übersetzung zu Nehamas (2002))
- Nehamas (2002): Nehamas, Alexander, *Nietzsche – Life as Literature*, Cambridge, Massachusetts – London, England 2002 (Originalfassung zu Nehamas (1996))
- Nietzsche (1999-1): Nietzsche, Friedrich, „Die Geburt der Tragödie“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA I: Die Geburt der Tragödie - Unzeitgemäße Betrachtungen*, München 1999, S. 9-156, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari.* München 1999
- Nietzsche (1999-2): Nietzsche, Friedrich, „Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft.“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 5: Jenseits von Gut und Böse – Zur Genealogie der Moral*, München 1999, S. 9-243, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari.* München 1999
- Nietzsche (1999-3): Nietzsche, Friedrich, „Zur Genealogie der Moral“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 5: Jenseits von Gut und Böse – Zur Genealogie der Moral*, München 1999, S. 245-412, in:

- Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999 (GM)
- Nietzsche (1999-4): Nietzsche, Friedrich, „Der Antichrist“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 6 - Der Fall Wagner: Götzen-Dämmerung. Der Antichrist. Ecce Homo. Dionysos Dithyramben. Nietzsche contra Wagner*, München 1999, S. 165-254, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999
- Nietzsche (1999-5): Nietzsche, Friedrich, „Ecce Homo – Wie man wird, was man ist.“, in: Nietzsche, Friedrich, *KSA 6 - Der Fall Wagner: Götzen-Dämmerung. Der Antichrist. Ecce Homo. Dionysos Dithyramben. Nietzsche contra Wagner*, München 1999, S. 255-374, in: Nietzsche, Friedrich, *Friedrich Nietzsche: Sämtliche Werke – Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari*. München 1999
- Nozick (1981): Nozick, Robert, „Conditions for Knowledge“, in: Nozick, Robert, *Philosophical Explanations*, Oxford 1981, S. 172-178 (Originalfassung zu Nozick (1987))
- Nozick (1987): Nozick, Robert, „Bedingungen für Wissen“ (Übers. Scholz, Oliver R.), in: Bieri, Peter, *Analytische Philosophie der Erkenntnis*, Frankfurt 1987, S. 167-174 (Übersetzung zu Nozick (1981))
- NT (2006): „Das Neue Testament“, in: *Die Bibel. – Nach der Übersetzung Martin Luthers*, Stuttgart 2006 (NT)
- Nünning (2001): Nünning, Ansgar (Hrsg.), *Metzler-Lexikon Literatur- und Kulturtheorie – Ansätze Personen Grundbegriffe*. 2., bearb. und erw. Aufl.. Stuttgart ; Weimar 2001
- Nussbaum (1992): Nussbaum, Martha C., „Human Functioning and Social Justice - In Defense of Aristotelian Essentialism“, in: *Political Theory*, Vol. 20, No. 2, May 1992, S. 202-246
- Nussbaum (1999): Nussbaum, Martha C., *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Hrsg. Pauer-Studer, Herlinde. Übers. Utz, Ilse. Frankfurt 1999
- Nussbaum (1999a): Nussbaum, Martha C., „Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten: Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates“, in: Nussbaum (1999, S. 86-130)
- Nussbaum (1999b): Nussbaum, Martha C., „Nicht-relative Tugenden: Ein aristotelischer Ansatz“, in: Nussbaum (1999, S. 227-264) (Übersetzung zu Nussbaum (2001))
- Nussbaum (2000): Nussbaum, Martha, „Why Practice Needs Ethical Theory: Particularism, Principle, and Bad Behaviour“, in: Hooker, Little (2000, S. 227-255)
- Nussbaum (2001): Nussbaum, Martha, „Non-Relative Virtues: An Aristotelian Approach“, in: Nussbaum, Martha, Sen, Amartya (eds.), *The Quality of Life*, Oxford 2001, S. 242-269 (Originalfassung zu Nussbaum (1999b))
- Nussbaum (2006): Nussbaum, Martha, *Upheavals of Thought – The Intelligence of Emotions*, Cambridge 2006
- Nussbaum (2014): Nussbaum, Martha, *Politische Emotionen. Warum Liebe für Gerechtigkeit wichtig ist*. Übers. Ilse Utz, Berlin 2014 (Orig. Nussbaum, Martha, *Political Emotions. Why Love Matters for Justice*. Harvard 2013)
- O’Neill (2002-1): O’Neill, Onora, *A Question of Trust*, Cambridge 2002
- O’Neill (2002-2): O’Neill, Onora, *Towards Justice and Virtue – A constructive approach of practical reasoning*, Cambridge 2002
- O’Neill (2007): O’Neill, Onora, *Autonomy and Trust in Bioethics*, Cambridge 2005

- Parfit (1984): Parfit, Derek, *Reasons and Persons*, Oxford 1984
- Parfit (2001): Parfit, Derek, "Rationality and Reasons", in: Egonsson, Dan, Joseffson, Jonas, Petersson, Björn, Ronnow-Rasmussen, Toni, *Exploring Practical Rationality*, Burlington USA 2001, S. 17-39
- Peil (2001): Peil, Dietmar, „Symbol“, in: Nünning (2001, S. 617)
- Peirce (1982): Peirce, Charles Sanders, „How To Make Our Ideas Clear“, in: Thayer, H. S., *Pragmatism – The Classic Writings*, Indianapolis/Cambridge 1982, S. 79-100
- Peirce (1991): Peirce, Charles S., „Wie unsere Ideen zu klären sind“, in: Peirce, Charles S., *Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus*. Hrsg. Apel, Karl-Otto. Übers. Wartenberg, Gerd. Frankfurt am Main 1991, S. 182-214
- Pinches (1991): Pinches, Charles, „Principle Monism and Action Descriptions: Situationism and its Critics Revisited“, in: *Modern Theology*, Vol. 7, No. 3, April 1991, S. 249-268
- Platon (1989): Platon, *Der Staat - Über das Gerechte*. Übersetzt und erläutert von Otto Apelt. Durchgesehen und mit ausführlicher Literaturübersicht und Registern versehen von Karl Bormann. Einleitung von Paul Wilpert. Hamburg 1989 (Stephanus-Nummerierung in Klammern angefügt)
- Pons-Collins (1987): *Pons Handwörterbuch deutsch-englisch, englisch-deutsch* / [ed. Peter Terell; Horst Kopleck. Assistant ed. Jimmy Burnett ...] – 1. Aufl. Stuttgart: Klett; London; Glasgow: Collins, 1987 / Parallelt.: *Collins Concise German-English, English-German Dictionary*
- Popper (1950): Popper, Karl R., *The Open Society and its Enemies. By Karl R. Popper. Part I. The Spell of Platon*. Princeton New Jersey 1950
- Popper (2003): Popper, Karl R.. *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band I. Der Zauber Platons*. 8. Auflage 2003 durchgesehen und ergänzt. (1. Auflage 1957.) Herausgegeben von Hubert Kiesewetter. Tübingen 2003
- Precht (1999): Precht, Peter, „Performativ“, in: Precht, Burkhardt (1999, S. 430-431)
- Precht, Burkhardt (1999): Precht, Peter, Burkhard, Franz-Peter, *Metzler Philosophie Lexikon – Begriffe und Definitionen*, Stuttgart, Weimar 1999
- Pörtner, Heise (1995): Pörtner, Peter, Heise, Jens, *Die Philosophie Japans. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Stuttgart 1995
- Quinn (1993): Quinn, Warren, "Putting Rationality in its Place", in: Quinn, Warren, *Morality and Action*. Hrsg. Foot, Philippa. Cambridge 1993, S. 228-255
- Rawls (1996): Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Übers. Vetter, Hermann. Frankfurt 1996 (revidierte Originalfassung zu dieser Übersetzung unter Rawls (1999))
- Rawls (1999): Rawls, John, *A Theory of Justice – Revised Edition*, Cambridge, Massachusetts 1999 (revidierte Originalfassung von Rawls (1996))
- Raz (1986): Raz, Joseph, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986
- Raz (1999): Raz, Joseph, *Engaging Reason – On the Theory of Value and Action*, Oxford 1999

- Raz (1999a): Raz, Joseph, "When We are Ourselves: The active and the passive", in: Raz (1999, S. 5-21)
- Raz (1999b): Raz, Joseph, "Agency, Reason and the Good", in: Raz (1999, S. 22-45)
- Raz (1999c): Raz, Joseph, "Incommensurability and Agency", in: Raz (1999, S. 46-66)
- Raz (1999d): Raz, Joseph, "Explaining Normativity: Reason and the Will" in: Raz (1999, S. 90-117)
- Raz (1999e): Raz, Joseph, "Notes on Value and Objectivity", in: Raz (1999, S. 118-160)
- Raz (1999f): Raz, Joseph, "Moral Change and Social Relativism", in: Raz (1999, S.161-181)
- Raz (1999g): Raz, Joseph, "The Truth in Particularism", in: Raz (1999, S. 218-246)
- Raz (1999h): Raz, Joseph, „On the Moral Point of View“, in: Raz (1999, S. 247-272)
- Raz (2001): Raz, Joseph, *Value, Respect and Attachment*, Cambridge 2001
- Raz (2004a): Raz, Joseph, „The Thesis“, in: Wallace (2004, S. 19-36)
- Raz (2004b): Raz, Joseph, "Implications", in: Wallace (2004, S. 37-59)
- Raz (2004c): Raz Joseph, "More on explaining value: Replies and Comparisons", in: Wallace (2004, S. 121-156)
- Ricoeur (2005): Ricoeur, Paul, *Das Selbst als ein Anderer*. Übers. Greisch, Jean mit Bedorf, Thomas und Schaaff, Birgit. München 2005
- Rorty (1995): Rorty, Richard, *Kontingenz, Ironie und Solidarität*. Übers. Krüger, Christa. Frankfurt 1995 (Übersetzung zu Rorty (2009))
- Rorty (2009): Rorty, Richard, *Contingency, irony and solidarity*, Cambridge 2009 (Originalfassung zu Rorty (1995))
- Ross (2002): Ross, W. D., *The Right and the Good*. Edited by Philip Stratton-Lake, Oxford 2002
- Rott, Lübke (2004): Rott, Hans, Lübke, Weyma „Wahrscheinlichkeit“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 605-612)
- Scanlon (2000): Scanlon, Thomas, *What We Owe to Each Other*, Cambridge Massachusetts 2000 (WWO)
- Scarano (2002): Scarano, Nico, „Moralisches Handeln. Zum dritten Hauptstück von Kants *Kritik der praktischen Vernunft* (71-89)“, in: Höffe, Otfried (Hrsg.), *Immanuel Kant - Kritik der praktischen Vernunft*, Berlin 2002, S. 135-152
- Schapp (2004): Schapp, Wilhelm, *In Geschichten verstrickt – Zum Sein von Mensch und Ding*, Frankfurt am Main 2004
- Scheffler (1988): Scheffler, Samuel, "Agent-centered restrictions, rationality and the virtues", in: Scheffler, Samuel (ed.), *Consequentialism and its Critics*, Oxford 1988, S. 243-260
- Schnur, Schwemmer (2004): Schnur, Harald, Schwemmer, Oswald, „Sache“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 657 f.)
- Schroeder (2010): Schroeder, Mark, *Slaves of the Passions*, Oxford 2010

- Schroeder-Heister (2004): Schroeder-Heister, Peter, „widerspruchsfrei/Widerspruchsfreiheit“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 689)
- Schwemmer (2004a): Schwemmer, Oswald, „Subjektivismus“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 128-130)
- Schwemmer (2004b): Schwemmer, Oswald, „Verstehen“, in: Mittelstraß (2004-4, S. 531-534)
- Sellars (1997): Sellars, Wilfried, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, Cambridge (Ms.) London 1997
- Sen (1977): Sen, Amartya, „Rational Fools“, in: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 6, No. 4, (Summer 1977), 1977, S. 317-344
- Simon (1983): Simon, Herbert A., *Reason in Human Affairs*, Stanford 1983
- Sinnott-Armstrong (1999): Sinnott-Armstrong, Walter, „Some Varieties of Particularism“, in: *Metaphilosophy*, (1999), 30 (1-2), 1999, S. 1-12
- Smith (1995): Smith, Michael, *The Moral Problem*, Cambridge 1995 (MP)
- Statman (1991): Statman, Daniel, „Moral and Epistemic Luck“, in: *Ratio (New Series)* IV 2 December 1991, S. 146-156
- Steinfath (1998): Steinfath, Holmer, „Selbstbejahung, Selbstreflexion und Sinnbedürfnis“, in: Steinfath, Holmer (Hrsg.), *Was ist ein gutes Leben? - Philosophische Reflexionen*, Frankfurt am Main 1998, S. 73-93
- Steinfath (2001): Steinfath, Holmer, *Orientierung am Guten*, Frankfurt am Main 2001
- Stoecker (2002): Stoecker, Ralf, „Einleitung“, in: Stoecker, Ralf (Hrsg.), *Handlungen und Handlungsgründe*, Paderborn 2002, S. 7-32
- Strawson (2008): Strawson, Peter F., „Freedom and Resentment“, in: Strawson, Peter F., *Freedom and Resentment and other essays*, London New York 2008, S. 1-28
- Streng (2003): Streng, Dierk, *Internalismus, Moral und individuelles Streben bei Bernard Williams und Hans Krämer – Magisterarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium M. A.. Vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn von Dierk Streng aus Würzburg.* 2003
- Streng (2013): Streng, Dierk, *Die Problematik von Rolle und Gestalt moralischer Prinzipien bei John McDowell, Jonathan Dancy und Simon Blackburn.* Hausarbeit zur Erlangung eines Oberseminarscheins, 2013.
- Sturgeon (1986): Sturgeon, Nicholas, „What Difference does it make whether Moral Realism is true?“, in: *Spindel Conference – The Southern Journal of Philosophy* (1986), Vol. XXIV, Supplement, 1986, S. 115-141

Sturma (2008): Sturma, Dieter, *Philosophie der Person*, Paderborn 2008

Tännsjö (1995): Tännsjö, Torbjörn, "In Defense of Theory in Ethics", in: *Canadian Journal of Philosophy* (1995), 25 (4), 1995, S. 571-594

Taylor (2000): Taylor, Charles, „McDowell on Value and Knowledge“, in: *The Philosophical Quarterly*, Vol. 50, No. 199 (2000), S. 242-249

Thiel (2004): Thiel, Christian, „Objektivismus“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 1054)

Tilley (2004): Tilley, John J., "Desires, Reasons, and Reasons to be Moral", in: *American Philosophical Quarterly*, Vol. 41, No. 4, Oct. 2004, S. 287-298

Trabant (1996): Trabant, Jürgen, *Elemente der Semiotik*, Tübingen-Basel 1996

Vlastos (2000): Vlastos, Gregory, „Das Individuum als Gegenstand der Liebe bei Platon“ (Übers. Jaber, Dunja.), in: Thomä, Dieter, *Analytische Philosophie der Liebe*, Paderborn 2000, S. 17-44 (Übersetzung zu Vlastos (1981))

Vlastos (1981): Vlastos, Gregory, „The Individual as an Object of Love in Plato“, in: Vlastos, Gregory, *Platonic Studies*, Princeton 1981, S. 3-34 (Originalfassung zu Vlastos (2000))

von Foerster (1993): von Foerster, Heinz, *Wissen und Gewissen*. Übers. Köck, Wolfram Karl. Frankfurt 1993

von Foerster (1993a): von Foerster, Heinz, „Über das Konstruieren von Wirklichkeiten“, in: von Foerster (1993, S. 25-49)

von Foerster (1993b): von Foerster, Heinz, „Implizite Ethik“, in: von Foerster (1993, S. 347-349)

von Foerster (1993c): von Foerster, Heinz, „Mit den Augen des Anderen“, in: von Foerster (1993, S. 350-363)

Waldenfels (1992): Waldenfels, Bernhard, *Einführung in die Phänomenologie*, München 1992

Wallace (2004): Wallace, R.J. (ed.), *The Practice of Value*, Oxford 2004

Wartburg (1963): Wartburg, Walther von, „Vierter Gesang – Kommentar“, in: Dante (1963, S. 78 f.)

Werner (1989): Werner, Helmut (Hrsg.), *Lexikon der lateinischen Sprache. Lateinisch-Deutsch*. Hrsg. von Helmut Werner, Eltville am Rhein 1989

Wieland (2001): Wieland, Wolfgang, *Urteil und Gefühl – Kants Theorie der Urteilskraft*, Göttingen 2001

Wiggins (1987): Wiggins, David, *Needs, Values, Truth*, Oxford 1987

Wiggins (1987a): Wiggins, David, "Truth, Invention and the Meaning of Life", in: Wiggins (1987, S. 87-138)

- Wiggins (1987b): Wiggins, David, „Truth, and Truth as predicated of Moral Judgements“, in: Wiggins (1987, S. 139-184)
- Wiggins (1987c): Wiggins, David, “A Sensible Subjectivism” in: Wiggins (1987, S. 185-214)
- Wilholt (2013): Wilholt, Torsten, „Epistemic Trust in Science“, in: *The British Journal for the Philosophy of Science*, Volume 64, Number 2, June 2013, S. 233-253
- Williams (1973): Williams, Bernard, „Ethical Consistency“, in: Williams, Bernard, *Problems of the Self. Philosophical Papers 1959-1972*, Cambridge 1973, S. 166-186 (Originalfassung zu Williams (1978))
- Williams (1978): Williams, Bernard, “Widerspruchsfreiheit in der Ethik“, in: Williams, Bernard, *Probleme des Selbst. Philosophische Aufsätze 1959-1972*. Übers. Schulte, Joachim. Stuttgart 1978, S. 263-296 (Übersetzung zu Williams (1973))
- Williams (1981): Williams, Bernard, *Moral Luck. Philosophical Papers 1973-1980*, Cambridge 1981 (Originalfassung zu Williams (1984))
- Williams (1981a): Williams, Bernard, “Persons, character and morality“, in: Williams (1981, S. 1-19)
- Williams (1981b): Williams, Bernard, “Moral luck“, in: Williams (1981, S. 20-39)
- Williams (1981c): Williams, Bernard, “Conflicts of values“, in: Williams (1981, S. 71-82)
- Williams (1981d): Williams, Bernard, “Internal and external reasons“, in: Williams (1981, S. 101-113)
- Williams (1981e): Williams, Bernard, “‘Ought’ and moral obligation“, in: Williams (1981, S. 114-123)
- Williams (1981f): Williams, Bernard, “Practical necessity” in: Williams (1981, S. 124-131)
- Williams (1984): Williams, Bernard, *Moralischer Zufall: Aufsätze 1973-1980*. Übers. Linden, André. Königstein/T. 1984 (Übersetzung zu Williams (1981))
- Williams (1985): Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, London 1985 (ELP) (Originalfassung zu Williams (1999))
- Williams (1993): Williams, Bernard, *Shame and Necessity*, Berkeley, Los Angeles, London 1993
- Williams (1995): Williams, Bernard, *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers 1982-1993*, Cambridge 1995
- Williams (1995a): Williams, Bernard “Voluntary acts and responsible agents“, in: Williams (1995, S. 22-34)
- Williams (1995b): Williams, Bernard, “Internal reasons and the obscurity of blame” in: Williams (1995, S. 35-45):
- Williams (1995c): Williams, Bernard, „Moral incapacity“, in: Williams (1995, S. 46-55)
- Williams (1995d): Williams, Bernard, „Acts and omissions, doing and not doing“, in: Williams (1995, S. 56-64)
- Williams (1995e): Williams, Bernard „Formal structures and social reality“, in: Williams (1995, S. 111-122)
- Williams (1995f): Williams, Bernard, „Resenting one’s own existence“, in: Williams (1995, S. 224-232)
- Williams (1995g): Williams, Bernard, „Moral luck: A postscript“ in: Williams (1995, S. 241-247)
- Williams (1999): Williams, Bernard, *Ethik und die Grenzen der Philosophie*. Übers. Haupt, Michael. Hamburg 1999 (EGP) (Übersetzung zu Williams (1985))
- Williams (2004): Williams, Bernard, “Relativism, History and the Excellence of Values“, in: Wallace (2004, S. 106-118)
- Wimmer (2004): Reiner, Wimmer, „kohärent/Kohärenz“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 417-418)

Winch (1965): Winch, Peter, "Universalizability of Moral Judgements", in: *The Monist*, 49(2), 1965, S. 196-214

Wittgenstein (1989a): Wittgenstein, Ludwig, „Tractatus Logico-Philosophicus“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe [in 8 Bänden]/Ludwig Wittgenstein. – Bd. 1, Tractatus Logico-Philosophicus, Tagebücher 1914-1916, Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt 1989, S. 7-84

Wittgenstein (1989b): Wittgenstein, Ludwig, „Philosophische Untersuchungen“, in: Wittgenstein, Ludwig, *Werkausgabe [in 8 Bänden]/Ludwig Wittgenstein. – Bd. 1, Tractatus Logico-Philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen*, Frankfurt 1989, S. 225-618

Wolbert (2002): Wolbert, Werner, „Zweck/Ziel“, in: Düwell, Hübenthal, Werner (2002, S. 542-545)

Wollheim (1999): Wollheim, Richard, *On the Emotions – The Ernst Cassirer Lectures, 1991*, New Haven and London 1999 (Originalfassung zu Wollheim (2001))

Wollheim (2001): Wollheim, Richard, *Emotionen - Eine Philosophie der Gefühle*. Übers. Zimmer, Dietmar. München 2001 (Übersetzung zu Wollheim (1999))

Wolters (2004): Wolters, Gereon, „Operationalismus“, in: Mittelstraß (2004-2, S. 1080-1082)

Zapf (2001): Hubert, Zapf, „Dekonstruktion“, in: Nünning (2001, S. 101-102)

Filme

Lee (2006): Lee, Spike, *Inside Man*, Written by Russell Gewirtz. Universal Studios 2006

Veranstaltungen

Horn, Christoph, *Hauptseminar*, „Gefühle“, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Matr.-Nr. 3351, im WS 2005/06

Horn, Christoph, *Oberseminar*, „Oberseminar zur Praktischen Philosophie der Gegenwart“, an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Matr.-Nr. 3357, im WS 2002/03

Schmidt, Thomas, Kiesewetter, Benjamin, *Hauptseminar*, „Praktische Vernunft: neuere Arbeiten/ Recent Works on Practical Reason“, an der Humboldt-Universität zu Berlin, Matr.-Nr. 51 073, WS 2010/11

Urheber erwähnter persönlicher Äußerungen

Michael Andrick

Ryan Bremner

Christoph Horn

Pascal Kreuder

14.3. Rechercheinstrumente

Neben der Literatursuchmaschine *stabikat+* und dem Online-Katalog *StaBiKat* der Staatsbibliothek zu Berlin [Preußischer Kulturbesitz] – zugänglich auf <https://staatsbibliothek-berlin.de/katalogrecherche> - wurde meine Literatursuche erleichtert durch:

The Philosopher's Index / Philosopher's Information Center, New York, NY: Ovid Technologies Inc [2003-]; Ipswich, Mass: EBSCO Publ [2003-]; Ann Arbor, Mich: Pro Quest [2003-]; Norwood Mass: Silver Platter [anfangs], 2003- [Online-Ressource]

The philosopher's index / Cumulative edition. Bowling Green, Ohio: Center, 1969-2013 [Druckausgabe]